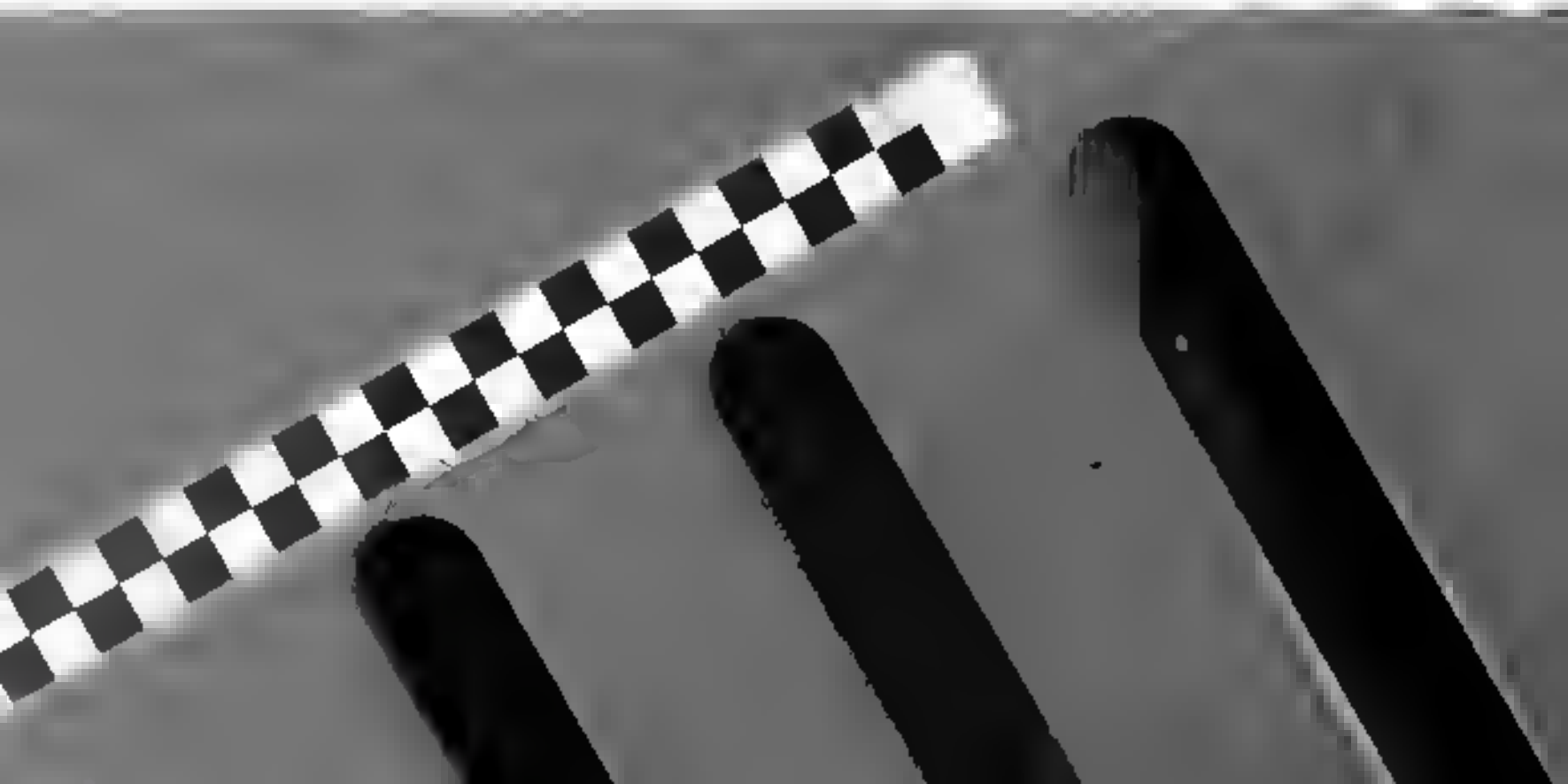

Digitized by

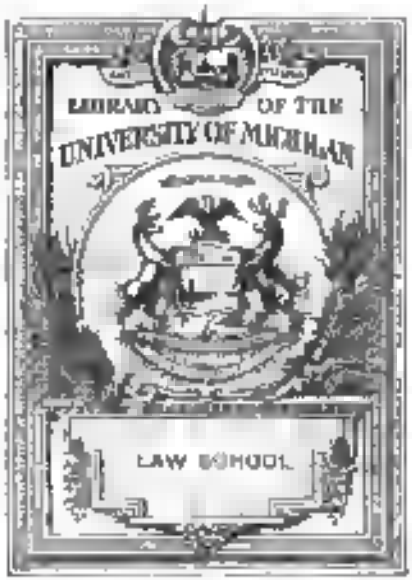
LIBRARY OF THE
UNIVERSITY OF MICHIGAN
LAW SCHOOL

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt

für das

Großherzogthum Baden.

Jahrgang 1883.

Nr. I. bis XXIX.

G 5880

Karlsruhe
Druck und Verlag von Malsch & Vogel
1883

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt

für das

Großherzogthum Baden.

Jahrgang 1883.

Nr. I bis XXIX

65880

Karlsruhe.
Druck und Verlag von Malsch & Vogel
1883

H 28 28 Fach

Inhalts-Ueberſicht.

Datum.	Betreff.	Nr.	Seite.
	I. Geſetze, Staatsverträge und Landesherrliche Verordnungen.		
1883.	**A. Geſetze.**		
29. November	Steuererhebung in den Monaten Dezember 1883 und Januar und Februar 1884	XXIV	323
10. Dezember	Abänderung des Ortsklaſſentarifs zu dem Geſetze über die Gewährung von Wohnungsgeldzuſchüſſen	XXVII.	341
1883.	**B. Staatsverträge.**		
1 Februar	Uebereinkunft, betreffend die Kanaliſirung des unteren Mains	VIII	91
1883.	**C. Landesherrliche Verordnungen.**		
7 Februar	Sitze und Bezirke der Gerichte und Organiſation der Verwaltungsbehörden des Großherzogthums	IV	41
29 März	Verfahren bei Zwangsvollſtreckungen in Liegenſchaften	VIII.	81
20. „	Ausbildung, Prüfung und dienſtpolizeiliche Ueberwachung des zur Ausübung der Feldmeßkunſt öffentlich beſtellten Perſonals	VIII	84
11. September	Aufſtellung und Führung der Lagerbücher	XX.	291
4. Oktober	Organiſation des Bezirks- und Lokaldienſtes der Eiſenbahnbetriebsverwaltung	XXII.	311
	Berichtigung	XXV	334
17 November	Ertheilung der Körperſchaftsrechte	XXIV	324
6. Dezember	Die Ausſchüſſe der Aerzte, Thierärzte und der Apotheker	XXVI.	335

Digitized by Google

Datum.	Betreff	Nr	Seite
	II Verordnungen und Bekanntmachungen der Ministerien		
	A. Staatsministerium.		
1860.			
28 März	Annullirung des unteren Reifs	VIII	91
	B. Min. Departem. der Justiz, des Kultus und Unterrichts		
1852.			
26. Dezember	Prüfung und Anstellung für den Gefängnißaufsichtsdienst	I.	1
	Berichtigung	III	56
1853			
4. Januar	Dienstesleistung für Gerichtsärzte	III.	53
6. Februar	Kosten der Rechtshilfe in Strafsachen	IV.	62
24. „	Eingang gerichtlich erkannter Geldstrafen	VI.	63
28. „	Einrichtung von Strafregistern und wechselseitige Mittheilung der Strafurtheile	VI.	61
1. März	Sitze und Bezirke der Gerichte und Organisation der Verwaltungsbehörden des Großherzogthums	VI.	64
13. „	Kosten der Rechtshilfe in Strafsachen	VII.	65
21 „	Führung der Handelsregister	IX.	106
28 „	Berufung einer badischen historischen Kommission	VIII.	95
4. April	Kosten in gerichtlichen Angelegenheiten	X.	115
	Berichtigung	XI.	124
14. „	Dienstesleistung für Gerichtsärzte	XI.	121
20. „	Verwaltung und Rechnungsführung bezüglich der unter der Oberaufsicht des Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts stehenden weltlichen Distrikts- und Landesstiftungen	XI.	122
10. Mai	Instruktion über die Zusammensetzung und den Geschäftsbetrieb der literarischen und künstlerischen Sachverständigenvereine	XIV	139
28. „	Die dienstlichen Verhältnisse der Angestellten der Civilstaatsverwaltung	XV	143
4 Juli	Beschäftigung der Rechtspraktikanten	XVII.	171
31 „	Gebühren der Notare als gerichtl. Zeugen	XVII.	186
11 August	Uebereinkunft für den höheren öffentlichen Dienst in der Justiz und inneren Verwaltung	XVII.	180

Digitized by Google

Datum.	Betreff	Nr.	Seite.
1882.			
12. September	Einrichtung von Strafregistern und wechselseitige Mittheilung der Strafurtheile	XX.	306
22. „	Verfahren bei Vermögensbeschlagnahmen	XXI.	307
27. „	Die dienstlichen Verhältnisse der Angestellten der Landesstrafanstaltsverwaltung	XXI.	309
17. Oktober	Kosten der Rechtshilfe in Strafsachen	XXIII	321
15. November	Ausführung der Uebereinkunft zwischen Deutschland und Frankreich über den Schutz an Werken der Literatur und Kunst	XXIV	326
26. „	Tilgung der Freiheitsstrafen	XXV	331
30. „	Vermögensbeschlagnahmen und Geldstrafen gegen Deserteure	XXVII.	341
	C. Ministerium des Innern.		
1882.			
28. Dezember	Geschäftsbetrieb in den Apotheken	I	3
29. „	Maßregeln gegen die Rinderpest	I.	14
30. „	Untersuchung des Petroleums	I.	14
30. „	Pfandleihanstalt des städtischen Hilfsvereins in Pforzheim	II.	21
1883.			
1. Januar	Anmeldung	I.	20
5. „	Hafenordnung für den Hafen in Kehl	II.	27
5. „	Gebührenordnung für den Kehler Hafen	II	30
11. „	Prüfung der Apothekergehilfen	II	31
25. „	Sparkasse in Zell	IV	52
12. Februar	Veterinärpolizeiliche Beaufsichtigung des Viehverkehrs	IV	57
14. „	Impfung	V	59
22. „	Maßregeln gegen die Rinderpest	V	60
23. „	Aufnahme von Kranken in das Krankenhaus zu Baden	VI	64
1. März	Sitz und Bezirke der Gerichte und Organisation der Verwaltungsbehörden des Großherzogthums	VI	64
13. „	Einführung der Dezimaleintheilung beim Papierhandel	VII	66
14. „	Verwendung von gefälschten Farben	VII	70
21. „	Verwaltung und Rechnungsführung bezüglich der unter der Oberaufsicht des Ministeriums des Innern stehenden weiblichen Distrikts- und Landesstiftungen	VIII.	98

Digitized by Google

Datum.	Betreff	Nr.	Seite.
1883.			
20. März	Vollzug der Gewerbeordnung	VIII.	102
20. April	Ausstellung von Staatsangehörigkeits-Ausweisen	XI	123
20. „	Verkehr in der Taubermündung bei Wertheim	XI.	124
8. Mai	Das gutsherrliche Weiderecht	XII.	126
11. „	Stellung unter Polizeiaufsicht	XIV	140
12. „	Zulassung selbstthätiger Register-Wagen	XIII.	133
26. „	Aufnahme neu errichteter Gebäude in die Staats-Feuerversicherungsanstalt	XV	145
8. Juni	Polizeiverordnungen für die Rheinschiffbrücken zwischen dem Großherzogthum Baden und Elsaß-Lothringen	XV	145
	Berichtigung	XVII.	161
9. „	Handhabung der Baupolizei	XV	140
20. „	Nachträge zur Deutschen Reichsordnung	XVI.	161
27. „	Die ärztliche Prüfung	XVI.	163
2. Juli	Maßregeln gegen die Schafräude	XVI.	177
8. „	Dienstweisung für Hebammen	XVI.	177
14. „	Verkehr mit Arzneien rc.	XVII	181
4. September	Abwehr und Unterdrückung der Rebenkrankheit	XVIII.	183
11. „	Aufstellung, Genehmigung und Vollzug der Voranschläge zu den der Städteordnung nicht unterstehenden Gemeinden (Gemeindevoranschlagsanweisung)	XIX.	187
11. „	Kassen- und Rechnungswesen und Abhör der Rechnungen der der Städteordnung nicht unterstehenden Gemeinden (Gemeinderechnungsanweisung)	XIX.	233
28. „	Die dienstlichen Verhältnisse der Angestellten der Zollverwaltung	XXI.	309
6. Oktober	Abänderung der Anordnung, über die von den Amtsangestellten zur Verwendung bei von ihnen gefertigten Gegenstände anzuwendenden Stempelgesetzen	XXIII.	325
16. November	Ausführung der Uebereinkunft zwischen Deutschland und Frankreich über den Schutz an Werken der Literatur und Kunst	XXIV	325
20. „	Pferdeaushebungsreglement	XXIV	329
11. Dezember	Die Berufspflichten der Aerzte	XXVI.	336
12. „	Gebühren für amtliche Verrichtungen der Sanitätsbeamten	XXVI.	337
17. „	Vollzug der Deutschen Gewerbeordnung	XXVIII.	345
28. „		XXVIII.	347

Digitized by Google

Datum.	Betreff	Nr.	Seite.
	D Ministerium der Finanzen.		
1868.			
21. Februar	Die dienstlichen Verhältnisse der Angestellten der Civil Staatsverwaltung	V	90
9. März	Vollzug des Branntweinsteuergesetzes vom 26. März 1868	VII.	97
24. „	Gesetz über das Postwesen des Deutschen Reichs	VII.	97
3. April	Die dienstlichen Verhältnisse der Angestellten der Civil-Staatsverwaltung	IX.	110
8. „	Einziehung der Verrechnungsgebühren	IX.	111
21. November	Uebergangssteuer und Branntweinsteuerrückvergütung für Cognac und Arrak	XXIV	399
10. Dezember	Justizbeamten der Beamten im äußeren Dienste des Eisenbahnbetriebs	XXVI.	407
29. „	Vollzug des Gewerbesteuergesetzes, über die Erwerbsteuertage	XXIX.	493

Digitized by Google

Sach-Register

zum

Geſetzes- und Verordnungsblatt für das Jahr 1883

A.

Seite

Abhör der Rechnungen der der Städteordnung nicht unterſtehenden Gemeinden 283
Aerzte, deren Berufspflichten 536
— Gebühren für amtliche Verrichtungen derſelben 537
Aerztliche Prüfung 162
— Vorprüfung 173
Aerztlicher Ausſchuß 535
Aichordnung, Deutſche, Nachträge zu derſelben 161
— Abänderung derſelben bezw. die von den Aichungsſtellen zur Beglaubigung der von ihnen geaichten Gegenſtände anzuwendenden Stempelzeichen 322
Altbreiſach, Brückenordnung für die Rheinſchiffbrücke daſelbſt 150
Angeſtellte der Civilſtaatsverwaltung, deren dienſtliche Verhältniſſe 60. 110. 145 309
Anſtellung und Prüfung für den Gefängnißaufſichtsdienſt 1. 50
Apotheken, Wirthſchaftsbetrieb in denſelben 5
Apotheker, der Ausſchuß derſelben 535
Apothekergehilfen, Prüfung derſelben 51
Armenbad zu Baden, Aufnahme von Kranken in daſſelbe 64
Arrak und Cognak, Uebergangsſteuer und Branntweinſteuerrückvergütung hiefür 350
Arzneimittel, Verkehr mit ſolchen 161
Arzneitaxe 20
Aufſichtsdienſt der Strafanſtalten, Prüfung und Anſtellung hiefür 1. 50
Aushebung von Pferden, das Reglement hiefür 329
Ausſchüſſe der Aerzte, Thierärzte und der Apotheker 535
Ausweiſe über Staatsangehörigkeit, Ausſtellung ſolcher 129

Digitized by Google

B.

Seite

Baden, Armenbad, Aufnahme von Kranken in dasſelbe 64

Baupolizei, Handhabung derſelben 100

Bayern, Vereinbarung mit der Königlich Bayeriſchen Regierung, betreffend die Koſten der Rechtshülfe in Strafſachen 321

Berufspflichten der Aerzte 336

Beſchlagnahme von Vermögen, Verfahren hiebei 307

Bezirke der Verrechnungen, Eintheilung derſelben 111

— und Sitze der Gerichte und Organiſation der Verwaltungsbehörden des Großherzogthums 51 64

Bezirks- und Lokaldienſt der Eiſenbahnbetriebsverwaltung, Organiſation deſſelben 111 334

Branntweinſteuergeſetz vom 20. März 1852, Vollzug deſſelben 67

Branntweinſteuerrückvergütung und Uebergangsſteuer für Cognak und Arrak 390

Breiſach, Brückenordnung für die Rheinſchiffbrücke daſelbſt 150

Brückenordnung für die Rheinſchiffbrücke bei Hüningen-Leopoldshöhe 146

— für die Rheinſchiffbrücken bei Freiſtett-Gambsheim, Greffern-Drusenheim und Plittersdorf-Selz 158. 181

— für die Rheinſchiffbrücken bei Neuenburg-Eichwald, Altbreiſach, Sasbach-Marckolsheim, Weisweil-Schönau, Kappel-Rheinau, Ottenheim-Gerstheim, Kehl-Straßburg 160

C.

Civilſtaatsverwaltung, die dienſtlichen Verhältniſſe der Angeſtellten derſelben 60. 110. 145 309

Cognak und Arrak, Uebergangsſteuer und Branntweinſteuerrückvergütung hiefür 390

D.

Deſerteure, Vermögensbeſchlagnahmen und Geldſtrafen gegen ſolche 341

Deutſchland, Uebereinkunft mit Frankreich über den Schutz an Werken der Literatur und Kunſt 326

Dezimaleintheilung, Einführung derſelben beim Papierhandel 66

Dienſt, höherer öffentlicher, in der Juſtiz und der inneren Verwaltung, Vorbereitung für denſelben 190

Dienſtliche Verhältniſſe der Angeſtellten der Civilſtaatsverwaltung 60. 110. 145. 309

Dienſtweiſung für Bezirksärzte 93. 121

— für Hebammen 177

Diſtrikts- und Landesſtiftungen, weltliche, Verwaltung und Rechnungsführung bezüglich der unter der Oberaufſicht des Miniſteriums des Innern ſtehenden 98

— — — weltliche, Verwaltung und Rechnungsführung bezüglich der unter der Oberaufſicht des Miniſteriums der Juſtiz, des Kultus und Unterrichts ſtehenden 122

Diſziplinarkammern der Aerzte, Thierärzte und der Apotheker 390

E.

Seite

Eichordnung, Abänderung derſelben; hier die von den Eichungsſtellen zur Beglaubigung der von ihnen geeichten Gegenſtände anzuwendenden Stempelzeichen 323
— — Deutſche, Nachträge zu derſelben 161
Eiſenbahnbetrieb, Zuſtändigkeiten der Beamten im äußeren Dienſte deſſelben 327
Eiſenbahnbetriebsverwaltung, Organiſation des Bezirks- und Lokaldienſtes derſelben 311 334
Elſaß-Lothringen, Vereinbarung mit Elſaß-Lothringen, betreffend die Koſten der Rechtshülfe in Strafſachen 52

F.

Fundſachen, geringfügige, Verwendung ſolcher 66
Feldmeſſer, Gebühren derſelben 89
Fleiſchbeſchau, Ausbildung, Prüfung und dienſtpolizeiliche Ueberwachung des zur Ausübung derſelben öffentlich beſtellten Perſonals 94
Feuerverſicherung, Aufnahme neu errichteter Gebäude in die Staatsfeuerverſicherungsanſtalt 145
Frankreich, Uebereinkunft zwiſchen Deutſchland und Frankreich über den Schutz an Werken der Literatur und Kunſt 325
Freiheitsſtrafen, der Vollzug derſelben 301
Freiſtett-Gambsheim, Rheinſchiffbrücke, Brückenordnung für dieſelbe 158, 181

G.

Gebäude, Aufnahme neu errichteter in die Staatsfeuerverſicherungsanſtalt 145
Gebühren der Feldmeſſer 89
— der Geometer 87
— der Notare als gerichtliche Zeugen 180
— für amtliche Verrichtungen der Sanitätsbeamten 387
Gebührenordnung für den Kehler Hafen 87
Gefängnißaufſichtsdienſt, Prüfung und Anſtellung für denſelben 1, 63
Geldſtrafen, gerichtlich erkannte, Einzug derſelben 66
— und Vermögensbeſchlagnahme gegen Deſerteure 341
Gemeinderechnungsanweiſung 293
Gemeindevoranſchlagsanweiſung 167
Geometer, Ausbildung, Prüfung und dienſtpolizeiliche Ueberwachung derſelben 94
— Gebühren derſelben 86
Gerichte, Sitze und Bezirke derſelben 31, 34
Gerichtsärzte, Dienſtweiſung für dieſelben 33 121
Geſchäftsbetrieb in den Apotheken 3
Geſetzes- und Verordnungsblatt für das Jahr 1884, Preis deſſelben 322
Gewerbeordnung, Aenderung der vom Bundesrath auf Grund des §. 139 a. derſelben erlaſſenen Beſtimmungen 182

Digitized by Google

Seite

Gewerbeordnung. Ausführungsbestimmungen zu derselben (Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 31. Oktober 1883) 349

I. Geschäftsbetrieb der Gold- und Silberwaarenfabrikanten ꝛc 349
II. Gewerbebetrieb der Ausländer im Umherziehen.
A. Im Allgemeinen 344
B. Geschäftsbetrieb der ausländischen Handlungsreisenden im Besonderen 345
III. Formulare für Wandergewerbescheine 346
IV. Schlußbestimmung 346

— Verlagsverordnung zu derselben 357

Erster Abschnitt. Allgemeine Bestimmungen 357
Zweiter Abschnitt. Stehender Gewerbebetrieb.
I. Allgemeine Erfordernisse (Anzeige vom Beginn eines Gewerbebetriebs) 359
II. Erforderniß der besonderen Genehmigung
A. Genehmigungspflichtige Anlagen.
1. Errichtung und Änderung gefährlicher gesundheitlicher und belästigender Gewerbeanlagen 362
2. Anlage und Inbetriebsetzung von Dampfkesseln 369
3. Errichtung von gewerblichen Anlagen 371
4. Ausnahmen von gefährlichen, gesundheitlichen, belästigenden und gewerblichen Anlagen 373
B. Gewerbebetriebe, welche einer besonderen Genehmigung bedürfen.
1. Apotheker, Aerzte und Thierärzte 375
2. Privat-Kranken-, Privat-Entbindungs- und Privat-Irren-Anstalten 375
3. Hebammen 376
4. Schauspielunternehmer 376
5. Das Marktschreiergewerbe und der Kleinhandel mit Gegenständen 377
6. Einzelverkäufen und ähnliche Gewerbebetriebungen 380
7. Oeffentliche Musikaufführungen und dergleichen 385
8. Pfandleihe 385
9. Tanz-, Turn-, Schulunterricht, Fechtboden und dergleichen, Besorgung fremder Versteigerungsgeschäfte und dergleichen 386
10. Befähigung zum Gewerbebetriebe 390
11. Vermittlungsgewerbe und öffentliche Anbietung von Dienstleistungen 397
12. Rentenlegung 397
III. Umfang, Ausübung und Verlust der Gewerbebefugniß.
1. Der stehende Gewerbebetrieb auf öffentlichen Wegen und Plätzen und von Hand zu Hand 399
2. Der fliegende Kleinhandel und dergleichen 399
3. Handlungsreisende 399
4. Hausirer 401
5. Untersagung der Ausübung gewerblicher Anlagen 404
6. Zurücknahme der Approbation von Aerzten, Thierärzten und Apothekern, und der Prüfungszeugnisse von Hebammen 409
7. Zurücknahme von Genehmigungen und Befähigungen 409

Seite

Gewerbeordnung, Vollzugsverordnung (Fortsetzung).
Dritter Abschnitt. Gewerbebetrieb im Umherziehen 396
Vierter Abschnitt. Marktverkehr 408
Fünfter Abschnitt. Taxen 409
Sechster Abschnitt. Innungen von Gewerbetreibenden 410
Siebenter Abschnitt. Gewerbliche Arbeiter (Gesellen, Gehülfen, Lehrlinge, Fabrikarbeiter).
I. Allgemeines 412
II. Arbeitsbücher 412
III. Lohnzahlung an Arbeiter 415
IV. Rücksichtnahme auf Sittlichkeit, Unterricht, Sicherheit und Gesundheit bei der Beschäftigung von Arbeitern 417
V. Entscheidung von Streitigkeiten der selbständigen Gewerbetreibenden mit ihren Arbeitern 418
VI. Lehrlingsverhältnisse 420
VII. Beschäftigung jugendlicher Arbeiter.
1. Arbeitskarten 421
2. Anzeigen und Verzeichnisse über die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter 422
3. Gestattung von Ausnahmen hinsichtlich der Beschäftigung jugendlicher Arbeiter 425
4. Aufsicht über die Führung der Arbeitsbücher und die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter 431
Achter Abschnitt. Gewerbliche Hülfskassen 437
Neunter Abschnitt. Strafbestimmungen, Schlußbestimmungen 439
Giftige Farben, Verwendung solcher 96
Greffern-Drusenheim, Rheinschiffbrücke, Brückenordnung für dieselbe 153. 181

H

Hafenordnung für Kehl 27
Handelsregister, die Führung derselben 165
Hebammen-Dienstweisung 177
Hessen, Übereinkunft mit der Großherzoglich Hessischen Regierung, betreffend die Kosten der Rechtshilfe in Strafsachen 65
Historische Kommission, badische, Berufung derselben 95
Hüningen-Leopoldshöhe, Rheinschiffbrücke, Brückenordnung für dieselbe 146

I

Impfung 59
Instruktion, Vorbereitung für den höheren öffentlichen Dienst in der Justiz und innern Verwaltung 120
— Beschäftigung der Gerichtspraktikanten 175

K

Kanalisirung des untern Mains 61
Kappel-Rhinau, Rheinschiffbrücke, Brückenordnung für dieselbe 150

Digitized by Google

Seite

Kassen- und Rechnungswesen und Abfuhr der Rechnungen der der Städteordnung nicht unterstehenden Gemeinden 289

Kehl Einreihung von Stadt und Dorf Kehl in die zweite Ortsklasse bei dem Gesetz über die Gewährung von Wohnungsgeldzuschüssen festgesetzten Tarifs 341

— Gebührenordnung für den Hafen daselbst 96

— Hafenordnung für den Hafen daselbst 27

Kehl-Straßburg, Rheinschiffbrücke, Brückenordnung für dieselbe 150

Kehrzerschaftsrechte, Erhebung derselben 324

Kommissionen, badische, für die Berufung derselben 85

Konstanz, Einreihung von Konstanz in die zweite Ortsklasse bei dem Gesetz über die Gewährung von Wohnungsgeldzuschüssen festgesetzten Tarifs 341

Kosten der Rechtshilfe in Strafsachen 82 85. 531

— in gerichtlichen Angelegenheiten 118 120. 184

Kreuzle, Aufnahme fischer in das Armenbad zu Baden 84

Kunst und Literatur, Uebereinkunft zwischen Deutschland und Frankreich über den Schutz an Werken der Literatur und Kunst 323

L.

Langenbürchen, Aufstellung und Führung derselben 201

Lahr, Sparkasse daselbst 52

Landes- und Distriktsstiftungen, weltliche, Verwaltung und Rechnungsführung bezüglich der unter der Oberaufsicht des Ministeriums des Innern stehenden 88

— — —, weltliche Verwaltung und Rechnungsführung bezüglich der unter der Oberaufsicht des Ministeriums des Kultus, des Kultus und Unterrichts stehenden 122

Landwehrhöhe, Pfändungen, Rheinschiffbrücke, Brückenordnung für dieselbe 146

Lehrerschaften, Verfahren bei Zwangsaufstellungen in Lehrerschaften 81

Literarische Sachverständigenvereine, Instruktion über die Zusammensetzung und den Geschäftsbetrieb derselben 139

Literatur und Kunst, Uebereinkunft zwischen Deutschland und Frankreich über den Schutz an Werken der Literatur und Kunst 325

M.

Malsteuerordnung 81

Meldewesen, polizeiliches 125

Musikalische Sachverständigenvereine, Instruktion über die Zusammensetzung und den Geschäftsbetrieb derselben 139

Digitized by Google

R.

	Seite
Neuenburg-Frohnwerder Rheinschiffbrücke Brückenordnung für dieselbe	150
Notare Gebühren derselben als gerichtliche Zeugen	190

O.

Ostpreußen Begräbnis- und Entbindungsfest der Eisenbahnbetriebsverwaltung	311 334
— der Verwaltungsbehörden und Sitze und Bezirke der Gerichte	51 64
Ostseeküstenkanal zu dem Gesetze über die Gewährung von Wohnungsgeldzuschüssen Abänderung desselben	341
Ottensheim-Wilhelmshaven Rheinschiffbrücke Brückenordnung für dieselbe	150

P.

Papierfabriken Einführung der Dezimaleintheilung bei denselben	66
Petroleum Untersuchung desselben	14
Pfandbriefanstalt des städtischen Hilfsvereins in Pforzheim	21
Pfandbriefabstempelungsangelegenheit	329
Pforzheim Pfandbriefanstalt des städtischen Hilfsvereins daselbst	21
Plittersdorf-Maxau Rheinschiffbrücke, Brückenordnung für dieselbe	153 181
Pflegerverpflichtung der Stellung unter dieselbe	140
Polizeiliches Reglement	125
Postwesen Abänderungen der Postordnung vom 8. März 1879	67
Portofreiheiten des Gesetzes- und Verordnungsblattes für das Jahr 1884	329
Prüfung ärztliche	103
— der Apothekergehilfen	31
— des zur Ausübung der Feldmeßkunst öffentlich bestellten Personals	84
— und Anstellung für den Gefängnißaufsichtsdienst	1 50

R.

Räude der Schafe Maßregeln gegen dieselbe	177
Rauchbelästigung Abwehr und Unterdrückung derselben	188
Rechnungs- und Kassenwesen und Höhe der Rechnungen der der Gebührenordnung nicht unterliegenden Gemeinden	235
Rechnungsführung und Verwaltung bezüglich der unter der Oberaufsicht des Ministeriums des Innern stehenden weltlichen Distrikts- und Landesstiftungen	59
— — — bezüglich der unter der Oberaufsicht des Ministeriums des Kultus und Unterrichts stehenden weltlichen Distrikts- und Landesstiftungen	122
Rechtshilfe in Strafsachen, Kosten derselben	52 65. 321

Digitized by Google

Seite

Rechtspraktikanten, deren Beſchäftigung 179. 180
Regiſtratur-Gehülfen, ſelbſtändige, Zulaſſung ſolcher 188
Reglement für Pferdeaushebung 320
Reichs-Gewerbeordnung ſiehe Gewerbeordnung
Rheinſchiffbrücke bei Hüningen-Leopoldshöhe, Brückenordnung für dieſelbe 146
Rheinſchiffbrücken bei Freiſtett-Gambsheim, Greffern-Druſenheim und Plittersdorf-Selz, Brückenordnung für dieſelben 158. 181
— bei Neuenburg-Eichwald, Altbreiſach, Sasbach-Markolsheim, Weisweil-Schönau, Kappel-Rheinau, Ottenheim-Gerſtheim, Kehl-Straßburg, Brückenordnung für dieſelben 150
Rinderpeſt, Maßregeln gegen dieſelbe 14. 60

S.

Sachverſtändigen-Vereine, literariſche und muſikaliſche, Inſtruktion über die Zuſammenſetzung und den Geſchäftsbetrieb derſelben 139
Sanitätsbeamte, Gebühren für amtliche Verrichtungen derſelben 327
Sasbach-Markolsheim, Rheinſchiffbrücke, Brückenordnung für dieſelbe 150
Schafräude, Maßregeln gegen dieſelbe 177
Schiffbrücke über den Rhein bei Hüningen-Leopoldshöhe, Brückenordnung für dieſelbe 146
Schiffbrücken über den Rhein bei Freiſtett-Gambsheim, Greffern-Druſenheim und Plittersdorf-Selz, Brückenordnung für dieſelben 158. 181
— über den Rhein bei Neuenburg-Eichwald, Altbreiſach, Sasbach-Markolsheim, Weisweil-Schönau, Kappel-Rheinau, Ottenheim-Gerſtheim, Kehl-Straßburg, Brückenordnung für dieſelben 150
Selbſtändige Regiſtratur-Gehülfen, Zulaſſung ſolcher 188
Sparkaſſe in Lahr 62
Staatsangehörigkeits-Ausweiſe, Ausſtellung ſolcher 122
Staats-Feuerverſicherungsanſtalt, Aufnahme neu errichteter Gebäude in dieſelbe 145
Staatsverwaltung, innere, und Juſtiz, Vorbereitung für den höheren öffentlichen Dienſt hierin 180
Statut der badiſchen hiſtoriſchen Kommiſſion 95
Stempelzeichen, die von den Rechnungsſtellen zur Beglaubigung der von ihnen geeichten Gegenſtände anzuwendenden 522
Steuererhebung in den Monaten Dezember 1883 und Januar und Februar 1884 323
Steuerrückvergütung und Uebergangsſteuer für Cognak und Arrak 537
Stiftungen, Verwaltung und Rechnungsführung bezüglich der unter der Oberaufſicht des Miniſteriums des Innern ſtehenden weltlichen Diſtrikts- und Landesſtiftungen 97
— Verwaltung und Rechnungsführung bezüglich der unter der Oberaufſicht des Miniſteriums der Juſtiz, des Kultus und Unterrichts ſtehenden weltlichen Diſtrikts- und Landesſtiftungen 122

Digitized by Google

Seite

Strafen, Vollzug der Freiheitsstrafen 331
Strafregister, die Einrichtung von solchen und die wechselseitige Mittheilung der Strafurtheile 51. 306
Strafsachen, Kosten der Rechtshilfe in solchen 52. 65. 321
Strafurtheile, wechselseitige Mittheilung derselben und die Einrichtung von Strafregistern 51. 306

T.

Taubermündung bei Wertheim, Verkehr in derselben 124
Thierärztlicher Ausschuß 335

U.

Uebereinkunft zwischen Deutschland und Frankreich über den Schutz an Werken der Literatur und Kunst 325
Uebergangssteuer und Branntweinsteuerrückvergütung für Cognak und Arrak 530
Urheberrecht, Ausführung der Uebereinkunft zwischen Deutschland und Frankreich über den Schutz an Werken der Literatur und Kunst 325

V.

Vereine, Ertheilung der Körperschaftsrechte an solche 324
Verfahren bei Vermögensbeschlagnahmen 307
— bei Zwangsvollstreckungen in Liegenschaften 61
Verkehr in der Taubermündung bei Wertheim 124
— mit Arzneimitteln 181
Vermögensbeschlagnahmen, Verfahren bei solchen 307
— und Geldstrafen gegen Deserteure 341
Verrechnungsbezirke, Eintheilung derselben 111
Verwaltung (innere) und Justiz, Vorbereitung für den höheren öffentlichen Dienst hierin 180
Verwaltung und Rechnungsführung bezüglich der unter der Oberaufsicht des Ministeriums des Innern stehenden weltlichen Distrikts- und Landesstiftungen 86
— — bezüglich der unter der Oberaufsicht des Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts stehenden weltlichen Distrikts- und Landesstiftungen 122
Verwaltungsbehörden, Organisation derselben 31. 64
Veterinärpolizeiliche Beaufsichtigung des Viehverkehrs 57
Viehverkehr, veterinärpolizeiliche Beaufsichtigung desselben 57
Vollstreckung, Verfahren bei Zwangsvollstreckungen in Liegenschaften 61
Voranschläge der der Städteordnung nicht unterstehenden Gemeinden, Aufstellung, Genehmigung und Vollzug derselben 187

Digitized by Google

Seite

Vorbereitung für den höheren öffentlichen Dienst in der Justiz und inneren Verwaltung 180
Vorprüfung, gesetzliche 178

W.

Wangen, Zulassung selbstthätiger Registrirwaagen 133
Weltliche Dissidenten- und Landesstellungen, Verwaltung und Rechnungsführung bezüglich der unter der Oberaufsicht des Ministeriums des Innern stehenden 68
— — — —, Verwaltung und Rechnungsführung bezüglich der unter der Oberaufsicht des Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts stehenden 128
Weisweil-Schlutz, Rheinschiffbrücke, Brückenabgabe für dieselbe 150
Werthheim, Verkehr in der Taubermündung bei 124
Wohnungsänderungen, Anzeigen bei solchen 127
Wohnungsgeldzuschüsse, Abänderung des Ortsklassenstatuts zu dem Gesetze über die Gewährung von Wohnungsgeldzuschüssen 341

Z.

Hebammengebühren der Notare 180
Zivilstandsbeamtung, die persönlichen Verhältnisse der Angestellten derselben 60. 110. 145. 209
Zuständigkeiten der Beamten im äußeren Dienste des Eisenbahnbetriebs 337
Zwangsmaßregeln im Zwangsverfahren hierbei 84

Digitized by Google

Nr. I.

Geſetzes- und Verordnungs-Blatt

für das Großherzogthum Baden.

Karlsruhe, Mittwoch den 10. Januar 1883.

Inhalt.

Verordnungen des Miniſteriums der Juſtiz, des Kultus und Unterrichts: die Prüfung und Anſtellung für den Gefängnißaufſichtsdienſt betreffend; **des Miniſteriums des Innern:** den Geſchäftskreis in dem [illegible] betreffend; Maßregeln gegen die Rinderpeſt betreffend; die Unterſuchung des Petroleums betreffend; die [illegible] betreffend.

Verordnung.

(Vom 26. Dezember 1882.)

Die Prüfung und Anſtellung für den Gefängnißaufſichtsdienſt betreffend.

Zum Vollzug der mit Höchſter Ermächtigung erlaſſenen Verordnung des Großherzoglichen Staatsminiſteriums vom 30. September l. J., die Beſetzung der Subaltern- und Unterbeamten-Stellen bei den Reichs- und Staatsbehörden mit Militäranwärtern betreffend, und zur Regelung des Gefängnißaufſichtsdienſtes wird mit Höchſter Ermächtigung Folgendes verfügt:

§. 1.

Zur Verwendung im Aufſichtsdienſt der Central- und Kreis-Strafanſtalten und der ſolchen Anſtalten unterſtellten Amtsgefängniſſe, ſowie zur Erlangung einer Gefangenwärterſtelle iſt die Ablegung einer Prüfung erforderlich.

§. 2.

Die Prüfungen werden regelmäßig im Mai jeden Jahres bei den Centralſtrafanſtalts-Verwaltungen abgenommen und iſt das Geſuch um Zulaſſung an dieſelben*) zu richten.

---

*) Nach den zur Zeit gültigen Beſtimmungen wird die Prüfung abgenommen:
I. für Bewerberinnen bei der Weiberſtrafanſtalt Bruchſal,
II. für Bewerber um Stellen von Aufſehern (einſchließlich der Werkaufſeher, Hilfsaufſeher)
1. bei dem Männerzuchthauſe Bruchſal bezüglich der Kreiſe Karlsruhe und Baden,
2. bei dem Landesgefängniſſe Bruchſal bezüglich der Kreiſe Heidelberg und Offenburg oder außerhalb des Großherzogthums,

Digitized by Google

§ 3

Zur Prüfung sind nur diejenigen Bewerber zuzulassen, welche — nach vorgelegten Zeugnissen — in tadellosem Rufe und guter Gesundheit stehen zwar vollzählig sind aber das 36. beziehungsweise bei der Bewerbung um Gefangenenwärterstellen das 30. Lebensjahr nicht überschritten haben und wenn sie nicht anstellungsberechtigte Militäranwärter (vergl. § 1 Absatz 1 bis 4 und 6 der auf Seite 270 ff. verstehend verkündeten Grundsätze) sind, im Großherzogthum ihre Heimath haben.

Bewerberinnen um Stellen von Aufseherinnen müssen außerdem ledig oder kinderlose Wittwen sein.

§ 4.

Ueber die Zulassung entscheidet der Vorstand der Strafanstaltsverwaltung vorbehaltlich der Beschwerde an das Ministerium.

Vor Beginn der Prüfung werden die vorläufig zugelassenen Personen von dem Anstaltsarzte untersucht.

§ 5.

Die Prüfung hat den Besitz der für den Aufsichtsdienst überhaupt erforderlichen Eigenschaften und Kenntnisse, insbesondere geläufiges Lesen, Schreiben und Rechnen sowie die Fähigkeit zur Besorgung der polizeilichen und gewerblichen Geschäfte festzustellen.

Bewerber um sogenannte Werkaufseherstellen haben die volle Kenntniß des betreffenden Gewerbes, sonstige Bewerber aber die Fähigkeit zur Führung der üblichen Taglohnarbeiten nachzuweisen; Bewerberinnen müssen in den weiblichen Handarbeiten bewandert sein.

§ 6.

Personen, denen nach vorläufiger Feststellung über dem Ergebniß einer Prüfung nur die nöthige Kenntniß in gewerblicher Hinsicht abgeht, können durch das Ministerium zu einer informatorischen Beschäftigung zugelassen werden (vergl. § 14 Absatz 3 der oben angeführten Grundsätze).

---

3. bei dem Landesgefängnisse Freiburg, bezüglich in den Kreisen Freiburg, Villingen, Offenburg, Waldshut, Konstanz
4. bei dem Landesgefängnisse Mannheim, bezüglich in den Kreisen Mannheim und Mosbach wohnhafter Personen wobei hinsichtlich etwaiger Militärpersonen die Garnison als Wohnsitz gilt

III. für Bewerber um Gefangenenwärterstellen
bei dem Landesgefängnisse für Wechsel in den Fällen II 1, 2, 4,
bei dem Landesgefängnisse Freiburg in den Fällen II. 3.

Das Aufsichtspersonal des polizeilichen Nebenhauses wird nicht besonders geprüft, sondern aus den Listen über die unter II. 1 bis 4 bezeichneten Prüfungen entnommen ebenso dasjenige der Kreisgefängnisse auch den bestandenen Bewerbern zu Ziffer II 3.

Digitized by Google

§ 7

Ueber das Prüfungsergebniß entscheidet das Ministerium auf Antrag der Verwaltung Nichtbestandene Personen können die Prüfung noch einmal versuchen, solange sie zulassungsfähig sind (§. 5).

§ 8.

Die Wartlisten (zum Eintrag einstellungsberechtigter Militäranwärter) und die Vormerklisten (zum Eintrag sonst bestandener Personen) werden bezüglich der Bewerber um Gefangenwärterstellen beim Ministerium sonst bei den Strafanstalten geführt Personen welche bis zum Beginn des 38. und beziehungsweise — für Gefangenwärterstellen — des 32. Lebensjahres Verwendung nicht finden, sind zu streichen.

§. 9

Zum Dienst bei den Central- und Frau-Strafanstalten oder solchen Anstalten unterstellten Amtsgefängnissen auf Grund der Wart- oder Vormerkliste einberufene Personen haben regelmäßig zunächst die Stellung von Hilfsaufsehern (Hilfsaufseherinnen)

Auch ist die Thätigkeit der Militäranwärter in dieser Stellung, wie als Gefangenwärter während sechs Monaten als Probedienstleistung im Sinne des §. 19 der mehrerwähnten Grundsätze anzusehen.

§. 10

Das Ministerium kann in besonderen Fällen Nachsicht von vorstehend bestimmten Erfordernissen ertheilen.

Karlsruhe, den 28. Dezember 1882

Großherzogliches Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts.

Rüdt.

Vdt. Trunzer.

Verordnung.

(Vom 28. Dezember 1882)

Den Geschäftsbetrieb in den Apotheken betreffend.

Mit Bezug auf die Bekanntmachung des Herrn Reichskanzlers vom 8. Juni l. J. (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 201), wonach die Pharmacopoea germanica, Editio altera mit dem 1. Januar 1883 an die Stelle der seit dem 1. November 1872 in Geltung befindlichen Pharmacopoea germanica tritt, wird auf Grund des §. 367 Ziffer 5 R. St.-G.-B. § 134 P.-St.-G.-B. verordnet

§ 1.

Die Medikamente, welche in den Apotheken jederzeit vorräthig gehalten werden müssen, sind in der Anlage verzeichnet

§ 2.

Zu den Arzneistoffen und Präparaten, welche in den Apotheken nur auf schriftliche Ordination eines approbirten Arztes oder Thierarztes abgegeben werden dürfen (§ 16 der Verordnung vom 29 Mai 1890 Anlage II), treten ferner

Acidum formicicum
— chromicum
Euphorbium
Folia jaborandi
Herba hyoscyami
Liquor corrosivus
Natrium jodatum
Physostigmatum salicylicum
Pilocarpinum hydrochloricum.

Karlsruhe, den 28 Dezember 1892

Großherzogliches Ministerium des Innern.
A. V. d. Pf.
L. Cron.

Vdt. Fr. Schmidt

Anlage

Acetum
— aromaticum.
— Scillae.
Acidum aceticum
— — dil.
— arseniosum
— benzoicum.
— borussum
— carbolicum.
— — liquefact.
— citricum
— formicicum.
— hydrochlorici
— — — crud
— — — dil.
— nitrici.
— phosphorici.
— salicylici.
— sulfurici.

Digitized by Google

Acidum sulfuric. concl.
— — dil.
— benzoic.
— tartaric.
Adeps suillus.
Aether
— aceticus.
Albi.
Almnen.
Aluminium sulfuric.
Ammoniacum.
Ammonium carbonicum
— chlorat.
Amygdalae amarae.
— dulces.
Amylum tritic.
Apomorph. hydrochlor.
Aqua amygdalar. amar.
— Calcariae
— Cinnamomi.
— destillata.
— florum aurantii.
— foeniculi.
— Menth. pip.
Argentum nitricum.
Asa foetida.
Atropinum sulfuric.
Balsamum Copaivae.
— Peruvianum.
Benzinum Petrolei.
Benzoë.
Bismuth. subnitric.
Borax.
Bulbus Scillae.
Calcaria chlorata.
Calcium carbonicum praecip.
— sulfuric. ust.
Camphora.
Cantharides.
Caryophylli.

Castoreum.
Cera alba.
— flava.
Cerussa.
Cetaceum.
Charta sulphurata
Chinoidum hydrochloric.
— sulfuric.
Chloralum hydrat.
Chloroformium.
Collodium.
Colophonium.
Cortex Cascarillae
— Chinae.
— Cinnamomi.
— fructus aurantii.
— — Citri.
Crocus.
Cubebae.
Cuprum sulfuric.
Elixir aurantiorum comp.
— e succo liquirit.
Emplastrum adhaesivum.
— canth. ord.
— — perpet.
— fuscum camph.
— lithargyri.
— — comp.
Euphorbium.
Extractum Absinthii.
— Aconiti.
— Aloës.
— Belladonnae.
— Cascarillae.
— Chinae aquos.
— — spirit.
— Colocynthid
— Digital.
— ferr pomat.
— filicis.

Extractum Gentianae.
— hyoscyami.
— Opii.
— Rhei.
— — comp.
— Sennae comput.
— Strychni.
— Trifolii fibrini.
Ferrum lacticum
— oxydatum saccharo sol.
— pulveratum.
— reductum.
— sulfuric.
— — crud
— — siccum.
Flores Arnicae.
— Chamomillae.
— Cassiae
— Lavandulae.
— Rosae.
— Sambuci
— Tiliae.
— Verbasci.
Folia Belladonnae.
— Digitalis.
— Farfarae.
— Melissae.
— Menthae pip.
— Salviae.
— Sennae.
— Trifolii fibrini.
— Uvae ursi.
Fructus Anisi.
— Cardamomi.
— Carvi.
— Colocynthid.
— foeniculi.
— Juniperi
— Papaveris somniferi.
— Vanillae.

Fungus Chirurgorum.
Galbanum.
Gallae
Glycerinum.
Goazyptum depuratum.
Gummi arabicum.
Herba absinthii.
— Coni.
— hyoscyami.
— serpylli.
— thymi.
Hirudines.
Hydrargyrum.
— bichlorat.
— bijodatum.
— chloratum.
— — vap. par
— jodatum.
— oxydatum.
— — vus. h. par
— praecipitat. alb.
Jodoformium.
Jodum.
Kali causticum fusum.
Kalium bicarbonicum.
— bromat.
— carbonicum.
— — crud.
— chloricum.
— jodatum.
— nitricum.
— permanganicum.
— sulfuratum
— sulfuricum.
— tartaricum.
Kreosot.
Lichen Islandicus.
Lignum Quajaci.
— Sassafras.
Linament. sapon. camph.

Linament. sapon. camph. liq.
Liquor Aluminis acetici.
— Ammonii acetici
— — anisat.
— — caustici.
— ferri acetici
— — sesquichlorati.
— — sulfurici oxydati
Kali caustici.
Kali acetici.
— arseniosi
— carbonici
Natri caustici
— Natrii silicici.
— Plumbi subacetici.
Lithargyrum.
Lycopodium.
Magnesia usta.
Manganesium carbonicum
— sulfuricum.
— sulfuric. sicc.
Manna.
Mel depurat.
— rosatum.
Minium.
Mixtura oleos-balsamica.
— sulf. acid.
Morphii hydrochloric.
Moschus.
Myrrha.
Natrium aceticum
— benzoicum.
— bicarbonici
— carbonic.
— — crud.
— — sicc.
— chloratum.
— salicylic.
— sulfuric.
— — sicc.

Oleum amygdalar
— anis
— aurantii flor
Cacao
— camphorat.
— caryophyllorum.
Cinnamomi
— Citri
— Crotonis.
— foeniculi
— hyoscyami,
— jecoris aselli.
Juniperi.
— Lauri
— Lavandulae.
— Limi
— Macidis.
— Menth. pip
— Nucistae.
— Olivarum
— — commune.
— Papaveris.
— Ricini.
Rosae.
— Rosmarini.
Sinapis.
— Terebinth.
— — rectif.
— Thymi
Opium.
Oxymel Scillae
Paraffinum liquid
— solid.
Perchs lamellata
Phosphorus.
Pix liquida.
Placenta Seminis Lini
Plumbum aceticum
— — crud
Pulpa Tamarind cruda.

Pulpa Tamarind depurat.
Pulvis Ipecacuanhae opiatus.
Radix althaeae.
— Colombo.
— Gentianae.
Ipecacuanhae
— Liquiritiae
— — mundata.
— Onondis.
— Rhei.
— Sassaparillae
— Senegae.
— Valerianae
Resina Dammar
— Jalappae.
Rhizoma Calami.
— Filicis.
— Iridis.
Saccharum
— lactis
Santoninum.
Sapo kalinus.
— — viridis
— medicatus
Sebum ovile
Secale cornutum.
Semen Colchici
— Lini.
— myristicae
— Papaveris.
— Sinapis
— Strychni
Species aromaticae
— lignorum
— pectorales
Spiritus
— aetherei.
— aetheris nitrosi
— camphoratus.
— dilutus.

Spiritus formicarum.
— Juniperi
— Lavandulae.
— Melissae comp
— saponatus.
— simplex.
— vini Cognac
Stibium sulfurat. aurant.
— — nigrum.
Strychninum nitricum.
Styrax liquidus.
Succus liquiritiae.
— — depurat.
Sulfur depurat.
— praecipitat.
— sublimat.
Syrupus althaeae.
— amygdalar
— aurantii corticis.
— Cinnamomi.
— Ipecacuanhae.
— Rhei.
— Rub. Id.
— Senegae.
— Sennae.
— simplex.
Talcum.
Tartarus depuratus.
— natronatus
— stibiatus.
Terebinthina.
Tinctura absinthii.
— aconiti.
— aloës.
— — composita.
— amara.
— Arnicae.
— aromatica.
Cantharidum.
— Castorei.

Tinctura Chinae
— — comp.
— Cinnamomi
— Colchici.
— Digitalis.
— ferri chlorat. aeth.
— — pomat.
— Jodi.
— Ipecacuanhae
— Myrrhae.
— Opii crocata.
— — simplex
— Rhei aquosa.
— — vinosa.
— Strychni.
— Valerianae.
— — aeth.
Tragantha.
Trochisci Santonini.
Tubera Aconiti.
— Jalappae.
— Salep.
Unguentum Cantharidum.
— cereum
— Cerussae.
— Glycerini.
— Hydrarg. ciner.
— Kalii jodati.
— leniens.
— Paraffini.
— Plumbi
— Zinci
Veratrinum
Vinum Chinae
— Colchici.
— Ipecacuanhae.
— Pepsini
— stibiatum
Zincum oxydatum.
— — crud.
— sulfuricum.

Verordnung

(Vom 29 Dezember 1882.)

Maßregeln gegen die Rinderpest betreffend

Unter Aufhebung der Verordnung vom 4 Oktober 1881 wird verordnet

1 Die Durchfuhr lebender Schafe aus Oesterreich Ungarn ist gestattet, wenn der Transport über Bayern in geschlossenen Eisenbahnwagen ohne Aus- und Umladung geschieht und an den Wagen ein Vermerk angebracht wird welcher die Bestimmung derselben zur Durchfuhr durch das Reichsgebiet deutlich erkennen läßt

2 Die Einfuhr von Schafen aus Oesterreich-Ungarn ist verboten sofern nicht auf besonderen Ansuchen die Erlaubniß durch das Ministerium des Innern für einzelne Fälle ertheilt wird

Karlsruhe, den 29 Dezember 1882.

Großherzogliches Ministerium des Innern
Turban.

Vdt. Fr Schmidt.

Verordnung

(Vom 29 Dezember 1882)

Die Untersuchung des Petroleums betreffend

Zum Vollzuge der Kaiserlichen Verordnung vom 24 Februar 1882 über den gewerbsmäßigen Verkaufen und Feilhalten von Petroleum und unter Hinweisung auf die §§ 5 und 8 des Reichsgesetzes vom 14 Mai 1879 über den Verkehr mit Nahrungsmitteln, Genußmitteln und Gebrauchsgegenständen wird verordnet was folgt

I. Allgemeine Vorschriften über die Untersuchung des Petroleums.

§ 1

Es ist Sache der Ortspolizeibehörden und der Bezirksämter, die Einhaltung der Bestimmungen der Kaiserlichen Verordnung vom 24 Februar 1882 über den gewerbsmäßigen Verkaufen und Feilhalten von Petroleum zu überwachen und in den geeigneten Fällen eine Untersuchung des in Kaufläden oder Magazinen gewerbsmäßig feilgehaltenen Petroleums hinsichtlich seiner Entflammbarkeit herbeizuführen.

Eine solche Untersuchung hat namentlich dann stattzufinden, wenn Grund zu der Annahme besteht, daß von einem Verkäufer Petroleum welches schon bei der vorgeschriebenen Erwärmung auf weniger als 21 Grade des hundertheiligen Thermometers entflammbare Dämpfe entwickeln läßt ohne die nach § 1 der Kaiserlichen Verordnung vom 24. Februar 1882 erforderliche Bezeichnung des Gefäßes („Feuergefährlich" beziehungsweise „Nur mit besonderen Vorsichtsmaßregeln zu Beleuchtungszwecken verwendbar") verkauft oder feilgehalten wird.

§. 2

Die Untersuchung des Petroleums auf seine Entflammbarkeit wird vorgenommen

1. von der chemisch-technischen Prüfungs- und Versuchsanstalt in Karlsruhe,
2. von dem durch den Verein der Petroleuminteressenten in Mannheim (Mannheimer Petroleumbörse) errichteten Lokalbureau in Mannheim,
3. von den durch das Ministerium des Innern im Staatsanzeiger als zur Untersuchung des Petroleums ermächtigt bezeichneten Anstalten der Gemeinden.

§ 3

Die Untersuchung ist gemäß der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 20 April 1882 (Centralblatt für das Deutsche Reich Seite 202/205 und Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 120/125) unter Anwendung eines amtlich beglaubigten Abel'schen Petroleumprobers vorzunehmen

Auf Grund der Untersuchung ist in dem darüber auszustellenden Zeugnisse in der Regel nur die Thatsache festzustellen ob das Petroleum dem gesetzlich noch zulässigen Entflammungspunkte (21 Grad des hunderttheiligen Thermometers) entspricht oder ob dasselbe als im Sinne des §. 1 der Ministerialen Verordnung vom 24 Februar 1882 entflammbares Petroleum nur unter den daselbst bezeichneten Beschränkungen verkauft und feilgehalten werden darf

Auf besonderen Wunsch der Polizeibehörden oder der Betheiligten ist in dem Prüfungsatteste auch der Temperaturgrad bei welchem das Petroleum im Abel'schen Apparate entflammbare Dämpfe entwickeln läßt, anzugeben

II Untersuchung des Petroleums durch die chemisch-technische Prüfungs- und Versuchsanstalt in Karlsruhe.

§ 4.

Die zur Untersuchung durch die chemisch-technische Prüfungs- und Versuchsanstalt bestimmten Petroleumproben sind in Flaschen aus farblosem Glase in einer Menge von mindestens einem halben Liter einzusenden

Wird die Probe einem Fasse entnommen, so ist das letztere vor der Entnahme einige Male umzuwälzen

Die Flaschen sind vor dem Einfüllen des Petroleums gründlich zu reinigen und auszutrocknen. Nach der Einfüllung ist die Probeflasche mittelst eines Glasstöpsels oder eines neuen Korks zu verschließen und anschließend derart zu versiegeln daß ohne Beseitigung des Siegels eine Oeffnung der Flasche nicht möglich ist

Auf der Flasche ist der Name des Einsenders und wenn die Probe aus einem mehrere Fässer enthaltenden Lager entnommen wurde, auch die Nummer des betreffenden Petroleumfasses auf einer aufgeklebten Etikette anzugeben.

§. 5

Wird beabsichtigt die Beschaffenheit des Petroleums eines größeren Lagers der Unter-

Digitized by Google

suchung der chemisch-technischen Prüfungs- und Versuchsanstalt zu unterwerfen, so sind die Proben aus ungleichen und dem Vorrath herauszugreifenden Fässern zu entnehmen, und zwar ist

1. bei Lagern von 15 Fässern und weniger auf je 5 Fass beziehungsweise den durch 5 nicht theilbaren Rest eine Fassprobe zu entnehmen,
2. bei grösseren Lagern dagegen werden aus je 50 Fässern beziehungsweise dem durch 50 nicht theilbaren Rest je 3 Fassproben abgezogen.

Die Entnahme der Fassproben geschieht bei grösseren Lagern (Ziffer 2) in der Regel durch einen Beauftragten der chemisch-technischen Prüfungs- und Versuchsanstalt, welcher dafür zu sorgen hat, dass die Fässer, aus denen Proben entnommen werden, mit einem auch auf der Probeflasche anzugebenden Beglaubigungszeichen versehen werden.

Erfolgt die Entnahme der Fassproben (Ziffer 1) durch den betheiligten Besitzer des Petroleumlagers, so ist durch Mitwirkung eines öffentlichen Bediensteten oder in sonst geeigneter Weise für die Beglaubigung der Identität der Probefässer und die entnommenen Proben Sorge zu tragen.

§. 6

Die Prüfungsatteste der chemisch-technischen Prüfungs- und Versuchsanstalt werden nach den angeschlossenen Formularen A und B. ausgestellt, von denen ersteres bei der Untersuchung einzelner Proben letzteres bei der Untersuchung von Petroleumlagern zu benützen ist.

Wenn von den Betheiligten die Angabe des Temperaturgrads der Entflammung beantragt wird, so ist noch eine hierauf bezügliche Angabe unter Bezeichnung der Zahl der gemachten Beobachtungen in das Attest aufzunehmen.

III. Untersuchung durch das Testbureau der Mannheimer Petroleumbörse.

§. 7

Hinsichtlich der von dem Testbureau der Mannheimer Petroleumbörse (§ 2 Ziffer 2) vorzunehmenden Untersuchungen sind die von dem Verein der Mannheimer Petroleuminteressenten mit Genehmigung des Ministeriums des Innern festgestellten Bestimmungen massgebend.

IV. Gemeindeuntersuchungsanstalten.

§. 8

Wenn eine Gemeinde in ihrer zur technischen Untersuchung von Nahrungs- Genussmitteln oder Gebrauchsgegenständen errichteten Anstalt (§§ 1 und 2 der Verordnung vom 28. Februar 1882, den Verkehr mit Nahrungs- Genussmitteln und Gebrauchsgegenständen betreffend, Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 30) Petroleum untersuchen lassen oder zu letzterem Zweck eine besondere Anstalt errichten will, so hat sie dem Bezirksamte einzureichen:

1. die Bezeichnung des Sachverständigen, welcher mit der Untersuchung des Petroleums betraut werden soll, mit den Nachweisen seiner technischen Befähigung,

by Google

2. eine Erklärung, daß zur Untersuchung ein beglaubigter Abel'scher Petroleumprober verwendet werden soll, nebst Bezeichnung der dazu bestimmten Raumlichkeit
3. die Geschäftsordnung der Anstalt, in der insbesondere angegeben ist, unter welchen Bedingungen dem Publikum die Benützung der Anstalt gewährt wird.

Dem Bezirksamt ist jeder Wechsel in der Person des Sachverständigen und jede wesentliche Aenderung der Einrichtungen und der Geschäftsordnung anzuzeigen und am Jahresschlusse über die Thätigkeit der Anstalt, Zahl und hauptsächliches Ergebniß der Untersuchungen zu berichten. Die Berichte werden dem Ministerium des Innern vorgelegt, dessen Beaufsichtigung diese Anstalten unterstehen.

§ 9

Für die Untersuchung bei den mit Ermächtigung des Ministeriums des Innern errichteten Untersuchungsanstalten der Gemeinden sind die Bestimmungen der §§ 4—6 dieser Verordnung maßgebend.

Jedoch bleibt die Festsetzung der Gebühren den Gemeindebehörden mit der Maßgabe überlassen, daß die Gebühr für eine Einzelprüfung den Betrag von 3 Mark nicht übersteigen darf.

Hinsichtlich des Ersatzes der Gebühren für die von Gemeindeanstalten vorgenommenen Untersuchungen und hinsichtlich der Zuweisung der Geldstrafen, welche wegen Zuwiderhandlungen gegen die Kaiserliche Verordnung vom 24. Februar 1882 erkannt werden, sind die Bestimmungen der Ziffer 3 bis 6 der Verordnung vom 28. Februar 1882 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 30/31) anzuwenden.

Karlsruhe, den 30. Dezember 1882.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
Turban.

Vdt. Baumgärtner.

Digitized by Google

Anlage Formular A.

Petroleum-Prüfungsattest.

Auf Ersuchen des

ist eine Einzelprobe von Petroleum mittelst des amtlich beglaubigten Abel'schen Apparates auf ihre Entflammbarkeit untersucht worden.

Die Probe ist in einer gehörig verschlossenen und versiegelten Flasche vom

an die unterzeichnete Anstalt eingesendet worden, die Flasche trug eine Etikette mit der Bezeichnung

und enthielt eine Menge von ungefähr — l Petroleum

Die gemäß der Anweisung vom 20 April 1882 vorgenommene wiederholte Untersuchung ergab daß das in der Flasche enthaltene Petroleum unter einem Barometerstande von 760 mm bei einer Erwärmung auf 21 Grade des hundertheiligen Thermometers entflammbare Dämpfe nicht entwickeln läßt

Es ist daher die untersuchte Probe bezeichnungsweise der Petroleumvorrath aus welchem sie unmittelbar entnommen wurde, den Beschränkungen des § 1 der Kaiserlichen Verordnung vom 24 Februar 1882 nicht unterworfen.

Datum

Die Großherzogliche chemisch technische Prüfungs- und Versuchsanstalt in Karlsruhe

(Unterschrift.)

Digitized by Google

Anlage Formular B.

Petroleum-Prüfungsattest.

Auf Veranlassung des ...

sind aus dem in ...

in dem Hause Nr. ... befindlichen Petroleumlager von im Ganzen ... Fässern Proben und zwar aus ... Fässern entnommen worden. Die Entnahme erfolgte durch ...

nachdem die Probefässer zuvor mehrmals umgerollt worden waren. Jede entnommene Probe wurde in eine besondere Flasche gefüllt, das Probefass und die dazu gehörige Flasche wurden mit dem gleichen Begleitbezeichen versehen. Im Einzelnen wurden nachstehende Proben entnommen:

Bezeichnung der Flasche.	Menge der Probe	Bezeichnung des Fasses.
1		
2		
3		
4 ꝛc.		

Die gemäß der Anweisung vom 20 April ꝛc (wie Formular A mit entsprechender Aenderung des Schlusses).

Digitized by Google

Verordnung.

(Vom 1 Januar 1883.)

Die Arzneitaxe betreffend.

Die Apotheker und Besitzer von Hand- und Nothapotheken haben vom 1 Januar 1883 an die Preise für Arzneistoffe, Arbeiten und Gefäße nach der preußischen Arzneitaxe vom 15 Dezember 1 J anzusetzen Im Uebrigen verbleibt es bei der Verordnung vom 29 Mai 1880 den Geschäftsbetrieb in den Apotheken betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr \\ )

Karlsruhe den 1 Januar 1883.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
Turban.

Vdt. Fr Schmidt.

Druck und Verlag von Malsch & Vogel in Karlsruhe.

Nr. II.

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt

für das Großherzogthum Baden.

Karlsruhe Mittwoch den 17 Januar 1883

Inhalt.

Bekanntmachungen und Verordnungen des Ministeriums des Innern die Pfandleihanstalt des städtischen Hilfsvereins in Pforzheim betreffend die Hafenordnung für den Hafen in Kehl betreffend die Gebührenordnung für den Kehler Hafen betreffend die Prüfung der Apothekergehilfen betreffend.

Bekanntmachung.

(Vom 30. Dezember 1882)

Die Pfandleihanstalt des städtischen Hilfsvereins in Pforzheim betreffend.

Den Statuten der von dem städtischen Hilfsverein in Pforzheim errichteten Pfandleihanstalt ist mit Allerhöchster Entschließung aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 26 d. M. auf Grund des Gesetzes vom 6. April 1854 (Regierungsblatt Nr XX.) die Genehmigung ertheilt worden.

Nach Vorschrift des § 2 des obengenannten Gesetzes werden die Satzungen nachfolgend zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Karlsruhe den 30 Dezember 1882

Großherzogliches Ministerium des Innern.
Turban.

Vdt. Fr. Schardt.

Satzungen

der öffentlichen Pfandleihanstalt des städtischen Hilfsvereins in Pforzheim

Zweck der Anstalt

§ 1

Die Pfandleihanstalt des städtischen Hilfsvereins in Pforzheim ist ein öffentliches Lehn- und Pfandhaus im Sinne des Gesetzes vom 6 April 1854 (Regierungsblatt Seite 191) und

Digitized by Google

ist befugt, innerhalb der Zwecke der Anstalt als juristische Persönlichkeit Rechte zu erwerben und Verbindlichkeiten einzugehen.

Die Anstalt bezweckt die Unterstützung von Einwohnern Pforzheims durch Hingabe kleinerer Darlehen auf bewegliche Pfänder.

Sicherstellung der Gläubiger

§ 2

Zur Sicherung für die Gläubiger der Anstalt dient eine Summe von 5 000 Mark, welche vom städtischen Hilfsverein bei der Oberrechnerei in Pforzheim hinterlegt ist. Diese Summe ist, so lange die Pfandleihanstalt des städtischen Hilfsvereins besteht, Eigenthum der Pfandleihanstalt. Abgesehen von dem Falle, daß Gläubiger der Anstalt auf die hinterlegte Summe zugreifen, darf dieselbe während des Bestehens der Anstalt ohne Genehmigung des Ministeriums des Innern nicht vermindert werden. Ist die Summe durch Zugriff von Gläubigern vermindert worden und wird dieselbe nicht binnen einer angemessenen, durch die Aufsichtsbehörde zu bestimmenden Frist wieder auf 5 000 Mark ergänzt, so kann die Pfandleihanstalt des städtischen Hilfsvereins durch Staatsministerialentschließung aufgehoben werden.

Aufhebung der Anstalt

§ 3

Im Uebrigen tritt die Aufhebung der Pfandleihanstalt des städtischen Hilfsvereins ein, wenn der letztere Verein sich selbst auflöst, sollte aber wenn er die Aufhebung der Pfandleihanstalt beschließt oder selbst aufgelöst wird. In beiden Fällen ist aber zur Aufhebung der Pfandleihanstalt eine besondere Genehmigung des Ministeriums des Innern erforderlich, welche nur dann ertheilt werden wird, wenn nachgewiesen ist, daß die Gläubiger der Anstalt volle Befriedigung erhalten haben.

Ist die Pfandleihanstalt mit Genehmigung der zuständigen Behörde aufgelöst worden, so werden die hinterlegten 5000 Mark beziehungsweise der nach Befriedigung der Gläubiger noch vorhandene Rest dieser Summe dem städtischen Hilfsverein in Pforzheim beziehungsweise den mit der Abwickelung seiner Verhältnisse betrauten Vertretern dieses Vereins zurückzugeben.

Fond der Anstalt

§ 4

Die zum Geschäftsbetrieb der Pfandleihanstalt erforderlichen Mittel werden der Kasse des städtischen Hilfsvereins entnommen.

Die beim Geschäftsbetrieb der Anstalt nach Abschluß des Geschäftsjahres sich etwa ergebenden Ueberschüsse, sowie die Zinsen aus der hinterlegten Summe (§ 2) fließen in die Kasse des städtischen Hilfsvereins.

Digitized by Google

Verwaltung

§ 5

Die Pfandleihanstalt wird von einer besonderen aus drei Mitgliedern bestehenden Kommission verwaltet.

Ein Buchhalter kann der Kommission zur Hülfeleistung beigegeben werden.

§ 6.

Die Wahl der Kommissionsmitglieder erfolgt für die Dauer des Geschäftsjahres, die Ernennung des Buchhalters auf vierteljährige Kündigung durch den Vorstand des städtischen Hülfsvereins.

Wenigstens ein Kommissionsmitglied muß zugleich dem Vorstand dieses Vereins angehören.

§ 7.

Den Vorsitzenden wählt die Kommission aus ihrer Mitte.

§ 8.

Die Leihhauskommission besorgt alle auf den Betrieb der Leihanstalt bezüglichen Geschäfte unentgeltlich. Derselben liegt insbesondere auch die Taxation der Pfandstücke ob. Wenn es im einzelnen Fall erforderlich erscheint, kann ein besonderer Taxator hinzugezogen werden.

§ 9.

Die Kommission bestimmt die Einrichtung der Buchführung, trifft wegen Aufbewahrung und Versicherung der Pfandstücke die erforderlichen Anordnungen und faßt Beschluß über die Versteigerung der verfallenen Pfänder.

§ 10.

Jedes Kommissionsmitglied ist zur Annahme, Taxation und Rückgabe von Pfändern, sowie zur Ausstellung von Pfandscheinen und Quittungen über zurückgezahlte Pfanddarlehen ermächtigt.

Versteigerungen verfallener Pfänder erfordern die Mitwirkung zweier Kommissionsmitglieder.

Auch soll an den Tagen, an welchen die Pfandleihanstalt für den Verkehr mit dem Publikum geöffnet ist, außer dem geschäftsführenden Kommissionsmitglied entweder noch der Buchhalter oder ein zweites Mitglied im Geschäftslokale anwesend sein.

Die Leihanstalt ist an den Dienstag und Freitag und zwar im Sommer (1 April bis 1 Oktober) von 4—6, im Winter (1 Oktober bis 1 April) von 3—5 Uhr Nachmittags für das Publikum geöffnet. Abänderungen dieser Geschäftsstunden können durch den Vorstand des städtischen Hülfsvereins mit Genehmigung des Amtsvorstands angeordnet werden.

§ 11

Der Vorstand des städtischen Hilfsvereins ist jederzeit befugt, der Leihhauskommission in Bezug auf den Geschäftsbetrieb bindende Anweisungen zu ertheilen, welche jedoch den Statuten nicht widersprechen dürfen.

Aufsicht.

§ 12

Der Vorstand des städtischen Hilfsvereins führt die Aufsicht über die Leihhauskommission. Der Vorsitzende des städtischen Hilfsvereins läßt durch zwei Vorstandsmitglieder jährlich wenigstens einmal eine unvermuthete Kassen- und Pfandrevision und nach Schluß des Geschäftsjahres eine vollständige Inventuraufnahme bewirken.

Denselben ist allmonatlich ein Rechnungsauszug aus den Büchern der Pfandleihanstalt vorzulegen.

§ 13.

Dem Vorstand des Großherzoglichen Bezirksamts steht der Zutritt zu den Geschäftsräumen, während dieselben für den Verkehr mit dem Publikum geöffnet sind, sowie die Einsicht der Bücher der Anstalt jederzeit frei. Derselbe ist auch befugt, bei allen Revisionen mitzuwirken und zu diesem Zweck jedesmal rechtzeitig mit entsprechender Einladung zu versehen.

Vorschriften über die Geschäftsführung.

§ 14.

Die Benützung der Leihanstalt wird nur auf die Befürwortung mindestens eines Mitgliedes des Vorstandes des städtischen Hilfsvereins gestattet.

§ 15.

Die Pfandverleihen sollen den Betrag von 300 Mark der Regel nach nicht übersteigen. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung des Vorstandes des städtischen Hilfsvereins.

§ 16

Feuergefährliche dem Verderben ausgesetzte oder bezüglich ihrer Aufbewahrung besondere Schwierigkeiten bietende Gegenstände sowie Werthpapiere werden als Pfand nicht angenommen. Bijouteriewaaren und Uhren werden nur mit Zustimmung des Vorstandes des städtischen Hilfsvereins beliehen.

§ 17

Die der Leihanstalt zu übergebenden Gegenstände müssen gut gereinigt, Werkzeug und Bettzeug muß rein gewaschen sein.

§ 18

Auf Wunsch der Verpfändee werden die Pfandstücke durch Vermittlung der Anstalt sowohl aus der Wohnung abgeholt als auch nach erfolgter Wiedereinlösung dorthin zurückgebracht

§. 19

Die Anstalt haftet für den Verlust oder die Beschädigung der Pfänder durch Diebstahl Feuer und jedes sonstige durch sorgfältige Behandlung abwendbare Ereigniß nicht dagegen für den durch Volksauflauf, Plünderung und sonstige Zufälle (höhere Gewalt) entstandenen Schaden. Ebensowenig wird für Motten-, Mäuse- und Schabenfraß, sowie für solche Werthverminderungen, welche in der Beschaffenheit der Pfandstücke selbst ihren Grund haben Ersatz geleistet

Die Anstalt ist verpflichtet, die Pfänder in der Höhe des Schätzungswerthes gegen Feuersgefahr zu versichern.

§. 20

Wegen der Beschädigung solcher Pfandstücke, die innerhalb der bestimmten Frist nicht wieder eingelöst werden ist die Anstalt unter keinen Umständen verantwortlich sofern nicht nachgewiesen wird, daß durch eine vorsätzliche That oder grobes Verschulden ihrer eigenen Leute die Beschädigung erfolgt ist.

§ 21

Die Beleihung der Pfandgegenstände ist bis zu ¾ des abgeschätzten Werthes zulässig

§ 22.

Alle abgeschlossenen Pfandleihverträge sind in ein Pfandleihbuch einzutragen. Dasselbe muß folgende Angaben über jedes abgeschlossene Geschäft enthalten

1 die laufende Nummer des Pfandgegenstandes
2. das Datum des Geschäftsabschlusses
3 Vor- und Zunamen Stand und Wohnort des Verpfänders
4 Beschreibung und Werth des Pfandgegenstandes
5 Betrag des Darlehens Zinsfuß und Verfallzeit
6 Zeit der erfolgten Einlösung
7 Zeit der Versteigerung des Pfandes Angabe des Erlöses und des dem Verpfänder verbleibenden Ueberschusses (§ 31), sowie die Zeit der Ausfolgung des letzteren an den Verpfänder

Dem Verpfänder ist beim Abschlusse des Pfandgeschäfts ein von dem geschäftsführenden Kommissionsmitgliede zu unterzeichnender Pfandschein auszustellen welcher mit dem Eintrag im Buch wörtlich übereinstimmen muß

§ 23

Der Zinsfuß beträgt 6 Prozent jährlich Außerdem ist für Ausfertigung des Pfandscheines eine Gebühr von 5 Pfennig zu erlegen

Digitized by Google

Dem Vorstand des städtischen Hilfsvereins bleibt es vorbehalten, den Zinsfuß allgemein oder für einzelne Fälle herabzusetzen und nöthigenfalls auch bis auf 8 Prozent jährlich zu erhöhen wobei jedoch die Genehmigung des Ministeriums des Innern vorbehalten bleibt

§ 24

Die Bewilligung der Darlehen geschieht auf die Dauer von sechs Monaten. Nach Ablauf dieser Frist sind jedoch Prolongationen zulässig

§ 25

Prolongationsgesuche müssen wenigstens acht Tage vor dem Verfalltermine unter Berichtigung der verfallenen Zinsen und Erlegung einer allenfallsigen Ausfertigungsgebühr von 5 Pfennig eingereicht werden.

§ 26.

Der Leihhauskommission steht die Zurückweisung des Prolongationsgesuches nach freiem Ermessen zu. Prolongationen auf die Dauer von mehr als einem Jahr sind nur mit Zustimmung des Vorstandes des städtischen Hilfsvereins zulässig

§ 27

Die Zinsen werden nur bis zur Wiedereinlösung des Pfandes jedoch stets für ganze Monate berechnet.

Den Verpfändern steht die jederzeitige Wiedereinlösung des Pfandes auch vor eingetretener Fälligkeit frei

§ 28

Die Auslolgung des Pfandes geschieht nur an den Darlehensnehmer Die Uebertragung der dem letzteren zustehenden Rechte an dritte Personen ist unbedingt ausgeschlossen

Der Pfandschein ist bei Auslösung des Pfandes zurückzugeben

§ 29.

Diejenigen Gegenstände welche innerhalb der bestimmten Frist nicht wieder eingelöst sind können vom achten Tage nach dem Verfalltage ab öffentlich versteigert werden

Tag und Stunde der Versteigerung, sowie das Versteigerungslokal werden durch das hiesige amtliche Verkündigungsblatt bekannt gemacht

Bis zu dieser Bekanntmachung ist die Wiedereinlösung der Pfänder noch zulässig

Länger als drei Monate soll die Versteigerung verfallener Pfänder nicht hinausgeschoben werden.

§ 30

Gegenstände, für welche sich um den Preis der darauf ruhenden Forderung im Versteigerungstermin keine Liebhaber finden, können von der Leihhauskommission freihändig verkauft werden

Google

§ 31

Der Ueberschuß, welcher sich aus dem Verkauf der Pfandstücke ergibt d. h. der Betrag um welchen der Erlös die Forderung der Anstalt an Hauptgeld Zinsen und Gebühren übersteigt wird dem Schuldner nach Abzug von 2½ Prozent Verkaufskosten zurückerstattet

§ 32.

Die von Behörden oder Privaten der Verkehrsanstalt zugehenden Benachrichtigungen über verlorene oder entwendete Gegenstände werden gesammelt und in ein dafür bestimmtes, besonderes Buch eingetragen.

Wird ein solcher Gegenstand innerhalb eines Jahres nach gemachter Anzeige als Pfand angenommen, so ist er dem Eigenthümer auf Verlangen unentgeltlich zurückzuerstatten

Alle anderen Pfandgegenstände werden auch wenn sie verloren oder gestohlen waren dem Berechtigten nur gegen Erstattung des darauf ruhenden Vorschusses verabfolgt

Verordnung.

(Vom 5. Januar 1883)

Die Hafenordnung für den Hafen in Kehl betreffend.

§. 1

Das Hafengebiet in Kehl umfaßt

1. den eigentlichen Rheinhafen (das Hafenbecken) nebst den nördlich östlich und westlich von den Hafendämmen südlich von dem mittleren Festungswerke und der Eisenbahn begrenzten Lagerplätzen,
2. den Holzhafen nebst den rings von Dämmen umschlossenen Lagerplätzen

Zugehörden sind die beide Häfen umgebenden Dämme.

§ 2.

Die Hafenverwaltung, sowie die Handhabung der Ordnung im Hafengebiete steht der Rheinbauinspektion Offenburg zu welcher zum Vollzuge ein Hafenmeister beigegeben ist.

Den zur Aufrechthaltung der Ordnung im Hafen getroffenen Anordnungen des Hafenmeisters ist unbedingt Folge zu leisten

§ 3

Die Einfahrt von Fahrzeugen und Flößen in den Hafen ist dem Hafenmeister sofort nach Ankunft anzumelden. zum Ausfahrt bedarf es keiner Erlaubniß

Der Hafenmeister bestimmt wo die im Hafen ankernden Schiffe und Flöße anzulegen haben Er ist befugt, Fahrzeuge, welche ohne zu überwintern und ohne Ladung zu nehmen oder zu löschen länger als 14 Tage im Hafen verweilen ebenso auch im Hafen untergebrachte,

nicht dem Verkehr dienende Anstalten unter Anberaumung einer Frist von mindestens drei Tagen aus dem Hafen auszuweisen.

§. 4.

Das Einpallern von Holz ist dem Hafenmeister anzumelden.

In der Regel werden nur diejenigen Flöße, welche durch den Rhein-Marnekanal gehen, im Rheinhafen, die rheinabwärts gehenden Flöße aber im Floßhafen zugelassen.

Im Hafengebiet sollen nur solche Gegenstände gelagert werden, welche zu Wasser ankommen oder zur alsbaldigen Abfuhr mit Schiff oder Floß bestimmt sind.

In allen Fällen müssen die zur Lagerung bestimmten Güter dem Hafenmeister unter Vorzeigung der Begleitpapiere nach Gattung und Menge schriftlich angemeldet und hierauf auf den vom Hafenmeister bezeichneten Lagerplätzen ordnungsmäßig aufgesetzt werden. Dem Hafenmeister ist auch Anzeige zu machen, wenn die Güter von jenen Plätzen entfernt werden sollen.

Wenn von der Beschaffenheit lagernder Güter Nachtheil für andere lagernde oder aus- oder einzuladende Gegenstände zu befürchten ist, so müssen erstere auf Anordnung des Hafenmeisters von ihren Lagerplätzen entfernt werden. Sind im Hafengebiet ausnahmsweise andere als die in Absatz 3 bezeichneten Gegenstände gelagert und erfordert das Bedürfniß des Hafenverkehrs deren Entfernung, so hat solche auf Anordnung des Hafenmeisters alsbald zu erfolgen. Geschieht dies nicht, so ist unabhängig von der nach § 14 verwirkten Strafe für jeden Tag der fernern Lagerung eine Lagergebühr von 10 Pfennig von 100 kg der betreffenden Gegenstände ohne Unterschied der Rattung zu entrichten. Bleibt sodann nach einer abermaligen Aufforderung zur sofortigen Entfernung ohne Erfolg, so ist die Hafenverwaltung befugt, die Wegschaffung der Waaren auf Kosten des Verfügungsberechtigten zu veranlassen.

§. 5.

Die Hafenverwaltung übernimmt keinerlei Verantwortlichkeit für die im Hafengebiet lagernden Waaren.

§ 6.

Die nicht mit der Eisenbahn oder zu Wasser ankommenden oder abgehenden Güter dürfen nur durch die Hafenzufahrten ein- oder ausgeführt werden.

§ 7.

Das Betreten des Hafens der Löschungs- und Lagerplätze ist Personen, welche im Hafen keine Geschäfte haben, untersagt.

§ 8.

Die zur Fortbewegung der Schiffe und Flöße dienenden Schaltwerkzeuge dürfen nicht an die Uferböschungen angesetzt werden.

Stillliegende Schiffe und Flöße sind an den auf dem Ufer eingelassenen Ringen oder Pfählen sicher anzubinden. Das Betreten der Eisenbahnschienen ist verboten.

Digitized by Google

Im Hafengebiet lagernde Hölzer sind bei eintretendem Hochwasser sicher zu befestigen und zu bewachen. Für allen Schaden, der in Folge ungenügender Befestigung durch abtreibende Hölzer verursacht wird, sind die Eigenthümer derselben haftbar.

Anker dürfen nur in der Hafensohle gesetzt und müssen durch Schwimmer (Dipper) bezeichnet werden.

Schoren zur angemessenen Fernhaltung der Schiffe vom Ufer dürfen nicht unmittelbar an die Uferböschung, sondern nur gegen ein auf die Böschung gelegtes Bordstück von genügender Breite oder gegen den Uferfuß angesetzt werden.

§ 9

Schiffe die sich vermöge ihrer Beschaffenheit nach dem Ermessen der Hafenverwaltung nicht über Wasser halten können, werden im Hafen nicht geduldet und auf Kosten des Eigenthümers aus demselben entfernt, wenn der Aufforderung zur Entfernung nicht innerhalb der festgesetzten Frist Folge gegeben wird.

Untergegangene Schiffe oder versenkene Ladungen werden ebenso behandelt. Bis zur Entfernung sind die Führer der betreffenden Schiffe verpflichtet, für eine genügende Bezeichnung der Lagerstelle (Wahrschau) bei Tag und Nacht Sorge zu tragen.

§ 10

Das Abladen von Steinen, Schutt, Kehricht, Asche u. s. w. auf das Hafengebiet, jede Verunreinigung desselben und das Hineinwerfen von Gegenständen in den Hafen, namentlich auch das Hineinwerfen von Floßholz ist untersagt.

§ 11

Wenn Hochwasser oder sonstige Ereignisse außerordentliche Hilfe erheischen, so ist die Mannschaft sämmtlicher im Hafen liegenden Fahrzeuge und Flöße verbunden, den Anordnungen der Hafenverwaltung mit eigener Hand und wo nöthig mit Schiff und Geschirr augenblicklich Folge zu leisten.

§. 12.

Wird ein im Hafen liegendes Schiff oder Floß vom Führer verlassen, so hat derselbe einen Bevollmächtigten zu bestellen, an den die Hafenverwaltung hinsichtlich der dem Ersteren obliegenden Verbindlichkeiten sich halten kann.

§. 13.

Für die Benutzung des Hafens sind, soweit nicht § 4 letzter Absatz Platz greift, die in der besonders verkündigten Gebührenordnung bezeichneten Liegergebühren zu entrichten. Die Gebührenberechnung geschieht durch den Hafenmeister, an welchen auch die Zahlung des festgestellten Gebührenbetrages vor Abfuhr der Waaren zu erfolgen hat.

Es können jedoch auch an einzelne Personen besondere Plätze zum ausschließlichen Gebrauche auf beliebige Zeit angewiesen werden.

Digitized by Google

In diesen Fälle wird die Lagergebühr oder am Pachtzins durch besonderes Uebereinkommen festgesetzt

§. 14

Vorbehaltlich der Ersatzansprüche wegen verursachter Beschädigung der Hafenräume Treppen, Zufahrten, Dämme u. s. w., in welcher Beziehung die Schiffsführer und Schiffseigner für ihr Personal haften, unterliegt die Uebertretung der Bestimmungen dieser Hafenordnung gemäß § 155 des Polizeistrafgesetzbuches einer Geldstrafe bis zu 100 Mark oder einer Haftstrafe bis zu 14 Tagen.

§. 15

Bezüglich der Eisenbahnanlagen innerhalb des in § 1 bezeichneten Hafengebietes kommen neben den Bestimmungen der gegenwärtigen Verordnung noch die Bestimmungen des Bahnpolizeireglements vom 4. Januar 1875 in Anwendung.

Karlsruhe, den 5 Januar 1883.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
Turban.

Vdt. Dr Mayer.

Verordnung.

(Vom 5 Januar 1883.)

Die Gebührenordnung für den Kehler Hafen betreffend.

§ 1

Von allen im Kehler Hafengebiet zur Niederlegung kommenden Gütern, ohne Unterschied ob sie zu Land oder zu Wasser an- oder abgeführt werden, ist, sofern die Lagerung drei Tage überdauert, eine Lagergebühr (Platzgeld) zu entrichten.

Die Gebühr wird nach der Dauer der Lagerung und zwar nach Zeitabschnitten von je 15 Tagen berechnet, für weniger als 15 Tage aber die volle Gebühr angesetzt.

Bei der Berechnung der Lagerfrist wird sowohl der Tag der Niederlegung als jener der Abfuhr mitgezählt.

Mit Genehmigung der Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues kann von Erhebung der Lagergebühr dann Umgang genommen werden, wenn die Abfuhr der Güter wegen Eisgang oder Verlegung des Hafenmundes unmöglich ist.

§ 2.

Die Lagergebühr beträgt für je 15 Tage vom Beginn der Lagerung an, die freie Lagerzeit von 3 Tagen eingerechnet

1 für Holz und Holzwaaren, ohne Unterschied ob hart oder weich, und zwar
für Stämme, Balken, Flocktinge, Rahmenschenkel, Schlauchdielen 2 ₰ vom cbm,

	für Bäume aller Art	5 ₰ von 100 Stück
	für Latten Rebstecken Bohnenstecken Rebpfähle	1 ₰ von 100 Stück
	für Gypslatten und Spalierlatten	1 ₰ v. 10 Gebund,
	für Hopfenstangen Gerüststangen Telegraphenstangen	15 ₰ von 100 Stück
	für Brennholz	2 ₰ vom Ster
	für Fässer	0,5 ₰ vom hl
	für alle anderen Nutzungen Nutz- und Säghölz, sowie Holzwaaren	0,4 ₰ von 100 kg
2	für Erde, Sand Kies rohe und behauene Steine aller Art	4 ₰ vom ebm
3	für gebrannte und gemahlene Steine (Kalk, Gyps Ziegelerwaaren), Eisen Erze Asphalt	0,4 ₰ von 100 kg
4	für Steinkohlen	0,2 ₰ von 100 kg
5	für Gefährte aller Art	20 ₰ vom Stück
6	für alle sonstigen vorstehend nicht genannten Gegenstände	0,8 ₰ von 100 kg

§. 3

Die Berechnung des Pflastergeldes geschieht durch den Hafenmeister auf Grund der die Güter begleitenden Papiere (Frachtbriefe Manifeste ꝛc.) oder zu Ermangelung solcher nach den schriftlich abzugebenden Erklärungen der Auflieger, deren Richtigkeit von dem Hafenmeister mindestens durch Schätzung jeweils zu prüfen ist.

Die Zahlung der Gebühr hat an den Hafenmeister vor Abfuhr der Güter zu erfolgen.

Karlsruhe, den 5 Januar 1883

Großherzogliches Ministerium des Innern.
Turban

Vdt. Dr Mayer

Bekanntmachung

(Vom 11 Januar 1883.)

Die Prüfung der Apothekergehilfen betreffend

Der Bundesrath hat am 27 Dezember v J beschlossen die Bekanntmachung vom 13 November 1875 betreffend die Prüfung der Apothekergehilfen (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr XXXV), durch die nachstehende Vorschrift zu ergänzen.

„Als Apothekergehilfe darf nur ferner, wer den maßgebenden Vorschriften über die Prüfung der Apothekergehilfen durchweg genügt hat."

Karlsruhe, den 11 Januar 1883

Großherzogliches Ministerium des Innern
Turban.

Vdt. Dr Mayer

Druck und Verlag von Malsch & Vogel in Karlsruhe.

Digitized by Google

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt
für das Großherzogthum Baden.

Karlsruhe, Montag den 22. Januar 1883.

Inhalt.

Verordnung des Ministeriums der Justiz des Cultus und Unterrichts die Dienstweisung für Gerichtsärzte betreffend.

Berichtigung.

Verordnung.

(Vom 4 Januar 1883.)

Nachdem Seine Königliche Hoheit der Großherzog mit allerhöchster Entschließung und Großherzoglichem Staatsministerium vom 29 Dezember 1882 Nr 705/6 die nachfolgende

Dienstweisung für Gerichtsärzte

zum Vollzug allergnädigst zu genehmigen geruht haben, wird dieselbe zur Nachachtung mit dem Bemerken öffentlich bekannt gemacht daß solche am 1 März d J in Wirksamkeit tritt

Von dem gleichen Zeitpunkte an tritt die bisherige Dienstweisung für Gerichtsärzte vom 13. Juli 1864 (Regierungsblatt Nr XXXIV.) mit den Nachträgen vom 20 Januar 1872 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr V) und 26 Mai 1876 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr XXIII) außer Kraft.

Karlsruhe den 4 Januar 1883.

Großherzogliches Ministerium der Justiz des Cultus und Unterrichts
Nokk

Vdt. Dr Schlusser

Dienstweisung für Gerichtsärzte.

I Allgemeine Bestimmungen.

§ 1

Die Bezirksärzte, Bezirksassistenzärzte und die Medizinalreferenten der Landgerichte und des Ministeriums des Innern sind öffentlich bestellte Sachverständige im Sinne des § 73

Google

Absatz 2 der Strafprozeßordnung für Erstattung derjenigen Gutachten, welche im Strafverfahren auf dem Gebiete der medizinischen Wissenschaft nöthig fallen

§ 2.

Das Ersuchen um Abgabe eines Gutachtens ist an denjenigen Gerichtsarzt zu richten, in dessen Bezirk die erforderliche Besichtigung und Untersuchung vorzunehmen ist.

§ 3

Erscheint die Zuziehung zweier Sachverständigen als nöthig oder angemessen, so gelten nachstehende Bestimmungen:

Fällt der Amtsgerichtsbezirk mit dem Amtsbezirk zusammen und ist für letzteren ein Bezirksassistenzarzt angestellt, so ist dieser als zweiter Sachverständiger beizuziehen.

Ist ein Bezirksassistenzarzt nicht angestellt, so ist hinsichtlich des zweiten Sachverständigen die Verordnung vom 12. August 1879 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. XL), „die Stellung der Bezirksstaatsärzte betreffend", maßgebend.

Für diejenigen Amtsgerichte, deren Bezirk mit dem Amtsbezirk nicht zusammen fällt, bleibt die Regelung des gerichtsärztlichen Dienstes dem Justizministerium im Benehmen mit dem Ministerium des Innern überlassen.

§ 4.

Die gerichtsärztliche Besichtigung lebender Personen darf nur auf Ersuchen des Gerichts oder des Staatsanwalts oder der Polizeibehörde, sowie letztere deren Stelle vertritt (§. 161 der Strafprozeßordnung), vorgenommen werden.

Hiervon ist der Fall ausgenommen, wenn der Gerichtsarzt zur Besichtigung eines Verletzten von diesem selbst oder von dritten Personen unter solchen Umständen aufgefordert wird, welche die vorherige Benachrichtigung der gedachten Behörden nicht gestatten. Wenn in diesem Falle eine strafbare Handlung vorliegt, von welcher der Gerichtsarzt nach § 20 Anzeige zu machen verpflichtet ist, so hat derselbe jene vorläufigen Erhebungen unverweilt dem zuständigen Staatsanwalt mitzutheilen.

Das Gericht bestimmt, ob die Besichtigung in seiner Gegenwart oder ob sie durch den Gerichtsarzt allein vorgenommen werden solle.

Die Besichtigung einer Frauensperson soll, sofern Rücksichten des sittlichen Anstandes die Entfernung Anderer fordern, durch den Gerichtsarzt allein vorgenommen werden.

Die gerichtsärztliche Oeffnung menschlicher Leichname darf nur auf Ersuchen des Gerichts und in Beisein des Richters erfolgen.

§ 5

Findet eine Besichtigung durch den Gerichtsarzt allein statt, so hat er zunächst selbst von der Persönlichkeit des zu Untersuchenden sich, dessen Identität erforderlichen Falls unter Zuzug der Gendarmerie oder der Polizeibehörden oder -Beamteten festzustellen.

§ 6

Wird die gerichtsärztliche Besichtigung in Gegenwart des Gerichts vorgenommen so hat der Richter, soweit ihm dies neben den Vorschriften dieser Dienstweisung erforderlich scheint den Gerichtsarzt in seiner Thätigkeit zu leiten die Gegenstände, auf welche die Beobachtung besonders zu richten ist, zu bezeichnen und bestimmte Fragen zur Beantwortung zu stellen.

§. 7

Wenn der Staatsanwalt oder der Angeschuldigte oder sein Vertheidiger dem richterlichen Augenschein beiwohnen (§§ 187, 191 der Strafprozeßordnung), so können sie die Thatumstände oder Gegenstände bezeichnen, auf welche sie den Augenschein ausgedehnt zu sehen wünschen. Der Richter entscheidet über die Zulässigkeit der gestellten Anträge.

§. 8.

Ueber den in Gegenwart des Gerichts vorgenommenen Augenschein ist ein Protokoll aufzunehmen (§§ 86 166, 186 der Strafprozeßordnung), in welches die Gerichtsärzte das Ergebniß der Besichtigung niederzulegen haben.

Den Befund einer ohne Gegenwart des Gerichts vorgenommenen Besichtigung geben die Gerichtsärzte mündlich zu Protokoll oder schriftlich zu den Akten.

§. 9

Die Darstellung des Befunds ist so abzufassen, daß sie eine vollständige und treue Anschauung des besichtigten Gegenstandes gewährt. Zu diesem Zwecke sind geeigneten Falls Zeichnungen beizufügen.

Die Beschreibung soll in möglichster Kürze klar und bündig gegeben werden und thunlichst alle fremden Kunstausdrücke vermeiden, welche sind, wo es der größeren Bestimmtheit oder Deutlichkeit wegen nöthig ist in Klammern beizufügen.

Maaße, Gewichte, Größen und Ortsverhältnisse sind nach bekannten und unzweifelhaften Bestimmungen zu bezeichnen. Wichtige Zahlen und Maaßangaben sind nicht nur mit Ziffern und den üblichen Zeichen, sondern auch in Worten auszudrücken.

§. 10

Im staatsanwaltschaftlichen Vorverfahren wird das gerichtsärztliche Gutachten schriftlich abgegeben; in der gerichtlichen Voruntersuchung bestimmt der Richter ob es schriftlich oder mündlich zu Protokoll erstattet werden soll (§ 82 der Strafprozeßordnung).

Haben beide Gerichtsärzte zusammengewirkt ohne sich in ihrer Ansicht vereinigen zu können, so hat jeder sein Gutachten gesondert zu erstatten.

Ist die Besichtigung nur von einem Gerichtsarzt vorgenommen so ist auch das Gutachten von diesem allein zu erstatten. Wurde sie von einem anderen Arzte als Stellvertreter eines Gerichtsarztes vorgenommen so hat der Stellvertreter das Gutachten zu erstatten, der Gerichtsarzt aber das seinige gleichfalls beizufügen.

by Google

§. 11

Kann ein bestimmtes Gutachten nach Vornahme der Besichtigung noch nicht erstattet werden, so ist auf Verlangen der die Besichtigung veranlassenden Behörde zunächst ein vorläufiges Gutachten abzugeben.

§. 12.

Die Gerichtsärzte können beantragen, daß ihnen aus den Akten oder durch Vernehmung von Zeugen über des Beschuldigten oder gewisse für das abzugebende Gutachten erhebliche und von ihnen bestimmt zu bezeichnende Punkte weitere Aufklärungen gegeben werden. Sie können bei Vernehmung von Zeugen über des Beschuldigten Verwahren und an dieselben unmittelbar Fragen stellen (Strafprozeßordnung §. 80).

Sie haben, wenn ihnen bei Ausübung ihres Amtes von dem Verletzten oder von anderen Personen erhebliche Angaben über die Entstehung oder die Wirkungen oder Folgen einer Verletzung gemacht werden, die Feststellung dieser Angaben zu beantragen.

§. 13

Die über den Augenschein aufgenommenen Protokolle oder Befundberichte nebst den bezüglichen Werkzeugen und anderen Beweisstücken, gegebenenfalls auch sämmtliche Untersuchungsakten (§. 80 Absatz 2 Strafprozeßordnung), werden den Gerichtsärzten zur Vorbereitung des Gutachtens mitgetheilt.

§ 14

Die in den Augenscheinsprotokollen enthaltene Darstellung des Befunds und das ärztliche Tagebuch über die Behandlung des Verletzten, sowie die in den Akten enthaltenen Angaben über die thatsächlichen Verhältnisse, sofern den Gerichtsärzten jene mitgetheilt worden haben, ausschließlich die Grundlage des Gutachtens zu bilden, der Theil des Augenscheinsprotokolls oder der Akten, aus welchem die thatsächlichen Angaben geschöpft sind, ist überall genau anzugeben.

§ 15.

In dem Gutachten ist zunächst ein die wesentlichsten Thatsachen enthaltender, gedrängter Auszug aus der Befundsbeschreibung und dem ärztlichen Tagebuch zu geben.

Sodann sind die von dem Richter oder durch Gesetz oder Verordnung vorgezeichneten Fragen möglichst bestimmt zu beantworten und überhaupt alle erheblichen, in den Bereich der Aufgabe der Gerichtsärzte gehörenden Punkte genau zu erörtern.

Am Schlusse ist das Gesammtergebniß in kurzen Sätzen als technisches Urtheil auszusprechen.

Das Gutachten muß deutlich erkennen lassen, ob eine Thatsache oder Schlußfolgerung als gewiß und sicher oder nur als wahrscheinlich oder zwar als möglich aber als unwahrscheinlich angenommen wird.

§. 16

Wenn der Gerichtsarzt zur Erstattung eines mündlichen Gutachtens in der Hauptverhandlung erscheint, so hat er auf den Verlauf derselben genau zu achten und zu ermessen, in wiefern derselbe geeignet sei, das früher abgegebene Gutachten zu berichtigen oder zu ergänzen. Er kann bei dem Vorsitzenden die Stellung von Fragen an Zeugen und den Angeklagten über Thatsachen beantragen, welche ihm zur Abgabe des Gutachtens erheblich scheinen.

Das mündliche Gutachten selbst ist im Allgemeinen nach den Vorschriften des vorigen Paragraphen einzurichten; jedoch wird den Gerichtsärzten besonders empfohlen, bei Beschreibung des Befundes und bei Aufstellung und Begründung ihres Gutachtens sich möglichster Kürze und Bündigkeit und einer Darstellungsweise zu befleißigen, die auch für Nichtärzte (insbesondere die Richter, Geschworenen, Schöffen, Staatsanwälte und Vertheidiger) verständlich ist.

Dasselbe gilt von Beantwortung der Fragen, welche in der mündlichen Verhandlung an den Gerichtsarzt gestellt werden.

§. 17

Ueber die Verschuldung des Angeklagten und den Grad derselben haben sich die Gerichtsärzte jedes Urtheils zu enthalten, wofern es sich nicht um die Zurechnungsfähigkeit (§. 51 Strafgesetzbuch) desselben handelt.

§. 18

Erscheint das abgegebene Gutachten als ungenügend, ohne daß dessen Mängel durch nochmalige Vernehmung zu heben sind, oder bestehe zwischen den Gutachten beider beigezogenen Gerichtsärzte ein Widerspruch, so ist der landgerichtliche Medizinalreferent zur Abgabe eines **Obergutachtens** berufen.

§. 19

In wichtigeren Fällen kann nach Einholung eines Gutachtens des Medizinalreferenten ein Obergutachten der **Medizinalsektion des Ministeriums des Innern** erhoben werden. (Verordnung vom 12 Oktober 1871 Gesetzes- und Verordnungsblatt No XXXV.)

Hält das Gericht eine Vertretung eines solchen Gutachtens in der Hauptverhandlung für erforderlich (§. 255 Absatz 2 Strafprozeßordnung), so ist das gedachte Ministerium um Bezeichnung des damit beauftragten Medizinalreferenten anzugehen.

§. 20.

Die Gerichtsärzte sind verpflichtet, von allen ihnen amtlich bekannt gewordenen Verbrechen und Vergehen, welche von Amtswegen, d. h. ohne Antrag des Verletzten oder seines gesetzlichen Vertreters, zu verfolgen sind, dem zuständigen Staatsanwalt Mittheilung zu machen.

Zu den Verbrechen und Vergehen, welche nicht von Amtswegen zu verfolgen sind, bei welchen daher diese Verpflichtung zur Anzeige nicht eintritt, gehören

1. Verleitung zu einer ungültigen Ehe (Strafgesetzbuch §. 170),
2. Ehebruch (Strafgesetzbuch § 172),
3. Verleitung zum Verbrechen durch vorgespiegelte Trauung (Strafgesetzbuch § 179),
4. Verführung eines Mädchens unter 16 Jahren (Strafgesetzbuch § 182),
5. Leichte vorsätzliche sowie alle fahrlässigen Körperverletzungen, sofern dieselben nicht mit Uebertretung einer Amts-, Berufs- oder Gewerbspflicht verübt worden sind (Strafgesetzbuch §§ 223, 230 und 232),
6. Entführungen (Strafgesetzbuch §§ 236 und 237).

§ 21.

Bei strafbaren Handlungen, über welche die nachfolgenden besonderen Bestimmungen keine Vorschriften für die Gerichtsärzte enthalten, haben dieselben nach den vorstehenden allgemeinen und nach Analogie der folgenden besonderen Bestimmungen zu verfahren und die in dem Strafgesetzbuch bezeichneten oder ihnen sonst vorgelegten Fragen in ihrem Gutachten zu beantworten.

II. Besondere Bestimmungen über das Verfahren bei einzelnen Verbrechen und Vergehen.

1. Bei Tödtungen.

§ 22.

Sind Anhaltspunkte dafür vorhanden, daß Jemand eines nicht natürlichen Todes gestorben ist, oder wird der Leichnam eines Unbekannten gefunden, so sind zunächst die Vorschriften des § 157 Strafprozeßordnung und der Verordnung vom 11. September 1879 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. XLII) „das Verfahren bei gewaltsamen Todesfällen betreffend" maßgebend.

§ 23.

Liegt der Verdacht einer strafbaren Handlung nur, so ist, ehe man ob zunächst das in nachgenannten Paragraphen erwähnte Verfahren stattfand oder nicht, die gerichtliche Leichenschau vorzunehmen. Sollte die Leiche schon beerdigt sein, so kann sie zum Zwecke der Leichenschau wieder ausgegraben werden, sofern nach den Umständen davon noch ein erhebliches Ergebniß erwartet werden kann und die Rücksicht auf die Gefahr für die Gesundheit der Personen, die an der Leichenschau Theil nehmen müssen, es nicht widerräth.

Die Leichenschau ist auch bei eingetretener Fäulniß, wenn und soweit sie noch irgend thunlich ist, vorzunehmen.

Die Leichenschau wird durch den Richter unter Zuziehung des Gerichtsarztes vorgenommen. Letztere kann unterbleiben, wenn sie nach dem Ermessen des Richters entbehrlich ist. (§ 87 Strafprozeßordnung.)

Wird der erwähnte Verdacht durch die Leichenschau beseitigt, so behält es bei dieser sein Bewenden. Andernfalls wird zur Leichenöffnung geschritten.

§ 24.

Die Leichenöffnung geschieht in Gegenwart des Gerichts durch zwei Aerzte, unter welchen sich ein Gerichtsarzt befinden muß. Der jüngere Arzt, welcher den Verstorbenen in der dem Tod unmittelbar vorausgegangenen Krankheit behandelt hat, ist die Leichenöffnung nicht zu übertragen.

Derselbe kann jedoch aufgefordert werden, derselben anzuwohnen um aus der Krankheitsgeschichte Aufschluß zu geben. (§ 87 Strafprozeßordnung.)

Dem ersten Gerichtsarzt steht bei der Leichenöffnung die Leitung zu, er besorgt in der Regel auch die technische Ausführung derselben, kann diese aber auch dem Assistenzarzte des Bezirks übertragen.

§. 25.

Sollte behufs Vornahme der Leichenöffnung der Leichnam an einen andern Ort verbracht werden müssen, so ist, wo immer thunlich, vorher wenigstens die äußere Besichtigung des Leichnams vorzunehmen. Der Gerichtsarzt hat bei der Verbringung die erforderliche Anleitung zu geben und dafür zu sorgen, daß dies nur unter gehöriger Aufsicht und Begleitung geschehe, daß namentlich die wagrechte Lage der größeren Höhlen nicht erheblich beeinträchtigt und überhaupt an dem Leichnam keine wesentliche Veränderung bemerkt werde.

Die Gründe einer solchen Verbringung und die Art und Weise, wie sie geschehen, müssen im Protokoll angegeben werden.

§ 26.

Vor der Leichenöffnung ist, wenn nicht besondere Hindernisse entgegenstehen, die Persönlichkeit des Verstorbenen, insbesondere durch Befragen von Personen welche denselben gekannt haben, festzustellen.

Ist ein Beschuldigter vorhanden, so ist ihm die Leiche zur Anerkennung vorzuzeigen.

§. 27.

Zuerst ist das Ergebniß der äußeren Besichtigung des Leichnams, mit besonderer Rücksicht auf etwa vorhandene Verletzungen oder andere krankhafte Veränderungen und Regelwidrigkeiten im Protokoll zu beschreiben.

Dabei soll immer angegeben werden: das Geschlecht, das anscheinende Alter, die Größe, Lage des Körpers, Richtung der Glieder, Gestalt, Bekleidung des Verstorbenen, sowie die sonstige Beschaffenheit desselben im Allgemeinen und in allen einzelnen Theilen, der Grad der Fäulniß nach deren vorhandenen Zeichen, und die Zeit, welche muthmaßlich seit dem Tode verlaufen ist.

Bei Untersuchung des Leichnams eines unbekannten Menschen sind insbesondere noch die Farbe der Kopfhaare der Augen, die Beschaffenheit der Zähne und etwaige besondere Abzeichen genau anzugeben.

§ 28.

Ferner ist im Protokoll der Ort wo der Verstorbene gefunden worden, zu beschreiben, etwa eingetretene Veränderungen des Leichnams seit der ersten Besichtigung, falls eine solche stattgehabt hat, sind zu bezeichnen. Auch ist die Witterung des Orts, wo der Leichnam gelegen nach möglichst genauer Abschätzung anzugeben.

§ 29.

Die Leichenöffnung ist wie die Besichtigung, womöglich, ununterbrochen bis zur Beendigung fortzusetzen. Sollte jedoch eine Unterbrechung derselben unvermeidlich sein, so ist diese mit ihrer Ursache und Dauer im Protokoll anzugeben und der Leichnam mittlerweile gehörig zu bewahren und vor jeder Veränderung durch äußere Einflüsse sicher zu stellen.

§. 30.

Behufs der Leichenöffnung ist für Beschaffung eines hinreichend geräumigen und hellen Raumes angemessene Lagerung der Leiche und Entfernung störender Umgebung möglichst zu sorgen. Vornahme von Leichenöffnungen bei künstlichem Lichte sind, keinen Aufschub gestattende Fälle ausgenommen, unzulässig. Die Gründe für eine solche Ausnahme sind im Protokoll ausdrücklich zu erwähnen.

Ist die Leiche gefroren, so ist sie vorher in einen geheizten Raum zu bringen und zu warten, bis sie genügend aufgethaut ist. Die Anwendung von warmem Wasser oder von andern Erwärmungsmitteln zur Beschleunigung des Aufthauens ist unzulässig.

Ist der Leichnam etwa mit Blut oder sonst irgend wie verunreinigt so soll er nachdem dieser Zustand beschrieben worden durch vorsichtiges Abwaschen mit Wasser gereinigt werden, damit die ganze Oberfläche desselben gehörig besichtigt und untersucht werden könne.

§. 31.

Bei Vornahme der Leichenöffnung ist mit größter Sorgfalt und Umsicht zu verfahren, damit durch dieselbe die Beschaffenheit vorhandener Verletzungen sowie der Zustand der Gebilde wie er vor ihrer Untersuchung gewesen noch deutlich erkannt werden könne.

Hinsichtlich der technischen Ausführung der Leichenöffnung ist die hierüber besonders zu erlassende Anweisung maßgebend.

§. 32.

Die Leichenöffnung muß sich, soweit der Zustand der Leiche dies gestattet, immer auf die drei Haupthöhlen des menschlichen Körpers, nämlich des Kopfes, der Brust und des Unterleibs erstrecken.

Die Oeffnung dieser drei Haupthöhlen muß selbst dann geschehen, wenn die Ursache des Todes bereits in einem Theile des Körpers aufgefunden worden ist.

Digitized by Google

In allen Fällen, in welchen von der Oeffnung der Wirbelsäule oder einzelner Gelenkhöhlen irgend erhebliche Befunde erwartet werden können, ist dieselbe nicht zu unterlassen.

Besteht ein bestimmter Verdacht in Bezug auf die Ursache des Todes, so ist mit derjenigen Höhle zu beginnen, in welcher sich die hauptsächlichen Veränderungen vermuthen lassen. Andernfalls ist zuerst die Kopf-, dann die Brust- und zuletzt die Bauchhöhle zu öffnen, mit Ausnahme von Fällen der Kindestödtung und Vergiftung, in welchen stets die Bauchhöhle zuerst zu öffnen ist.

§. 33.

Mit besonderer Sorgfalt sind die sich zeigenden regelwidrigen, verletzungen oder krankhaften Veränderungen, Erguß von Blut, Eiter, Wasser und dergleichen nach Menge und Beschaffenheit, ebenso vorgefundene fremde Körper zu untersuchen und zu beschreiben.

Halten die Gerichtsärzte bei vorgefundenen Verletzungen die Einführung der Sonde für erforderlich, so ist dieselbe mit Vorsicht zu bewirken.

§. 34.

Vorgefundene Werkzeuge oder sonstige Gegenstände, womit die Verletzungen bewirkt worden sein könnten, sind nach vorheriger Vergleichung mit letzteren, worüber das Nöthige in das Protokoll aufgenommen wird, dem Gerichte zur Verwahrung zu übergeben.

§. 35.

Alles in den §§. 28 und 34 Besagte soll, soweit möglich, auch dann geschehen, wenn auch dem in §. 23 angegebenen Grunde eine Leichenöffnung nicht mehr vorgenommen werden kann.

§. 36.

Der Befund der Leichenschau und der Leichenöffnung ist von den Gerichtsärzten genauestens nach den Vorschriften der obigen §§. 8 und 9 zu Protokoll anzugeben.

Das Protokoll zerfällt zunächst in zwei Abtheilungen (A. Leichenschau, B. Leichenöffnung), der Befund der Leichenöffnung wird in Abschnitten nach der Reihenfolge der eröffneten Höhlen (I., II. ꝛc.), im Uebrigen unter durchlaufenden Ziffern (1, 2, 3 ꝛc.) dargestellt.

Die wesentlichsten Befundsergebnisse sind, soweit thunlich, den anwesenden Personen vorzuzeigen und zu erläutern.

Der Befund muß in genauen Angaben des thatsächlich Beobachteten, nicht in der Form von bloßen Urtheilen, wie z. B. „normal", „entzündet", „brandig" und dergleichen gegeben werden.

Die in §. 8 über die Darstellung des Befundes gegebenen allgemeinen Vorschriften sind auch hier maßgebend.

In jedem Fall muß eine Angabe über den Blutgehalt jedes einzelnen wichtigen Theiles und zwar auch hier eine knappe Beschreibung und nicht bloß ein Urtheil (z. B. „stark", „mäßig", „dürftig", „sehr geröthet", „blutreich", „blutarm" und dergl.) gegeben werden. Bei der

Digitized by Google

Beschreibung sind der Reihe nach die Größe die Gestalt, die Farbe und die Beschaffenheit der betreffenden Theile anzugeben, bevor dieselben zerschnitten werden.

§. 37

Bei gerichtsärztlicher Begutachtung tödtlich gewordener Körperverletzungen oder Krankheiten ist zu berücksichtigen, daß als tödtlich jede Beschädigung betrachtet wird, welche im einzelnen Falle als wirkende Ursache den Tod herbeigeführt hat, ohne Unterschied, ob ihr tödtlicher Erfolg in anderen Fällen durch Hülfe der Kunst etwa schon abgewendet wurde, ob in dem gegenwärtigen Falle durch gehörige Hülfe derselbe hätte verhindert werden können, ob die Beschädigung unmittelbar oder durch andere jedoch aus ihr entstandene Zwischenursachen (z. B. secundäre Wundkrankheiten) den Tod bewirkt habe, ob dieselbe allgemein tödtlich sei, oder ob sie nur wegen der eigenthümlichen Leibesbeschaffenheit des Getödteten oder wegen der zufälligen Umstände, unter welchen sie ihm zugefügt wurde, den Tod herbeigeführt habe.

§. 38.

I. In allen Untersuchungen wegen Tödtung hat sich das Gutachten darüber auszusprechen:

1. ob der Verstorbene eines gewaltsamen Todes gestorben sei, und zwar ob an den wahrgenommenen Verletzungen oder Mißhandlungen, und an welchen?
2. oder ob aus besonderen Umständen als gewiß oder wahrscheinlich anzunehmen sei:
   a. entweder daß der Verstorbene schon vor jenen Verletzungen todt gewesen,
   b. oder daß er in Folge einer zu der nicht gefährlichen Verletzung hinzugekommenen Ursache oder von einer unabhängigen Ursache gestorben sei.

II. Im Falle das Gutachten erklärt, daß die wahrgenommenen Verletzungen oder Mißhandlungen die Todesursache gewesen seien, hat dasselbe sich zugleich darüber auszusprechen:

ob die Verletzung schon ihrer allgemeinen Natur nach oder nur wegen der eigenthümlichen Leibesbeschaffenheit oder wegen eines besonderen Zustandes des Verletzten oder wegen der zufälligen Umstände, unter denen sie beigebracht wurde, den Tod verursacht habe.

Der Richter kann den Gerichtsärzten im einzelnen Falle weitere Fragen, deren Beantwortung ihm erheblich erscheint, vorlegen.

2. Von Kindestödtungen.

§. 39

Bei Frauenspersonen, welche der vorsätzlichen oder fahrlässigen Tödtung ihres Kindes beschuldigt sind, ist zu untersuchen, ob sich an denselben die Zeichen einer kürzlich oder schon vor längerer Zeit stattgehabten Geburt vorfinden.

Zu diesem Zwecke sind die näheren Verhältnisse der Verlauf der Schwangerschaft der Hergang der Geburt wie auch die Umstände zu erheben, welche dabei möglicher Weise den Tod des Kindes herbeigeführt oder mit bewirkt haben können.

Der Gerichtsarzt hat nöthigenfalls die gerichtliche Feststellung dieser Thatsachen zu veranlassen (§ 12.)

§ 40

Bei der äußeren Besichtigung und der Öffnung von Leichen neugeborener Kinder sind die allgemeinen Bestimmungen über gerichtliche Leichenuntersuchung, unter Berücksichtigung der den Neugeborenen eigenthümlichen Körperverhältnisse, zu befolgen.

Insbesondere ist zu erheben und genau zu Protokoll anzugeben, wo der Kindesleichnam aufgefunden worden, womit er bekleidet oder umwickelt und wie und wodurch er etwa verunreinigt gewesen, ob der Mutterkuchen mit aufgefunden, wie dieser und der etwa noch daran befindliche Theil der Nabelschnur beschaffen gewesen sei.

Hiernach ist das Geschlecht des Kindes, die Länge, das Gewicht, die Maaße der Durchmesser des Kopfes und Breite der Schultern und die sonstige äußere Körperbeschaffenheit desselben in allen seinen Theilen genau anzugeben, insbesondere aber sind die Zeichen des Grades seiner Entwicklung und Reife, sowie der seiner Lebensfähigkeit sorgfältig zu erheben und zu beschreiben.

Zeigen sich an der Kindesleiche irgendwo Spuren erlittener Gewaltthätigkeit, krankhafte Veränderungen oder Monstrositäten, so sind sie ebenfalls im Protokoll genau zu beschreiben.

§. 41

Bei der Leichenöffnung eines solchen Kindes, welche im Einzelnen nach den Vorschriften der im § 31 Absatz 2 erwähnten technischen Anweisung ausgeführt wird, ist besonders auf die Zeichen und Grade der Entwickelung, Reife und Lebensfähigkeit zu achten, ferner sind die Merkmale zu erforschen, aus denen zu entnehmen ist, ob das Kind vor-, während oder nach der Geburt gestorben ist und woraus die Art und Weise des Todes erkannt werden kann.

§ 42.

Zu diesem Behufe ist namentlich auch die sogenannte Lungen- und Athemprobe jedes Mal mit aller Sorgfalt nach den Vorschriften der technischen Anweisung vorzunehmen und ihr Ergebniß genau anzugeben. Dabei ist der Grad der Fäulniß der Leiche überhaupt und besonders der Lungen zu beachten und anzuführen.

§. 43.

Das Gutachten über todtgefundene neugeborene Kinder hat sich darüber auszusprechen:

1. ob das Kind reif, aber wenigstens fähig gewesen sei, das Leben außerhalb des Mutterleibes fortzusetzen,
2. ob das Kind vor-, während oder nach der Geburt gestorben ist,
3. ob der Tod des lebend geborenen Kindes zufällig (etwa in Folge des Geburtsvorganges) oder in Folge der Unterlassung der nöthigen Fürsorge oder von Gewaltthätigkeiten eingetreten sei,
4. ob anzunehmen ist, daß das Kind in aber gleich nach der Geburt und zwar innerhalb welchen Zeitraums, getödtet worden sei.

3. Von Körperverletzungen.

§. 44.

Bei Körperverletzungen ist die Besichtigung des Verletzten und die Erstattung des Gutachtens durch einen der Gerichtsärzte vorzunehmen, sofern nicht der Richter die Mitwirkung beider Gerichtsärzte anordnet. Der Richter bestimmt auch, ob die Besichtigung in Gegenwart des Gerichts vorzunehmen ist.

Bezüglich der körperlichen Besichtigung einer Frauensperson ist die Bestimmung des vorletzten Absatzes des §. 4 zu beachten.

§. 45.

Bei Untersuchung der Verletzungen ist stets auf solche Weise zu verfahren, daß der Erfolg der Behandlung und Heilung dadurch nicht gestört werde.

§. 46.

Der Befundsbericht oder das Augenscheinsprotokoll (§§. 8 und 9) hat außer Namen, Alter, Körperbeschaffenheit und Allgemeinbefinden des Verletzten möglichst genau anzugeben und zu beschreiben:

1. die vorgefundenen Verletzungen in ihrer von feststehenden anatomischen Punkten aus nach Lage, Tiefe, Länge, Breite, Richtung und Umfang zu bestimmenden Beschaffenheit;
2. etwaige sonstige Zeichen erlittener Gewaltthätigkeit;
3. der wahrgenommenen Krankheitserscheinungen;
4. geeigneten Falls die von dem Verletzten bei der Mißhandlung getragenen Kleidungsstücke nebst den daran vorgefundenen Veränderungen;
5. die etwa vorgefundenen oder die muthmaßlichen Werkzeuge der That und die Art, in welche dieselben gewirkt haben;
6. andere äußere Umstände, welche auf die Art und Beschaffenheit der Verletzung oder auf den Zustand des Verletzten Einfluß haben konnten.

§. 47.

Der Verletzte, sein gesetzlicher Vertreter oder seine nächsten Angehörigen haben zu bestimmen, ob der Verletzte durch den Gerichtsarzt oder einen Privatarzt behandelt werden soll. Der Gerichtsarzt ist nach eingeleitetem Strafverfahren verpflichtet, auf deren Verlangen die Behandlung zu übernehmen, sofern diese nicht einem Armenarzte obliegt.

Ueber den Verlauf der Verletzung oder des Krankheitszustandes und über das eingeschlagene Heilverfahren hat der behandelnde Gerichtsarzt ein genaues und vollständiges Tagebuch zu führen, in welches er bei jedem Besuche die wahrgenommenen Krankheitszufälle und Erscheinungen, sowie die dagegen angeordneten Mittel, etwa vorgenommene chirurgische Operationen und deren Erfolg, wo möglich an Ort und Stelle sogleich einträgt. Vor dem Abschluß unterschreibt er dasselbe und legt es mit dem Endgutachten vor.

Digitized by Google

§. 46

Auch wenn die Behandlung des Verletzten durch einen Privatarzt stattfindet, ist der Gerichtsarzt zur Besichtigung befugt; derselbe darf aber an dem Verletzten nicht vornehmen, was nach dem Urtheil des behandelnden Arztes die Heilung stören könnte. Das Tagebuch (§. 47 Absatz 2) wird in solchen Fällen von dem behandelnden Arzt geführt (vergleiche die Bekanntmachung des Großherzoglichen Ministeriums des Innern vom 30 August 1873 [Gesetzes und Verordnungsblatt Nr XXII] „die Berufspflichten der Aerzte betreffend") und dem ersten Gerichtsarzte am Schluß des Heilverfahrens auf Verlangen auch schon früher vorgelegt. Letzterer ist stets von eintretenden gefährlichen Verschlimmerungen zu benachrichtigen.

§ 49

Gegen den Willen des Verletzten oder wenn er seinen Willen zu äußern unfähig ist, gegen den Willen seines gesetzlichen Vertreters oder seiner nächsten Angehörigen dürfen an ihm keine chirurgischen Operationen vorgenommen werden.

§. 50

Der behandelnde Arzt und der Gerichtsarzt sind verpflichtet, vom Tode des Verletzten dem Gerichte oder Staatsanwalte Anzeige zu machen.

Der Verstorbene ist bis zur Vornahme der Leichenschau in unverändertem Zustand zu erhalten; zu diesem Zwecke ist zu veranlassen, daß derselbe entweder bewacht, oder in einem verschlossenen Raum verwahrt werde.

§. 51

Gibt der Gerichtsarzt ein vorläufiges Gutachten (§ 11) ab, so hat er sich über den Grad der Verletzung oder Gesundheitsbeschädigung und insbesondere darüber auszusprechen, ob solche als lebensgefährlich zu betrachten sei und welche Folgen im Uebrigen zu erwarten seien. Dabei ist, soweit diese Frage aus dem Befund zu beantworten ist, zugleich anzugeben, ob die Körperverletzung mittels einer Waffe, insbesondere eines Messers oder eines anderen gefährlichen Werkzeuges verübt worden oder ob sie mittels einer das Leben gefährdenden Behandlung begangen wurde.

Auch während des Verfahrens hat der Gerichtsarzt auf Verlangen über den Zustand des Verletzten und über den wahrscheinlichen Ausgang sich zu äußern.

§. 52

Das Endgutachten hat sich, vorbehaltlich der von dem Gerichte etwa zu stellenden weiteren Fragen, zunächst darüber zu äußern, ob und welche thatsächliche (objektive) Merkmale der Körperverletzung vorliegen. Sodann sind die Folgen der Verletzung (Krankheit und Arbeitsunfähigkeit und deren Dauer, bleibende Schäden) festzustellen. Endlich ist zu begutachten, ob nach den Folgen der Verletzung, nach den zur That gebrauchten Werkzeugen und nach der Art der

Digitized by Google

Verübung eine leichte (§ 223 Strafgesetzbuch) eine gefährliche (§. 223 a. Strafgesetzbuch) oder eine schwere (§. 224 Strafgesetzbuch) Körperverletzung vorliegt

§ 53

Als leichte gelten alle Körperverletzungen, welche nicht in der in § 223 a. Strafgesetzbuch angegebenen Weise begangen wurden und keine der in § 224 daselbst bezeichneten Folgen verursachten (Strafgesetzbuch § 223).

Eine gefährliche Körperverletzung ist anzunehmen, wenn solche mittels einer Waffe insbesondere eines Messers oder eines anderen gefährlichen Werkzeuges oder mittels einer das Leben gefährdenden Behandlung zugefügt wurde ohne indessen eine der im folgenden Absatz erwähnten Folgen zu verursachen (§ 223 a Strafgesetzbuch).

Eine schwere Körperverletzung liegt vor, wenn sie verursacht, daß der Verletzte ein wichtiges Glied des Körpers das Sehvermögen auf einem oder beiden Augen das Gehör, die Sprache oder die Zeugungsfähigkeit verliert oder in erheblicher Weise dauernd entstellt wird, oder in Siechthum, Lähmung oder Geisteskrankheit verfällt (Strafgesetzbuch § 224)

§. 54.

Wenn sich bei einer Person mehrere Verletzungen vorfinden so sind im Gutachten sowohl die Folgen der einzelnen Verletzungen, als auch die Folgen, welche sie durch ihr Zusammentreffen verursacht haben, anzugeben

§ 55

Ist eine Schwangere körperlich mißhandelt worden und darauf mit einem todten oder einem unreifen, nicht lebensfähigen Kinde niedergekommen, oder das Kind mit dem sie niedergekommen, nach der Geburt gestorben, so ist nach §§ 63, 64 zu untersuchen und zu begutachten, ob dies die Folge der erlittenen Mißhandlung war

4 Bei Vergiftungen.

§ 56

Wenn Verdacht der Vergiftung einer noch lebenden Person oder einer Verstorbenen vorliegt so sind vorerst alle Krankheitserscheinungen und Zufälle, welche Folge einer Vergiftung sein können, genau zu erheben und festzustellen.

Demnächst ist zu ermitteln, welches Gift angewendet, auf welche Art und Weise dasselbe beigebracht und muß unmittelbar nachher noch genossen worden ist

Auch ist genau nachzusuchen, ob in der Nähe oder Umgebung des Erkrankten oder Verstorbenen sich etwa giftige Substanzen vorfinden welche sodann versiegelt in Verwahrung zu nehmen sind

Digitized by Google

§ 57

Wo bei der muthmaßlichen Vergiftung Erbrechen ſtattgefunden hat, iſt das Erbrochene, wo thunlich, ſorgfältig zu ſammeln und in Verwahrung zu nehmen. Durch angemeſſene phyſikaliſch-chemiſche Unterſuchung iſt ſodann auszumitteln, ob und welches Gift darin enthalten iſt.

Auf gleiche Weiſe ſind etwa noch vorhandene Reſte verdächtiger Speiſen und Getränke, von welchen der Vergiftete genoſſen, ſowie etwa vorgefundene anderweitige verdächtige Stoffe in Verwahrung zu nehmen und auf Giftgehalt genau zu unterſuchen.

§ 58

Bei der Leichenſchau und Leichenöffnung eines muthmaßlich an Gift Verſtorbenen ſind außer den allgemeinen Angaben insbeſondere alle an dem Leichnam wahrnehmbaren äußeren und inneren Zeichen und Merkmale, welche auf Vergiftung deuten könnten, genau zu erheben und zu beſchreiben.

§ 59

Auf die Ausmittelung und Darſtellung von Giften iſt von Seiten der Gerichtsärzte und Chemiker vorkommenden Falls die größte Aufmerkſamkeit zu verwenden.

Wegen des im Einzelnen bei der Leichenöffnung in Vergiftungsfällen zu beobachtenden Verfahrens ſowie der beſonderen Unterſuchung einzelner Organe ſind die Beſtimmungen der im § 31 Abſatz 2 erwähnten techniſchen Anweiſung maßgebend.

§ 60

Die nähere Unterſuchung der verdächtigen Stoffe iſt durch einen Chemiker, nach Anordnung des Richters unter Mitwirkung oder Leitung des Gerichtsarztes (§. 91 Abſatz 2 Strafprozeßordnung) vorzunehmen. Wohnt der Chemiker nicht am Sitze des Gerichtsarztes, ſo hat in ſolchen Fällen der am Wohnſitze des Chemikers befindliche Gerichtsarzt bei der chemiſchen Unterſuchung mitzuwirken.

Iſt von dem Verfahren der Sachverſtändigen die Zerſtörung oder Veränderung eines von ihnen zu unterſuchenden Gegenſtandes zu erwarten, ſo ſoll ein Theil des letzteren, wenn thunlich, in gerichtlicher Verwahrung behalten werden.

Ueber die Art, wie die chemiſche Unterſuchung vorgenommen wird und die dabei gewonnenen Ergebniſſe haben die Sachverſtändigen fortlaufende Aufzeichnungen zu machen, welche ſodann mit dem gerichtsärztlichen Gutachten zu den Akten kommen.

Wenn es mehrere Methoden zur Ermittelung eines Giftes giebt, ſo iſt ſich nicht auf eine derſelben zu beſchränken, ſondern ſind zur gegenſeitigen Kontrole wenigſtens zwei derſelben in Anwendung zu bringen.

§. 61

Wenn die Vergiftung durch metalliſche Subſtanzen bewirkt worden iſt, ſo ſind dieſe, wo möglich, in metalliſcher (elementarer) Form auszuſcheiden und vorzulegen.

Digitized by Google

Ebenso sind auch alle anderen Arten von Giften, wenn sie bei der Untersuchung noch im Substrat vorgefunden werden oder in solcher dargestellt werden können, in dieser ursprünglichen Form darzustellen und zu überliefern.

§. 62.

Das von dem Chemiker und dem Gerichtsarzt gemeinschaftlich über gefundene abzugebende Gutachten hat sich nachstehende bei von dem Gerichte etwa zu stellenden weiteren Fragen, über folgende Punkte zu äußern:

I. ob Gift oder ein anderer Stoff, welcher die Gesundheit zu zerstören geeignet ist, angewendet worden sei, in welcher Form und Menge,

II. ob der etwa eingetretene Tod die Folge der Anwendung des unter I bezeichneten Stoffes sei,

III. ob in Folge der Anwendung des unter I bezeichneten Stoffes eine Beschädigung der Gesundheit und zwar von welcher Art und Bedeutung eingetreten, ob namentlich eine schwere Körperverletzung (§§ 224, 229 Absatz 2 Strafgesetzbuch) verursacht worden sei.

Wenn kein Gift vorgefunden wurde, so hat sich das Gutachten des Gerichtsarztes darüber zu äußern, wie die Erscheinungen, welche auf stattgehabte Vergiftung hingedeutet haben, zu erklären seien.

5. Bei Tödtung im Mutterleibe und Abtreibung der Leibesfrucht.

§. 63.

Bei Untersuchung über Tödtung im Mutterleibe oder Abtreibung der Leibesfrucht hat der Gerichtsarzt genau zu erforschen und anzugeben, ob und wann die betreffende Person und nach welcher Schwangerschaftsdauer geboren habe, und ob sich Merkmale wahrnehmen lassen, aus denen eine gewaltsame Tödtung des Kindes im Mutterleibe oder eine Abtreibung und die dazu angewendeten Mittel und Gegenstände gefolgert werden könnten.

§. 64.

Das gerichtsärztliche Gutachten hat sich vorbehaltlich der von dem Gerichte etwa zu stellenden weiteren Fragen über folgende Punkte auszusprechen:

1. ob bei der betreffenden Frauensperson während ihrer Schwangerschaft innere oder äußere Mittel angewendet sind, welche eine zu frühe Entbindung oder den Tod der Frucht im Mutterleibe bewirken können,

2. ob die betreffende Frauensperson geboren hat,

3. ob das von ihr geborene Kind lebend oder todt zur Welt gekommen ist,

4. ob das von ihr lebend geborene Kind reif oder wenigstens lebensfähig gewesen ist,

5. ob, wenn das von ihr lebend und lebensfähig geborene Kind erst nach der Geburt gestorben, dessen Tod als Folge der angewendeten Mittel zu betrachten ist,

6. ob anzunehmen ist, daß die zu frühe Entbindung oder der Nachtheil für das Leben des Kindes nicht die Wirkung der angewendeten Mittel, sondern einer anderen Ursache ist und welcher.

Google

7 ob wenn die Beschuldigung dahin geht daß die Anwendung der Mittel von einem Andern ohne Wissen oder Wollen der Schwangeren geschehen sei, anzunehmen ist
a. daß dadurch der Tod der Schwangeren verursacht, oder
b daß dadurch eine Beschädigung der Gesundheit des Geistes oder des Körpers der Schwangeren verursacht worden ist

9 Von der Nothzucht und anderen Unzuchtsvergehen.

§. 65

Bei Untersuchungen wegen Nothzucht oder Mißbrauchs zu Unzucht ist die gerichtsärztliche Besichtigung der mißbrauchten Person (§ 4) möglichst schleunig vorzunehmen

Bei strafbaren Handlungen zu deren Thatbestand ein gesetzwidriger Beischlaf gehört, ist namentlich auch auf Merkmale zu achten welche darauf schließen lassen daß eine Vereinigung der Geschlechtstheile stattgefunden hat

Außerdem ist noch zu untersuchen ob sich an den Geschlechtstheilen oder im Umfange dieser sowie an den Kleidern, besonders am Hemde solcher Personen, Spuren von Blut- oder Samenergießung vorfinden

Muthmaßliche Schleim- Samen- oder Blutflecken sind nicht blos nach ihrer Größe und Lage an dieser oder jener Stelle der Kleidungsstücke sondern auch nach ihrer sonstigen Beschaffenheit genau zu untersuchen und zu beschreiben und erforderlichen Falles einer physikalisch-mikroskopischen und chemischen Untersuchung zu unterwerfen

Gleiche Untersuchung kann auch bei dem der Nothzucht oder Unzucht Beschuldigten stattfinden.

§. 66

Das gerichtsärztliche Gutachten hat sich in solchen Fällen, vorbehaltlich der von dem Gerichte etwa zu stellenden weiteren Fragen, über folgende Punkte auszusprechen:

Ob und welche thatsächliche (objektive) Merkmale dafür vorliegen

1 daß unzüchtige Handlungen verübt worden sind,
2. daß thätliche Gewalt angewendet worden ist,
3 daß eine Vereinigung der Geschlechtstheile stattgefunden hat

Ist eine Tödtung oder Körperverletzung der mißbrauchten Person eingetreten so sind für die gerichtsärztliche Untersuchung und Begutachtung außerdem die Vorschriften der obigen Abschnitte 1 und 3 maßgebend

III. Bestimmungen über Untersuchung der Körper- und Geistesbeschaffenheit im Allgemeinen.

§. 67

Bei Begutachtung zweifelhafter Geisteszustände hat sich der Gerichtsarzt jeweilig über die Art die Ursache die Entwickelung und den Grad des fraglichen Zustands von Bewußtlosig-

Digitized by Google

keit oder von krankhafter Störung bei Geistesthätigkeit im Allgemeinen auszusprechen und insbesondere anzugeben, ob in Folge desselben die freie Willensbestimmung des Handelnden ausgeschlossen war (§. 51 Strafgesetzbuch).

Hält der Gerichtsarzt für nöthig, daß der Angeschuldigte (§ 155 Strafprozeßordnung) zur Vorbereitung des Gutachtens über dessen Geisteszustand in eine öffentliche Irrenanstalt gebracht und dort beobachtet werde, so beantragt er dies bei dem Gerichte.

§ 68.

Wird der Gerichtsarzt zur Begutachtung des Geisteszustandes eines Beschuldigten aufgefordert, welcher das zwölfte, aber noch nicht das achtzehnte Lebensjahr zurückgelegt hat oder welcher taubstumm ist, so hat er zu prüfen, ob derselbe bei Begehung der Handlung bis zur Erkennung ihrer Strafbarkeit erforderliche Einsicht besaß (§§ 56, 57, 58 Strafgesetzbuch).

§ 69.

Bei Untersuchung über Geschlechtsakte hat der Gerichtsarzt zu ermitteln und anzugeben, welchen Grad der Entwickelung der Körper des zu Untersuchenden im Allgemeinen, und besonders die Geschlechtstheile erlangt haben, ob die letzteren funktionsfähig sind und ob die natürlichen Funktionen bereits stattgefunden haben.

§. 70.

Bei Untersuchung über die Zeugungsfähigkeit ist, außer dem im vorhergehenden Paragraphen Angegebenen, noch weiter zu erheben, ob an dem Körper der betreffenden Person überhaupt, namentlich aber an den Geschlechtstheilen derselben, den Zeugungsakt hindernde Bildungsfehler oder krankhafte Zustände bestehen, welche vorkommenden Falles genau zu beschreiben sind.

§ 71.

Bei Untersuchung von Personen wegen Schwangerschaft hat der Gerichtsarzt zu ermitteln, ob diejenigen Zeichen und Merkmale vorhanden sind, aus welchen sich das Bestehen einer Schwangerschaft erkennen läßt.

Erforderlichen Falls sind diese Untersuchungen während längerer Zeit wiederholt vorzunehmen.

Das Gutachten hat sich darüber auszusprechen, ob überhaupt Schwangerschaft vorhanden sei oder nicht, und ersteren Falles, wie lange dieselbe schon bestehe.

Berichtigung.

In §. 6 Absatz 2 der Verordnung vom 30. Dezember 1865, die Prüfung und Anstellung für den Gefängnißverwaltungsdienst betreffend (Gesetz- und Verordnungsblatt 1866 Nr. 1, Seite 2), soll es statt „der auf Seite 279 ff. verzeichneten Grundsätze" heißen „der auf Seite 278 ff. des nächstfolgenden Gesetz- und Verordnungsblattes verkündeten Grundsätze".

Druck und Verlag von Malsch & Vogel in Karlsruhe.

Digitized by Google

Nr. IV.

Geſetzes- und Verordnungs-Blatt
für das Großherzogthum Baden.

Karlsruhe, Samſtag den 17 Februar 1883

Inhalt.

Landesherrliche Verordnung: die Sitze und Bezirke der Gerichte und die Organiſation der Verwaltungsbehörden des Großherzogthums betreffend.

Bekanntmachungen und Verordnung des Miniſteriums der Juſtiz, des Kultus und Unterrichts: die Koſten der Rechtshilfe in Strafſachen betreffend; des Miniſteriums des Innern: die Sparkaſſe in Lahr betreffend; die veterinärpolizeiliche Beaufſichtigung des Viehverkehrs betreffend.

Landesherrliche Verordnung

(Vom 7 Februar 1883.)

Die Sitze und Bezirke der Gerichte und die Organiſation der Verwaltungsbehörden des Großherzogthums betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen

Auf Antrag Unſeres Staatsminiſteriums haben Wir beſchloſſen und verordnen, wie folgt

§. 1

Die Gemeinde **Aach** wird unter Loſtrennung von dem Amts- und Amtsgerichtsbezirke Stockach dem Bezirke **Engen**, die Gemeinde **Mahlſpüren i. Th.** unter Loſtrennung von dem Amts- und Amtsgerichtsbezirke Ueberlingen dem Bezirke **Stockach** zugetheilt.

§. 2.

Unſer Miniſterium der Juſtiz, des Kultus und Unterrichts und **Unſer** Miniſterium des Innern ſind mit dem Vollzuge dieſer Verordnung beauftragt.

Gegeben zu **Karlsruhe**, den 7 Februar 1883

Friedrich.

Turban. Nokk.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchſten Befehl
Joos

Digitized by Google

Bekanntmachung.

(Vom 6. Februar 1883.)

Die Kosten der Rechtshülfe in Strafsachen betreffend.

Auf Grund höchster Ermächtigung des Großherzoglichen Staatsministeriums vom 30. August v. J. ist mit dem Kaiserlichen Herrn Statthalter des Reichslands Elsaß-Lothringen vereinbart worden:

„daß in Strafsachen, mit Ausschluß der Privatklagesachen, bezüglich der gemäß § 165 Absatz 3 des Gerichtsverfassungsgesetzes von Zahlungspflichtigen einzuziehenden Beträge solcher Kosten, welche im Rechtshülfeverkehr zwischen den badischen und den elsaß-lothringischen Gerichten der ersuchten Behörde erwachsen sind, von einer Uebersendung an diese letztere Behörde lediglich wechselseitig allgemein Abstand genommen werde."

Dies wird zur Nachachtung mit folgendem Anfügen bekannt gemacht:

1. Die Einziehung der Kosten von den Zahlungspflichtigen selbst wird hiernach durch die Vereinbarung nicht betroffen. Behufs Ermöglichung dieser Einziehung hat die ersuchte Behörde in jedem Falle und namentlich bei Uebersendung der entstandenen Verhandlungen den Betrag sämmtlicher nach § 165 Absatz 3 Gerichtsverfassungsgesetz von dem Zahlungspflichtigen einzuziehenden Kosten entsprechend ausgeschieden der ersuchenden Behörde anzugeben.
2. Auf diejenigen Kosten, welche durch eine Abkürzung oder Strafvollstreckung entstehen (Gerichtsverfassungsgesetz § 165 Absatz 1), erstreckt die Vereinbarung sich nicht.

Karlsruhe, den 6. Februar 1883.

Großherzogliches Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts.

Nokk.

Vdt. Parisel.

Bekanntmachung.

(Vom 25. Januar 1883.)

Die Sparkasse in Lahr betreffend.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben mittels Allerhöchster Staatsministerial-Entschließung d. d. Karlsruhe, den 6. Januar 1883, gnädigst geruht, die umgearbeiteten Satzungen der Sparkasse in Lahr die nach § 1 des Sparkassengesetzes vom 9. April 1880 — Gesetzes- und Verordnungs-Blatt Nr. XV — erforderliche Staatsgenehmigung zu ertheilen und insbesondere auf Grund des Gesetzes vom 6. April 1864 — Regierungs-Blatt Nr. XX. — auszusprechen, der genannten Sparkasse sei gestattet

1. die Urkunden über die Faustpfandverträge zum Zwecke ihrer rechtlichen Wirksamkeit in ein zu diesem Behufe von ihr besonders zu führendes Buch einzutragen,
2. in den Faustpfandverträgen zu bedingen daß die Sparkasse ermächtigt sei im Falle des Verzugs des Schuldners oder sonstiger Nichterfüllung der fristungsnähigen Obliegenheiten die Pfandstücke ohne Beachtung der Formen des L.R.G. 2078 zu veräußern.

Indem wir dies bekanntgeben, bringen wir gleichzeitig nachstehend einen Auszug aus den hiernach genehmigten Satzungen zur öffentlichen Kenntnis

§. 1

Die Sparkasse Lahr ist eine öffentliche Anstalt mit dem Rechte einer juristischen Person unter Bürgschaft der zu dem Amtsbezirk gehörenden Gemeinden

Lahr Altmannsweier Dinglingen Dundenheim Fessenheim Heiligenzell, Hugsweier Ichenheim Kuhbach Kürzell Langenwinkel Meissenheim Mietersheim Nonnenweier Oberschopfheim, Oberweier Ottenheim Reichenbach, Schönberg Schuttern, Schutterthal, Schutterzell, Seelbach Sulz und Wittenweier

Dieselben übernehmen im Verhältniß ihres Gesammtsteuerkapitals nach dem Staatssteuerkataster (Grund-, Häuser-, Gefäll- Gewerb- und Kapitalrentensteuer) für alle Verbindlichkeiten der Sparkasse die Haftbarkeit.

Diese Haftbarkeit ist den Einlegern und sonstigen Gläubigern der Sparkasse gegenüber eine sammtverbindliche kann jedoch erst dann in Anspruch genommen werden wenn das eigene Vermögen der Anstalt nicht mehr zureichend ist

§. 2

Zweck der Sparkasse ist, Jedermann Gelegenheit zu bieten, sowohl kleinere Ersparnisse sicher und nutzbringend anzulegen und zu einem Kapital anwachsen zu lassen, als auch größere Summen verzinslich zu hinterlegen

§. 14.

Organe der Sparkassenverwaltung sind

1. Der Verwaltungsrath,

bestehend aus sechs Mitgliedern welche durch den Verbandsausschuß aus den ansässigen Bürgern der Stadt Lahr auf die Dauer von 6 Jahren ernannt werden und von welchen mindestens 2 Mitglieder dem Gemeinderath Lahr angehören müssen, die beim früheren Austritt aus dem Gemeindeamt auch aus dem Verwaltungsrathe ausscheiden.

2. Der Verbandsausschuß,

welcher aus sämmtlichen Bürgermeistern der Verbandsgemeinden und im Verhinderungsfalle des Bürgermeisters durch einen vom Gemeinderathe erwählten Vertreter sowie aus den Mitgliedern des Verwaltungsrathes besteht.

3. Der Sparkassenrechner,

welcher von dem Verwaltungsrathe vorgeschlagen und von dem Verbandsausschuß ernannt wird

4. Der Schreibgehülfe (Kontrolleur),

welcher wie der Rechner vorgeschlagen und bestätigt wird

§. 15

Die Mitglieder des Verwaltungsrathes beziehen für ihre Bemühungen ein jährliches Aversum, dessen Höhe durch den Verbandsausschuß festgesetzt wird. Gänge und Reisekosten der Mitglieder richten sich nach der Gebührenordnung vom 30. November 1874, Ges.- u. V.-Bl. S. 603 ff.

§. 16.

Der Verwaltungsrath wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter.

Der Vorsitzende des Verwaltungsrathes ist zugleich Vorsitzender des Verbandsausschusses. Das Gleiche gilt von seinem Stellvertreter.

§. 17

Kommt im Laufe des Jahres ein Ausscheiden vor, so findet eine Ersatzwahl erst beim nächstmaligen regelmäßigen Zusammentritt des Verbandsausschusses statt. Falls durch Ausscheiden der Verwaltungsrath aber auf die Hälfte herabsinken würde, ist der Verbandsausschuß innerhalb 14 Tagen zur Ersatzwahl zu berufen.

Im Falle der Erledigung der Vorstandsstelle hat binnen Monatsfrist eine Neuwahl des Nachfolgers seitens des Verwaltungsrathes stattzufinden.

§. 18.

Zur Gültigkeit der Beschlüsse des Verwaltungsrathes sowohl als auch der des Verbandsausschusses ist einfache Stimmenmehrheit der Anwesenden erforderlich. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Stichentscheid des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters, bei Wahlen aber das Loos.

Der Verwaltungsrath und Verbandsausschuß ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der betreffenden Mitglieder anwesend sind.

Die Verwaltungsrathsmitglieder sind zugleich Mitglieder des Verbandsausschusses und bei Beschlüssen des Letzteren stimmberechtigt.

§. 22.

Das Rechnungswesen besorgt der Rechner, er ist auf seinen Dienst besonders zu verpflichten. Derselbe erhält einen angemessenen Jahresgehalt, ein Aversum für Rechnungs-

Digitized by Google

stellung und Duften für auswärtige Verrichtungen nach der Gebührenordnung für Gemeindebeamte.

Tantiemen sind ausgeschlossen, jährliche Remunerationen können dagegen bewilligt werden.

§. 22.

Der Rechner nimmt alle Einzahlungen in Empfang und leistet alle Auszahlungen; trägt solche in die Einlagebüchlein, führt das Tagebuch, schließt solches monatlich ab, führt die Hauptbücher, fertigt die Jahresrechnung und den Rechenschaftsbericht und legt diese dem Verwaltungsrath vor.

Quittungen über eingehende Zahlungen von Zinsen und Darlehenskapitalien werden vom Rechner allein ausgestellt. Einlagen und Rückzahlungen werden jedoch von dem Kontrolleur in den Sparbüchlein mitunterzeichnet.

Der Rechner hat die fälligen Kapitalien zu betreiben, in Konkursen von Schuldnern die Forderungen der Kasse anzumelden und in den Prüfungsterminen aufrecht zu halten, ebenso im Mahn- und Vollstreckungsverfahren die Anstalt zu vertreten.

Der ihm beigegebene Rechnungsgehilfe arbeitet unter seiner Verantwortlichkeit zu Führung des Einlage- und Hauptbuches mit.

§. 23.

Der Rechner haftet für die in seiner Verwahrung befindliche Kasse und für alles Zubehör, was ihm zur Besorgung übertragen ist, zunächst mit dem Unterpfande beziehungsweise mit seiner Dienstkaution und überdies mit seinem übrigen Vermögen.

Bei Todesfall oder einzigem Rücktritt des Rechners erlischt dessen Kautionspflicht nach erfolgter Abhör seiner Rechnung.

§. 24.

Der Schriftführer (Kontrolleur) hat ein Tagebuch über alle Einlagen und Rückzahlungen, sowie über Herzuschlagungen zum Kapitalien zu führen. Einlagen und Rückzahlungen sind von demselben mit dem Rechner in den Einlagebüchlein zu unterschreiben, nachdem er sich von der Uebereinstimmung der bezüglichen Einträge mit jenen in dem Einlage- und Rückzahlungsbuch des Rechners überzeugt hat.

§. 27.

Darlehen werden gegeben:

a. Gegen bedungenes erstes, der Regel nach doppeltes Unterpfand in Liegenschaften unter Gesammtverbindlichkeit der Ehegatten. Es steht dem Verwaltungsrath auch zu, ausnahmsweise auf Häuser und Grundstücke in guter Lage, welche der Gefahr einer Entwerthung nicht ausgesetzt sind, deren Werth höher die Summe der Unterpfandsverschreibung und der Nebenforderungen zu allen Zeiten deckt, auch wenn dieselben nicht ganz doppelten Werth haben, Darlehen zu geben. Dieselben dürfen jedoch keinenfalls ¾ des pfandgerichtlichen Schätzungswerthes übersteigen.

Digitized by Google

b In verzinslichen Partialobligationen oder ähnlichen Schuldverschreibungen des deutschen Reichs oder zum deutschen Reiche gehöriger Staaten.

c In verzinslichen Partialobligationen oder ähnlichen Schuldverschreibungen inländischer Kreise Gemeinden mit Gemeindehaftbarkeit versehener Sparkassen oder öffentlicher Genossenschaften.

d In Liegenschaftskaufschillingen, welche vollständig durch das Vorzugsrecht des Verkäufers und so lange dieses keine doppelte Deckung bietet, außerdem durch gute Bürg- und Selbstschuldnerschaft gedeckt sind.

Die Liegenschaft auf welchen das Vorzugsrecht haftet darf nicht schon das Unterpfand für eine anderweite Forderung der Sparkasse bilden.

e In Darlehen gegen faustpfändliche Sicherung durch solche Forderungen, in welchen nach diesem Statut das Vermögen der Sparkasse auch unmittelbar angelegt werden darf.

Deutsche Staatspapiere Partialobligationen inländischer Kreise und Gemeinden werden mit drei Viertel des Courswerthes beliehen.

Forderungen auf Schuldscheine und Rustikalobligationen dürfen nicht zu Faustpfand angenommen werden.

Zufolge höchster auf Grund des Gesetzes vom 6 April 1854 ergangener Entschließung des Großherzoglichen Staatsministeriums vom 6 Januar 1883 Nr 12 findet die Vorschrift des B.R.G. 2074 Absatz 1 über die Form der Bestellung von Faustpfändern auf Verträge, durch welche die Sparkasse Lahr ein Faustpfandrecht erwirbt, keine Anwendung.

Es genügt wenn zu dem zu diesem Behufe bei der Sparkasse zu führendes besonderes Buch die Zeit der Verpfändung, der Name des Entleihers, der Betrag der Schuld, ferner die Gattung und Beschaffenheit des Pfandstücks mit fortlaufenden Nummern eingetragen und diese Einträge von dem Vorstand oder Kontroleur und dem Rechner durch Unterschrift beurkundet werden.

Die Anstalt ist ferner befugt, in den Faustpfandverträgen zu bedingen, daß sie ermächtigt sei im Falle des Verzugs des Schuldners oder sonstiger Nichterfüllung der haftungspflichtigen Obliegenheiten die Pfandstücke ohne Beachtung der Formen des B.R.G. 2078 sei es innerhalb oder außerhalb des Konkurses, zu veräußern.

f In Darlehen an die Verbandsgemeinden und an Private auf Schuldscheine, bei letzteren unter Sicherung durch mindestens zwei gute Bürgen und Selbstschuldner und bei Eheleuten unter gesammtverbindlicher Haftbarkeit der Ehegatten, auf nicht länger als drei Jahre einschließlich etwa zu gewährender Verlängerung.

Der Höchstbetrag bis zu welchem bei solchen Anlagen einer einzelnen Privatperson Kredit gewährt werden ist ℳ 12000 — Ausnahmsweise kann der Verwaltungsrath für kürzere Fristen, als die Regel ist Darlehen bis zu ℳ 20000 — bewilligen.

Digitized by Google

In diesen Höchstbetrag sind alle Verbindlichkeiten des Kreditnehmers, auch jene aus Bürgschaften bei unserer Anstalt einzurechnen.

Mehr als ¼ der Gesammtsumme der Aktivausstände der Spareasse darf keinenfalls zu solchen Anlagen bei Personen verwendet werden.

Karlsruhe, den 25. Januar 1883.

Großherzogliches Ministerium des Innern
Turban.

Vdt. A. Roth.

Verordnung.

(Vom 12. Februar 1883.)

Die veterinärpolizeiliche Beaufsichtigung des Viehverkehrs betreffend.

Auf Grund des §. 30 des Polizeistrafgesetzbuchs wird unter Aufhebung der Verordnung vom 10. Mai 1881, die Beaufsichtigung des Hausirhandels mit Vieh betreffend, verordnet:

§ 1.

Die Führer von wandernden Schaf- oder Schweineheerden müssen ein je nach fünf Tagen zu erneuerndes thierärztliches Zeugniß über den Gesundheitszustand der Heerden bei sich führen.

§ 2.

Wer im Umherziehen Rindvieh feil hält oder zum Wiederverkauf ankauft, muß neben dem Legitimationsschein (§ 51 der Gewerbeordnung) im Besitze eines Zeugnisses über den Gesundheitszustand der mitgeführten Thiere sein. Das Zeugniß muß den Namen des Führers, jedes Stück Rindvieh nach Geschlecht, Alter, Farbe, Abzeichen bezeichnen und von einem Thierarzte oder einem von einer Gemeinde bestellten Fleischbeschauer nach dem aufgegebenen Formulare ausgestellt sein. Das vom Fleischbeschauer ausgestellte Zeugniß bedarf der Beglaubigung durch das Bezirksamt oder durch das Bürgermeisteramt unter Unterschrift und Gebrauch des Dienstsiegels. Die Zeugnisse sind fünf Tage gültig.

Für Ausstellung des Zeugnisses haben der Fleischbeschauer eine Gebühr von 40 Pfennig für ein Stück Rindvieh, von 20 Pfennig für jedes weitere Stück anzusprechen.

§. 3.

Bei Ausbruch der Maul- und Klauenseuche oder anderer ansteckender Krankheiten müssen nach Anordnung des Ministeriums des Innern in den von der Seuche bedrohten Bezirken die Zeugnisse (§§ 1 und 2) von einem Bezirksthierarzte ausgestellt werden.

§. 4.

Zur Sicherung des Vollzugs der veterinärpolizeilichen Beaufsichtigung von Viehbeständen

die bei Viehmärkten oder bei den übrigen in §. 17 des Seuchengesetzes vom 25. Juni 1860 erwähnten Veranlassungen zusammengebracht werden, können durch ortspolizeiliche Vorschriften nähere Anordnungen getroffen werden.

Karlsruhe, den 12. Februar 1883.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
Turban.

Vdt. Behr.

Anlage.

Gesundheitszeugniß für Rindvieh.

Name und Wohnort des Führers.	Geschlecht.	Alter.	Farbe.	Abzeichen.
1.				
2.				
3.				

Die hier bezeichneten Thiere habe ich heute besichtigt und keinerlei Anzeichen einer ansteckenden Krankheit gefunden.

Ettlingen, den ten 18

Name N N
Viehbeschauer

Beglaubigt den

Großherzogliches Bezirksamt (oder Bürgermeisteramt)
Unterschrift Dienstsiegel

Druck und Verlag von Malsch & Vogel in Karlsruhe.

Nr. V.

Geſetzes- und Verordnungs-Blatt für das Großherzogthum Baden.

Karlsruhe, Samſtag den 24. Februar 1883.

Inhalt.

Verordnung und Bekanntmachungen des **Miniſteriums des Innern**: die Impfung betreffend; Maßregeln gegen die Rinderpeſt betreffend. — des **Finanzminiſteriums**: die dienſtlichen Verhältniſſe der Angeſtellten der Civilſtaatsverwaltung betreffend.

Verordnung.

(Vom 14. Februar 1883.)

Die Impfung betreffend.

Gemäß Beſchluß des Bundesrathes vom 31. Januar d. J. iſt in Zukunft die Ueberſchrift der Spalte 3 in den Formularen

VIII „Ueberſicht der Impfungen“, und
IX „Ueberſicht der Wiederimpfungen“

(ſiehe die Anlagen zur dieſſeitigen Verordnung vom 18. Oktober 1878 — Geſetzes- und Verordnungsblatt Nr. XXIV, Seite 174, ſowie 186/87 und 188/89) in folgender Weiſe zu ergänzen:

„Geſammtzahl der zur Erſtimpfung (beziehungsweiſe zur Wiederimpfung) vorzuſtellenden, in die Impfliſten eingetragenen Kinder.“

Karlsruhe, den 14. Februar 1883.

Großherzogliches Miniſterium des Innern.
I. A. d. Pr.
F. Cron.

Vdt. Buttner.

Google

Bekanntmachung.

(Vom 22. Februar 1883.)

Maßregeln gegen die Rinderpeſt betreffend.

Mit Bezug auf die Verordnung vom 4. November 1879 wird beſtimmt, daß auch die Einfuhr von Rindvieh aus Italien nur geſtattet wird, wenn durch amtliches Zeugniß der mindeſtens dreißigtägige Aufenthalt der einzuführenden Thiere an einem ſeuchenfreien Ort Italiens oder der Schweiz nachgewieſen iſt.

Karlsruhe, den 22. Februar 1883.

Großherzogliches Miniſterium des Innern.
A. E. d. Pr.
L. Cron.

Vdt. Weingärtner.

Bekanntmachung.

(Vom 21. Februar 1883.)

Die dienſtlichen Verhältniſſe der Angeſtellten der Civilſtaatsverwaltung betreffend.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben mit Allerhöchſter Staatsminiſterialentſchließung vom 17. Februar d. J. gnädigſt zu beſtimmen geruht, daß die **Kaſſendiener** bei den Bezirkskaſſen in das der Höchſtlandesherrlichen Verordnung vom 7. Juni 1876, die dienſtlichen Verhältniſſe der Angeſtellten der Civilſtaatsverwaltung betreffend, angeſchloſſene Verzeichniß der mit Dekret anzuſtellenden Bedienſteten, Abtheilung VI. „vom Miniſterium der Finanzen", ſowie in die Anlage zu §. 1 der Statuten für die Angeſtellten der Civilſtaatsverwaltung und zwar in die fünfte Klaſſe, Abtheilung Miniſterium der Finanzen, aufzunehmen ſeien.

Karlsruhe, den 21. Februar 1883.

Großherzogliches Miniſterium der Finanzen.
Ellſtätter.

Vdt. Glock.

Druck und Verlag von Malſch & Vogel in Karlsruhe.

Digitized by Google

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt

für das Großherzogthum Baden.

Karlsruhe, Montag den 12 März 1883

Inhalt.

Bekanntmachung und Verordnungen des Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts die Einrichtung von Strafregistern und die wechselseitige Mittheilung der Strafurtheile betreffend. Den Eingang gerichtlicher Schriftstücke betreffend. Der Ministerien der Justiz, des Kultus und Unterrichts und des Innern die Orts- und Bezirke der Gerichte und die Organisation der Notariatsbehörden des Großherzogthums betreffend. Des Ministeriums des Innern die Aufnahme von Kranken in die Heilanstalt zu Pforzheim betreffend.

Bekanntmachung.

(Vom 28 Februar 1883.)

Die Einrichtung von Strafregistern und die wechselseitige Mittheilung der Strafurtheile betreffend.

Im Einverständniß mit Großherzoglichem Ministerium des Innern wird unter Bezug auf die Verordnung des Bundesraths vom 16 Juni 1882 die Einrichtung von Strafregistern und die wechselseitige Mittheilung von Strafurtheilen betreffend und die im gleichen Betreff von den Großherzoglichen Ministerien der Justiz des Kultus und Unterrichts sowie des Innern erlassene Verordnung vom 14 September 1882 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr XXVI) nachstehend die im Centralblatt für das Deutsche Reich Jahrgang 1882 Nr 50 veröffentlichte Nachweisung der Registerbehörden im Sinne des § 1 Nr 1 der vorerwähnten Verordnung des Bundesraths weiterhin bekannt gegeben

Karlsruhe, den 28. Februar 1883

Großherzogliches Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts.
Nokk

Vdt. Dr Turban.

Nachweisung

derjenigen Behörden, welche auf Grund des §. 1 Nr. 1 der Verordnung des Bundesraths vom 16 Juni 1882, betreffend die Einrichtung von Strafregistern und die wechselseitige Mittheilung der Strafurtheile (Centralblatt Seite 309) zur Führung der dort bezeichneten Strafregister von den Regierungen der einzelnen Bundesstaaten bestimmt worden sind.

Königreich Preußen: Die Staatsanwaltschaft bei den Landgerichten, für den preußischen Kreis Ziegenrück die Staatsanwaltschaft bei dem Landgerichte Rudolstadt, für die preußischen Kreise Schleusingen und Schmalkalden die Staatsanwaltschaft bei dem Landgerichte zu Meiningen.

Königreich Bayern: Die Amtsanwälte,
Königreich Sachsen: Die Amtsrichter,
Königreich Württemberg: Die Ortsvorsteher jeder Gemeinde,
Großherzogthum Baden: Die Amtsgerichte,
Großherzogthum Hessen: Die Staatsanwaltschaft bei den Landgerichten,
Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin: Die Staatsanwaltschaft bei den Landgerichten,
Großherzogthum Sachsen-Weimar: Die Staatsanwaltschaft bei den Landgerichten,
Großherzogthum Mecklenburg-Strelitz: Die Staatsanwaltschaft bei dem Landgerichte zu Neu-Strelitz.

Großherzogthum Oldenburg:
a. für den Bezirk des Herzogthums Oldenburg die Staatsanwaltschaft bei dem Großherzoglichen Landgerichte zu Oldenburg,
b. für den Bezirk des Fürstenthums Lübeck die Staatsanwaltschaft bei dem Landgerichte zu Lübeck,
c. für den Bezirk des Fürstenthums Birkenfeld die Staatsanwaltschaft bei dem Königlich preußischen Landgerichte zu Saarbrücken,

Herzogthum Braunschweig-Lüneburg: Die Staatsanwaltschaft bei den Landgerichten,
Herzogthum Sachsen-Meiningen:
a. für die Bezirke der Amtsgerichte Meiningen, Salzungen, Wasungen, Themar, Römhild, Hildburghausen, Heldburg, Eisfeld, Schalkau, Sonneberg und Steinach die Staatsanwaltschaft bei dem Landgerichte zu Meiningen,
b. für die Bezirke der Amtsgerichte Saalfeld, Gräfenthal, Pößneck, Lobenstein und Ranis-feld die Staatsanwaltschaft bei dem Landgerichte zu Rudolstadt.

Herzogthum Sachsen-Altenburg: Die Staatsanwaltschaft bei dem Landgerichte.

Digitized by Google

Herzogthum Sachsen-Koburg-Gotha Die Staatsanwaltschaft bei den Landgerichten,
Herzogthum Anhalt Der Herzogliche Erste Staatsanwalt in Dessau,
Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen Die Staatsanwaltschaft bei dem Landgerichte zu Erfurt,
Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt Die Staatsanwaltschaft bei dem Landgerichte zu Rudolstadt,
Fürstenthum Waldeck und Pyrmont Die Staatsanwaltschaft bei den Landgerichten,
Fürstenthum Reuß ältere Linie Die Staatsanwaltschaft bei dem Landgerichte zu Greiz,
Fürstenthum Reuß jüngere Linie Die Staatsanwaltschaft bei den Landgerichten,
Fürstenthum Schaumburg-Lippe Die Staatsanwaltschaft bei dem Landgerichte zu Bückeburg,
Fürstenthum Lippe Die Staatsanwaltschaft bei dem Landgerichte zu Detmold,
Freie und Hansestadt Lübeck Die Staatsanwaltschaft bei dem Landgerichte zu Lübeck
Freie Hansestadt Bremen Der Amtsanwalt bei dem Amtsgerichte Bremen,
Freie und Hansestadt Hamburg Die Staatsanwaltschaft bei dem Landgerichte zu Hamburg,
Elsaß-Lothringen Die Gerichtsschreibereien der Landgerichte.

Verordnung

(Vom 24. Februar 1883.)

Den Eingang gerichtlich erkannter Geldstrafen betreffend

Mit Allerhöchster Ermächtigung des Großherzoglichen Staatsministeriums vom 22. Februar 1883 wird verordnet was folgt:

§. 8 letzter Absatz der Allerhöchsten landesherrlichen Verordnung vom 24. November 1880, „die Beitreibung der auf dem öffentlichen Recht beruhenden Forderungen der Amtskassen betreffend" (Regierungsblatt Nr. LX.), wird durch folgende Bestimmung ersetzt:

Wer gerichtlich erkannten Geldstrafen ist die Behörde, welcher die Herbeiführung der Strafvollstreckung obliegt, befugt, Aufschub bis zu vier Monaten zu bewilligen, längerer Aufschub kann nur im Gnadenweg ertheilt werden.

Karlsruhe, den 24. Februar 1883.

Großherzogliches Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts.
Nokk.

Vdt. Dr. Turban.

Digitized by Google

Verordnung.

(Vom 1 März 1883)

Die Sitze und Bezirke der Gerichte und die Organisation der Verwaltungsbehörden des Großherzogthums betreffend.

Auf Grund des § 2 der landesherrlichen Verordnung vom 7 Februar d. J., Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr IV., wird bestimmt daß die in § 1 derselben verfügte organisatorische Aenderung mit dem 1. April d. J. in Wirksamkeit zu treten hat.

Karlsruhe, den 1 März 1883

Großherzogliches Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts
Nokk

Großherzogliches Ministerium des Innern.
Turban

Vdt. Dr. Meyer

Verordnung.

(Vom 22. Februar 1883.)

Die Aufnahme von Kranken in das Armenhaus zu Baden betreffend

Die dreißigste Verordnung obigen Betreffs vom 9 Januar 1872 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr III) erleidet folgende Aenderungen:

1. Der Zeitpunkt, bis zu welchem die Aufnahmsgesuche solcher Kranker, die aus öffentlichen Mitteln unterstützt werden spätestens bei dem Armenrath des Unterstützungswohnsitzes eingereichen sind (§ 4), wird auf 1 April festgesetzt
2. Die Vorlage der Aufnahmsgesuche an den Verwaltungsrath (§ 6 Absatz 3) hat bis zum 15 April zu erfolgen

Karlsruhe, den 22 Februar 1883

Großherzogliches Ministerium des Innern.
Turban.

Vdt. Dr. Meyer.

Druck und Verlag von Malsch & Vogel in Karlsruhe.

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt
für das Großherzogthum Baden.

Karlsruhe, Montag den 2 April 1883

Inhalt.

Bekanntmachungen und Verordnungen des Ministeriums der Justiz des Kultus und Unterrichts die Kosten der Rechtshilfe in Strafsachen betreffend des Ministeriums des Innern die Einführung der Reichsmünzen auf dem Eisenbahnwege betreffend die Verwendung von gestempelten Karten betreffend des Finanzministeriums den Vollzug des Brannteinsteuergesetzes vom 26. März 1868 betreffend das Recht über das Vermögen des Deutschen Reiches betreffend.

Bekanntmachung.

(Vom 13 März 1883.)

Die Kosten der Rechtshilfe in Strafsachen betreffend.

Auf Grund höchster Ermächtigung des Großherzoglichen Staatsministeriums vom 30 August d. J. ist mit der Großherzoglich Hessischen Regierung Folgendes vereinbart worden:

„1 In den von Amtswegen verfolgten Strafsachen (somit ausschließlich der Forst- und Feldbußsachen (nicht aber in den Privatklagesachen) wird auf die Ablieferung der beigetriebenen und — in Gemäßheit des §. 165 Absatz 3 des Gerichtsverfassungsgesetzes — von Zahlungspflichtigen zu erhebenden Beträge solcher Kosten welche im Rechtshilfeverkehr zwischen den beiderseitigen Gerichten den ersuchten Behörden erwachsen sind, abgesehen von Ablieferungs- und Strafvollstreckungskosten, wechselseitig verzichtet.

2 Diese Vereinbarung tritt sechs Monate nach von einer oder der andern Seite erfolgter Kündigung in der Art außer Wirksamkeit daß dieselbe auf die bei Ablauf der Kündigungsfrist noch nicht erledigten Ersuchen keine Anwendung mehr findet."

Dies wird zur Nachachtung mit folgendem Anfügen bekannt gemacht

Die Einziehung der Kosten von den Zahlungspflichtigen selbst wird hiernach durch die Vereinbarung nicht betroffen Behufs Ermöglichung dieser Einziehung hat die ersuchte Behörde in jedem Fall und namentlich bei Uebersendung der entstandenen Verhandlungen den Betrag sämmtlicher nach §. 165 Absatz 3 des Gerichtsverfassungsgesetzes von dem Zahlungspflichtigen einzuziehenden Kosten entsprechend ausgeschieden der ersuchenden Behörde anzugeben.

Karlsruhe, den 13. März 1883.

Großherzogliches Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts

Rohd Vdt. Dr. S. Müller

Digitized by Google

Bekanntmachung.

(Vom 13. März 1883.)

Die Einführung der Dezimaleintheilung beim Papierhandel betreffend.

Im Einverſtändniß mit Großherzoglichem Miniſterium der Juſtiz, des Kultus und Unterrichts, Großherzoglichem Finanzminiſterium und Großherzoglicher Oberrechnungskammer wird hiermit angeordnet, daß bei der Beſtellung von Papier für Staatsſtellen das Ries zu 1000 Bogen als Einheit zu Grunde zu legen ſei.

In den betreffenden Nachweiſungen zu den Bureaukoſten-Rechnungen iſt ſtatt „Buch“ überall „Bogen“ zu ſetzen und darnach zu rechnen.

Karlsruhe, den 13. März 1883.

Großherzogliches Miniſterium des Innern.
I. A. d. Pr.
f. Eiſen.

Vdt. A. Roth.

Verordnung.

(Vom 14. März 1883.)

Die Verwendung von giftigen Farben betreffend.

Auf Grund des § 85 P.-St.-G.-B. wird verordnet:

§ 1.

Kinderſpielwaaren dürfen nicht mit giftigen, insbeſondere nicht mit arſenik-, blei-, kupfer-, chrom-, antimon- oder zinkhaltigen Farben gefärbt werden. Zuläſſig iſt die Verwendung von Zinkweiß und Chromgelb (chromſaures Blei) in Firniß oder Oelfarbe.

§ 2.

Genußmittel, insbeſondere ſolche, welche Feuchtigkeit anziehen, z. B. Kaffeeſurrogate, Tabak, Zuckerwaaren, dürfen nicht in mit giftigen Farbſtoffen gefärbten Hüllen verpackt oder aufbewahrt werden, aus welchen ſie geſundheitsſchädliche Beſtandtheile an ſich ziehen könnten.

§ 3.

Das Feilbieten und der Verkauf von Spielwaaren und Genußmitteln, welche den Vorſchriften der §§. 1 und 2 zuwider hergeſtellt, verpackt oder aufbewahrt ſind, iſt verboten.

Karlsruhe, den 14. März 1883.

Großherzogliches Miniſterium des Innern.
Turban.

Vdt. Blattner.

Digitized by Google

Verordnung.

(Vom 3. März 1883.)

Den Vollzug des Brennsteuergesetzes vom 26. März 1862 betreffend.

§ 1 der diesseitigen Verordnung in obigem Betreff vom 5. April 1862 (Regierungsblatt Seite 132) erhält mit Wirkung vom 1. März d. J. an folgende Fassung:

„Als steuerbare Brenngefäße gelten nach Artikel 4 des Gesetzes nur solche Gefäße, welche unmittelbar oder mittelbar (durch Zwischengefäße) mit einer Vorrichtung zur Verdichtung der Alkoholdämpfe verbunden sind und in welchen zugleich der Brennstoff (Maische oder Branntwein) bis zu dem zur Entwicklung von Alkoholdämpfen erforderlichen Hitzgrad erwärmt wird.

Ferner zählen Gefäße, in welchen die Erwärmung des Brennstoffs lediglich durch einströmende oder durchgeleitete Alkoholdämpfe erfolgt, bei zusammengesetzten Apparaten ohne Dampferzeugung überhaupt nicht zu Dampfbrennapparaten oder nur dann zu den steuerbaren Brenngefäßen, wenn in den betreffenden Gefäßen eine Destillation von Maische stattfindet.

Auch in Fällen der letzteren Art ist übrigens die Steuerverwaltung ermächtigt, von der Behandlung der Gefäße als steuerbare Brenngefäße abzusehen, wenn die Maische in denselben nach der Konstruktion des Brennapparats nur in wenig erheblichem Maße zur Destillation gelangt und hiernach in einem steuerbaren Brenngefäß noch weiterhin abdestillirt wird."

Karlsruhe, den 9. März 1883.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.
Eckstatter

Vdt. Glock

Bekanntmachung

(Vom 24. März 1883.)

Das Gesetz über das Postwesen des Deutschen Reichs betreffend.

In Nachstehendem werden einige Abänderungen der Postordnung vom 8. März 1879 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. XIX.) zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Karlsruhe, den 24. März 1883.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
Eckstatter

Vdt. Glock

Digitized by Google

Berlin, 12. März 1883

Abänderungen

der

Postordnung vom 8. März 1879.

—

Auf Grund der Vorschrift im § 50 des Gesetzes über das Postwesen des Deutschen Reichs vom 28 Oktober 1871 wird die Postordnung vom 8 März 1879 in folgenden Punkten abgeändert

1. Im § 3 „Begleitadresse zu Packeten" betreffend, erhält der Absatz V folgende Fassung

V Der an der Post-Packetadresse befindliche Abschnitt kann zu schriftlichen oder gedruckten Mittheilungen benutzt werden

2. Im § 11 „Zur Postbeförderung bedingt zugelassene Gegenstände" betreffend, erhält der Absatz III folgende Fassung

III Zur Verwendung für Hand-Schußwaffen bestimmte Zündhütchen, Zündspiegel und Metallpatronen (mit Pulver, Zündhut und Kugel besetzte Metallhülsen) müssen in Kisten oder Fässer fest von außen und innen verpackt und als solche, sowohl auf der Begleitadresse als auch auf der Sendung selbst bezeichnet sein. Bei den Metallpatronen müssen außerdem die Büchse mit den Metallhülsen so fest verbunden sein daß ein Ablösen der Kugel und Ausstreuen des Pulvers nicht stattfinden kann. Der Absender ist, wenn er diese Bedingungen nicht eingehalten hat, für den aus etwaiger Entzündung entstandenen Schaden haftbar

Digitized by Google

3. Zwischen den §§. 11 und 12 tritt folgender neuer Paragraph hinzu:

§. 11a.

Dringende Packetsendungen.

I. Die Postverwaltung übernimmt es, dringende zur Beförderung mit der Post geeignete Packetsendungen, deren beschleunigte Ueberantwortung mit Rücksicht auf die Beschaffenheit des Inhalts besonders erwünscht ist, wie z. B. Sendungen mit Fischlarch oder Fischbrut, mit lebenden Thieren oder mit frischen Blumen u. dergl., auf Verlangen der Absender mit den sich darbietenden schnellsten Postgelegenheiten nach dem Bestimmungsorte zu befördern.

II. Die betreffenden Sendungen müssen bei der Einlieferung zur Postanstalt äußerlich durch einen farbigen Zettel, welcher in fetten schwarzen Typendruck oder, bei besonderen Fällen, in großen handschriftlichen Zügen die Bezeichnung

„dringend"

und darunter eine kurze Angabe des Inhalts trägt, hervortretend kenntlich gemacht sein. Die zugehörigen Post-Packetadressen sind handschriftlich mit dem gleichen Vermerke zu versehen.

III. Dringende Packetsendungen müssen von dem Absender frankirt werden. Als Entschädigung für die aus der bevorzugten Beförderung und der abweichenden Behandlung der Sendungen sich ergebenden besonderen Aufwendungen ꝛc. ist außer dem Porto nach der Taxe für gewöhnliches Gut und außer dem etwaigen Eilbestellgelde (§. 21) eine Gebühr von 1 Mark für jedes Stück bei der Einlieferung zu entrichten.

IV. Die Beförderung dringender Packetsendungen geschieht nur auf Gefahr des Absenders.

---

4. Im §. 13 „Drucksachen" betreffend, erhält Absatz VII unter 6 folgende Fassung (Es soll jedoch gestattet sein):

6. in die Sendungen mit Büchern, Musikalien, Zeitschriften, Landkarten und Bildern eine Widmung handschriftlich einzutragen, auch diesen Sendungen eine Rechnung beizufügen und letztere mit solchen handschriftlichen Zusätzen zu versehen, welche den Inhalt der Sendung betreffen und nicht die Eigenschaft einer besonderen, mit diesem in keiner Beziehung stehenden Mittheilung haben;

5. Als neuer Paragraph tritt zwischen § 13 und § 14

Zur Beförderung gegen die Drucksachentaxe bestimmt zugelassene Gegenstände.

§. 13a.

I. Gegen die für Drucksachen im § 13 Abs. VIII festgesetzte ermäßigte Taxe können ferner befördert werden die mittelst des Hektographs, Papyrographs, Chromo-

Digitized by Google

graphs, oder mittelst eines ähnlichen Umdruckverfahrens, nicht aber mittelst der Kopirpresse auf mechanischem Wege hergestellten Schriftstücke, welche nach ihrer Form und sonstigen Beschaffenheit zur Beförderung mit der Briefpost geeignet sind.

II. Die Einlieferung der vorbezeichneten Gegenstände auf welche im Uebrigen die Bestimmungen des § 13 Abs. IV, V und VI Anwendung finden, muß unter der Aufschrift bestimmter Empfänger in einer Anzahl von mindestens 20 vollkommen gleichlautenden Exemplaren am Postschalter erfolgen.

III. Die Gegenstände dürfen nach ihrer Fertigung mittelst Hektographs u. s. w. keinerlei Zusätze oder Aenderungen am Inhalte erhalten haben, sei es, daß diese Zusätze handschriftlich nachgetragen oder in Gestalt von gedruckten x. Zetteln beigefügt oder eingeklebt sind.

IV. Hektographen x. welche in Briefkästen oder in nicht genügender Zahl zur Einlieferung gelangen, sind von der Vergünstigung der Portoermäßigung ausgeschlossen.

6. Im §. 16, „Postanweisungen" betreffend, erhalten die Absätze III und IV folgende Fassung:

III. Formulare zu Postanweisungen können durch alle Postanstalten bezogen werden. Den Absendern ist nicht gestattet, für eigene Rechnung hergestellte Formulare zu Postanweisungen portofrei zu verwenden; es steht ihnen jedoch frei, die Ausfüllung des Adressenraums und des Abschnitts der von der Post bezogenen Formulare ganz oder theilweise durch Druck bewirken zu lassen.

IV. Ungestempelte Formulare zu Postanweisungen werden in Mengen von mindestens 20 Stück zum Preise von 10 Pf. für je 20 Stück verabfolgt. Für gestempelte Formulare zu Postanweisungen wird nur der Betrag des Stempels erhoben.

7. Der §. 17, „Telegraphische Postanweisungen" betreffend, erhält folgende abgeänderte Fassung:

I. Die Ueberweisung der auf Postanweisungen eingezahlten Beträge kann auf Verlangen des Absenders durch Vermittelung des Telegraphen erfolgen, vorausgesetzt, daß zwischen der Poststation am Aufgabeorte und der Poststation am Bestimmungsorte oder doch auf einem Theile des Weges eine telegraphische Verbindung besteht.

II. Falls ein solches Verlangen ausgesprochen wird, liegt die Anfertigung des Telegramms mittelst dessen die Ueberweisung erfolgt, der Poststation des Aufgabeorts ob. Wünscht der Absender durch dieses Telegramm weitere auf die Verfügung über das Geld bezügliche Mittheilungen zu machen, so muß er diese der

Postanstalt den Aufgabeorte schriftlich übergeben, welche sie in das abzulassende Telegramm mit aufnimmt.

III. Bei telegraphischen Postanweisungen, welche an Orten ohne Telegraphenanstalt zur Post gegeben werden, wird das Ueberweisungs-Telegramm von der Annahme-Postanstalt mit der nächsten Postgelegenheit der am schnellsten zu erreichenden Reichs-Telegraphenanstalt als Empfehlungsbegleitung portopflichtig zugeführt.

IV. Ist eine telegraphische Postanweisung nach einem mit einer Telegraphenanstalt nicht versehenen Postorte (z. B. nach dem Bestellbezirk desselben) gerichtet, so erfolgt die Weiterbeförderung des betreffenden Ueberweisungs-Telegramms von der letzten Telegraphenanstalt bis zur Bestimmungs-Postanstalt ebenfalls mit der nächsten Postgelegenheit als portopflichtige Empfehlungssendung.

V. Der Aufgeber hat zu entrichten:

1. die Postanweisungsgebühr,
2. die Gebühr für das Telegramm.

Außerdem kommt gegebenenfalls zur Erhebung:

a. eine Gebühr von 25 Pf. für die Beförderung des Telegramms vom Aufgabeorte von der Post bis zur Telegraphenanstalt, wenn die Telegraphenanstalt sich nicht im Postgebäude mit befindet;

b. das Porto und die Einschreibgebühr für die Beförderung des Ueberweisungs-Telegramms von der letzten Telegraphenanstalt, sofern am Aufgabeorte eine dem öffentlichen Verkehr dienende Telegraphenanstalt nicht vorhanden ist;

c. das Porto und die Einschreibgebühr für die Beförderung des Ueberweisungs-Telegramms von der letzten Telegraphenanstalt bis zur Bestimmungs-Postanstalt falls bei telegraphischer Postanweisung nach einem mit einer Telegraphenanstalt nicht versehenen Postorte gerichtet ist;

d. wenn bei Anweisung nicht mit dem Vermerk postlagernd versehen ist, das Eilbestellgeld für die Bestellung am Bestimmungsort, bezw. ingewissen für die Bestellung von der letzten Postanstalt nach dem Wohnorte des Empfängers (§ 21).

Die Gebühren unter a. und b. sind stets vom Absender vorauszubezahlen, dagegen bleibt es in sein Belieben gestellt, ob er die Gebühren unter c. und d. ebenfalls vorauszahlen oder deren Entrichtung dem Empfänger überlassen will.

VI. Die Postanstalt des Bestimmungsorts hat gleich nach Empfang des Ueberweisungs-Telegramms dasselbe dem Empfänger ohne Unterschied ob dieser am Orte oder Landbestellbezirk wohnt, durch einen besonderen Boten zuzustellen. Die Auszahlung des angewiesenen Betrages erfolgt gegen Rückgabe des mit der Unterschrift des berechtigten Empfängers versehenen Ueberweisungs-Telegramms.

VII. Die Telegraphenanstalten an solchen Orten, wo neben einer Postanstalt bestehen, sind ermächtigt, in Vertretung der Postanstalt Beträge auf Postanweisungen

welche auf telegraphischem Wege überwiesen werden sollen, von den Absendern anzunehmen oder am Bestimmungsorte auszuzahlen.

8. Im § 19, „Postaufträge zur Einziehung von Geldbeträgen" betreffend, treten folgende Aenderungen ein:

1. Der 1. Satz im Absatz XV erhält die Fassung:

Wünscht der Auftraggeber, daß die Weitersendung an eine zur Annahme des Wechselprotestes befugte Person geschieht, so genügt der Vermerk „Sofort zum Protest" auf der Rückseite des Postauftragsformulars, ohne daß es der namentlichen Bezeichnung einer solchen Person bedarf.

2. Der Absatz XVIII hat künftig zu lauten:

XVIII. Formulare zu Postaufträgen können durch die Postanstalten zum Preise von 5 Pf für je 10 Stück bezogen werden. Den Absendern ist nicht gestattet, für eigene Rechnung hergestellte Formulare zu Postaufträgen postmäßig zu verwenden, es steht ihnen jedoch frei, die Ausfüllung der von der Post bezogenen Formulare zu Postaufträgen ganz oder theilweise durch Druck bewirken zu lassen.

—

9. Im § 20, „Postaufträge zur Einholung von Wechselacceptен" betreffend, ist im Absatz II. zwischen dem 2. und 3. Satz folgender neue Satz einzuschalten:

Den Absendern ist nicht gestattet, für eigene Rechnung hergestellte Formulare zu Postaufträgen postmäßig zu verwenden, es steht ihnen jedoch frei, die Ausfüllung der von der Post bezogenen Formulare zu Postaufträgen ganz oder theilweise durch Druck bewirken zu lassen.

10. Zwischen §. 20 und 21 tritt folgender neue § 20a hinzu:

§ 20a.

Postaufträge zu Bücherpostsendungen.

I. Den Bücherpostsendungen, d. i. den Sendungen mit Büchern, Musikalien, Zeitschriften, Landkarten und Bildern, soweit dieselben die Bestimmungen für Drucksachen (§. 13) entsprechen und ein Gewicht von mehr als 250 Gramm haben, darf gegen Zahlung der für Drucksachen festgesetzten ermäßigten Taxe und einer besonderen, vom Absender zu entrichtenden Gebühr von 10 Pf ein Postauftrag zur Einziehung der die Sendung betreffenden Rechnung beigefügt werden.

II. Die Aufschrift der Sendungen hat lediglich zu lauten „Postauftrag zur Bücherpostsendung Nr. (Geschäftsnummer) nach (Name der Postanstalt, in deren Bezirk der Empfänger wohnt)".

Digitized by Google

In einem mit gleichlautender Aufschrift versehenen Briefumschlage müssen der Sendung ein gehörig ausgefülltes Formular für Postaufträge zur Einziehung von Geldbeträgen (§. 19), sowie ein ausgefülltes Postanweisungsformular (§ 16) so fest beigebunden sein, daß unterwegs sich kein Theil von der Sendung trennen kann. Auf dem Auftragsformular müssen neben der Ueberschrift „Postauftrag" die Worte „zu Bücherpostsendung" zugesetzt und dahinter die Geschäftsnummer wiederholt sein. Das Verlangen der Weitergabe oder Weitersendung ist bei diesen Postaufträgen nicht zulässig.

Auf der Rückseite eines jeden Postauftrags zu einer Bücherpostsendung muß entweder der Vermerk „Ohne Frist" oder folgende Quittungsformel niedergeschrieben sein: „Die Anlagen dieses Postauftrags habe ich ohne Zahlung des umstehend angegebenen Geldbetrages empfangen."

III. Ueber Bücherpostsendungen mit Postauftrag wird ein Einlieferungsschein nicht ertheilt, sofern der Absender nicht die Ausschreibung unter Zahlung der Ausschreibgebühr (§ 15) ausdrücklich verlangt hat.

IV. Die Vorzeigung und Aushändigung der Postaufträge zu Bücherpostsendungen und ihrer Anlagen erfolgt nach den Grundsätzen für Postaufträge zur Einziehung von Geldbeträgen (§ 19).

Wird die Annahme sofort bestritten verweigert, so wird die Sendung an den Absender kostenfrei zurückgesandt und zwar unter Ausschreibung, wenn sie bei der Einlieferung ausgeschrieben worden war. Ein Gleiches tritt ein, wenn bei solchen Sendungen, deren Postauftrag den Vermerk „Ohne Frist" trägt, bei der ersten Vorzeigung die Zahlung nicht geleistet wird. In den übrigen Fällen ist es dem Empfänger überlassen, die Anlagen des Postauftrags entweder unter sofortiger Zahlung des vollen Geldbetrages, welcher auf letzterem angegeben ist, oder unter dem Vorbehalten der späteren Berichtigung dieses Betrages anzunehmen.

Wird der Betrag nicht sofort berichtigt, so werden dem Empfänger die Drucksachen gegen Vollziehung der Quittung auf der Rückseite des Postauftrags ausgehändigt. Der Postauftrag wird ihm sodann nach Ablauf von 7 Tagen nochmals behufs Berichtigung des Auftragsbetrages vorgezeigt. Erfolgt auch bei dieser wiederholten Vorzeigung die Zahlung nicht, so wird der mit entsprechender Bescheinigung des bestellenden Boten zu versehende Postauftrag sammt beigefügtem Postanweisungsformular ohne Ausschließen als Postsache an den Absender zurückgesandt. Eine Zurücknahme der Drucksachen seitens der Post ist in diesem Falle unstatthaft. Die weitere Abwickelung der Angelegenheit bleibt vielmehr lediglich dem Absender und Empfänger überlassen.

V. Die für Bücherpostsendungen mit Postauftrag erhobenen Beträge werden den Absendern mittelst der beigefügten Postanweisung übermittelt, und zwar unter Berechnung des tarifmäßigen Frankos für letztere.

VI. Für die auf Bücherpostsendungen eingezogenen Geldbeträge haftet die Postverwaltung mit für die auf Postanweisungen eingezahlten Beträge. Eine weitergehende Gewähr insbesondere gegen Verlust und Beschädigung der Bücherpostsendungen selbst sowie für rechtzeitige Beförderung, Bestellung, Rücksendung etc. wird nicht geleistet. Ist eine derartige Sendung unter Einschreibung eingeliefert worden, so wird für dieselbe in gleichem Umfange wie für Einschreibsendungen Gewähr geleistet.

11. Der § 21 erhält folgende Fassung:

§ 21.

Durch Eilboten zu bestellende Sendungen.

I. Sendungen, welche sogleich nach der Ankunft dem Empfänger besonders zugestellt werden sollen, müssen an der Aufschrift einen Vermerk tragen, welcher die Anweisung des Verlangens ausdrückt, daß die Bestellung an den Empfänger sogleich nach der Ankunft durch besonderen Boten erfolgen soll (Eilbestellung). Diesem Zweck entsprechen folgende vom Absender durch Unterstreichung besonders hervorzuhebende Vermerke: „durch Eilboten", „durch besonderen Boten", „besonders zu bestellen", „sofort zu bestellen". Bezeichnungen wie „cito, citissime, dringend, eilig" etc. bleiben unberücksichtigt.

II. Im Falle der Vorausbezahlung des Botenlohnes hat der Absender unter dem Vermerk „durch Eilboten" noch hinzuzufügen „Botenlohn bezahlt". Bei Packeten ist letzterer Vermerk auf der Sendung selbst zu wiederholen.

III. Für Sendungen an Empfänger, die im Orts- oder im Landbestellbezirk des Aufgabe-Postorts wohnen, ist die Eilbestellung ausgeschlossen, desgleichen bei Sendungen mit Zustellungsurkunden.

IV. Gewöhnliche und eingeschriebene Briefsendungen (Briefe, Postkarten, Drucksachen, Warenproben, Nachnahmebriefe) werden den Eilboten stets mitgegeben. Dasselbe gilt von Postanweisungen nebst den zugehörigen Geldbeträgen, sowie von Packeten ohne Werthangabe bis zum Gewicht von 5 Kilogramm und von Sendungen mit Werthangabe bis zum Betrage von 400 Mark und bis zum Gewicht von 5 Kilogramm, soweit nicht zollamtliche Vorschriften entgegenstehen. Bei schwereren Packeten sowie bei Sendungen mit höherer Werthangabe erstreckt sich die Verpflichtung der Postverwaltung zur besonderen Bestellung in die Wohnung der Empfänger nur auf die Packetbriefe, beziehungsweise den Adressenschein. Die oberste Postbehörde ist indeß berechtigt, die bezeichneten Gewichts- und Werthgrenzen allgemein oder für bestimmte Orte dauernd oder vorübergehend zu erweitern und die im Absatz V festgesetzten Gebühren entsprechend zu erhöhen. Ebenso kann die Postbehörde soweit es sich um Werthsendungen oder um Postanweisungen handelt, die Eilbestellung für die Dauer der Nachtzeit ganz oder theilweise beschränken.

V. Für die Eilbestellung von Postsendungen sind zu entrichten:

Digitized by Google

A. Im Falle der Vorausbezahlung durch den Absender

a. bei Sendungen an Empfänger im **Orts**bestellbezirk die Postanstalten und zwar

1. bei gewöhnlichen und bei eingeschriebenen Briefen, Postkarten, Drucksachen und Warenproben sowie bei Nachnahmebriefen, Postanweisungen nebst den zugehörigen Beträgen, Briefen mit Werthangabe bis 400 Mark einschließlich, Briefen, Geldbriefe mit höherer Werthangabe und Packetadressen ohne die zugehörigen Packete für jede Sendung 25 Pf.
2. bei Packeten ohne Werthangabe und mit Werthangabe bis zum Einzelbetrag von 400 Mark einschließlich in allen Fällen, in welchen die Sendungen selbst durch Eilboten bestellt werden, 40 Pf. für jedes Packet,

b. bei Sendungen an Empfänger im **Land**bestellbezirk die Bestimmungs-Postanstalt, und zwar:

1. bei allen unter a. 1 genannten Gegenständen für jede Sendung 80 Pf.
2. bei Packeten ohne und mit Werthangabe in allen Fällen, in welchen die Sendungen selbst durch Eilboten bestellt werden sollen, für jedes Packet 1 Mark 20 Pf.

B. Im Falle der Anrechnung des Botenlohnes durch den Empfänger

bei allen Sendungen die wirklich erwachsenden Botenlöhne, mit der Maßgabe daß bei Bestellung im Ortsbestellbezirk in Ansatz kommen und zwar

1. bei den unter A. a. 1 genannten Gegenständen für jede Bestellung mindestens 25 Pf.
2. bei den unter A. a. 2 genannten Packeten für jedes bestellte Stück mindestens 40 Pf.

VI. In Fällen der gleichzeitigen Abtragung mehrerer Sendungen durch denselben Boten an denselben Empfänger finden die vorstehenden Bestimmungen unter V. B. gleichmäßige Anwendung mit der Einschränkung daß für Gegenstände der unter V. A. a. 1 bezeichneten Art, welche gleichzeitig mit einer der bei V. A. a. 2 erwähnten Sendungen bestellt werden, Botenlohn überhaupt nicht in Ansatz kommt. Werden im Uebrigen durch denselben Boten an denselben Empfänger gleichzeitig solche Eilpostsendungen abgetragen, für welche das Eilbestellgeld im Voraus bezahlt ist, und solche, bei welchen dies nicht der Fall ist, so ist vom Empfänger das erwachsende Botenlohn abzüglich der im Voraus bezahlten Beträge zu entrichten. Die für etwa gleichzeitig zur Abtragung gelangende Telegramme im Voraus bezahlten Bestellgebühr bleibt hierbei außer Betracht.

VII. Eine Beschränkung der Vorausbezahlung auf den Betrag für die Packetadresse (25 oder 80 Pf.) ist bei Packeten bis 5 Kilogramm einschließlich mit dem

zulässig, wenn die Packete an ihrem Bestimmungsort einer zoll- oder steueramtlichen Behandlung zu unterwerfen sind bei schwereren Packeten auch in dem Fall wenn vorauszusehen ist daß die Eilbestellung sich auf die Sendung selbst nicht erstrecken werde. Findet in Ausnahmefällen dann gleichwohl die Bestellung der Sendung selbst statt, so sind vom Empfänger die wirklich erwachsenen Botenlohn abzüglich der vom Absender für die Abtragung der Adresse vorausbezahlten Gebühr zu entrichten bei Bestellung im Ortsbestellbezirk jedoch mindestens 15 Pf und bei Bestellung im Landbestellbezirk mindestens 40 Pf

VIII Reichen bei Briefsendungen welche im Briefkasten vorgefunden werden die vom Absender verwendeten Postwerthzeichen zur Deckung des Porto's und der Eilbestellgebühr (V A a. 1 und b 1) nicht aus, so werden die Briefe ꝛc. wie solche Gegenstände behandelt, bezüglich deren eine Vorausbezahlung von Eilbestellgeld überhaupt nicht erfolgt ist

IX Verweigert der Empfänger die Zahlung des zu seinen Lasten fallenden Botenlohns, so ist die Sendung als unbestellbar zu behandeln

X. Die Beförderung von Postsendungen mittels besonderer Eilboten vom Einlieferungsort nach einem anderen Postort ist nicht gestattet. Dagegen kann auf Verlangen des Absenders die besondere Beförderung von Postsendungen, welche einer Postanstalt von weiterher zugehen und nach einem anderen Postorte gerichtet sind, durch Eilboten stattfinden wenn die Entfernung zwischen den beiden Postanstalten nicht über fünfzehn Kilometer beträgt. Die Aufschriften derartiger Sendungen müssen unter Angabe des eigentlichen Bestimmungsorts den Vermerk enthalten „von (Bezeichnung des Ortsnamens der Postanstalt von welcher aus die Beförderung durch Eilboten erfolgen soll) durch Eilboten" Für derartige Eilsendungen sind durchweg, also auch im Falle der Vorausbezahlung durch den Absender, die wirklich erwachsenden Botenlohn mindestens aber die unter V A b. 1 und 2 bezeichneten Sätze zu entrichten. Der Absender ist verpflichtet auf Verlangen der Aufgabe-Postanstalt einen angemessenen Betrag zur Deckung dieser Kosten zu hinterlegen. Verweigert der Empfänger die Zahlung des Botenlohns so wird ihm die Sendung gleichwohl behändigt, wenn er unter Rückgabe des Briefumschlags ꝛc. und schriftlicher Anerkennung der Zahlungsverweigerung den Absender bezeichnet Die Kosten der Bestellung sind alsdann von dem Letzteren zu tragen

12. Im §. 24, „Ort der Einlieferung" betreffend treten folgende Aenderungen ein

1 In dem Absatz III ist als erster Theil desselben Folgendes einzuschalten

In größeren Städten in welchen mit Pferdekräften ausgeführte Packetbestellungsfahrten bestehen dürfen den Packetbestellern auf ihren Bestellungsfahrten Packete

Digitized by Google

ohne Wertangabe zur Abgabe bei der Postanstalt übergeben werden. Es ist auch gestattet durch frankirte Bestellschreiben oder Postkarten bei der Postanstalt die Abholung von Packeten aus der Wohnung zu bestellen. Die Packetbesteller nehmen die Packete entweder innerhalb der Häuser selbst, welche sie zum Zwecke der Bestellung bezw. ihrgewerbe Abholung betreten, oder an denjenigen Stellen entgegen, wo ihr Fuhrwerk jeweilig hält.

2. In den Absatz V ist nach dem 2 Satz folgender neuer Satz aufzunehmen

Ein gleiches Verfahren zum Eintragen der gewöhnlichen Packete findet auch bei den nach Absatz III. zur Annahme gewöhnlicher Packete ermächtigte Packetbesteller auf ferner Bestellfahrt statt.

3. Der Absatz VI erhält nachbezeichnete veränderte Fassung.

VI. Für die von den Landbriefträgern auf ihren Bestellungsgängen eingesammelten portopflichtigen Einschreibbriefsendungen sowie für Packete bis 2½ kg einschließlich Postanweisungen und Briefe mit Wertangabe (Abs. III und IV) kommt wenn diese Gegenstände zur Weitersendung durch die Postanstalt des Amtsorts des Landbriefträgers nach einer anderen Postanstalt bestimmt sind, außer dem Porto und den sonstigen Gebühren, eine Nebengebühr von 5 Pf. welche im Voraus entrichtet werden muß, zur Erhebung. Gelangen Packete von höherem Gewicht als 2½ kg zur Einsammlung, so ist unter denselben Voraussetzungen eine Nebengebühr in Betrag der für gleich schwere Packete festgesetzten Landbestellgebühr (§ 32 Abs. VII) zu entrichten.

4. Am Schluß tritt als neuer Absatz hinzu

VII. Für die von den Packetbestellern auf ihren Bestellungsfahrten eingesammelten gewöhnlichen Packete (Abs. III.) kommt außer dem Porto eine Nebengebühr in Höhe des im § 32 Abs. III. festgesetzten Bestellgeldes zur Erhebung, welche im Voraus zu entrichten ist.

13. In § 25, „Zeit der Einlieferung" betreffend, ist als letzter Absatz Folgendes nachzutragen.

XI. Bei den gemeinen Postanstalten und selbständigen Telegraphenanstalten welche von der Postbehörde hierzu besonders ermächtigt sind, dürfen Einschreibbriefsendungen zu solchen Postbestellungsgelegenheiten, welche außerhalb oder kurz nach Beginn der für den Verkehr am Schalter bestimmten Dienststunden sich darbieten, auf Verlangen auch außerhalb der Dienststunden angenommen werden. Voraussetzung für die zu ertheilende Ermächtigung ist daß zur Zeit der Einlieferung auch ohnehin ein Beamter oder mehrere Beamte bei der Verkehrsanstalt im Dienst-

nahmung von Dienstgeschäften anwesend sind. Für jeden Brief ist eine besondere Einlieferungsgebühr von 20 Pf im Voraus zu entrichten. Bei Postanstalten muß die Einlieferung bis spätestens eine halbe Stunde vor dem Abgange der Beförderungsgelegenheit, bei Telegraphenanstalten so zeitig erfolgen, daß die Briefe eine halbe Stunde vor dem Abgange der betreffenden Postbeförderungsgelegenheit der Ortspostanstalt überliefert werden können. Werden durch denselben Absender nicht mehr als drei Einschreibbriefe eingeliefert, so kann eine Schlußzeit von einer Stunde in Anspruch genommen werden.

---

14. Im § 32, „Bestellung" betreffend, erhalten die Absätze IV und V folgende anderweite Fassung:

IV. Für die Bestellung der Briefe mit Werthangabe, der Packete mit Werthangabe und der Einschreibpackete im Ortsbestellbezirke werden erhoben:

1. für Briefe mit Werthangabe:
   a. bis zum Betrage von 1500 Mark 5 Pf.,
   b. im Betrage von mehr als 1500 und bis 3000 Mark 10 Pf.;
2. für Packete mit Werthangabe:
   die Sätze für Briefe mit Werthangabe, wenn aber bei Taxis für die Bestellung der gewöhnlichen Packete höhere Sätze ergiebt, diese letzteren,
3. für Einschreibpackete:
   die Sätze der Packete mit Werthangabe bis zum Betrage von 1500 Mark.

V. An Orten, wo Briefe und Packete mit höherer Werthangabe als 3000 Mark bestellt werden, ist dafür eine Bestellgebühr von 20 Pf zu erheben. Für einzelne große Orte kann durch besondere Verfügung der obersten Postbehörde die Bestellgebühr auch bei Einschreibpacketen und bei Packeten mit Werthangabe von 3000 Mark und weniger auf 20 Pf festgesetzt werden.

---

15. Im §. 36, betreffend die „Berechtigung des Empfängers zur Abholung der Briefe u. s. w." ist am Schlusse des Absatz I hinzuzufügen:

„Die Postverwaltung ist berechtigt anzuordnen, daß eine und dieselbe Person sich höchstens zur Empfangnahme der für drei Abholer eingegangenen Postsendungen melden darf."

16. Im § 39, „Behandlung unbestellbarer Postsendungen am Bestimmungsorte" betreffend, erhalten die Absätze I, II und VI folgende Fassung:

I. Postsendungen sind für unbestellbar zu erachten:

1. wenn der Empfänger am Bestimmungsorte nicht zu ermitteln und die

Nachsendung nach den Vorschriften im § 38 nicht möglich oder nicht zulässig ist,

2. wenn die Annahme verweigert wird,
3. wenn die Sendung mit dem Vermerk „postlagernd" versehen ist und nicht innerhalb eines Monats, vom Tage des Eintreffens an gerechnet, von der Post abgeholt wird,
4. wenn es sich um eine Sendung mit Postnachnahme handelt, auch wenn sie mit „postlagernd" bezeichnet ist und die Sendung nicht innerhalb 7 Tagen nach ihrer Ankunft am Bestimmungsorte eingelöst wird,
5. wenn der Postanweisungen innerhalb 7 Tagen nach ihrer Bestellung ohne den Geldbetrag oder nach ihrer Abholung der Geldbetrag nicht in Empfang genommen wird,
6. wenn die Sendung Lose oder Anweisungen zu einem Glücksspiele enthält, an welchem der Empfänger nach den betreffenden Gesetzen sich nicht betheiligen darf, und wenn eine solche Sendung sofort nach geschehener Eröffnung an die Post zurückgegeben wird.

II. Wenn in dem Falle zu Absatz I Punkt 1 eine mit einer Begleitadresse versehene Sendung deshalb als unbestellbar angesehen wird, weil mehrere dem Empfänger gleichbenannte Personen im Orte sich befinden und der wirkliche Empfänger nicht sicher zu unterscheiden ist, muß eine Unbestellbarkeits-Meldung unter Beifügung der Begleitadresse nach dem Aufgabeorte gesandt werden, um den Absender, wenn derselbe ermittelt werden kann, zu näherer Bezeichnung des Empfängers zu veranlassen.

Für die Beförderung der Unbestellbarkeits-Meldung und der zu ertheilenden Antwort an die Postanstalt am Bestimmungsort der Sendung hat der Absender die Portokosten mit 20 Pf. zu entrichten. Verweigert der Absender die Zahlung, so wird seiner etwaigen Bestimmung über die Sendung keine Folge gegeben. In diesem Falle, sowie wenn der Absender innerhalb einer Frist von 7 Tagen eine Erklärung nicht abgiebt, wird die Sendung nach dem Aufgabeorte zurückgeleitet.

VI. Wenn Absender gewöhnlicher oder eingeschriebener Packete im Falle der Unbestellbarkeit derselben die sofortige Rücksendung nicht wünschen, so ist seitens des Absenders auf der Vorderseite der Begleitadresse in hervortretender Weise der Vermerk „Wenn unbestellbar Nachricht" unterzuschreiben, sowie Name und Wohnung anzugeben. Der Vermerk kann auch mittels Stempelabdrucks oder durch Lithodruck hergestellt werden. Bleibt ein solches Packet demnächst am Bestimmungsorte unbestellbar, so muß die Postanstalt des Bestimmungsorts eine Unbestellbarkeits-Meldung an die Aufgabe-Postanstalt erlassen. Letztere hat demnächst bei dem Absender anzufragen, ob das Packet zurückgeschickt oder an eine andere Person sei es an demselben oder einem anderen Orte des Deutschen Reichs ausgehändigt werden soll. Auf Grund der Bestimmung des Absenders ist die Unbe-

stellbarkeits-Meldung von der Aufgabe-Postanstalt zu beantworten. Für die Beförderung der Meldung und der auf dieselbe an die Bestimmungs-Postanstalt abzulassenden Antwort hat der Absender die Portokosten mit 20 Pf. zu entrichten. Sofern der Absender die Zahlung verweigert, oder seine Erklärung nicht innerhalb 7 Tagen nach Empfang der Benachrichtigung bei der Aufgabe-Postanstalt abgiebt, wird die Rücksendung des Packetes nach dem Aufgabeorte veranlaßt.

Ist das Packet auch dem zweiten Empfänger gegenüber unbestellbar, so kann, wenn der Absender ein bezügliches Verlangen ausgesprochen hat, vor der Rücksendung noch einmal in derselben Weise die anderweite Bestimmung des Absenders durch die Postanstalt eingeholt werden. Sollte alsdann die Bestellung an den dritten Empfänger ebenfalls nicht stattfinden können, so muß die Rücksendung erfolgen. Die Bezeichnung mehrerer Personen, welchen das Packet im Falle der Unbestellbarkeit der Reihe nach zuzuführen sei, ist nicht gestattet.

---

17. Im § 45, „den Verkauf von Postwerthzeichen" betreffend, erhalten die Abs. III und VII folgende anderweite Fassung:

c. Gestempelte Postkarten und Postanweisungen

III. Die gestempelten Postkarten und Postanweisungen werden zu dem Nennwerthe des Stempels an das Publikum abgelassen.

VII. Die Verwendung der aus gestempelten Briefumschlägen, Postanweisungsformularen, Postkarten und Streifbändern ausgeschnittenen Frankostempel zur Frankirung von Postsendungen ist nicht zulässig.

Zum Umtausch in den Händen des Publikums unbrauchbar gewordener Postwerthzeichen (Freimarken, gestempelte Briefumschläge, Postanweisungsformulare, Postkarten und Streifbänder) ist die Postverwaltung nicht verpflichtet.

Der Reichskanzler
In Vertretung:
Stephan.

Druck und Verlag von Malsch & Vogel in Karlsruhe.

Digitized by Google

Nr. VIII.

Geſetzes- und Verordnungs-Blatt
für das Großherzogthum Baden.

Karlsruhe Montag den 9. April 1883.

Inhalt.

Landesherrliche Verordnungen: das Verfahren der Zwangsvollſtreckungen in Liegenſchaften betreffend; die Ausbildung, Prüfung und dienſtpolizeiliche Ueberwachung des zur Ausübung der Heilkunſt öffentlich beſtellten Perſonals betreffend.

Bekanntmachungen und **Verordnungen** des Staatsminiſteriums: die [illegible] des unteren [illegible] betreffend; des Miniſteriums der Juſtiz, des Kultus und Unterrichts: die Berufung einer örtlichen hiſtoriſchen Kommiſſion betreffend; des Miniſteriums des Innern: die Verwaltung und Rechnungsführung bezüglich der unter der Oberaufſicht des Großherzoglichen Miniſteriums des Innern ſtehenden weltlichen Diſtrikts- und Landesſtiftungen betreffend; den Vollzug der Gewerbeordnung betreffend.

Landesherrliche Verordnung.

(Vom 20. März 1883.)

Das Verfahren der Zwangsvollſtreckungen in Liegenſchaften betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.

Auf den Antrag Unſeres Miniſteriums der Juſtiz, des Kultus und Unterrichts und nach Anhörung Unſeres Staatsminiſteriums verordnen Wir hiermit, was folgt:

Die Höchſtlandesherrliche Verordnung vom 25. Juli 1879, das Verfahren der Zwangsvollſtreckungen in Liegenſchaften betreffend (Geſetzes- und Verordnungsblatt 1879 Nr. XXXVII), wird — mit ſofortiger Wirkſamkeit — in nachſtehender Weiſe geändert.

I. Die §§. 36, 67, 93, 98, 99, 100 und 101 werden wie folgt geändert:

1.

In §. 36 Abſatz 2 Satz 2 werden die Worte: „auf Koſten der Maſſe“ geſtrichen.

2.

§. 67 lautet künftig:

Nach Beendigung der Verſteigerung entwirft der Vollſtreckungsbeamte die Vertheilung des Erlöſes.

Dieſer berichtigte halbe Bogen iſt an Stelle der erſten Hälfte des bereits ausgegebenen Druckbogens 12 (Seite 81—84) einzuheften und letzteren zu kaſſiren

Die Verweisung erfolgt, soweit die beteiligten Gläubiger und der Schuldner über die Art der Verteilung Übereingekommen sind nach Maßgabe dieses Übereinkommens, im Übrigen nach Maßgabe der bestehenden Vorschriften (vergl. das Einführungsgesetz zu den Reichsjustizgesetzen §§ 73 und 74, die Verordnung §§ 35 und 101).

3.

In § 33 lautet Absatz 2 künftig:

Für die Berechnung der Größe der in dem vorhergehenden Absatz bewilligten Reisegebühr sind die Vorschriften des Artikels 11 a. und des Artikels 12 Absatz 2 der Bekanntmachung vom 21. Juni 1874 über die Gebühren der Notare (Gesetz- und Verordnungsblatt 1874 Nr. XXIV.) und für die Verteilung dieser Reisegebühr unter die auf einer Reise gefertigten mehreren Geschäfte die Bestimmungen des Artikels 12 Absatz 3 derselben Bekanntmachung maßgebend. Nimmt ein Geschäft mehrere Tage in Anspruch, so findet der mehrfache Ansatz der Reisegebühr (Absatz 1) nur statt, wenn die Reise mehrfach gemacht worden ist.

4.

In §. 88 Absatz 1 werden die Worte „nach Maßgabe der für die Anweisung von Zeugengebühren bestehenden Vorschriften" gestrichen.

5.

§. 89 lautet künftig:

Zum Zwecke der Wiedererhebung der Kosten für die Staatskasse nimmt das Vollstreckungsgericht den Gesammtbetrag derselben auf den Namen des betreibenden Gläubigers in das Kostenerzugsregister und in die Hebrolle auf.

6.

§. 100 lautet künftig:

Der betreibende Gläubiger ist, sofern er nicht zum Armenrechte zugelassen ist, verpflichtet, einen zur Deckung der Kosten des Vollstreckungsverfahrens hinreichenden Vorschuß zu zahlen.

Ist er ein Ausländer, so findet § 85 letzter Absatz des Reichsgerichtskostengesetzes entsprechende Anwendung.

Im Uebrigen ist der Vorschuß stets zu erheben, wenn zu besorgen steht, daß die mit dem regelmäßigen Verfahren (§. 99) verbundene Verzögerung die Erhebung erschweren oder vereiteln werde.

Die Erhebung erfolgt nach Maßgabe der für die Erhebung von Kostenvorschüssen bestehenden allgemeinen Vorschriften.

Für die von dem betreibenden Gläubiger zu erhebenden Kosten (§ 99) und Kostenvorschüsse haftet von mehreren betreibenden Gläubigern jedem diese nicht unberechtigt sind, jeder ohne Rücksicht auf die Mithaftung Anderer

7

In § 101 werden die Worte „und nicht durch Vermittelung des Gerichtsvollziehers ausbezahlt beziehungsweise erhoben" und das Wort „ebenfalls" gestrichen

II Die §§ 89, 91 und 97 erhalten nachstehende Zusätze

§ 89

Es ist unzulässig die Tagesgebühr für längere Zeit als auf das Geschäft verwendet wurde, aber für andere Geschäfte als in Absatz 1 dieses Paragraphen genannt sind, anzurechnen

§ 91

Insbesondere ist es mithin untersagt, Gebühren zu erheben, welche aus anderen Bestimmungen als denen der gegenwärtigen Verordnung begründet werden Gebührenfrei sind demnach ferner die Auskunftsertheilung an die Parteien, namentlich die Mittheilung der Versteigerungsbedingungen, der Liegenschaftsschätzungen, des Inhalts der Grund- und Pfandbücher die Annahme von Forderungsanmeldungen außerhalb der Versteigerungstagfahrt und von anderen Anträgen der Parteien.

§ 97

Bei der Ansetzung der Gebühren des Vollstreckungsbeamten (Ziffer 1) muß für jede zu berechnende Verrichtung der Gebührenmaßstab namentlich der Schätzungswerth der zu versteigernden Liegenschaften (§§ 87, 88) der Betrag des Erlöses (§§ 89, 91), die Dauer der Arbeitszeit (§ 89) die Zahl der zu streichenden Pfandbriefe (§ 91), die Zahl der Reisen der zurückgelegten Entfernungen und bei auf jeder Reise vorgenommenen Geschäfte (§ 93), die Seitenzahl der Ausfertigungen angegeben werden.

Gegeben zu Berlin, den 29 März 1883

Friedrich.

Bülck.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl
Jost

Digitized by Google

Landesherrliche Verordnung

(Vom 29. März 1883.)

Die Ausbildung, Prüfung und dienstpolizeiliche Ueberwachung des zur Ausübung der Feldmeßkunst öffentlich bestellten Personals betreffend

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen

Nach Anhörung Unseres Staatsministeriums haben Wir beschlossen und verordnen, was folgt:

Die Vorschriften Unserer Verordnungen vom 2. Mai 1857 — Regierungsblatt Nr. XVI, Seite 185 ff. — ferner vom 9. Oktober 1865 — Regierungsblatt Nr. LXI, Seite 896 — vom 5. Januar 1872 — Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. II, Seite 10 — und vom 1. Oktober 1874 — Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. XLVIII, Seite 517 ff. — werden aufgehoben und in Betreff der im Sinne des § 36 der Deutschen Gewerbeordnung eidlich verpflichteten und öffentlich bestellten Geometer und Feldmesser durch nachstehende Bestimmungen ersetzt:

A. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1.

Zu den im Sinne des § 36 der Deutschen Gewerbeordnung eidlich verpflichteten und öffentlich bestellten Geometern und Feldmessern gehören:

1. die Geometer und Feldmesser, welchen bisher nach Maßgabe Unserer Verordnung vom 2. Mai 1857 Aufnahmsurkunden ertheilt worden sind,
2. die Geometer, welche auf erfolgten Nachweis der vorgeschriebenen Vor- und Fachbildung künftighin eine Bestallungsurkunde im Sinne des § 36 der Deutschen Gewerbeordnung zugestellt erhalten.

Eine Prüfung und Bestallung von Feldmessern als einer besonderen Klasse öffentlich bestellter Feldmeßkundiger neben den Geometern findet fernerhin nicht mehr statt.

§ 2.

Den Staats- und Gemeindebehörden ist untersagt, von einer Arbeit amtlichen Gebrauch zu machen, welche von einem nicht öffentlich bestellten Feldmeßkundigen gefertigt worden ist.

Zur vorschriftsmäßigen Vollziehung soll kein Geometer oder Feldmesser im Staats- oder Gemeindedienst zur selbstständigen Ausübung der Feldmeßkunst verwendet werden.

Digitized by Google

B Besondere Bestimmungen.

I Ausbildung und Prüfung der Geometer

§ 3

Wer als Geometer öffentlich bestellt werden will muß nachweisen daß er sich
1. die hiezu nötige allgemeine Vorbildung,
2. die spezielle Fachbildung erworben habe

§ 4

Der Nachweis der allgemeinen Vorbildung wird durch ein Zeugnis darüber erbracht, daß der Kandidat den siebenten Jahreskurs einer Gelehrtenschule (Gymnasium, Progymnasium) oder eines Realgymnasiums mit Erfolg zurückgelegt habe.

Dieses Zeugnis wird ersetzt durch das Bestehen einer der Absolvierung jener Kurse gleichzuachtenden Prüfung bei der nach den einschlägigen Verordnungen von dem Oberschulrath eingesetzten Prüfungskommission.

§ 5

Die spezielle Fachbildung hat folgende Gegenstände zu umfassen
1. Mathematik
   a. Arithmetik, Algebra und Analysis
   b. ebene Geometrie, analytische Geometrie der Ebene, Stereometrie,
   c. ebene und sphärische Trigonometrie, Polygonometrie,
   d. geometrisches Zeichnen, Planzeichnen und Planschreiben,
   e. praktische Geometrie (niedere Geodäsie)
2. Naturwissenschaften
   a. Physik
   b. Mineralogie und Geologie
3. Populäre Rechtslehre.

Die fachliche Ausbildung hat jeder Kandidat durch den mindestens zwei Semester dauernden Besuch der bezüglichen Vorlesungen auf einer technischen Hochschule zu erwerben.

Dem Gesuche um Zulassung zur Geometerprüfung ist ein Zeugnis hierüber beizulegen.

§ 6

Nach erlangter Fachbildung hat sich der Geometerkandidat mindestens ein Jahr lang bei einem Geometer für seinen Beruf praktisch einzuüben.

§ 7

Der Nachweis der vorgeschriebenen Fachbildung wird durch Bestehen einer Staats-

Digitized by Google

prüfung geliefert, welche sich auf die in §. 5 bezeichneten Gegenstände und die nach §. 6 zu erwerbende praktische Erfahrung erstreckt.

Die Prüfung wird im Spätjahr jeden Jahres abgehalten.

Wer sich ihr unterwerfen will, hat sich spätestens bis zum 1. August bei der Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues schriftlich zu melden und anzuzeigen:

1. Vor- und Familiennamen,
2. Tag, Monat und Jahr der Geburt,
3. Namen und Stand der Eltern,
4. Geburts- und derzeitigen Wohnort,
5. die Schule, auf der er seine Vorbildung
6. die Lehranstalten, auf welchen er seine Fachbildung erlangt hat.

Zugleich ist der Nachweis über die erhaltene Vorbildung beizufügen und sind die Sitten- und Studienzeugnisse der Lehranstalten vorzulegen. Auch darüber ist ein Zeugnis beizubringen, daß der angemeldete Kandidat mindestens ein Jahr lang nach §. 6 mit praktischen Arbeiten sich beschäftigt hat.

§. 8.

Die Staatsprüfung besteht in einer schriftlichen, einer praktischen und in einer, die Ergebnisse beider mitberücksichtigenden mündlichen Prüfung. Sie wird von einer durch die Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues zu bestellenden Prüfungskommission vorgenommen.

§. 9.

Die schriftliche Prüfung hat sich auf alle in §. 7 bezeichneten Gegenstände zu erstrecken und ohne Benutzung literarischer Hilfsmittel mit alleiniger Ausnahme von Logarithmentafeln, unter steter Aufsicht stattzufinden.

§. 10.

Bei der hierauf folgenden praktischen Prüfung hat der Kandidat kleine Messungen mit den verschiedenen Instrumenten unter Aufsicht der Prüfungskommission bezw. eines Kommissärs derselben vorzunehmen.

§. 11.

Zum Schluß findet die mündliche Prüfung vor der Prüfungskommission und den Mitgliedern der Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues statt.

§. 12.

Die Entscheidung über die Ergebnisse der Prüfung erfolgt auf das Gutachten der Prüfungskommission durch die Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues.

Der Kandidat, der die Prüfung besteht, wird als Geometer mit einem der Prädikate

Digitized by Google

„vorzüglich, gut oder hinlänglich befähigt" aufgenommen und die Aufnahme in dem Verordnungsblatt der Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues bekannt gemacht.

Ein Kandidat, welcher in der ersten Prüfung nicht besteht kann zu einer zweiten zugelassen werden. Wer auch in der zweiten Prüfung nicht besteht wird zu einer weiteren Prüfung nicht mehr zugelassen.

§ 13.

Ueber die erfolgte Aufnahme als Geometer erhält jeder Kandidat eine von der Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues zu ertheilende Bestallungsurkunde durch das betreffende Bezirksamt zugestellt.

§. 14.

Die neu aufgenommenen Geometer sind durch die betreffenden Bezirksämter auf die Beobachtung der für die öffentlich bestellten Geometer erlassenen Vorschriften eidlich zu verpflichten.

Darüber, daß die Verpflichtung geschehen, ist Vermerkung auf der Bestellungsurkunde zu machen.

§. 15.

Jeder Geometerkandidat, der in die Staatsprüfung eintritt, hat eine Prüfungsgebühr von 40 ℳ zu entrichten.

Die Prüfungsgebühr ist vor Beginn der Prüfung nach Weisung der Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues zu entrichten.

Unbemittelten Kandidaten kann die Taxe ganz oder theilweise von der Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues nachgelassen werden.

II. Geschäftsbetrieb und Gebühren der Geometer.

§ 16.

Die Geometer müssen sich mit den für ihre Geschäfte erforderlichen Instrumenten auf ihre Kosten versehen. Sie sollen besitzen:

1. einen Theodolit,
2. eine Kreuzscheibe,
3. einen Mutterfuß auf Messing,
4. einen Stangenzirkel von wenigstens 70 cm Länge,
5. Lineal und Winkel von Eisen, ersteres nicht unter 1 m lang,
6. ein vollständiges Reißzeug und
7. ein Paar an den Enden mit Metall beschlagene, 5 m lange geaichte Meßstangen aus gutem, ausgetrocknetem Tannenholze.

Digitized by Google

§. 17

Bezüglich der Gebühren wird bestimmt:

1. Die nicht besoldeten Geometer erhalten
   Für Zimmerarbeit täglich 6 M.
   für Arbeiten auf dem Felde täglich 9 M.
2. Die ganze Tagesgebühr darf nur für solche Geschäfte angerechnet werden, welche die Arbeitszeit eines ganzen Tages zum mindesten aber von 8 Stunden in Anspruch nehmen. Bei Geschäften von kürzerer Dauer ist der dem Zeitaufwand entsprechende Theil der Tagesgebühr zu vergüten, jedoch darf, wenn ein Geschäft weniger als zwei Stunden dauert, ½ Tagesgebühr in Ansatz gebracht werden.

   Die baaren Auslagen für Meßgehülfen und Transportkosten der Instrumente und Zeichnenmaterialien dürfen besonders in Anrechnung gebracht werden.
3. Bei Arbeiten außerhalb des Wohnsitzes — gleichviel im Zimmer oder auf dem Felde — wird die Zeit des Hin- und Herwegs der Arbeitszeit zugeschlagen.
4. Muß um an den Ort der Arbeit zu kommen eine Fahrgelegenheit benutzt werden, so dürfen nur die baaren Auslagen hierfür in Rechnung gebracht werden. Kommt hierbei der Geometer sich der Eisenbahn oder eines Dampfschiffes bedienen, so ist er zur Berechnung der II Wagenklasse, beziehungsweise der I Klasse des Schiffes berechtigt.

   Ist die Benutzung eines besonderen Gefährtes ausnahmsweise nach den Umständen nothwendig, so hat sich der Geometer eines einspännigen Fuhrwerks zu bedienen.
5. Muß bei einer Zimmerarbeit außerhalb des Wohnsitzes der Entfernung wegen auswärts übernachtet werden, so hat der Geometer als Entschädigung dafür zu gesprechen 2 M.
6. Muß bei auswärtigen Arbeiten, seien es Zimmer- oder Feldarbeiten, auswärts übernachtet werden, so darf für jede auswärts zugebrachte Nacht durch den Geometer eine Entschädigung angerechnet werden von 2 M.
7. Bei auswärtigen Arbeiten, seien es Zimmer- oder Feldgeschäfte, darf für einen zwischen die Arbeitstage fallenden Sonntag oder Festtag, der auswärts zugebracht werden muß, die Gebühr für Zimmerarbeit einschließlich der Entschädigung für Zehrung und Uebernachten angerechnet werden.

   Für mehrere aufeinander folgende solche Tage findet eine Anrechnung nicht statt.
8. Wird für die Vermessungen eines Geometers ein bestimmter Preis vom Hektar oder eine Bauschsumme vertragsmäßig festgestellt, so treten an Stelle der oben bestimmten Gebühren die vereinbarten Sätze und Bedingungen.
9. Die Gebühren der mit Gehalt angestellten Geometer richten sich nach den hierüber ergehenden besonderen Bestimmungen.

Digitized by Google

§. 18.

Ohne besondere Vergütung haben die Geometer über ihre auf dem Felde gemachten Aufnahmen nach den Formularen, welche die Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues vorschreiben wird, Handrisse und Meßurkunden an die Betheiligten auszuliefern.

§. 19.

Die Geometer sind für die Richtigkeit ihrer Aufnahmen, ihrer Karirungen und Ausrechnungen verantwortlich. Sie sind zur Verbesserung eines jeden Fehlers, der bei denselben entdeckt wird, beziehungsweise zum Ersatz der Kosten für die Verbesserung verbunden.

§. 20.

Geometer, welche sich bei der Katastervermessung durch Fleiß, gute und schöne Arbeit, sowie durch gutes Betragen in und außer dem Dienste auszeichnen, sind eintretenden Falls vorzugsweise

als Triangulirer und zur Versicherung und Feststellung der Grenzen,
als Vorarbeiter bei Prüfung von Vermessungen, zur Unterstützung des Vermessungsinspektors bei den ausswärtigen Prüfungen endlich
als Bezirksgeometer zur Beaufsichtigung der Grenzen und zur Fortführung der Urkunden der Katastervermessung und der Lagerbücher

zu verwenden.

III. Geschäftsbetrieb und Gebühren der Feldmesser.

§. 21.

Den zur Zeit aufgestellten, verpflichteten und öffentlich bestellten Feldmessern steht nur zu, Grundstücke, deren Flächengehalt nicht über 20 Hektar beträgt, zu vermessen, zu theilen und den Grenzen nach richtig zu stellen.

§. 22.

Die Feldmesser müssen folgende Meßgeräthe besitzen:

1. eine Kegelkreuzscheibe,
2. ein Visirstab,
3. einen Winkelfuß,
4. ein eisernes Lineal und einen eisernen Winkel,
5. ein Paar an den Enden beschlagene, geaichte 5 m lange Meßstangen.

§. 23.

Die Gebühren der Feldmesser betragen:

Für Zimmerarbeit täglich	3 M.
für Arbeiten auf dem Felde täglich	4 M. 50 Pf.

Digitized by Google

Die Bestimmungen unter Ziffer 2—8 des §. 17 finden auch auf die Feldmesser mit der Abänderung Anwendung, daß dieselben

für auswärtige Zehrung über Nacht . . . . . 1 fl.
für auswärtiges Uebernachten . . . . . 1 fl.

als Entschädigung in Ansatz bringen dürfen und bei Benützung der Eisenbahn oder des Dampfschiffes sich der III Wagenklasse beziehungsweise der II. Klasse des Schiffes zu bedienen haben.

§. 24

Die Bestimmungen der §§ 18 und 19 gelten auch für die verpflichteten öffentlich bestellten Feldmessen.

IV Beaufsichtigung der Geometer und Feldmesser.

§. 25

Die verpflichteten und öffentlich bestellten Geometer und Feldmesser stehen unmittelbar unter der Aufsicht der Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues. Sie haben dieser sobald sie sich in einem Bezirke niederlassen, oder sobald sie ihre Niederlassung verändern, Anzeige hievon zu erstatten.

Sie haben über ihre Arbeiten ein Tagebuch zu führen und solches auf Verlangen der Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues im Original oder Auszuge vorzulegen.

Sie haben ihre Arbeiten und Aufnahmen mit gewissenhafter Genauigkeit und ohne Verzögerung zu vollziehen, ihre Tagebücher richtig zu führen, ihre Gebühren vorschriftmäßig anzusetzen und dienstlich wie außerdienstlich sich jeder Handlung zu enthalten, durch welche sie des öffentlichen Vertrauens und der allgemeinen Achtung, deren sie in ihrer Stellung bedürfen, sich unwürdig machen.

§. 26

Zuwiderhandlungen gegen diese Vorschriften werden Seitens der Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues mit Verweisen und Ordnungsstrafen gerügt. In schwereren Fällen oder sofern die vorgedachten Maßnahmen erfolglos bleiben und überall dann, wenn absichtlich die Tagebücher unrichtig geführt oder die Gebührensätze unrichtig angesetzt wurden, tritt das Verfahren wegen Zurücknahme der ertheilten Bestallung als öffentlich bestellter Geometer oder Feldmesser nach Maßgabe der §§. 53, 54, verglichen mit §§. 20, 21 der Deutschen Gewerbeordnung ein.

Ueber die Zurücknahme der Bestallung entscheidet auf Grund vorgängiger Untersuchung die Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues.

Den Rekurs gegen deren Entschließung geht an den Verwaltungsgerichtshof.

Google

C Schlußbestimmung.

§ 27

Gegenwärtige Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündigung in Kraft.

Die Vorschriften des §. 5 finden erstmals für diejenigen Kandidaten Anwendung, die sich der Staatsprüfung des Jahres 1885 unterziehen.

Die Prüfungen der Jahre 1883 und 1884 werden noch nach den Bestimmungen Unserer Verordnungen vom 2. Mai 1857 und 9. Oktober 1868 abgenommen.

Gegeben zu Berlin, den 29. März 1883.

Friedrich.

Turban.

Auf Seiner Königlichen Hoheit Höchsten Befehl
Jost.

Bekanntmachung.

(Vom 28. März 1883.)

Die Ratifikation des unteren Main betreffend.

Nachdem am 1. Februar d. J. zwischen Bevollmächtigten Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs, Seiner Majestät des Deutschen Kaisers, Königs von Preußen, Seiner Majestät des Königs von Bayern und Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs von Hessen zu Berlin ein Staatsvertrag, betreffend die Kanalisirung des unteren Mains, abgeschlossen und nachdem derselbe allseits ratifizirt, auch der Austausch der Ratifikationsurkunden bewirkt worden ist, so wird dieser Vertrag in Folge Allerhöchster Ermächtigung hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Karlsruhe, den 28. März 1883.

Großherzogliches Staatsministerium.
Turban.

Vdt. von Stetten.

Nachdem

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Baden,
Seine Majestät der Deutsche Kaiser, König von Preußen,
Seine Majestät der König von Bayern und
Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Hessen und bei Rhein

für nützlich befunden haben, über die Kanalisirung des unteren Mains gemeinschaftliche Bestimmung zu treffen und mit der erforderlichen Ermächtigung hierzu versehen und zwar

von Seiten Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs von Baden
Allerhöchstihre außerordentliche Gesandter und bevollmächtigte Minister, Wirklicher Geheimer Rath Freiherr von Türckheim,

von Seiten Seiner Majestät des Deutschen Kaisers, Königs von Preußen
Allerhöchstihr Staatsminister, Staatssekretär des Auswärtigen Amts, Graf Paul von Hatzfeldt-Wildenburg

von Seiten Seiner Majestät des Königs von Bayern
Allerhöchstihr Ministerialrath Freiherr von Reinfeldt

und von Seiten Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs von Hessen und bei Rhein
Allerhöchstihr außerordentlicher Gesandter und bevollmächtigter Minister, Staatsrath Dr Reichardt

zusammengetreten und haben nachstehende Uebereinkunft abgeschlossen

Artikel I

Die Königlich Preußische Regierung beabsichtigt, nach Maßgabe eines von Regierungen des Königreichs Bayern, sowie der Großherzogthümer Baden und Hessen mitgetheilten allgemeinen Projektes den Main von Frankfurt bis zum Rhein zu kanalisiren, nach erfolgter Herstellung der Kanalisirungswerke deren Betrieb zu übernehmen, sowie dieselben nebst dem Fahrwasser auf dem kanalisirten Strome zu unterhalten.

Die Regierungen des Königreichs Bayern und der Großherzogthümer Baden und Hessen ertheilen zur Ausführung dieser Absicht ihre Zustimmung.

Eine wesentliche Abänderung der in Aussicht genommenen Einrichtungen bedarf der Zustimmung sämmtlicher Mainuferstaaten.

Artikel II

Die Großherzoglich Hessische Regierung gestattet die Herstellung der für die Kanalisirung des Mains erforderlichen Anlagen auf ihrem Gebiete und deren Benutzung durch die Königlich Preußische Regierung zu den Zwecken des Unternehmens.

Die landespolizeiliche Prüfung und Feststellung der Detailpläne der im Großherzoglichen Gebiete belegenen Kanalisirungsanlagen erfolgt nach Maßgabe der Großherzoglich Hessischen Gesetze und Verordnungen.

Digitized by Google

Artikel III.

Insoweit daselbst (Artikel II) zur Ausführung der Kanalisirung die Erwerbung von Grundeigenthum nothwendig ist und wenn die Erwerbung im Wege gütlicher Vereinbarung zwischen der Königlich Preußischen Regierung und den Betheiligten nicht zu erreichen sein sollte, das Enteignungsverfahren nach Maßgabe der betreffenden Großherzoglich Hessischen Gesetze in Anwendung kommen.

Artikel IV.

Insoweit nicht schon gesetzlich eine Zuständigkeit der Großherzoglich Hessischen Gerichte begründet ist, verpflichtet sich die Königlich Preußische Regierung wegen aller Ansprüche privatrechtlicher Natur, welche in Veranlassung der Anlage des Betriebs und der Verwaltung der im Großherzoglich Hessischen Gebiete belegenen Werke der Kanalisirung gegen die Königlich Preußische Regierung erhoben werden, bei den Großherzoglich Hessischen Gerichten, welche in der Stadt Darmstadt ihren Sitz haben, Recht zu nehmen.

Artikel V.

Die Bestimmung darüber, welche Arbeiten zum Zwecke der Unterhaltung der Kanalisirungswerke und des Fahrwassers auszuführen sind, steht der Königlich Preußischen Regierung zu, die Wünsche der übrigen Uferstaaten sollen dabei jedoch thunlichst berücksichtigt werden.

Artikel VI.

Im Falle der Einführung der Taxen auf dem Main wird die Königlich Preußische Regierung die Benutzung der kanalisirten Strecke hierzu gestatten. Die Königlich Preußische Regierung wird dafür Sorge tragen, daß die Kanalisirungswerke in einer den Betrieb der Taxen möglichst wenig erschwerenden Weise hergestellt werden, wobei insbesondere auf die seinerzeit etwa eintretende Nutzbarmachung der Schleusen für Schleppzüge Bedacht zu nehmen ist.

Artikel VII.

Die Königlich Preußische Regierung wird darauf Bedacht nehmen, daß der Verkehr der Flöße und Schiffe, ausschließlich der den Main regelmäßig befahrenden Dampfschiffe, durch die zu errichtenden Kanalisirungsanlagen möglichst ungehemmt bleibt.

Artikel VIII.

Der Großherzoglich Hessischen Regierung verbleibt in Ansehung der auf ihrem Gebiete belegenen Stromstrecken die Landeshoheit. Auf diesen Strecken sollen nur Großherzoglich Hessische Hoheitszeichen angewendet werden.

Artikel IX.

Ueber die gewöhnliche und außergewöhnliche Schleusensperre sowie über den Schiffs- und Flößverkehr auf der kanalisirten Stromstrecke werden die erforderlichen Anordnungen von der

Königlich Preußischen Regierung im Einverständnisse mit den Regierungen der übrigen Mainuferstaaten genossen. Bevorzugungen irgend welcher Art bezüglich der Schiffahrt oder der Flößerei eines der betheiligten Staaten sind dabei ausgeschlossen.

Die Großherzoglich Hessische Regierung wird für die auf Hessischem Gebiete belegenen Stromstrecken die mit ihrer Zustimmung von der Königlich Preußischen Regierung getroffenen Anordnungen auf Ansuchen der letzteren zur Nachachtung öffentlich verkündigen lassen und deren Befolgung soweit erforderlich, durch Erlaß entsprechender Strafbestimmungen thunlichst sicherstellen.

Artikel X

Die Konzessionirung von Wasserentnahmen steht auf Großherzoglich Hessischem Gebiete der Großherzoglich Hessischen Regierung zu; letzterer wird die Ertheilung von Konzessionen versagen, wenn die Königlich Preußische Regierung im Interesse des Schiffahrtsbetriebes und der Flößerei auf der kanalisirten Stromstrecke gegründete Einwendungen dagegen erhebt.

Artikel XI

Die Anstellung, Beaufsichtigung und Disziplinarbehandlung der Beamten für die auf Großherzoglich Hessischem Gebiete belegenen Kanalisirungsanlagen erfolgt durch die zuständigen Königlich Preußischen Behörden und nach Maßgabe der Preußischen Vorschriften; im Uebrigen aber sind diese Beamten den Gesetzen und Behörden des Großherzoglich Hessischen Staates unterworfen.

Artikel XII

Die Handhabung der im Artikel IX bezeichneten Anordnungen innerhalb der Kanalisirungsanlagen auf Großherzoglich Hessischem Gebiete erfolgt durch Königlich Preußische Beamte, welche auf Präsentation der Königlich Preußischen Verwaltung von der zuständigen Großherzoglich Hessischen Behörde für die Ausübung dieser Funktion in Pflicht zu nehmen sind.

Die Handhabung der allgemeinen Sicherheitspolizei liegt hinsichtlich der fraglichen Stromstrecken den betreffenden Großherzoglich Hessischen Organen ob. Dieselben werden den Königlich Preußischen Beamten auf deren Ansuchen bereitwillig Unterstützung leisten.

Artikel XIII

Die Königlich Preußische Regierung wird der Großherzoglich Hessischen Regierung die Fortführung der Kanalisirung des Mains oberhalb Frankfurt und namentlich den maßgeblichen Anschluß an die Kanalisirungswerke bei dieser Stadt gestatten, sofern gegen die mit der Ausführung des Unternehmens nach dem zu Prüfung mitzutheilenden Projekt Beteiligten nicht gegründete Einwendungen erhoben werden. Es sollen alsdann die Bestimmungen des gegenwärtigen Vertrags auch im Uebrigen auf dieses Unternehmen mit der Maßgabe sinngemäße Anwendung finden, daß eine Erhebung von Abgaben für die Benutzung der Anlagen nicht erfolgen darf, so lange solche Abgaben auf der Strecke des Mains unterhalb Frankfurt nicht erhoben werden.

Artikel XIV.

Die Ratifikationen dieser Uebereinkunft sollen sobald als möglich in Berlin ausgewechselt werden.

Dessen zu Urkund ist diese Uebereinkunft vierfach ausgefertigt, von den Bevollmächtigten unterschrieben und mit deren Insiegel versehen worden.

So geschehen und vollzogen,

Berlin, den 1. Februar 1883.

(L. S.) Frhr. von Ehrenheim (L. S.) v. Holtzendorff
(L. S.) Frhr. von Rotenhan. (L. S.) Reichardt.

Bekanntmachung

(Vom 28. März 1883.)

Die Berufung einer badischen historischen Kommission betreffend.

Nachdem Seine Königliche Hoheit der Großherzog mit Allerhöchster Staatsministerialentschließung vom 15. d. M. die Berufung einer badischen historischen Kommission gutzuheißen und dem für solche aufgestellten Statut die Allerhöchste Genehmigung zu ertheilen geruht haben, wird das Statut der badischen historischen Kommission nachstehend zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Karlsruhe, den 28. März 1883.

Großherzogliches Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts.

Nokk.

Vdt. Hund.

Statut

der badischen historischen Kommission.

---

§. 1.

Die badische historische Kommission hat im Allgemeinen die Aufgabe, die Kenntniß der Geschichte des Großherzoglichen Hauses und des badischen Landes zu fördern. Sie ist dem Großherzoglichen Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts unterstellt.

Digitized by Google

§ 2.

Die Kommission besteht

a. aus 10 bis 20 ordentlichen Mitgliedern unter welchen sich die Mitglieder des Großherzoglichen Generallandesarchivs befinden sollen, die übrigen werden ohne sonstige Bedingung aus den wissenschaftlich geeigneten Persönlichkeiten Badens, sowie des deutschen Reichs und eventuell der deutschen Provinzen Oesterreichs und der Schweiz ausgewählt,

b. aus einer unbestimmten Anzahl außerordentlicher Mitglieder

§ 3.

Die ordentlichen Mitglieder der Kommission werden durch Allerhöchste Ernennung und zwar das erste Mal unmittelbar, später auf Vorschlag der Plenarversammlung bestimmt.

Die außerordentlichen Mitglieder werden von letzterer erwählt.

§ 4.

Die Plenarversammlung schlägt aus der Zahl der ordentlichen Mitglieder der Kommission einen Vorstand und einen Sekretär dem Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts zur Allerhöchsten Bestätigung vor.

Die Amtsdauer derselben ist 5 Jahre.

Erstmals erfolgt die Bestimmung des Vorstandes und Sekretärs durch Allerhöchste Ernennung.

§ 5.

Der Vorstand leitet die Verhandlungen und Abstimmungen in den Sitzungen der Kommission, gibt seine Stimme zuletzt ab und hat bei Stimmengleichheit den Stichentscheid.

Im Falle seiner Abwesenheit wird er von dem Sekretär vertreten.

Der Sekretär führt in den Sitzungen der Kommission das Protokoll und besorgt die Korrespondenzen. Er muß seinen Wohnsitz in Karlsruhe haben.

§ 6.

Die Kommission wird sich zur Erfüllung ihrer Aufgabe mit der Sammlung und soweit dies noch nicht in genügender Weise geschehen, mit der Herausgabe des erforderlichen Quellenmaterials für die Geschichte des fürstlichen Hauses und der Gebiete, welche das heutige Großherzogthum Baden bilden, beschäftigen.

Außerdem wird sie aber auch wissenschaftliche Arbeiten über einzelne Abschnitte dieser Geschichte und über die geschichtliche Entwickelung der sozialen Zustände des Landes veranlassen oder deren Herausgabe fördern und unterstützen.

Sie ist ermächtigt, denjenigen Personen, die in ihrem Auftrag Arbeiten ausführen, sowohl die zu liquidirenden Baarauslagen zu vergüten, als auch die Arbeiten selbst entsprechend zu honoriren.

Digitized by Google

§ 7

Im Herbst jeden Jahres findet eine Plenarsitzung aller ordentlichen Mitglieder der Kommission statt.

In dieser Sitzung berichtet der Sekretär über die Arbeiten und über die Verwendung der Geldmittel des abgelaufenen Jahres. Die Kommission faßt sodann Beschluß über die Arbeiten und den Etat des kommenden Jahres, sowie über etwaige Wahlen.

Der Präsident des Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts, der Referent dieses Ministeriums über die Universitäten sowie der Referent des Ministeriums des Innern über das Generallandesarchiv und die außerordentlichen Mitglieder haben die Befugniß, der Plenarsitzung beizuwohnen. Stimm- und wahlberechtigt sind jedoch nur die ordentlichen Mitglieder der Kommission.

Für die Theilnahme an den Sitzungen erhält jedes außerhalb Karlsruhe, jedoch im Großherzogthum wohnende Mitglied Vergütung der Reisekosten und Diät nach der II. Klasse des Tarifs nach Maßgabe der Bestimmungen hinsichtlich der Bezüge der Staatsbeamten bei auswärtigen Dienstgeschäften.

Bezüglich der an außerhalb des Großherzogthums wohnende Mitglieder zu gewährenden Vergütung wird besondere Verfügung vorbehalten.

§ 8.

Wenn bei der Ausführung der Beschlüsse der Plenarversammlung dringende Fälle eine sofortige Entscheidung forderen, deren Beschließung zur Kompetenz der Plenarsitzung gehören würde, so kann darüber durch eine Berathung des Vorstandes und des Sekretärs in Gemeinschaft mit den in Karlsruhe anwesenden und den näher bei der Sache betheiligten Mitgliedern Beschluß gefaßt werden.

§ 9.

Die Kommission hält ihre Sitzungen in einem von dem Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts zur Verfügung gestellten Lokale.

§ 10.

Sie veröffentlicht ihre Arbeiten in einer von ihr zu bestimmenden Zeitschrift oder in zwanglosen Bänden, die auf ihrem Titel als „Herausgegeben von der badischen historischen Kommission“ bezeichnet werden.

Die Kosten der Herausgabe werden aus dem Fond der Kommission gedeckt, welchem dagegen der etwaige buchhändlerische Ertrag der Publikationen zunächst

§ 11.

Der Kommission wird jährlich eine vom Großherzoglichen Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts festzusetzende Summe zur Verfügung gestellt.

Aus diesem Fond werden außer den Honoraren die Reisekostenentschädigungen und Druckkosten auch die Regieausgaben für Schreibmaterialien, Post, Fracht und dergleichen bestritten. Die Einnahmen eines Jahres wachsen der Einnahme des nächsten Jahres zu.

§ 12.

Unter der Aufsicht des Vorstandes, der im Fall seiner Abwesenheit auch in dieser Beziehung durch den Sekretär vertreten wird, führt ein vom Großherzoglichen Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts zu bezeichnender Rechner die Kasse und Rechnung der Kommission und entwirft jährlich nach Anweisung des Vorstandes und des Sekretärs den Etat für die Plenarsitzung.

§ 13.

Der Etat wird nach den Feststellungen der Plenarsitzung dem Großherzoglichen Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts zur Genehmigung vorgelegt. Die Prüfung der Rechnung erfolgt durch die Revision dieses Ministeriums.

§ 14.

Die Plenarsitzung erstattet jährlich über die Arbeiten der Kommission und die Verwendung ihrer Geldmittel eingehenden Bericht an das Großherzoglich Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts. Nach erfolgter Genehmigung Seitens dieses Ministeriums kann die Veröffentlichung eines, indes lediglich die Arbeiten der Kommission umfassenden Berichts in der von der Kommission bestimmten Zeitschrift — § 10 — stattfinden.

Verordnung,

(Vom 21. März 1883.)

die Verwaltung und Rechnungsführung bezüglich der unter der Oberaufsicht des Großherzoglichen Ministeriums des Innern stehenden weltlichen Distrikts- und Landesstiftungen betreffend.

Nachdem zufolge höchster Entschließung des Großherzoglichen Staatsministeriums vom 14. März 1883 die landesherrliche Verordnung vom 10. April 1833 (Regierungsblatt No. XVIII.), die Verwaltung der kirchlichen und weltlichen Stiftungen betreffend, außer Kraft gesetzt worden ist und zum Vollzuge der Bestimmungen in §§ 32 und 34 des Gesetzes vom 5. Mai 1870 über die Rechtsverhältnisse und die Verwaltung der Stiftungen und auf Grund des § 44 desselben verordnet, was folgt:

§ 1.

Für die Verwaltung und Rechnungsführung bezüglich der unter der diesseitigen Oberaufsicht stehenden weltlichen Distrikts- und Landesstiftungen sind nur nachstehende Vor-

Digitized by Google

behalten die Vorschriften maßgebend, welche die mit diesseitiger Verordnung vom 10 Juni 1874 — Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr XXII. — gegebene „Anleitung zur Verwaltungs- und Rechnungsführung bezüglich der weltlichen **Ortsstiftungen**" enthält hat.

§. 2.

Die **regelmäßige Stiftungsbehörde** im Sinne der §§. 1 und 2 der erwähnten „Anleitung" ist für die unter §. 1 dieser Verordnung fallenden Stiftungen der Großherzogliche Verwaltungshof

Derselbe läßt der Regel nach die Verwaltungsführung in seinem Namen und Auftrag durch stellvertretende Organe besorgen welche die Bezeichnung „Verwaltungsrath" führen.

Ausnahmsweise kann soweit nicht stifterische Anordnungen entgegenstehen, der Verwaltungshof bezüglich einzelner Stiftungen die Verwaltungsführung sich selbst vorbehalten Hinsichtlich der **besonderen Stiftungsbehörden** (§ 8 Abs 1 §§ 36—41 des Stiftungsgesetzes) gelten die Bestimmungen im zweiten und dritten Absatz des §. 3 der „Anleitung".

§. 3.

Die Art der Zusammensetzung der in § 2 Abs 2 erwähnten Organe (Verwaltungsräthe) wird durch den Verwaltungshof bestimmt Dabei dürfen in dem Falle des § 36 des Stiftungsgesetzes nur Angehörige der betreffenden Konfession in Betracht kommen Im Uebrigen ist neben thunlichster Berücksichtigung des stifterischen Willens darauf Bedacht zu nehmen daß in dem Verwaltungsrath einerseits die stiftungsgemäß Genußberechtigten und andererseits auch die Organe der politischen Gemeinden, auf welche die Stiftung sich erstreckt, entsprechende Vertretung finden.

Insofern die Anordnungen der Stifter es gestatten, können auch schon bestehende Behörden oder bestehende andere Vertretungsorgane wie Gemeinderäthe, Synagogenräthe, Vereinsvorstände und dergleichen mit den Funktionen von Verwaltungsräthen betraut werden.

§ 4.

Die jeweilige Ernennung der einzelnen Mitglieder der Verwaltungsräthe, soweit eine solche nach der Art der Zusammensetzung der letzteren nothwendig ist, geschieht durch den Verwaltungshof

§. 5

Dem Ministerium des Innern bleibt — wenn nicht besondere, nach dem Gesetz zulässige stifterische Anordnungen entgegenstehen — vorbehalten auf Antrag des Verwaltungshofs für Stiftungen, für welche bisher Verwaltungsräthe nicht bestanden haben die Bestellung solcher anzuordnen, die Art der Zusammensetzung bestehender Verwaltungsräthe zu ändern, sowie auch für Stiftungen, die bisher unter Verwaltungsräthen standen, solche in Wegfall kommen zu lassen.

§. 6.

Eine eidliche oder handgelübdliche Verpflichtung der Mitglieder der Stiftungsbehörden (sowohl der stellvertretenden regelmäßigen — § 2 Absatz 2 — als auch der besonderen — §. 2 Absatz 4 —) auf ihren Dienst findet nicht statt.

§ 7

Die Übernahme der Funktion des Mitglieds einer Stiftungsbehörde ist in allen Fällen eine freiwillige und es wird dafür, um nicht besondere Verhältnisse ausnahmsweise eine Belohnung nothwendig erscheinen lassen, unentgeltlich ausgeübt.

§. 8

Die Vorschrift im zweiten Absatz des § 7 der „Anleitung" findet hier nicht nur auf die Mitglieder der besonderen, sondern auch auf jene der stellvertretenden regelmäßigen Stiftungsbehörden (Verwaltungsräthe) Anwendung.

Ist die Verwaltungsführung einer bestehenden Behörde übertragen und glaubt der Verwaltungshof, deren Verwaltungsführung beanstanden zu müssen, so macht er hierüber derjenigen höheren Stelle Mittheilung, deren dienstlicher Aufsicht die mit Verwaltung der Stiftung betraute Behörde untersteht.

§ 9

Den nach §§ 2—7 dieser Verordnung für einzelne oder für eine Mehrheit von Distrikts- oder Landesstiftungen bestellten Verwaltungsräthen und besonderen Stiftungsbehörden stehen — mit den in §. 10 Absatz 2 gegenwärtiger Verordnung bezeichneten Ausnahmen — in Hinsicht auf die Verwaltung die gleichen Befugnisse zu, wie solche nach der „Anleitung" und nach den Bestimmungen des Gesetzes in Hinsicht auf die Verwaltung der Ortsstiftungen den örtlichen Stiftungsbehörden eingeräumt sind.

Zur Verletzung von Stiftungsgenossen sind dieselben jedoch nur insoweit berechtigt, als diese ihnen durch gesetzliche oder nach dem Gesetz aufrecht zu erhaltende stiftungsmäßige Bestimmungen übertragen wurde oder durch besondere Verfügung der unmittelbaren Aufsichtsbehörde zugestanden wird.

§. 10.

Der Verwaltungshof hat in Bezug auf die nicht von ihm selbst verwalteten Distrikts- und Landesstiftungen dieselben Befugnisse und Zuständigkeiten, welche nach der „Anleitung" und der landesherrlichen Verordnung vom 19 Mai 1870 in Hinsicht auf die örtlichen Ortsstiftungen den Bezirksämtern und — mit Ausnahme der dem Ministerium des Innern vorbehaltenen Rechnungsobercuratel — auch die Zuständigkeiten, welche darin ihm selbst in der Eigenschaft als Oberaufsichtsbehörde zugewiesen sind.

Außerdem bedürfen seiner besonderen Genehmigung

1. Alle Beschlüsse, welche auf die Ernennung der Stiftungsbeamten, die mit denselben abzuschließenden Dienstverträge und die ihnen zu ertheilenden Dienstanweisungen Bezug haben (§. 21 Absatz 1 der „Anleitung“),

2. alle Beschlüsse wegen Festsetzung der Gehalte und Bezüge der Stiftungsbeamten und Stiftungsbediensteten (§. 22 Absatz 2 der „Anleitung“),

3. die Entschließungen wegen der von den Rechnern und Stiftungsverwaltern zu leistenden Sicherheiten (§§. 28—34 der „Anleitung“),

4. die Entschließungen wegen Erledigung von Rechtsstreitigkeiten (§§. 47 und 48 der „Anleitung“),

5. die Beschlüsse, wornach Stiftungsrechner oder Stiftungsverwalter der Verbindlichkeit zur Führung des Hauptbuches enthoben werden sollen (§. 89 der „Anleitung“),

6. die Hingabe von Stiftungskapitalien zu einem anderen als dem von Großherzoglichem Verwaltungshof für die von ihm selbst verwalteten Stiftungen als Regel angenommenen Zinsfuße.

§. 11.

Der dienstliche Verkehr des Verwaltungshofs mit den bestellten Stiftungsbehörden geschieht der Regel nach direkt und ohne Vermittelung der Großherzoglichen Bezirksämter; der Verwaltungshof ist jedoch befugt, in einzelnen Fällen auch die Vermittelung der Bezirksämter zu diesem Behufe in Anspruch zu nehmen.

Der Verwaltungshof ist ermächtigt, für die bestellten Stiftungsbehörden neben den in gegenwärtiger Verordnung enthaltenen auch weitere allgemeine oder auf einzelne Verwaltungsgegenstände bezügliche Dienstanweisungen zu erlassen, durch welche jedoch die denselben durch gegenwärtige Verordnung eingeräumten Zuständigkeiten nicht beschränkt werden dürfen.

§. 12.

Bezüglich derjenigen Distrikts- und Landesstiftungen, für welche keine Verwaltungsräthe oder besondere Stiftungsbehörden bestellt sind, besorgt der Verwaltungshof durch die aufgestellten Rechner und Verwalter die gesammte Vermögensverwaltung unmittelbar.

In Bezug auf diese Stiftungen stehen ihm neben den in §. 9 gegenwärtiger Verordnung bezeichneten auch alle diejenigen Befugnisse zu, welche die „Anleitung“ und die darin erwähnten Gesetzesbestimmungen in Hinsicht auf die weltlichen Ortsstiftungen den örtlichen Stiftungsbehörden einräumen.

§. 13.

Die Rechner oder Verwalter der von dem Verwaltungshof unmittelbar verwalteten Stiftungen (§. 12) erstatten ihre dienstlichen Vorlagen unmittelbar dem Großherzoglichen Verwaltungshof, welcher auch seinerseits der Regel nach direkt und ohne Vermittelung der Bezirksämter mit den Rechnern verkehrt.

Der Verwaltungshof ist jedoch befugt, in einzelnen Fällen sich der Vermittelung der Bezirksämter zu bedienen.

§. 14.

Auf die mit den Rechten der Civilstaatsdiener im Sinne des Staatsdienereditts vom 30 Januar 1819 — Regierungsblatt Nr V — oder der Angestellten der Civilstaatsverwaltung im Sinne des Gesetzes vom 26 Mai 1870 — Gesetzes und Verordnungsblatt Nr XXII — angestellten Stiftungsbeamten und Bediensteten sind die Bestimmungen in §§. 21—35 der „Anleitung" nur insoweit anwendbar als die für die dienstlichen Verhältnisse solcher Beamten und Bediensteten maßgebenden allgemeinen Vorschriften nichts Anderes bestimmen

§. 15.

Die Bestimmungen in §§ 67 bis 74 der „Anleitung" über die Aufstellung von Voranschlägen finden auf die vom Verwaltungshof selbst verwalteten Stiftungen (§ 12) keine Anwendung; doch kann der Verwaltungshof auch bezüglich ihrer die Aufstellung von Voranschlägen anordnen

§ 16.

Gegenwärtige Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Wirksamkeit.

Karlsruhe, den 21 März 1893.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
Turban.

Vdt. M. Roth.

Bekanntmachung.

(Vom 20. März 1893.)

Den Vollzug der Gewerbeordnung betreffend

Mit Bezug auf die diesseitige Bekanntmachung vom 20 Juli 1881 Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr XIX. wird nachfolgende Aenderung der von dem Bundesrath auf Grund des §. 139a der Gewerbeordnung erlassenen Bestimmungen zur Kenntniß gebracht.

Karlsruhe, den 29 März 1893.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
Turban

Vdt. Dr Mayer

Bekanntmachung,

betreffend die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter auf Steinkohlenbergwerken.

Der Bundesrath hat die auf Grund des § 139 a. der Gewerbeordnung erlassenen Bestimmungen über die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter auf Steinkohlenbergwerken (Bekanntmachung vom 10 Juli 1881, Centralblatt für das Deutsche Reich Seite 275) dahin abgeändert daß der Eingang der Bestimmung unter I. nunmehr lautet, wie folgt:

I Auf Steinkohlenbergwerken, deren Betrieb auf eine doppelte tägliche Arbeitsschicht eingerichtet ist, treten die Beschränkungen des §. 136 Absatz 1 und 2 der Gewerbeordnung für diejenigen jugendlichen Arbeiter männlichen Geschlechts über vierzehn Jahre welche über Tage mit den unmittelbar mit der Förderung der Kohlen zusammenhängenden Arbeiten beschäftigt sind, mit folgenden Maßgaben außer Anwendung

Berlin, den 12. März 1883.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers
Scholz

Druck und Verlag von Malsch & Vogel in Karlsruhe.

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt
für das Großherzogthum Baden.

Karlsruhe, Donnerstag den 12. April 1883.

Inhalt

Verordnung und Bekanntmachungen des Ministeriums der Justiz des Cultus und Unterrichts die Führung der Handelsregister betreffend. Die finanziellen Verhältnisse der Angestellten der Eisenbahnverwaltung betreffend. Die Einhaltung der Verrechnungsfrists betreffend.

Verordnung.

(Vom 31. März 1883.)

Die Führung der Handelsregister betreffend.

Auf Grund des Artikel 19 des badischen Einführungsgesetzes zum Allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuche vom 6. August 1862 (Regierungsblatt Nr. XL.) wird hiermit verordnet, wie folgt

§. 1.

Die Amtsgerichte haben alljährlich unter Mitzuziehung von zwei bis sechs sachkundigen Beisitzern die bei ihnen geführten Handelsregister (Firmen-, Gesellschafts- und Genossenschaftsregister) zu durchgehen.

Zweck der Durchgehung ist die Herbeiführung einer Vereinigung und Ergänzung der Handelsregister.

§. 2.

Die Bestimmung der Zahl der Beisitzer und deren Wahl erfolgt für diejenigen Amtsgerichte, auf welche ein Handelskammerbezirk sich erstreckt, durch die Handelskammer, für die übrigen Amtsgerichte durch den bei dem Amtsgerichte gemäß §. 40 der Gerichtsverfassung zusammentretenden Ausschuß.

Neben den von der Handelskammer gewählten Beisitzern kann der Amtsrichter, soweit die örtlichen Verhältnisse hiezu besonderen Anlaß geben, einen Vertreter des Kleingewerbes (Artikel 10 des Handelsgesetzbuchs), der ihm auf Verlangen von dem Bezirksamte (Bezirksrathe) wird bezeichnet werden, beiziehen.

§ 3

Wählbar als Beisitzer ist nur, wer den in § 4 der landesherrlichen Verordnung vom 14 September 1879, die Besetzung der Kammern für Handelssachen betreffend (Gesetz- und Verordnungsblatt Nr XLII, Seite 638 fg) bezeichneten Anforderungen genügt und außerdem im Amtsgerichtsbezirke wohnt

Bei der Auswahl ist darauf zu achten, daß die Sachkunde der Beisitzer alle Theile des Bezirks und alle in diesem vertretenen Handels- und Industriezweige thunlichst umfasse

§ 4.

Die Wahl der Beisitzer erfolgt auf fünf Jahre. Die Ausscheidenden sind wieder wählbar

§ 5.

Das Amt des Beisitzers endigt und erlischt vor Ablauf der regelmäßigen Amtsdauer (§ 4) aus den nämlichen Gründen, welche nach Artikel 14 des Gesetzes, betreffend die Handelskammern, vom 11 Dezember 1878 (Gesetz- und Verordnungsblatt Nr XXX.) das Ruhen und das Erlöschen der Mitgliedschaft der Handelskammer zur Folge haben

Die Orts der Handelskammer hinsichtlich ihrer Mitglieder zustehenden Befugnisse stehen hinsichtlich der Beisitzer dem Amtsrichter zu Vor der Entscheidung ist der Beisitzer zu hören Gegen die Entscheidung steht ihm die sofortige Beschwerde (§. 540 Civilprozeßordnung) an das Landgericht zu.

§ 6.

Ergänzungswahlen für im Laufe der fünfjährigen Amtsperiode ausscheidende Beisitzer finden nur insoweit statt, als in Folge des Ausscheidens nicht noch mindestens zwei Beisitzer — die Stellvertreter (§ 7) hinzugerechnet — übrig bleiben

Diese Wahlen erfolgen für die restliche Amtsdauer der Ausgeschiedenen

§ 7.

In gleicher Weise wie die Beisitzer (§ 1) wird auch die erforderliche Zahl von Stellvertretern gewählt

Die Bestimmungen der §§ 2—6 finden auch auf die Stellvertreter entsprechende Anwendung

Darüber, welcher von mehreren Stellvertretern bei Verhinderung eines Beisitzers einzutreten habe, entscheidet — soweit erforderlich nach gutachtlicher Aeußerung der Handelskammer — in jedem Einzelfalle der Amtsrichter

§ 8

Für die nach §§. 1, 6 und 7 von der Handelskammer vorzunehmenden Wahlen ist Artikel 17 des Gesetzes vom 11 Dezember 1878 über die Handelskammern maßgebend

Für die Wahl durch den Ausschuß gelten die Vorschriften des § 40 Absatz 5 der

Gerichtsverfassung und des § 9 Absatz 1, 3 und 4 der landesherrlichen Verordnung, betreffend die Leistung des Geschworenen- und Schöffendienstes, vom 11 Juli 1879 (Gesetz- und Verordnungsblatt Nr XXXI.). Das Protokoll über diese Wahl ist gesondert von dem Protokoll über die Wahl der Schöffen und Geschworenen aufzunehmen.

§ 9

Die Wahl durch die Handelskammer ist im Monate November vorzunehmen. Die Handelskammer benachrichtigt die Gewählten von der Wahl erheb, soweit das nicht für den Fall der Wahl schon zuvor geschehen, deren Annahmeerklärungen und übersendet spätestens auf 1 Dezember dem Amtsgerichte das Verzeichniß der Gewählten unter Anschluß der Annahmeerklärungen und einer beglaubigten Abschrift des über die Wahl aufgenommenen Protokolls.

Die Wahl durch den Ausschuß findet bei dessen regelmäßigem Zusammentreten (§ 7 der landesherrlichen Verordnung vom 11 Juli 1879) statt. Die Annahmeerklärung der Gewählten ist sofort zu erheben. Kann die Erhebung vor beendigter Sitzung nicht erfolgen und wird eine Ablehnung für möglich erachtet, so kann hierauf bei der Bemessung der Zahl der Stellvertreter Rücksicht genommen werden. Von der Wahl benachrichtigt der Amtsrichter die Gewählten.

Im Falle des § 6 können die Wahlen auch zu anderer Zeit — durch den Ausschuß zu zu diesem Behufe besonders anzuberaumender Sitzung — erfolgen.

§. 10.

Vor Beginn eines jeden Geschäftsjahres setzt der Amtsrichter die Vorsitzer von dem Termine oder den Terminen, welche für das beiderseitige Zusammentreten in diesem Jahre in Aussicht genommen sind, in Kenntniß.

Die einzelne Sitzung wird, auch soweit sie nach dieser Mittheilung eine Aenderung nicht mehr erfährt, außerdem den Vorsitzern noch besonders angesagt. Diese Ansage soll regelmäßig eine Woche vor der Sitzung erfolgen.

§. 11.

Regelmäßig genügt eine einmalige, im ersten Vierteljahre jeden Jahres vorzunehmende Durchsehung der Register.

Für einzelne Amtsgerichte kann, soweit sich auf sie ein Handelskammerbezirk erstreckt, auf Antrag der Handelskammer angeordnet werden, daß die Durchsehung jährlich zwei Male stattzufinden habe. Ueber den Antrag entscheidet, sofern das Amtsgericht ihm nicht stattgibt, auf dessen Veranlassung das Landgericht.

§ 12.

Die Durchsehung der Register dient dem Amtsgerichte als Grundlage für die ihm ob-

Digitized by Google

lingende Herbeiführung einer Vereinigung und Ergänzung der Register (Artikel 20—26 des badischen Einführungsgesetzes zum Handelsgesetzbuch vom 6 August 1862)

§. 13.

Zum Zwecke ihrer Vereinigung sind die Register Eintrag für Eintrag — ausgenommen allein die als erloschen eingetragenen Firmen — gemeinschaftlich zu durchgehen und ist bezüglich eines jeden Eintrags zu erörtern, ob die Firma noch besteht und ob in deren eintragsbedürftigen Rechtsverhältnissen (Inhaber der Einzelfirma Gesellschafter von offenen und Kommanditgesellschaften, Vorstände von Aktiengesellschaften und Genossenschaften, Liquidatoren, Prokuristen, Zweigniederlassungen, Inhalt des Gesellschaftsvertrages, soweit er — Artikel 178 198, 210, 214 Handelsgesetzbuch und §§ 44 und 45 Justizministerialverordnung vom 3 Oktober 1862, §§ 4 und 6 des Genossenschaftsgesetzes vom 4. Juli 1868 und §§ 6, 7 und 9 der Justizministerialverordnung hiezu vom 4 Mai 1870 — der Eintragung bedarf, u. A. m.) nicht inzwischen eine Aenderung eingetreten sei.

Ergibt sich, daß eine Firma erloschen oder daß hinsichtlich ihrer eine der bezeichneten Aenderungen eingetreten sei so ist weiter soweit die Eintragung zum Handelsregister nicht von Amtswegen zu geschehen hat (Artikel 36 des badischen Einführungsgesetzes zum Handelsgesetzbuch vom 6 August 1862 und §. 37 des Genossenschaftsgesetzes vom 4 Juli 1868), Name und Wohnort der Personen welche nach gesetzlicher Vorschrift zur Anmeldung des Erlöschens oder der Aenderung verbunden sind, beziehungsweise ihrer gesetzlichen Vertreter, soweit erforderlich und thunlich zu ermitteln.

§. 14.

Zum Zwecke der Ergänzung des Registers hat der Amtsrichter mit den Vorsitzern nach Durchgehung des eingetragenen Firmenbestandes zu erörtern ob und welche noch nicht eingetragene Einzelkaufleute oder Handelsgesellschaften in dem Amtsgerichtsbezirke bestehen, sowie welche Personen zu deren Anmeldung verpflichtet sind.

Regelmäßig wird es hierbei genügen, die einzelnen zu dem Bezirke gehörigen Gemeinden nach einander zur Erörterung zu bringen. Ob und wie weit zugleich eine Sonderung nach den verschiedenen im Bezirke vertretenen Zweigen des Handels und der Industrie geboten sei bestimmt sich nach den örtlichen Verhältnissen.

§. 15.

Anzeigen über Errichtung oder Aufgabe, beziehungsweise Auflösung von Handelsgeschäften oder -Gesellschaften oder über Aenderungen der im § 13 Absatz 1 bezeichneten Art welche seitens der Notare Steuerkommissäre, Gemeindepolizeibehörden oder von anderer Seite an das Amtsgericht gelangen, sind, soweit sie nicht schon zuvor ihre Erledigung gefunden haben, bei der Durchgehung (§§. 13 und 14) mit zu berücksichtigen.

Solche Anzeigen sind jedoch bis zur Durchgehung der Register nur dann zurückzulegen,

wenn diese in naher Aussicht steht oder wenn die Anzeige nach ihrem Inhalte zu Zweifeln Anlaß giebt, die vor weiterem Vorgehen eine Berathung mit Sachverständigen räthlich machen

§ 16

Der Amtsrichter hat die Durchgehung der Register soweit immer thunlich, vorzubereiten, das hierfür schon vorhandene Material vor der Sitzung zu sammeln und zu sichten und insbesondere die Berichtigung der Register durch vorherige Aufstellung eines Verzeichnisses welches die als erloschen eingetragenen Firmen nach der Ordnungszahl der bezüglichen Einträge im Register aufführt, die Ergänzung derselben durch vorherige Aufstellung eines Verzeichnisses, welches die noch eingetragenen Firmen nach Gemeinden des Amtsgerichtsbezirkes gesondert aufführt, zu erleichtern und zu fördern

Auch die Beisitzer sind soweit erforderlich zur Mitwirkung bei Vorbereitung der Durchgehung heranzuziehen. Insbesondere können ihnen Anzeigen der in §. 15 bezeichneten Art zur Vorprüfung übergeben und kann der Zweck der Ergänzung der Register dadurch gefördert werden, daß den Beisitzern das Verzeichniß der eingetragenen Firmen (Absatz 1 dieses Paragraphen) einem oder für gewisse Theile des Bezirkes, vor der Sitzung behufs weiterer Nachforschungen und Erkundigungen zugestellt wird.

§ 17

Ergeben sich bei der Durchgehung hinsichtlich der in §. 13 Absatz 1 und 2 und in § 14 Absatz 1 bezeichneten Verhältnisse Zweifel, die nicht sofort gehoben werden können, so kann die weitere Ermittelung einem Beisitzer übertragen werden, welcher über deren Ergebniß dem Amtsgerichte — geeigneten Falls auch in einer anzuberaumenden späteren Sitzung — Bericht erstattet

§ 18

Ueber die Durchgehung ist ein Protokoll aufzunehmen, durch welches deren wesentliche Ergebnisse (§§ 13 14 17) festgestellt werden

Das Protokoll ist von dem Amtsrichter von den Beisitzern und von dem Gerichtsschreiber zu unterschreiben. Ist einer derselben verhindert zu unterschreiben, so ist der Grund der Verhinderung zu bemerken.

Im Falle des §. 17 ist dem mit den weiteren Ermittelungen beauftragten Beisitzer ein Auszug aus dem Protokoll mitzutheilen

§. 19

Die in dieser Verordnung vorgesehenen, von dem Amtsgerichte an Beisitzer und deren Stellvertreter zu erlassenden Ladungen und Mittheilungen (§§ 10, 11, 16 und 18) können auf die in § 21 der landesherrlichen Verordnung vom 17 Juli 1879, betreffend die Dienstverhältnisse der Gerichtsvollzieher und die Besorgung von Zustellungen (Gesetz- und Verordnungsblatt Nr XXXII.) bezeichnete Weise erfolgen

§ 20.

Den Beisitzern und den Stellvertretern, welche nicht am Sitze des Amtsgerichts wohnen werden — auf Grund Höchster Ermächtigung des Großherzoglichen Staatsministeriums vom 14 März 1883 — die Reisekosten nach den für Verwaltungsbeamte, Schöffen und Geschworene bestimmten Sätzen (§. 18 der landesherrlichen Verordnung vom 11. Juli 1879, betreffend die Leistung des Geschworenen- und Schöffendienstes) vergütet.

Der Amtsrichter weist diese Kosten in gleicher Weise wie Zeugengebühren auf den betreffenden Ortssteuererheber an.

Außerdem werden den Beisitzern in den Fällen des §. 16 Absatz 2 und des §. 17 die ihnen erwachsenen baaren Auslagen vergütet. Sie haben ein Verzeichniß dieser Auslagen dem Amtsgerichte einzureichen, welches dann nach § 12 der Verordnung, betreffend die Kosten in gerichtlichen Angelegenheiten, vom 16. September 1879 (Gesetzes- und Verordnungsblatt No. XLIV) verfährt.

§ 21.

Diese Verordnung tritt sofort mit ihrer Verkündung in Wirksamkeit.

Die erstmalige im Jahre 1883 vorzunehmende Wahl von Beisitzern und Stellvertretern ist womöglich noch vor Inkrafttreten der Verordnung einzuleiten.

Karlsruhe, den 21 März 1883.

Großherzogliches Ministerium des Justiz, des Kultus und Unterrichts.
Nokk.

Vdt. Dr. G. Müller.

Bekanntmachung.

(Vom 3. April 1883.)

Die dienstlichen Verhältnisse der Angestellten der Civilstaatsverwaltung betreffend.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben mit Allerhöchster Staatsministerialentschließung vom 20 März d. J. gnädigst zu bestimmen geruht:

1. daß in der Anlage I zur landesherrlichen Verordnung vom 7. Juni 1876 „die dienstlichen Verhältnisse der Angestellten der Civilstaatsverwaltung betreffend“ unter Abtheilung VI. a. die zur Kontrolirung der Rübenzuckersteuer angestellten „Kontroleure und Steueraufseher“ und die „Salzsteueraufseher“ in Wegfall zu kommen haben und „die zur

Digitized by Google

Kontrolirung der Reichssteuern angestellten Kontrolenre und Aufseher" aufzunehmen seien, ferner, daß die Benennung der in der gleichen Abtheilung genannten Angestellten der Zollverwaltung in die Unterabtheilungen 1 und 2 aufzuheben und in der bezüglichen Anmerkung zu Ziffer 1 hinter „Ist. o." zu streichen, endlich statt „Hafenaufseher" „Hafenaufseher" zu setzen und „der Hafenaufseher zu Konstanz" zu streichen sei,

2. daß in die Anlage zu §. 1 der Statuten für die Wittwenkasse der Angestellten der Eisenbahnverwaltung die „Tabaksteuerkontrolenre", und zwar in die I Klasse, „Ministerium der Finanzen, von der Zollverwaltung", ferner die „Tabaksteueraufseher" und zwar von der höchsten Gehaltsklasse in der III Klasse, diejenigen der zweithöchsten Gehaltsklasse in die IV Klasse und jene der beiden unteren Gehaltsklassen in die V Klasse Abtheilung „Ministerium der Finanzen" bei genannter Anlage aufzunehmen seien,

ferner, daß diejenigen der an die Stelle der bisherigen „Hafenmeister" tretenden „Hafenaufseher", welche sich in der höchsten Gehaltsklasse befinden, in die III Klasse, von der zweithöchsten Gehaltsklasse in die IV Klasse, und diejenigen der beiden unteren Gehaltsklassen in die V Klasse der gedachten Anlage einzureihen seien, sowie daß in der IV Klasse „Ministerium der Finanzen" der „Hafenaufseher" und in der V Klasse „Ministerium der Finanzen" „Hafenmeister" zu streichen sei,

daß endlich die „Lagerhausaufseher" aus der VI. Klasse in die IV. und der „Bureaufseher" bei dem Hauptzollamt Mannheim von der VII Klasse in die V. Klasse, jeweils Abtheilung „Ministerium der Finanzen" in der in Rede stehenden Anlage zu versetzen seien

Karlsruhe, den 8 April 1883

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.
„ Eisenlohr

Vdt. Rat.

Bekanntmachung

(Vom 3. April 1883.)

Die Abtheilung des Berechnungsbezirks betreffend.

Nach Höchster Entschließung aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 29 März d J haben Seine Königliche Hoheit der Großherzog gnädigst zu genehmigen geruht, daß zur Herstellung die Uebereinstimmung zwischen den Bezirken der Obererhebungsämter und jenen der Bezirksämter, beziehungsweise Amtsgerichte, vom 1 Januar 1884 an hinsichtlich der Steuerkasse, Amtskasse und Wasser- und Straßenbaukasse die Gemeinde Nach

unter Lostrennung von der Obereinnehmerei Stockach — sowie hinsichtlich des Zollamtes, unter Lostrennung von dem Bezirk des Hauptsteueramtes Konstanz — dem Hauptsteueramte Singen und die Gemeinde Mahlspüren i. Th. unter Lostrennung von der Obereinnehmerei Ueberlingen der Obereinnehmerei Stockach zugetheilt werde.

Karlsruhe, den 3. April 1883.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.
Ellstätter.

Vdt. Rtt.

Druck und Verlag von Malsch & Vogel in Karlsruhe.

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt
für das Großherzogthum Baden.

Karlsruhe, Mittwoch den 18 April 1883.

Inhalt.

Verordnung des Ministeriums der Justiz, des Cultus und Unterrichts die Kosten in gerichtlichen Angelegenheiten betreffend.
Berichtigung.

Verordnung

(Vom 4. April 1883.)

die Kosten in gerichtlichen Angelegenheiten betreffend.

Im Einverständnisse mit dem Großherzoglichen Ministerium der Finanzen wird die in obigem Betreff von dem vormaligen Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der Justiz erlassene Verordnung vom 16. September 1879 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr XLIV) abgeändert wie folgt

I. Nach §. 4 werden folgende Bestimmungen eingeschaltet

§ 4a.

Bei Amtsgerichten ohne Gerichtsnotar werden in die Heberollen auch die Notariatsgebühren auf Grund der Monatsauszüge aus den Urkundenverzeichnissen (§. 59 der Geschäftsordnung für die Notare, Gesetzes- und Verordnungsblatt von 1879 Nr XXXIV Seite 459 ff) eingetragen

§. 4b.

Bei den Amtsgerichten, denen ein Gerichtsnotar als besonderer Beamter zur Ausübung der freiwilligen Gerichtsbarkeit beigegeben ist, fertigt dieser auf Grund des von ihm zu führenden besonderen Geschäftstagebuchs besondere Heberollen über die von ihm angesetzten Gebühren, Sporteln und Gerichtskosten.

In diese besonderen Heberollen werden auch die Notariatsgebühren auf Grund der Monatsauszüge eingetragen.

§ 4c.

In den Heberollen sind der Vor- und Zuname, der Stand und, soweit erforderlich und thunlich, die Wohnung der Kostenschuldner, auch, sofern diese sich außerhalb des

badiſchen Staatsgebietes befinden, deren Wohnſitz und das Amtsgericht dieſes Wohnſitzes deutlich einzutragen. Auch iſt der Betreff mit hinreichender Genauigkeit anzuführen.

Beträge, die auf Grund beſtehender Vorſchußpflicht von dem Antragsteller erhoben werden (§§ 14, 24 Abſatz 1, 27 Abſatz 1, 33 Abſatz 1, 34 Abſatz 1 dieſer Verordnung) ſind in dem Koſteneinzugsregiſter und in der Heberolle (Spalte für „Bemerkungen") als Vorſchüſſe zu bezeichnen.

Bezüglich der Notariatsgebühren iſt in Spalte 15 der Heberollen auch der Name des Geſchäftsfertigers beizufügen.

II. In §. 6 erhält Abſatz 2 Satz 1 folgende Faſſung:

Die Summe dieſer Hauptüberſicht muß mit der Summe des monatsweiſe abzuſchließenden Geſchäftstagebuches und der in gleicher Weiſe abzuſchließenden Monatsauszüge übereinſtimmen.

Nach Abſatz 2 werden folgende neue Abſätze eingeſtellt:

In der Hauptüberſicht ſind die Obereinnehmereien in der vorgeſchriebenen alphabetiſchen Reihenfolge anzuführen.

Eine Abſchrift der Hauptüberſicht verbleibt bei den Gerichtsakten.

III. Nach §. 6 werden folgende Beſtimmungen eingeſchaltet:

§. 6a.

Im Falle des § 4b werden die Ueberſichten (§. 5) und die Hauptüberſicht (§. 6) von dem Gerichtsnotar für die von ihm aufgeſtellten Heberollen beſonders gefertigt.

§. 6b.

Auf Grund des Abſchluſſes der Monatsauszüge wird der Betrag der an Gebühren und Auslagen für rechtspolizeiliche Geſchäfte und für die in §§ 3 und 7b der Geſchäftsordnung für die Notare bezeichneten Geſchäfte den Notaren und Aſſiſtenten zukommt, von dem Amtsgerichte, im Falle der §§ 4b, 6a von dem Gerichtsnotar, der Amtskaſſe mitgetheilt.

Dieſe leiſtet daraufhin die Zahlung an die Geſchäftsfertiger.

IV. In §. 7 Abſatz 1 wird nach Zeile 5 („von jeder Mark") eingeſchaltet:

c. von der Summe der Notariatsgebühren (§. 4a) 1 Pfennig von jeder Mark.

V. § 13 erhält folgende Faſſung:

Wird ein Anſatz von Gerichtskoſten nach bereits erfolgter Erhebung derſelben berichtigt (Gerichtskoſtengeſetz §§. 4—5), ſo iſt die Erhebung eines nachzufordernden Betrages nach Maßgabe von § 3 dieſer Verordnung, die Zurückerſtattung eines zu viel erhobenen Betrages unter Angabe ihres Grundes im Wege beſonderer Mittheilung an die Obereinnehmerei zu bewirken.

Digitized by Google

In dem letzteren Falle ist auch die bezogene Konstatirgebühr (§ 7) zurückzuerstatten, sofern dieselbe nicht weniger als 50 Pfennig beträgt.

Das Gleiche gilt von der Konstatirgebühr und Notariatsgebühren (§ 7 Absatz 1 c.), die wegen irrigen Ansatzes in Abgang kommen.

VI. Nach §. 13 werden folgende Bestimmungen eingeschaltet:

§. 13 a.

Kosten, welche durch die von badischen Gerichten auf Ersuchen auswärtiger Behörden geleistete Rechtshilfe erwachsen sind, werden, sofern sie nach bestehender Vorschrift von der ersuchenden Behörde zu erstatten sind, verzeichnet und das Verzeichniß dem Großherzoglichen Verwaltungshofe mitgetheilt, welcher der zuständigen Amtskasse Einnahmedekrete ertheilt und hiervon das Gericht benachrichtigt. Das Letztere ersucht darnach die auswärtige Behörde um portofreie Ablieferung des Kostenbetrages an die mit der Vereinnahmung beauftragte Amtskasse.

Sofern die Kosten von der ersuchenden Behörde nicht zu erstatten sind, diese aber bestehender Vorschrift gemäß (vergl. §. 155 Absatz 2 und 3 des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 27. Januar 1877) verpflichtet ist, die Kosten von einer etwa vorhandenen zahlungspflichtigen Partei einzuziehen und den eingezogenen Betrag der ersuchten Behörde zu übersenden, so wird nach Erledigung des Ersuchens das Verzeichniß der Kosten der ersuchenden Behörde mit der Bitte um Einziehung des Betrages und um Uebersendung desselben an die zuständige Amtskasse oder aber, sofern eine zahlungspflichtige und zahlungsfähige Partei nicht vorhanden, um eine Beurkundung hierüber mitgetheilt. Von der Kostenanforderung werden die Amtskasse und der Großherzogliche Verwaltungshof jene unter Anschluß einer Abschrift des Kostenverzeichnisses benachrichtigt. Sobald der Amtskasse der einzuziehende Betrag Seitens der ersuchenden Behörde übersendet ist, setzt sie hiervon das ersuchte Gericht in Kenntniß und erwirkt sie die Einnahmedekretur des Großherzoglichen Verwaltungshofes. Benekundet die ersuchende Behörde, daß eine zahlungspflichtige und zahlungsfähige Partei nicht vorhanden sei, so ist diese Beurkundung von ersuchten Gerichte der Amtskasse, welche dieselbe als Rechnungsbeleg dient, mitzutheilen.

§. 13 b.

Sind durch die einem badischen Gerichte von einer ersuchten auswärtigen Behörde geleistete Rechtshilfe Kosten erwachsen, so ist im Falle des § 13 a. Absatz 1 das von der letzteren eingesendete Verzeichniß dieser Kosten dem Großherzoglichen Verwaltungshofe zum Zwecke der Zahlungsanweisung auf eine Amtskasse unter Darlegung des Sachverhalts mitzutheilen. Von der Zahlungsanweisung wird das Gericht zum Zwecke der Wiedereinhebung soweit eine zahlungspflichtige Partei vorhanden ist, benachrichtigt.

Im Falle des §. 13 a. Absatz 2 hat das ersuchende Gericht, sofern eine zahlungs-

pflichtige und zahlungsfähige Partei nicht vorhanden ist, der ersuchten auswärtigen Behörde hierüber alsbald eine Beurkundung zu ertheilen sowie und sobald eine solche Partei aber vorhanden ist das Verzeichniß der angefordeten Kosten unter Darlegung des Sachverhalts dem Großherzoglichen Verwaltungshofe mitzutheilen, welchem die betreffende Amtskasse ermittelt den Kostenbetrag von der Partei zu erheben und portofrei an die ersuchte auswärtige Behörde abzuliefern und hiervon die letztere einstweilen benachrichtigt. Erweist sich die Kostenbetrag in der Folge als unbeibringlich, so hat die Amtskasse hiervon die ersuchte auswärtige Behörde in Kenntniß zu setzen.

VII. In §. 14 erhält Absatz 1 folgende Fassung

Der nach §. 81 des Gerichtskostengesetzes in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten für jede Instanz von dem Antragsteller zu zahlende Gebührenvorschuß ist nach der ersten in der Sache gepflogenen kontradiktorischen mündlichen Verhandlung zu erheben, sofern nicht die Sache dadurch sofort erledigt wird. Wenn das Verfahren ohne daß eine solche Verhandlung stattgefunden hat (§. 228 Civilprozeßordnung), so ist ein Zehntheil der vollen Gebühr vom Antragsteller als Vorschuß zu erheben.

Zwischen Absatz 1 und dem seitherigen Absatz 2 (künftig 3) wird folgender neue Absatz eingestellt

In den Fällen des §. 20 Ziffer 1 des Gerichtskostengesetzes wird der Gebührenvorschuß nach der ersten, wenn auch nicht kontradiktorischen Verhandlung, im Aufgebotsverfahren nach Erlassung des Aufgebotes erhoben

VIII. In § 16 erhalten die Absätze 3 und 4 folgende Fassung.

Absatz 3.

Auf Vorlage der Quittung wird der Betrag in das Kostenerzugsregister und in die Hebeorden aufgenommen und in der Spalte für „Bemerkungen" der Vermerk „hiervon bezahlt" beigefügt.

Absatz 4.

Uebergibt der Kläger bei Einreichung der Klage den Betrag des zu leistenden Kostenvorschusses die Gerichtsschreiberei, so ist derselbe mit einem Ablieferungsschein nach angeschlossenem Muster D u. sofort an den Ortssteuererheber gegen Quittung abzuliefern und im Uebrigen in gleicher Weise wie nach dem vorhergehenden Absatze zu verfahren

IX. In § 16 Absatz 1 Satz 2 wird hinter „Mehrbetrages" eingeschaltet „unter Angabe ihres Grundes"

X. Hinter § 20 werden folgende Bestimmungen eingeschaltet

Digitized by Google

§ 20 a.

Erweist sich ein Vorschuß (§ 14) nach Mittheilung der Obereinnehmerei als unbeitreiblich, so gibt das Gericht der Obereinnehmerei darüber ob für den Betrag oder einen Theil desselben eine andere Person nach § 86 des Gerichtskostengesetzes haftet oder nicht behufs Erhebung von dem etwaigen weiteren Schuldner oder behufs Abgangsverrechnung Nachricht. Ist diese Nachricht zur Zeit jener Mittheilung noch unthunlich, so wird die Unbeitreiblichkeit des Vorschusses in der Spalte „Bemerkungen" des Kostenverzeichnisses nach Muster E ersichtlich vorgemerkt und die Nachricht später, sobald die Lage der Sache sie gestattet, ertheilt.

§ 20 b.

In den Fällen der §§. 88 90 und 92 des Gerichtskostengesetzes ist in der Spalte „Bemerkungen" des Kosteneinzugsregisters und der Heberolle anzugeben, wer außer dem eingetragenen Schuldner haftet, für welchen Betrag und ob schlechthin oder nur nach erfolgloser Zwangsvollstreckung in das bewegliche Vermögen des eingetragenen Schuldners.

XI In § 21 Absatz 1 werden die Worte „statt mittels Aufnahme in das Einzugsregister" gestrichen.

Absatz 2 erhält folgende Fassung:

Diese Vorschrift ist stets dann anzuwenden, wenn zu besorgen steht, daß die mit dem regelmäßigen Verfahren verbundene Verzögerung die Erhebung erschweren oder vereiteln werde, insbesondere, wenn auf Klage einer Ehefrau gegen deren Ehemann die Vermögensabsonderung zugelassen wird, wenn gegen den Kostenschuldner der Konkurs eröffnet wird (vergl. §. 130 Absatz 1 a. E. und Absatz 3 Konkursordnung), wenn auf den Konkursverwalter Gerichtskosten angesetzt werden (vergl. § 159 Konkursordnung), wenn der Schuldner stark betrieben oder sonst zahlungsunfähig wird.

Nach Absatz 2 dieses Paragraphen wird folgender neue Absatz eingestellt:

Neben der besonderen Mittheilung an die Obereinnehmerei (Absatz 1) ist die bei letzterer zu sofortigem Einzug über wesentliche Beträge auch in das Kosteneinzugsregister und in die Heberolle aufzunehmen, in der Spalte „Bemerkungen" beides aber als „bereits zur Erhebung angewiesen" zu bezeichnen.

XII §. 24 erhält folgende neue Fassung:

Absatz 1.

Die durch eine Handlung verursachten baaren Auslagen sind, sofern die Handlung von einer Partei beantragt ist und die damit verbundenen Auslagen den Betrag von 10 Mark übersteigen, sofort von dem vorschußpflichtigen Antragsteller (§§. 34 Absatz 1 und 89 Gerichtskostengesetzes) nach Maßgabe von §. 3 dieser Verordnung zu

erheben (vergl. § 4 c Absatz 2). Sind sie von dem Antragsteller nicht beizutreiben, so findet § 20 a Anwendung. Ohne Rücksicht auf den Betrag der Auslagen werden diese auf die bezeichnete Weise erhoben, sobald ein Ruhen des Verfahrens eintritt (§ 226 Civilprozeßordnung).

Absatz 2

Von Ausländern wird gemäß § 85 des Gerichtskostengesetzes, vorbehaltlich der durch Verträge vorgesehenen Ausnahme, für Auslagen, welche durch eine von ihnen beantragte Handlung verursacht werden, vor Vornahme der gerichtlichen Handlung ein Kostenvorschuß nach Maßgabe von § 16 dieser Verordnung verlangt. Vorschüsse dieser Art sind in ein besonderes Kostenverzeichniß aufzunehmen. Hinsichtlich der Rückerstattung etwaiger Ueberschüsse findet § 19 Absatz 1 dieser Verordnung entsprechende Anwendung.

Absatz 3

Die Vorschrift des Absatz 1 gilt auch in Ansehung der Entrichtungsgebühren sowie — unbeschadet des § 344 Civilprozeßordnung — in Ansehung der Zeugen- und Sachverständigen-Gebühren.

XIII. In § 23 erhält Absatz 1 Satz 2 folgende Fassung:

Ist zur Zeit ihrer Fälligkeit das Verfahren über die Instanz noch nicht beendigt (§ 18), so werden sie gleichwohl erst mit Beendigung derselben, beziehungsweise nach Maßgabe des § 23, im anderen Falle dagegen sofort von dem Antragsteller nach Maßgabe von § 3 dieser Verordnung erhoben.

XIV In § 26 ist statt „auf den vorhergehenden §§ 20 und 21" zu setzen „auf den vorhergehenden §§ 24 und 25" und statt der Worte „von den Gerichtsgebühren" ist zu setzen „unter Bezeichnung des Antragstellers in der Spalte „Bemerkungen" (§ 30 Gerichtskostengesetzes)."

XV In § 30 ist hinter „20" einzuschalten „20 a., 20 b."

Absatz 3 dieses Paragraphen erhält folgende Fassung:

Die Vorschrift des Absatz 1 gilt auch in Ansehung der Entrichtungsgebühren sowie — unbeschadet des § 84 Gerichtskostengesetzes — in Ansehung der Zeugen- und Sachverständigen-Gebühren.

XVI In § 34 Absatz 1 wird hinter „der Betrag derselben" eingeschaltet „sofern er 10 Mark übersteigt".

XVII § 35 erhält folgende Fassung:

Auf die Erhebung von Schreibgebühren findet § 25 dieser Verordnung entsprechende Anwendung.

Digitized by Google

XVIII In § 37 werden die Worte des Absatz 2 „der §§ 18—26" ersetzt durch „der §§ 18—20, 20 b 21, 22 und 26"

Nach Absatz 2 wird folgender neue Absatz eingestellt:

Erweist sich ein Vorschuß (§ 33 Absatz 1 und § 34 Absatz 1) nach Mitteilung der Übereinnehmerei als unbeibringlich, so setzt das Gericht dieselbe in Kenntnis, daß der Vorschuß in Abgang zu nehmen sei, und erhebt es dessen Betrag, sofern er dem verurteilten Beschuldigten zur Last fällt, von diesem nach Maßgabe der §§ 38—46

XIX. In § 51 wird hinter „gerichtlichen Angelegenheiten" eingeschaltet „sofern die Parteien sich innerhalb des Großherzogthums befinden"

XX. Am Fuße des Musters A werden folgende weitere Bemerkungen beigefügt:

„Liegenschaftszwangsvollstreckungskosten (§ 59 der landesherrlichen Verordnung vom 20 Juli 1879 Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr XXXVII) sind als Auslagen in Spalte 6 einzutragen.

Bei Notariatsgebühren bleiben Spalte 5 und 6 unausgefüllt."

XXI. Dem Muster B. wird am Fuße folgende Bemerkung beigefügt:

„Bei Notariatsgebühren bleiben Spalte 3 und 4 unausgefüllt."

XXII. Muster C wird dahin ergänzt, daß unterhalb eines behufs Addition der Einzelbeträge zu ziehenden Querstrichs und der darunter gesetzten Gesammtsumme beigefügt wird:

„Hievon entfallen auf:

a. Gerichtskosten, Sporteln und Gebühren ausgenommen diejenigen unter b und c.	ℳ	₰
b. Gebühren für Kauf-, Tausch- und Unterpfandsurkunden	"	"
c. Notariatsgebühren (jemal Auslagen)	"	"
	ℳ	₰

Außerdem wird am Fuße dieses Musters die Bemerkung beigefügt:

„Bei Notariatsgebühren bleiben Spalten 4 und 5 unausgefüllt."

XXIII. Muster D. wird dahin ergänzt, daß unterhalb der Ziffer 2 beigefügt wird:

		ℳ	₰
3	zum	ℳ Notariatsgebühren je 1 Pfennig	
		Im Ganzen	

XXIV. Als weiteres Muster D a. wird der Verordnung (zu deren § 16) das anliegende beigefügt.

XXV. Diese Verordnung tritt sofort mit ihrer Verkündung in Kraft.

Karlsruhe, den 4. April 1883.

Großherzogliches Ministerium der Justiz des Kultus und Unterrichts.

Nokk. Vdt. Dr Tarlon.

Digitized by Google

Gericht . . . Muſter D a.

Ablieferungsſchein

über

. . . . . Mark . . . Pfg

Koſtenvorſchuß, welche . . . . . .

in Betreff . . . . . .

auf Beſchluß des . . . Gerichts . . . vom . . . . . .

Nr . . . an die Gerichtsſchreiberei bezahlt hat und welcher nunmehr an die Steuereinnehmerei . . . . . abgeliefert wird

den . . . ten . . . 18

Der Gerichtsſchreiber

Berichtigung.

In der Verordnung vom 16. September 1878, betreffend die Koſten in gerichtlichen Angelegenheiten (Geſetz- und Verordnungsblatt Nr. XLIV.), iſt in §. 30 Zeile 4 (Seite 685) ſtatt „auf welche" zu leſen „auf welchem."

Druck und Verlag von Wallis & Vogel in Breslau.

Digitized by Google

Nr. XI.

Geſetzes- und Verordnungs-Blatt für das Großherzogthum Baden.

Karlsruhe Mittwoch den 2 Mai 1883.

Inhalt.

Bekanntmachungen und Verordnungen des Miniſteriums der Juſtiz, des Kultus und Unterrichts: die Dienſtweiſung für Gerichtsärzte betreffend; die Verwaltung und Rechnungsführung bezüglich der unter der Oberaufſicht des Großherzoglichen Miniſteriums der Juſtiz, des Kultus und Unterrichts ſtehenden weltlichen Diſtrikts- und Landesſtiftungen betreffend. — des Miniſteriums des Innern: die Ausſtellung von Staatsangehörigkeits-Ausweiſen betreffend; den Verkehr in der [illegible] bei Wertheim betreffend.

Berichtigung.

Bekanntmachung.

(Vom 14. April 1883.)

Die Dienſtweiſung für Gerichtsärzte betreffend.

Unter Bezugnahme auf §. 3 Abſatz 4 der Dienſtweiſung für Gerichtsärzte vom 4. Januar 1883 (Geſetzes- und Verordnungsblatt Nr. III) wird hiermit bekannt gemacht, daß im Einverſtändniß mit Großherzoglichem Miniſterium des Innern der gerichtsärztliche Dienſt bei den Amtsgerichten Gernsbach, Kenzingen, Radolfzell, Walldürn und Borberg dahin geregelt worden iſt, daß die Aſſiſtenzärzte dieſer Amtsgerichtsbezirke die Verrichtungen des Gerichtsarztes in den im Amtsgerichtsbezirke vorkommenden Straffällen ſelbſtſtändig wahrzunehmen haben, die Behörden demnach mit ihnen unmittelbar, ohne Vermittelung des Bezirksarztes verkehren; in Fällen aber, in denen zwei Gerichtsärzte zu fungiren haben, wie namentlich bei Leichenöffnungen, der Bezirksarzt des Amtsbezirks beizuziehen iſt und zwar als erſter Gerichtsarzt.

Karlsruhe, den 14. April 1883.

Großherzogliches Miniſterium der Juſtiz, des Kultus und Unterrichts.
Nokk.

Vdt. Hildenbrand.

Verordnung,

(Vom 20. April 1883.)

Die Verwaltung und Rechnungsführung bezüglich der unter der Oberaufsicht des Großherzoglichen Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts stehenden weltlichen Distrikts- und Landesstiftungen betreffend.

Nachdem zu Folge Allerhöchster Entschließung aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 14 März 1883 die landesherrliche Verordnung vom 10 April 1833 (Regierungsblatt Nr XVIII) die Verwaltung der kirchlichen und weltlichen Stiftungen betreffend außer Kraft gesetzt worden ist wird zum Vollzuge der Bestimmungen in §§ 32 und 34 des Gesetzes vom 5 Mai 1870 über die Rechtsverhältnisse und die Verwaltung der Stiftungen verordnet, was folgt

§. 1

Für die Verwaltung und Rechnungsführung bezüglich der unter Oberaufsicht des diesseitigen Ministeriums stehenden weltlichen Distrikts- und Landesstiftungen ist die Verordnung Großherzoglichen Ministeriums des Innern vom 21 März 1883 (Gesetzes und Verordnungsblatt Nr VIII) mit der Aenderung maßgebend, daß die in der genannten Verordnung dem Verwaltungshof eingeräumten Befugnisse hinsichtlich der Stiftungen, welche nicht nach §. 2 der landesherrlichen Verordnung vom 18. Mai 1870 von dem Ministerium selbst zu verwalten sind, dem Oberschulrath zustehen.

§ 2

Auf die Verwaltung des den Kassen der Gelehrtenschulen und Realschulanstalten (Realgymnasien und Höheren Bürgerschulen) einverleibten Stiftungsvermögens (§ 32 des Stiftungsgesetzes) findet die genannte Verordnung keine Anwendung.

Dieselbe wird bei Anstalten der ersteren Art nach den von der Oberschulbehörde für die Kassen der Gelehrtenschulen erlassenen Instruktionen und Anordnungen, bei Realschulanstalten auch fernerhin nach den Vorschriften über die Verwaltung des Gemeindevermögens geführt.

§ 3.

Der Oberschulrath ist bezüglich der in §. 1 bezeichneten Stiftungen mit dem weiteren Vollzug dieser Verordnung, welche mit dem Tage ihrer Verkündung in Wirksamkeit tritt beauftragt

Karlsruhe den 20 April 1883

Großherzogliches Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts

Nokk.

Vdt. Dr G Müller

Digitized by Google

Verordnung

(Vom 20. April 1883.)

Die Ausstellung von Staatsangehörigkeits-Ausweisen betreffend.

Unter Bezugnahme auf die §§ 1, 2 und 15 des Reichsgesetzes über die Erwerbung und den Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit vom 1 Juni 1870 wird in Gemäßheit des Bundesrathsbeschlusses vom 3 März d J, betreffend die Einführung eines einheitlichen Formulars für Staatsangehörigkeits-Ausweise mit Wirksamkeit vom 1 Juni 1883 bestimmt

I Als Bescheinigungen der Staatsangehörigkeit werden zum Zweck der Benützung innerhalb des Reichsgebiets Staatsangehörigkeits-Ausweise nach dem beigedruckten Formular ausgestellt.

II Die Ausstellung des Staatsangehörigkeits-Ausweises erfolgt auf Vorlage des Nachweises über den Besitz der Badischen Staatsangehörigkeit durch das Bezirksamt des Wohnortes des Gesuchstellers.

III Zu den Ausweisen sind gestempelte Impressen mit dem Stempelbetrag von 10 Pfennig zu verwenden

Die Bestimmung des § 2 Absatz 2 der diesseitigen Verordnung vom 22 Oktober 1874 (Gesetzes und Verordnungsblatt Nr XLIV Seite 491) findet auch hier Anwendung

Karlsruhe, den 20 April 1883

Großherzogliches Ministerium des Innern.
Turban.

Vdt. Wenglewski

Formular.

Staatsangehörigkeits-Ausweis.

(Ausschließlich zur Benützung innerhalb des Deutschen Reichsgebietes gültig)

Dem (Name, Stand und Wohnort) .....

geboren am ten ..... 18 zu ..... wird bescheinigt, daß derselbe und zwar durch (Abstammung, Naturalisation rc.) die Eigenschaft als Badener besitzt.

..... den ten 18

Großherzoglich Badisches Bezirksamt.

(L. S.)

Bekanntmachung

(Vom 26. April 1883.)

Den Verkehr in der Taubermündung bei Wertheim betreffend

Der §. 8 der Verordnung des vormaligen Großherzoglichen Handelsministeriums vom 11 Januar 1881 den Verkehr in der Taubermündung bei Wertheim betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr II Seite 15/17), erhält folgenden Zusatz

„Bei eintretendem Hochwasser sind die oberhalb der Straßenbrücke in der Tauber liegenden Fahrzeuge in der Regel unterhalb dieser Brücke anzulegen."

Karlsruhe, den 26. April 1883

Großherzogliches Ministerium des Innern.
Turban.

Vdt. Mattner

Berichtigung.

In der Verordnung vom 4. April 1883 (Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. X.) ist der unter **XV** eingereihte zweite Absatz als Absatz 2 unter **XVI** einzuschalten.

Druck und Verlag von Malsch & Vogel in Karlsruhe.

Digitized by Google

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt
für das Großherzogthum Baden.

Karlsruhe, Samstag den 19 Mai 1883

Inhalt.

Verordnung des Ministeriums des Innern das polizeiliche Meldewesen betreffend.

Verordnung

(Vom 8. Mai 1883.)

Das polizeiliche Meldewesen betreffend

Auf Grund des § 49 des Polizeistrafgesetzbuchs wird an Stelle der Verordnung vom 11 Juni 1870 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr XLIII) mit Wirksamkeit vom 1 Juli d J verordnet, was folgt

A Zuzug und Wegzug

§. 1

Wer nach zurückgelegtem vierzehnten Lebensjahre in eine Gemeinde einzieht um in derselben seinen Wohnsitz oder Aufenthalt zu nehmen ist verpflichtet binnen längstens acht Tagen nach dem Einzuge sich bei der Ortspolizeibehörde unter Vorlegung der ihm an seinem bisherigen Wohn- oder Aufenthaltsorte ertheilten Abmeldebescheinigung persönlich oder schriftlich anzumelden und die im beigegebenden Formular A. enthaltenen Angaben über seine persönlichen Verhältnisse zu machen

Auf Verlangen der Ortspolizeibehörde haben die sich Anmeldenden auch die in ihrem Besitz befindlichen zum Ausweis über ihre Person sonst dienlichen, Papiere (Reiseausweis Paß Heimathschein ꝛc) vorzuzeigen.

Reichsausländer müssen sich jedenfalls durch Zeugniß ihrer zuständigen Heimathsbehörde über ihre Staatsangehörigkeit ausweisen.

§. 2

Die Ortspolizeibehörden haben sorgfältig darauf bedacht zu sein daß die Ausfüllung des Formulars A gewissenhaft genau und vollständig erfolgt

Geben die Angaben der sich Anmeldenden zu Bedenken Anlaß so hat die Ortspolizeibehörde sofort nöthigenfalls durch Vermittlung des Bezirksamtes durch Nachfragen bei den

Behörden des früheren Wohn- oder Aufenthalts oder des Geburtsorts ihre persönlichen Verhältnisse festzustellen.

Die Formulare A sind sammt den vorgelegten Abmeldescheinen von der Ortspolizeibehörde alphabetisch nach dem Namen geordnet aufzubewahren.

§. 3.

Wer nach zurückgelegtem vierzehnten Lebensjahre aus einer Gemeinde wegzieht, um seinen Wohn- oder Aufenthaltsort in derselben aufzugeben, ist verpflichtet, vor seinem Weggange sich bei der Ortspolizeibehörde persönlich oder schriftlich abzumelden und dabei anzugeben, wohin er zu verziehen gedenkt.

§. 4.

Ueber die nach den §§. 1 und 3 erfolgten An- oder Abmeldungen ist von den Ortspolizeibehörden eine Bescheinigung nach Formular B. und C. kostenfrei zu ertheilen.

§. 5.

Ueber den Einzug der in §. 1 erwähnten Personen hat die Ortspolizeibehörde alsbald nach der Anmeldung einen Eintrag in die nach Formular D. zu führende Liste zu fertigen.

In diese Liste ist auch der Wegzug des Eingetragenen aus der Gemeinde zu bemerken.

Die Liste ist alphabetisch nach dem Namen der Eingetragenen derart anzulegen, daß für jeden Buchstaben besondere Bogen bestimmt sind, in denen die hierher gehörigen Namen nach der Zeitfolge der Anmeldung eingetragen werden.

Ist der Wegzug einer Person einzutragen, deren Ankunft seiner Zeit nicht eingetragen wurde, so ist der Beginn des Aufenthalts in der Gemeinde nachträglich zu ermitteln und hiernach der Eintrag in der betreffenden Spalte zu fertigen.

§. 6.

Bezüglich derjenigen in §. 1 erwähnten Personen, welche keinen eigenen Hausstand und keine selbstständige Lebensstellung haben (Lehrlinge, Gewerbsgehilfen, Dienstboten, Fabrikarbeiter, Handarbeiter ꝛc.) kann in Städten, in welchen die Polizei von einer Staatsstelle verwaltet wird, sofern die Gemeindebehörde zustimmt, und in anderen Gemeinden mit besonderer Genehmigung des Bezirksamtes bei der Anmeldung (§. 1) von dem Gebrauche des Formulars A. sowie auch von dem Eintrag in die Liste D. abgesehen und dafür ein Anmeldebuch geführt werden, in welches die sich Anmeldenden nach der Zeitfolge der Anmeldung einzutragen sind.

Diese Anmeldebücher sollen jedenfalls über den Tag des Einzugs und der Anmeldung, Namen, Stand, Geburtsort und Geburtszeit, über den letzten Wohn- oder Aufenthaltsort, über die Staatsangehörigkeit, über die vorgelegten Legitimationspapiere, über die Wohnung, das Dienst- oder Arbeitsverhältniß und über den Tag des Wegzugs Auskunft geben und mit einem alphabetischen Nachschlagsregister versehen sein.

§ 7

Hinsichtlich der Personen unter dem in den §§ 1 und 3 bezeichneten Alter kann die Verpflichtung zur An- und Abmeldung durch orts- oder bezirkspolizeiliche Vorschrift festgesetzt und geregelt werden.

§ 8.

Bezüglich der Personen, die sich nur als Reisende in einer Gemeinde aufhalten, findet eine Verpflichtung zur Anzeige nur insoweit statt, daß Gastwirthe (Inhaber rc. von Hôtels garnis) Namen, Stand und Wohnort der Fremden sogleich in das von ihnen zu führende Fremdenbuch einzutragen oder von dem Fremden eintragen zu lassen haben.

Durch ortspolizeiliche Vorschrift kann bestimmt werden, daß von den Wirthen auch der Tag der Abreise in das Fremdenbuch einzutragen ist.

In den Städten, in welchen die Ortspolizei von einer Staatsstelle verwaltet wird, haben die Wirthe Auszüge aus dem Fremdenbuch längstens bis zum andern Morgen dieser Polizeibehörde mitzutheilen.

Auch in anderen Gemeinden kann die Ortspolizeibehörde die gleiche Einrichtung treffen.

Die Fremdenbücher können von der Polizeibehörde und deren Organen jederzeit eingesehen werden.

Durch ortspolizeiliche Vorschrift kann angeordnet werden, daß auch andere Personen, die einen Fremden beherbergen oder aufnehmen, unter Angabe des Namens, Standes und Wohnorts des Fremden binnen sowie am Tage der Abreise der Ortspolizeibehörde in zu bestimmender Frist Anzeige zu machen haben.

Vorübergehende Besuche von auswärtigen Verwandten oder Befreundeten angesessener Familien sind jedoch von solchen Anzeigen auszunehmen.

B. Wohnungsänderungen.

§ 9.

In den Städten von mindestens 3000 Einwohnern ist jeder Einzug und jeder Auszug spätestens drei Tage nach seinem Beginn schriftlich bei der Ortspolizeibehörde nach Formular E. anzuzeigen:

a. von dem Besitzer des Wohnhauses oder dem von ihm oder für ihn aufgestellten Verwalter bezüglich des Ein- oder Auszugs welchen
   1. ihn selbst und seine mit ihm wohnenden Angehörigen,
   2. die übrigen in seinem Haushalt wohnenden Personen, wie Dienstboten, Gesellen, Gehilfen, Lehrlinge, Schlafleute, Pfleglinge,
   3. seine Miether,
   4. die in dem Haushalt des Miethers wohnenden Personen, wie Angehörige, Dienstboten, Gesellen, Gehilfen, Lehrlinge, Pfleglinge und die von dem Miether aufge-

Schlafleute, Aftermiether und deren Angehörige, soweit alle diese Personen mit dem Miether zugleich ein- oder ausziehen,

betrifft,

b von dem Miether bezüglich jedes Ein- oder Auszugs der mit ihm wohnenden Familienangehörigen, Dienstboten, Gesellen, Gehilfen, Lehrlinge, Pfleglinge, Aftermiether, Schlafleute, welcher mit seiner eigenen Wohnungsveränderung nicht zusammenfällt.

Kinder unter vierzehn Jahren können außer Betracht bleiben.

Für jede Person ist die Anzeige auf eine besondere Impresse zu schreiben. Nur die Meldungen, die sich auf ein Familienhaupt beziehen, können Ehefrauen und Kinder auf das gleiche Blatt geschrieben werden.

Die Anzeigen sind von der Ortspolizeibehörde alphabetisch nach dem Namen der Angezeigten geordnet aufzubewahren.

§. 10.

Für die nicht unter § 9 fallenden Gemeinden kann die Verpflichtung zur Anzeige von Wohnungsänderungen durch orts- oder bezirkspolizeiliche Vorschrift festgesetzt und geregelt werden.

C. Dienst-Eintritt und Austritt.

§ 11.

Durch ortspolizeiliche Vorschrift kann namentlich in Gemeinden, welche Beiträge zum Aufwand für Krankenpflege gemäß § 34 des Krankenversicherungsgesetzes erheben, bestimmt werden, daß Dienstherrschaften, Arbeitgeber, Lehrherren den Eintritt und Austritt der Dienstboten, Fabrik- und Handarbeiter, Gewerbsgehilfen und Lehrlinge unter Angabe der für die Krankenversicherung erheblichen Thatsachen anzumelden haben.

D. Schlußbestimmungen.

§ 12.

Jeder in Bezug auf dessen Person oder Angehörige nach Vorschrift dieser Verordnung eine Meldung erstattet werden muß ist verbunden den zur Meldung Verpflichteten alle zur vorschriftsmäßigen Erfüllung erforderlichen Angaben zu machen.

§. 13.

Die Impressen zu den Formularen A und B sind den zur Anmeldung verpflichteten Personen von der Ortspolizeibehörde unentgeltlich zu behändigen.

Digitized by Google

§. 14

In den Städten, in welchen die Polizei von einer Staatsstelle verwaltet wird, hat diese im Benehmen mit der Gemeindebehörde die geeigneten Veranstaltungen dahin zu treffen, daß dieselbe sich jederzeit von den vorgeschriebenen Anmeldungen Kenntniß verschaffen könne. Namentlich sind der Gemeindebehörde am Schlusse jeden Monats die Erhebungen über die Neuanziehenden (Formular A.) zur Einsicht mitzutheilen.

Karlsruhe, den 8. Mai 1883.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
Turban.

Vdt. Weingärtner.

Formular A

Anmeldung

Zum Aufenthalte meldet ſich an / wird angemeldet

Familienname	Vorname	Zeit der Geburt			Geburtsort.	Staatsangehörigkeit	Ledig, verheirathet, verwittwet oder geſchieden.	Stand, Gewerbe oder Beſchäftigung.	Wohn- oder Aufenthaltsort in den letzten zwei Jahren.	Verhältniß zur Familie oder Haushaltungsvorſtand	Tag des Einzugs.	Wohnung.	Legitimirt durch Paß, Heimathſchein rc. rc.	Bei Reichsangehörigen Nach vorgelegten Militärpapieren.
des Einziehenden und ſeiner ſämmtlichen Angehörigen und Hausgenoſſen.		Jahr.	Monat.	Tag.										

den

Unterſchrift des zur Anmeldung Verpflichteten

Formular B.

Anmelde-Beſcheinigung.

Dem (Name und Stand) wird beſcheinigt, daß er ſich (mit Familie) zum Aufenthalte in der Gemeinde angemeldet hat.

den 18

Formular C.

Abmelde-Beſcheinigung.

Dem (Name und Stand) , geboren am zu wird beſcheinigt, daß er ſich (mit Familie) zum Wegzug nach dahier abgemeldet hat.

den 18

Formular D

Vor- und Zuname bei Frauen auch der Name des Mannes.	Bisheriger Aufenthaltsort.	Geburtsort.	Stand, Gewerbe.	In der Gemeinde anwesend seit			Weggezogen			
				Jahr.	Monat.	Tag.	Jahr.	Monat.	Tag.	nach.

Digitized by Google

Formular I

Polizeiliche Meldung

Wohnungsänderung

Am 18 sind nachstehend verzeichnete Personen
von der Straße Nr (wenn sie von auswärts kommen von
der Gemeinde) nach der Straße Nr
(wenn sie nach auswärts ziehen nach der Gemeinde) gezogen

Vor- und Zuname	Stand, Gewerbe	Geburtsort.	Angabe, ob der Angemeldete bei dem Unterzeichneten selbst oder bei einem Miether und bei welchem eingezogen, beziehungsweise von ihm weggezogen ist.

Datum Unterschrift

Kinder unter vierzehn Jahren können außer Betracht bleiben

Druck und Verlag von Malsch & Vogel in Karlsruhe.

Digitized by Google

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt
für das Großherzogthum Baden.

Karlsruhe, Dienstag den 29 Mai 1883

Inhalt

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern die Zulassung selbstthätiger Register-Waagen betreffend.

Bekanntmachung.

(Vom 12. Mai 1883.)

Die Zulassung selbstthätiger Register Waagen betreffend.

Nachstehende Verfügung der Kaiserlichen Normal-Aichungs Kommission vom 12 April d J veröffentlicht im Centralblatt für das Deutsche Reich 1883 Nr 17 Seite 128 ff, wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Karlsruhe, den 12 Mai 1883.

Großherzogliches Ministerium des Innern
A. N. d. Pr
M. Frey.

Vdt. Behr

Auf Grund des Artikels 18 der Maaß- und Gewichtsordnung vom 17 August 1868 (Bundes-Gesetzblatt S 473) bestimmt die Kaiserliche Normal-Aichungs-Kommission, daß

selbstthätige Register-Waagen

nach Maßgabe der nachfolgenden Vorschriften zur Aichung und Stempelung zuzulassen sind.

§. 1

Vorschriften, betreffend das Anwendungsgebiet und die Beschaffenheit der zur Aichung und Stempelung zuzulassenden selbstthätigen Register-Waagen

Zur Abwägung und Registrirung des Gewichtes von Weizen, Roggen, Gerste, Hafer, gepelztem Malz, Reis, Raps und Rübsamen im Eingangs- und Ausgangsverkehr des Großhandels und Fabrikbetriebes sowie bei steuer und zollamtlichen Ermittelungen werden solche Waagen-

Digitized by Google

einrichtungen zugelassen, bei welchen eine gleicharmige Balkenwage die Füllung ihrer Lastschale mit stets gleich großen — der auf die angegebenen größten zulässigen Last entsprechenden — Gewichtsmengen eines ihr von oben zugeführten Materials und sodann die jedesmalige Entleerung der Lastschale entweder völlig selbstthätig oder durch selbstthätige Auslösung und Hemmung einer besonderen Betriebseinrichtung regelt und zugleich die fortlaufende Registrirung der einzelnen Füllungen an einem Zählwerk vermittelt.

Wägungseinrichtungen solcher Art sollen außerdem folgenden Vorschriften genügen:

1. Die eigentliche Wage soll den auf gleicharmige Balkenwagen bezüglichen Bestimmungen entsprechen mit der Einschränkung, daß es genügt, wenn sie auf jede Seite mit dem Gewicht einer Füllung belastet, in Bezug auf Empfindlichkeit und Richtigkeit die Anforderungen des 11. Nachtrages zur Aichordnung vom 16. Juli 1869 (Circular No. 63) I. §. 9 unter Nr. 1 und 3 erfüllt.

   Zum Zweck der Prüfungen soll dafür gesorgt sein, daß die eigentliche Wage durch bloße Umschaltung eines dafür vorgesehenen Mechanismus aus der Verbindung mit den anderweitigen Einrichtungen gelöst und alsdann sowohl unbelastet auf richtiges Einspielen als auch, mit dem Gewichte einer Füllung auf jeder Seite belastet auf ihre Empfindlichkeit und Richtigkeit beziehungsweise auf die Uebereinstimmung des Gewichtes der Füllungsmenge mit ihrem zu registrirenden Sollgewicht, unter Auflegung von Normalgewichten und kleinen Zulagegewichtsstücken auf ihren beiden Seiten, geprüft werden kann. Die bezüglichen Umschaltungs-Einrichtungen dürfen jedoch keinesfalls so beschaffen sein, daß bei ihrer Anwendung die Bewegungen und Beeinflussungen derjenigen Konstruktionstheile, von deren Wirkungsweise die Bemessung der Füllungen abhängig ist, in anderer Weise stattfinden und in Folge dessen Füllungen von anderem Gewicht zu Stande kommen können als bei gewöhnlichem, nicht unterbrochenem Betriebe.

   Die selbstthätigen Registrir-Wagen sollen mit einem Pendelzeiger versehen sein.

2. Die Gewichtsangaben der Registrir-Einrichtung dürfen nur in der Kilogramm-Einheit ausgedrückt sein, was durch augenfällige Beisetzung der Bezeichnung „Kilogramm" oder kg erkennbar gemacht sein soll.

   Das Gewicht einer einzelnen Füllung darf nicht weniger als 10 kg betragen und nur einer der folgenden Stufen entsprechen:

   10, 20, 25, 50, 75, 100 kg und von 100 kg aufwärts weiteren Abstufungen von je 50 kg.

   Bis auf weiteres werden jedoch für Hafer auch solche selbstthätige Registrir-Wagen zugelassen, bei denen das Gewicht einer Füllung 37,5 kg beträgt. Wagen mit kleineren Füllungen sind für Hafer nicht zulässig.

   Das Gegengewicht der einzelnen Füllung soll lediglich mittelst gesicherter Gewichtsstücke gebildet sein.

3. Um für diejenigen kleinen Gewichtsunterschiede der Füllungen, welche lediglich während des Verlaufes der, der Vollendung jeder Füllung vorangehenden letzten Zuflüsse des

Materials je nach der besonderen Beschaffenheit des letzteren entstehen können, eine regelmäßige und geordnete Ausgleichung beim Beginn der Abwägungen zu ermöglichen, soll eine Regulir-Einrichtung vorhanden sein, durch welche das Gewicht der einzelnen Füllungen in Uebereinstimmung mit den Angaben des Zählwerks gehalten werden kann (siehe auch Nr. 7). Diese Regulir-Einrichtung soll als solche leicht erkennbar gemacht, jedoch nicht zum Waagebalken gerechnet sein. Sie darf keinesfalls einen größeren Spielraum haben, als erforderlich ist, um Ausgleichungen obiger Art bis zu $^1/_{100}$ des Stillgewichtes einer Füllung vollziehen zu können. Damit dieser Spielraum für die verschiedenen Materialien, für welche eine solche Waage zugelassen ist und auch für jede bei diesen Materialien vorkommende besondere Beschaffenheit ausreicht, müssen die Dimensionen der Oeffnungen, von welchen die Stärke der letzten Zuflüsse abhängt, entsprechend bemessen sein.

4. Die sämmtlichen, zu der vorstehenden Regelung, sowie zu dem regelmäßigen Zustandekommen der Füllungen und Entleerungen und zur Registrirung dienenden Einrichtungen sollen durch das Umschließungsgehäuse, welches bei jeder dieser Waagen vorhanden sein soll, gegen störenden Eingriffen gesichert sein, oder sie sollen, soweit ihnen das Umschließungsgehäuse keinen ausreichenden Schutz gewähren kann, von einer derartigen Beschaffenheit und Anordnung sein, daß es nicht möglich ist, unabsichtliche oder absichtliche Veränderungen ihres vorschriftsmäßigen oder regelmäßigen Zustandes und ihrer Wirkung leicht und schnell auszuführen und ebenso wieder zu beseitigen. Ferner sollen weder durch zufällige Verstellungen der zu diesen Einrichtungen gehörigen Theile, noch durch die bei der Ausschüttung des Materials vorkommenden Unregelmäßigkeiten, Stauungen und Denkschwankungen solche Fehler der Gewichtsangaben entstehen können, welche einen erheblichen Bruchtheil der zulässigen Abweichung derselben von der Richtigkeit darstellen.

5. Ebenso wie die Drehungsbewegungen der eigentlichen Waage sollen auch alle Hebungs- und Senkungsbewegungen derjenigen Mechanismen, bei denen Störungen der Beweglichkeit die Richtigkeit des Wägungsergebnisses in Frage stellen könnten, mittelst gehärteter Schneiden und Pfannen erfolgen.

6. Das Zählwerk soll derartig beschaffen sein, daß die Richtigkeit seiner Zählungsergebnisse auf Grund genauer Besichtigung und Prüfung seiner Einrichtungen hinreichend verbürgt werden kann. — Es sind nur sogenannte springende Zählwerke zulässig, bei denen die Zahlen der Ziffernscheiben sprungweise nach einander hinter einer Reihe entsprechender Oeffnungen sichtbar werden, so daß das Gewicht des über die Waage gegangenen Materials in Kilogrammen sofort und unzweideutig ersichtlich ist.

Nebenzählwerke mit anderen Angaben sind nicht gestattet, doch ist es bei diesen Wägungseinrichtungen zulässig, sogenannte Abstellvorrichtungen mit einem Zählwerke, welches der amtlichen Prüfung nicht unterliegt, derartig in Verbindung zu bringen

daß durch Zusammenwirken beider die Wage nach einer gewünschten vorher eingestellten Anzahl von Ausschüttungen selbstthätig außer Betrieb gesetzt wird.

7. Die selbstthätigen Register-Wagen sollen an sichtlicher Stelle und auf derselben Seite, auf welcher sich die Register-Einrichtung befindet, ein Schild tragen, auf welchem in deutlicher Schrift außer dem Namen und Wohnort des Verfertigers und einer laufenden Fabriknummer die Angabe enthalten ist:

Wage für .....

mit Eintragung des Materials oder der Gruppe von Materialien, für welche die Wage bestimmt ist, und für welche demgemäß ihre amtliche Beglaubigung ausschließlich erfolgt.

Mit Rücksicht auf die Vorschrift unter Nr. 3 soll außerdem auf dem Schilde der Wage zu den obigen Angaben ausdrücklich hinzugefügt sein: „Eine Regulir-Einrichtung dient zur Richtigstellung der Füllungen vor der Verfolgung jedes besonderen Materials vorstehender Art."

Die Angabe des Schildes betreffend das Material oder die Gruppe von Materialien, für welche die einzelne Wage zulässig sein soll, wird hiermit nur in dem Sinne durch die Stempelung mitbeglaubigt, daß mit hinreichender Sicherheit erfahrungsmäßig anzunehmen ist, die Einrichtung der Wage insbesondere die Regulir-Einrichtung werde ausreichen, um für sämmtliche in der bezüglichen Angabe des Schildes enthaltenen Materialien die Richtigstellung der Angaben zu ermöglichen.

§ 2.

Innezuhaltende Fehlergrenzen.

Bezüglich der bei gehöriger Einstellung der Regulir-Einrichtung zu erreichenden Genauigkeit der Leistungen der selbstthätigen Register-Wagen, sowie bezüglich der Gleichmäßigkeit der einzelnen Füllungen derselben soll bei der Aichung mindestens folgenden Anforderungen genügt werden.

Nachdem unter successiver Einstellung der Regulir-Einrichtung auf ihre beiden äußersten Grenzen die Ermittelung des Gewichts von je zehn einzelnen regelrecht zu stande gekommenen Füllungen erfolgt und aus den beiden Gesammtergebnissen des Gewichts dieser Gruppen von Füllungen diejenige Stellung der Regulir-Einrichtung bestimmt worden ist, bei welcher für das zu der Prüfung verwendete Material die Uebereinstimmung zwischen dem wirklichen Gewichte der Füllungen und ihrem registrirten Sollgewichte erreicht sein mußte, darf das alsdann bei dieser letzteren Stellung der Regulir-Einrichtung ermittelte Gesammtgewicht von wiederum zehn einzelnen regelrecht zu stande gekommenen Füllungen von dem registrirten Sollgewichte im Mehr oder Weniger nicht um mehr als ein Gramm für jedes Kilogramm des letzteren abweichen.

Zugleich darf bei keiner einzigen der vorstehenden Ermittelungen des Gewichts einzelner Füllungen eine Abweichung von dem Durchschnittsergebnisse der zehn bei derselben Stellung der Regulir-Schraube gemachten Ermittelungen gefunden werden, welche mehr beträgt als

30 g	bei einem	Füllungsgewicht	von			10	kg
40 g	„	„	„	„	20 und	25	kg
45 g	„	„	„	„		37,5	kg
50 g	„	„	„	„		50	kg
60 g	„	„	„	„		75	kg
70 g	für je 100 kg bei einem Füllungsgewicht von 100 kg und mehr						

§ 3

Stempelung

Die Stempelung der vorschriftsmäßig befundenen Waage erfolgt zunächst in der für Balkenwagen als Handelswagen vorgeschriebenen Weise, nach Abschnitt I. § 8 Nr. 1 bis 3 des II. Nachtrages zur Aichordnung (Cirkular Nr. 33), sodann ist das Zählwerk durch Stempelung oder gestempelte Plombirung seines Verschlußgehäuses zu beglaubigen und gegen Veränderungen nach der Prüfung, sowie gegen Lösung oder Veränderung seiner Verbindung mit dem Gestell der Waage zu sichern. Endlich ist an einer geeigneten Stelle des Schiffes, zugleich zur Befestigung desselben, eine Stempelung auszuführen, welche neben dem Aichungsstempel die Jahreszahl der Stempelung enthält. Selbstthätige Registrir-Waagen sind im Verkehre nur dann als gehörig gestempelt anzusehen, wenn diese Jahreszahl die des laufenden oder unmittelbar vorangegangenen Kalenderjahres ist.

§ 4

Aichgebühren.

Für die Prüfungen und die Stempelung der selbstthätigen Registrir-Waagen und die dabei etwa erforderlichen Berichtigungsarbeiten und sonstigen Aufwendungen sind nach Maßgabe der jedesmal erforderlich gewordenen Mühewaltungen folgende Gebühren in Anrechnung zu bringen:

	Bei einem Füllungsgewicht von							
	10 kg		20, 25 und $37_{1/2}$ kg		50, 75 und 100 kg		mehr als 100 kg für je 50 kg mehr	
	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰
1 für die vollständige Prüfung und Stempelung einer selbstthätigen Registrir-Wage mit Ausschluß der Gebühren für etwa erforderliche Berichtigungsarbeiten	6	—	8	—	10	—	2	—
und zwar im einzelnen:								
a. für die allgemeine Prüfung einschließlich der Nachmessung der Zuflußöffnungen	1	—	1	10	1	20	—	20
b. für die Prüfung des Zählwerks	1	—	1	20	1	50	—	40
c. für die Prüfung der eigentlichen Wage	1	20	1	80	2	50	—	50
d. für die Prüfung der Genauigkeit der registrirten Angaben	1	20	2	10	3	—	—	60
e. für die Stempelung	1	60	1	80	2	—	—	30
2 für die Berichtigung der eigentlichen Wage	—	80	1	10	1	50	—	50
3 für Arbeitshülfe und verwendetes Material	2	—	2	80	4	—	—	60

Die unter 3 in Ansatz gebrachten Gebühren für Arbeitshülfe und verwendetes Material bleiben für Aichungen außerhalb der Amtsstelle außer Anrechnung, sofern für die betreffenden Mühlenverwaltungen und Aufbewahrungen seitens der Betheiligten angemessene Fürsorge getroffen ist.

Berlin, den 12. April 1883.

Kaiserliche Normal-Aichungs-Kommission.
Foerster.

Druck und Verlag von Malsch & Vogel in Karlsruhe.

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt
für das Großherzogthum Baden.

Karlsruhe, Montag den 29. Mai 1882.

Inhalt.

Bekanntmachung und Verordnung des Ministeriums der Justiz, des Cultus und Unterrichts die Instruktion über die Zusammensetzung und den Geschäftsbetrieb der literarischen und musikalischen Sachverständigen-Vereine betreffend. — Bekanntmachung des Innern die Stellung unter Polizeiaufsicht betreffend.

Bekanntmachung.

(Vom 10. Mai 1882.)

Die Instruktion über die Zusammensetzung und den Geschäftsbetrieb der literarischen und musikalischen Sachverständigen-Vereine betreffend.

Durch Verordnung des Reichsamts des Innern vom 25. Oktober 1882 (Centralblatt für das Deutsche Reich Seite 417) ist an Stelle des § 7 der über die Zusammensetzung der literarischen und musikalischen Sachverständigen-Vereine erlassenen Instruktion die nachstehende Vorschrift getreten:

„Sobald der Antrag auf Erstattung eines Gutachtens von Seiten des Vereins an den Vorsitzenden desselben gelangt ist, ernennt der Letztere nach seinem Ermessen ein oder zwei Mitglieder zu Referenten, welche ihre Meinung schriftlich abzugeben und in einer demnächst anzuberaumenden Sitzung des Vereins vorzutragen haben. Nach stattgehabter Berathung erfolgt durch Stimmenmehrheit der Beschluß. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag."

Dies wird unter Bezug auf die diesseitige Bekanntmachung vom 16. Januar 1871 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. VII. Seite 44 ff.) zur Nachachtung bekannt gemacht.

Karlsruhe, den 10. Mai 1882.

Großherzogliches Ministerium der Justiz, des Cultus und Unterrichts.
Nokk.

Vdt. Dr. G. Müller.

Digitized by Google

Verordnung.

(Vom 11. Mai 1888.)

Die Stellung unter Polizeiaufsicht betreffend.

Zur Ausführung der §§. 38 und 39 des Reichsstrafgesetzbuches vom 31. Mai 1870 wird in Betreff der Stellung unter Polizeiaufsicht im Einvernehmen mit dem Großherzoglichen Ministerium der Justiz des Kultus und Unterrichts unter Aufhebung der Verordnung vom 14. Dezember 1871 verordnet, was folgt:

§ 1

Die Stellung unter Polizeiaufsicht soll nur stattfinden, wenn begründete Besorgniß besteht, daß der Verurtheilte die wieder erlangte Freiheit in gemeingefährlicher Weise mißbrauchen werde.

Neben dem der Verurtheilung zu Grunde liegenden Verbrechen und dem sonstigen bisherigen Verhalten des Verurtheilten ist dessen Führung während der Strafverbüßung in Betracht zu ziehen und soweit thunlich auch auf die Verhältnisse Rücksicht zu nehmen, in welche derselbe nach der Haftentlassung eintritt.

Verurtheilte, welche nach stattgefundener vorläufiger Haftentlassung (§§ 23 und ff des Strafgesetzbuchs) sich bis zum Ablaufe der in dem Erkenntnisse festgesetzten Strafzeit ordnungsmäßig geführt haben, sind in der Regel nicht zu unterwerfen.

Ebenso sollen von derselben andere Verurtheilte, welche sich während der Strafverbüßung gut geführt haben, und deren Unterkommen in der Freiheit gesichert ist, in der Regel befreit bleiben.

§ 2

Die Stellung unter Polizeiaufsicht wird von dem Landeskommissär angeordnet, zu dessen Bezirk der Ort gehört, an welchem die Verurtheilte nach der Entlassung aus der Strafanstalt seinen ständigen Aufenthalt nehmen will (Entlassungsort).

Wenn der Verurtheilte keinen Ort innerhalb des Reichsgebiets als seinen künftigen ständigen Aufenthaltsort angibt, so gilt als Entlassungsort im Sinne von Absatz 1 der Ort seines Aufenthalts vor der Verhaftung.

In Ansehung von Ausländern (§ 7), welche einen ständigen Aufenthaltsort innerhalb des Badischen Staatsgebiets bisher nicht gehabt haben, steht die Anordnung der Maßregel dem Landeskommissär des Bezirks zu, in welchem die Freiheitsstrafe verbüßt ist.

Die Stellung unter Polizeiaufsicht kann nur bis zum Ablauf von fünf Jahren, von dem Tage der Beendigung der Freiheitsstrafe gerechnet, angeordnet oder aufrecht erhalten werden.

Bei vorläufig zur Entlassung gekommenen Verurtheilten wird die Freiheitsstrafe erst mit dem Tage als beendigt angesehen, an welchem die in dem Erkenntnisse festgesetzte Strafzeit abgelaufen ist.

Digitized by Google

§ 3.

Behufs Herbeiführung der Beschlußnahme über die nach § 2 dieser Verordnung zu treffende Anordnung hat der Gefängnißvorstand mindestens vier Wochen vor der Entlassung eines Verurtheilten, gegen welchen auf Zulässigkeit von Polizeiaufsicht erkannt worden ist, dem Bezirksamt des Entlassungsorts ein Zeugniß über die Führung des Verurtheilten während der Strafverbüßung nebst einem Gutachten der Konferenz der Gefängnißbeamten über die Angemessenheit der Polizeiaufsicht zu übersenden. Besteht bei der betreffenden Anstalt eine Beamtenkonferenz nicht, so ist das Gutachten von dem Vorstande in Gemeinschaft mit dem Anstaltsgeistlichen abzugeben.

Ist der Verurtheilte ein Ausländer, welcher einen ständigen Aufenthaltsort innerhalb des Badischen Staatsgebiets bisher nicht gehabt hat, so werden die vorbezeichneten Schriftstücke dem Landeskommissär, in dessen Bezirk die Anstalt liegen ist, und zwar mindestens vier Wochen vor Beendigung der Strafzeit, unmittelbar übersandt.

§. 4.

Unter Berücksichtigung des Gutachtens der Aufsichtsbehörde (§ 3) und der sonst in Betracht kommenden Umstände (§ 1) hat das Bezirksamt alsbald zu prüfen, ob die Stellung unter Polizeiaufsicht zu beantragen oder zunächst davon Abstand zu nehmen sei, und sodann die in § 3 bezeichneten Schriftstücke dem Landeskommissär unter Beifügung seines Antrages vorzulegen.

Diese Vorlage hat so zeitig zu geschehen, daß die Entschließung des Landeskommissärs noch vor Beendigung der Strafzeit des Verurtheilten getroffen und eventuell dem Letzteren eröffnet werden kann.

Falls von der Stellung unter Polizeiaufsicht zunächst Abstand genommen werden sein sollte, bleibt dem Bezirksamt vorbehalten, innerhalb der in § 2 dieser Verordnung bezeichneten Zeitdauer diese Anordnung später noch herbeizuführen.

Die Zuständigkeit zur Stellung des Antrags geht, falls der Verurtheilte verzieht, auf das Bezirksamt des jedesmaligen neuen Aufenthaltsortes desselben über.

In dem auf Stellung unter Polizeiaufsicht gerichteten Antrage ist die Zeit, für welche die Maßregel für nothwendig erachtet wird, zu bezeichnen.

Ist einem Verurtheilten, gegen welchen auf die Zulässigkeit der Polizeiaufsicht erkannt ist, vorläufig Entlassung aus der Strafanstalt gewährt, so hat vier Wochen vor dem Ablauf der Strafzeit das Bezirksamt des Aufenthaltsorts sich aus Vorlage an den Landeskommissär zu machen. Das Gutachten der Gefängnißbehörde wird in diesem Falle von dem Landeskommissär unmittelbar eingefordert.

§. 5.

Auf die Vorlage des Bezirksamts, beziehungsweise in Fällen des letzten Absatzes des § 4 auf den Bericht der Gefängnißbehörde, ist von dem Landeskommissär unter Berück-

Digitized by Google

sichtigung der Bestimmungen in § 1, übrigens aber nach freiem Ermessen, sofortige Entscheidung zu treffen.

Der Landeskommissär ist berechtigt seine Entscheidung nach Befinden der Umstände durch spätere Anordnungen selbst abzuändern, insbesondere innerhalb der festgesetzten Frist (§ 2) die Polizeiaufsicht wenn sie nach deren Verhängung unmittelbar nach beendigter Strafzeit Umgang genommen worden ist auch später noch zu verfügen oder die für die Polizeiaufsicht festgesetzte Zeitdauer abzukürzen oder unter Einhaltung der bezeichneten Frist zu verlängern.

Die gleiche Befugniß steht im Falle des Verziehens einer unter Polizeiaufsicht stehenden Person dem Landeskommissär des neuen Aufenthaltsorts zu.

Vor Abänderung einer einmal getroffenen Entscheidung muß das Bezirksamt des jeweiligen Aufenthaltsortes des Verurtheilten gehört werden.

§. 6.

Die Stellung unter Polizeiaufsicht ist, soweit die Bestimmungen in § 2 nicht entgegenstehen, mindestens auf die Dauer von sechs Monaten anzuordnen. Eine Abkürzung dieser Frist durch spätere Anordnung des Landeskommissärs (§. 5) ist nicht zulässig.

Die Entscheidung des Landeskommissärs welche die Stellung unter Polizeiaufsicht anordnet, ist dem Verurtheilten durch den Gefängnißvorstand unter Belehrung über die Wirkungen der Polizeiaufsicht und die im Falle des Zuwiderhandelns eintretenden Strafbestimmungen zu Protokoll zu eröffnen. Die in der Entscheidung festgesetzte Zeit wird vom Tage des Ablaufs der Strafzeit an berechnet.

Dem Bezirksamt des Entlassungsortes ist durch den Gefängnißvorstand von der geschehenen Eröffnung Kenntniß zu geben und der Verurtheilte nach erfolgter Entlassung aus der Strafanstalt mittelst Zwangspasses zuzuweisen.

§. 7.

Die Entscheidung des Landeskommissärs kann zugleich die Bestimmung darüber enthalten:

1. ob und in welchen einzelnen Orten dem Verurtheilten der Aufenthalt untersagt,
2. ob ein verurtheilter Ausländer aus dem Bundesgebiet verwiesen werden soll.

Ist eine Bestimmung dieser Art in der Entscheidung selbst nicht erfolgt so kann dieselbe während der Dauer der Polizeiaufsicht jederzeit nachgeholt werden.

Angehörige der Staaten des Deutschen Reichs werden als Ausländer nicht angesehen.

Als Bundesgebiet gilt das Gebiet sämmtlicher zum Deutschen Reiche vereinigter Staaten.

§ 8.

Die Ausführung der von dem Landeskommissär angeordneten Polizeiaufsicht liegt dem Bezirksamt des jeweiligen Aufenthaltsorts unter Mitwirkung der Ortspolizeibehörde und der Gendarmerie ob. Bei der Handhabung der Polizeiaufsicht ist die möglichst schonende Form zu wählen und dafür Sorge zu tragen, daß nicht durch die Art der Ueberwachung das geordnete

Digitized by Google

Vorkommnisse der betreffenden Person gefährdet werde. Ueber erhebliche Vorkommnisse ist dem Landeskommissär zu berichten.

Der unter Polizeiaufsicht Gestellte ist verbunden, binnen der im Zwangspasse anzugebenden Frist bei dem Bezirksamte des Entlassungsorts sich zu melden. Derselbe muß sich vor jedem nicht blos vorübergehenden Aufenthaltswechsel bei der Ortspolizeibehörde unter Angabe des neuen Aufenthaltsortes persönlich abmelden und sodann bei der Ortspolizeibehörde des neuen Aufenthaltsorts binnen vierundzwanzig Stunden nach seinem Eintreffen persönlich anmelden, von diesen Meldungen oder deren Versäumniß erstatten die Ortspolizeibehörden dem vorgesetzten Bezirksamte Anzeige.

Anordnungen aus einzelnen Orten fernen gegen die unter Polizeiaufsicht Gestellten auch von dem Bezirksamte, in dessen Bezirk die betreffende Gemeinde liegt, verfügt werden, sind aber dem Landeskommissär anzuzeigen. Die Aufenthaltsverbote können sich auch auf bestimmte Stadttheile, Gebäude u. s. w., aber auf gewisse Zeiten, wie z. B. auf die Nachtzeit, auf die Dauer eines Festes beschränken.

Zuwiderhandlungen des Verurtheilten gegen die ihm in Folge der Stellung unter Polizeiaufsicht auferlegten Beschränkungen sind in Gemäßheit des § 361 des Strafgesetzbuches, Unterlassungen der vorgeschriebenen Meldungen auf Grund der §§ 47 und 49 des Polizeistrafgesetzbuches zu verfolgen.

§. 9

Liegt der Entlassungsort (§ 2) des Verurtheilten in einem anderen Bundesstaate, so bleibt die Stellung unter Polizeiaufsicht der zuständigen Behörde dieses Staates überlassen. Es ist demnach die in § 3 Absatz 1 bezeichnete Mittheilung mindestens 4 Wochen vor Ablauf der Strafzeit der Polizeibehörde des Entlassungsortes zu machen und derselben der Verurtheilte bei der Entlassung aus der Strafanstalt, mag die Stellung unter polizeiliche Aufsicht bereits verfügt sein oder nicht, mittelst Zwangspasses zuzuweisen.

§ 10

Personen, welche vor vollendetem achtzehnten Lebensjahre eine strafbare Handlung begangen haben, dürfen nicht unter Polizeiaufsicht gestellt werden (§. 57 des Reichsstrafgesetzbuches).

Karlsruhe, den 11. Mai 1883.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
Turban.

Vdt. Mattner.

Druck und Verlag von Malsch & Vogel in Karlsruhe.

Digitized by Google

Nr. XV.

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt

für das Großherzogthum Baden.

Karlsruhe, Samstag den 23 Juni 1883

Inhalt.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Ministeriums der Justiz des Kultus und Unterrichts die dienstlichen Verhältnisse der Angestellten der Civilstaatsverwaltung betreffend. des Ministeriums des Innern die Aufnahme neu errichteter Gebäude in die Staats-Feuerversicherungsanstalt betreffend. Bekanntmachungen über die Rhein-Schiffbrücken zwischen dem Großherzogthum Baden und Elsaß-Lothringen betreffend. die Handhabung des Baupolizei betreffend.

Bekanntmachung.

(Vom 26. Mai 1883.)

Die dienstlichen Verhältnisse der Angestellten der Civilstaatsverwaltung betreffend.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben mit Allerhöchster Staatsministerialentschließung d. d. Kissingen den 22 Mai 1883 Allergnädigst auszusprechen geruht, daß der Hausmeister am akademischen Krankenhause in Heidelberg in das hohe Hochfürstlich-herrlichen Verordnung vom 7 Juni 1876 — die dienstlichen Verhältnisse der Angestellten der Civilstaatsverwaltung betreffend — angeschlossene Verzeichniß der mit Decret anzustellenden Lehrerstellen sowie in die Anlage zu § 1 der Statuten für die Wittwenkasse der Angestellten der Civilstaatsverwaltung und zwar in die dritte Klasse aufzunehmen sei

Karlsruhe, den 26. Mai 1883.

Großherzogliches Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts

Rohk

Vdt. Hildenbrand

Bekanntmachung

(Vom 28. Mai 1883.)

Die Aufnahme neu errichteter Gebäude in die Staats-Feuerversicherungsanstalt betreffend.

Es ist zur Kenntniß gelangt daß die zu § 20 des Gesetzes über die Feuerversicherungsanstalt für Gebäude vom 29 März 1852 (Regierungsblatt Nr XIV), sowie zu §. 19 Absatz 2 und §. 20 der Instruktion I., ferner zu §. 27 Absatz 3 der Instruktion III. zur dieselben Vollzugsverordnung vom 2. August 1852 (Regierungsblatt Nr XL) enthaltene

Digitized by Google

Bestimmung, wonach neu errichtete Gebäude zur Aufnahme in die Feuerversicherungsanstalt als geeignet erscheinen, wenn sie mit hartem Dach stehen, eine verschiedenartige Auffassung erfahren hat. Zur Erzielung eines gleichmäßigen Verfahrens erhält § 19 der Instruktion I (für die Bauschätzer) folgenden Zusatz:

Als mit hartem Dach stehend ist ein Gebäude zu betrachten:

a. bei Ziegel- oder Strohbedachung, sobald der Dachstuhl aufgeschlagen und die Dachfläche mit Ziegeln (wenn auch nur provisorisch) oder Stroh gedeckt ist,

b. bei allen übrigen Bedachungsarten, wenn der Dachstuhl aufgeschlagen und die Dachverschalung angebracht ist.

Karlsruhe, den 26. Mai 1883.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
Turban.

Vdt. Dr. Mayer.

Verordnung.

(Vom 9. Juni 1883.)

Brückenordnungen für die Rheinschiffbrücken zwischen dem Großherzogthum Baden und Elsaß-Lothringen betreffend.

I. Brückenordnung für die Schiffbrücke bei Hüningen-Leopoldshöhe.

Im Einverständniß mit dem Kaiserlichen Herrn Statthalter in Elsaß-Lothringen wird hinsichtlich des Verkehrs über die Schiffbrücke bei Hüningen-Leopoldshöhe und des Durchlasses von Schiffen und Flößen durch dieselbe sowie des Floßverkehrs oberhalb derselben unter Aufhebung der Verordnung vom 29. Juni 1882 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. XXI. Seite 191 ff.) auf Grund des § 154 des Polizeistrafgesetzbuchs mit Wirksamkeit vom 1. Juli d. J. an verordnet, was folgt:

Verkehr über die Brücke.

§ 1.

Der Verkehr über die Brücke ist jederzeit gestattet, wenn die Barrieren am Ufer nicht gesperrt sind.

Ist dieses der Fall, so ist das Passiren derselben unzulässig.

§ 2.

Muß die Passage über die Brücke wegen Hochwassers oder wegen anderer Umstände ganz eingestellt werden, so werden Personen, sofern der Wasserstand und das Wetter es erlauben, von den Brückenmannschaften in Nachen übergesetzt.

Digitized by Google

§. 3.

Lasten von mehr als 130 Zentner — Gespann und Wagen mit eingerechnet — dürfen die Brücke nicht passiren.

Die Transporteführer haben auf Verlangen der Brückenwärter das Gewicht der Ladung anzugeben und nachzuweisen.

Der mit der Aufsicht betraute technische Bezirksbehörde kann wegen besonderer Umstände, insbesondere wegen der Nothwendigkeit von Reparaturen, wegen Hochwassers oder wegen Eisgängen den Verkehr über die Schiffbrücke ganz einstellen oder nur geringere Lasten beim Fuhrwerkverkehr als zulässig erklären, namentlich kann das zulässige Maximalgewicht bei Hochwasser und Eisgängen auf 20 Zentner bei Reparaturen für vierspännige Fuhrwerke auf 50, für zweispännige Fuhrwerke auf 40 Zentner festgesetzt werden.

§. 4.

Ueber die Brücke darf nur im Schritte geritten oder gefahren werden, wobei stets die rechte Seite zu halten ist. Fuhrleute die nicht vom Bocke aus ihr Gespann fahren, müssen dasselbe beim Passiren über die Brücke am Zügel führen.

§. 5.

Wagen, welche bei geschlossener Barriere am Ufer warten müssen, dürfen nach Bestimmung der Brückenwärter an einer Stelle halten, wo sie den von der Brücke abfahrenden Wagen nicht hindern und dürfen erst dann auf die Brücke fahren, wenn kein Fuhrwerk mehr dieselbe zu verlassen hat.

§. 6.

Das Ueberziehen von Schiffen, Flößen oder Hölzern von einem Ufer zum anderen längs der Pontonbrücke über dieser selbst ist nur mit Genehmigung des Brückenmeisters gestattet.

Das Anbinden von Schiffen und Flößen an das Brückengeländer ist verboten. Das Anbinden an die Pontons und an die Fahrbahn ist nur mit Genehmigung des Brückenmeisters zulässig.

Durchlaß von Schiffen und Flößen durch die Brücke.

§. 7.

Jedes Schiff oder Floß, welches die Brücke passiren will, muß zwischen dem vierten und fünften Eisbrecher, vom linken Ufer aus gerechnet, durch den jeweils geöffneten Durchlaß fahren.

§. 8.

Der Durchlaß von Schiffen kleineren Fahrzeugen oder Flößen ist nur bei Tage erlaubt und es liegt den Schiffern und Flößern ob den Brückenmeister von der Ankunft ihrer Schiffe und Flöße rechtzeitig zu benachrichtigen. Bei Schiffen und kleineren Fahrzeugen hat diese Anzeige eine Viertelstunde, bei Flößen eine Stunde vor deren Ankunft zu geschehen. Zum Durchlaß von größeren Schiffen und Flößen werden, wenn nothwendig, zwei Durchlaßjoche geöffnet. Dem Führer des Schiffes oder Floßes liegt es ob, den Brückenmeister von dieser Nothwendigkeit bei der Meldung der Durchfahrt in Kenntniß zu setzen.

Digitized by Google

§. 9

Sobald die Brücke für die Durchfahrt gesperrter Schiffe oder Flöße geöffnet ist, wird auf dem linken Ufer bei Kilometer 0,850 ein weithin, namentlich auch im Schutzgraben zu Klein-Basel sichtbares Nachtsignal an einem 20 Meter hohen Mast aufgezogen. Nur solange dieses Signal steht, dürfen Schiffe und Flöße von Klein-Basel abfahren, um die Brücke thalwärts zu passiren.

§. 10

Dampfschiffe haben ihre Absicht, die Brücke zu passiren, durch dreimaliges Wiederholen von 7 Glockenschlägen anzukündigen. Bei der Thalfahrt ist das erste Glocken-Signal beim Passiren der Schweizer-Elsässer-Grenze bei der Bergfahrt das erste Signal 500 Meter unterhalb der Brücke zu geben.

Zu gleichem Zwecke haben Flöße spätestens beim Uebertritt über die Schweizer-Elsässer-Grenze eine aus 16 roth und schwarz abwechselnden Feldern bestehende Flagge aufzustecken.

§. 11

Dampfschiffe, welche zu Thal die Brücke passiren, haben, sobald sie in der Höhe der Schleuse I des Rhein-Rhone-Kanals sind, ihre Geschwindigkeit soweit zu verringern, als die Steuerung des Schiffes dieses zuläßt und fahren erst 100 Meter unterhalb der Brücke mit voller Geschwindigkeit weiter.

Auf der Bergfahrt dürfen Dampfschiffe die Brücke nur langsam passiren.

Bestimmungen über den Floßverkehr oberhalb der Brücke.

§. 12.

Oberhalb der Schiffbrücke bei Hüningen dürfen Flöße nur an dem linken Ufer an dem für sie bestimmten Landeplatze zwischen Kilometer 0,640 und 0,810 anlegen.

§. 13.

Sobald ein Floß, welches zum Landen an diese Stelle bestimmt ist, unterhalb der Klein-Basel-Brücke in Sicht kommt, sind auf dem Landeplatz Mannschaften und Seile in entsprechender Anzahl bereit zu halten, um das Floß landfest zu machen.

§. 14.

Zum Landen jeden Floßes müssen mindestens drei ausreichend starke und lange Taue vorhanden sein, so daß sofort Ersatz da ist, wenn ein Tau reißt.

§. 15.

Es darf kein Floß an einem bereits am Lande liegenden Floße ankanden oder auch nur vorübergehend an einem solchen angebunden werden.

§. 16.

Das Festmachen der Flöße muß stets an den Landungspfählen erfolgen. Mehr als zwei Flöße dürfen an einem solchen Pfahle nicht befestigt werden.

§ 17

Mehr als zwei Flöße dürfen nie neben einander im Strome liegen

§ 18

Der Umbau von Flößen die auf dem Rhein-Rhone-Kanal weiter fahren sollen erfolgt auf den hierzu bestimmten verpachteten Plätzen zwischen Kilometer 0,810 und 1,200 am linken Ufer.

§. 19

Es ist hierbei die äußerste Vorsicht zu gebrauchen, damit nicht ganze Flöße oder einzelne Hölzer entschlüpfen. Sollte dies dennoch vorkommen, und sollten sich die Hölzer an dem Streichwerk, den Eisbrechern oder Brückenöffnungen festsetzen, so hat der Floßeigenthümer oder dessen Stellvertreter auf die erste Aufforderung des Flößereiaufsehers oder Brückenmeisters für sofortige Beseitigung der Hölzer Sorge zu tragen, widrigenfalls dieselben auf Kosten des Floßeigenthümers durch das Personal der Wasserbauverwaltung beseitigt und bis zum Ersatz der Beseitigungs- und eventuell Beschädigungskosten mit Beschlag belegt werden.

§ 20

Außer den obigen Vorschriften sind die Bestimmungen der Rheinschiffahrts-Akte vom 17 Oktober 1868, der Schiffahrtspolizei- und Floß-Ordnung vom 3 Juli 1869 und des Nachtrags hierzu vom 24. Januar 1878, sowie der Verordnung über den Transport entzündlicher fäulender und giftiger Stoffe auf dem Rhein vom 1. März 1880 genau zu beachten.

§ 21

Zuwiderhandlungen gegen diese polizeilichen Bestimmungen werden nach den Gesetzen und den besonderen Strafbestimmungen der Rheinschiffahrts-Akte und soweit diese Bestimmungen nicht ausreichen mit Geldstrafe bis zu fünfzig Mark oder entsprechender Haftstrafe im Falle der Uneinbringlichkeit bestraft.

§. 22

Der Brückenmeister und die Strompolizeibeamten haben für die Beobachtung obiger Vorschriften zu sorgen.

Den Befehlen derselben ist unbedingt Folge zu leisten.

§. 23.

Etwaige Beschwerden gegen die Brückenmeister und die Brückenmannschaft sind bei der zunächst technischen Aufsichtsbehörde anzubringen, zu deren Verwaltung die Brücke gehört.

§. 24.

Die Beamten sind berechtigt, solche Personen welche obigen Vorschriften zuwider gehandelt oder Schaden an der Brücke oder deren Zubehör angerichtet haben festzunehmen und festzuhalten bis sich dieselben über ihre Persönlichkeit ausgewiesen und für den Ersatz des angerichteten Schadens genügende Sicherheit bestellt haben.

Digitized by Google

Dampfschiffe dürfen in keinem Falle in rascher Fahrt aufgehalten werden, sobald der Führer derselben seinen Namen und Wohnort angegeben hat.

Karlsruhe, den 9 Juni 1883.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
Turban.

Vdt. Weingärtner.

II Brückenordnung für die Schiffbrücken bei Neuenburg-Eichwald, Altbreisach, Sasbach-Marlenheim, Weisweil-Schönau, Kappel-Rheinau, Ottenheim Gerstheim, Kehl-Straßburg

Im Einverständniß mit dem Kaiserlichen Herrn Statthalter in Elsaß-Lothringen wird hinsichtlich des Verkehrs über die Schiffbrücken

bei Neuenburg-Eichwald,
Altbreisach
Sasbach-Marlenheim,
Weisweil Schönau,
Kappel Rheinau,
Ottenheim Gerstheim,
Kehl Straßburg

und des Durchlasses von Schiffen und Flößen durch dieselben unter Aufhebung der Verordnungen vom 31 Juli 1873 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr XVII. S 148 ff), vom 12 September 1874 (Gesetzes und Verordnungsblatt Nr. XL S 442 ff) und 20 September 1875 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr XXXII. S. 281 ff), auf Grund des § 154 des Polizeistrafgesetzbuchs mit Wirksamkeit vom 1 Juli d J an verordnet, was folgt

Verkehr über die Brücken.

§ 1

Der Verkehr über die Brücke ist jederzeit gestattet wenn die Barrieren am Ufer nicht gesperrt sind Ist dies der Fall so ist das Passiren der Brücke unzulässig.

Ein Brückengeld wird beim Uebergang über die Brücke nicht entrichtet.

§ 2

Muß der Passage über die Brücke wegen Hochwassers oder wegen anderer Umstände ganz eingestellt werden so werden Personen sofern der Wasserstand und das Wetter es erlauben, von den Brückenmannschaften in Nachen übergesetzt

§ 3.

Bei Benützung der Brücke ist jeder unnöthige, den Verkehr störende Aufenthalt zu vermeiden

Digitized by Google

§. 4.

Zweirüderige Fuhrwerke, welche sammt ihrer Ladung mehr als 70 Zentner, und vierrüderige, welche sammt ihrer Ladung mehr als 100 Zentner wiegen, dürfen die Brücke nicht passiren.

Die Transportführer haben auf Verlangen der Brückenwärter das Gewicht der Ladung anzugeben und nachzuweisen.

Die mit der Aufsicht betraute technische Bezirksbehörde kann wegen besonderer Umstände, insbesondere wegen der Nothwendigkeit von Reparaturen wegen Hochwassers oder wegen Eisgängen, den Verkehr über die Schiffbrücke ganz einstellen oder nur geringere Lasten beim Fuhrwerkverkehr als zulässig erklären; nämlich kann das zulässige Maximalgewicht bei Hochwasser und Eisgängen auf 20 Zentner, bei Reparaturen für vierrüderige Fuhrwerke auf 50 für zweirüderige Fuhrwerke auf 35 Zentner festgesetzt werden.

§. 5.

Ueber die Brücke darf nur im Schritt geritten und gefahren werden, wobei stets die rechte Seite einzuhalten ist.

Fuhrleute die nicht vom Bocke aus ihr Gespann fahren, müssen beim Passiren über die Brücke die Pferde ꝛc. am Zügel führen.

Fuhrwerke welche sich in gleicher Richtung über die Brücke bewegen, dürfen auf derselben nicht nebeneinander, sondern blos hintereinander fahren.

Das Anhängen von beladenem Fuhrwerk ist für die Ueberfahrt über die Brücke verboten.

Befindet sich eine Heerde Vieh auf der Brücke, so darf kein entgegenkommendes Vieh und kein Fuhrwerk auf dieselbe geführt werden.

Werden Stiere über die Brücke geführt, so müssen sie mit Stricken an den Füßen und an den Hörnern gebunden und zu zum mindestens zwei Führern begleitet sein, sofern sie nicht an einem Nasenringe geführt werden.

§. 6.

Wagen, welche bei geschlossener Barriere am Ufer warten müssen, dort nach Bestimmung der Brückenwärter, an einer Stelle halten, an der sie die von der Brücke abfahrenden Wagen ꝛc. nicht hindern, und dürfen erst dann auf die Brücke fahren, wenn kein Fuhrwerk mehr die Brücke zu verlassen hat.

§. 7.

Das Ueberziehen von Schiffen, Flößen oder Hölzern von einem zum andern Ufer längs der Pontonbrücke oder über dieselbe ist nur mit Genehmigung des Brückenmeisters gestattet.

Das Anbinden von Schiffen und Flößen an die Brücke ist verboten.

Durchlaß von Schiffen und Flößen durch die Brücke.

§. 8.

Der Durchlaß von Schiffen kleineren Fahrzeugen oder Flößen ist nur bei Tage erlaubt und es liegt den Schiffern und Flößern ob, den Brückenmeister von der Ankunft ihrer Schiffe und Flöße rechtzeitig zu benachrichtigen.

Digitized by Google

Bei Schiffen und kleineren Fahrzeugen hat diese Anzeige eine Viertelstunde, bei Flößen eine Stunde vor deren Ankunft zu geschehen.

Allen Fahrzeugen der betheiligten Flußbauverwaltungen ist die Durchfahrt durch die Brücke jederzeit gestattet. Sobald die Brücke geöffnet ist, wird auf derselben eine weithin sichtbare Flagge an einem 12 Meter hohen Mast aufgezogen.

§ 9

Alle Schiffe und Flöße haben beim Passiren der Brücke der Richtung des Thalweges zu folgen und genau durch die Mitte der Durchlässe zu steuern.

§ 10

Die Flöße haben in 1000 Meter Entfernung von der Brücke eine aus roth und schwarz abwechselnden Feldern bestehende Flagge von mindestens 2 Meter Länge und 0,7 Meter Breite aufzuziehen.

§ 11

Dampfschiffe haben ihre Absicht, die Brücke zu passiren durch dreimaliges Wiederholen von 7 Glockenschlägen rechtzeitig zu kundigen.

Bei der Thalfahrt haben Dampfschiffe 600 Meter oberhalb bis 100 Meter unterhalb der Brücke ihre Fahrgeschwindigkeit soweit zu vermindern, als die Steuerung des Schiffes dieses zuläßt.

Auf der Bergfahrt dürfen Dampfschiffe die Brücke nur langsam passiren.

§. 12

Für das Oeffnen des Durchlasses ist eine Gebühr nicht zu entrichten.

Der Brückenmannschaft ist untersagt, für ihre Leistungen von den Schiffern oder Flößern eine Belohnung anzunehmen.

Allgemeine Bestimmungen

§. 13.

Außer den obigen Vorschriften sind die Bestimmungen der Rheinschiffahrtsakte vom 17 Oktober 1868, der Schiffahrtspolizei- und Flußordnung vom 8. Juni 1869 und des Nachtrags hierzu vom 24 Januar 1878, sowie der Verordnung über den Transport entzündlichen, ätzenden und giftigen Stoffe auf dem Rhein vom 1 März 1880 genau zu beachten.

§ 14.

Zuwiderhandlungen gegen diese sämmtlichen Bestimmungen werden nach den hierüber geltenden besonderen Strafgesetzen und Verordnungen, insbesondere nach Artikel 32 der Rheinschiffahrtsakte und soweit besonderen Strafvorschriften nicht bestehen, mit der in § 154 des Polizeistrafgesetzbuches festgesetzten Geldstrafe und im Unvermögensfalle mit entsprechender Freiheitsstrafe bestraft.

§. 15.

Der Brückenmeister hat für Beobachtung obiger Vorschriften und für Erhaltung der Ordnung und Sicherheit des Brückenverkehrs Sorge zu tragen.

Digitized by Google

Der Anordnungen desselben ist unbedingt Folge zu leisten.

Der Brückenmannschaft liegt die Anzeige von Zuwiderhandlungen gegen die Brückenordnung ob.

§. 16.

Etwaige Beschwerden gegen den Brückenmeister und die Brückenmannschaft sind bei derjenigen technischen Bezirksbehörde anzubringen, zu deren Verwaltung die Brücke gehört.

§. 17.

Das Brückenaufsichtspersonal ist berechtigt, solche Personen, welche obigen Vorschriften zuwidergehandelt oder Schaden an der Brücke oder deren Zubehör angerichtet haben, anzuhalten, bis sich dieselben über ihre Person sicherstellend ausgewiesen und im Falle sie nicht Reichsangehörige sind, für den Ersatz des verursachten Schadens und der erkannten Strafe genügende Sicherheit gestellt haben.

Schiffe und Flöße dürfen in keinem Falle an der Fortsetzung ihrer Reise gehindert werden, sobald der Führer derselben sich über seinen Namen und Wohnort ausgewiesen hat.

Schiffe und Flöße müssen mit den groß und deutlich geschriebenen Namen und dem Wohnort der Eigenthümer und, falls diese mehrere Fahrzeuge haben, auch mit Nummern versehen sein.

Karlsruhe, den 9. Juni 1883.

Großherzoglich Badisches Ministerium des Innern.

Turban.

Vdt. Baumgärtner.

III. Brückenordnung für die Schiffbrücken bei Freistett-Gambsheim, Gressern-Druſenheim und Plittersdorf-Selz.

Im Einverständnisse mit dem Kaiserlichen Herrn Statthalter in Elsaß-Lothringen wird hinsichtlich des Verkehres über die Schiffbrücken

bei Freistett-Gambsheim,
Gressern-Druſenheim,
Plittersdorf-Selz,

und des Durchlasses von Schiffen und Flößen durch dieselben unter Aufhebung der Verordnungen vom 10. August 1875 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. XXIV. S. 256), vom 29. Oktober 1877 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. XXIII. S. 175 ff.) und des §. 1 der Verordnung vom 28. April 1880 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. XVIII. S. 146) auf Grund des § 154 des Polizeistrafgesetzbuchs mit Zustimmung vom 1. Juli d. J. angeordnet was folgt:

Verkehr über die Brücken.

§. 1.

Der Verkehr über die Brücke ist jedergeit gestattet, wenn die Barrieren am Ufer nicht gesperrt sind. Ist dies der Fall, so ist das Passiren der Brücke unzulässig.

Digitized by Google

Ein Brückengeld wird beim Uebergang über die Brücke nicht entrichtet.

§ 2.

Muß die Passage über die Brücke wegen Hochwassers oder wegen anderer Umstände ganz eingestellt werden, so werden Personen, sofern der Wasserstand und das Wetter es erlauben, von den Brückenmannschaften in Nachen übergesetzt.

§. 3.

Der Benützung der Brücke ist jeder unnöthige den Verkehr störende Aufenthalt zu vermeiden.

§ 4.

Zweiräderige Fuhrwerke, welche sammt ihrer Ladung mehr als 70 Zentner und vierräderige welche sammt ihrer Ladung mehr als 100 Zentner wiegen, dürfen die Brücke nicht passiren.

Die Transportführer haben auf Verlangen der Brückenwärter das Gewicht der Ladung anzugeben und nachzuweisen.

Die mit der Aufsicht betraute technische Bezirksbehörde kann wegen besonderer Umstände, insbesondere wegen der Nothwendigkeit von Reparaturen wegen Hochwassers oder wegen Eisgängen den Verkehr über die Schiffbrücke ganz einstellen oder nur geringere Lasten beim Fuhrwerkverkehr als zulässig erklären, namentlich kann das zulässige Maximalgewicht bei Hochwasser und Eisgängen auf 20 Zentner bei Reparaturen für vierräderige Fuhrwerke auf 50, für zweiräderige Fuhrwerke auf 35 Zentner festgesetzt werden.

§ 5.

Ueber die Brücke darf nur im Schritt geritten und gefahren werden, wobei stets die rechte Seite einzuhalten ist.

Fuhrleute die nicht vom Bocke aus ihr Gespann fahren müssen beim Passiren über die Brücke die Pferde ꝛc. am Zügel führen.

Fuhrwerke welche sich in gleicher Richtung über die Brücke bewegen, dürfen auf derselben nicht nebeneinander, sondern blos hintereinander fahren.

Das Anhängen von beladenem Fuhrwerk ist für die Ueberfahrt über die Brücke verboten.

Befindet sich eine Heerde Vieh auf der Brücke, so darf kein entgegenkommendes Vieh und kein Fuhrwerk auf dieselbe geführt werden.

Werden Stiere über die Brücke geführt, so müssen sie mit Stricken an den Füßen und an den Hörnern gebunden und je von mindestens zwei Führern begleitet sein, sofern sie nicht an einem Nasenringe geführt werden.

§ 6.

Wagen welche bei geschlossener Barriere am Ufer warten müssen dort, nach Bestimmung der Brückenwärter an einer Stelle halten an der sie die von der Brücke abfahrenden Wagen ꝛc. nicht hindern, und dürfen erst dann auf die Brücke fahren, wenn den Fuhrwerk mehr die Brücke zu verlassen hat.

§. 7

Das Ueberziehen von Schiffen, Flößen oder Hölzern vom einem zum andern Ufer längs der Pontonbrücke oder über dieselbe ist nur mit Genehmigung des Brückenmeisters gestattet.

Das Anbinden von Schiffen und Flößen an die Brücke ist verboten.

§. 8

Die Durchfahrt von Schiffen, kleineren Fahrzeugen oder Flößen durch obige Schiffbrücken ist nur bei Tage erlaubt, jedoch mit der Maßgabe, daß allen Fahrzeugen der beiderseitigen Flußbauverwaltungen die Durchfahrt durch die Brücke jederzeit gestattet ist.

Die beabsichtigte Durchfahrt ist bei dem Brückenmeister entweder auf telegraphischem Wege oder in der sonst vorgeschriebenen Weise rechtzeitig anzumelden.

§. 9

Die Anmeldung der Durchfahrt auf telegraphischem Wege geschieht, indem sich die Führer von Flößen und zu Thal gehenden Schiffen der elektro-magnetischen Signaleinrichtung, beziehungsweise der Telegraphenleitung entlang des rechtsseitigen Rheinufers von Kehl bis zur Rittersdorf-Selzer Schiffbrücke bedienen.

Die Stationen befinden sich:

Station I. im Hauptgebäude des Bahnhofes zu Kehl
„ II. in der Rheinschanzhütte an der Kinzigmündung, nur für die Signaleinrichtung
„ III. im Brückendienstgebäude bei Freistett,
„ IV. „ „ „ Gressern
„ V. „ „ „ Rittersdorf.

Die Anmeldung bei diesen Stationen muß schriftlich geschehen unter Benützung der aufgegebenen Formulare

Lit. A für Flöße
Lit. B für Schiffe.

§. 10

1. Die aus der Kinzig in den Rhein auslaufenden Flöße sind an der Station II., die vom Kehler Hafen abgehenden oder vom Oberrhein kommenden Flöße an der Station I anzumelden.

2. Die Anmeldung der Schiffe kann für den Durchlaß durch die unterhalb gelegenen Brücken bei den Stationen I, III und IV, an der Station II aber nur für den Durchlaß durch die Brücke bei Freistett-Kappelrheinn geschehen; letzterem Falle ist bei beabsichtigter Weiterfahrt durch die eine oder die beiden folgenden Brücken die Anmeldung bei Station III zu erneuern.

§. 11

Die Anmeldung ist jeweils zu bewirken, wenn das Floß oder Schiff zur Abfahrt beziehungsweise Weiterfahrt bereit liegt. Das angemeldete Floß oder Schiff darf aber die

Digitized by Google

Fahrt nicht eher antreten beziehungsweise fortsetzen, bevor die Anmeldung nach der nächsten Station signalisiert und von daher bestätigt worden ist, wonach dem anmeldenden Floß- oder Schiffsführer eine Bescheinigung behändigt wird. Letztere ist während der Fahrt dem Brücken- und Rheinbau-Personal auf Verlangen vorzuzeigen.

§ 12.

1. Wird ein mit der elektro-magnetischen Signaleinrichtung angemeldetes Floß oder zu Thal gehendes Schiff auf der Strecke, für welche die Anmeldung erfolgt ist, aus irgend welchem Grunde aufgehalten, so daß die Fahrt zwischen zwei Signalstationen eine erheblich längere Dauer als bei ununterbrochener Fahrt in Anspruch nimmt, so ist der Floß- oder Schiffsführer gehalten, von der eingetretenen Verzögerung oder Unterbrechung der Fahrt an der nächst unterhalb befindlichen Schiffbrücke so rasch als nach den Umständen des Falles möglich Nachricht zu geben. Für die Weiterfahrt des Flußes oder Schiffes muß in diesem Falle die Anmeldung einer Durchlasse durch die Schiffbrücken erneuert werden.

2. Es wird angenommen daß ein Floß oder Schiff unterwegs aufgehalten beziehungsweise die Fahrt unterbrochen wurde und die geschehene Anmeldung demnach ihre Gültigkeit verloren hat, wenn das Floß oder Schiff vom Zeitpunkte der Anmeldung beziehungsweise der signalisirten Durchfahrt an gerechnet auf der Fahrt zwischen

a. dem Kehler Hafen und der Schiffbrücke Freistett-Gambsheim mehr als 4 Stunden,
b. der Kinzig-Mündung und Schiffbrücke Freistett-Gambsheim mehr als 3 Stunden,
c. der Schiffbrücke Freistett-Gambsheim und jener bei Greffern-Druseuheim mehr als 2 Stunden,
d. der Schiffbrücke Greffern-Druseuheim und jener bei Plittersdorf-Selz mehr als 5 Stunden zubringt.

§ 13.

Ist die elektro-magnetische Signaleinrichtung aus irgend welchem Grunde vorübergehend nicht benützbar oder will ein Floß- oder Schiffsführer dieselbe nicht benützen, so ist der Flößführer gehalten, die Ankunft des Floßes vermittelst eines Wachtschiffes mindestens eine Stunde vorher dem Brückenmeister anzumelden; die Anmeldung eines Schiffes oder kleineren Fahrzeuges hat in diesem Falle in geeigneter Weise mindestens eine Viertelstunde vor der Ankunft zu erfolgen.

Wenn während der Fahrt eines telegraphisch angemeldeten Floßes oder Schiffes eine Störung der Telegraphenleitung bemerkbar wird, durch welche die rechtzeitige Signalisirung der Durchfahrt an die nächstfolgende Brücke gehindert ist, so ist die Weiterfahrt des Flußes oder Schiffes auf die Aufforderung des Brückenmeisters auf die im vorigen Absatz bezeichnete Weise bei der nächstfolgenden Brücke anzumelden.

§ 14.

Wenn die angemeldeten Durchfahrt eines Floßes durch die Brücke Nachts entgegensieht, so muß alsbald nach erfolgter Anmeldung auf der Brücke in der Nähe des rechtsufrigen

seitigen Ufers eine aus 16 roth und schwarz abwechselnden Feldern bestehende Flagge aufgezogen.

Sobald der Durchlaß der Brücke für die Fahrt eines Floßes oder Schiffes geöffnet worden ist, werden die beiden Seiten der Durchfahrtsöffnung durch je eine roth und weiße Flagge bezeichnet.

Wenn die Schiffbrücke wegen eingetretener Hindernisse z. B. Sturm, Beschädigung u. s. w., zeitweise nicht geöffnet werden kann, so wird dies den angemeldeten Schiffen oder Flößen durch eine auf der Mitte der Brücke aufgehißte blau und weiße Flagge angezeigt.

Ist diese Flagge aufgezogen oder unterbleibt bei der Annäherung eines Floßes oder zu Thal gehenden Schiffes das Aufhissen der die geschehene Anmeldung des Floßes beziehungsweise die erfolgte Oeffnung der Brücke anzeigenden Flaggen, so muß das Floß beziehungsweise das Schiff in genügender Entfernung oberhalb der Schiffbrücke so rasch als möglich am Ufer beigelegt werden.

Die Flaggen dürfen des besseren Auswehens halber nur so groß sein, daß sie auf die Entfernung, für die sie bestimmt sind noch deutlich erkannt werden können.

Die Breite der Flaggen muß der Höhe mindestens gleich sein, darf aber letztere höchstens um die Hälfte übertreffen.

Bei den roth und weißen, sowie den blau und weißen Flaggen muß die Theilung wagrecht derart erfolgen, daß die untere Hälfte weiß ist.

§ 15.

Alle Flöße und Schiffe haben beim Passiren der Brücke der Richtung des Thalweges zu folgen und genau durch die Mitte der Durchlässe zu steuern.

§. 16.

Sobald das zur Durchfahrt bestimmte Floß oder Schiff in Sicht der Schiffbrücke kommt, ist von dem Führer desselben eine weithin sichtbare Flagge aufzuziehen, und zwar auf dem Floß eine aus roth und schwarz abwechselnden Feldern bestehende Flagge von mindestens 2 Meter Länge und 0,7 Meter Breite, auf dem Schiff eine roth-weiße Flagge von 2 Meter Länge und 0,5 Meter Breite.

§ 17.

Für die Anmeldung der Flöße mit der elektro-magnetischen Signaleinrichtung wird von jedem Floß — ohne Unterschied der Größe und der zu durchfahrenden Rheinstrecke — eine Gebühr von vier Mark erhoben.

Dieselbe ist bei Empfang des mit dem Dienstsiegel der Großherzoglichen Rheinbauinspektion versehenen Anmeldeformulars (Anlage A.) zum Voraus zu entrichten.

In dem Falle des §. 6 Absatz 2 wird die gezahlte Gebühr zurückerstattet.

§. 18.

Dampfschiffe haben ihre Absicht, die Brücke zu passiren, durch dreimaliges Wiederholen von 7 Glockenschlägen rechtzeitig anzukündigen.

Bei der Thalfahrt haben Dampfschiffe 500 Meter oberhalb bis 100 Meter unterhalb der Brücke ihre Fahrgeschwindigkeit soweit zu verringern, als die Steuerung des Schiffes dieses zuläßt.

Auf der Bergfahrt dürfen Dampfschiffe die Brücke nur langsam passieren.

§ 19.

Für das Oeffnen des Durchlasses ist eine Gebühr nicht zu entrichten.

Der Brückenmannschaft ist untersagt, für ihre Leistungen von den Schiffern oder Flößern eine Belohnung anzunehmen.

Allgemeine Bestimmungen.

§ 20.

Außer den obigen Vorschriften sind die Bestimmungen der Rheinschiffahrtsakte vom 17. Oktober 1868, der Schiffahrtspolizei- und Flößordnung vom 9. Juni 1869 und des Nachtrags hierzu vom 24. Januar 1878, sowie die Verordnung über den Transport entzündlicher, ätzender und giftiger Stoffe auf dem Rhein vom 1. März 1880 genau zu beachten.

§. 21.

Zuwiderhandlungen gegen diese sämmtlichen Bestimmungen werden nach den darüber geltenden besonderen Strafgesetzen und Verordnungen, insbesondere nach Artikel 32 der Rheinschiffahrtsakte und soweit besondere Strafvorschriften nicht bestehen, mit den im §. 154 des Polizeistrafgesetzbuches festgesetzten Geldstrafen und im Unvermögensfalle mit entsprechender Freiheitsstrafe bestraft.

§. 22.

Der Brückenmeister hat für Beobachtung obiger Vorschriften und für Erhaltung der Ordnung und Sicherheit des Brückenverkehrs Sorge zu tragen.

Den Anordnungen desselben ist unbedingt Folge zu leisten.

Der Brückenmannschaft liegt die Anzeige von Zuwiderhandlungen gegen die Brückenordnung ob.

§ 23.

Etwaige Beschwerden gegen den Brückenmeister und die Brückenmannschaft sind bei derjenigen technischen Bezirksbehörde vorzubringen, zu deren Verwaltung die Brücke gehört.

§ 24.

Das Brückenaufsichtspersonal ist berechtigt solche Personen, welche obigen Vorschriften zuwidergehandelt oder Schaden an der Brücke oder deren Zubehör angerichtet haben anzuhalten, sich dieselben über ihre Persönlichkeit ausgewiesen und im Falle sie nicht Reichsangehörige sind, für den Ersatz des verursachten Schadens und der erkannten Strafe genügende Sicherheit gestellt haben.

Schiffe und Flöße dürfen in keinem Falle an der Fortsetzung ihrer Reise gehindert werden, sobald der Führer derselben sich über seinen Namen und Wohnort ausgewiesen hat.

Schiffe und Flöße müssen mit dem groß und deutlich geschriebenen Namen und dem Wohnort der Eigenthümer und, falls diese mehrere Fahrzeuge haben, auch mit Nummern versehen sein.

Karlsruhe, den 9 Juni 1882

Großherzogliches Ministerium des Innern.
Turban.

Vdt. Weingärtner

Formular A.

Größe 7 Mark

Signal-Einrichtung Kehl-Plittersdorf

Station nach
Signal Nr Befördert den 18 Uhr M. M.
Station nach
Telegramm Nr Befördert den 18 Uhr M. M.
durch

Anmeldung zum Schiffbrückendurchlaß.

Ein Floß abgehend nach

Unterschrift des Floßführers
T

Formular B

Signal-Einrichtung Kehl-Plittersdorf

Station ... nach ...
Signal Nr ... Befördert den ... 18 ... Uhr ... M ... M
Station ... nach ...
Telegramm Nr ... Befördert den ... 18 ... Uhr ... M. ... M
durch ...

Anmeldung zum Schiffbrückendurchlaß

Ein Schiff abgehend von ... nach ...
den ... 18 ... Uhr ... M ... M
Unterschrift des Schiffsführers
T

Verordnung

(Vom 6 Juni 1868.)

Die Handhabung der Baupolizei betreffend.

Der § 19 der Verordnung vom 5 Mai 1863, die Handhabung der Baupolizei betreffend, (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr XI. Seite 125 ff) erhält folgende veränderte Fassung.

§. 19

Feuerungseinrichtungen

Alle Feuerungseinrichtungen sind so herzustellen und im Stand zu halten, daß durch ihren Gebrauch keinerlei Gefahr der Entzündung eines Gebäudes entstehe

Die an ihrer Rückseite liegenden Wandungen (Feuerwände) sind von gebrannten Backsteinen oder anderen feuerfesten Steinen mit dichten Fugen herzustellen. Sie sollen sicher unterstützt werden, kein Holz enthalten, mindestens 12 cm stark, an Scheidemauern zwischen Nachbargebäuden aber sowohl die Feuerung reicht mindestens 25 cm stark sein.

Jede offene Feuerung muß unter- und umplattet sein

Karlsruhe, den 9 Juni 1868

Großherzogliches Ministerium des Innern.

Turban

Vdt. Weingärtner

Druck und Verlag von Malsch & Vogel in Karlsruhe.

Nr. XVI

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt
für das Großherzogthum Baden.

Karlsruhe, Dienstag den 10 Juli 1883

Inhalt

Bekanntmachungen des Ministers des Innern Nachträge zur deutschen Aichordnung betreffend die ärztliche Prüfung betreffend Maßregeln gegen die Schafpocken betreffend die Dienstzeit für Hebammen betreffend

Bekanntmachung

(Vom 25. Juni 1883.)

Nachträge zur deutschen Aichordnung betreffend.

Nachstehend werden die von der Kaiserlichen Normal-Aichungs-Kommission auf Grund des Artikels 18 der Maaß- und Gewichtsordnung vom 17 August 1868 (Bundesgesetzblatt Seite 473) erlassenen im Centralblatte für das Deutsche Reich für 1883, Nr 24 Seite 180 181 veröffentlichten Nachtrags-Bestimmungen zur Aichordnung vom 16 Juli 1869 zu allgemeiner Kenntniß gebracht.

Karlsruhe, den 25 Juni 1883

Großherzogliches Ministerium des Innern
Der Ministerialdirektor
Eisenlohr Vdt. Baumgärtner

Auf Grund des Artikels 18 der Maaß und Gewichtsordnung vom 17 August 1868 (Bundes-Gesetzblatt Seite 473) hat die Kaiserliche Normal-Aichungs-Kommission folgende Nachtrags-Bestimmungen erlassen:

Zwölfter Nachtrag zur Aichordnung

vom 16 Juli 1869 (Besondere Beilage zu Nr 32 des Bundes-Gesetzblattes.)

Zu §§. 7 und 16.

Material der Flüssigkeitsmaaße und der Hohlmaaße für trockene Gegenstände betreffend.

Flüssigkeitsmaaße aus sogenanntem Britannia Metall und ähnlichen Legirungen sind als zulässig zu erachten und der der Aichung lediglich als Zinnmaaße zu behandeln, wenn in ihrer Masse nicht weniger als fünf Sechsthule reines Zinn enthalten sind

Digitized by Google

Als Material bei Flüssigkeitsmaaße und Hohlmaaße für trockene Gegenstände ist auch vernickeltes oder mit Nickel plattirtes Stahl- oder Eisenblech zulässig, falls die Ausführung des Nickelüberzuges an den inneren Flächen keinerlei Bedenken gegen die Haltbarkeit derselben erweckt, insbesondere alle Theile dieser Flächen von dem Ueberzuge gleichmäßig bedeckt sind und Spuren stattgefundener Abblätterung und dergleichen nicht erkennen lassen.

Zu §§ 24 und 26.

Material und sonstige Beschaffenheit der Gewichte betreffend.

1. Fortan sollen auch solche Gewichtsstücke aus Eisen oder aus Material von verwandter Beschaffenheit zur Aichung zugelassen werden, bei denen die Anbringung der Justirhöhlung (das Justirloch), abweichend von den bezüglichen Bestimmungen im § 26 der Aichordnung, lediglich eine schwach konische Erweiterung nach außen hat, doch soll dieselbe jedenfalls so beschaffen sein, daß der Aichstempel darin einen festen Halt findet, wozu insbesondere ein möglichst regelmäßiger Verlauf der Wände dieser Ausmündung erforderlich ist.
2. Gewichtsstücke aus Eisen oder aus Material von verwandter Beschaffenheit sollen nur jetzt und auch in abgedrehtem Zustande zulässig sein.
3. Bei abgedrehten Gewichtsstücken dieser Art darf die Ausmündung der Justirhöhlung und der Aichstempel auch nur in der Oberfläche des Knopfes angebracht und die Bezeichnung der Gewichtsgröße in vertiefter Schrift ausgeführt sein.
4. Vernickelte Gewichtsstücke aus Eisen oder aus einem Material von verwandter Beschaffenheit, sowie aus Messing oder Bronze sind zulässig, falls die Ausführung der Vernickelung keinerlei Bedenken gegen die Haltbarkeit der letzteren erweckt, d. h. falls die Oberfläche der betreffenden Gewichtsstücke rein und frei von Unregelmäßigkeiten ist, die Vernickelung alle Theile derselben gleichmäßig bedeckt, und Spuren stattgefundener Abblätterung des Ueberzuges sich nicht erkennen lassen.

Nachtrag

zu §. 8 des Erlasses vom 19. März 1872, betreffend die Aichung und Stempelung der Meßapparate für Flüssigkeiten.

(Besondere Beilage zu Nr. 12 des Reichs-Gesetzblatts.)

Die Stempelung der Meßapparate für Flüssigkeiten ist ferner nicht auf Siegellack, sondern ausschließlich auf Zinnloth auszuführen.

Berlin, den 17. Mai 1888.

Kaiserliche Normal-Aichungs-Kommission.
Foerster.

Digitized by Google

Bekanntmachung.

(Vom 27 Juni 1883.)

Die ärztliche Prüfung betreffend.

Nachstehend bringen wir die Bekanntmachungen des Bundesraths vom 2 Juni d J, betreffend die ärztliche Prüfung und die ärztliche Vorprüfung, zur allgemeinen Kenntniß.

Karlsruhe, den 27 Juni 1883

Großherzogliches Ministerium des Innern.
Der Minister-Director
Eisenlohr.

Vdt. Behr

Bekanntmachung betreffend die ärztliche Prüfung, vom 2. Juni 1883.

Auf Grund der Bestimmungen in § 29 der Gewerbeordnung vom 21 Juni 1869 hat der Bundesrath beschlossen wie folgt

A. Centralbehörden, welche Approbationen ertheilen

§. 1

Zur Ertheilung der Approbation als Arzt für das Reichsgebiet sind befugt

1 die Centralbehörden derjenigen Bundesstaaten, welche eine oder mehrere Landesuniversitäten haben, mithin zur Zeit die zuständigen Ministerien des Königreichs Preußen, des Königreichs Bayern, des Königreichs Sachsen, des Königreichs Württemberg, des Großherzogthums Baden, des Großherzogthums Hessen, des Großherzogthums Mecklenburg-Schwerin und in Gemeinschaft die Ministerien des Großherzogthums Sachsen und der sächsischen Herzogthümer,
2 das Ministerium für Elsaß-Lothringen.

Die Approbation wird nach dem beigefügten Formular ausgestellt.

B. Vorschriften über den Nachweis der Befähigung als Arzt.

§ 2.

Die Approbation wird demjenigen ertheilt, welcher die ärztliche Prüfung vollständig bestanden hat.

§ 3.

Die Prüfung kann vor jeder ärztlichen Prüfungskommission bei einer Universität des Deutschen Reichs abgelegt werden.

Die Kommission, einschließlich des Vorsitzenden und seines Stellvertreters, wird von der zuständigen Behörde (§. 1) für jedes Prüfungsjahr (§ 4 Abs 1) nach Anhörung der medizinischen Fakultät der betreffenden Universität aus geeigneten Fachmännern ernannt.

Digitized by Google

Der Vorsitzende leitet die Prüfung ist berechtigt derselben in allen Abschnitten beizuwohnen, achtet darauf, daß die Bestimmungen der Prüfungsordnung genau befolgt werden, ordnet bei vorübergehender Behinderung eines Mitgliedes dessen Stellvertretung an berichtet unmittelbar nach dem Schlusse jedes Prüfungsjahres der vorgesetzten Behörde über die Thätigkeit der Kommission und legt Rechnung über die Gebühren

§. 4.

Die Prüfungen beginnen jährlich im November und sollen nicht über Mitte Juli des folgenden Jahres ausgedehnt werden

Die Anträge auf Zulassung zur Prüfung sind bei der zuständigen Behörde (§ 1) bis zum 1 November jedes Jahres einzureichen. Verspätete Meldungen können nur aus besonderen Gründen berücksichtigt werden

Kandidaten welche die vorgeschriebene Studienzeit zu Ostern beendigen beabsichtigen für die Zulassung zur Prüfung in dem laufenden Prüfungsjahre eine besondere Genehmigung, welche nur ausnahmsweise und jedenfalls nur dann ertheilt werden darf die Meldung bis zum 1 April erfolgt ist

Der Meldung sind in Urschrift beizufügen:

1 das Zeugniß der Reife von einem humanistischen Gymnasium des Deutschen Reichs

Das Zeugniß der Reife von einem humanistischen Gymnasium außerhalb des Deutschen Reichs darf nur ausnahmsweise als ausreichend erachtet werden;

2 die durch Universitäts-Abgangszeugnisse zu führende Nachweis eines medizinischen Studiums von mindestens neun Halbjahren auf Universitäten des Deutschen Reichs

Nur ausnahmsweise darf das medizinische Studium auf einer Universität außerhalb des Deutschen Reichs über die einem anderen Universitätsstudium gewidmete Zeit theilweise oder ganz in Anrechnung gebracht werden,

3 der Nachweis daß der Kandidat bei einer Universität des Deutschen Reichs die ärztliche Vorprüfung vollständig bestanden und demnächst noch mindestens vier Halbjahre dem medizinischen Universitätsstudium gewidmet hat,

4 der durch besondere Zeugnisse der klinischen Dirigenten geführte Nachweis daß der Kandidat mindestens je zwei Halbjahre hindurch an der chirurgischen medizinischen und geburtshülflichen Klinik als Praktikant theilgenommen, mindestens zwei Kriegsjahre in Gegenwart des Lehrers oder Assistenzarztes selbstständig entbunden und ein Halbjahr als Pensionär die Klinik für Augenkrankheiten besucht hat

Für die Studirenden der militärärztlichen Bildungsanstalten zu Berlin werden die zu 2 und 4 erforderten Zeugnisse von der Direktion der Anstalten ausgestellt,

5 ein kurzer Lebenslauf

Der Zulassungsverfügung ist ein Abdruck der gegenwärtigen Bekanntmachung beizufügen.

Der Kandidat hat sich binnen drei Wochen nach Empfang der Zulassungsverfügung unter Anzeigung derselben sowie der Quittung über die eingezahlten Gebühren (§ 24) bei dem Vorsitzenden der Prüfungskommission ohne besondere Aufforderung persönlich zu melden

Digitized by Google

§ 5

Die Prüfung umfaßt folgende Abschnitte:

I. die anatomische Prüfung,
II. die physiologische Prüfung,
III. die Prüfung in der pathologischen Anatomie und in der allgemeinen Pathologie,
IV. die chirurgisch-ophthalmiatrische Prüfung,
V. die medizinische Prüfung,
VI. die geburtshülflich-gynäkologische Prüfung,
VII. die Prüfung in der Hygiene.

§ 6

I. In der anatomischen Prüfung hat der Kandidat

1. die in einer der Haupthöhlen des menschlichen Körpers befindlichen Theile nach Form, Lage und Verbindung (Situs) an der Leiche zu demonstriren, oder eine Region des Stammes oder der Extremitäten bloßzulegen und topographisch zu beschreiben,
2. ein von ihm selbst gefertigtes anatomisches Präparat zu erläutern und demnächst über eine Aufgabe aus der Knochenlehre sowie über eine Aufgabe entweder aus der Eingeweide- oder der Nerven- oder der Gefäßlehre an den ihm vorgelegten Präparaten Auskunft zu geben,
3. ein mikroskopisch-anatomisches Präparat anzufertigen und zu erklären, und eine histologische Aufgabe zu lösen.

§ 7

II. In der physiologischen Prüfung hat der Kandidat seine Kenntnisse an zwei Aufgaben mündlich nachzuweisen.

§ 8.

III. In der Prüfung über pathologische Anatomie und allgemeine Pathologie muß der Kandidat sich befähigt zeigen:

1. an der Leiche die vollständige Sektion mindestens einer der drei Haupthöhlen zu machen und den Befund sofort zu Protokoll zu bringen,
2. ein oder mehrere pathologisch-anatomische Präparate, darunter jedenfalls eines mit Hülfe des Mikroskops zu erläutern und demnächst eine Aufgabe aus der allgemeinen Pathologie und aus der pathologischen Anatomie zu erledigen.

§ 9

Jeder der Prüfungsabschnitte I bis III sowie der Prüfungsabschnitt VII. (§§ 7 bis 8 und 15) wird von einem Examinator abgehalten. In seinem Abschnitt können gleichzeitig mehr als zwei Kandidaten geprüft werden.

Digitized by Google

§. 10

IV. Die chirurgisch-ophthalmiatrische Prüfung umfaßt vier Theile, von denen drei die Chirurgie im allgemeinen, einer die Augenheilkunde insbesondere betreffen.

A. Die drei chirurgischen Theile dieses Prüfungsabschnittes werden von zwei Examinatoren in der chirurgischen Abtheilung eines größeren Krankenhauses oder in einer Universitäts-Klinik oder an Kranken der Poliklinik abgehalten. Der Kandidat hat

1 a. an zwei auf einander folgenden Tagen je einen Kranken in Gegenwart des betreffenden Examinators zu untersuchen, die Anamnesi, Diagnosi und Prognosi des Krankheitsfalles sowie den Heilplan festzustellen, den Befund sofort in ein von dem Examinator gegenzuzeichnendes Protokoll aufzunehmen und noch an demselben Tage zu Hause über den Krankheitsfall einen kritischen Bericht anzufertigen, welcher mit Datum und Namensunterschrift versehen am nächsten Morgen dem Examinator zu übergeben ist;

1 b. beide ihm überwiesene Kranke im Laufe der nächsten sieben Tage täglich wenigstens einmal, auf Erfordern des Examinators auch zweimal täglich zu besuchen und Anschluß an den ihm vom Examinator einzureichenden Bericht den Verlauf der Krankheit mit Angabe der Behandlung in Form eines Krankenjournals zu beschreiben und im Falle des vor Ablauf der sieben Tage erfolgenden Todes des Kranken eine schriftliche Epikrise unter Berücksichtigung des Sektionsbefundes zu geben.

Scheidet der dem Kandidaten überwiesene Kranke vor Ablauf der sieben Tage aus der Behandlung aus, so bestimmt der Examinator, ob der Kandidat einen anderen Kranken zu übernehmen hat.

Gelegentlich der Krankenbesuche hat der Kandidat auch an sonstigen Kranken seine Fähigkeit in der Erkennung und Beurtheilung der chirurgischen Krankheitsformen sowie seine Fertigkeit in der Ausführung kleiner chirurgischer Operationen nachzuweisen.

2. eine Aufgabe aus dem Gebiete der Operationslehre unter Angabe und Würdigung der bezüglichen Methoden mündlich zu erledigen, die entsprechende Operation an einer Arterien-Unterbindung an der Leiche zu verrichten und für einen praktischen Arzt hinreichende Kenntniß in der Instrumentenlehre darzulegen,

3. über eine Aufgabe aus der Lehre von den Knochenbrüchen und Verrenkungen ebenfalls mündlich Auskunft zu geben, das angezeigte Verfahren am Phantom oder am Menschen auszuführen und den Verband kunstgerecht anzulegen.

Die Aufgaben Ziffer 2. 3. sind in Gegenwart beider Examinatoren zu lösen.

Jeder Examinator hat den Krankenbesuchen (Ziffer 1 b.) mindestens dreimal beizuwohnen, hierbei den Krankheitsbericht mit dem Kandidaten durchzugehen und ihn nöthigenfalls zu Nachträgen zu veranlassen.

Die erforderlichen Kranken (Ziffer 1 a. und 1 b.) werden von der Direktion der Anstalt dem Examinator zugewiesen. Die Benutzung desselben Kranken für mehrere Kandidaten im Laufe des Prüfungsjahres ist nur ausnahmsweise gestattet.

Digitized by Google

Zu dem klinischen Theile dieses Prüfungsabschnittes (Ziffer 1 a. und 1 b.) dürfen höchstens drei, zu den technischen Theilen (Ziffer 2 und 3) höchstens sechs Kandidaten gleichzeitig zugelassen werden.

E. Der die Augenheilkunde insbesondere betreffende vierte Theil wird von einem Examinator abgehalten.

In Gegenwart desselben hat der Kandidat einen Augenkranken zu untersuchen, die Anamnese, Diagnose und Prognose des Krankheitsfalles, sowie den Heilplan festzustellen, den Befund sofort in ein von dem Examinator gegenzuzeichnendes Protokoll aufzunehmen und noch an demselben Tage zu Hause über den Krankheitsfall einen Bericht anzufertigen, welcher, mit Datum und Namensunterschrift versehen, am nächsten Morgen dem Examinator zu übergeben ist. Sodann hat er den Kranken drei Tage hindurch unter Aufsicht des Examinators zu behandeln und während dieser Zeit auch an anderen Fällen nachzuweisen, daß er sich mit den Grundzügen der Augenheilkunde vertraut gemacht hat.

Zu einem Prüfungstermin sind höchstens drei Kandidaten zuzulassen.

§ 11.

V. Die medizinische Prüfung wird von zwei Examinatoren in der medizinischen Abtheilung eines größeren Krankenhauses oder einer Universitätsklinik oder an Kranken der Poliklinik abgehalten.

Behufs dieser Prüfung hat der Kandidat

1 a. an zwei auf einander folgenden Tagen je einen Kranken in Gegenwart des betreffenden Examinators zu untersuchen, die Anamnese, Diagnose und Prognose des Falles, sowie den Heilplan festzustellen, den Befund sofort in ein von dem Examinator gegenzuzeichnendes Protokoll aufzunehmen und noch an demselben Tage zu Hause über den Krankheitsfall einen kritischen Bericht anzufertigen, welcher, mit dem Datum und Namensunterschrift versehen, am nächsten Morgen dem Examinator zu übergeben ist;

1 b. die beiden ihm überwiesenen Kranken im Laufe der nächsten sieben Tage wenigstens einmal, auf Erfordern des Examinators auch zweimal täglich zu besuchen, daher im Anschluß an den ihm vom Examinator zurückgegebenen Bericht den Verlauf der Krankheit mit Angabe der Behandlung in Form eines Krankenjournals zu beschreiben und im Falle des vor Ablauf der sieben Tage erfolgenden Todes des Kranken eine schriftliche Epikrise unter Berücksichtigung des Sektionsbefundes zu geben. Scheidet der dem Kandidaten überwiesene Kranke vor Ablauf der sieben Tage aus der Behandlung aus, so bestimmt der Examinator, ob der Kandidat einen anderen Kranken zu übernehmen hat.

Gelegentlich der Krankenbesuche hat der Kandidat noch an sonstigen Kranken seine Fähigkeit zu der Erkenntniß und Beurtheilung der inneren Krankheiten namentlich mit Einschluß der Kinderkrankheiten und der Geisteskrankheiten nachzuweisen,

2. zu einem besonderen Termin in Gegenwart eines Examinators einige Aufgaben zu Arzneiverordnungen schriftlich zu lösen, zu mehreren von dem Examinator bestimmten

Arzneisubstanzen die Maximaldosen aufzuzeichnen und mündlich darzutun, daß er in der Pharmakologie und Toxikologie die für einen Arzt erforderlichen Kenntnisse besitzt.

Dieser Prüfungsabschnitt kann einem dritten Examinator übertragen werden.

In Betreff der Besuche denen die Examinatoren beizuwohnen haben, die Besprechung der Krankheitsberichte und in Betreff der Zuweisung der Kranken, finden die Bestimmungen des § 10 A entsprechende Anwendung.

Jedem Prüfungstermin sind höchstens drei Kandidaten zu überweisen.

§ 12.

VI. Die geburtshülflich-gynäkologische Prüfung muß von zwei Examinatoren in einer öffentlichen Gebäranstalt abgehalten.

Der Kandidat hat

1a. eine Gebärende in Gegenwart eines der Examinatoren oder im Behinderungsfalle in Gegenwart eines Assistenzarztes der Anstalt zu untersuchen die Geburtsperiode und Kindeslage, die Prognose und das einzuschlagende Verfahren zu bestimmen, bei normaler Geburt und auf Erfordern auch bei anormalem Verlaufe die notwendige Hülfe einschließlich der etwaigen Operationen selbst zu leisten, sowie auch nach Beendigung der Geburt im Laufe der nächsten 24 Stunden zu Hause einen kritischen Bericht anzufertigen und solchen mit Datum und Unterschrift versehen, am anderen Tage dem betreffenden Examinator zu übergeben.

1b. die Wöchnerin im Laufe der nächsten sieben Tage täglich einmal zu besuchen, dabei den Bericht in Beziehung auf die Pflege der Wöchnerin und des Neugeborenen sowie auf die etwaigen Krankheiten beider zu vervollständigen, während dieser Zeit auch seine Fähigkeit in der Diagnose der Schwangerschaft, des Wochenbetts und der Frauenkrankheiten vor demselben Examinator zu bekunden und im Falle des vor Ablauf der sieben Tage erfolgenden Todes der Entbundenen eine schriftliche Epikrise unter Berücksichtigung des Sektionsbefundes zu geben.

Schreibt die dem Kandidaten überwiesene Wöchnerin vor Ablauf der sieben Tage mit der Behandlung aus, so bestimmt der Examinator, ob der Kandidat eine andere Wöchnerin zu übernehmen hat.

2. in einem besonderen Termin in Gegenwart beider Examinatoren seine Bekanntschaft mit denjenigen Operationen nachzuweisen, welche wissenschaftlich anerkannt sind, sodann am Phantom die Diagnose verschiedener regelwidriger Kindeslagen zu stellen, die Entbindung durch die Wendung auszuführen und seine Fertigkeit im Gebrauch der Zange darzulegen.

Dem dirigierenden Arzt steht es beim Mangel an Gebärenden oder Kranken in der Anstalt frei, solche aus der poliklinischen Praxis zur Prüfung heranzuziehen. Die Benutzung derselben Gebärenden zur Prüfung (Ziffer 1 a.) für zwei oder mehrere Kandidaten ist in keinem Falle gestattet.

Digitized by Google

Zur technischen Prüfung am Phantom dürfen gleichzeitig nicht mehr als vier Kandidaten zugelassen werden.

§ 13.

VII. In der hygienischen Prüfung ist der Kandidat von einem Examinator über zwei Aufgaben (§. 14) in Gegenwart des Vorsitzenden mündlich zu prüfen.

In diesem Prüfungsabschnitte soll jeder der Kandidaten nicht länger als 15 Minuten geprüft werden.

§. 14.

Die in § 9 Ziffer 2, 3 § 7 §. 8 Ziffer 2 § 10 A. Ziffer 2, 3 und § 13 vorgeschriebenen Aufgaben werden durch das Loos bestimmt. Zu diesem Zweck hat die Kommission Aufgabensammlungen, welche die betreffenden Prüfungsfächer möglichst vollständig umfassen anzulegen und jährlich vor dem Beginn der Prüfung zu revidiren.

Dem Examinator steht es frei, zu der Erledigung der gezogenen Aufgaben einige weitere Fragen aus dem Gesammtgebiete des Prüfungsfachs anzuschließen.

§ 15.

Zu den drei ersten Prüfungsabschnitten und dem siebenten Prüfungsabschnitt ist den Studirenden der Medizin zu den klinischen Prüfungen denjenigen Studirenden der Zutritt gestattet, welche als Assistenten oder Praktikanten an der betreffenden Klinik theilnehmen.

§. 16.

Für jeden Kandidaten wird über jeden Prüfungsabschnitt ein besonderes Protokoll unter Aufführung der Prüfungsgegenstände und der ertheilten Zensuren bei der Zensur „ungenügend“ oder „schlecht“ unter kurzer Angabe der Gründe aufgenommen.

§. 17.

Die Aufgaben und die Kranken sind dem Kandidaten für jeden Abschnitt erst bei Beginn desselben zu überweisen. Zwischen den einzelnen Prüfungsabschnitten darf in der Regel nur ein Zeitraum von acht Tagen liegen. Nach Beendigung eines jeden Prüfungsabschnitts sind die Examinatoren verpflichtet, dem Vorsitzenden die Prüfungsakten unverweilt einzusenden.

Zu dem Abschnitt II wird nur zugelassen wer den Abschnitt I, und zu den Abschnitten III bis VII nur wer die Abschnitte I und II bestanden hat. Die Reihenfolge, in welcher die Abschnitte III bis VII zurückzulegen sind, bestimmt der Vorsitzende. Jedoch darf niemals gestattet werden, daß Abschnitt VI sofort nach Abschnitt III begonnen wird. Wer in einem der Abschnitte III bis VII. nicht vollständig besteht, hat so weit es die Umstände gestatten, die Wahl ob er sich der Prüfung in einem der anderen Abschnitte oder dem späteren Theile desselben Abschnitts sogleich oder erst nach Wiederholung des nicht bestandenen unterziehen will.

§ 18.

Ueber den Ausfall der Prüfung in den Abschnitten II. und VII, sowie in jedem Theile der übrigen Abschnitte wird eine besondere Zensur unter ausschließlicher Anwendung der Prädikate sehr gut (1), gut (2) genügend (3) ungenügend (4) und schlecht (5) ertheilt.

Wenn von zwei an einer Prüfung betheiligten Examinatoren einer die Zensur „ungenügend" oder „schlecht" ertheilt, so entscheidet seine Stimme

§. 19

Ist ein Prüfungsabschnitt vollständig bestanden, so wird für den ganzen Abschnitt von dem Vorsitzenden die Gesammtzensur ermittelt, indem die Zahlenwerthe der Einzelzensuren (§ 18 Abs. 1) addirt und durch die Anzahl der Theile dividirt werden. Ergeben sich bei der Theilung Brüche, so werden dieselben wenn sie über 0·5 betragen, als ein Ganzes gerechnet, anderenfalls bleiben sie unberücksichtigt.

§. 20.

Ist ein Prüfungsabschnitt oder ein Theil eines Prüfungsabschnitts ungenügend oder schlecht bestanden, so muß er wiederholt werden.

Die Zensur „ungenügend" für einen ganzen Prüfungsabschnitt hat zur Folge, daß erst nach drei Monaten, die Zensur „schlecht", daß erst nach sechs Monaten die Wiederholung stattfinden darf.

Handelt es sich um Theile eines Prüfungsabschnitts, so gelten für die Wiederholung die Fristen von mindestens sechs Wochen beziehungsweise von mindestens drei Monaten.

In allen Fällen muß die Wiederholung spätestens in dem nächsten Prüfungsjahre stattfinden widrigenfalls auch die früher bestandenen Prüfungen zu wiederholen sind. Eine Ausnahme kann nur aus besonderen Gründen gestattet werden. Die Frist zur Wiederholung wird von der Behörde (§. 1) festgesetzt und durch den Vorsitzenden dem Kandidaten mitgetheilt. Der Behörde werden zu diesem Zwecke die Prüfungsakten mit gutachtlichem Bericht eingereicht.

Die zweite Wiederholung eines Prüfungsabschnitts oder eines Theils desselben findet in Gegenwart des Vorsitzenden statt.

Wer auch bei der zweiten Wiederholung nicht besteht, wird zu einer weiteren Prüfung nicht zugelassen. Ausnahmen hiervon können nur aus besonderen Gründen gestattet werden.

§. 21.

Hat der Kandidat sämmtliche Prüfungsabschnitte bestanden, so wird aus den für die Prüfungsabschnitte ertheilten Prädikaten die Gesammtzensur ebenso festgesetzt, wie dies in § 19 vorgeschrieben ist.

Der Vorsitzende überreicht die Prüfungsakten der Behörde (§. 1) zur Ertheilung der Approbation.

§. 22.

Wer sich nicht rechtzeitig (§. 4) persönlich bei dem Vorsitzenden meldet, die Termine oder Fristen ohne hinreichende Entschuldigung versäumt, kann auf Antrag des Vorsitzenden von der Behörde (§. 1) bis zum folgenden Prüfungsjahre zurückgestellt werden.

§. 23.

Die Prüfung darf nur bei der Kommission fortgesetzt oder wiederholt werden, bei welcher sie begonnen ist. Ausnahmen können nur aus besonderen Gründen gestattet werden.

Die mit dem Zulassungsgesuch eingereichten Zeugnisse (§. 4 Ziffer 1 bis 4) sind dem Kandidaten erst nach bestandener Gesammtprüfung zurückzugeben. Verlangt er sie früher zurück, so sind vor der Rückgabe sämmtliche Behörden (§. 1) durch Mittheilung des Reichskanzlers zu benachrichtigen, daß der Kandidat die Prüfung begonnen aber nicht beendigt hat, und daß ihm auf seinen Antrag die Zeugnisse zurückgegeben worden sind. In die Urschrift des letzten Universitäts-Abgangszeugnisses ist ein Vermerk über den Ausfall der bisherigen Prüfung einzutragen.

§ 24.

Die Gebühren für die gesammte Prüfung betragen 200 Mark.

Davon sind zu berechnen:

für den Prüfungsabschnitt I			20 Mark,
und zwar für Theil 1	6	Mark,	
„ „ 2	7	„	
„ „ 3	7	„	
für den Prüfungsabschnitt II.			12 „
für den Prüfungsabschnitt III			16 „
und zwar für Theil 1	10	Mark,	
„ „ 2	6	„	
für den Prüfungsabschnitt IV			37 „
und zwar für Theil 1a. und 1b.	25	Mark,	
„ „ 2	10	„	
„ „ 3	10	„	
„ „ 4	12	„	
für den Prüfungsabschnitt V			35 „
und zwar für Theil 1a. und 1b.	25	Mark,	
„ „ 2	10	„	
für den Prüfungsabschnitt VI			24 „
und zwar für Theil 1a. und 1b.	12	Mark	
„ „ 2	12	„	
für den Prüfungsabschnitt VII.			6 „
für sächliche und Verwaltungskosten			30 „
zusammen			200 Mark

Bei Wiederholungen kommen für den betreffenden Abschnitt oder Theil eines Abschnitts außer den festgesetzten Gebühren jedesmal vier Mark für sächliche Ausgaben und Verwaltungskosten zur nochmaligen Erhebung.

§. 25.

Wird von der Prüfung zurückgetreten oder zurückgestellt, so erhält die Gebühren für die noch nicht begonnenen Prüfungsabschnitte ganz, die sächlichen Gebühren nach Verhältniß zurück.

§ 26

Dem Reichskanzler werden von der Behörde (§. 1) Verzeichnisse der in dem abgelaufenen Prüfungsjahre gezählten Approbierten mit den Prüfungsakten eingereicht. Die letzteren werden der Behörde zurückgesendet.

C. Dispensationen

§ 27

Ueber Zulassung der in § 4 Absatz 3, Absatz 4 Ziffer 1 und 2, § 20 Absatz 4 und 6, § 23 Absatz 1 vorgesehenen Ausnahmen entscheidet der Reichskanzler in Uebereinstimmung mit der zuständigen Landeszentralbehörde (§ 1).

D. Schluß- und Uebergangsbestimmungen.

§ 28

Vorstehende Bestimmungen treten am 1. November 1883 in Kraft.

§ 29

Diejenigen Kandidaten, welche bereits vor dem 1. Dezember 1883 die ärztliche Vorprüfung bestanden haben, sind zur Prüfung zuzulassen, wenn sie auch nur die Erfüllung der nach den bisherigen Vorschriften hierfür erforderlichen Vorbedingungen nachweisen.

§ 30

Alle früheren, dieser Bekanntmachung entgegenstehenden Bestimmungen über die ärztliche Prüfung sind aufgehoben.

— — —

Formular.

— —

Nachdem Herr aus _ am ten 18 die Prüfung vor der ärztlichen Prüfungskommission zu mit dem Prädikat „ — —“ bestanden hat, wird ihm hierdurch die Approbation als Arzt mit der Geltung vom folgenden Tage ab für das Gebiet des Deutschen Reichs gemäß § 29 der Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869 erteilt.

den ten 18

(Siegel und Unterschrift der approbierenden Behörde.)

Approbation
für

als
Arzt.

—

Berlin, den 2. Juni 1883.

Der Reichskanzler
In Vertretung: Boetticher.

Digitized by Google

Bekanntmachung, betreffend die ärztliche Vorprüfung, vom 2. Juni 1883.

Im Anschluß an die Bekanntmachung betreffend die ärztliche Prüfung vom 2. Juni 1883 § 4 Ziffer 3 hat der Bundesrath beschlossen, wie folgt:

§ 1.

Die ärztliche Vorprüfung kann nur vor der Prüfungskommission derjenigen Universität des Deutschen Reichs abgelegt werden, bei welcher der Studirende immatrikulirt ist. Ausnahmen hiervon können nur von dem Reichskanzler im Uebereinstimmung mit der zuständigen Landesbehörde gestattet werden.

Die Prüfungskommission besteht aus dem Dekan der medizinischen Fakultät als Vorsitzenden und aus Universitätslehrern der Fächer, welche Gegenstand der Prüfung sind (§ 5 Abs. 1). Sie wird jährlich von der Behörde (§ 1 der Bekanntmachung betreffend die ärztliche Prüfung, vom 2. Juni 1883) nach Anhörung der medizinischen Fakultät berufen.

§ 2.

Der Vorsitzende leitet die Prüfung, ordnet bei vorübergehender Behinderung eines Mitgliedes dessen Stellvertretung an und achtet darauf, daß die Bestimmungen der Prüfungsordnung genau befolgt werden.

Es finden in jedem Studienhalbjahre so viele Prüfungen statt, wie nothwendig sind, um sämmtliche eingegangene Gesuche zu erledigen. Gesuche, welche später als vierzehn Tage vor dem gesetzlichen Schluß der Vorlesungen eingehen, haben keinen Anspruch auf Berücksichtigung in dem laufenden Halbjahre. Der Vorsitzende setzt den Prüfungstermin fest und ladet die Mitglieder zu denselben.

Zu einem Prüfungstermin dürfen nicht mehr als vier Kandidaten zugelassen werden.

§ 3.

Die Gesuche um Zulassung zur Prüfung sind an den Vorsitzenden zu richten.

Die Zulassung zur Prüfung ist bedingt:

a) durch das Zeugniß der Reife von einem humanistischen Gymnasium des Deutschen Reichs,

b) durch den Nachweis eines medizinischen Studiums von mindestens vier Halbjahren auf Universitäten des Deutschen Reichs mit der Maßgabe, daß die Zulassung schon innerhalb der letzten sechs Wochen des vierten Studienhalbjahres erfolgen darf.

In Betreff der Zulässigkeit des Gymnasialzeugnisses der Reife von einem humanistischen Gymnasium außerhalb des Deutschen Reichs, sowie der Anrechnung der Studienzeit auf einer Universität außerhalb des Deutschen Reichs oder der einem anderen Universitätsstudium gewidmeten Zeit gelten die Bestimmungen der Bekanntmachung, betreffend die Ärztliche Prüfung vom 2. Juni 1883 § 4 Ziffer 1, 2, § 27.

Der Nachweis zu Ziffer b ist durch das Anmeldebuch, und wenn der Studirende bereits eine andere Universität besucht hat, durch das Abgangszeugniß der letzteren zu führen.

Digitized by Google

§ 4

Ist der Studirende zuzulassen, so wird er durch den Vorsitzenden nach Entrichtung der Gebühren zur Prüfung mindestens zwei Tage vor derselben schriftlich geladen. Der Ladung ist ein Abdruck der gegenwärtigen Bekanntmachung beizufügen.

Wer in dem Termine ohne genügende Entschuldigung nicht rechtzeitig oder gar nicht erscheint, geht der Hälfte des eingezahlten Gebührenbetrages verlustig und wird bis zu einem der nächsten Termine zurückgestellt.

§ 5

Die Prüfung findet mündlich und öffentlich unter dauernder Anwesenheit des Vorsitzenden statt. Sie wird in der Anatomie, Physiologie, Physik, Chemie und Botanik von den zuständigen Fachlehrern (§ 1), in der Zoologie von einem Lehrer der Anatomie oder Zoologie abgehalten.

Der Studirende ist in der Anatomie und Physiologie, in der Physik und Chemie einer eingehenden Prüfung zu unterwerfen. Bei der Prüfung in der Chemie ist zugleich zu ermitteln, ob der Kandidat die auf dem Gebiet der Mineralogie erforderlichen Kenntnisse besitzt. In der Zoologie wird hauptsächlich die Kenntniß der Grundzüge der vergleichenden Anatomie und Physiologie gefordert. In der Botanik hat der Studirende nachzuweisen, daß er sich eine Uebersicht über die systematische Botanik, namentlich mit Rücksicht auf die offizinellen Pflanzen und Kenntniß von den Grundzügen der Anatomie und Physiologie der Pflanzen angeeignet hat.

Die Zeit, welche auf die Prüfung des einzelnen Studirenden zu verwenden ist, beträgt für jedes Fach höchstens 15 Minuten.

Wer an einer Universität des Reichs auf Grund einer Prüfung in den Naturwissenschaften die Doktorwürde erworben hat, wird nur in denjenigen Fächern geprüft, welche nicht Gegenstand der Promotionsprüfung gewesen sind.

§ 6

Die Gegenstände und das allgemeine Ergebniß der Prüfung in jedem Fache, sowie die für dasselbe ertheilte Censur, werden von dem Examinator für jeden Geprüften in ein besonderes Protokollformular eingetragen, welches von dem Vorsitzenden und sämmtlichen Mitgliedern der Kommission zu unterzeichnen und bei den Fakultätsakten aufzubewahren ist.

§ 7

Von jedem Examinator wird eine Censur ertheilt, für welche ausschließlich die Bezeichnungen „sehr gut" (1) „gut" (2) „genügend" (3) „ungenügend" (4) „schlecht" (5) zulässig sind.

Für jedes der vier ersten Fächer (§ 5 Abs. 1) wird je eine Censur, für Botanik und Zoologie das Mittel der beiden Einzelcensuren als eine Censur ertheilt. Für Diejenigen, welche in allen fünf Censuren mindestens „genügend" erhalten haben, wird nach Beendigung der Prüfung von dem Vorsitzenden die Gesammtcensur ermittelt, indem die Summe der Zahlenwerthe der fünf Censuren durch 5 getheilt wird. Ergeben sich bei der Theilung

Digitized by Google

Bruch, so werden dieselben, wenn sie über 0,5 betragen, als ein Ganzes gerechnet, andernfalls bleiben sie unberücksichtigt.

Das Prädikat „ungenügend" oder „schlecht" hat eine Wiederholungsprüfung zu dem nicht bestandenen Fach zur Folge wobei wiederum Zoologie und Botanik zusammen als ein Fach gerechnet werden

Die Frist beträgt je nach den Censuren und der Zahl der nicht bestandenen Prüfungsfächer zwei bis sechs Monate Sie wird von dem Vorsitzenden nach Benehmen mit dem betreffenden Examinator bestimmt.

§. 8

Die Wiederholung der Prüfung kann nach Ablauf der Frist (§. 7) auch bei der Kommission einer anderen Universität geschehen, sofern der Kandidat bei letzterer immatrikulirt ist

§. 9

Nach Beendigung jeder Prüfungstermins hat der Vorsitzende binnen zwei Tagen das Resultat der Prüfung und die etwa bestimmten Wiederholungsfristen der Universitätsbehörde mitzutheilen Diese hat, falls der Studirende vor vollständig bestandener Nachprüfung die Universität verläßt, einen entsprechenden Vermerk in das Abgangszeugniß einzutragen

Ueber den Erfolg der Prüfung ist dem Studirenden im Bezug auf nach dem beigefügten Formular auszustellen Hat derselbe eine Nachprüfung abzulegen so wird stets in einer Gesammtcensur die Wiederholungsfrist vermerkt.

§. 10.

Die Gebühren für die gesammte Prüfung und das ausgefertigte Zeugniß betragen 36 Mark Hiervon werden je 6 Mark auf den Vorsitz und auf jedes der sechs Prüfungsgegenstände vertheilt. Der Rest wird zu sächlichen Ausgaben verwendet

Doktoren der Philosophie oder der Naturwissenschaften haben im Falle des § 5 Abs 4 nur die Gebührenantheile für den Vorsitzenden und diejenigen Mitglieder der Kommission zu entrichten von denen sie geprüft werden.

Bei der Nachprüfung sind die Gebührenantheile für den Vorsitzenden und die Mitglieder der Kommission von welchen die Nachprüfung abgehalten wird aufs neue zu entrichten.

Ueber Verwendung der verfallenen Gebühren (§. 4) befindet die Behörde (§ 1)

§ 11

Vorstehende Bestimmungen treten am 1 Oktober 1883 in Kraft.

§. 12.

Alle früheren über die ärztliche Vorprüfung erlassenen Vorschriften sind aufgehoben

Digitized by Google

Zeugniß

der

Prüfungskommission zu

über die

ärztliche Vorprüfung des Studirenden der Medizin

Dem Studirenden der Medizin, Herrn
aus ist bei der mit ihm abgehaltenen Vorprüfung

1. in der Anatomie mit Censur
2. „ „ Physiologie „ „
3. „ „ Physik „ „
4. „ „ Chemie „ „
5. „ „ Zoologie und Botanik „ „

samt die Gesammtcensur ertheilt worden.

(Folgt etwaiger Vermerk nach § 9 Absatz 2.)

, den 18

Der Vorsitzende der Prüfungskommission

(Siegel der Fakultät) (Name)
Dekan der medizinischen Fakultät

Berlin, den 2 Juni 1883

Der Reichskanzler.
In Vertretung v. Boetticher

Bekanntmachung

(Vom 2 Juli 1883)

Maßregeln gegen die Schafräude betreffend

Im Anschlusse an die von den Nachbarstaaten getroffenen Anordnungen wird, um den Erfolg der zur Tilgung der Schafräude vorgeschriebenen Maßregeln zu sichern, verfügt

1 Die Einfuhr von Schafen aus Oesterreich über die Schweiz darf vom Tage der Veröffentlichung dieses bis zum 1 November l J nur über Kehlstaug und Weilbach nach vorgängiger Feststellung der Gesundheit der einzuführenden Schafe durch den Bezirkstierarzt erfolgen

2 Die Kosten der tierärztlichen Besichtigung sind von den Einführenden zu tragen

Uebertretungen der vorstehenden Vorschrift werden nach Maßgabe des § 56 Ziffer 1 des Reichsgesetzes vom 23 Juni 1880, beziehungsweise des §. 328 des Strafgesetzbuchs geahndet.

Karlsruhe den 2. Juli 1883.

Großherzogliches Ministerium des Innern
In V. d Pr
Der Ministerialdirektor
Eisenlohr

Vdt. Behr

Bekanntmachung.

(Vom 2. Juli 1883.)

Die Dienstverfassung für Hebammen betreffend

Die Dienstverfassung für die Hebammen vom 22 November 1879 wurde mit Erlaß vom 29 Januar l. J bezüglich der §§ 7, 8 Absatz 1 12 15, 18, 20 21 22, 23 25 theilweise abgeändert Die amtliche Ausgabe der Dienstverfassung in der hiernach festgestellten Fassung ist im Verlage der Ch Fr Müller'schen Hofbuchhandlung dahier erschienen

Karlsruhe, den 2 Juli 1883

Großherzogliches Ministerium des Innern
Der Ministerialdirektor
Eisenlohr

Vdt. Behr

Druck und Verlag von Malsch & Vogel in Karlsruhe.

Digitized by Google

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt
für das Großherzogthum Baden.

Karlsruhe, Mittwoch den 23 August 1883

Inhalt

Verordnungen und Bekanntmachungen des Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts, die Geschäftsführung der Rechtspraktikanten u. s. betreffend. die Gebühren der Notare als gerichtliche Organe betreffend. die Vorbereitung für den höheren öffentlichen Dienst in der Justiz und inneren Verwaltung betreffend. des Ministeriums des Innern den Verkehr mit Apothekern betreffend.

Berichtigung.

Verordnung

(Vom 4. Juli 1883.)

die Beschäftigung der Rechtspraktikanten betreffend

Auf Grund des § 10 Absatz 1 der landesherrlichen Verordnung vom 6 Mai 1868, die Vorbereitung für den öffentlichen Dienst in der Justiz und der inneren Staatsverwaltung betreffend (Regierungsblatt Nr XXXV), wird im Einverständnisse mit dem Großherzoglichen Ministerium des Innern hiermit verordnet, was folgt

Die bei einer Stelle als Volontäre eingetretenen Rechtspraktikanten dürfen in gleicher Eigenschaft zu einer anderen gleichartigen Stelle nur aus besonderen Gründen nach Einholung der Erlaubniß des vorgesetzten Ministeriums übergehen

Eben dieser Erlaubniß bedürfen dieselben, insoferne sie nicht den Vorbereitungsdienst bei der seitherigen Stelle beendigt oder doch bei dem Amtsgerichte oder Bezirksamte mindestens sechs Monate zugebracht haben, behufs des Uebertritts als Volontäre zu einer Dienststelle anderer Art.

Karlsruhe, den 4 Juli 1883.

Großherzogliches Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts
Nokk.

Vdt. Dr Treffner

Digitized by Google

Bekanntmachung

(Vom 31 Juli 1883.)

Die Gebühren der Notare als gerichtliche Zeugen betreffend.

Zur Beseitigung von Zweifeln über die den Notaren anzuweisenden Zeugengebühren wird bekannt gemacht

Die Gebühren der Notare welche in Beziehung auf ihre amtliche Thätigkeit als Zeugen oder Sachverständige vor Gericht gelaben sich finden auch bei auf von dem Großherzoglichen Oberlandesgerichte gebilligten Gerichtsauslegung des Ministeriums

weder durch die Vorschriften des rechtspolizeilichen Gebührengesetzes vom 21 Juni 1874 Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr XXIV, welches unmittelbar nur für amtliche Verrichtungen gilt

noch durch die in § 14 der Reichsgebührenordnung vom 30 Juni 1878, Reichsgesetzblatt Seite 173, bezeichnete Norm, von welcher sie vermöge der Nichterwähnung in der landesherrlichen Verordnung vom 5. November 1874 ausgeschlossen sind

sondern durch die in §§. 2, 5, 7 und 8 des zuletzt angeführten Gesetzes aufgestellten Regeln bestimmt

Für die Bemessung der Entschädigung wegen Zeitversäumniß — Reichsgesetz § 2 — kann die Analogie der §§ 5, 6 des Tarifs zum rechtspolizeilichen Gebührengesetz und für die Höhe der Reiseentschädigung — §. 7 des Reichsgesetzes — die Analogie des durch Artikel 11[1] des Rechtspolizeigebührengesetzes gegebenen Maßes Anwendung finden.

Karlsruhe den 31 Juli 1883.

Großherzogliches Ministerium der Justiz des Kultus und Unterrichts
A. A. d. Br
von Seyfried.

Vdt Schulz.

Verordnung

(Vom 11 August 1883.)

Die Vorbereitung für den höheren öffentlichen Dienst in der Justiz- und innern Verwaltung betreffend.

Mit Allerhöchster Ermächtigung aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 8 d M wird §. 9 der höchsten landesherrlichen Verordnung vom 6 Mai 1868 zu obigem Betreff (Regierungsblatt Nr XXXV) in der Fassung vom 10 Juli 1880 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr XXIX.) im Einverständnisse mit Großherzoglichem Ministerium des Innern durch folgende Bestimmung ersetzt

„§. 3. Während der Vorbereitungszeit sollen

1. zwölf Monate bei Amtsgerichten
2. acht Monate bei dem Oberlandesgericht den Landgerichten oder der Staatsanwaltschaft
3. zwölf Monate im Dienste der Verwaltungsbehörden,
4. vier Monate bei einem bei Kollegialgerichten zugelassenen Rechtsanwalt zugebracht werden.

Abweichungen von diesen Fristen können aus besonderen Gründen gestattet werden, von dem Justizministerium hinsichtlich des Dienstes in der Rechtspflege, von dem Ministerium des Innern für den Dienst bei Verwaltungsbehörden."

Karlsruhe, den 11. August 1883.

Großherzogliches Ministerium der Justiz des Kultus und Unterrichts
A. E. v. Fr.
von Stengel

Vdt. Hildenbrand.

Verordnung

(Vom 14. Juli 1883.)

den Verkehr mit Arzneimitteln betreffend.

Auf Grund des § 367 Ziffer 5 des R.-St.-G.-B. und des § 37a. des P.-St.-G.-B. wird verordnet:

Wer in offenen Verkaufsstellen oder an öffentlichen Orten dem freien Verkehre überlassene Arzneimittel von geringerer oder verfälschter Beschaffenheit verkauft oder feilhält, wird mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder mit Haft bestraft.

Für den Geschäftsbetrieb in den Apotheken bewendet es bei den hierüber bestehenden besonderen Vorschriften sein Bewenden.

Karlsruhe, den 14. Juli 1883.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
Turban.

Vdt. Dr. Mayer.

Berichtigung.

Auf Seite 167 Zeile 4 von unten ist statt §. 7 Absatz 2 zu lesen §. 13 Absatz 2.

Druck und Verlag von Macklot & Nagel in Karlsruhe.

Nr. XVIII. 183

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt
für das Großherzogthum Baden.

Karlsruhe Dienstag den 11 September 1883

Inhalt

Verordnung des Ministeriums des Innern die Abwehr und Unterdrückung der Reblauskrankheit betreffend.

Verordnung

(Vom 4. September 1883.)

die Abwehr und Unterdrückung der Reblauskrankheit betreffend

Zum Vollzug des Reichsgesetzes vom 3. Juli 1883 und der Kaiserlichen Verordnung vom 4. Juli 1883 in obigem Betreff wird in Anschluß an die Verordnung des ehemaligen Handelsministeriums vom 16 April 1880 betreffend Maßregeln gegen die Reblauskrankheit und an die Verordnung vom 21 Juni 1882 betreffend die Errichtung von Beobachtungskommissionen weiter verordnet, was folgt

§ 1

Gemäß §. 4 Absatz 1 des Reichsgesetzes werden im Großherzogthum sechs Weinbaubezirke gebildet.

Es werden zugetheilt die reblauskranken Gemeinden

im Kreise Lörrach dem ersten Weinbaubezirk,
in den Kreisen Mannheim, Heidelberg und Karlsruhe dem zweiten Weinbaubezirk
in den Kreisen Baden und Offenburg dem dritten Weinbaubezirk,
in den Kreisen Freiburg und Villingen dem vierten Weinbaubezirk,
im Kreis Waldshut dem fünften Weinbaubezirk,
im Kreis Konstanz dem sechsten Weinbaubezirk

§ 2.

Ueber Gesuche um Ausnahmen von dem Verbote der Versendung und Einführung bewurzelter Reben in einen Weinbaubezirk (§. 4 des Reichsgesetzes vom 3 Juli 1883) entscheidet das Ministerium des Innern.

Die Gesuche sind durch Vermittlung des Bezirksamts unter Vorlage eines Planes

Digitized by Google

nebst Beschrieb der Rebschule, woraus Lage und Größe der letzteren Art des Antriebs derselben und Bezeichnung der gezogenen Rebsorten zu ersehen ist, dem Ministerium vorzulegen.

Die Namen derjenigen Rebschulenbesitzer, zu deren Gunsten eine Ausnahme von dem Verbot der Versendung und der Einführung bewurzelter Reben in andere Weinbaubezirke zugelassen worden ist, werden öffentlich bekannt gemacht.

§ 3.

Die Besitzer von Garten- oder botanischen Anlagen Schulen und Gärten welche zur Kategorie der Rebe nicht gehörige Pflanzungs Sträucher und sonstige Vegetabilien aus dem Rebbaugebiet in die Gebiete der bei der internationalen Reblaus-Konvention betheiligten Staaten auszuführen beabsichtigen, haben jene Bodenflächen jährlich einmal durch einen amtlichen Sachverständigen einer Untersuchung darüber unterziehen zu lassen ob diese Bodenflächen den in Artikel 3 der Reblaus-Konvention vom 3 November 1881 gestellten Anforderungen entsprechen.

Das Gesuch um Vornahme der Untersuchung ist bei dem Bezirksamt einzureichen, die Untersuchung erfolgt auf Veranlassung des letzteren durch den Landwirthschaftslehrer des Kreises. Ueber das Ergebniß der Untersuchung wird von dem Bezirksamt eine Bescheinigung ausgefertigt und eine Doppelschrift derselben hierher vorgelegt

Die Ausfertigung der Bescheinigung erfolgt portofrei

Die Kosten der Untersuchungen bleiben den Besitzern der Garten- ꝛc Anlagen zur Last

§ 4.

Den in § 3 bezeichneten Sendungen in die Gebiete der bei der Reblauskonvention betheiligten Staaten muß neben der behördlichen Bescheinigung (§ 5) eine Erklärung des Absenders beigefügt sein welche

a bestätigt, daß der Inhalt der Sendung vollständig aus der eigenen Gartenanlage stammt,

b den letzten Bestimmungsort und die Adresse des Empfängers angibt

c. ausdrücklich bestätigt daß die Sendung Reben nicht enthält

d angibt ob die Sendung Pflanzen mit Erdballen enthält,

e. die Unterschrift des Absenders zu tragen hat.

§ 5

Für die behördliche Bescheinigung und die Erklärung des Absenders ist das in der Anlage abgedruckte Schema zu benützen

Karlsruhe den 4. September 1883

Großherzogliches Ministerium des Innern.
J. V. v. Pr
Der Ministerialdirektor.
Eisenlohr

Vdt. Blattner

Digitized by Google

I Erklärung des Absenders.

Der Unterzeichnete [1])
erklärt hiermit

a. daß der ganze Inhalt der beifolgenden Sendung [2])
bezeichnet mit [3])
enthaltend [4])
aus seiner eigenen Gartenanlage in [5])
stammt;

b daß die Sendung für [6])
in [7])
bestimmt ist;

c. daß die Sendung Reben nicht enthält;

d. daß die Sendung Pflanzen mit Erdballen $\frac{\text{enthält}}{\text{nicht enthält}}$

den ... ten ...

(Unterschrift.)

---

[1]) Name (Firma) Stand oder Gewerbe Wohnort. [2]) Anzahl und Beschaffenheit der Kolli (Kisten Körbe) [3]) Marke oder Nummer. [4]) Angabe des Inhalts der Sendung (Gattung der Sträucher Bäume u. s. w.). [5]) Angabe des Ortes, wo sich die Gartenanlage befindet. [6]) und [7]) Name und Wohnort Derjenigen, für den die Sendung bestimmt ist.

II. Behördliche Bescheinigung.

Es wird hiermit bescheinigt

a. daß die vorstehend näher bezeichnete Pflanzensendung von einer Bodenfläche des Herrn in stammt welche von jedem Weinstock durch einen Zwischenraum von wenigstens 20 Meter getrennt ist

(oder)

welche von jedem Weinstock durch ein Hindernis getrennt ist, das nach dem Urteil der unterzeichneten Behörde ein Zusammentreffen der Wurzeln ausschließt,

b. daß jene Bodenfläche selbst keinen Weinstock enthält,

c. daß auf derselben keine Niederlage von Reben sich befindet,

d. daß auf dieser Bodenfläche niemals von der Reblaus befallene Weinstöcke sich befunden haben,

(oder)

daß von der Reblaus befallene Weinstöcke auf der gedachten Bodenfläche zwar sich befunden haben, aber gänzlich ausgerottet worden sind, daß seitdem wiederholte Desinfektionen und drei Jahre hindurch Untersuchungen stattgefunden haben welche die vollständige Vernichtung des Insekts und der Wurzeln verbürgen

den den

(Siegel) und Unterschrift der Behörde

Druck und Verlag von Stollfuß & Bagel in Bonn/Rhein.

Digitized by Google

Nr. XIX 187

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt
für das Großherzogthum Baden.

Karlsruhe, Donnerstag den 27 September 1883

Inhalt.

Verordnungen des Ministeriums des Innern die Aufstellung die Genehmigung und den Vollzug der Voranschläge in den der Städteordnung nicht unterstehenden Gemeinden betreffend die Kassen- und Rechnungsführung und die Abfuhr der Rechnungen bei der Städteordnung nicht unterstehenden Gemeinden betreffend.

Verordnung

(Vom 11 September 1883)

die Aufstellung, die Genehmigung und den Vollzug der Voranschläge in den der Städteordnung nicht unterstehenden Gemeinden betreffend

(Gemeindevoranschlagsanweisung.)

Für diejenigen Gemeinden, welche dem Gesetze vom 24 Juni 1874 besondere Bestimmungen über die Verfassung und Verwaltung der Stadtgemeinden betreffend, Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. XXVII Seite 337, nicht unterstehen, wird nach Benehmen mit Großherzoglichem Ministerium des Innern bezüglich der Aufstellung, der Genehmigung und des Vollzugs der Voranschläge verordnet was folgt:

Allgemeine Bestimmungen.

§ 1

In Gemäßheit des §. 153 der Gemeindeordnung ist über die Einnahmen und Ausgaben jeder Gemeinde alljährlich ein Voranschlag nach dem unter Beilage I anliegenden Muster aufzustellen.

Ausnahmsweise kann das Bezirksamt auf den Antrag des Gemeinderaths die Aufstellung des Voranschlags auf zwei oder drei Jahre gestatten, auch diejenigen Gemeinden, welche geringere Einnahmen und Ausgaben haben und zur Deckung des Gemeindeaufwandes Anlagen nicht bedürfen, von der Voranschlagsaufstellung entbinden.

§ 2

Nach jeder neuen Regulirung des Einkommensteuergesetzes für die Bürgernutzungen ist mit dem nächsten auf solche folgenden Voranschlag, nach welchem Auflagen auf die Bürgernutzungen zu machen sind, die zur alljährlichen Festsetzung der Auflage erforderliche Berechnung aufzustellen, welche folgende Punkte nachzuweisen hat.

Digitized by Google

a. die Zahl der Klassen, in welche die Nutzungen zerfallen,

b. die Zahl der Nutzungsloose jeder Klasse,

c. die Art der Nutzungen eines Loses jeder Klasse und deren reinen Werth nach dem der Einkaufsgeldberechnung zu Grunde liegenden Anschlag, wobei auch der Werth eines Ars bei betreffenden Liegenschaften eines Ster Holz oder des sonstigen Ertragsmaßes einer anderen Nutzung anzugeben ist,

d. den Anschlag derjenigen Nutzungen, die nur unter bestimmten Voraussetzungen mit einer Anlage belastet werden können. Dabei ist, und zwar für alle Nutzungsklassen in derselben Gemeinde gleichmäßig festzustellen, der Werth für 8 Ster Holz, wenn die Nutzung reines Holz besteht, für 36 Ar Acker oder Wiesen, falls ausschließlich solches Gelände genutzt wird, dagegen der Werth für 4 Ster Holz und 18 Ar Acker oder Wiesen, wenn die Nutzung eine gemischte ist oder an anderen Gegenständen als Holz und Acker- oder Wiesgelände stattfindet. Besteht die Nutzung in Acker und Wiesgelände, so ist für die hiernach vorzunehmende Berechnung der im Verhältniß des Gesammtmaßes dieser Nutzung zu dem Gesammtvorrathsanschlage derselben zu ermittelnde Durchschnittswerth beider Bestandtheile maßgebend. Für einen Ster Holz und einen Ar Acker- oder Wiesgelände muß der nämliche Anschlag zu Grunde gelegt werden, der bei der Berechnung zu c. benutzt wurde, und nur soweit die zu d. erforderlichen Anschläge zu c. nicht festzustellen waren, sind solche nach den örtlichen Durchschnittspreisen der letzten 10 Jahre selbständig zu ermitteln,

e. den Höchstbetrag der Anlage auf einen Loos jeder Klasse und auf sämmtliche Loose aller Klassen

1. wenn die Anlage von 100 M Grund- und Häusersteuercapital 50 Pf nicht übersteigt,

2. wenn sich die Anlage höher beläuft.

Wurde gemäß § 70 Abs. 6 der Gemeindeordnung durch Gemeindebeschluß mit Staatsgenehmigung eine höhere als die gesetzlich zulässige Belastung der Bürgernutzungen festgesetzt oder die Belastung in anderer als der gesetzlich vorgeschriebenen Weise geregelt, so hat die Berechnung nach Maßgabe der betreffenden Bestimmungen zu erfolgen, es ist aber außerdem eine nach der obigen Ordnung aufgestellte Berechnung beizufügen.

§ 3.

Der Gemeinderath hat die Berechnung unter Zuzug der Vertreter der steuerpflichtigen nichtbürgerlichen Einwohner und der Nutznießer sowie der nach § 93 der Gemeindeordnung zur Theilnahme an der Gemeindeversammlung berechtigten einzelnen Steuerpflichtigen aufzustellen und in doppelter Fertigung dem Bezirksamt zur Prüfung und Genehmigung vorzulegen.

Bei der Beschlußfassung über die Genehmigung findet die Vorschrift des § 6 Ziffer 3 des Verwaltungsgesetzes Anwendung.

Erfolgt die Genehmigung des Voranschlags gemäß § 176 c der Gemeindeordnung durch den Bürgerausschuß, so ist dem Bezirksamt eine Abschrift der Berechnung spätestens mit dem nächsten Voranschlag einzusenden.

Bestimmung der Genossenschaftsausgaben.

§. 4.

Die nach Vorschrift des § 76 der Gemeindeordnung getroffene Bestimmung, daß eine Aufgabe der Gemeinde zum dem eigentlichen Gemeindeaufwand auszuscheiden und von einer Klasse von Gemeindeangehörigen oder Besitzern nach einem gewissen Anlagefuß — durch Genossenschaftsumlage — zu decken sei, gilt nicht nur für einzelne Jahre, sondern bis sie durch Gemeindebeschluß mit Staatsgenehmigung (§. 71 Abs 2 der Gemeindeordnung) aufgehoben oder abgeändert wird.

Die Genossenschaftsumlagen sind in einem Anhang zum Voranschlag in der Weise festzustellen, daß ersichtlich ist die umzulegende Summe, die auf 100 M des pflichtigen Steuerkapitals entfallende, oder die nach einem anderen Repartitionsfuß festgesetzte Umlage und der Gesammtbetrag der letzteren.

Wegen der Anerkennung solcher Ausgaben, die alljährlich zu leisten sind und deren Ersatz an die Gemeindekasse durch Gesetz oder Herkommen geregelt ist — Gehaltszuschußlohn, Steuern und sonstige Lasten der Unterhaltungen, Privatwaldschutzlohn u. dergl. — bedarf es einer Bestimmung durch den Voranschlag nicht.

Feststellung des dem Umlagenanschlag zu Grunde zu legenden Steuerkapitals.

§. 5.

Im Anfang des Monats Dezember erhält der Gemeinderath von dem Steuerkommissär eine Benachrichtigung darüber, wie hoch sich nach dem Staatssteuerkataster für das kommende Jahr die Summe der Grund-, Häuser- und Gefällsteuerkapitalien, sowie der Gewerbesteuerkapitalien einschließlich der gemäß §§. 82, 83 und 84 der Gemeindeordnung festgesetzten Steuerkapitalien und die Summe der Kapitalrentensteuerkapitalien für das ablaufende Jahr beläuft, welcher Betrag auf Grund der §§ 81, 83 und 86 der Gemeindeordnung umzulegen ist, und wieviel von dem hiernach umlagepflichtigen Steuerkapitalien auf die Ortsgemarkung entfällt.

Die Benachrichtigung des Steuerkommissärs ist nach dem anliegenden Muster XI. zu fertigen und dem Gemeinderath in doppelter Fertigung zuzustellen.

Der Gemeinderath hat das eine Exemplar derselben dem Voranschlag, das andere der Voranschlagsabschrift — §§ 22 und 26 — anzuschließen.

§. 6.

Das Verlangen nach Minderung des Steuerkapitals einer gewerblichen Unternehmung im Sinne des §. 82 der Gemeindeordnung ist vor dem Anlagenanschlag — §. 18 — bei dem Gemeinderath zu stellen. Spätere Minderungsanträge können erst bei der nächsten Umlagenfestsetzung berücksichtigt werden.

Die einmal festgesetzte Minderung ist wirksam, bis durch Uebereinkommen oder verwaltungsgerichtliches Erkenntniß eine Aenderung eintritt.

Konnte ein rechtzeitig gestellter Minderungsantrag bis zur Voranschlagsaufstellung seine Erledigung nicht finden, so wird derjenige Theil des Steuerkapitals, den der Gemeinderath für gemeindesteuerpflichtig hält, dem Umlagenausschlag und wenn das pflichtige Steuerkapital auch bei Fertigung des Umlagenregisters — § 26 — noch nicht festgestellt ist, der Berechnung der Umlagenschuldigkeit — vorbehaltlich späterer Abrechnung — zu Grunde gelegt.

§. 7

Das gemäß §. 81 Ziffer 9 der Gemeindeordnung umlagepflichtige Grund- und Gefällsteuerkapital und das Kapitalrentensteuerkapital der Pfarrdienste muß zu den Umlagen auch dann herangezogen werden, wenn der betreffende Dienst erledigt ist. Die Umlage hat die nach Artikel 12 Abs. 3 des Erwerbsteuergesetzes zur Zahlung der Staatssteuer Verpflichtete zu entrichten.

Erstreckt sich eine Pfarrei über mehrere Gemeinden oder Orte mit eigener Vermögensverwaltung, so wird das in denselben auf den Pfarrdienst katastrirte Grund- und Gefäll-Steuerkapital zusammengerechnet, davon der gemeindesteuerfreie Betrag von 10000 M. abgezogen und der umlagepflichtige Rest auf die einzelnen Gemeinden und Orte nach Verhältniß des in denselben auf den Pfarrdienst katastrirten Grund- und Gefäll-Steuerkapitals vertheilt.

§. 8.

Wegen Festsetzung des gemäß §. 82 der Gemeindeordnung umlagepflichtigen Steuerantheils der Reichsbankanstalten (Reichsbankhauptstellen und Reichsbankstellen) wird das Großherzogliche Ministerium der Finanzen für jede Gemeinde, in der sich solche Anstalten befinden oder künftig errichtet werden, die geeignete Anordnung treffen lassen.

§. 9

Kommt die durch §. 83 der Gemeindeordnung vorgeschriebene Vertheilung des Steuerkapitals einer gewerblichen Unternehmung mit einer auf mehreren Gemeindebezirken gelegenen Gewerbsanlage vor der Voranschlagsaufstellung nicht zu Stande, so soll bei und jeder der betheiligten Gemeinden beim Anschlag und der Erhebung die Umlage vorläufig in Berechnung zu ziehende Steuerkapitalbetrag zwischen den betheiligten Gemeinderäthen vereinbart werden.

Soweit eine Vereinbarung nicht zu Stande kommt, ist der streitige Theil des Steuerkapitals vorläufig in derjenigen Gemeinde zur Gemeindesteuer heranzuziehen, in deren Gemarkung derselbe zur staatlichen Besteuerung veranlagt ist.

Jede Vereinbarung ist ohne Einfluß auf die endgiltige Vertheilung und die hiernach sich ergebende Umlagenschuldigkeit des Unternehmers an die einzelnen Gemeinden; nach der Vertheilung rechnen die Betheiligten untereinander ab und jede Gemeinde erhebt nachträglich, was sie zu wenig erhalten, oder zahlt zurück, was sie zu viel empfangen hat.

Digitized by Google

Erfolgt die endgültige Vertheilung des Steuerkapitals in der Zeit zwischen der Voranschlagsaufstellung und der Berechnung der Umlagenschuldigkeit — § 26 —, so ist der letztere von dem wirklich pflichtigen Steuerkapital zu berechnen.

Aufstellung des Voranschlags.

§. 10.

Der Voranschlag erstreckt sich auf diejenigen Einnahmen der Voranschlagsperiode — §. 1 —, die nach der Gemeinderechnungsanweisung unter Rechnungsabtheilung I. und II zu buchen sind, und auf diejenigen Ausgaben, welche nach der Rechnungsanweisung unter Rechnungsabtheilung I und II A „Ordentlicher Aufwand" darzustellen sind, sowie auf solche Ausgaben der Gemeindewirthschaft, die zur Schuldentilgung und zur sonstigen Ergänzung oder Vermehrung des Grundstocks dienen sollen.

Außerdem sind durch den Voranschlag die zur Deckung der Gemeindeschuldausgaben erforderlichen Umlagen nach Vorschrift des § 4 festzustellen. Die übrigen außerordentlichen Einnahmen und Ausgaben — Rechnungsabtheilung III — sind nicht Gegenstand des Voranschlags.

§. 11.

Die Einnahmen des Grundstocks und die daraus zu bestreitenden Ausgaben für denselben sind nicht in den Voranschlag aufzunehmen. Der Gemeinderath hat in Bezug auf solche lediglich nach den Bestimmungen der §§ 66–69, 101, 135–136, 137, 139, 140, 142 und 172 d der Gemeindeordnung und des § 47 des Bürgerrechtsgesetzes beziehungsweise nach § 14 Absatz 2 dieser Verordnung zu verfahren und die hiernach erforderlichen Beschlüsse und Genehmigungen der Gemeindevertretung — Gemeinderathsversammlung, Bürgerausschuß — und der Staatsaufsichtsbehörden in jedem einzelnen Falle zu erwirken. Es gilt dieses namentlich auch von der vorübergehenden oder dauernden Verwendung von Anlehensmitteln und sonstigen Grundstocksbestandtheilen zu Zwecken der Gemeindewirthschaft. Ueber die Ausführung baulicher Unternehmungen soll Seitens der Gemeindevertretung erst dann beschlossen werden, wenn die desfallsigen Pläne und Kostenvoranschläge im Einzelnen ausgearbeitet sind, so daß der gesammte Kostenaufwand von vornherein übersehen werden kann.

Ist die vollständige Durchführung eines derartigen Unternehmens im Laufe der Genehmigung nicht zu erwarten, so hat die Gemeindevertretung bei Ertheilung ihrer Einwilligung die Zeit zu bestimmen, innerhalb welcher Verwendungen auf dasselbe gemacht werden dürfen, die etwa nöthige Verlängerung der Verwendungszeit hat der Gemeinderath rechtzeitig zu erwirken.

Erweist sich der für ein Unternehmen bewilligte Kredit als unzureichend, so hat der Gemeinderath wegen des Mehraufwands sofort Zustimmung der Gemeindeversammlung und in den Fällen des § 172 d Ziffer 2 und 3 der Gemeindeordnung auch Staatsgenehmigung zu erwirken.

Digitized by Google

§ 12

In dem Vorbericht des Voranschlags sollen kurze Angaben gemacht werden über den nach § 14 Absatz 2 dieser Verordnung in den Voranschlag einzustellenden Kassenvorrath, bezüglich der Schuldentilgung und der Grundstocksergänzung, sowie über den Umfang der Bürgernutzungen und der Auflage auf dieselben, in den interessirenden Fällen auch über Festsetzungen im Sinne der §§ 83, 85 Absatz 2 und 86 der Gemeindeordnung und der §§ 6 und 9 dieser Verordnung.

§ 13.

Die Beträge der Einnahmen und Ausgaben sind durchweg auf ganze Mark aufzurunden, fällt bezüglich eines Postens aus irgend einem Grunde die Angabe der Pfennige nöthig, so hat sie innerhalb Linie zu erfolgen.

Unter Abtheilung II der Einnahme und Ausgabe bildet jede Unterrubrik und jede Rubrik, die nicht in Unterrubriken zerfällt einen Voranschlagssatz.

Die Beträge der Voranschlagssätze bestehen in dem wahrscheinlichen „Soll" der Rechnung, d. h. in jenem Posten, welche im Voranschlagsjahre eingenommen und ausgegeben werden sollen.

Einnahmen und Ausgaben deren nach sicherer Höhe sich in anderer Weise nicht sicherer ermitteln lässt sind nach dem Durchschnitt der drei letztgestellten Rechnungen aufzunehmen.

Art und Menge der zum Verkauf verfügbaren Holzes und sonstigen Waldertrugnisse werden auf Grund des Wirthschaftsplanes und der Holzbedürfnisliste festgestellt. Aus der Darstellung des Aufwands auf die Waldungen muss hervorgehen, dass darunter die im Kulturplan für die Kulturen bestimmte Summe enthalten ist. Der Wirthschafts- und Kulturplan, sowie die Holzbedarfsliste sind dem Voranschlag anzuschließen.

Die Einstellung des Aufwandes für die Armen und Krankenpflege erfolgt auf Grund einer Berechnung des Armenraths, wobei auch die zu Armenunterstützungen verfügbaren Stiftungsmittel zu berücksichtigen sind. Der Betrag solcher Stiftungsmittel ist zu §. 21 der Ausgabe im Voranschlag unter „Erläuterungen" anzugeben.

§ 14

Die aus Wirthschaftseinnahmen herrührenden beim Beginn des Voranschlagsjahres vorhandenen Rückstände dienen zunächst als Ersatz derjenigen voranschlagsmäßigen Einnahmen welche im Voranschlagsjahre wahrscheinlich nicht eingehen werden. Es darf deshalb davon nur der Betrag in den Voranschlag eingestellt werden um welchen sich die Einnahmerückstände im Laufe des Voranschlagsjahres gegen das Vorjahr voraussichtlich im Ganzen mindern werden.

In dem am 1 Januar des Voranschlagsjahres vorhandenen Kassenvorrath ist in zuziehen

a. der unter demselben enthaltene, aus Kapitalaufnahmen oder sonstigen Grundstockseinnahmen herrührende Betrag, soweit derselbe nach besonderer Beschlussfassung für größere gemäß § 11 in dem Voranschlag nicht vorgesehene Unternehmungen bestimmt ist.

b. der als Betriebsfond erforderliche Betrag, im Mindestbetrag von zwei Prozent der laufenden Ausgabe.

Was der verbleibende Restbetrag ist, ist in den Voranschlag unter Abtheilung I. einzustellen.

Reicht der nach Abzug des für größere Unternehmungen bestimmten Betrages verbleibende Kassenvorrath und der nach dem Voranschlag sich etwa ergebende Einnahmeüberschuß zur Bildung des erforderlichen Betriebsfondes nicht hin, so ist der fehlende Betrag dem ungedeckten Gemeindeaufwand beizuschlagen.

§. 15.

Nach der Darstellung der Ausgaben der Rechnungsabtheilung I und II sind unter die Ausgaben die nöthigen Beträge aufzunehmen:

zu planmäßiger oder zur Nachholung versäumter Schuldentilgung;

zur Grundstocksergänzung auf Grundlage der Grundstocksabrechnung, sowie nach § 42 der Gemeinderechnungsanweisung, oder als Ersatz den Einnahmen des verflossenen Jahres, welche dem Grundstock gebührten, soweit sie nicht nach Maßgabe des §. 14a. vom Kassenvorrath in Abzug gebracht worden sind;

zur Vermehrung des Grundstocks (zu Kapitalanlagen, Liegenschaftserwerbungen u. dgl.).

Der zur Schuldentilgung und Grundstocksergänzung aufzunehmende Betrag richtet sich, wenn ein Tilgungsplan ausnahmsweise nicht besteht, nach den Verhältnissen der Gemeinde.

Sollen zur Abtragung bezeugter Schulden, die etwa nach Tilgung des Guthabens des Grundstocks an die Werthschaft noch vorhanden sind, Grundstockmittel verwendet werden, so sind solche im Voranschlage zu bezeichnen, der dadurch nicht gedeckte Betrag der Tilgungsquote aber ist den Werthschaftsausgaben beizuschlagen.

Die Abtragung aller erheblicheren Schulden und die dieselben übersteigenden Guthaben des Grundstocks an die Werthschaft ist durch Tilgungspläne zu regeln. Die dazu nach § 56a. Ziffer 6 der Gemeindeordnung erforderliche Zustimmung der Gemeinde ist, auch wenn sie gleichzeitig mit der Genehmigung des Voranschlags ertheilt wird, ausdrücklich auszusprechen.

§. 16.

Werden über die Einnahmen und Ausgaben einer Gemeinde mehrere Rechnungen geführt — § 15 der Gemeinde-Rechnungsanweisung —, so ist für jede Rechnung ein Voranschlag aufzustellen; sämmtliche Voranschläge bilden jedoch ein Ganzes, und sind in denselben die gegenseitigen Leistungen der verschiedenen Verrechnungen wie andere Einnahmen und Ausgaben aufzuführen.

Die Voranschläge für die Gewerbeschulen, höhern Bürgerschulen, Realgymnasien und ähnliche Schulanstalten sind nach den hierüber bestehenden besonderen Vorschriften zu fertigen und die zu denselben erforderliche Genehmigung der Oberschulbehörde ist in der Regel vor Aufstellung des Gemeindevoranschlags zu erwirken.

Digitized by Google

§. 17.

Sind die voranſchlagsmäßigen Einnahmen größer als die Ausgaben, ſo iſt der Ueberſchuß gemäß §. 102 der Gemeindeordnung zur Schuldentilgung vorzuſehen oder, falls keine Schulden vorhanden, zu beſchließen, ob derſelbe zunächſt für Zwecke der Wirthſchaft vorbehalten oder zur Vermehrung des Grundſtocks verwendet werden ſoll. Im letzteren Fall ſind die einzelnen Grundſtocksausgaben zu bezeichnen.

Die rechnungsmäßigen Ueberſchüſſe, welche ſich nach Tilgung aller Schulden ergeben, hat der Gemeinderath gemäß §. 103 der Gemeindeordnung zu Kapital anzulegen, wenn die Gemeinde mit Staatsgenehmigung nicht eine andere Verwendung beſchließt.

§. 18.

Belaufen ſich die Ausgaben höher als die Einnahmen, ſo wird auf Grund der gemäß §. 2 aufgeſtellten Berechnung die von dem Inhaber eines jeden Bürgergenußrechtes zu entrichtende Auflage ſowie der Geſammtbetrag dieſer Auflage feſtgeſtellt und die zur Aufbringung des noch ungedeckten Aufwandes erforderliche Umlage auf die pflichtigen Steuerkapitalien in der Weiſe ausgeſchlagen, daß auch bezüglich der nach Art. 1 B des Erwerbſteuergeſetzes veranlagten Erwerbſteuerkapitalien und der Kapitalrentenſteuerkapitalien die Umlage von je 100 M des vollen — nicht reduzirten — Steuerkapitals beſtimmt wird.

Der Umlagefuß für Grund-, Häuſer-, Gefäll- und Erwerbſteuerkapitalien nach Art. 1 A. des Erwerbſteuergeſetzes kann auf ganze Pfennig aufgerundet werden.

Dabei iſt zu beachten, daß — den Fall des §. 70 Abſatz 4 der Gemeindeordnung ausgenommen — die Auflage auf den Theil der Bürgernutzungen, der 8 Ster Holz oder 36 Ar Aecker oder Wieſen oder 4 Ster Holz und 18 Ar Aecker oder Wieſen überſteigt, in $\frac{9}{10}$ des reinen Werthes oder denjenigen geringeren Bruchtheil desſelben zu beſtehen hat, der zur Aufbringung des ungedeckten Aufwandes hinreicht, während die Auflage auf die übrigen Nutzungen ſich auf $\frac{5}{10}$ ihres Werthes oder denjenigen niedereren Betrag zu belaufen hat, der zur Herabſetzung der Umlage auf 50 Pf. von 100 M. Grund- und Häuſerſteuerkapital erforderlich iſt.

Ferner müſſen die Vorſchriften der §§. 85 und 87 der Gemeindeordnung Berückſichtigung finden, wonach die Umlage auf 100 M Erwerbſteuerkapital nach Art. 1 B des Erwerbſteuergeſetzes nur zu $\frac{5}{10}$ und von 100 M. Kapitalrentenſteuerkapital nur zu $\frac{8}{10}$ derjenigen Umlage beſtehen kann, welche auf 100 M Grund-, Häuſer-, Gefäll- und Erwerbſteuerkapital nach Art. 1 A fällt, und daß überdies die Umlage von 100 M der aus Dienſteinkommen, Ruhe- und Suſtentationsgehalten der Beamten und Angeſtellten des Reichs, des Staats und der Gemeinden, der Hofdiener, der Geiſtlichen und Lehrer, ſowie aus den entſprechenden Bezügen ihrer Wittwen und Waiſen gebildeten Erwerbſteuerkapitalien höchſtens 150 Prozent und von 100 M. Kapitalrentenſteuerkapital nicht über 80 Prozent der Staatsſteuer betragen darf.

Im Uebrigen hat die Berechnung der Auflage und Umlage in der aus dem Formular I.

Digitized by Google

rechtlichen Weise und so zu geschehen, daß stets nur die endgültigen Festsetzungen, nicht aber auch die zur Ermittelung derselben erforderlichen Berechnungen zur Darstellung kommen

Zeit der Voranschlagsaufstellung und Verfahren dabei.

§ 19

Der Voranschläge sind spätestens im Monat Dezember vorzubereiten und im Monat Januar des Voranschlagsjahres endgültig abzuschließen.

Der Gemeinderath fertigt unter Zuzug des Gemeinderechners zunächst einen Entwurf des Voranschlags aber stellt doch diejenigen Punkte fest welche zeitraubendere Erhebungen erfordern.

Alsdann wird Tagfahrt zur Berathung der vorläufigen Feststellungen des Gemeinderaths und zur Aufstellung des vorläufigen Voranschlags anberaumt, wozu mindestens acht Tage vor der Tagfahrt außer dem Rechner gegen Bescheinigung einzuladen sind die Vertreter der nichtbürgerlichen Einwohner und der Ausmärker die nach § 93 Gemeindeordnung zur Theilnahme an der Gemeindeverwaltung berechtigten Steuerpflichtigen oder ihre Stellvertreter und falls eine Umlage zu beschließen ist, die Verwalter des Donauraufidei, der Standes- und Grundherren sowie der über einen oder mehrern Bezirke sich erstreckenden Stiftungen. In gleicher Weise sind diejenigen Steuerpflichtigen deren umlagepflichtiges Steuerkapital mindestens 50000 M beträgt zur Tagfahrt mit dem Auftrag einzuladen, daß es ihnen freistehe ihre Einwendungen bei der Berathung vorzutragen oder zum Anschluß an den Voranschlag schriftlich zu übergeben.

§ 20

Der hiernach — § 19 — entworfene Voranschlag nebst Anlagen ist acht Tage lang im Rathhause oder in einem sonstigen geeigneten Lokale zur Einsicht aller Betheiligten aufzulegen. Ort und Dauer der Auflage sind in ortsüblicher Weise öffentlich bekannt zu machen, und der Bürgermeister hat die geschehene Bekanntmachung zu beurkunden.

Einwendungen gegen den Voranschlag sind vor dessen Berathung durch die Gemeindeversammlung beziehungsweise den Bürgerausschuß dem Gemeinderath schriftlich zu übergeben, welcher sie dem Voranschlag anzuschließen und zur Kenntniß der Gemeindevertretung zu bringen hat.

§ 21

Der Tag der Versammlung der Gemeinde beziehungsweise des Bürgerausschusses zur Beschlußfassung über die Zustimmung zu dem Voranschlage ist — wenn letzterer der Genehmigung der Staatsbehörde bedarf — § 22 ff — so festzusetzen, daß zwischen demselben und der Bekanntmachung der Einladung sowohl als dem Ablauf der Auflagefrist — § 20 —, ein Zeitraum von wenigstens vier Tagen liegt.

Hat der Bürgerausschuß die Genehmigung des Voranschlags zu ertheilen — § 172 c. der Gemeindeordnung — so muß zwischen der Einladung und dem Tag der Beschlußfassung eine Frist von mindestens 10 Tagen liegen.

Digitized by Google

Das Protokoll über den Beschluß der Gemeindevertretung soll nach den Vorschriften der Geschäftsordnung geführt sein und darthun daß zu der Beschlußfassung auch die Vertreter der nichtbürgerlichen Grundbesitzer und der Ausmärker sowie die zur Theilnahme an der Gemeindeverwaltung nach § 28 der Gemeindeordnung berechtigten Steuerpflichtigen eingeladen worden sind. Das Protokoll ist dem Voranschlage in Urschrift, eine Abschrift desselben aber dem Voranschlagsduplikat anzuschließen.

§ 22.

Die Voranschläge der Gemeinden von 4000 und weniger Einwohnern und derjenigen größeren Gemeinden, deren Bürgerausschuß die Voranschlagsgenehmigung der Staatsbehörden unterstellt hat, sind in Urschrift mit sämmtlichen Beilagen und einer Abschrift dem Bezirksamte spätestens auf 1. Februar vorzulegen.

§ 23.

Das Bezirksamt hat den Voranschlag einer eingehenden Prüfung zu unterziehen, die sich insbesondere darauf erstrecken soll, ob derselbe die mit der Erfüllung der Verpflichtungen der Gemeinde verbundenen Ausgabeposten überhaupt und in entsprechendem Betrage enthält, ob die zur Deckung der Ausgaben vorgesehenen Einnahmen hiezu in jeder Hinsicht verfügbar sind, ob ihr Betrag nach dem muthmaßlichen Ergebnisse des Voranschlagsjahres bemessen ist, und ob der Voranschlag im Uebrigen den gesetzlichen Vorschriften entspricht.

§ 24.

Liegt nach dem Ergebniß der Prüfung oder nach den über einzelne Punkte erhobenen Erläuterungen ein Grund zur förmlichen Beanstandung des Voranschlags nicht vor, so genehmigt das Bezirksamt denselben zum Vollzug.

Andernfalls aber bezeichnet das Bezirksamt dem Gemeinderath die nöthigen Abänderungen des Voranschlags mit der Auflage, innerhalb angemessener Frist nach erfolgter Zustimmung der Gemeindeversammlung beziehungsweise des Bürgerausschusses die Aenderungen vorzunehmen oder etwaige Einwendungen dagegen vorzutragen.

Die Abänderungen sind so vorzunehmen, daß der ursprüngliche Inhalt noch lesbar ist.

Finden die Beanstandungen des Bezirksamts keine oder nur theilweise Berücksichtigung, und nimmt das Bezirksamt Anstand den Voranschlag nach den Beschlüssen der Gemeinde zu genehmigen, so hat über die Ertheilung der Staatsgenehmigung gemäß § 6 Ziffer 3 des Verwaltungsgesetzes der Bezirksrath zu beschließen.

Aus dem Beschlusse des Bezirksraths muß genau hervorgehen, an welche einzelne Abänderungen des Voranschlags die Genehmigung desselben geknüpft ist und wie hoch sich danach die Bürgerausschußlagen und Umlagen im Einzelnen und im Gesammten berechnen. Die Zahlen und sonstigen Angaben des Voranschlags bleiben unverändert.

Die Entschließung des Bezirksraths ist Denjenigen, welche Einwendungen gegen den Voranschlag erhoben haben, gegen Bescheinigung zu eröffnen, außerdem ist unter Angabe des

Digitized by Google

Umlagefußes der zur Erhebung kommenden Umlagen von der Genehmigung des Voranschlags der Vertretern des Domänenfiskus, der Standes- und Grundherren, sowie der über einen oder mehrere Bezirke sich erstreckenden Stiftungen durch das Bezirksamt, den Vertretern der staatsbürgerlichen Einwohner und der Ausmarker und den in § 33 der Gemeindeordnung genannten Steuerpflichtigen oder durch den Gemeinderath Nachricht zu geben.

Die staatliche Genehmigung sämmtlicher Voranschläge soll bis 1. März vollzogen sein.

§ 25.

Von denjenigen Voranschlägen, deren Genehmigung durch den Bürgerausschuß erfolgt — § 172 c. der Gemeindeordnung — hat der Gemeinderath sofort nach der Genehmigung dem Bezirksamt eine Abschrift einzusenden und dabei anzugeben, ob zulässlich der Auflage des Voranschlags — §. 20 — Einwendungen gegen denselben vorgebracht wurden.

Das Bezirksamt unterwirft diese Voranschläge ebenfalls einer Prüfung im Sinne des §. 21 dieser Verordnung und kann zu diesem Zwecke auch den Originalvoranschlag sammt Beilagen, sowie die Akten der Gemeindebehörde erheben.

Sieht sich das Bezirksamt zu keinen oder nur zu solchen Bemerkungen veranlaßt, die bei der Aufstellung des künftigen Voranschlags Berücksichtigung finden sollen, so macht dasselbe dem Gemeinderath davon mit dem Auftrage Eröffnung, daß mit dem Vollzuge des Voranschlags begonnen werden könne.

Ergibt sich dagegen Anlaß zu Maßregeln im Sinne des §. 172 a. Absatz 3, 4 und 5 der Gemeindeordnung, so hat das Bezirksamt dem Gemeinderath binnen 30 Tagen — von der nach Absatz 2 dieses Paragraphen gemachten Vorlage an gerechnet — die einzelnen Punkte sowie die zu deren Regelung erforderlichen Abänderungen des Voranschlags genau zu bezeichnen und dabei ausdrücklich zu bemerken, in welchem Theilen der Voranschlag vor Erledigung der Anstände nicht zum Vollzug gelangen kann.

Finden darauf hin die erhobenen Beanstandungen ihre Erledigung nicht, so muß nach Vorschrift des § 172 a. Absatz 3 und 5 der Gemeindeordnung, unter genauer Einhaltung der dort bestimmten Formen, verfahren werden.

Den Vertretern des Domänenfiskus der Standes- und Grundherren sowie der über einen oder mehrere Bezirke sich erstreckenden Stiftungen ist der Umlagefuß der zur Erhebung kommenden Umlage durch den Gemeinderath mitzutheilen.

Von dem Vollzuge des Voranschlags.

§. 26.

Sobald der Voranschlag vollzugskräftig geworden, hat der Gemeinderath die Berechnung der Umlagepflichtigkeit von den Grund-, Häuser-, Gefäll- und Erwerbsteuerkapitalien anzuordnen.

Das Einzugsregister ist nach dem aus Beilage III. ersichtlichen Muster aufzustellen.

Den Eintrag der umlagepflichtigen Steuerkapitalien besorgt der Steuerkommissär bei sich in zweifelhaften Fällen nach der Bestimmung des Gemeinderaths richtet. Die Berechnung der

Umlageschuldigkeit wird auf Antrag des Gemeinderaths ebenfalls von dem Steuerkommissär vorgenommen.

Der Gemeinderath hat dem Letzteren zu diesem Zwecke von Festsetzungen im Sinne der §§. 83 85 Absatz 2 und 86 der Gemeindeordnung und der §§ 6 und 9 dieser Verordnung sowie von allen sonstigen bei Fertigung des Umlageregisters und der Ausstellung der in §. 8 vorgeschriebenen Beurkundung zu berücksichtigenden Punkten rechtzeitige Mittheilung zu machen.

Der Umlagefuß ist dem Steuerkommissär durch das Bezirksamt mitzutheilen.

§ 27.

In das Register werden mit Ausschluß der nach §§ 81, 83 und 86 der Gemeindeordnung und der nach §§ 6 und 9 dieser Verordnung umlagefreien, alle diejenigen Steuerkapitalien in ihrem vollen Betrag nach aufgenommen, welche nach dem Staatssteuerkataster und nach dem Verzeichniß der gemäß Artikel 29 des Erwerbsteuergesetzes Veranlagten im Umschlagsbezirke der Gemeinde Hauptsteuerpflichtig oder gemäß §§. 82—84 der Gemeindeordnung und §§ 6 und 9 dieser Verordnung besonders gebildet sind.

Ein aus persönlichem Verdienst theils nach Artikel 1 A., theils nach Artikel 1. C. des Erwerbsteuergesetzes zur steuerlichen Besteuerung veranlagtes Steuerkapital ist nach Verhältniß jeder der beiden Veranlagungsarten in Wegfall zu trennen, daß in allen Fällen das Steuerkapital für den persönlichen Verdienst nach Artikel 1 A. gemäß Artikel 9 des Erwerbsteuergesetzes besonders gebildet und der zu ermittelnde Betrag unter Zuschlag des Steuerkapitals für das Betriebskapital als nach Artikel 1 A. umlagepflichtiges Steuerkapital bestimmt, sodann an dem Gesammterwerbsteuerkapital abgezogen und der Rest als Steuerkapital für den nach Artikel 1 B. umlagepflichtigen Verdienst betrachtet wird.

Ist der unter Art. 1 A. des Erwerbsteuergesetzes fallende persönliche Verdienst nicht so groß, daß eine gesonderte, der Vorschrift des §. 9 entsprechende Kapitalbildung stattfinden könnte, so ist das ganze im Staatssteuerkataster erscheinende Steuerkapital als nach Art. 1 C. pflichtig zu behandeln.

Beträgt die Umlage von dem Erwerbsteuerkapital nach Art. 1 B. mehr als 150 Prozent der Staatssteuer, so sind die von Diensteinkommen, von Ruhe- und Unterstützungsgehalten, Pensionen und aus anderen Erträgnissen gebildeten Steuerkapitalien gleichfalls nach dem Verhältniß der Erträge in die obenbezeichneten Reihe zu zerlegen, wobei in erster Reihe die Steuerkapitalien von den mit der höheren Umlage zu belastenden Verdienstbeträgen gemäß Art. 4 des Erwerbsteuergesetzes zu bilden sind.

Am Schlusse des Umlageregisters hat der Steuerkommissär zu beurkunden, daß solches alle in dasselbe gehörige Steuerkapitalien enthalte.

§ 28.

Ergeben sich bei Berechnung der Umlageschuldigkeit eines Pflichtigen Bruchpfennige, so werden Beträge unter einem halben Pfennig nicht berücksichtigt, solche von einem halben Pfennig und größerem Bruchtheil eines Pfennigs mit einem ganzen Pfennig angesetzt.

Digitized by Google

Die Ermittelung der Gesammtsumme der einzelnen Spalten des Registers erfolgt in der Weise daß die Seitensummen am Schlusse desselben dargestellt und summirt werden also weder von Seite zu Seite zu übertragen noch abtheilungsweise zusammenzustellen sind.

Nach Berechnung der Beträge der Spalten 8 9 und 10 ist zu prüfen ob solche den Summen der betreffenden Steuerkapitalien entsprechen und daß dies ersichtlich durch die Zeichen + mehr), — (weniger) unter Beifügung des Mehr- oder Minderbetrags, anzugeben.

§ 29.

Das Einzugsregister über die Umlagen von den Kapitalrentensteuerkapitalien ist nach dem anliegenden Formular IV. im Monat Oktober des Rechnungsjahrs aufzustellen.

In dasselbe werden alle nach dem Staatssteuerregister des nämlichen Jahres in der Gemeinde veranlagten Kapitalrentensteuerkapitalien ihrem vollen Betrage nach aufgenommen mit Ausnahme Derjenigen, welche nach § 81 der Gemeindeordnung umlagefrei sind.

Im Uebrigen finden die Vorschriften der §§. 27 und 28 auch hier sinngemäße Anwendung.

§ 30.

Nachträge und Abgänge (Rückvergütungen) an Umlagen sind zu konstatiren, wenn der Ansatz eines Nachtrages oder Abganges an Staatssteuern stattzufinden hat und wenn außerdem ein Umlagebetrag von mindestens 50 Pf in Frage steht, ferner wenn ein Umlagepflichtiger die Rückvergütung einer Zahlung unter 50 Pf fordert und wenn der Gemeinderath in denjenigen Fällen, in denen ein Staatssteuernachtrag anzusetzen ist, die Erhebung von Umlagenachträgen unter 50 Pf beschließt.

Die Aufstellung der Nachtrags- und Abgangserzeichnisse geschieht durch den Steuerkommissär nach der aus den Beilagen V und VI ersichtlichen Form die einzelnen Ansätze werden am Schlusse des Verzeichnisses insbesondere durch Angabe der Größe des pflichtigen Steuerkapitals, sowie der Zeit des Beginns und beziehungsweise des Erlöschens der Umlagepflicht begründet.

Dabei sind nicht nur die beim Ab- und Zuschreiben festgestellten, sondern auch diejenigen Veränderungen zu berücksichtigen welche gemäß Abschnitt I Ziffer 19 der Dienstanweisung zum Kapitalrentensteuergesetz vom 13. April 1875 (Verordnungsblatt der Steuerdirektion Nr 10) und §. 15 Ziffer 5, § 25 Ziffer 5 Absatz 2 der Vollzugsverordnung zum Erwerbsteuergesetz vom 20 Februar 1877 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr IV) und §. 53 Absatz 2 Ziffer 3 der bezüglichen Anordnung der Steuerdirektion in der Fassung vom 16 Februar beziehungsweise 24 März 1879 (Steuer-Verordnungsblatt Seite 17 u. f) oder in Folge von Reklamentscheidungen oder Steuerermittlungen dem Steuerkommissär bekannt gegeben werden.

Die Nachträge und Abgänge bezüglich der von öffentlichen Kassen verwalteten Erwerbsteuerkapitalien sind im Monat Januar jeweils auf Reklamentscheidungen und Steuerermittlungen sich gründen, in welchem einzelnen Falle die übrigen alsdann gleichzeitig mit den Steuerkommissär-Nachträgen und -Abgängen zu berechnen.

Digitized by Google

Im Uebrigen verfährt der Steuerkommissär nach den hinsichtlich der Staatssteuer maßgebenden Vorschriften.

Die Umlage, welche Land-, Gült- und Werbeberechtigte auf den ihnen zur Last gesetzten Steuerkapitalien entrichten, ist den Eigenthümern der belasteten Liegenschaften auf deren Anfordern von der Gemeinde rückzuvergüten. Der rückzuvergütende Betrag ist in diesen Fällen aber gleichzeitig von den Gefällberechtigten zu erheben. (Vergleiche Artikel 35—37 beziehungsweise 22—24 der Gesetze über die Einschätzung des landwirthschaftlichen Geländes und der Gebäude vom 7 Mai 1858 — Regierungsblatt Nr. XXI. — und vom 26 Mai 1866 — Regierungsblatt Nr. XXX.)

An Pfarrhäuser sind Rückvergütungen an Umlagen auf Grund des Artikels 13 Absatz 4 des Erwerbsteuergesetzes ebenfalls nur auf besonderes Ansuchen und auf den Nachweis über die stattgehabte Staatssteuerrückvergütung eintreten zu lassen. In den betreffenden Fällen ist nach der Vorschrift des § 7 Absatz 2 dieser Verordnung zu verfahren.

§. 21.

Die Umlage von den Grund-, Häuser-, Gefäll- und Erwerbsteuerkapitalien ist zu einem Viertel sofort, nachdem der Voranschlag rechtskräftig geworden, und mit je einem Viertel auf 1 Juni, 1 September und 1 November des Voranschlagsjahres fällig und innerhalb 21 Tagen nach erfolgter Anforderung zu entrichten.

Die Umlage von den Kapitalrentensteuerkapitalien, wie auch alle Umlagenachträge sind in ihrem ganzen Betrag sofort nach Aufstellung der Einzugsregister fällig und binnen 21 Tagen nach der Anforderung zu bezahlen.

Abweichungen von diesen Vorschriften können durch Gemeindebeschluß mit Staatsgenehmigung eingeführt werden.

Andere als die in der Verordnung über die Betreibung der Schuldigkeiten an die Gemeinden erwähnten Anstände gegen die Forderung überhaupt oder gegen deren Höhe hemmen den Einzug und die Betreibung der Umlage nicht; es bleibt dem Pflichtigen aber unbenommen, innerhalb der Verjährungsfrist gegen die Gemeinde seinen Anspruch auf Rückerstattung des zu Unrecht Bezahlten geltend zu machen.

§ 22.

Der Steuerkommissär fertigt gemäß §. 38 Absatz 5 der Gemeindeordnung mit dem monatlichen Hebregister über die nach Artikel 26 und 27 des Erwerbsteuergesetzes konstatirte Staatssteuer nach dem nämlichen Formular auch ein Einzugsregister über die Gemeindeumlage. Beide Register gleichzeitig an den Steuererheber ab und benachrichtigt den Gemeinderath von dem Gesammtbetrag der konstatirten Umlage.

Der Steuererheber nimmt die Umlage in den Forderungszettel über die Staatssteuer auf, erhebt und verrechnet sie mit der letzteren, stellt nach Ablauf eines jeden Monats über die einzelnen Register und die nach ihnen eingegangenen Umlagebeträge eine Zusammenstellung in doppelter Fertigung auf, liefert die eine Fertigung mit dem erhobenen Gefällbetrag — abzüglich der

Einzugsgebühr — an die Gemeindekasse ab und läßt sich auf der anderen den Empfang bescheinigen. Sind sämmtliche Posten eines Registers eingegangen oder stehen nur noch solche Beträge aus deren Unbeitreiblichkeit nachgewiesen ist, so wird das Register gleichfalls an die Gemeindekasse gegen Bescheinigung ausgefolgt.

Reicht die Zahlung eines Pflichtigen zur Deckung der jeweils fälligen Staatssteuer und Umlage nicht hin, so ist solche zunächst auf die Staatssteuer zu verrechnen.

Die Gebühr des Steuerhebers für den Einzug von Gemeindeumlagen beträgt 3 Prozent der eingegangenen Beträge.

§ 33.

Bei Konstatirung der Gewerbsteuer von Wanderlagern und Waarenversteigerungen — Artikel 14 des Gewerbsteuergesetzes — hat der Steuerkommissär auch die Gemeindeumlage zu berechnen. Dabei kommt nur bei der Staatssteuer für einen Geschäftsbetrieb von mehr als sieben Tagen, aber nicht über ein Jahr der volle und für einen Geschäftsbetrieb von geringerer Dauer der hälftige Betrag der Jahresumlage aus dem veranlagten Steuerkapital in Ansatz.

Der Steuerkommissär benachrichtigt den Gemeinderath von der Umlagekonstatirung am Schlusse jedes Monats durch Zustellung eines Verzeichnisses, das die Namen der Steuerpflichtigen und den Umlagebetrag eines jeden enthält.

Der Steuererheber führt über die erhobenen Umlagebeträge ein besonderes Register nach Muster 9 der Anweisung über die Feststellung der Gewerbsteuer vom 2. März 1877 — Steuer-Verordnungsblatt Nr. 6 —, schließt dasselbe monatlich ab und liefert solches nebst der erhobenen Summe — abzüglich der Einzugsgebühr — gegen Bescheinigung an die Gemeindekasse ab.

Wenn Bezirkssteuerstellen — Hauptsteuerämter und Obererhebungen — Gewerbsteuer von Wanderlagern und Waarenversteigerungen konstatiren, haben auch sie mit der Staatssteuer die Gemeindeumlage zu berechnen, einzuziehen, in der oben bezeichneten Weise an die Gemeindekasse abzuliefern und gleichzeitig den Gemeinderath von der Ablieferung zu benachrichtigen. Konstatirungs- und Hebgebühren kommen hiefür nicht in Anrechnung.

Die Bezirkssteuerstelle erhebt bei dem Bezirksamte alljährlich im Monat April ein Verzeichniß des Umlagefußes derjenigen Gemeinden, in denen Wanderlager und Waarenversteigerungen abgehalten zu werden pflegen.

Insolange der Umlagefuß für das betreffende Jahr in der Gemeinde noch nicht festgestellt ist, wird bei Umlageberechnung der Umlagefuß des unmittelbar vorhergehenden Jahres zu Grunde gelegt.

§ 34.

Ueber die nach §§ 32 und 33 konstatirten Umlagebeträge hat der Steuerkommissär nach Amtsbezirken Verzeichnisse zu führen, aus welchen neben der Zeit der Absendung des Einzugsregisters der jeder Gemeinde überwiesene Umlagebetrag ersehen werden kann.

Digitized by Google

Diese Verzeichnisse sind am Schlusse des Jahres abzuschließen zu unterzeichnen und zu Anfang des Monats Januar dem Bezirksamt zur Benützung bei der Rechnungsbehörde mitzutheilen.

§. 35.

Der Gemeinderath übergibt die Umlagehauptregister und die Nachtrags- und Abgangsverzeichnisse nachdem er solche geprüft und richtig befunden, mit Dekretur versehen, dem Gemeinderechner.

Letzterer stellt jedem Umlagepflichtigen auf Kosten der Gemeindekasse einen nach dem anliegenden Formulare VII gefertigten Forderungszettel zu, welcher das pflichtige Steuerkapital — gesondert nach den verschiedenen Arten —, die von je 100 Fl desselben zu entrichtende Umlage, die Umlagesumme, deren Verfallzeit und die Zahlungsfrist angeben muß, auch die Bemerkung zu enthalten hat, daß dem Umlagepflichtigen die Einsicht des ihn betreffenden Inhalts des Heberegisters gestattet sei.

Die Forderungszettel für die Umlage aus dem Kapitalrentensteuerkapitalium sind den Umlagepflichtigen entweder durch den Rechner persönlich oder in einem verschlossenen Umschlag zuzustellen.

§. 36.

Der Gemeinderath hat den Voranschlag so genau als die Verhältnisse es ermöglichen, zum Vollzug zu bringen und insbesondere Ueberschreitungen, sowohl der einzelnen Voranschlagssätze — § 15 —, als der ausdrücklich für bestimmte Unternehmungen bewilligten Mittel nach Thunlichkeit zu vermeiden.

Bezüglich erheblicher Mehrausgaben ist die Vorschrift des §. 11 Absatz 3 dieser Verordnung maßgebend.

Ehe die Rechnung über den Voranschlagssatz zur Einsicht der Gemeindesteuerpflichtigen aufgelegt wird — § 154 Absatz 1 der Gemeindeordnung — prüft der Gemeinderath, wenn nicht ein Rechenschaftsbericht zu fertigen ist, hinsichtlich der Einnahmen und Ausgaben der Rechnungsabtheilung II wie auch bezüglich der Schuldentilgung und Ergänzung und Vermehrung des Grundstocks, die Rechnungsergebnisse, sowie die Beträge und Ursachen der Unterschiede zwischen denselben und den Voranschlagssätzen, in die hiezu bestimmten Spalten des Voranschlags ein. (§. 62 der Gemeinderechnungsanweisung.)

Im Weiteren ist sodann nach §§ 63 65 und 66 der Gemeinderechnungsanweisung zu verfahren.

Besondere Vorschriften für Gemeinden, die aus mehreren Orten zusammengesetzt sind.

§. 37.

Wenn über die Einnahmen und Ausgaben aller zu einer Gemeinde verbundenen Orte nur eine Rechnung geführt wird, so ist auch nur ein Voranschlag aufzustellen, sofern die-

gegen einzelne Orte eigene Rechnungen, so haben sie auch darauf bezügliche Voranschläge zu fertigen.

Die zur Deckung der Ausgaben der Gesammtgemeinde erforderlichen Umlagen werden von den Steuerpflichtigen derjenigen Orte, die keine eigene Rechnungsweise haben, unmittelbar erhoben, wogegen die Orte mit eigener Rechnungsführung ihr Betreffniß zum ungedeckten Aufwand der Gesammtgemeinde gleich den Ortsausgaben in ihre Voranschläge aufnehmen.

Ueber die nach § 56a Ziffer 5 der Gemeindeordnung erforderliche Zustimmung der Gemeinde zu dem Voranschlage hat in den Nebenorten die Bürgerversammlung — unter dem Vorsitz des dienstältesten Gemeinderaths oder Stabhalters — zu beschließen.

Im Uebrigen finden auf die Voranschläge der Gesammtgemeinde und der einzelnen Orte die Vorschriften der gegenwärtigen Verordnung Anwendung.

Die Vertheilung des gemeinsamen Aufwands unter die Ortsgemeinden richtet sich nach den Bestimmungen des § 171 der Gemeindeordnung.

Einführungs- und Uebergangsbestimmungen.

§. 58.

Vorstehende Verordnung ist erstmals bei Aufstellung der Voranschläge für das Jahr 1884 zu Anwendung zu bringen.

Diejenigen Gemeinden, welchen nach § 152 Absatz 3 der Gemeindeordnung die Fertigung des Voranschlags auf 2 oder 3 Jahre gestattet ist, sind zur Aufstellung eines Voranschlags für die Jahre 1884/85 beziehungsweise 1884/86 auch dann verpflichtet, wenn deren Voranschlagsperiode mit dem Jahre 1883 nicht abläuft.

Die Verordnung vom 23 November 1864, Regierungsblatt Nr XXX Seite 277, ist aufgehoben.

Karlsruhe, den 11 September 1883.

Großherzoglich Ministerium des Innern.

Turban.

Vdt. Müller.

Beilage I.

Bezirksamt

Voranschlag

der

Gemeinde

für

das Jahr 1884.

Verhandelt N den 5. Januar 1864

Vor

dem Gemeinderath.

Anwesend Bürgermeister
Die Gemeinderäthe

sowie Rathschreiber

Nachdem der Gemeinderath die nöthigen Vorberathungen getroffen hatte wurde zur Aufstellung des Voranschlags für das Jahr 1864 Tagfahrt auf heute anberaumt und hiezu nicht nur der Gemeinderechner sondern auch den unter Beilage Nr bis angeschlossenen Bescheinigungen auch

(gestrichen am) a. der Vertreter der nicht bürgerlichen Einwohner

(gestrichen am) b. der Vertreter der Ausmärker

c. die nach §. 60 der Gemeindeordnung zur Theilnahme an der Gemeindeverwaltung berechtigten Steuerpflichtigen

d. der in §. 54 der Gemeindeordnung genannten Verwalter und zwar

eingeladen

Ferner wurden nach den anliegenden Bescheinigungen — Beilage Nr. — alle hiesigen Steuerpflichtigen, welche mit einem Steuerkapital von mindestens 50 000 M. umlagepflichtig sind, zu dieser Tagfahrt mit dem Auftrag eingeladen, daß es ihnen freistehe, ihre Einwendungen bei der Berathung vorzutragen oder zum Anschluß an den Voranschlag schriftlich zu überreichen.

Digitized by Google

Vorbericht

I.

Nach dem am 31 Dezember abgeschlossenen Kassenbuch besteht der Kassenvorrath in 3400 M.
Zum Zwecke der Korrektion des Dorfbaches wurde im Jahr 1883 ein Kapital aufgenommen
von 5000 M.
Verwendet sind davon erst 4500 „
Die weiteren 500 M.
sind von dem Kassenvorrath zur Verwendung für genannten Zweck vorzubehalten.
Als Betriebsfond sind nach §. 14 der Gemeindeumlagsordnung
mindestens 5 Prozent der laufenden Ausgabe von 42 750 M. — 874 M. 60 Pf.
rund 900 „
erforderlich. 1 400 „
Es erübrigen 2 000 M.
sind in den Voranschlag unter Rechnungsabtheilung 1. §. 1 einzustellen.

II.

a. Gemäß des am 10. Januar 1878 durch Beschluß des Bürgerausschusses gutgeheißenen und am 20. Januar 1878 Nr 1478 amtlich genehmigten Tilgungsplanes sind alljährlich abzutragen
an den Gemeindeschulden 500 M.
an dem Grundstocksguthaben — so lange die Schuldentilgung dauert — „
2c. 2c.
b. Im Jahre 1883 sollten nach der Aufnahme in den Gemeindevoranschlag an den Gemeindeschulden abgetragen werden 500 M.
bezahlt wurden am 11 November 1883 blos 300 „
so daß als Nachzahlung versäumter Schuldentilgung im Jahre 1884 abzutragen sind 200 M.
c. Ferner sind im Jahre 1883 folgende Grundstocksgelder eingegangen
Lagenschaftsbauschillinge 300 M.
Kaufschillinge 100 „
400 M.
Verwendet wurden hievon zur Zahlung eines Waldkaufschillingsrestes 300 „
Die weiteren 100 M.
sind unter dem Kassenvorrath enthalten und dem Grundstock zu ersetzen; deßhalb in den Voranschlag einzustellen

III

Von den Bürgernutzungen ist nach der unterm 19. Dezember 1879 Nr 12000 amtlich genehmigten Berechnung von der Entrichtung einer Auflage befreit, beziehungsweise unter den Voraussetzungen des §. 70 Absatz 5 der Gemeindebesteuerung nur mit $^1/_{10}$ zu belasten der Werthanschlag von

18 Mr Ackerfeld mit	14 M. — ₰
4 Ster Holz mit	16 „ — „
zusammen,	30 M. — ₰

a.	b.	c.	d	e.
Der Bürgernutzen besteht in	Werthanschlag des ertragfähigen Bestandes	Von der Summe Rol. a sind nach obigen unter den Voraussetzungen des §. 70 Absatz 5 der Gemeindebesteuerung nur mit $^1/_{10}$ zu belasten	Von den Gemeindeauflagen auf das Werth Rol. b. ($^1/_{10}$ belastbar)	Auflage auf den Werth Rol. c. ($^1/_{10}$ belastbar)
I. Klasse — 100 Berechtigte —	M. ₰	M. ₰	M. ₰	M. ₰
18 Mr Ackerfeld 28 M.				
5 Ster Holz 30 „				
20 Prachwellen 5 „				
II Klasse	65 —	30 —	35 —	5 —	17 50
ꝛc.				

IV

Die anlagepflichtigen Steuerkapitalien sind in der angeschlossenen, von dem Steuercommissär gefertigten Aufstellung — Beilage Nr 1 — ersichtlich.

V

Nach dem unterm 10. September 1880 mit dem Gemeinderath in D getroffenen dem Voranschlag für 1881 unter Beilage Nr 5 angeschlossenen Uebereinkommen ist das im hiesigen Steuerbezirk veranlagte Erwerbsteuerkapital des R. R. bezüglich seiner theils auf der hiesigen, theils auf der Markung B gelegenen Mühle zu $^3/_4$ hier und zu $^1/_4$ in B gemeindebesteuerpflichtig 1

Dieses Steuerkapital beträgt z. Zt. — 40000 M.

VI.

In Folge des §. 30 der Gemeindebesteuerung und nach dem, dem Voranschlag für 1881 unter Beilage Nr 8 anliegenden Uebereinkommen vom 8. November 1880 ist R. R. bis auf Weiteres nur mit $^1/_{10}$ des Erwerbsteuerkapitals seiner Eisengießerei, welches hier rund 600 000 M. beträgt zur Gemeindebesteuerung beizuziehen.

VII.

Durch Gemeindebeschluß vom 13. November 1880, bezirksamtlich unterm 20. November 1880 genehmigt — Beilage Nr 7 des Voranschlags für 1881 — wurde einstweilen auf den Bezug der Kapitalrentensteuerkapitalien zur Gemeindebesteuerung verzichtet.

(Ziffer V., VI. und VII können für jene Gemeinden, für welche sie nicht zutreffen, wegbleiben.)

Bei der Aufstellung zu berücksichtigen	Einnahme.	Veranschlagssatz eingein	Veranschlagssatz zusammen	Erläuterungen
	I. Von früheren Jahren.	M.	M.	
1	Kassenvorrath nach der Entzifferung Ziffer 1 des Vorberichts	—	2000	
2.	Rückstände	—	—	
	Summe Abtheilung I.		2000	
	II. Laufende Einnahmen			
1.	**Von Liegenschaften**			
a.	Von Gebäuden	—	221	Miethzins vom alten Schul Haus M. 171 40
				Miethzins vom Rathhaus-keller 50 —
b.	Von landwirthschaftlichen Grundstücken			
	1 Pachtzinse	400		Zu 1 nachsteuern Verpachtungen 300 —
				Nachsteuern Verpachtungen 100 —
				400 —
	2. Erlöse aus Heu und Oehmd	100	500	Zu 2 Rechnungsergebniß für 1889 350 —
				Rechnungsergebniß für 1891 150 —
				1 500 —
c.	Von Waldungen			
	1 Erlöse aus			Wirthschaftsplan und Holzhebarfs-liste siehe Beilage Nr und
	a. Stammholz 60 Festmeter à 17 M.	980		
	b. Sagenklötze 10 Festmeter à 20 M.	150		
	c. Stangen 500 Stück, 100 à 5 M.	25		
	d. Scheit- und Prügelholz 400 Ster à 8 M.	3 200		
	e. Wellen und Reisholz 20 Festmeter à 10 M.	200		
	f. Rinden 10 Festmeter à 20 M.	200		
	g. Samen und Pflanzen	40		
	h. Land 40 Wagen à 2 M.	80		
	i. Steine und Erde	10		
	2. Forstfrevelstrafantheile	5		
	u. s. w.		4 710	
	Seite		5 881	

Digitized by Google

Rechnungsergebnis nach dem „Soll“	Das Rechnungsergebnis betragt gegenüber dem Voranschlag		Ursachen des Mehr und Weniger
	mehr.	weniger.	
ℳ	ℳ	ℳ	
nicht angegeben.			
291	—	—	
1 050	150	—	Größerer Heuertrag.
4150	—	520	Mit dem Scheib- und Prügelholz wurden durchschnittlich nur 4 ℳ erlöst
5 461	150	520	

Nr. der Rubrik	Einnahme.	Voranſchlagsſatz einzeln	Voranſchlagsſatz zuſammen.	Erläuterungen.
		ℳ	ℳ	
9.	**Bürgergenußauflagen** (Siehe die Berechnung Seite)			
10.	**Steuern**			
a.	Umlagen. Nachträge	—	50	
	(Weiter ſiehe die Berechnung Seite .) u. ſ. w.			
	Seite 10		6 000	
	„ 9			
	u. ſ. w.			
	Summe II		26 280	
	„ I.		2 000	
	Geſammteinnahme — ohne Bürgergenußauflagen und Umlagen —		28 280	
	*) Schlägt man zu der Summe II mit		26 280	
	den Seite berechneten Ertrag der Bürgergenußauflagen von		2 350	
	und der Umlagen von		14 181	
	ſo ergibt ſich die zur Vergleichung mit dem Rechnungsergebniß der Abtheilung II. geeignete Summe von		42 811	

---

*) Dieſe Angaben ſind erſt beim Eintrag des Rechnungsergebniſſes zu machen.

Rechnungsergebniß nach dem „Soll“	Das Rechnungsergebniß beträgt gegenüber dem Voranſchlag		Urſachen des Mehr und Weniger
	mehr.	weniger.	
ℳ	ℳ	ℳ	
* 2 350	—	—	
* 14 550	110	—	Die Nachträge beliefen ſich auf 130 ℳ. und das Kapitalrentenſteuerkapital hat im Jahre 1882 zugenommen.
26 550	2 000	650	
—	—	—	
44 551	3 000	1 190	

---

*) Hier iſt dem Rechnungsergebniß der im Voranſchlag berechnete Ertrag der Auflage und Umlage — einſchließlich die voranſchlagsmäßigen Nachträge gerechnet — gegenüberzuſtellen.

Bei der Rubrik Nachweisung	Ausgabe.	Voranschlagssatz einzeln.	Voranschlagssatz zusammen.	Erläuterungen
		ℳ	ℳ	
	I. Von früheren Jahren.			
21.	Restbestände nach dem Stande am 1. Januar d. J.	—	—	
	II. Vom laufenden Jahr.			
22.	Auf erlangbare Liegenschaften:			
a.	Auf Gebäude:			
	1. Brandversicherungsbeiträge und Fünftel-versicherungsprämien	12		
	2. Laufende Unterhaltung	30	42	
b.	Auf landwirthschaftliche Grundstücke:			
	1. Bewässerung und sonstige Unterhaltung der Wiesen	100		
	2. Verpachtungs- und Versteigerungskosten	30		
	3. Feldbereinigungskostenumlage	20	150	
c.	Auf Waldungen:			
	1. Für das Aufsichts- und Hülfspersonal	900		
	2. Holzhauer- und Sägerlöhne	350		
	3. Verkaufskosten	50		
	4. Kulturkosten nach dem Kulturplan, Beilage Nr.	180		
	5. Wegunterhaltung	100		
	6. Anlegung eines Weges im Distrikt „Jungholz" lt. Kostenüberschlag, Beil.-Nr.	500	1 480	
	u. s. w.			
		Seite 16	2 152	
		„ 15	1 200	
		u. s. w.		
		Summe II.	43 750	
		„ I.	—	
	Hinzu kommen ferner:			
	1. zur Schuldentilgung:			
	a. zur planmäßigen Schuldentilgung — Vorbericht Ziffer II. a.		600	
	b. Nachholung versäumter Schuldentilgung — Vorbericht Ziffer II. b.		200	
	2. zur Grundstücksergänzung:			
	a. planmäßig auf Grundlage der Grundstücksabrechnung — Vorbericht Ziffer II. a.		—	
	b. nach Maßgabe des § 42 der Gemeindeordnungsanweisung wegen Werthverminderung an dem aus Grundstocksmitteln erbauten Schulhause		100	
	c. als Ersatz von dem Grundstock gebührenden Einnahmen des verflossenen Jahres — Vorbericht Ziffer III. c.		100	
		Gesammtausgabe	44 750	
	Die Einnahme beträgt nach Seite		28 280	
	Es sind also noch zu decken		16 350	

Digitized by Google

Rechnungsergebnis nach dem „Soll“	Das Rechnungsergebnis bleibt gegenüber dem Voranschlag		Ursachen des Mehr und Weniger.
	mehr	weniger	
ℳ	ℳ	ℳ	
nicht angegeben.			
33	11	—	
280	150	—	Die Ausbesserungsarbeiten wurden in Folge eines Wolkenbruchs erheblich beschädigt.
1300	—	90	Der neue Weg zu „Jungholz“ kostete nur 300 ℳ, die Wegunterhaltung über 150 ℳ, und die Holzhauerlöhne veranlaßten eine Mehrausgabe von 60 ℳ
2090	150	215	
1210	80	70	
44300	2350	1780	
—	—	—	
Fol.			
200	—	800	Die Tilgung erfolgte — aus dem Kassenvorrath — erst im Januar 1866.
100	—	—	
100	—	—	

Berechnung
der
Bürgergenußauflage und Umlage.*)

Zur Deckung des vorseits berechneten 10 350 M. — Pf.
muß zunächst die durch § 70 der Gemeindeordnung vorgeschriebene Auflage auf die Bürgergenußgaben erhoben werden.

Für 1880 beträgt die Auflage nach der im Vorbericht § III. angeführten Berechnung

I. Klasse mit 100 Berechtigten

a. 1/12 tel von 35 M. — 17 M. 50 Pf.
b. 1/12 „ „ 30 „ — 0 „ — „
— 23 M. 50 Pf.

und von 100 Berechtigten 2 350 M. — Pf.

II. Klasse mit Berechtigten

a.
b.
u. s. w.

Gesammtauflage — 2350 „ — „

Rest — 14 000 M. — Pf.

Dieser Betrag ist auf die umlagepflichtigen Steuerkapitalien in folgender Weise umzulegen

Ordnungs-zahl.	Art der Steuerkapitalien.	Betrag der Steuer-kapitalien im vollen Betrage.	Umlage auf 100 M. Steuer-kapital.	Ertrag der Umlage.
		M.	Pf.	M.
1	Grund- Häuser- und Gefällsteuerkapitalien	810 600	01	4 041
2.	Gewerbsteuerkapitalien nach Art. 1 A. des Gewerbsteuergesetzes	1 600 000	51	8 159
3.	Gewerbsteuerkapitalien nach Art. 1 B. des Gewerbsteuergesetzes und zwar			
	a. der Gewerbsgehilfen b. der Beamten u. s. w.	400 000	25,5	1 020
	Anmerkung. Die gesetzliche Angabe ist nicht nöthig, wenn die Umlage 100% der Grundsteuer nicht übersteigt.			
4.	Kapitalrentensteuerkapitalien	300 000	12	360
				14 191

*) Anmerkungen.
a. Sind zur Aufbringung des ungedeckten Aufwands nächst der für den Fall zu dieser Hülfe auffordernden Betrags der Bürgergenußgaben erforderlich ist durch Kapitalumlagerung zu ermitteln, welchen Betrag an

Digitized by Google

Außerdem werden die im Anhang A feſtgeſetzten Genoſſenſchaftsausgaben und die aus dem Anhang B erſichtlichen Kirchenbau-Umlagen erhoben.

Der Gemeinderath

Die Vertreter der nichtbürgerlichen Einwohner und der Ausmärker

Steuerpflichtige im Sinne des §. 93 der Gemeindeordnung

Der Gemeinderechner

Verwalter des Domänenfiskus etc. und Steuerpflichtige mit mindeſtens 50 000 ℳ Steuerkapital (§. 94 Abſ. 4 der Gemeindeordnung)

Der Rathſchreiber

Es wird hiermit beurkundet, daß dieſer Voranſchlag nebſt Beilagen vom 7. bis mit 15. d. Mts. zur Einſicht aller Betheiligten im Rathhauszimmer aufgelegt war und die Auflage am 6. d. Mts. in ortsüblicher Weiſe bekannt gemacht worden iſt.

N., den 16. Januar 1884.

Der Bürgermeiſter

Auflage jeder Berechtigte zu zahlen hat. Beſteht z. B. bei einem in 100 gleichwerthige Looſe getheilten Bürgernutzen die volle Auflage zu [illegible] auf das Loos in 17 ℳ 50 ₰, im Ganzen alſo in 1 750 ℳ, es ſind aber nur 1 200 ℳ zu decken, ſo berechnet ſich die Auflage von einem Loos auf $\frac{17{,}5 \times 1200}{1750} = 12$ ℳ. Iſt der Nutzen in mehrere Klaſſen getheilt, ſo muß die Auflage von einem Looſe jeder Klaſſe in ähnlicher Weiſe feſtgeſtellt werden.

2. Iſt nicht ſchon vorher [illegible], ob der Nutzen von 3 Ster Holz u. ſ. w. auflagefrei bleibt, oder aber mit dem Höchſtbetrage von ⅓ des Werthes belaſtet werden muß, ſo ſtellt man Solches am einfachſten dadurch feſt, daß man am ungedeckten Aufwand den Betrag der Auflage aus dem mit [illegible] zuläſſigen Werth, das Ergebniß der höchſten Umlage auf das Kapitalrentenſteuerkapital — § 97 der Gemeindeordnung — und denjenigen Betrag abzieht, den eine Umlage von 10 Pfennig auf das übrige Steuerkapital — das Einkommenſteuerkapital 1 ℳ zu [illegible] gerechnet — abwerfen würde. Bleibt kein Reſt, ſo iſt die Nutzung von 3 Ster Holz u. ſ. w. auflagefrei; bleibt ein Reſt, der mindeſtens ſo groß iſt, als ⅓ des Geſammtwerthes dieſer Nutzung, ſo muß die Auflage von ⅓ voll erhoben werden; verbleibt aber ein geringerer Reſt, ſo iſt die zu [illegible] Auflage, wie in Ziffer 1 durch Proportionalrechnung feſtzuſtellen.

Würde in dem im vorſtehenden Formular gewählten Beiſpiel der ungedeckte Aufwand 11 740 ℳ betragen, ſo wären davon in Anwendung des Geſagten abzurechnen

a. Auflage	1 750 ℳ	
b. Umlage aus dem Kapitalrentenſteuerkapital von 300 000 ℳ — berechnet 12 ₰ von 100 ℳ —	500 „	
c. Umlage von [illegible] ℳ zu 10 ₰	9 350 „	
		11 600 „
Der Reſt mit		140 ℳ

würde eine Auflage von $\frac{1 \times 140}{100} = 1$ ℳ 40 ₰ auf ein Loos erfordern.

3. Wenn ſich beim gleichheitlichen Ausſchlag des ungedeckten Aufwandes auf das geſammte Steuerkapital eine höhere als die nach §. 97 der Gemeindeordnung auf das Kapitalrentenſteuerkapital zuläſſige Umlage ergibt — derjenigen daß die Umlage 10 ₰ von 100 ℳ des vollen oder 12 ₰ des [illegible] Kapitalrentenſteuerkapitals nicht überſteigen —, ſo iſt zunächſt die durch die Höchſtbelaſtung der Kapitalrentenſteuerpflichtigen gedeckte Summe zu berechnen, an dem ungedeckten Aufwand abzuziehen und ſodann der Reſt auf das übrige Steuerkapital umzulegen. Ergibt ſich daher auf 100 ℳ des vollen Einkommenſteuerkapitals [illegible] eine Umlage von mehr als 150% der Staatsſteuer, [illegible] ſo lange die letztere 20 ₰ beträgt, von mehr als 30 ₰, ſo iſt unter Ziffer 3 b der Umlageberechnung die Umlage auf die unter die Schranke des §. 97 Abſ. 2 der Gemeindeordnung fallenden Einkommenſteuerkapitalien und der Ertrag dieſer Umlage beſonders darzuſtellen. Was in Folge dieſer Schranke weniger auf die dabei betheiligten als auf das ſonſtige Einkommenſteuerkapital in 1 b gelegt werden kann, fällt auf die übrigen Steuerkapitalien. In dieſem Falle iſt der Umlagen-Ertrag Ziffer 3 b der Berechnung an dem durch die Bürgergenußauflage und die Umlagen von dem Kapitalrentenſteuerkapital noch nicht gedeckten Aufwand abzurechnen und der Reſt auf das Grund-, Häuſer-, Gefäll- und ſonſtige Gewerbſteuerkapital umzulegen.

Google

Anhang A. zu Beilage I.

Berechnung

der

Genossenschaftsumlagen für das Jahr 1884.

I.

An den von der Gemeindekasse und Anlehensmitteln vorgeschossenen Kosten für die an den Gewannen „Steinfeld" „Rothkreuz" und „Steinhöhle" in den Jahren 1880 und 1881 vorgenommene Feldbereinigung waren nach Verausgabung des Unternehmens noch 10300 ℳ ungedeckt, wovon nach erfolgter Kostenverschreibung von ersteren Güterbesitzern sofort 2000 ℳ baar bezahlt wurden. Die restierenden 8300 ℳ sollen nach dem der Rechnung für 1881 unter Beilage Nr 250 anliegenden Tilgungsplan in den Jahren 1882 bis mit 1891 mit jährlich 800 ℳ abgetragen werden. Die hiezu und zur Bestreitung des Zinses sowie der Verwaltungskosten erforderlichen Mittel sind laut Verordnung der betheiligten Güterbesitzer vom 18. November 1881 durch Umlage nach dem Flächenmaß der von dem Unternehmen betroffenen Grundstücke aufzubringen.

Im Jahre 1884 sind aufzubringen

1. die Tilgungsquote von	850 ℳ	— ₰
2. Zins aus restlichen 8300 ℳ zu 4½ %	368 „	— „
3. Einzugsgebühren, Rechnungsstellkosten u. s. w.	70 „	— „
Zusammen	1288 ℳ	— ₰

Zur Deckung dieser Summe sind bei einem auch in Betracht kommenden Flächenmaß von 184 Hektaren von einem Ar 7 ₰ zu entrichten, welche Anlage einen Ertrag von 1290 ℳ — ₰ abwerfen wird.

In ähnlicher Weise werden unter II., III. u. s. w. allenfallsige weitere Genossenschaftsumlagen festzusetzen

Digitized by Google

Beilage II.

Gemeinde

Darſtellung

der dem Umlagenausſchlag zu Grunde zu legenden Steuerkapitalien für das Jahr 1884

gefertigt nach dem Staatsſteuerkataſter für 1884 und dem Kapitalrentenſteuer-Einzugsregiſter für 1883 als Beilage zu dem Voranſchlage für 1884.

Abtheilung	Berechnung des umlagepflichtigen Grund-, Häuſer-, Gefäll-, Erwerb- und Kapitalrentenſteuerkapitals	Abtheilung 1 aus Dienſteinkommen der Beamten ꝛc.	Abtheilung 2 aus ſonſtigem Erwerb.	Geſammtſumme des umlagepflichtigen Steuerkapitals in runden Beträgen
				ℳ
A.	Das geſammte Grund-, Häuſer- und Gefällſteuerkapital beträgt		1 480 900 ℳ	
	Hiervon ſind befreit nach §. 81 der Gemeindeordnung laut nachſtehender Entzifferung		279 050 „	
	Bleibt umlagepflichtiger Reſt			1 201 850
B.	Das geſammte Gewerbſteuerkapital der nach Artikel 1. A. des Gewerbſteuergeſetzes Pflichtigen (der Gewerbsunternehmer) beträgt laut nachſtehender Entzifferung			697 700
C.	Das geſammte Erwerbſteuerkapital der nach Artikel 1. B. des Gewerbſteuergeſetzes Pflichtigen beträgt			
		ℳ	ℳ	
	a. von Abtheilung A. 1 a. des Kataſters laut Entzifferung zu Abtheilung B.	12 400	9 000	
	b. von Abtheilung A. 1. b. des Kataſters mit Ausnahme der Geiſtlichen und Schullehrer nach der gegebenen Entzifferung	5 000	100 000	
	c. von den Geiſtlichen und Schullehrern nach der auf der Rückſeite folgenden Berechnung	14 500	1 500	
	d. von den nach Artikel 20 des Erwerbſteuergeſetzes Veranlagten	15 500	—	
		47 400	148 100	
	Hierzu Abtheilung 1.		47 400	
	Summe		195 500	
	Hiervon ½tel			97 750
D.	Das geſammte Kapitalrentenſteuerkapital beträgt		489 050 ℳ	
	Hiervon befreit laut nachſtehender Entzifferung		29 050 „	
	Umlagepflichtiger Reſt		460 000 ℳ	
	und zwar hiervon mit nur ⅓tel			155 996
	Geſammtes umlagepflichtiges Steuerkapital nach Abtheilung A., B., C. und D.			2 008 090
	Auf die Ortseinwohner entfallen von den umlagepflichtigen Steuerkapitalien unter			
	A.		1 000 550 ℳ	
	B.		597 700 „	
	C. (— im vollen Betrag —)		195 500 „	
	Zuſammen		1 893 450 ℳ	

Abtheilung.	Erläuterungen und Berechnungen zu vorseitiger Darstellung.	
A.	Die vorseits unter A. erwähnten vom Beizug zur Umlage befreiten Kapitalien setzen sich zusammen, wie folgt	

1 Gemeinde		342 800 ℳ	6.
2 Ortspfarrei			7
Grundsteuerkapital	7 800 ℳ		8.
Stufensteuerkapital	11 600 „		9.
		19 400 „	10
3. I. Hauptlehrerstelle		6 800 „	11
4. II. „		7 920 „	
5. Großherzogliche Wasser- und Straßenbaukasse		40 „	
Summe		370 010 ℳ	

Abtheilung.		ℳ
B.	Die Erwerbsteuerkapitalien nach Abtheilung A I a. des Katasters betragen Hierunter sind Steuerkapitalien aus dem Ertrag aus Arbeit, Dienstleistungen und Berufsthätigkeit begriffen und deshalb abzuschreiben, wie folgt	800 500

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
		Versteuert sind			Unter Spalte 4 sind begriffen persönlicher Verdienst			Von dem Steuerkapital Spalte 5 kommen in Aufrechnung		
									[illegible]	
Kataster-Ordnungszahl	Name des Pflichtigen	Betriebskapital	Jahresbetrag des persönl. Verdienstes	Ganzes Erwerbsteuerkapital	nach Artikel 1 A. des Gesetzes	aus Diensteinkommen	aus sonstiger Arbeit und Dienstleistung	unter Abtheilung A.	Diensteinkommen	sonstiger Ertrag
		ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
62	Kahn, Alois	1 200	2 000	3 200	1 400	—	600	4 200	—	2 000
63	Maier, With.	—	840	1 000	600	340	—	1 000	500	—
64	Reßm, Jakob	8 000	4 520	25 000	3 300	220	—	19 000	3 000	—
148	Zeller, Karl	—	920	2 000	600	—	320	1 000	—	1 000
	ꝛc. ꝛc.									
							Summe		12 400	8 600

		21 000	
101	Weiterer Abgang vom Fabrikant R. laut besonderem Uebereinkommen gemäß §. 88 der Gemeindeordnung $^{2}/_{10}$ von 408 000 ℳ	81 500	
	ferner nach §. 81 Ziffer 7 der Gemeindeordnung	—	
	Abgang unter B.		102 500
	Summe der Abtheilung B		697 700

Digitized by Google

Abtheilung	
	Entzifferungen und Berechnungen zur vorstehenden Darstellung für den Fall sich eine Ortspfarrei auf mehrere Sammelgemeinden und Orte mit eigener Vermögensverwaltung erstreckt.
A.	Zu O.-Z. 2. Das Grund- und Gebäudesteuerkapital der Ortspfarrei beträgt für den Ort A. 11 000 ℳ, B. 3 000 „, zusammen 14 000 ℳ. Davon sind von dem Beitrage zur Umlage befreit, § 61 Ziff. 6 der Gemeindeordnung 10 000 „, bleiben 4 000 ℳ. Von den umlagepflichtigen 4 000 ℳ entfallen auf den Ort A. $\frac{4000 \times 11000}{14000}$ = 3143 ℳ, rund 3140 ℳ; auf den Ort B. $\frac{4000 \times 3000}{14000}$ = 857 ℳ, rund 860 ℳ; zusammen 4 000 „ während es von den freien 10 000 ℳ trifft den Ort A 11 000 — 3 140 = 7 860 „, den Ort B. 3000 — 860 = 2 140 „
C.	Die Erwerbsteuerkapitalien von Kataster-Abtheilung A 1 b. mit Ausnahme derjenigen der Ortsgeistlichen und Schullehrer entziffern sich nach dem Ertrag aus Diensteinkommen der Beamten — Abtheilung 1 — und dem Ertrag aus sonstiger Thätigkeit — Abtheilung 2 — wie folgt

Kat.-O.-Z.	Name des Pflichtigen.	Abtheilung 1	Abtheilung 2	Bemerkungen.	Kat.-O.-Z.	Name des Pflichtigen.	Abtheilung 1	Abtheilung 2	Bemerkungen.
		ℳ	ℳ						
144.	Keller, Grenzaufseher	2000	—						
149.	Kuck, Gemeinderechner und Rechnungssteller	1000	2000	Einkommen als Rechnungssteller 1400 ℳ, Gehalt als Gemeinderechner 300 ℳ					
170.	Wirth, Grenzkontroleur u. s. w.	5000	—						
	Zusammen	8000							

Die Erwerbsteuerkapitalien Kataster-Abtheilung A. I. b. betragen 156 000 ℳ

Hiervon ab die Erwerbsteuerkapitalien der Ortsgeistlichen und Schullehrer 10 000 „

Rest 146 000 ℳ

Davon nach obiger Entzifferung aus dem Diensteinkommen der Beamten — Abtheilung I. — 8 000 „

Aus sonstigem Ertrag — Abtheilung II. — 138 000 ℳ

Digitized by Google

Anlage C. Die umlagepflichtigen Gewerbſteuerkapitalien der Ortsgeiſtlichen und Schullehrer berechnen ſich wie folgt:

1	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.
Anſchlags-Ordnungszahl.	Name des Dienſtes	Von der Umlage befreites Grund-, Gebäude- und Gewerbſteuer-Kapital des Dienſtes.	4% von der Summe Spalte 3.	Zinſen und Renten von Kapitalien des Dienſtes.	Sonſtiges Einkommen des Dienſtes.	Summe von Spalte 4, 5 und 6.	Ertrag aus ſonſtiger Arbeit und Dienſtleiſtung.	Summe von Spalte 6 und 7	Gewerbſteuerkapital nach Abtheilung		Einkommenſteuerkapital nach dem Staatsſteuertarife.
									1.	2.	
		ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
141.	Ortspfarrdienſt	10 400	778	—	1700	2478	—	2 478	7 000	—	4 000
142.	I. Schuldienſt	9 200	368	264	1100	1732	—	1 732	4 000	—	2 000
143.	II. „	7 920	317	—	1000	1317	700	2 017	3 500	1 500	4 000
									14 500	1 500	10 000
									16 000 ℳ		

(Zinſen und Renten von Kapitalien der Pfarrdienſte bleiben bei dieſer Berechnung außer Betracht.)

D. Die von dem Bezuge zur Umlage befreiten Kapitalrentenſteuerkapitalien ſetzen ſich zuſammen wie folgt:

1. Gemeinde	24 400 ℳ
2. Schuldienſt I.	5 280 „
Summe	29 680 ℳ

Gefertigt N. den 1. Dezember 1889.

Der Steuerkommiſſär.

Anmerkung. In der zum Anſchluß an die Gemeindeumlagsabſchrift beſtimmten Fertigung dieſer Beurkundung können die Berechnungen Seite 2, 3 und 4 dieſes Muſters weggelaſſen werden.

Digitized by Google

Beilage III.

Gemeinde

Einzugs-Register

über

die Umlagen

von

den Grund-, Häuser, Gefäll- und Erwerb Steuerkapitalien

für

1884.

Nach dem unterm 30. Januar 1884 von Großh. Bezirksamt genehmigten Voranschlage für das Jahr 1884 beträgt die Umlage von 100 ℳ

a. Grund-, Häuser- Gefäll- und Erwerb-Steuerkapital I A.	30	₰
b Erwerb-Steuerkapital I B. Abth. I. (Beamte ꝛc.)	30	„
c „ „ „ „ II. (im Uebrigen)	45	„

Digitized by Google

1	2	3.	4.	5.	6.	7	8.		9		10.		11	
Ordnungszahl	Namen und Erwerbsthätigkeit der Umlagepflichtigen	Grund-, Häuser- und Gefäll-Steuerkapital	Gewerbsteuerkapital nach Art. 1 A des Gewerbsteuergesetzes	Summe der Spalten 3 und 4.	Erwerbsteuerkapital nach Art. 1 B des Gewerbsteuergesetzes [illegible] zur staatlichen Besteuerung veranlagt. Betrag		Schuldigkeit							
							aus dem Steuerkapital						im Ganzen	
					[illegible]	[illegible]	Spalte 5		Spalte 6		Spalte 7			
		ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰
	I. Ortseinwohner													
1	Ulmer, Joſef Schreiner und Gewerbevereinskaſſier	9000	3500	12000	—	3700	110	70	—		16	65	127	35
201	Mayer Johann, Bezirksarzt	—	—	—	5600	14400	—	—	37	44	64	80	102	24
	u. ſ. w.													
	II. Auswärtige.													
	1. Von Aufen													
300.	Bauer Jakob, Landwirth	2000	—	2000	—		18	—	—	—	—	—	18	—
	III. Oeffentliche Kaſſen, Stiftungen, Pfarrdienſte u. dgl.													
	Zuſammen													
	Seite 1	20000	10000	30000	15000	18000	270	—	58	50	81	—	409	50
	„ 2	40000	20000	60000	30000	36000	540	—	117		162	—	819	—
	u. ſ. w.													
	Geſamtſumme	900000	500000	1400000	60000	100000	12900		212	—	720	—	13832	—

12.	13.	14.	15.	16.	17	18.	19	20.	21	22	23.	24.	25.	26.
Zahlung im Monat												Ab-gang.	Summe der Zahlungen und des Abgangs.	Best.
Januar	Februar	März	April	Mai	Juni	Juli	August	September	Oktober	November	Dezember			
M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.
Meldung														
— —	40 —	15 —	— —	— —	— —	53 —	2 —	— —	60 —	— —	55 —	37 —	1 50	252 —	— —
— —	190 —	— —	— —	— —	— —	154 —	— —	— —	210 —	— —	110 —	6 —	3 —	640 —	4 —
— —	3000 —	300 —	50 —	60 —	3200 —	80 —	110 —	3100 —	57 50	3100 —	500 —	84 50	13582 —	40 —

Digitized by Google

Beilage IV

Gemeinde

Einzugs-Register

über die

Umlagen von den Kapitalrentensteuer-Kapitalien

für

1884

Nach dem unterm 30. Januar 1884 vom Großh. Bezirksamt genehmigten Voranschlage ist im Jahre 1884 von je 100 ℳ Kapitalrentensteuerkapital eine Umlage von 13 ₰ zu erheben.

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.
Ordnungszahl	Namen und Stand der Anlagepflichtigen.	Steuerkapital zu welchem zur staatlichen Besteuerung veranlagter Betrag.	Schuldigkeit	Zahlung im Monat Oktober	Zahlung im Monat November	Zahlung im Monat Dezember	Abgang	Summe der Zahlungen und des Abgangs.	Rest.
		ℳ	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰
	I. Ortsbewohner								
1	Berg, Adam Gerber u. s. w.	10000	12 —	— —	12 —	— —	— —	12 —	— —
	II. Stiftungen Pfarrpfründen und dergl.								
101	Pfarrdienst u. s. w.	15000	18 —	18 —	— —	— —	— —	18 —	— —
					Zusammenstellung.				
	Seite 1	50100	60 12	24 —	60 —	3 70	— —	57 70	2 42
	Seite 2				u. s. w.				
	Gesamtsumme	3.0000	420 —	1 —	240 60	41 48	— —	412 8	7 92

Digitized by Google

Beilage V

Gemeinde

Verzeichniß

der Nachträge an Umlagen von den im Jahre 189.. feſtgeſtellten*)

Ordn.-Zahl	Name und Stand der Umlagepflichtigen.	Umlagennachtrag.		Zahlung im Monat								Abgang.		Summe der Zahlungen und des Abgangs.		Reſt.	
		M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.

---

*) Hier iſt je nach der Art der in Frage ſtehenden Steuerkapitalien zu ſetzen
„Grund-, Häuſer- und Gewerbſteuerkapitalien“ oder
„Kapitalrentenſteuerkapitalien“ oder
„Erworbenen Kapitalien, die von öffentlichen Kaſſen verausgabt werden“

Beilage VI.

Gemeinde ...

Verzeichniß

der Abgänge von Umlagen in Folge der im Jahre 18 festgestellten Veränderungen an *)

Ordnungszahl	Name und Stand der Steuerpflichtigen	Betrag der Abgangs, bezieh ungsweise der Rückvergütung.		Die Rückvergütung wurde geleistet						Unbeitreibar sind		Anerkennung der Rückvergütung durch den Forderungsberechtigten
				baar		durch Abrechnung an der Schuldigkeit.						
						M.	L	M.	L			
		M.	₰	M.	₰	M.	₰	M.	₰	M.	₰	

*) Hier ist je nach der Art der in Frage kommenden Steuerkapitalien zu setzen
„Grund-, Häuser- und Gewerbesteuerkapitalien" oder
„Kapitalrentensteuerkapitalien" oder
„Gewerbesteuerkapitalien die von öffentlichen Kassen verzinslich verwaltet"

Digitized by Google

Beilage VII.

Gemeinde

Forderungszettel
über
Gemeindeumlage für das Jahr 1884.

Peter Fuchs von hier

schuldet

Grd des Gantag Register	Bezeichnung der Schuldigkeit.	Steuerkapital	Von 100 ℳ Steuerkapital sind zu erheben.	Schuldigkeit. ℳ	₰
		ℳ	₰		
60	1 Grund-, Häuser- und Gefällsteuer	19000	20	38	
	2 Gewerbesteuer				
	a. der gewerblichen Unternehmungen E. G. Art. 1 A	1000	20	2	
	b. der Dienstbezüge (der Beamten ꝛc.) E. G. Art. 1 B	—	—	—	
	c. der sonstigen Bezüge E. G. Art. 1 D.	—	—	—	
	3. Kapitalrentensteuer	—	—	—	
			Summe	40	

Die angegebenen Steuerkapitalien wie die bezeichnete Schuldigkeit stimmen mit dem Umlagsregister überein und ist dem Auflagen dadurch, daß dem Umlagspflichtigen die Einsicht des ihn betreffenden Inhalts des Umlagsregisters gestattet ist.

Von den Umlagen und den Steuerkapitalien Ziff. 1. 2a. b. und c. ist ein Viertel sofort fällig und innerhalb 21 Tagen von dem Tag der Zustellung dieses Forderungszettels an gerechnet, zu entrichten, je ein weiteres Viertel wird auf 1 Juni, 1 September und 1 November fällig.

Die Umlage von den Kapitalrentensteuerkapitalien wie auch alle Umlagenachträge sind in ihrem ganzen Betrage sofort nach Auflegung der Umlagsregister fällig und innerhalb 21 Tagen nach erfolgter Aufforderung zu bezahlen.

den 1 März 1884.

Der Gemeinderechner

A. Maier.

Zahlung.

Zu am 15. März 1884 mit 10 ℳ.
mit Worten zehn Mark
wofür quittiert der Gemeinderechner J. Maier

Zu am 1. Juni 1884 mit 10 ℳ.
mit Worten zehn Mark
wofür quittiert der Gemeinderechner J. Maier

Zu am 1. September 1884 mit 10 ℳ.
mit Worten zehn Mark
wofür quittiert der Gemeinderechner J. Maier

Zu am 1. November 1884 mit 10 ℳ.
mit Worten zehn Mark
wofür quittiert der Gemeinderechner J. Maier

Anmerkung. Iſt der Umlageſchuldner im Beſitze eines Quittungs- oder Rechnungsbüchleins, ſo kann die Umlagſchuld bei der erſten Anforderung in dieſes übertragen werden. Wenn dies geſchieht, ſo muß die Zahlung, anſtatt oben, in dieſem Büchlein beſcheinigt werden.

Digitized by Google

Verordnung,

(Vom 11 September 1888.)

Das Kassen- und Rechnungswesen und die Abhör der Rechnungen bei den Städteordnung nicht unterstehenden Gemeinden betreffend.

(Gemeinderechnungs-Anweisung.)

Mit höchster Ermächtigung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs und Großherzoglichem Staatsministerium vom 5 d M wird für diejenigen Gemeinden, welche dem Gesetze vom 24 Juni 1874 besondere Bestimmungen über die Verfassung und Verwaltung der Stadtgemeinden betreffend Gesetzes und Verordnungsblatt Nr XXVII Seite 237, nicht unterstehen bezüglich des Kassen- und Rechnungswesens und der Rechnungsabhör verordnet, was folgt

Kapitel I

Von dem Rechner

§ 1

Jede Gemeinde hat zur Besorgung ihres Kassen- und Rechnungswesens einen Rechner zu bestellen.

Neben denselben können für einzelne umfangreiche oder wichtige Zweige des Gemeinderechnungswesens besondere Rechner bestellt werden, für deren Ernennung Verpflichtung Belohnung Sicherheitsleistung Dienstführung und Verantwortlichkeit die für den eigentlichen Rechner bestehenden Vorschriften gelten

Für den Einzug von Verbrauchssteuern bei Gefälle von Jahr- Vieh-, Frucht- und Wochenmärkten die Gebühren für Benützung von Wagen und Plätzen und anderer ähnlicher Einnahmen kann der Gemeinderath besondere Erheber bestellen welche die empfangenen Gelder innerhalb bestimmter Fristen an den Rechner abzuliefern haben und bis zur Ablieferung für die von ihnen erhobenen Gelder verantwortlich sind. Der Gemeinderath hat die bezüglich der Dienstführung und wirksamen Ueberwachung der Erheber erforderlichen Anordnungen zu treffen

Außer den Rechnern deren Kassengehilfen und den Erhebern ist Niemand berechtigt, Namens der Gemeinde Zahlungen zu empfangen oder zu leisten

§ 2

Der Rechner ist auf die gewissenhafte Beobachtung der Vorschriften seines Dienstes eidlich zu verpflichten

Er ist für den richtigen Vollzug der Einnahmen und Ausgaben, für die sichere Verwahrung der Gemeindegelder und der unter seinem Verschlusse stehenden Naturalien und Fahrnisse sowie für die Führung und Stellung der Rechnung gemäß §. 148 der Gemeindeordnung verantwortlich.

Ohne Genehmigung des Gemeinderaths darf er keine andere — öffentliche oder private — Verrechnung führen.

Digitized by Google

§ 3

Den Rechner erhält neben dem durch Gemeindebeschluß — § 21 Gemeindeordnung — festgesetzten Gehalte zu dem durch den Gemeinderath zu bestimmenden Quantum für Stellung und Abschrift der Rechnung ausschließlich der hiezu erforderlichen Impressen

Gehalt und Quantum können auch mit einander verbunden und durch Gemeindebeschluß in einer Summe bestimmt werden

§ 4

Für Ersatzansprüche die der Gemeinde aus der Geschäftsführung des Rechners an diesen etwa erwachsen hat derselbe Sicherheit zu leisten

Dieses geschieht zunächst durch den Eintrag des gesetzlichen Unterpfandsrechts, das der Gemeinde nach L.-R. §§. 2121, 2122 und 2134 an dem gesammten gegenwärtigen und künftigen Liegenschaftsvermögen ihres Rechners zusteht. Zum Verzicht auf diesen Eintrag hinsichtlich aller oder einzelner Liegenschaften des Rechners, sowie zum gänzlichen oder theilweisen Streich des bereits bestehenden Eintrags (§ 123 Absatz 2 und § 137 Absatz 5 der Anleitung zur Führung des Grund- und Pfandbuchs" — Regierungsblatt 1868 Seite 489 und ff —) ist die Zustimmung der Gemeinde beziehungsweise des Bürgerausschusses und Staatsgenehmigung erforderlich.

Zur Ergänzung des gesetzlichen Unterpfandsrechtes oder als Ersatz für dasselbe kann die Sicherheitsleistung ferner erfolgen

durch Verpfändung bestimmter Liegenschaften (bedungenes Unterpfand),

durch Bestellung eines Faustpfands zu unterpfändlich hinreichend gesicherten Forderungen oder an Werthpapieren, welche auf den Inhaber lauten,

durch Hinterlegung baaren Geldes

Der Gemeinderath hat die Art und Größe der Sicherheit zu bestimmen und dafür zu sorgen daß solche sofort nach der Dienstübernahme des Rechners bestellt wird

Die Kosten der Sicherheitsleistung trägt die Gemeinde.

§ 5.

Dem Gemeinderath, namentlich aber der Bürgermeister hat die Dienstführung des Rechners und die sichere Verwahrung der Gemeindegelder stets und eingehend zu überwachen.

Insbesondere hat der Bürgermeister oder eine Kommission des Gemeinderaths unter Zuzug des Rathschreibers unbefugt mindestens einmal im Jahr — ohne daß der Rechner davon nähere Kenntniß erhält — die Kasse zu stürzen, auch den Kassensturz anzuordnen, den der Rechner gemäß §§ 25 und 37 dieser Verordnung nach Ablauf des Monats Dezember vorzunehmen hat

Ueber das Ergebniß der Kassenstürze sind vom Rathschreiber Protokolle aufzunehmen und nach Mittheilung des Ergebnisses an den Gemeinderath dem Bezirksamt vorzulegen,

Digitized by Google

welches solche mit einem Vermerk über die stattgehabte Einsicht versehen, zum Anschluß an die Rechnung zurückzugeben hat, falls die Sturzergebnisse zu außerordentlichen Maßnahmen keine Veranlassung boten.

§ 6

Das Bezirksamt wird nun Zeit zu Zeit Kassen- und Dienstesinspektionen bei dem Rechner vornehmen lassen und damit Erhebungen über die Richtigkeit einzelner der im Kassastande nachgewiesenen Kapitalien und sonstigen Forderungen verbinden.

Solche Visitationen und Exhibitionen sind jedenfalls dann vorzunehmen, wenn Anhaltspunkte zu der Geschäftsführung des Rechners oder Verdacht der Untreue desselben zur Kenntnis des Bezirksamts gelangt.

§. 7

Die Kassenstürze — §§ 5 und 6 — haben sich bei solchen Rechnern, die mehrere Verrechnungen führen, auf sämmtliche Kassen zu erstrecken.

§. 8

Zur Uebertragung der Kassenbuchs- und Kassenführung während des vorübergehenden Abwesenheit oder sonstigen vorübergehenden Behinderung des Rechners an einen Stellvertreter ist die Genehmigung des Gemeinderaths erforderlich. Wenn die Behinderung nicht eine vorübergehende ist, finden bei der Bestellung des Stellvertreters die Bestimmungen über die Bestellung des Gemeinderechners Anwendung.

In diesem Falle geschieht die Uebertragung des Dienstes von einer Hand in die andere in der Weise, daß der Uebergebende unmittelbar hinter den Kassenbuchstab diesen abschließt, den Betrag des übergebenen Kassenvorraths in Zahlen und Worten bezeichnet, den so dargestellten Vorgang selbst beurkundet und von dem Uebernehmenden bestätigen läßt.

Führt der Rechner mehrere Rechnungen oder mehrere Kassen, so ist die Uebergabe in einer dem Hauptkassenbuch anzuschließenden Darstellung — ähnlich der in § 25 Abs. 2 vorgeschriebenen Nachweisung über den monatlichen Abschluß und Kassensturz — zu beurkunden.

Kapitel II

Von der Kassenführung

§. 9

Der Rechner hat für die Gemeindegelder eine besondere Kasse zu führen.

Er darf dieselben unter keinen Umständen, auch nicht vorübergehend, für eigene Bedürfnisse oder für fremde Dritten verwenden und ohne schriftliche Ermächtigung des Gemeinderaths der Kasse keine Vorschüsse leisten. Eine derartige Ermächtigung ist als Rechnungsbeleg und der Vorschuß als Ausgabe zu behandeln.

Digitized by Google

§. 10

Jeder Rechner ist verpflichtet, der sicheren Aufbewahrung des Kassenbestandes seine volle Aufmerksamkeit zuzuwenden, und haftet für Verluste, die der Gemeinde aus der Nichterfüllung dieser Pflicht erwachsen.

Hält der Rechner die ihm nach den Umständen möglichen Sicherheitsmaßregeln für unzureichend, so hat er sofort dem Gemeinderath davon Mittheilung zu machen und damit seine Vorschläge, wie den Mängeln abzuhelfen, zu verbinden.

§. 11

Wenn der Rechner in der Eigenschaft als Gemeindepfleger mehrere Rechnungen zu führen hat, so steht ihm frei, entweder für jede Verrechnung eine besondere Kasse zu führen, oder das Geld aller Verrechnungen in einer Kasse zu vereinigen.

§. 12

Ergiebt sich bei einem Sturze der Kasse der Geldvorrath nach dem Abschluß des Kassenbuchs als zu mieder, so ist der an der Kasse fehlende Betrag sogleich zu ergänzen, und daß dies geschehen, im Kassenbuch oder in der Kassenstandsdarstellung — § 25 Absatz 2 — zu bemerken.

Einen etwaigen Ueberschuß hat der Gemeinderath, wenn nicht binnen 3 Tagen dessen Ursache entdeckt wird, zur Vereinnahmung anzuweisen.

Wird später nachgewiesen, daß der Ueberschuß von einem Versehen zum Nachtheil des Rechners oder eines Dritten herrührte, so verfügt der Gemeinderath die Ersatzleistung.

Kapitel III.

Von der Rechnungsführung überhaupt.

§. 13

Das Kalenderjahr ist für alle Gemeinden das Rechnungsjahr.

Die Rechnung ist alljährlich zu stellen, kleineren Gemeinden insbesondere solchen, denen nach §. 158 Absatz 4 der Gemeindeordnung die Aufstellung des Voranschlages auf zwei oder drei Jahre gestattet oder ganz erlassen ist, kann jedoch vom Bezirksamt bewilligt werden, die Rechnung nur alle zwei oder drei Jahre stellen zu lassen.

§. 14

Alle Einnahmen und Ausgaben sind in doppelter Weise aufzuzeichnen:

a. nach der Zeitfolge des Vollzugs geordnet im Kassenbuch (Tagebuch, Journal), und

b. nach Klassen, Gattungen und Arten (Abtheilungen und Rubriken) dargestellt in der Rechnung (Hauptbuch).

Digitized by Google

Zwischen dem „Soll" der Rechnung, d. i. dem Betrag der wirklich aufgekommenen Einnahmen und Ausgaben — §. 30 — und dem Kassenbuch muß so wohl hinsichtlich jeder einzelnen Zahlung, als dem Gesammtergebniß nach vollkommene Uebereinstimmung bestehen.

§ 15.

Neben sämmtlichen Einnahmen und Ausgaben an Geld ist in der Regel nur eine Rechnung zu führen.

Der Gemeinderath kann die Staatsaufsichtsbehörde kann jedoch die Führung mehrerer Rechnungen anordnen, wenn einzelne Theile wegen ihres Umfangs oder ihrer Wichtigkeit besonderer Rechnungsführung zweckmäßig machen.

Auch auf bereits besondere Rechnungen haben die Vorschriften gegenwärtiger Verordnung Anwendung, soweit sie sich darauf beziehen können und Ausnahmen nicht ausdrücklich für zulässig erklärt sind.

§ 16.

Die Einnahmen und Ausgaben werden in Mark und Pfennig der Reichswährung ausgedrückt.

Bruchpfennige erscheinen nicht in Rechnung, Beträge unter einem halben Pfennig werden nicht gerechnet, solche von einem halben Pfennig und größere Bruchtheile eines Pfennigs aber werden mit einem ganzen Pfennig erhoben und bezahlt.

Bei Grundzinsen und sonstigen Leistungen, die später zur Ablösung gelangen können, sind die Bruchtheile eines Pfennigs in der Rechnung innerhalb Einer anzugeben.

§ 17.

Bei der Berechnung von Theilbeträgen aus jährlichen Einnahmen oder Ausgaben wird der Monat zu 30 Tagen, das Jahr also zu 360 Tagen angenommen.

Ausnahmsweise, wie insbesondere bei Berechnung von Zinsen, kann auch das Kalenderjahr — 365 Tage — zu Grunde gelegt werden.

§ 18.

Wenn ein Schuldner an mehrere Posten schuldet, bei Leistung einer Abschlagszahlung nicht erklärt, welche Schuld durch dieselbe getilgt werden soll, so ist die Zahlung zunächst auf die verfallenen unversicherten Forderungen, beginnend mit den ältesten derselben, aufzurechnen. Unter sonst gleichen Verhältnissen sind unverzinsliche Forderungen vor den verzinslichen zu berücksichtigen. So lange noch Zinsen rückständig sind, darf bei keiner Zahlung auf die Hauptschuld nicht verwilligen.

In der Quittung ist genau anzugeben, auf welche Forderung die Abschlagszahlung geleistet wurde.

Digitized by Google

Kapitel IV

Vom Kassenbuch.

§ 19

Das Kassenbuch — § 14 Buchst. a. — ist nach dem anliegenden Muster 1 vom Rechner ordnungsmäßig zu führen.

In dasselbe sind nicht nur alle baar bezahlten, sondern auch die durch Abrechnung ausgeglichenen Einnahmen und Ausgaben einzutragen.

Der Eintrag hat genau nach der Reihenfolge der Zahlung und so zu erfolgen, daß zwischen den Einträgen kein zu Nachträgen benützbarer Raum bleibt.

§ 20.

Der Eintrag geschieht bezüglich der Einnahmen, sobald sie zur Kasse kommen und vor der Ausfolgung der Empfangsbescheinigung, bezüglich der Ausgaben vor der Auszahlung des Geldes.

Durch die Post vermittelte Zahlungen sind gleichzeitig mit Absendung des Geldes einzutragen und bis zum Eintreffen der Empfangsbescheinigung durch den Postscheck zu belegen.

Sogenannte Kassenbelege, d. h. Empfangsbescheinigungen für Zahlungen, deren Betrag im Kassenbuch nicht in Ausgabe erscheint, dürfen nicht vorkommen.

§ 21.

Der Eintrag bezeichnet den Tag und Betrag der Zahlung, die Person oder Stelle, welche Zahlung leistet oder empfängt, nach Namen und Wohnort oder Sitz, ferner — wenn die Rechnung nicht fortlaufend (als Hauptbuch — § 37 —) geführt wird — den Gegenstand der Zahlung und bei Ratenzahlungen die Zeit, für welche solche gelten.

Zudem Eintrag ist die Rechnungs- (Hauptbuchs-) Seite beizusetzen, auf welcher die Zahlung in der Abrechnung gebucht ist.

§ 22.

Jede einzelne Zahlung ist gesondert in das Kassenbuch einzutragen.

Nur bei gleichartigen Einnahmen und Ausgaben, welche eine größere Anzahl Schuldner oder Gläubiger betreffen, können die im Laufe eines Monats bezahlten Beträge in einer Summe eingetragen werden, wenn dieselben in Einzug-, Zahlungs- und Abgangsregistern einzeln und ihrem Gesammtbetrage nach in besonderen Spalten dargestellt sind.

Die Summirung der monatlichen Zahlungen in den Registern und deren Eintrag in das Kassenbuch erfolgt unmittelbar vor dem in § 28 vorgeschriebenen Abschluß des letzteren.

Digitized by Google

§ 23

Sobald die Einträge im Kassenbuch eine Seite einnehmen ist die Summe zu ziehen und auf die nächste Seite zu übertragen, damit jederzeit ohne Schwierigkeit die Einnahme und Ausgabe verglichen und der Kassenvorrath berechnet werden kann

§ 24

Abkürzungen und Durchstreichungen zu vereinnahmender oder verausgabter Beträge sollen unterbleiben

Ist eine Einnahme oder Ausgabe niedriger eingetragen als sie geleistet wurde so ist das Mangelnde sofort bei Entdeckung des Versehens durch besonderen Eintrag nachzuholen.

In Bezug auf Posten, die ganz irrig oder zu hoch eingetragen sind hat die Berichtigung mittelst Ausgleichung stattzufinden, so daß durch einen neuen Eintrag der irrig oder zu viel vereinnahmte Betrag in Ausgabe, der irrig oder zu viel verausgabte Betrag in Einnahme gestellt wird (Rubrikenanordnung III §§ 13 und 41)

Berichtigungen an den übrigen Theilen des Eintrags sind so vorzunehmen, daß das Durchstrichene lesbar bleibt

§ 25

Nach Ablauf eines jeden Monats wird das Kassenbuch abgeschlossen und innerhalb dazu durch Abzug der Summe der Ausgaben von jener der Einnahmen der Kassenvorrath berechnet. Sodann ist die Kasse zu stürzen und der mehrere Erfund, also ohne vorherige Veränderung des Kassenbestandes durch Geldeinlage oder Herausnahme auch den einzelnen Geldsorten anzugeben

Führt der Rechner mehrere Rechnungen oder nur eine Kasse — § 11 —, so hat er über das Ergebniß des Abschlusses der verschiedenen Kassenbücher und des Kassensturzes eine besondere Nachweisung — Kassenstandsdarstellung — zu fertigen und solche dem Tagebuch über die eigentliche Gemeindekasse — dem Hauptkassenbuch — anzuschließen

Die Angaben über Abschluß und Sturz sind vom Rechner zu unterzeichnen

Für Gemeinden mit zwei- oder dreijähriger Rechnungsperiode (§ 13) kann gestattet werden, daß das Kassenbuch nur alle zwei beziehungsweise drei Monate abgeschlossen wird

§ 26

Das Abschluß- und Sturzergebniß hat der Rechner genau nach den im Kassenbuch oder in der Kassenstandsdarstellung enthaltenen Angaben dem Gemeinderath vorzutragen und zu erläutern

Erhebt sich ein Anstand hat der Gemeinderath nicht nur sofort selbst zu untersuchen, sondern auch zur Kenntniß des Bezirksamts zu bringen

§ 27

Alle nach Ablauf des Rechnungsjahres empfangenen und geleisteten Zahlungen sind selbst dann in das Kassenbuch des folgenden Jahres einzutragen, wenn sie auch im vorigen Jahre hätten vollzogen werden sollen

In das Kassenbuch des abgelaufenen Jahres dürfen nur auch diejenigen Einträge stattfinden, welche zur Nachholung unterlassener und zur Berichtigung fertiger Einträge nothwendig sind. Ferner können auf Anordnung des Gemeinderaths auch eingetragen werden

Abgänge an Einnahmen und Ausgaben,

Anschläge des Werths der Nutzungen von Gebäuden und Grundstücken und des Werths von Naturalien der Gemeinde, die für Zwecke der letzteren Verwendung fanden,

Zahlungen derjenigen Verrechnungen der Gemeinde untereinander, über deren Gelder der Rechner eine gemeinsame Kasse führt.

Derartige Einträge sind jedoch als Nachträge, d. h. nach der Beurkundung über den gemäß § 25 unter allen Umständen sofort nach Ablauf des Monats Dezember zu vollziehenden Kassenabschlußabschluß und Kassensturz zu vollziehen. Der endgültige Abschluß des Kassenbuchs erfolgt in solchem Falle mit dem Abschluß der Rechnung — § 36 —.

Kapitel V

Von der Rechnung (dem Hauptbuch).

§ 28.

Die Rechnung — § 14 Buchst. b — hat auf der ersten Seite neben der zu ihrer eigenen Bezeichnung erforderlichen Angaben den Namen, die Dienstzeit und den Tag der Ernennung und Verpflichtung des Rechners sowie die Zahl der Rechnungsbeilagen zu enthalten.

Der Rechnungsvorbericht soll insbesondere angeben

1. Namen, Tag der Wahl und der Verpflichtung, auch die Dienstzeit des Bürgermeisters, der Mitglieder des Gemeinderaths und des Rathschreibers,

2. die Zahl der Mitglieder des Bürgerausschusses,

3. Zahl, Namen und Tag der Wahl der Vertreter der nichtbürgerlichen Einwohner und der Ausmärker,

4. die in § 93 der Gemeindeordnung genannten Steuerpflichtigen und ihre etwaigen Vertreter,

5. die Bürger- und Seelenzahl der Gemeinde,

6. in welchen Geld- Naturalien- und Materialienrechnungen das gesammte Rechnungswesen der Gemeinde zur Darstellung kommt, und wie die verschiedenen Rechnungen beziehungsweise Tagebücher zu führen hat,

7. das Hauptsächliche über die Ernennung, Verpflichtung, Sicherheitsleistung und die Dienstzeit des Rechners — soweit nicht auf der ersten Seite angegeben — und seiner etwaigen Gehilfen unter Bezeichnung der Geschäftsaufgabe der letzteren,

8. die öffentlichen und privaten Verrechnungen, deren Führung dem Rechner neben den Rechnungen der Gemeinde etwa übertragen ist, wann und unter welchen Bedingungen der Gemeinderath die Uebernahme derselben genehmigt hat,

9. die allenfallsigen Verfügungen des Ministeriums oder des Gemeinderaths über die Hauptbuchführung — § 37 —,

10 in welcher Weise für die Aufbewahrung der Wertpapiere und Urkunden der Gemeinde gesorgt ist und wer die betreffenden Schlüssel in Verwahrung hat,

11 ob und wenn die Abhör der vorausgegangenen Rechnungen gebührt ist und wie der zur Rechnungszahl ergangene Abhörbescheid den Belägen anliegt,

12 unter welchen Annahmen der Voranschlag den Rechnungsbelegen angeschlossen ist, beziehungsweise mit welchem Beschluß die Voranschlagsaufstellung gemäß § 153 Absatz 4 der Gemeindeordnung nachgelassen wurde.

13. Bei zusammengesetzten Gemeinden ist ferner kurz anzuführen, aus welchen Orten sie bestehen, auf welche Verhältnisse sich der Verband erstreckt und das Vertragsverhältnis der Nebenorte zur Bestreitung der Ausgaben des Gemeindeverbandes und die Rechnungsführung regulirt ist (§ 171 Gemeindeordnung) und dergleichen.

§ 29.

Die Rechnung umfaßt die Einnahmen und Ausgaben in vier Abtheilungen.

Abtheilung I enthält die Einnahmen und Ausgaben von früheren Jahren,

Abtheilung II die Einnahmen und Ausgaben vom laufenden Jahre,

Abtheilung III die außerordentlichen Einnahmen und Ausgaben,

Abtheilung IV die Einnahmen und Ausgaben des Grundstocks.

Innerhalb dieser Abtheilungen erfolgt die Darstellung nach Maßgabe der, gegenwärtiger Verordnung unmittelbar beigegebenen Rubrikenordnung nebst Gebrauchsvorschriften.

Andere als die hiernach bezeichneten Abtheilungen und Hauptrubriken dürfen nicht gebildet, wohl aber können nach Bedürfniß noch weitere Unterrubriken eröffnet werden.

Die vier Abtheilungen sind in jeder Rechnung, die Rubriken und Unterrubriken aber nur vorzutragen, wenn eine Einnahme oder Ausgabe darin vorkommt.

Die Rubriken und Unterrubriken, welche hiernach zum Vortrag kommen, sind genau in der Reihenfolge aufzuführen und mit den Zahlen, Buchstaben und Überschriften zu bezeichnen, wie in der Rubrikenordnung.

Eine Ausnahme ist bezüglich der besonderen Rechnungen — § 15 — insoweit zulässig, als zur Darstellung der Einnahmen und Ausgaben vom laufenden Jahre — Rechnungsabtheilung II — die Haupt- und Unterrubriken nach Bedarf gebildet und mit Zahlen und Buchstaben bezeichnet, auch die Zahlen der Hauptrubriken der Abtheilungen III und IV verändert werden können.

§ 30.

Die Rechnung enthält Felder für die Schuldigkeit (Soll), die Zahlung (Hat) und den Rückstand (Rest).

In das „Soll" werden ihrem ganzen Betrag nach alle Posten eingetragen, welche die Gemeinde einnehmen oder ausgeben soll; in das „Hat" werden die wirklich eingegangenen und ausgegebenen Beträge gesetzt und was an dem im „Soll" stehenden Betrag am Jahresschlusse nicht eingenommen und ausgegeben ist, kommt beim Abschluß der Rechnung in das Feld „Rest".

Digitized by Google

§ 31.

Im Eingang der Unterrubriken des § 3 der Einnahme oder in einem besonderen Verzeichniß (Liegenschaftsinventar) erfolgt nach Gemarkungen geordnet, die Aufzählung der Gebäude und eine Beschreibung der landwirthschaftlichen Grundstücke und Waldungen — nach Flächengehalt Lage und Kulturart — unter Bezeichnung der etwa darauf ruhenden Lasten; sodann die Beschreibung der Grundberechtigungen und Gewerbseinrichtungen der Gemeinde, überall unter Angabe der einzelnen Steueranschläge — namentlich auch der Steueranschläge der Lasten — und bei Gebäuden auch der Brandversicherungsanschläge.

Unterbleibt die Beschreibung innerhalb der Rechnung, so ist im Eingang der Unterrubriken unter Verweisung auf das Inventar, der Steuer- und Brandversicherungsanschlag für jede Gemarkung summarisch anzugeben.

Auch bei den übrigen Rubriken sind in kurzen Rechnungseinträgen, unter Bezeichnung der Seite der Vorrechnung die Einrichtungen und Rechtsverhältnisse zu bezeichnen, welche die Quelle und Ursache der in der betreffenden Rubrik vorkommenden Einnahmen und Ausgaben bilden.

§ 32.

Die Einträge in die Rechnung müssen enthalten

die Bezeichnung der Personen und Stellen, welche Zahlung leisten oder empfangen, nach Namen und Wohnort oder Sitz,

den Betrag der Zahlung nach Vorschrift des § 30,

eine kurze Angabe des Gegenstandes und wo es nöthig, die Zeit der Zahlung, bei Ratenzahlungen auch die Zeit für welche die Zahlung gilt,

bei ständigen Einnahmen und Ausgaben die betreffende Seite der Vorrechnung,

die Seitenzahl des Kassenbuchs, auf welcher die Zahlung eingetragen,

die Nummer der Belege; befindet sich ein Beleg bei einer früheren Rechnung, so ist der Jahrgang derselben und die Beilagennummer anzugeben.

§ 33.

Jede Zahlung ist, wie in das Kassenbuch, so auch in die Rechnung, für sich gesondert einzuschreiben.

Bei Zahlungen jedoch, die auf Grund des § 22 Absatz 2 summarisch in das Kassenbuch eingetragen werden, darf sich der summarische Eintrag auch auf die Rechnung erstrecken.

Bei allen im „Soll" stehenden Beträgen muß in der Rechnung angegeben sein, wer solche schuldet oder zu empfangen hat. Rückstände an Einnahmen, welche nach Absatz 2 summarisch eingetragen werden, können jedoch auch in einer Summe in den Soll gestellt werden, Name und Restschuld eines jeden Schuldners muß aber in diesem Falle innerhalb Jahr der Rechnung angegeben werden.

Abschlags- und Restzahlungen in der nämlichen Schuldigkeit der Gemeinde müssen unmittelbar nacheinander gebucht werden, wird der endgiltige Schuldbetrag bis zum

Digitized by Google

Rechnungsabschluß nicht festgestellt, so ist die Summe der Abschlagszahlungen innerhalb Etats von Rechnung zu Rechnung zu übertragen, bis in dieser die Restforderung konstatirt ist.

§ 34.

Unter Abtheilung II B „Außerordentlicher Aufwand" ist der Aufwand für jene Wirthschaftsunternehmungen zu buchen, zu deren Durchführung die Verwendung von Kulturmitteln oder sonstigen Grundstocksbestandtheilen genehmigt worden ist.

Mit solchen Unternehmungen verbundene Ausgaben, die ihrer Natur nach dem Grundstock zur Last fallen, wie z. B. Kosten für Erwerbung von Gelände zu Straßen, kommen unter Abtheilung IV, sind aber bei der Vergleichung des Aufwandes mit dem Kredit — § 35 — hier mitzurechnen.

Alle übrigen regelmäßigen und außergewöhnlichen Ausgaben der Wirthschaft sind unter II A „Ordentlicher Aufwand" zu verrechnen.

§ 35.

Der Aufwand für jede umfangreichere Unternehmung, wie Neubauten und größere Hauptausbesserungen von Gebäuden, Straßen, Kanälen, Wasserleitungen ꝛc., ist an die durch die Rubrikenordnung oder im Falle des §. 34 an der dort bestimmten Stelle der Rechnung ununterbrochen mit anderen Ausgaben vorzutragen, und am Schlusse des betreffenden Rechnungsabschnittes ist der Sollbetrag der Ausgabe mit dem zur Durchführung des Unternehmens bewilligten Kredit zu vergleichen.

Erfordert der gesammte Aufwand für ein solches Unternehmen nicht in einem Jahre zur Verausgabung, so ist von Rechnung zu Rechnung innerhalb Etats der Kredit der Sollbetrag der stattgehabten Verwendungen und die hiernach noch verfügbare Summe darzustellen.

Bezüglich der übrigen Ausgaben wie auch hinsichtlich der Einnahmen ist im Eingang der Rubriken und wo solche in Unterrubriken zerfallen, zu Beginn der Unterrubriken der für jede derselben durch den Voranschlag und etwaige Nachbewilligungen festgestellte Betrag anzugeben.

§ 36.

Der Rechnungsabschluß hat in der Art zu geschehen, daß zunächst am Schlusse jeder Unterrubrik und jeder nicht in Unterrubriken zerfallenden Rubrik, sowie am Schlusse der außerordentlichen Ausgaben (§ 34) das „Soll", „Hat" und der „Rest" berechnet wird, alsdann werden die hiernach sich ergebenden Beträge der Einnahmen und Ausgaben am Ende aller Rechnungseinträge tabellarisch so dargestellt und zusammengerechnet, daß sowohl der Betrag der Unterrubriken, Hauptrubriken und Abtheilungen, als die Gesammtsumme der Einnahmen und der Ausgaben ersichtlich ist.

Schließlich wird durch Abzug des Betrages des „Hat" der Ausgabe von der Summe des „Hat" der Einnahme der rechnungsmäßige Kassenbestand berechnet, der Betrag desselben in Worten ausgedrückt und die Uebereinstimmung mit dem Abschlusse des Kassenbuchs — § 14 — von dem Rechner unterschriftlich bescheinigt.

§. 27

In den Gemeinden von mehr als 4000 Einwohnern muß die Rechnung im Laufe des Jahres — als Hauptbuch — geführet werden.

Ausnahmen bedürfen der Genehmigung des Ministeriums des Innern.

So lange in den übrigen Gemeinden die Hauptbuchführung nicht vom Gemeinderath angeordnet ist, hat der Rechner die Wahl, ob er solche anwenden oder die Rechnung nach Ablauf des Jahres stellen will.

Die Führung des Hauptbuches und Stellung der Rechnung kann der Rechner einem Rechnungsverständigen übertragen, er ist aber gemäß § 2 für die richtige Geschäftsbesorgung allein verantwortlich.

§. 28.

Ist der Rechner verpflichtet, ein Hauptbuch zu führen, so hat er solches so zeitig anzulegen, daß die Uebertrage aus dem Kassenbuch mit Beginn des Rechnungsjahres ihren Anfang nehmen können.

Es ist sofort bei der Anlage mit fortlaufenden bleibenden Seitenzahlen zu versehen. Müssen später wegen mangelnden Raums Blätter eingeschoben werden, so erhalten sie die Zahl der unmittelbar vorhergehenden Seite mit einer Beizahl z. B. 110¹, 110². Leer gebliebene Blätter sind zu entfernen und die Seitenzahlen zusammenzuziehen, z. B. $^{110}/_{111}$, $^{111}/_{112}$.

Im „Soll" werden alle ihrer Größe nach bereits bekannten Einnahmen und Ausgaben beim Beginn des Jahres vorgetragen und etwaige Aenderungen am Jahresschluß durch Ab- und Zuschreiben vollzogen. Die im Laufe des Jahres hinzukommenden Einnahmen und Ausgaben werden sogleich nach Empfang der Anweisung in's „Soll" gesetzt.

Die Einträge aus dem Kassenbuch in das Hauptbuch schreiten mit ersterem dergestalt fort, daß alsbald nach Schluß des Rechnungsjahres der Abschluß des Hauptbuchs begonnen kann.

Kapitel VI

Von der Vermögensstandsdarstellung.

§. 30

Dem Rechnungsabschlusse ist eine Darstellung des Vermögens- und Schuldenstandes nach dem unter Beilage II angeschlossenen Formular anzureihen, in deren Schluß die Veränderungen gegenüber dem Stand des Vorjahrs zu erläutern sind.

In dieselbe werden — gleichviel ob sie in der eigentlichen Gemeinderechnung oder in besonderen Rechnungen dargestellt sind — aufgenommen:

1. die Gebäude mit ihrem Brandversicherungsanschlag;
2. das landwirthschaftliche Gelände und die Waldungen mit ihrem Steuerkapital jeweils nach Abzug des Steuerkapitals der etwaigen Grund- und Waldlasten (Artikel 12 des Gesetzes über die Besteuerung der Waldungen und Waldlasten vom 23. März 1864, Regierungsblatt Nr. XII, Seite 87; Artikel 35 bis 37 des Gesetzes über die Besteuerung

des landwirthschaftlichen Gefälles vom 7 Mai 1868, Regierungsblatt Nr XXI, Seite 197 und Art 22 bis 24 des Gesetzes über die Katastrirung der Gebäude vom 25 Mai 1866, Regierungsblatt Nr XXX, Seite 147),

3. die Grundbesitzungen mit ihrem Steuerkapital

4. Bau- und Wasserwerke und ähnliche Einrichtungen einschließlich des Anschlags der dazu gehörigen Gebäude und Grundstücke mit einem nach dem durchschnittlichen Jahresertrag bemessenen dreiprozentigen Anschlage jedoch nicht höher als mit den wirklichen Anlagekosten

5 die Aktiv- und Passivkapitalien, wie auch die sonstigen Forderungen und Schuldigkeiten nach dem Ergebnisse der Spalte „Rest" des Rechnungsabschlusses,

6. der Geldvorrath nach dem Rechnungsabschluß

7 die Gefälle mit dem Jahresertrage,

8 die Vorräthe an Naturalien und Materialien mit ihrem Durchschnittswerthe. Gewinge aber, wie sie sich bei vorhandenen Vorräthe können außer Betracht bleiben ebenso Jagden und Fischereien.

Das etwaige Guthaben des Grundstocks an die Wirthschaft und umgekehrt bleibt bei der Vermögensstandsdarstellung selbst außer Berechnung, wird jedoch am Schlusse derselben innerhalb Linie unter Verweisung auf die folgende Abrechnung erwähnt.

Kapitel VII.

Von dem Verhältniß zwischen dem Grundstock und der Gemeindewirthschaft.

§. 40

Im Anschlusse an die Vermögensstandsdarstellung ist nach Maßgabe des aus Beilage III ersichtlichen Formulars und der Bestimmung des folgenden Paragraphen zwischen dem Grundstock und der Gemeindewirthschaft Abrechnung zu pflegen.

In die Abrechnung sind auch die in etwaigen besonderen Rechnungen über eigentliches Gemeindevermögen dargestellten Einnahmen und Ausgaben des Grundstocks aufzunehmen.

§. 41

Die Umlagen und sonstigen Wirthschaftseinnahmen sind ohne alle Ausnahme, also auch dann unter Rechnungsabtheilung II zu vereinnahmen, wenn sie zur Bestreitung von Grundstocksausgaben bestimmt sind.

Derjenige Betrag derselben welcher im Laufe eines Jahres für den Grundstock wirklich verwendet worden ist, dient, wenn der Grundstock ein Guthaben an die Wirthschaft hat und nicht im einzelnen Falle etwas Anderes beschlossen worden ist, zu dessen Tilgung. Letztere kommt dadurch zur Darstellung, daß in der Abrechnung der Grundstock mit dem Gesammtbetrag des „Soll" seiner Ausgabe belastet wird, während ihm nur seine eigenen Einnahmen gutgeschrieben werden (A. Ziffer 2 und B. Ziffer 2 des Formulars.)

Insoweit ein Grundstocksguthaben nicht besteht oder letzteres nach den bestehenden Beschlüssen etwa aufrecht erhalten werden soll ist dem Grundstock unter A. 3a des Formulars

Digitized by Google

diejenige Summe gutzuschreiben, die zur Bestreitung von Grundstücksausgaben nach dem Voranschlag oder nach sonstigen Beschlüssen der Gemeindevertretung aus Anlagen und anderen Wirthschaftseinnahmen ohne Vorbehalt des Rückersatzes zu verwenden war und in Wirklichkeit bestritten worden ist. Ersteht die zu verwendete Summe nicht den nach §. 42 aufzubringenden Betrag so ist dem Grundstück jedenfalls das hieran Fehlende besonders gutzuschreiben.

Andere, d. h. blos vorübergehende Verwendungen der Wirthschaft für den Grundstock begründen — und ergeben nach den Einrichtungen der Abrechnung — ein Wirthschaftsguthaben.

Unter A. 3b und B. 3 der Abrechnung kommen diejenigen Beträge, welche dem Grundstock in Folge der Rechnungsabschlüsse oder aus sonstigen Veranlassungen nachträglich gutzuschreiben und zur Last zu setzen, aber in der Rechnung nicht gebucht sind.

§ 42.

Wenn aus Grundstücksmitteln — einschließlich etwaiger Gutschriften des Grundstocks an die Wirthschaft — Gebäude oder andere der Werthsverminderung durch Alter, Abnutzung u. s. w. unterliegende Vermögensobjekte für den Grundstock erworben werden, so muß zur Erhaltung des Grundstockbestandes alljährlich eine dem Betrag der jährlichen Werthsabnahme des betreffenden Objektes ungefähr entsprechende Summe aus Wirthschaftsmitteln dem Grundstock zugewendet werden, bis der zu der Erwerbung verwendete Betrag wieder angebracht ist.

Kapitel VIII.

Von den Rechnungsbelegen.

§ 43.

Der Rechner darf eine Zahlung weder leisten noch in Empfang nehmen, ohne dazu durch eine vorschriftsmäßige Anweisung ermächtigt zu sein.

Die Anweisung wird hinsichtlich der Einnahmen und Ausgaben, welche die Armenpflege berühren, von dem Armenrath bezüglich der Tagsgebühren und Auslagen des Bürgermeisters, der Gemeinderäthe und des Rathschreibers in Gemeinden von mehr als 4000 Einwohnern durch die nach §. 73 dieser Verordnung zu wählende Kontrolbehörde und in den kleineren Gemeinden vom Bezirksamte, im Uebrigen aber ausschließlich von dem Gemeinderath ertheilt.

Ist die Einnahme oder Ausgabe eine ständige, d. i. eine in bestimmtem Betrage zeitlich wiederkehrende, so genügt die einmalige Anweisung mit Angabe der Verfallzeit.

§ 44.

Die Anweisung hat Ort und Zeit, den Betrag — hinsichtlich der Mark in Zahlen und Worten ausgedrückt — sodann, wenn dies nicht aus den Zugehörden der Anweisung hervor-

Digitized by Google

geht, die nähere und ziffernmäßige Begründung der Einnahme oder Ausgabe und den Namen der zahlenden oder empfangenden Stelle oder Person zu enthalten.

Die Anweisungen des Gemeinderaths und Ausschusses müssen ferner mit der Nummer des Sitzungsbeschlusses, auf welchem sie beruhen, versehen und vom Bürgermeister und Rathschreiber unterzeichnet sein.

Anweisungen, welche diesen Vorschriften nicht entsprechen, hat der Rechner der bestellenden Behörde zurückzugeben, ebenso jene Anweisungen, die nach §. 52 in das Notabilienbuch (Vormerkbuch) einzutragen sind, auf denen aber die Ordnungszahl des Notabilienbuchs nicht angegeben ist.

In den Anweisungen über Einnahmen und Ausgaben, welche die Gemeinde nur vorschüßlich leistet und empfängt, ist die vorschußweise Buchung ausdrücklich anzuordnen, sofern deren Nothwendigkeit nicht unzweifelhaft aus dem Buchungsbeleg hervorgeht.

§. 45.

In Gemeinden von über 4000 Einwohnern muß außerdem, wenn nicht etwa der Rechner von der Hauptbuchführung entbunden ist — §. 37 —, in allen Anweisungen die Rechnungsablösung und Rubrik angegeben werden, unter welcher der angewiesene Betrag zu buchen ist. Fehlt Angabe hierüber, so hat der Rechner die Anweisung zur Ergänzung zurückzugeben.

Unter einer anderen als der in der Anweisung genannten Rubrik darf der Rechner die Buchung nicht vornehmen. Glaubt er, es sei in Bezeichnung der letzteren ein Irrthum unterlaufen, so hat er seine Anstände unter Rückgabe der Anweisung anzuzeigen.

§. 46.

Urkunden, welche zur rechtlichen oder rechnungsmäßigen Begründung der Einnahmen und Ausgaben nöthig, wie Gemeinderathsprotokolle, Verfügungen über staatliche Genehmigungen, Steigerungsprotokolle, Akkorde und sonstige Verträge, Abrechnungen und dergleichen sind dem Rechner — in der Regel mit der Anweisung — zur Belegung der Rechnung in Urschrift zu übergeben.

Schuldnerschreibungen über Forderungen der Gemeinde, Kauf- und Tauschbriefe, Urtheile, Verträge und Vergleiche über liegenschaftliche Rechte, Versicherungsverträge und andere wichtige Urkunden jedoch hat der Gemeinderath aufzubewahren und Beurkundung hierüber in der Anweisung oder in besonderem der Rechnung anzuschließenden Hinterlegungsscheinen auszustellen.

Die Hinterlegungsscheine über Schuldurkunden haben die Art und das Datum der Urkunde, den Namen und Wohnort des Schuldners und allenfallsiger Bürgen, den Betrag der Forderung — hinsichtlich der Mark in Worten ausgedrückt —, den Zinsfuß, den Beginn des Laufs und die Verfallzeit des Zinses, bei Schuldnerschreibungen die auf den Inhaber lauten, auch die etwa erfolgte Einschreibung auf den Namen der Gemeinde anzugeben.

§. 47.

In Bezug auf Einnahmen, über welche keine Urkunden — wie Verkaufs- und Pachtprotokolle und dergleichen — vorhanden sollen von den Zahlungspflichtigen, soweit thunlich

Beurkundungen über den Betrag der geleisteten Zahlung (sog. Eigenscheine, Rekognitionen) erhoben und zur Rechnung gebracht werden.

Kapitalheimzahlungen sind in der Regel mit einer Beurkundung des Schuldners über den Tag der Zahlung, den Betrag der mit dem Kapital bezahlten Zinsen und — sofern das ganze Kapital heimbezahlt wurde — den Rückempfang der Schuldurkunde zu belegen.

§ 48.

Die Einzugsregister über die Umlagen aus den Kapitalrentensteuerkapitalien sind sobald der Rechner sie zum Einzug der Umlagen nicht mehr nöthig hat, von dem Gemeinderath unter besonderem Verschluß aufzubewahren.

Der Rechnung ist ein vom Gemeinderath beurkundetes summarisches Anlagen anzuschließen, welcher zu enthalten hat: den Gesammtbetrag der umlagepflichtigen Kapitalien, den Betrag der Umlage hienach, den im Laufe des Rechnungsjahres hierauf eingegangenen Betrag und endlich den im Rückstande verbliebenen einzelnen Betrage unter Bezeichnung der Namen der Schuldner, jedoch ohne Angabe ihres Steuerkapitals.

Bei Einsendung der Rechnung an die Abhörbehörde zur Abhör sind die Einzugsregister mit vorzulegen.

Die Register über die übrigen Umlagen und die Verzeichnisse über Nachträge und Abgänge an Umlagen sind stets der Rechnung anzuschließen.

Diejenigen Umlagebeträge, welche gemäß § 88 Absatz 5 der Gemeindeordnung mit der Staatssteuer zur Erhebung kommen werden und den darüber dem Gemeinderath von der Steuerkommission oder der Bezirkssteuerstelle zugehenden Mittheilungen sind mit den Einzugsregistern belegt, welche der Steuererheber oder die Bezirkssteuerstelle mit den eingezogenen Beträgen an den Gemeinderechner abliefert.

§ 49.

Ueber sämmtliche Zahlungen, sie mögen bare oder durch Abrechnung vollzogen werden, hat sich der Rechner durch Quittungen auszuweisen.

In den Quittungen muß immer die Summe in Zahlen und — wenigstens hinsichtlich der Mark — in Worten ausgedrückt, auch Ort, Tag, Monat und Jahr der Zahlung angegeben sein. Bei Quittungen über kleinere Beträge, welche auf Grund von Zahlungslisten (Taglohnlisten und dergleichen) ausbezahlt werden, genügt die Angabe der Summen in Zahlen und die einmalige Anführung von Ort, Tag u. s. w.

Ferner müssen die Quittungen den Namen der zahlenden Gemeinde, den Gegenstand der Zahlung und bei Zielezahlungen die Zeit, wofür bezahlt wurde, bezeichnen, wenn dieß Punkte sich nicht aus dem Belege ergeben, auf den die Quittung gesetzt wird.

Bei Zahlungen, welche durch Postanzahlung gemacht werden, dient bei Beträgen bis zu 50 Mark der Postschein als Quittung.

§ 50.

An dritte Personen darf zur Zahlung geleistet werden, wenn ihre Berechtigung zur Empfangnahme des Geldes schriftlich nachgewiesen oder als notorisch zu betrachten ist.

Digitized by Google

Vollmachten gerichtliche Ueberweisungsverfügungen, Verweisungen, Cessionsurkunden, eingeklagte Schuldverschreibungen der Gemeinde beziehungsweise falls dieselben verklagt werden sind, die über die Verklagung aufgenommene Urkunde, und dergleichen gehören zu den Rechnungsbelegen.

Die Quittungen müssen von dem Empfänger selbst unterschrieben sein. Kann derselbe nicht schreiben, so ist sein Handzeichen von einem glaubhaften Zeugen bestätigen zu lassen.

§ 61.

Die Rechnungsbelege sind nach der Reihenfolge ihres Eintrags in der Rechnung zu ordnen.

Wird kein Hauptbuch geführt, so sind sie während des Rechnungsjahres nach der Reihenfolge ihres Eintrags in das Kassenbuch gesammelt aufzubewahren.

Sofort beim Eintrag in das Kassen- und Hauptbuch sind den Belegen die Kassen- und Hauptbuchseiten beizufügen.

Hat ein Beleg auf mehrere Rubriken Bezug, so sind auf solchem die verschiedenen Rechnungsseiten nebst dem auf jeder derselben gebuchten Betrage anzugeben, und der Beleg ist dem **jeweiligen** Rechnungseintrag zuzuordnen.

Nach dem Rechnungsabschluß werden die Belege oben in der Ecke rechts mit fortlaufenden Nummern versehen und diese den Rechnungseintragungen beigesetzt.

Nachträglich eingeschaltete Belege erhalten Bezeichnen, z. B. Beil.-Nr. 125a, 150b, 150c.

Kapitel IX.

Vom Notabilienbuch (Vormerkbuch).

§ 62.

Zur Ueberwachung des richtigen Vollzugs der Anweisung zum Einnehmen und der Einstellung von Ausgaben hat der Rathschreiber unter Aufsicht des Gemeinderaths beziehungsweise Aemterraths insbesondere über des Bürgermeisters, ein Notabilienbuch (Vormerkbuch) nach dem Formular Beilage IV zu führen.

In dasselbe sind alle Anweisungen über **neufällige** oder **neue ständige** Einnahmen, sowie jene Anweisungen, durch welche **ständige** Ausgaben **ganz** oder **theilweise** angestellt werden, einzutragen.

Der Eintrag kann jedoch unterbleiben, wenn die Einnahme Gegenstand eines Abhörbescheids ist, wenn mit der Einnahme und in der nämlichen Anweisung eine gleich große Ausgabe angewiesen oder wenn in der Anweisung über die Einstellung einer Ausgabe eine gleich große neue Ausgabe angeordnet wird.

Der Eintrag hat von der Abgabe der Anweisung an den Rechner zu erfolgen, und die Ordnungszahl des Eintrags ist auf der Anweisung anzugeben.

Am Jahresschlusse beurkundet der Rathschreiber die Vollständigkeit des Notabilienbuchs und der Gemeinderath läßt bei der gemäß § 164 Absatz 1 der Gemeindeordnung von ihm

vorzunehmenden Rechnungsprüfung bei jedem Eintrag die Seite der Rechnung angeben, auf welcher die Einnahme gebucht oder die Einstellung der Ausgabe nachgewiesen ist.

Kapitel X.

Von der Naturalien- und Materialienrechnung.

§ 53.

Ueber die Holznutzungen der Gemeinde hat derjenige Gemeindebeamte, welcher als Vertreter der Gemeinde den Holzaufnahmen anzuwohnen und im Auftrage des Gemeinderaths die Abgabe des Holzes zu besorgen hat, ein Tagebuch nach dem anliegenden Formular V zu führen. Auch ist eine Rechnung nach Formular VI zu stellen.

In die Spalten „Einnahme" und „Ausgabe" werden nur die wirklich empfangenen und abgegebenen Hölzer eingetragen; am Jahresschlusse rückständige Lieferungen sind innerhalb Linie der Rechnung darzustellen.

Auch bezüglich der Forstnebennutzungen — Harz, Gras, Laub ꝛc. — genügt es, wenn deren Verwendung innerhalb Linie des Tagebuchs und der Rechnung — in dieser unter Hinweisung auf die betreffenden Belege — nachgewiesen wird.

§ 54.

Die Vereinnahmung der im Laufe eines Rechnungsjahres übernommenen Hölzer und Nutzungen aus den Gemeindewaldungen ist durch die hierüber von der Bezirksforster gefertigte Zusammenstellung und durch die Aufnahmslisten — §§ 13 und 19 der Verordnung über die Bewirthschaftung der Gemeinde- und Körperschaftswaldungen vom 24. April 1868, Regierungsblatt Nr. XXXI, Seite 449 — zu belegen, die Vereinnahmung von gekauftem Holz durch die bei der Geldrechnung befindlichen Ausgabsbelege ꝛc.

Die Ausgabe an verkauftem Holz wird durch Bezugnahme auf die der Geldrechnung angeschlossenen Steigerungsprotokolle und sonstigen Belege nachgewiesen.

Das zu Gebhalz-, Besoldungsholz-, an sonstige Berechtigte und an andere Dritte abgegebenen Hölzer sind durch Bescheinigung der Empfangene und die für die Gemeinde selbst verwendeten Hölzer durch Beurkundung des Gemeinderaths über die stattgehabte Verwendung aber mit Bescheinigung der von ihm zur Empfangnahme bezeichneten Personen zu belegen.

§ 55.

In ähnlicher Weise ist über die sonstigen Naturalien ein Tagebuch nach dem mit der Aufsicht über solche betrauten Gemeindebeamten zu führen und eine Rechnung zu stellen, wenn die Verwaltung derartige Naturalien in größerem Umfang auf Lager hält.

Andernfalls ist die Verwendung solcher Erzeugnisse in der Geldrechnung nachzuweisen.

Das Nämliche gilt von den Materialien.

§ 56

Im Uebrigen finden auf das Rechnungswesen über die Naturalien und Materialien die Bestimmungen gegenwärtiger Verordnung, soweit sie sich darauf beziehen können, mit der Maßgabe Anwendung, daß die Stellung und Abschrift der betreffenden Rechnungen dem Gemeinderechner gegen Bezug des in § 8 dieser Verordnung erwähnten Aversums obliegt.

Insbesondere hat der Gemeinderath auch das Vorhandensein und die zweckmäßige Aufbewahrung der Naturalien und Materialien in wirksamer Weise zu überwachen und den in die Vermögensdarstellung aufzunehmenden Werth derselben — §. 39 — festzusetzen oder durch Schätzung Sachverständiger festsetzen zu lassen.

Kapitel XI.

Von dem Fahrnis- oder Geräthschaften-Verzeichnisse (Inventar).

§ 57

Ueber die Fahrnisse der Gemeinde ist durch den Rathschreiber ein nach der Bestimmung beziehungsweise dem Aufbewahrungsort der Gegenstände in Abtheilungen gelegtes Verzeichniß zu führen, das auch den Werth der einzelnen Gegenstände angibt.

Der Gemeinderath kann bestimmen, daß über die Fahrnisse einzelner Gemeindeanstalten durch die mit der Aufsicht über solche betrauten Personen besondere Verzeichnisse geführt werden.

§ 58

Auf den Kostenrechnungen über die Anschaffung von Fahrnissen sind stets Seite und Nummer des Inventareintrags anzugeben.

Gegenstände, die nur geringen Werth haben oder sich rasch abnützen, sind nicht zu verzeichnen.

Frucht, Wein und dergleichen werden bei der Werthangabe nicht berücksichtigt.

§ 59

Verbrauchte Gegenstände sind sofort, werthlos gewordene spätestens bei der am Jahresschluß vorzunehmenden Zusammenstellung des gesammten Fahrnißwerthes abzuschreiben.

Wenn sich der Werth eines Gegenstandes wesentlich verändert, so ist derselbe in Abgang zu schreiben und der neue Werth als Zugang einzutragen.

§ 60

Von Zeit zu Zeit, wenigstens aber alle 3 Jahre, hat der Gemeinderath einen Sturz der Fahrnisse vornehmen, nach dessen Ergebniß das Inventar richtig stellen und dabei auch die werthlos gewordenen Gegenstände in Abgang schreiben zu lassen.

Kapitel XII

Von der Vorlage, Auflage und Verkündung der Rechnung.

§ 61

Von der Rechnung — dem Hauptbuch — einschließlich der Vermögensstandsdarstellung und der Abrechnung zwischen Grundstock und Wirthschaft ist eine feilengleiche Reinschrift zu fertigen und vom Rechner zu unterzeichnen

Beide Fertigungen sammt den Rechnungsbelagen und dem Kassabuch in Urschrift hat der Rechner spätestens am 1 April des auf den Rechnungsabschluß folgenden Jahres dem Gemeinderath zu übergeben

§ 62.

Der Gemeinderath prüft die Rechnung bemerkbar am Schlusse des § 4 der Rubrikenordnung „Zusammenstellung und anderen Forderungen" des Vorhandenseins und die Aufbewahrung der Urkunden über die Aktivkapitalien trägt wenn nicht gemäß § 65 dieser Verordnung ein Rechenschaftsbericht zu fertigen ist die Rechnungsergebnisse sowie die Beträge und Ursachen der Abweichungen derselben von den Voranschlagssätzen nach Vorschrift des § 30 der Voranschlagsanweisung in den Voranschlag ein und legt sodann die Rechnung nebst allen Zugehörden und dem Prüfungsprotokoll 14 Tage lang zur Einsicht der Gemeindesteuerpflichtigen öffentlich auf

§ 63

Nach Ablauf der Auflegefrist ist die Rechnung und, falls nicht gemäß §. 65 ein Rechenschaftsbericht vorhanden, auch die vergleichende Darstellung der Rechnungsergebnisse mit den Voranschlagssätzen — § 62 — in einer ordnungsmäßig berufenen beschlußfähigen Versammlung der Gemeinde beziehungsweise des Bürgerausschusses zu verkünden und hierüber ein den Vorschriften der Geschäftsordnung entsprechendes Protokoll das namentlich die Anträge und Bedenken der Versammlung zu enthalten hat, aufzunehmen.

§ 64.

Der Gemeinderath legt die eine Fertigung der Rechnung nebst Beilagen und den Nachweisen über die Prüfung Auflage und Verkündung, unter Anschluß des Kassenbuchs, Notabilienbuchs, Schrift- und etwaigen Liegenschaftsinventars des Einzugsregisters über die Umlagen aus Kapitalrentensteuerkapitalien (§ 48) sowie der Vorrechnung spätestens am 1 Mai dem Bezirksamt zur Abhör vor

Bis zur Rückgabe derselben durch das Bezirksamt bleibt das zweite Exemplar im Besitz des Gemeinderaths, alsdann ist aber das zweite Exemplar, nachdem es mit der in Folge der Abhör etwa abgeänderten oder ergänzten Fertigung in Uebereinstimmung gebracht dem Bezirksamt zur Aufbewahrung während 10 Jahren vorzulegen

§. 65

Auf die Gemeinden mit über 4000 Einwohnern finden die Vorschriften der §§. 61—63 mit folgenden Abweichungen Anwendung.

a. Ist die Rechnungsabhör der Staatsbehörde unterstellt, so hat die Vorlage an das Bezirksamt — §. 64 — auf 1 Juni zu erfolgen.

b. Wird die Rechnungsabhör durch eine Kommission des Bürgerausschusses vorgenommen, so treten nachstehende Aenderungen ein.

Bevor die Rechnung aufgelegt und im Bürgerausschuß verkündet wird, hat der Gemeinderath einen Rechenschaftsbericht unter die Bürger und umlagepflichtigen Einwohner zu vertheilen.

Der Bericht muß sich, wenn die Einnahmen und Ausgaben der Gemeinde in mehreren Rechnungen zur Darstellung kommen, auf sämmtliche Rechnungen erstrecken, bezüglich der einzelnen Unterabtheilungen und Rubriken den Voranschlagssatz, das Rechnungsergebniß — nach „Soll", „Hat" und „Rest" — den Betrag und die Ursache des Mehr oder Weniger der Rechnung gegenüber dem Voranschlag, auch das Vermögen und die Schulden, die Veränderung des Vermögensstands gegenüber dem Vorjahr und das Ergebniß der Abrechnung zwischen dem Grundstock und der Wirthschaft — nöthigenfalls wie in den §§. 39—42 vorgeschrieben — angeben.

Die Rechnung ist mit den in §. 64 bezeichneten Zugehörden bei Abhörkommission des Bürgerausschusses auf 1 Juni zu übergeben.

Von Haupt- und Nebenrechnungen hat der Gemeinderath dem Bezirksamt bis längstens 1 September Abschrift vorzulegen.

Kapitel XIII.

Von der Rechnungsabhör.

A. Im Allgemeinen.

§. 66

Die Aufgabe der Rechnungsabhör besteht im Allgemeinen darin, zu untersuchen, ob die Rechnung alle Einnahmen und Ausgaben enthält, ob nach ihren Belagen, dem Kapitalienbuch und der Vorrechnung in solche geführt, ob die Berechnungen in der Rechnung und den Belegen richtig sind, ob die Einnahmen und Ausgaben vorschriftsgemäß belegt sind, ob der Voranschlag in seinen wesentlichen Bestimmungen, namentlich auch hinsichtlich der Schuldentilgung, vollzogen, ob die vorgekommenen Ueberschreitungen der durch den Voranschlag und durch besondere Beschlüsse bewilligten Kredite zu Beanstandungen Anlaß geben, ob im Uebrigen die Vorschriften über die Vermögens- und Rechnungsführung wie auch die allgemeinen Grundsätze einer guten Verwaltung beobachtet wurden.

D. Von der Rechnungsabhör in Gemeinden von 4000 und weniger Einwohnern.

§ 67.

Gibt die Prüfung zu der einen oder andern Richtung Anlaß zu Beanstandungen oder Bedenken, so ist darüber dem Gemeinderath und Rechner in der Form von Abhörbemerkungen Eröffnung zu machen, wobei die erforderlichen Ergänzungen, Verbesserungen und Erläuterungen genau zu bezeichnen auch die nöthigen Belehrungen zu ertheilen sind.

Findet die Abhörbehörde insbesondere daß bezüglich einzelner Posten Namens der Gemeinde zu viel oder zu wenig erhoben oder bezahlt worden ist und in Folge dessen oder aus anderen Gründen der Gemeinde Ersatzforderungen zustehen oder Schuldigkeiten obliegen — sei es an Dritte, sei es an ihre eigenen Beamten oder Bevollmächtigten —, so ist der Gemeinderath zu veranlassen, dem Rechner Anweisung zur Erhebung beziehungsweise zur Zahlung zu ertheilen, oder zu erläutern weshalb nach seiner Anschauung davon Umgang genommen werden soll. Dabei sind diejenigen etwaigen Erfordernisse (Gemeindebeschluß, Staatsgenehmigung u. s. w.) zu bezeichnen deren Vorhandensein außer dem Beschluß des Gemeinderaths mit der Beantwortung der Abhörbemerkungen nachzuweisen wäre, wenn der Gemeinderath beschließen sollte, daß gewisse der angeregten Ansprüche und Verbindlichkeiten nicht berücksichtigt werden sollen.

Geringfügige Ersatzforderungen sind, außer wenn sie den Rechner berühren, nicht zum Gegenstand von Bemerkungen zu machen.

Die Frist zur Erledigung und Beantwortung der Bemerkungen soll in der Regel vier Wochen betragen.

§ 68.

Statt einer schriftlichen Erklärung auf die Abhörbemerkungen hat deren mündliche Erörterung stattzufinden wenn der Gemeinderath darauf anträgt oder wenn der Umfang oder die Bedeutung der Notaten solche als zweckmäßig erscheinen lassen.

Die mündliche Abhör ist von dem Revisionsbeamten des Bezirksamts in Anwesenheit des Gemeinderaths, Rechners und Rathschreibers vorzunehmen. Falls im betreffenden Jahr Umlagen erhoben wurden sind dazu auch die in den §§. 92 und 93 der Gemeindeordnung genannten eingeladen. Der Gemeinderath kann auch den Rechnungsstellen dazu beziehen.

Die Tagfahrt ist so festzusetzen, daß die Gemeindebehörden in der Regel vier Wochen vorher davon Kenntniß erlangen.

Gemeinderath und Rechner können wenn sie durch mangelhafte Vorbereitung oder Ausbleiben die Erledigung der Abhör in der Tagfahrt vereiteln, von dem Bezirksamt in die Kosten der letzteren verfällt werden, was ihnen bei Ansetzung derselben zu eröffnen ist.

Der Abhörbeamte hat sich auf die Abhör durch Rücksprache mit dem Ausschußvorstand, namentlich bezüglich derjenigen Punkte, welche eine nähere Erläuterung und Belehrung erfordern, vorzubereiten.

Das Ergebniß der Abhör ist am Rande der Notaten oder im Anschluß an solche kurz zu bemerken und von den Anwesenden zu bescheinigen.

§ 69

Ergiebt die Rechnungsprüfung keine Anstände die einer näheren Erörterung bedürfen oder wesentliche Nachholungen und Verbesserungen erfordern, so ist auf Grund der Prüfung andernfalls aber nach gehöriger Erledigung und Beantwortung der Bemerkungen der Entwurf des Abhörbescheides zu fertigen.

In demselben ist über jeden Punkte Verfügung zu treffen, die im Interesse eines geordneten Gemeindehaushalts weitere Behandlung erheischen.

Ist bezüglich der Erhebungsforderungen oder Schuldigkeiten der Gemeinde der in den Abhörbemerkungen gemachten Anklage — §. 67 Absatz 2 — nicht gerügt ohne daß jedoch der Gemeinderath die sachliche Richtigkeit der Bemerkungen bestreitet so ist demselben aufzugeben, binnen gleichzeitig zu bezeichnender Frist diesen Anklage nachzukommen.

Bestreitet der Gemeinderath — gegebenenfalls nach nochmaliger Erörterung — die sachliche Begründetheit der Abhörbemerkungen, so ist die Sache zu besonderem Verfahren zum Austrage zu bringen. Dieses hat insbesondere dann zu geschehen wenn die Gemeindeorgane durch Nichtberücksichtigung von Ansprüchen für oder gegen die Gemeinde eine gesetzliche Bestimmung verletzen würden.

In den Fällen des § 151 Absatz 2 der Gemeindeordnung ist unmittelbar im Abhörbescheid die Nachsuchung bezeichnungsweise Erhebungserstattung anzuordnen.

Soweit der Bescheid bezeichnungsweise die Entscheidung der Staatsverwaltungsbehörde feststellt, daß der Gemeinde gegen ihre Beamten aus der Dienstführung derselben herbeigeführte Ersatzforderungen zustehen, ist der Bescheid bezeichnungsweise die Entscheidung bezüglich der Frage der Begründetheit der Forderung der Gemeinde für die Gemeindeorgane unbedingt maßgebend.

Der Bescheid muß in Klage alle zum Verständniß und zur Begründung desselben gehörigen Thatsachen und Ausführungen enthalten, darf also nicht in einer Weise auf die Bemerkungen Bezug nehmen, daß er ohne die letzteren unverständlich ist.

§. 70

Nachdem der Entwurf dem Bezirksrath vorgelegt und nach den Anträgen und etwaigen Bedenken des letzteren der Bescheid endgiltig festgestellt worden, ist eine Ausfertigung desselben dem Gemeinderath zur eigenen Kenntnißnahme und Eröffnung an den Rechner unter Hinweisung auf die Bestimmungen über den Rekurs in Verwaltungssachen gegen — auch vom Rechner zu unterzeichnende — Bescheinigung zuzustellen.

Wenn der Rechner zur Zeit der Bescheidstertheilung nicht mehr im Dienste ist so ist ihm oder seinem Vertreter ein Auszug von dem seine Dienstführung betreffenden Theil des Bescheids gegen Bescheinigung zustellen zu lassen.

Gemeinderath und Rechner haben den Bescheid sobald er vollzugsreif geworden, zu voll

ziehen und den Vollzug am Rande der Bescheidausfertigung oder in einer Beilage derselben nachzuweisen.

Bezüglich des Vollzugs finden die Bestimmungen des § 172 a. der Gemeindeordnung Anwendung.

Bescheid und Vollzugsnachweisung sind stets der Rechnung für dasjenige Jahr anzuschließen in welchem ersterer erlassen wird.

§ 71.

Die für die Rechnungsabhör an die Staatskasse zu entrichtende Gebühr beträgt zu zehn Pfennig von jedem Bogen der Rechnung und ihrer Beilagen sammt Kassenbuch. Jede Beilage gilt wenigstens für eine Seite.

Diese Gebühr wird nach Beendigung der Abhörverhandlung in die Spruchgebührenrolle aufgenommen.

Außerdem haben die Gemeinden der Staatskasse im Falle mündlicher Abhör die durch besondere Vorschriften geregelten Diäten und Reisekosten der Revisionsbeamten zu ersetzen.

§ 72.

Die Abhör soll binnen Jahresfrist von dem in § 64 zur Vorlage der Rechnung an das Bezirksamt bestimmten Zeitpunkte an entrichtet werden.

Das Ministerium wird sich über die Art der Abhör durch Einsicht einzelner Rechnungen und der bezüglichen Akten vergewissern und nach Erfund die nöthigen Weisungen, Anordnungen und Belehrungen ertheilen.

C. Von der Rechnungsabhör und der Kontrolbehörde des Bürgerausschusses in Gemeinden von über 4000 Einwohnern.

§ 73.

Die in Gemeinden von über 4000 Einwohnern für die Dekretur der Tagesgebühren und Auslagen des Bürgermeisters, der Gemeinderäthe und des Rathschreibers zu bestellende Kontrolbehörde (§ 151 Absatz 2 der Gemeindeordnung) wird in der zur Genehmigung des Voranschlags (§ 172 c. der Gemeindeordnung) berufenen Versammlung des Bürgerausschusses gewählt.

Sie besteht aus drei Mitgliedern, welche der Bürgerausschuß aus seiner Mitte auf die Dauer des laufenden Rechnungsjahres wählt.

Der Bürgermeister die Gemeinderäthe der Gemeinderechner und der Rathschreiber können in die Kontrolbehörde nicht gewählt werden. Bei der Wahl, welche eine geheime ist und von dem Bürgermeister und einer Urkundsperson geleitet wird, entscheidet die relative Stimmenmehrheit.

§ 74.

Zur Vornahme der Rechnungsabhör und Fertigung des Entwurfs des Abhörbescheids

— § 154 Absatz 2 der Gemeindeordnung — hat der Bürgerausschuß aus seiner Mitte eine Kommission von drei bis fünf Mitgliedern zu wählen.

Die Bestimmungen im dritten Absatz des vorhergehenden Paragraphen finden auch auf die Wahl dieser Kommission Anwendung.

Die Kommission ernennt aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden.

Dieselbe kann zu ihren Arbeiten Sachverständige beziehen, deren Gebühren aus den ihr hiefür durch den Voranschlag zur Verfügung zu stellenden Mitteln zu bestreiten sind.

§. 75.

Das Ergebniß der Abhör wird dem Gemeinderath und Rechner in Form von Abhörbemerkungen unter Bezeichnung der nothwendigen Ergänzungen, Verbesserungen und Erläuterungen eröffnet, welche diejenigen Ansprüche und Verpflichtungen der Gemeinde besonders hervorzuheben sind, deren nachträgliche Geltendmachung oder Erfüllung aus irgend einem Grunde als geboten erscheint.

Ist die Abhör der Staatsbehörde unterstellt, so übermittelt diese ihre Bemerkungen der Kommission.

Statt schriftliche Beantwortung kann auch mündliche Erörterung der Bemerkungen oder einzelner Theile derselben zwischen dem Gemeinderath und Rechner und der Abhörkommission stattfinden, deren Ergebniß kurz zu den Akten zu bemerken und von den Anwesenden zu beurkunden ist.

Mündliche Erörterungen mit dem Rechner dürfen nur in Anwesenheit des Gemeinderaths gepflogen werden.

§. 76.

Auf Grund der gepflogenen Erörterungen fertigt die Kommission den Bescheidsentwurf.

In denselben sind unter Beachtung des § 69 Absatz 7 die Zahlungen zu bezeichnen, welche der Gemeinderath nachträglich erheben oder leisten lassen soll, und es ist all Dasjenige anzuordnen, was im Interesse eines in jeder Richtung geordneten Gemeindehaushalts noch nachzuholen ist oder künftig zu geschehen hat.

Die Kommission übergibt den Entwurf unter Anschluß ihrer Akten, die insbesondere auch die Abhörbemerkungen und die Gutachten etwaiger Sachverständiger enthalten müssen, dem Gemeinderath, welcher die Vorlage mit seinen Anträgen an den Bürgerausschuß zur Beschlußfassung gelangen läßt.

Zur Erstattung des Vortrages an Bürgerausschuß ernennt die Kommission eines oder mehrere ihrer Mitglieder oder einen Sachverständigen.

§. 77.

Der Gemeinderath hat dem Rechner alsbald nach Ertheilung des Bescheids eine vom Bürgermeister mit dem Vorsitzenden der Abhörkommission unterzeichnete Ausfertigung desselben zuzustellen und die wegen des Vollzugs erforderlichen Anordnungen zu treffen.

Befindet sich der Rechner zur Zeit der Beschlußfassung nicht mehr im Dienste, so ist ihm oder seinem Stellvertreter von dem seine Dienstführung betreffenden Theil des Beschlusses gegen Bescheinigung Eröffnung zu machen.

Die dem Rechner zugehende Ausfertigung des Beschlusses, eine Rechtsweisung über den Vollzug und das Original des Bürgerausschußbeschlusses über die Ertheilung desselben sind der Rechnung desjenigen Jahres anzuschließen, in welchem der Beschluß ergeht.

§ 78.

Das Abhörgeschäft soll bis zum 1. September des zweiten auf den Rechnungsabschluß folgenden Jahres vollständig erledigt, also auch die Verbescheidung vollzogen sein.

Die Bezirksämter haben sich über den sachgemäßen und rechtzeitigen Vollzug der Abhör zu verlässigen.

Auch das Ministerium wird von der Art der Abhör durch Einsicht einzelner Rechnungen und sonstigen Materialien Kenntniß nehmen und hat nach dem Ergebniß seiner Erhebungen etwa nöthigen Maßnahmen treffen.

Für die auf Grund des § 172 c. Absatz 3 der Gemeindeordnung von dem Bezirksamt vorgenommene Abhör ist an die Staatskasse eine Gebühr von zehn Pfennig von jedem Bogen der Rechnung und ihrer Beilagen zum Kassenbuch zu entrichten.

Dieselbe wird beim Abgange der Abhörbemerkungen an die Abhörkommission — § 75 Absatz 2 — in die Hebeliste aufgenommen.

Kapitel XIV.

Vom Dienstwechsel der Rechner.

§. 79.

Tritt ein Wechsel in der Person des Rechners ein, so hat eine förmliche Dienstübergabe an den neuen Rechner stattzufinden. Dieselbe wird in der Regel vom Bürgermeister geleitet.

Wenn die Betheiligten es verlangen, so veranstaltet das Bezirksamt seinen Revisionsbeamten mit der Leitung. Der Bürgermeister hat auch in diesem Falle dem Geschäft beizuwohnen.

Die Kosten trägt die Gemeinde.

§ 80.

Bei der Uebergabe haben der übergebende und der übernehmende Rechner, letzterer stets in Person, mitzuwirken.

Ist der Abgehende Rechner an der persönlichen Mitwirkung verhindert, so hat er einen Stellvertreter zu bestellen. Ist er gestorben, so sind seine sämmtlichen Erben zur Mitwirkung berufen, denen aber die Bestellung eines gemeinschaftlichen — wo möglich sachverständigen — Vertreters zu empfehlen ist.

Digitized by Google

können aus irgend welchen Gründen der seitherige Rechner oder seine Erben weder persönlich noch durch Bevollmächtigte bei der Uebergabe mitwirken, so hat auf Antrag des Gemeinderaths das Bezirksamt für den übergebenden Theil einen Vertreter zu bestellen.

Sind die zu übergebenden Gegenstände unter gerichtlichem Siegel, so erfolgt die Abnahme der letzteren im Verein beider Theile.

Das Protokoll über die Siegelabnahme oder eine beglaubigte Abschrift desselben und die Urkunden oder die Ermächtigung der Bevollmächtigten und Vertreter sind dem für den Gemeinderath bestimmten Exemplar des Uebergabsprotokolls — § 83 — anzuschließen.

§ 81.

Das Uebergabsgeschäft beginnt mit genauer Vergleichung der Kassenbuchseinträge mit den Einzugsregistern, Zahlungslisten und den sonstigen Belegen; nach dieser Vornahme die Summirung des Kassenbuchs und der in Registern und Listen zusammengestellten summarisch im Kassenbuch eingetragenen Zahlungen geprüft wird.

Werden Ergänzungen und Berichtigungen des Kassenbuchs nöthig, die der abgebende Rechner nicht sofort vornehmen kann oder will, so sind solche von dem die Uebergabe leitenden Beamten unter Beachtung der Vorschrift des § 21 gegenwärtiger Verordnung so zu bewirken, daß sie als von ihm vollzogen deutlich erkennbar sind.

Alsdann ist das Kassenbuch abzuschließen, unterhalb Linie desselben das Ergebniß in Zahlen und Worten niederzuschreiben und von beiden Theilen unter Beifügung des Datums zu unterzeichnen, endlich ist das Kassenbuch mit einer Schnur zu durchziehen, deren Enden von den Betheiligten mit ihrem Siegel oder ihren Unterschriften befestigt werden.

Führt der Rechner mehrere Kassenbücher, so ist bezüglich eines jeden derselben in der vorstehend bezeichneten Weise zu verfahren.

Ebenso hinsichtlich etwaiger Tagebücher über Naturalien.

§ 82.

Nunmehr werden dem übernehmenden Rechner in ununterbrochener Folge die Vorräthe an Geld und Naturalien, die Kassenbücher, Naturalien-Tagebücher, die Rechnungsbelege und die etwaigen Hauptbücher sowie die zu seinem Gebrauch bestimmten oder seiner Aufsicht unterstellten Fahrnisse übergeben.

Die Uebergabe der Vorräthe — an Geld und Naturalien — hat so zu geschehen, daß die richtige Menge und die Beschaffenheit derselben beiden Theilen zuverlässig bekannt wird.

§ 83.

Ueber das ganze Uebergabsgeschäft wird ein Protokoll aufgenommen, in dem insbesondere angegeben werden muß:

a. daß die Geld- und Naturalien-Tagebücher in der durch § 81 vorgeschriebenen Weise geprüft abgeschlossen unterzeichnet und gesiegelt wurden;

b. die Summen der Einnahmen und Ausgaben nach dem Abschlusse der einzelnen Tage-

bücher und — in Zahlen und Worten — der hiernach sich ergebende Sollbetrag des Vorraths an Geld und Naturalien,

c. der Geldbetrag und die Naturalienmenge — in Zahlen und Worten ausgedrückt — welche dem übernehmenden Rechner übergeben wurden, wobei der etwaige Unterschied zwischen den übergebenen Vorräthen und dem „Soll" derselben, soweit thunlich, zu erörtern, bezüglich der Naturalien auch die Art der Feststellung des wirklichen Vorraths anzugeben ist,

d. ob sämmtliche Belege, die nach den Tage- und Hauptbüchern vorhanden sein müssen, übergeben wurden, oder welche derselben fehlen und welche erhebliche Mängel haben,

e. in welchem Zustand die etwa zu führenden Hauptbücher sich befinden,

f. ob aus den übergebenen Rechnungs-Materialien deutlich hervorgeht, welche Einnahmen und Ausgaben noch rückständig sind,

g. die übergebenen Fahrnisse einzeln oder auf Grund eines von beiden Theilen unterschriebenen Verzeichnisses.

Das Protokoll ist dreifach auszufertigen und jede Fertigung von allen Mitwirkenden zu unterzeichnen.

Die eine Fertigung mit den in §. 80 erwähnten Urkunden wird dem Gemeinderath zugestellt, die beiden andern erhalten die betheiligten Rechner.

§. 84.

Was der übernehmende Rechner nach dem Uebergabsprotokoll an Geld oder Naturalien weniger empfangt, als nach dem Abschluß der Tagebücher vorhanden sein sollte, wird von ihm in Ausgabe, und was er mehr empfängt, in Einnahme gebucht.

§. 85.

Mit der Unterzeichnung des Uebergabsprotokolls übernimmt der neue Rechner alle Pflichten des Dienstes, insbesondere hat er auch alle während der Dienstführung seines Vorgängers angewiesenen, aber noch rückständigen Zahlungen zu vollziehen.

Erfolgt die Uebergabe im Laufe des Rechnungsjahres, so hat der neue Rechner die Rechnungsbücher fortzuführen und seine Zeit abzuschließen.

Die Stellung einer Stückrechnung findet nicht statt.

Einführungs- und Uebergangsbestimmungen.

§. 86.

Gegenwärtige Verordnung tritt für die im Eingange bezeichneten Gemeinden am 1. Januar 1884 mit der Maßgabe in Wirksamkeit, daß die Rechnungen für das Jahr 1883 auch nach der bisherigen Rubrikenordnung zu stellen sind. Gemeinden und Orte, welchen gestattet ist, für mehrere Jahre eine Rechnung zu stellen, schließen solche am 31. Dezember 1883 auch

Digitized by Google

dann ab wenn die Rechnungsperiode noch nicht abgelaufen ist, und es beginnt mit dem Jahr 1884 für alle Gemeinden und Orte eine neue Rechnungsperiode.

Auf Nebenorte mit eigener Vermögensverwaltung findet die Anwendung mit den aus §§. 169 bis 170 der Gemeindeordnung sich ergebenden Abweichungen statt.

Die Verordnung vom 28. Januar 1849 „das Gemeinderechnungswesen betreffend" (Regierungsblatt Nr. IV, Seite 33) wird mit dem Inkrafttreten gegenwärtiger Verordnung für die im Eingange bezeichneten Gemeinden aufgehoben.

Gleichzeitig verlieren alle weiteren das Gemeinderechnungswesen und die Abhör der Gemeinderechnungen betreffenden Verordnungen und Weisungen insoweit ihre Giltigkeit, als sie durch die neue Rechnungsanweisung ersetzt oder neben derselben nicht mehr anwendbar sind.

Endlich werden für die im Eingang bezeichneten Gemeinden die §§. 21, 22 und 23 der Verordnung des Ministeriums des Innern vom 29. Dezember 1870 die Geschäftsordnung für die Gemeindeversammlungen und Bürgerausschüsse betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt 1871 Nr. IV, Seite 27) aufgehoben.

Karlsruhe, den 11. September 1883.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
Turban.

Vdt. A. Roth.

Rubriken-Ordnung für die Gemeinderechnungen.

Einnahme.

I. Von früheren Jahren.

§. 1. Kassenvorrath.
§. 2. Rückstände.

II. Laufende Einnahmen.

§. 3. Von Liegenschaften.
a. Von Gebäuden.

b Von landwirthschaftlichen Grundstücken.
c „ Waldungen.
d. „ Grundberechtigungen.
e. „ gewerblichen Einrichtungen
§ 4. Zinse von Kapitalien und anderen Forderungen
§ 5 Ertrag und Erlös von Vieh und anderen Fahrnissen
§ 6. Von Jagden, Fischereien und Werben
§ 7 Gebühren, Beiträge zu öffentlichen Einrichtungen
a. Strafen und Taxen.
b. Gebühren für die Handhabung der Fleischbeschau, Bauaufsicht und anderer polizeilichen Vorschriften
c Gebühren für sonstige Verrichtungen der Gemeindebehörden
d. Bürgerrechtsannahmsgebühren.
e. Von Markt-, Lager-, Wage- und Eichungsanstalten.
f. Von Wegen, Kanälen, Wasserleitungen, Badanstalten und dergleichen.
§ 8 Von der Schule
a Schulgeld
b Staatsbeitrag
c. Sonstige Einnahmen für Schulzwecke
§ 9 Bürgergenussnutzungen.
§ 10 Steuern
a. Umlagen.
b. Verbrauchsteuern.
§ 11 Sonstige Einnahmen

III Unregelmäßige Einnahmen.

§ 12 Vorschüsse und Wiederersatz von Vorschüssen
§ 13 Ausgleichungsposten.

IV Grundstockseinnahmen.

§. 14. Liegenschaftskaufschillinge.
§. 15 Ablösungskapitalien
§. 16 Heimbezahlte Kapitalien.
§. 17 Aufgenommene Kapitalien.
§. 18. Einkaufsgelder für das Bürgerrecht und den Bürgernutzen
§. 19 Von äußeren deutlichen Holzhieben und Waldausstockungen.
§ 20 Sonstige Einnahmen für den Grundstock

Ausgabe.

I Von früheren Jahren.

§. 21 Rückstände.

II. Laufende Ausgaben.

A. Ordentlicher Aufwand.

§ 22. Auf ertragbare Liegenschaften.
a. Auf Gebäude
b. „ landwirthschaftliche Grundstücke
c. „ Waldungen
d. „ Grundberechtigungen.
e. „ gewerbliche Einrichtungen
§ 23. Staatssteuern, Gemeindeumlagen und dergleichen.
§ 24. Auf Jagden, Fischereien und Weiden.
§ 25. „ Markt-, Lager-, Waag- und Eichungsanstalten
§ 26. „ öffentliche Brunnen, Wege, Plätze, Gewässer und dergleichen
a. Auf Brunnen und Wasserleitungen
b. „ Wege, Plätze, Straßenpflaster und dergleichen
c. „ öffentliche Gewässer
d. „ Friedhöfe und Begräbnisse.
§. 27. Auf Kirchenanstalten.
a. Auf Kirchengebäude
b. Für Kirchendiener und sonstige Kirchenbedürfnisse
§. 28. Für die Schule.
a. Auf Gebäude.
b. Für das Lehrer- und Dienstpersonal.
c. Sonstiger Aufwand
d. Für Mittelschulen
§ 29. Auf die Polizei
§ 30. „ die Gesundheitspflege
§ 31. „ die Armen- und Krankenpflege
§. 32. „ Einrichtungen zum Schutz und zur Versicherung gegen Feuersgefahr
§ 33. „ die Landwirthschaft und Gemarkungsverhältnisse.
a. Auf Viehzucht
b. „ die Feldhut
c. „ die Gemarkungs- und Gewannengrenzen und Lagerbücher
d. Verschiedene Ausgaben.
§ 34. Auf Gewerbe, Kunst und Wissenschaft.
§ 35. „ den Bezirks-, Kreis- und Staatsverband.
a. Beiträge und Umlagen an Bezirks- und Kreisverbände
b. Auf Abgeordnetenwahlen.
c. Für das Heer

Digitized by Google

d. Auf das Steuerwesen und die Rechtspflege
e. „ die Statistik
f. „ Feste und Feiertichkeiten
§. 36. Auf die Gemeindeverwaltung
a Auf die Verwaltungsgebäude.
b. Für die Beamten und Angestellten.
c. Sonstiger Verwaltungsaufwand.
§ 37 Zinse und Kosten für Kapital- und andere Schulden.
§. 38. Abgang und Rückersatz
§ 39 Sonstige Ausgaben.

V Außerordentlicher Aufwand

(Vergleiche § 34 der Rechnungsanweisung)

VI. Außerordentliche Ausgaben.

§. 40 Vorschüsse und Wiederersatz von Vorschüssen
§ 41. Ausgleichungsposten.

IV Grundstücksausgaben.

§. 42 Auf Anschaffung und Hauptausbesserung von Liegenschaften
§. 43 Auf Ablösung von Lasten
§ 44 Angelegte Kapitalien.
§. 45 Abgetragene Kapitalien.
§. 46 Wegen außerordentlicher Holzhiebe und Waldausstockungen
§ 47 Abgang und sonstige Ausgaben für den Grundstock.

Gebrauchsvorschriften zu der vorstehenden Rubrikenordnung.

Einnahme.

§ 1 Kassenvorrath.

Genau derjenige Betrag muß hier in „Soll“ und „Haben“ erscheinen, der sich beim Abschluß der vorigen Rechnung als Kassenvorrath ergab.

§ 2 Rückstände.

Diese Rubrik hat alle in der vorigen Rechnung unter Abtheilung I, II. und III im „Rest“ laufenden Einnahmsposten aber auch nur diese zu enthalten.

Die Schuldner sind in alphabetischer Ordnung vorzutragen; unter dem Namen eines jeden werden seine sämmtlichen Rückstände nach der Reihenfolge in der vorigen Rechnung mit Verweisung auf die Seitenzahl der letzteren und unter Angabe der Art und Zeit der Entstehung der Schuldigkeit einzeln aufgeführt.

Wurde über die Rückstände ein Einzugsregister nach Vorschrift des § 22 Absatz 2 der Verordnung geführt, so kann der Eintrag in die Rechnung gemäß § 33 der Verordnung summarisch geschehen und nur die abermals im Rest verbliebenen Beträge müssen (wenigstens innerhalb Linie) unter Angabe der Schuldner gesondert aufgeführt werden.

Die Abtheilung II.

Laufende Einnahmen

umfaßt alle eigentlichen Einnahmen der Gemeindewirthschaft, die im Laufe des Rechnungsjahres angewiesen werden oder zu Beginn desselben angewiesen waren und noch in seiner Rechnung konstirt sind gleichviel, ob sie aus einem früheren oder dem laufenden Jahre herrühren.

§. 3. Von Liegenschaften.

Nach der durch § 31 der Rechnungsanweisung angeordneten Beschreibung ist der Ertrag der einzelnen Gebäude, landwirthschaftlichen Grundstücke der Waldungen, Berechtigungen und gewerblichen Einrichtungen an den hiefür bestimmten Stellen nachzuweisen oder anzugeben weshalb sie für die Gemeinde keinen Ertrag abwerfen.

Sind Gebäulichkeiten und Grundstücke als geschlossene Güter oder sonst zusammen, d. i. um eine Summe, verpachtet so ist der ganze Pachtzins unter derjenigen Unterrubrik zu ver-

einnahmen, unter die er nach dem Werthe der Pachtobjekte zum größten Theil gehört. Gehören die Gebäude oder Grundstücke zu Einrichtungen, welche die Quellen der unter §. 7 erscheinenden Einnahmen bilden, so ist dies hier zu bemerken.

Nach § 3 ist auch der Ertrag derjenigen Gebäude und Grundstücke zu vereinnahmen, welche die Gemeinde gepachtet oder zu Nutznießung inne hat.

Hier, wie überhaupt in allen Hauptrubriken der Abtheilungen II und III der Einnahme und Ausgabe, sind die ständigen Posten in der Regel zuerst vorzutragen.

§. 3b. Von landwirthschaftlichen Grundstücken.

Hieher gehört der gesammte Ertrag von Aeckern, Wiesen, Reben, Gärten, Torfgründen, Sand- und Lehmgruben, Steinbrüchen und dergleichen.

§ 3c. Von gewerblichen Einrichtungen.

Hieher gehören nur Einnahmen aus solchen Einrichtungen, welche die Gemeinde zum Zwecke des Erwerbes betreibt. Einnahmen aus Einrichtungen, welche nur nebenbei einen Ertrag abwerfen, gehören unter § 7.

§ 4. Zinsen von Kapitalien und anderen Forderungen.

Hier werden nicht allein die laufenden Zinsen, sondern auch die Kapitalposten nach „Soll" „Hat" und „Rest" vorzutragen nachzuweisen. Die Rubrik zerfällt in zwei Abschnitte:

1. Aus früherer Rechnung.
2. Vom laufenden Jahr.

In Abschnitt 1 sind die nach der vorigen Rechnung ausstehenden Kapitalien und die laufenden Zinsen, nach Orten und Schuldnern alphabetisch geordnet vorzutragen. In Abschnitt 2 werden die im Laufe des Rechnungsjahres konstatirten Kapitalposten und die bis zum Schlusse desselben etwa fällig werdenden Zinsen nach der Zeitfolge der Auszahlung oder sonstigen Konstatirung der Kapitalien aufgeführt.

Wird ein Kapital an einen anderen Schuldner verwiesen, so findet eine bloße Umschreibung auf seinen Namen statt; treten aber mehrere Schuldner an die Stelle des bisherigen einen Schuldners, so ist der Betrag seiner Schuldigkeit hier in das „Soll" der Einnahme zu bringen und als neue Kapitalanlage an die Vermehrungsschuldner unter Rechnungsabtheilung IV § 44 in das „Soll" und „Hat" und hier — § 4 — in das „Soll" zu stellen.

Beim Ankauf von Staats- und anderen Inhaberpapieren ist, falls der Gemeinderath nicht etwas anderes anordnet, der Kaufpreis als Anlagekapital zu behandeln, der Nennwerth wird innerhalb Linie eingetragen und bei Einlösung oder Veräußerung die Papiere der Unterschied zwischen Ankaufspreis und Erlös als Kapitalien-Gewinn oder -Verlust unter Abtheilung IV § 20 vereinnahmt oder unter § 47 verausgabt.

Zinsvergütungen, die beim Ankauf von Inhaberpapieren zu leisten sind, werden unter Abtheilung III § 40 in Ausgabe unter § 12 in's „Soll" und nach der ersten Zinseinzahlung in's „Hat" der Einnahme gestellt.

Die Summirung erfolgt in der Weise daß am Schlusse eines jeden der beiden Abschnitte die Kapital- und Zinsenbeträge desselben, jedoch aber nur die Zinsenbeträge beider Abschnitte zusammengestellt werden, die Kapitalienbeträge jedes Abschnittes sind summarisch in Abtheilung IV §§ 14—16 zu übertragen und dort zusammenzustellen.

Bei Gewerben, welche ausgeliehene Forderungen verschiedener Art (Ungenossenschaftskaufschillinge, Ablösungskapitalien, Darlehenskapitalien ꝛc.) in erheblicherem Betrage besitzen, sind die vorkommenden Arten und die Zinsen derselben in folgender Ordnung getrennt vorzutragen:

Aus Ungenossenschaftskaufschillingen,
„ Ablösungskapitalien,
„ Darlehenskapitalien
„ sonstigen Forderungen.

§ 7. Gebühren, Beiträge zu öffentlichen Einrichtungen.

a. Gebühren für sonstige Verrichtungen der Gemeindebeamtungen.

sind die Gebühren für Geschäfte des Bürgermeisters, Standesbeamten, Gemeinderaths, Pfandgerichts u. s. w. enthalten, soweit sie in die Gemeindekasse fließen. Gebühren dagegen, die der Gemeinderechner nur einzieht, um sie an Gemeindebeamte abzuliefern, sind unter Rechnungsabtheilung III §§. 12 und 40 zu buchen.

b. Brücken, Kanälen, Wasserleitungen, Badanstalten und dergleichen.

Hierher gehören namentlich Beiträge zur Anlegung und Unterhaltung von Straßen, Wegen, Brücken, Kanälen und dergleichen, Vergütungen für Benutzung von Wasserleitungen, Badanstalten, Friedhöfen u. s. w.

Sind die Einnahmen für einzelne Einrichtungen — Wasserleitungen, Badanstalten, Krankenanstalten, Friedhöfe und Beerdigungsanstalten und dergleichen — erheblicher, oder ergeben sich namentlich Einnahmen von Brücken, Eisbahnen, Bädern, Sammlungen und Bibliotheken, Laboratorien und dergleichen, für welche zu deren Darstellung Unterabtheilungen mit der Bezeichnung a, b u. s. w. in beliebiger Zahl eröffnet und für die verschiedenartigsten Verhältnisse in übersichtlicher Weise zur Darstellung gebracht werden.

§ 8c. Sonstige Einnahmen für Schulzwecke.

In einer besonderen Abtheilung sind die Schulerfordernißsteuern, welche nach §. 30 der Schulordnung — Gesetzes- und Verordnungsblatt von 1879 No XXIV. Seite 289 — in die Gemeindekasse fließen, zu vereinnahmen.

§. 9. Bürgergenußauflagen.

Im Eingang der Rubrik wird mit Verweisung auf die vom Bezirksamt genehmigte Berechnung des nach §. 70 der Gemeindeordnung umlagepflichtigen Werths der Bürgergenußungen angegeben, in welche Klassen letztere zerfallen, wie viele Genußloose jede Klasse zählt, worin die Nutzung jedes Loses und deren runder Werth besteht, welche Beträge

des letzteren mit ½ und welcher bis zu ¾ auflagepflichtig ist, und endlich wie hoch sich bei der höchsten gesetzlich zulässigen Belastung die Auflage auf den Werth eines jeden Loosen beläuft wenn die Anlage von 100 M Grund- und Häusersteuerkapital 50 Pf nicht übersteigt, und wie hoch wenn die Auflage mehr als 50 Pf beträgt.

Alsdann wird gesagt, welche Auflage der Inhaber eines Loosen jeder Klasse im betreffenden Jahre nach dem Voranschlage zu zahlen hat

§. 11 Sonstige Einnahmen

Hier sind die der Gemeinde zur Verfügung gestellten Sparkassenüberschüsse, unter Bezeichnung der Zwecke, für welche sie bestimmt sind, und die Beiträge der Nebenorte zum Aufwand des Gemeindeverbandes in besonderen Abschnitten darzustellen

III. Außerordentliche Einnahmen.

Diese Abtheilung dient zur Darstellung derjenigen Zahlungen welche die Gemeinde vorschußweise leistet und empfängt, sowie zur rechnungsmäßigen Ausgleichung solcher Einträge im Kassenbuch. Als vorschußweise geleistet oder empfangen sind aber nur diejenigen Beträge zu betrachten, welche die Gemeinde für Dritte zu entrichten ausgelegt oder von Dritten als Vorschuß für bereits gehabte oder noch bevorstehende derartige Auslagen entgegengenommen hat.

Ausnahmsweise können hier — und zwar unter dem besonderen Abschnitt „Andere außerordentliche Einnahmen beziehungsweise Ausgaben" — auch diejenigen Zuschüsse verrechnet werden, welche die für einzelne Theile des Gemeindebezirks bestehenden besonderen Verrechnungen (§ 15 der Verordnung) ausnahmsweise auf Grund genehmigter Anordnung einer leisten

Alle übrigen sogenannten Vorschüsse sind, falls sie auf im gleichen Jahre noch entstehende Gegenforderungen geleistet werden, unter den für diese letzteren bestimmten Rubriken andernfalls unter Rechnungsabtheilung IV als Darlehen oder Anlehen zu buchen. Dies hat namentlich auch hinsichtlich derjenigen sogenannten Vorschüsse zu geschehen, welche der Rechner gemäß § 9 der Verordnung mit Ermächtigung des Gemeinderaths der Kasse etwa leistet

Jeder Einnahmeposten dieser Abtheilung wird zugleich auch unter Abtheilung III. der Ausgabe und jeder in derselben Abtheilung vermerkte Betrag sogleich auch in Abtheilung III der Einnahme im „Soll" vorgetragen, so daß die Einnahmen und Ausgaben in Abtheilung III nicht nur im „Soll", sondern auch bezüglich der Reihenfolge der einzelnen Posten genau mit einander übereinstimmen

§. 12. Vorschüsse und Wiedererstattung von Vorschüssen.

Für größere Gemeinden sind die hierher gehörigen einzelnen Arten von Einnahmen und Ausgaben in folgenden Abschnitten getrennt darzustellen:

Sozialkassen

Sonstige Vorschüsse

Andere außerordentliche Einnahmen (beziehungsweise Ausgaben)

Digitized by Google

§. 13. Ausgleichungsposten.

Hier sind diejenigen Beträge zu buchen, welche zur Berichtigung ganz irriger und zu hoher Kassenbuchs-Einträge gemäß §. 24 Absatz 3 der Rechnungsanweisung im Kassenbuch vereinnahmt und verausgabt werden.

IV. Grundstocks-Einnahmen

Hierher kommen die Erlöse aus Liegenschaften und den nach L.-R.-S. 517 ff. dazu gehörigen Gegenständen — einerlei ob solche für die Gemeinde ertragbar sind oder nicht —, also hauptsächlich aus Gebäuden, Gewerbsanlagen, Aeckern, Wiesen, Reben, Gärten, Waldungen, Werdfeld, Straßengelände, Steinbrüchen, Sand- und Lehmgruben, Torfstechen, aus Plätzen und anderem unbebauten Gelände; ferner die Ablösungskapitalien für Grundgerechtigkeiten, Grundgefälle und andere Berechtigungen, der Erlös aus dem durch Waldeinstellungen und außerordentliche Holzhiebe gewonnenen Holze, alle angelegten und sonstigen in die Gemeinde herauszuzahlenden Kapitalien, gleichviel, ob sie aus Mitteln der Wirthschaft oder des Grundstocks herrühren, und alle aufgenommenen Kapitalien, die Einkaufsgelder für das Bürgerrecht und den Bürgernutzen, etwaige Schenkungen und Vermächtnisse, die von den Gebern nicht zur alsbaldigen Verwendung bestimmt wurden, Ersatzleistungen an den Grundstock und dergleichen.

Die Einnahmen einer jeden Rubrik werden in zwei Abschnitten

1. Aus voriger Rechnung,
2. Vom laufenden Jahre,

dargestellt.

Unter Abschnitt 1 sind die nach der vorigen Rechnung in der betreffenden Rubrik im „Rest" laufenden Posten, unter Abschnitt 2 dagegen die im Laufe des Rechnungsjahres neu konstituirten Beträge vorzutragen — die Einnahmen der §§ 14, 15 und 16 jedoch gemäß den Erläuterungen zu § 4 nur summarisch.

Ausgabe.

§ 21. Rückstände.

In gleicher Weise, wie unter § 2 die Einnahmenrückstände, werden hier die nach der vorigen Rechnung unter Abtheilung I., II. und III. im „Rest" laufenden Ausgabeposten aufgenommen. Kommt einer derselben in Abgang, so ist er hier in das „Soll" zu stellen und unter II. § 11 zu vereinnahmen.

II. Laufende Ausgaben.

Welche Ausgaben im Allgemeinen unter diese Abtheilung gehören, ergibt sich aus §. 34 der Rechnungsanweisung.

In jeder Rechnung gelangen diejenigen Posten zur Verausgabung, die im Laufe des

Rechnungsjahres zur Anweisung kommen aber beim Beginn desselben angewiesen waren, aber noch in seiner Rechnung kassenwirksam sind — ermittelt wann sie entstanden.

§ 23 Staatssteuern, Gemeindeumlagen und dergleichen

Im Eingang der Rubrik sind die in § 3 der Einnahme dargestellten Steuerkapitalien summarisch aber nach Untergattungen und Gemarkungen geordnet vorzutragen.

Nur diejenigen öffentlichen Abgaben gehören hierher welche die Gemeinde als Besitzerin liegender Betriebsgegenstände zu entrichten hat.

Unter

§ 26b. Auf Wege, Plätze, Straßenkanäle und dergleichen

gehören auch die Beiträge zum Bau und zur Unterhaltung der Landstraßen sowie Vorausbeiträge an den Kreis für die von diesem etwa übernommene Unterhaltung der Gemeindewege.

§ 26c. Auf öffentliche Gewässer

Hier sind auch die Damm- und Flußbeiträge zu verausgaben wenn solche nicht als Genossenschaftsbeiträge behandelt werden.

Wegen der Bildung weiterer Unterrubriken gilt das zu § 7f. der Einnahme Gesagte.

§. 27a Auf Kirchengebäude

Zu dem Aufwand für kirchliche Gebäude gehören, wie überhaupt für Gebäude, auch die Kosten für in solchen befindliche Glocken und Uhren.

§ 28 Für die Schule.

Die Unterrubriken a., b. und c. sollen nur den Aufwand für die — einfache und erweiterte — Volksschule enthalten, jedoch können die allgemeinen Kosten für Gebäude, die auch noch anderen Schulanstalten dienen, ganz unter a. gebucht werden.

Hat eine Gemeinde keine eigene Schule, sondern nur Antheil an einer solchen, so können die Unterrubriken in Wegfall kommen.

Fließen die Schulversäumniß-Strafgelder in die Gemeindekasse, so sind die darauf angewiesenen Ausgaben für Ortsschulzwecke — § 8 des Gemeindeunterrichtsgesetzes — in einem besonderen Abschnitte des §. 28c. zu verrechnen.

§ 29 Auf die Polizei

Hierher kommt der Aufwand für Gebäulichkeiten — Wacht- und Arrestlokale — für das Polizei- und Wachtpersonal — auch Anzeigegebühren der Polizeidiener — für die Hundemusterung, Maß- und Gewichtsrevisionen und für sonstige Polizeimaßregeln, soweit nicht für einzelne Gebiete der polizeilichen Thätigkeit besondere Rubriken — §§. 30, 32 und 33 — eröffnet sind.

Digitized by Google

§ 30. Auf die Gesundheitspflege.

In dieser Rubrik ist der Aufwand der Gemeinde für die Gesundheitspflege der Gesammtheit ihrer Einwohner zu verausgaben. Insbesondere gehören hieher die Ausgaben für das Hebammeninstitut, für die Impfung (für die Aerzte — Anstalts- und Krankenhausärzte ausgenommen — für die Untersuchung des Fleisches und sonstiger Nahrungs-, Genuß- und Gebrauchsgegenstände, für Bade-Anstalten, Abfuhr der Haushaltungsabfälle, Entleerung der Abtrittgruben, Desinfektionen und dergleichen.

§. 31. Auf die Armen- und Krankenpflege.

Der Aufwand für die Gebäudeunterhaltung ist ebenfalls hier zu verrechnen.

Ausgaben, deren Rückersatz an die Gemeinde in Aussicht steht, sollen stets zur vorschüßlichen Zahlung angewiesen und in Abtheilung III §. 40 gebucht werden.

§. 32. Auf Einrichtungen zum Schutz und zur Versicherung gegen Feuersgefahr.

Außer den Kosten für Brandfälle und dem Aufwand für Feuerlöschgeräthe und die zur Aufbewahrung der letzteren nöthigen Räume gehören hieher auch die allgemeinen Kosten für die Feuerschau sowie für das Gebäude- und Fahrnißversicherungswesen.

Beiträge und Prämien für die Versicherung der Gebäude und Fahrnisse der Gemeinde sind in den zum Buchung des Unterhaltungs- beziehungsweise Anschaffungsaufwandes bestimmten Rubriken nur soweit dies bezüglich der Fahrnißversicherungsprämien nicht leicht thunlich, unter § 36 c. zu verausgaben.

§. 33. Auf die Landwirthschaft und Gemeindungsverhältnisse.

Es gehören unter

a. Auf die Viehzucht

auch die Kosten für den Verkauf von Zuchtthieren.

b. Auf die Feldhut

auch die Anzeigegebühren des Feldhüters.

d. Verschiedene Ausgaben.

Hieher kommen insbesondere die Ausgaben für Vertilgung von Raupen, Käfern, Mäusen und dergleichen, für landwirthschaftliche Ausstellungen, Vereine, Schulen und Schriften, Kosten für Feldbereinigungen, Wasserungsanlagen und Feststellung der Eigenthumsgrenzen, welche nun den Grundbesitzern zu tragen wären, im Wege der Freigebigkeit aber auf die Gemeinde übernommen werden sind, und dergleichen.

§ 34. Auf Gewerbe, Kunst und Wissenschaft.

Kosten für Gewerbeschulen, Ausstellungen, Bibliotheken, Sammlungen, Theater, Beiträge an Vereine und dergleichen.

§ 35. Auf den Bezirks-, Kreis- und Staatsverband.

a. Beiträge und Umlagen an Bezirks- und Kreisverbände.

Auch die etwa besonders berechneten Umlagen für die Armenpflege

b. Auf Abgeordnetenwahlen.

Kosten für Reichstags-, Landtags- und Kreiswahlen

c. Für das Heer.

Ausgaben für Musterung der Mannschaften und Pferde, für Vorspann, Einquartierung und dergleichen

Kosten, die der Gemeinde ersetzt werden, gehören unter Rechnungsabtheilung III § 40

d. Auf das Steuerwesen und die Rechtspflege.

Kosten für das Steuer-Ab- und Zuschreiben, für die Vormundschaftstabelle, Aufstellung der Wahlmänner und dergleichen

e. Auf die Statistik.

Ausgaben für Volks-, Gewerbe- und Viehzählungen, Ernteberichte u. s. w.

f. Auf Feste und Feierlichkeiten.

Nur Kosten für weltliche Feste gehören hierher. Ausgaben für kirchliche Feste sind unter §. 27 b, Auslagen für Schulfeste unter § 28 c. zu verrechnen.

§ 36. Auf die Gemeindeverwaltung.

Kosten, die ausschließlich die Ueberwachung und Erhebung von Verbrauchssteuern betreffen, sind in besonderen Abschnitten der Unterrubriken vorzustellen.

a. Auf die Verwaltungsgebäude.

Unterhaltungsaufwand und Miethe für die als Geschäftsräume der Gemeindebeamtungen dienenden Gebäulichkeiten.

b. Für die Beamten und Angestellten.

Hierher gehören die Gehalte, Pensionen, Remunerationen, Geschäftsgebühren, Einzugsgebühren und Diäten — auch Uniform- und Rechnungsstellvertretungen — derjenigen Beamten und Angestellten, deren Wirksamkeit allen oder doch verschiedenen Gebieten der Gemeindethätigkeit zu statten kommt, also namentlich der Aufwand für Bürgermeister, Gemeinderäthe, Baumeister, Standesbeamte, Rechner, Rathschreiber, Kontrol- und Revisionsbeamte, deren Hülfspersonal und Diener.

c. Sonstiger Verwaltungsaufwand.

Taxen, Sporteln, Porto, Prozeßkosten, Versteigerungs- und Verpachtungskosten, Reise-

kosten und Tagegebühren der Beamten und Angestellten der Gemeinde für auswärtige Verrichtungen — soweit nicht unter eine der übrigen Rubriken gehörig —, Rechnungsabhörgebühren, Kosten für Kanzleibedürfnisse, Gerätbe, Beleuchtung und Reinigung der Geschäftsräume, für Kassen- und Naturalienstürze, für Gemeindesteuerkataster, für Berechnung und Erhebung der Umlagen, für Gemeindewahlen, für Grund- und Pfandbücher u. s. w.

§ 37. Zinse und Kosten für Kapital- und andere Schulden.

Außer den Zinsen kommen hierher noch die mit der Aufnahme von Anlehen verbundenen Kosten — namentlich Provisionen und Kursdifferenzen —, ferner die Auslagen für Einlösung der von der Gemeinde auf den Inhaber ausgestellten Bankkoupons und Obligationen.

Die Kapital- und Zinsenbeträge sind genau so darzustellen, wie es hinsichtlich der Aktiv-Kapitalien und -Zinsen zu § 4 der Einnahme angeordnet ist.

§ 38. Abgang und Rückersatz.

Neben den aus irgend einem Grund in Abgang geschriebenen Posten sind hier auch alle ganz oder durch Wertschätzung vollzogenen unter Abtheilung II gehörigen **Rückvergütungen** — jene an Verbrauchsteuern in einem besonderen Abschnitt — zu buchen.

Bei jedem Posten, der **nicht ganz** rückvergütet wurde, ist die Vereinnahmung nachzuweisen.

III. Uneigentliche Ausgaben.

Vergleiche die Erläuterungen zu Abtheilung III der Einnahme.

IV. Grundstocks-Ausgaben.

In dieser Abtheilung sind insbesondere zu verausgaben die Kosten für die Errichtung von Gebäuden und für Hauptausbesserungen an solchen, wie auch Kaufschillinge und sonstige Kaufskosten für Liegenschaften jeder Art — einerlei ob die Gemeinde einen Ertrag daraus erzielt oder nicht, der Aufwand für Verbesserungen am Gemeindegut, wenn dasselbe dadurch erst ertragsfähig gemacht oder in seiner Ertragsfähigkeit wesentlich und bleibend gesteigert, also für die Dauer werthvoller wird, Ablösungskapitalien für Gemeindedienstbarkeiten, Grundlasten und andere privatrechtliche Lasten, die auf dem liegenschaftlichen Vermögen der Gemeinde ruhen, die Kosten für außerordentliche Holzhiebe und Waldausstockungen nebst den etwaigen Ausgaben für die Kultur des ausgestockten Bodens — § 140 der Gemeindeordnung —, die Anlehensschulden und die Kapitalanlagen **ohne jede Ausnahme**.

Die Darstellung der **rückständigen** und der **nenkunstatirten** Ausgaben hat so zu geschehen, wie es bezüglich der Grundstockseinnahmen zu Abtheilung IV der Einnahme angeordnet ist.

Digitized by Google

§ 46. Abgetragene Kapitalien.

Der Vortrag richtet sich nach der Anweisung zu §. 37 der Ausgabe vergl mit § 4 der Einnahme.

Unter

§. 47 Abgang und sonstige Ausgaben für den Grundstock

gehören auch die Kosten für die Veräußerung von Liegenschaften, Ablösung von Berechtigungen der Gemeinde und dergleichen

Beilage I
(§. 19.)

Gemeinde

Kassenbuch

für

1. Januar 18 bis mit 31. Dezember 18

Rechner.

Seite 1

Tag	Einnahme. M	Pf	Monat 18 — Bezeichnung der zahlenden und empfangenden Personen und Stellen und des Betreffs der Zahlung.	Ausgabe. M	Pf	Rechnungs-Belege.
1	850	20	Kassenvorrath aus voriger Rechnung.			
3	500	—	Bauer Anton von Eichingen, Kapital.			
„	5	—	Derselbe Zins vom 3. Oktober 1881 bis heute.			
4			Kaiserliche Postexpedition hier, für Dienstblätter	21	50	
„	85	—	Fischer, Johann, Schlosser hier, Ueberschuß für Markt 1881			
„			Derselbe für Schlosserarbeiten am Rathhause	50	—	
„			Unger, Johann hier Holzmacherlöhne	10	50	
31			Specht, Lustgärtner hier Gehalt pro Januar	20	—	
„	120	—	Umlagen für 1883 laut Einzugsregister			
„	50	60	Schulgeld für 24 Oktober 1881 bis 24. Januar 1882 laut Einzugsregister			
			u. s. w.			
			Abschluß am 1. Februar			
			Die Einnahme beträgt 2041 M 38 Pf			
			Die Ausgabe beträgt 1630 „ 40 „			
			Kassenrest 186 M 18 Pf			
			— Einhundertsechsundachtzig Mark 18 Pfg. —			
			In der Kasse finden sich vor			
			5 Goldstücke à 20 M = 100 M — Pf			
			4 Scheine à 10 M = 40 „ — „			
			20 Zweimarkstücke = 40 „ — „			
			Münze 4 „ 50 „			
			184 M 50 Pf			
			Es fehlen somit 1 M 68 Pf			
			welche an die Kasse gelegt wurden.			
			Schmidt.			
			Monat Februar.			
1			Pfründler Augustin hier Kapitalzins für 1. Februar 1881/82	25	—	
2	240	—	Deutsch, Friedrich, von Rundegg, für Eisenbahn			
„			Feel, Benedikt, für Schneeschaufeln	3	—	
	2349	81	Seite 1	2349	12	

Digitized by Google

Beilage II.
(§. 39.)

Gemeinde

Darstellung

des

Vermögens und der Schulden

auf

31 Dezember 18

R.-S. —

Lfd. Nr.	Vermögen.			Vermögen überhaupt. ℳ	₰	Grundstücks-Vermögen. ℳ	₰
1	Gebäude im Brandversicherungsanschlag R.-S.						
2.	Landwirthschaftliche Grundstücke, Steueranschlag*), R.-S.						
3.	Waldungen Steueranschlag*), R.-S.						
4.	Grundgefälle und Berechtigungen, Steueranschlag, R.-S.						
5.	Kapitalforderungen:						
	a. Kaufschillinge R.-S.	—	ℳ ₰				
	b. Ablösungskapitalien „	—	„ „				
	c. Darlehnskapitalien „	—	„ „				
6.	Einnahmerückstände						
	Rechnungsabtheilung I. R.-S.	—	ℳ ₰				
	„ II. „	—	„ „				
	„ III „	—	„ „				
	„ IV „	—	ℳ ₰				
	Darunter sind Kapitalien —						
	D.-S. 5 —	—	„ „				
			Rest				
7.	Passivvorrath nach dem Rechnungsabschluß						
8.	Geräthschaften nach dem Inventar						
9.	Vorräthe an Naturalien und Materialien und zwar						
	a. — —		— ℳ ₰				
	rc.						
10.	Gas- und Wasserwerke und ähnliche Einrichtungen						
	a.	—	ℳ ₰				
	b.	—	„ „				
	rc.						
	NB. Der Anschlag jeder derartigen Einrichtung ist hier oder unter der betreffenden Einnahme-Rubrik nach Maßgabe des §. 99 der Rechnungsanweisung näher zu begründen.						
			Summe —				

*) Nur der nach Abzug des Steueranschlags einziger Grund- und Baldsteuern verbleibende Betrag ist aufzunehmen.
(§. 99 der Rechnungsanweisung.)

Digitized by Google

R.-G.

Ordnungs-Nr.	Schulden.		Schulden überhaupt. ℳ	₰	Grundstücks-schulden. ℳ	₰
1	Kapitalschulden:					
	a. Kaufschillinge R.-G.	— ℳ ₰				
	b. Ablösungskapitalien, „	— „ „				
	c. Anleihekapitalien, „	— „ „				
		—				
2.	Ausgabereste:					
	Rechnungsfestsetzung I, R.-G.	— ℳ ₰				
	„ II, „	— „ „				
	„ III „	— „ „				
		—				
	„ IV	— ℳ ₰				
	Darunter sind Kapitalien — O.-G. 1 —	— „ „				
	Rest	—				
	Summe					
	Das Vermögen beträgt					
	Die Schulden betragen					
	Reinvermögen	—				
	Nach der vorigen Rechnung bestand dasselbe in					
	Es hat sich somit vermehrt*) vermindert*) um	—				
	Grund der Vermehrung*) Verminderung*)					
	Guthaben*) / Schuld*) des Grundstocks an die Wirtschaft nach vorläufiger Abrechnung	ℳ ₰				

den ten 19

Der Gemeinderechner

*) Das Nichtzutreffende ist durchzustreichen.

Digitized by Google

Beilage III.
§§. 40—42.

Gemeinde

Abrechnung

zwischen

dem Grundstock und der Gemeindewirthschaft

auf 31. Dezember 18__

A. Gutschrift für den Grundstock.

		M.	₰
1.	Guthaben an die Wirthschaft nach Stand bei der vorigen Rechnung		
2.	Einnahmen des Grundstocks nach dem „Soll" der Rechnungsabtheilung IV — R.-S. —	"	"
3.	An sonstigen Einnahmen sind dem Grundstock gutzuschreiben		
	a. Anlagen und andere Wirthschaftseinnahmen, die nach §. 41 der Anweisung auf den Grundstock wirklich verwendet worden sind oder nach §. 42 zu verwenden waren, aber nicht verwendet wurden sind	"	"
	b.	"	"
	Summe A.	—	—

B. Belastung des Grundstocks.

		M.	₰
1.	Guthaben der Wirthschaft nach Stand bei der vorigen Rechnung		
2.	Ausgaben des Grundstocks nach dem „Soll" der Rechnungsabtheilung IV — R.-S. —	"	"
3.	An sonstigen Ausgaben sind dem Grundstock zur Last zu setzen		
		"	"
	Summe B.	—	—

Hiernach beträgt das Grundstock-*) / Wirthschafts-*) Guthaben — M. — ₰

*) Das Nichtzutreffende ist durchzustreichen.

Beilage IV
(§. 52.)

Gemeinde . . . . . .

Notabilienbuch

(Vormerkbuch)

für

1. Januar 18 bis mit 31. Dezember 18

Seite

Ordnungs-Zahl	Der Anweisung Monat.	Tag.	Jahr	Bezeichnung der angewiesenen Einnahme oder eingestellten Ausgabe	Betrag. M.	₰	Begründende Seite

Digitized by Google

Beilage V
(§ 53.)

Gemeinde

Tagebuch

über

die Holznaturalien der Gemeinde

für 1 Januar 18 bis mit 31 Dezember 18

Waldmeister

Anmerkungen

1 Jeder Eintrag soll nur das in einem Beleg verzeichnete Holz umfassen, so daß über Hölzer die zwar am nämlichen Tag und an gleichen Distrikte ꝛc., aber auf Grund verschiedener Aufnahmslisten überwiesen werden, so viele Einträge nöthig sollen als es Aufnahmslisten sind

2 Die nicht überschriebenen Spalten dienen zum Eintrag etwa sonst noch vorkommender Holzsortimente

Digitized by Google

Seite

Einnahme.														Ordnungszahl	Monat und Tag der Ueberweiſung Erwerbung ꝛc. und der Abgabe	Rechnungsſtelle
Nutzholz								Brennholz								
Stämme	Klötze	Stangen	Stecken und Wieden	Faſchinen		Feſtmeter	Gerberrinde	Scheitholz	Prügelholz	Stockholz	Wellen		Feſtmeter			
Stück							Feſtmeter	Ster			Stück					

Bezeichnung der Distrikte und Abtheilungen oder Schlagnummern, neben welcher die Nutzung erfolgte und Angabe der Verwendung.	Ausgabe														
	Nutzholz							Derbstangen	Brennholz						
	Stämme		Stangen	Stecken und Wieden	Faschinen		Kubikmeter		Scheitholz	Prügelholz	Stockholz	Wellen			Kubikmeter
	Stück							Stück	Klafter			Stück			

Digitized by Google

Beilage VI.
(§. 58.)

Gemeinde . . . . . .

Rechnung

über

die Holznaturalien der Gemeinde

für

1 Januar 18— bis mit 31 Dezember 18

Hier ist unter Anführung des betreffenden Gemeinderathsbeschlusses derjenige Gemeindebeamte zu bezeichnen welcher den Holzaufnahmen als Vertreter der Gemeinde beizuwohnen im Auftrage des Gemeinderaths die Abgabe des Holzes zu besorgen und in der Hinsicht auf § 53 der Rechnungsanweisung das Tagebuch zu führen hat.

Rubrikenordnung.

Einnahme.

§ 1 Vorrath aus voriger Rechnung.
§ 2. Neuaufgemachtes Holz.
§ 3. Von Berechtigungen
§ 4. Angekauftes Holz.

Ausgabe.

§. 1 Verkauft
§. 2 Nutzholz.
§. 3 Besoldungs- und Berechtigungsholz.
§ 4 Für die Schule.
§. 5. Für sonstige Gemeindelokale.
§. 6. Zu Gemeindebauten
§. 7 An die Armen.

Nur diejenigen Rubriken sind in Rechnung vorzutragen in denen Einnahmen oder Ausgaben vorkommen Im Bedürfnißfalle können weitere Rubriken eröffnet werden

Die Anmerkungen auf der Beilage V — Formular zum Tagebuch — gelten auch hier

Seite

Beilagenummer.		Seite der Abhandlung

Digitized by Google

Nutzholz							Gerberrinde	Brennholz							Tagebuchs-Seite
Stämme	Klöze	Stangen	Stecken und Wieden	Faschinen		Festmeter		Scheitholz	Prügelholz	Stockholz	Wellen			Festmeter	
Stück							Festmeter	Ster			Stück				

Druck und Verlag von Malsch & Vogel in Karlsruhe.

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt
für das Großherzogthum Baden.

Karlsruhe, Samstag den 29 September 1853.

Inhalt.

Landesherrliche Verordnung: Die Aufstellung und Führung der Lagerbücher betreffend.

Vollzugsverordnung des Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts die Einrichtung von Grundregistern und die wechselseitige Mittheilung der Grundantheile betreffend.

Landesherrliche Verordnung

(Vom 11 September 1853.)

Die Aufstellung und Führung der Lagerbücher betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Nach Ansicht des Artikels 8 des Gesetzes vom 26 März 1852, die stückweise Vermessung der Liegenschaften des Großherzogthums betreffend, haben Wir auf den unterthänigsten Vortrag des Großherzoglichen Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts sowie des Großherzoglichen Ministeriums des Innern und nach Anhörung Unseres Staatsministeriums verordnet, und verordnen wie folgt:

I. Zweck des Lagerbuchs

Artikel 1

Das Lagerbuch hat keine andere Bestimmung und keine andere Wirksamkeit, als die, eine Beschreibung sämmtlicher Liegenschaften der Gemarkung zu liefern.

II. Von der Aufstellung der Lagerbücher

Artikel 2

Inhalt des Lagerbuchs.

Das Lagerbuch muß bezüglich der Liegenschaften der Gemarkung enthalten:

1. die Nummer des Plans, den Namen der Gewann, die neue und die etwanige alte Vermessungsnummer des Grundstücks, wovon die letztere zugleich die Ordnungszahl des Lagerbuchs bildet,

Digitized by Google

2 der Gattung des Grundstücks ob dasselbe ein Gebäude Feldgut Acker, Straße, Steinwegel und dergleichen sei,
die Art des Grundstücks ob
das Gebäude ein Wohn, Oekonomie- Fabrikgebäude, eine Werkstätte,
das Feldgut Garten, Acker Wiese Weinberg Aeutfeld Weide Wald Steinbruch Kies Sand-, Thon-, Mergel-, Torf-, Erzgrube,
das Wasser Fluß Bach See Weiher und dergleichen sei
3. der Umfang und die Größe der Liegenschaften namentlich den Maßgehalt, und zwar von jeder Nutzungsart bei Gebäuden die Zahl der Stockwerke und Keller,
4 die Beschreibung der Lage namentlich die Bezeichnung der angrenzenden Grundstücke, bei Gebäuden insbesondere die Angabe der Straßen, der öffentlichen Plätze u. s. w., an denen sie liegen
5 die genaue Bezeichnung des Eigenthümers.

Artikel 3

Bildet eine Liegenschaft nur eine Zugehörde der beschriebenen so ist sie ebenso bei letzterer zu bezeichnen, z. B wenn zu einem Haus ein Garten nur Scheuer, besonderer Holzplatz und dergl gehört, oder wenn zu einem Garten oder Weinberge ein Garten- oder Weinberghaus erbaut ist.

Artikel 4

In dem Lagerbuche muß außerdem angegeben werden
1 bei Liegenschaften, welche in getheiltem Eigenthum stehen (L.R.S 577 ff. u. flg.) die Rechtsbeschaffenheit ob Lehen, Schupf- oder Erbleihe, ferner der Name des Obereigenthümers die Größe und Beschaffenheit der dem Nutzeigenthümer zu jenen zu leistenden Abgabe und der etwaigen Gegenleistungen des Letzteren,
2 bei Liegenschaften welche Theile eines Stammgutes, eines Lehens oder eines geschlossenen Hofguts sind der Name des Stammgutes des Lehens oder des geschlossenen Hofes zu dem sie gehören,
3 bei dem Bestehen von Grundgerechtigkeiten und Grunddienstbarkeiten die Beschaffenheit und der Umfang Bezeichnungsweise die Lage des Rechts oder der Last und die dienenden oder herrschenden Grundstücke
4 der Name des Inhabers etwa neu noch unabgelöster Zehend- und Gültrechte, sowie die Größe und Art der Leistungen welche zum Vortheile dieses Inhabers bestehen
5 bei Gebäuden die etwa darauf haftenden Realgerechtigkeiten als Wirthschafts-, Apothekerrechte u. dgl.
6 diejenigen Stellen des Grundbuchs, aus welchen die auf das einzelne Grundstück sich beziehenden Eigenthumserwerbungen eingetragen sind

Digitized by Google

Artikel 5

Beamte zur Aufstellung der Lagerbücher

Die Aufstellung der Lagerbücher geschieht durch den auf den Vorschlag der Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues von dem Amtsrichter ernannten Lagerbuchsbeamten.

Ihm wird ein Mitglied des Gemeinderates oder der Nachbarschaft oder ein anderer mit den Gemarkungsverhältnissen vertrauter Mitglied des Gemeinde vom dem Amtsrichter zur Unterstützung bei den vorzunehmenden Ermittlungen beigegeben.

Artikel 6.

Der mit der Aufstellung des Lagerbuches beauftragte Beamte wird eidlich verpflichtet „daß er sorgfältige Nachforschungen nach der Beschaffenheit der Grundstücke und ihren rechtlichen Eigenschaften (Artikel 4) anstellen und das Ergebnis gewissenhaft, vollständig und wahrheitsgemäß beurkunden wolle."

Artikel 7

Quellen für die Beurkundungen.

Die Grundlage der Lagerbuchseinträge bilden die bei der Katastervermessung aufgenommenen Pläne, Güterverzeichnisse und Güterzettel, welchen die erforderlichen Beschreibungen unter Berücksichtigung der seit der Zeit ihrer Aufstellung eingetretenen in erster Linie aus den Grundbüchern zu erhebenden Veränderungen zu entnehmen sind.

Wenn die zu beurkundenden Thatsachen mehr hieraus noch durch die seitens der Hilfspersonen (Artikel 5) gegebenen Aufklärungen ermittelt werden können, so hat der mit der Aufstellung des Lagerbuches beauftragte Beamte Lager- Saal- oder Lagerbücher und Urbarien, ältere Flur- und Vermarkungskarten, Akten über die Ablösung von Lehen und Grundgerechtigkeiten u. dergl. selbst einzusehen, um sich die erforderliche Auskunft zu verschaffen. Er ist berechtigt, zum gleichen Zwecke von öffentlichen Behörden und von Einzelnen die Vorlage derartiger Urkunden zu begehren und die Eigenthümer der Grundstücke sowie die Inhaber der zu beschreibenden Rechte zur Auskunftsertheilung vorzuladen und soll, wenn es irgend thunlich ist, um jeden Eintrage mit den Betheiligten sich benehmen. Insbesondere hat der Lagerbuchsbeamte bei dem Beginne des Geschäfts alle Eigenthümer von Liegenschaften zu deren Gunsten Grunddienstbarkeiten bestehen öffentlich aufzufordern, die Dienstbarkeiten unter Anführung der Rechtstitel ihm zu bezeichnen.

Artikel 8

Form des Lagerbuchs.

Das Lagerbuch ist aus starkem Papier von 43 cm Höhe und 28 cm Breite nach beiliegendem Formulare zu fertigen.

Wenn einer der im Lagerbuch zu beschreibenden Zustände oder Eigenschaften mehreren Grundstücken gemeinschaftlich ist, so genügt es, daß jener Zustand oder diese Eigenschaft einmal genau beschrieben und bei den übrigen einzelnen Grundstücken statt der Wiederholung auf jene Beschreibung verwiesen wird.

Dem Lagerbuche ist ein Besitzstandsregister beizufügen.

Artikel 9.

Ergänzung alter Lagerbücher.

In denjenigen Gemeinden, in welchen zur Zeit der Vornahme der Vermessung Lagerbücher über die ganze Gemarkung oder über einzelne Theile derselben schon vorhanden sind, kann von der Aufstellung neuer Lagerbücher Umgang genommen werden, wenn jene älteren Lagerbücher entweder die in Artikel 2 und 4 als wesentlich bezeichneten Beschreibungen enthalten oder wenn ihr Inhalt nach Maßgabe dieser Bestimmungen ergänzt werden kann und — in beiden Fällen — die Bücher so eingerichtet sind, daß die eintretenden Veränderungen nach Maßgabe der Artikel 20 und folg. dieser Verordnung nachgetragen werden können.

Darüber, ob solche ältere Bücher dem Zwecke entsprechen und hinsichtlich nach den Vorschriften der gegenwärtigen Verordnung eingerichtet werden können, oder ob die Aufstellung neuer Lagerbücher nothwendig sei, entscheidet auf den Antrag des Gemeinderaths und nach Anhörung der Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues der Amtsrichter.

Die bloße Ergänzung schon vorhandener Lagerbücher darf jedoch für jene Gemarkungen oder für diejenigen Theile von Gemarkungen niemals gestattet werden, in welchen eine neue Feldeintheilung, oder eine Verlegung oder Zusammenlegung der Grundstücke stattgefunden hat.

Artikel 10.

Die Ergänzung dieser Lagerbücher hat durch die in Artikel 5 bezeichneten Beamten nach Maßgabe der in Artikel 7 gegebenen Vorschriften zu geschehen. Dabei sind

1. die in Artikel 2, 3 und 4 angegebenen Merkmale und Eigenschaften der Grundstücke insofern sie in dem Lagerbuch gar nicht oder unvollständig oder undeutlich aufgeführt sind genau zu beschreiben,
2. Grundstücke, welche in dem zu ergänzenden Lagerbuche gar nicht, oder nicht als besondere Stücke eingetragen sind, und ebenso
3. diejenigen Grundstücke, welche im Lagerbuche als einzelne Stücke beschrieben sind, nach dem Grundstücksplane aber mit anderen ein Ganzes bilden, müssen nach Ausstreichung der etwaigen älteren Beschreibung und Zugrundlegung des Ergebnisses der Vermessung neu beschrieben werden.
4. In dem unter Ziffer 3 angeführten Fall sind die bei einzelnen Theilen des jetzt vereinigten Grundstückes etwa anklebenden besonderen Rechte und Verbindlichkeiten (Artikel 4) unter Bezeichnung des Maßgehalts und der Lage dieser Theile besonders anzugeben.

Digitized by Google

Artikel 11

Zeitpunkt der Aufstellung.

Mit der Aufstellung der neuen Lagerbücher muß thunlich bald nach der Beendigung des Vermessungsgeschäfts auf der Gemarkung begonnen werden, die Ergänzung vorhandener Lagerbücher soll ebenfalls thunlich bald ihren Anfang nehmen.

Artikel 12

Einspruchsverfahren.

Wenn alle Liegenschaften einer Gemarkung nach Maßgabe der voranstehenden Bestimmungen in dem Lagerbuchskonzepte beschrieben sind, ist dasselbe während einer Woche auf dem Gemeindehause zu Jedermanns Einsicht öffentlich aufzulegen und, daß dies geschehen, öffentlich bekannt zu machen.

Mit dieser Bekanntmachung ist die Aufforderung zu verbinden, etwaige Einwendungen gegen den Inhalt der eingetragenen Beschreibungen der Liegenschaften und ihrer Rechtsbeschaffenheit innerhalb einer Frist dem mit Aufstellung oder Ergänzung des Lagerbuchs beauftragten Beamten mündlich oder schriftlich vorzutragen.

Artikel 13

Der Beamte hat unter Mitwirkung der Hilfspersonen die vorgetragenen Einwendungen zu prüfen. Diejenigen Einwendungen, welche unbestrittene Verhältnisse betreffen, sowie diejenigen, welche zwar bestritten werden, aber nicht aus einem dem bürgerlichen Rechte entnommenen Grunde, hat er sofort, sie als begründet erscheinen, sofort zu berücksichtigen.

Werden Einwendungen dieser Art für unbegründet erachtet, so sind auf sein oberes Antrag der Betheiligten kurze Verhandlungen darüber aufzunehmen und dem Amtsrichter vorzulegen, welcher sofort oder wenn die Sachlage es erfordert, nach Benehmen mit der Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues darüber entscheidet.

Die in diesen Fällen nothwendig werdenden Aenderungen sind in dem Lagerbuchskonzepte in der Weise anzubringen, daß der frühere Eintrag, der Grund der Aenderung und die neuerdings festgestellte Beschaffenheit des Grundstücks aus dem Eintrage ersichtlich sind.

Artikel 14.

Wenn die vorgetragenen Einwendungen dagegen als auf dem bürgerlichen Rechte beruhende Ansprüche sich darstellen oder aus Gründen des bürgerlichen Rechts bestritten werden, so hat der mit der Aufstellung der Bücher beauftragte Beamte die bei den erhobenen Ansprüchen betheiligten Eigenthümer und dritte Personen anzuhören und unter Mitwirkung der Hilfspersonen eine Ausgleichung der sich gegenüberstehenden Ansprüche im Wege gütlichen Uebereinkommens zu versuchen.

Digitized by Google

Wenn ein solches zu Stande kommt, so ist das Ergebniß auf die in Artikel 13 letzter Absatz bezeichnete Weise in dem Lagerbuchskonzepte nachzutragen.

Kann dagegen ein gütliches Uebereinkommen nicht abgeschlossen werden, so hat der Beamte die Betheiligten an den Richter zu verweisen und bei dem Eintrage im Lagerbuche zu bemerken, daß das betreffende Verhältniß bestritten sei. Wenn die Entscheidung über den Streit erfolgt, ist dies im Lagerbuche zu bemerken und der Eintrag darnach zu vervollständigen.

Artikel 15.

Prüfung und Bestätigung der Lagerbücher.

Ist das Geschäft der Beschreibung der Liegenschaften und ihrer Rechtsbeschaffenheit vollendet und sind innerhalb der anberaumten Frist keine Einwendungen dagegen vorgetragen oder die vorgetragenen Erinnerungen nach Maßgabe der vorstehenden Artikel erledigt worden, so ist die Reinschrift des Lagerbuchs zu fertigen und mit dem Gemarkungsatlas an das Amtsgericht einzusenden.

Dieses hat die Form des Geschäfts zu prüfen, das undeutlich oder unrichtig Ausgedrückte besser bezeichnen, das unvollkommen oder gar nicht Eingetragene ergänzen zu lassen und nach Erledigung aller Anstände das Geschäft durch einen richterlichen Beschluß zur Urkunde zu bestätigen.

Das Amtsgericht wird die Mitwirkung der Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues in Anspruch nehmen, soweit die Beanstandungen des Geschäfts auf die Ergebnisse der Vermessung auf die Liegenschaftsbeschreibung oder auf die Anwendung der Vorschriften gegenwärtiger Verordnung sich beziehen.

Artikel 16.

Vermerkungen in den Grund- und Pfandbüchern.

Der Lagerbuchsbeamte ist verpflichtet bei der Aufstellung des Lagerbuchskonzepts dem den jüngsten Eigenthumsübergang betreffenden Grundbuchseintrage die Ordnungsziffer beizufügen durch welche das Grundstück im Lagerbuche bezeichnet ist.

Nach der Bestätigung des Lagerbuchs (Artikel 15) hat der Gemeinderath oder der Grund- und Pfandbuchführer bei den Pfandeintragen die Ordnungsziffer vorzumerken, unter welcher die mit Vorzugs- oder Unterpfandsrechten belasteten Grundstücke im Lagerbuche eingetragen sind.

Artikel 17.

Aufbewahrung in der Gemeinderegistratur.

Das von dem Amtsrichter beurkundete Lagerbuch wird dem Gemeinderathe oder dem Grund- und Pfandbuchführer der Gemarkung zur Aufbewahrung in der Gemeinderegistratur übergeben.

Artikel 18

Pflicht zur Anführung der Lagerbuchs-Nummern.

Von diesem Zeitpunkte an (Artikel 17) müssen bei den Einträgen in dem Grundbuche und in dem Unterpfandsbuche die Liegenschaften jedenfalls auch durch Anführung ihrer Nummer in dem Lagerbuche aufgefunden werden.

Die Amtsgerichte insbesondere haben alle Ausfertigungen von Kauf- und Tauschbriefen und Schuld- und Pfandurkunden so lange zu verweigern, bis dieser Anordnung Genüge geschehen ist. Bei allen Zeugnissen und Fertigungen, welche die Bürgermeisterämter, Gemeinderäthe, Grund- und Pfandbuchführer bezüglich von Liegenschaften ausstellen, in Handlungen der Staatsfreiwilligkeitsurkunden und Rechtspolizeigeschäften und bei allen gerichtlichen Verhandlungen und Urtheilen bezüglich von Liegenschaften müssen die Liegenschaften neben ihrer sonst zur Bezeichnung auch noch die Nummer, unter welcher sie im Lagerbuche stehen, aufweisen.

Artikel 19

Kosten der Aufstellung.

Die Kosten für die Aufstellung und die Ergänzung der Lagerbücher haben die Gemarkungsgemeinden, oder wo sonst das Markungsrecht besteht, zu tragen.

III. Von der Führung der Lagerbücher

Artikel 20

Beamte zur Verrichtung.

Die Weiterführung der nach Maßgabe der vorstehenden Artikel aufgestellten oder ergänzten Lagerbücher wird dem von der Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues ernannten Beamten übertragen, welcher zur Aufklärung der zu beurkundenden Thatsachen eine der in Artikel 5 bezeichneten Hilfspersonen beizuziehen hat.

Artikel 21

Inhalt und Form der Nachträge in den Lagerbüchern.

In den Lagerbüchern sind von Amtswegen

a. alle jene Veränderungen nachzutragen, welche nach erfolgter Bestätigung des Lagerbuchs (Artikel 15) in Ansehung der die äußere Beschaffenheit der schon eingetragenen Grundstücke bestimmenden Verhältnisse und der Person der Eigenthümer (Artikel 2), sowie ihrer Zugehörden (Artikel 3) und ihrer Rechtsbeschaffenheit (Artikel 4) entstehen;

b. die nach demselben Zeitpunkte durch außerordentliche Naturereignisse oder durch andere Vorgänge in den betreffenden Gemarkungsverband neu eintretenden, oder auf in eine oder die andere Weise daraus ausscheidenden Grundstücke zu- oder abzuschreiben.

Digitized by Google

Artikel 22

Die Beschreibung dieser Aenderungen muß außer dem in Artikel 2, 3 und 4 bezeichneten Inhalte auch die Anführung der Zeit und des Grundes der Nachtragung enthalten.

Niemals dürfen statt solcher Beschreibung die früheren Einträge gänzlich unleserlich oder durchstrichen oder nur in einzelnen Worten geändert werden.

Ebenso wenig dürfen die ursprünglichen Nummern, mit welchen die Grundstücke in den Grundstücksplänen und in dem Lagerbuche bezeichnet sind, oder die ursprüngliche Reihenfolge der Einträge jemals geändert werden.

Artikel 23.

Wenn früher eingetragene Grundstücke nachmals unter zwei oder mehreren Eigenthümern getheilt werden, so wird jeder Theil als ein besonderes Grundstück unter Beibehaltung der bisherigen Nummer eingetragen, zur Unterscheidung sind die einzelnen Theile mit besonderen Zahlzeichen nach Maßgabe der Vorschriften für die Katastervermessung zu versehen.

Bei Zusammenlegungen von Grundstücken oder bei einer auf andere Weise geschehenden Vereinigung mehrerer Grundstücke wird bei einem jeden die früher getrennten Stücke die Vereinigung beurkundet, das hierdurch entstandene neue Grundstück aber nach Vorschrift der Katastervermessung bezeichnet.

Artikel 24.

Sammlung der Veränderungen. Einspruchsverfahren.

Der Gemeinderath ist verpflichtet die Veränderungen im Grundeigenthum (Artikel 21), welche aus den Grundbüchern zu entnehmen sind und welche ihm auf anderem Wege bekannt werden, durch den Rathschreiber fortlaufend in ein Verzeichniß eintragen zu lassen.

Alljährlich hat der Gemeinderath im Einverständniß mit dem Fortführungsbeamten das Nachtragsverzeichniß während acht Tagen in dem Gemeindehause zu Jedermanns Einsicht offen zu legen und daß dies geschehen, mit der Aufforderung öffentlich bekannt zu machen, in der gleichzeitig anberaumten Tagfahrt

1. die aus dem Grundbuche nicht ersichtlichen Veränderungen im Grundeigenthum (Artikel 21),
2. die Einwendungen gegen die im Nachtragsverzeichniß (Absatz 1) vorgemerkten Aenderungen mit deren Beurkundung im Lagerbuch

dem Fortführungsbeamten vorzutragen.

Der Fortführungsbeamte hat bei seinem Eintreffen in der Gemeinde das Nachtragsverzeichniß zu prüfen und allfällig zu ergänzen.

Die etwaigen Einsprachen sind nach Anleitung der Artikel 12—14 zu verbescheiden.

Artikel 25.

Beurkundung der Nachträge.

Auf den Grund des Nachtragsverzeichnisses (Artikel 24 Absatz 1), der nachträglichen An-

Digitized by Google

meldungen (Artikel 24 Ziffer 1) und bei Entscheidungen über die Einsprachen (Artikel 24 letzter Absatz) sowie nach erfolgter Ergänzung der Grundstückspläne sind die Veränderungen durch den Fortführungsbeamten im Lagerbuch zu beurkunden.

Artikel 26

Vormerkung in den Grund- und Pfandbüchern.

Nach Feststellung der Änderungen (Artikel 24, 25) hat der Fortführungsbeamte die Vormerkungen im Grundbuche (Artikel 10 Absatz 1), der Gemeinderath beziehungsweise der Grund- und Pfandbuchführer die Vormerkungen im Pfandbuche (Artikel 16 Absatz 2) zu vollziehen.

Artikel 27

Kosten der Nachträge

Die Kosten für die Nachträge im Lagerbuch haben die Gemeinden oder wer sonst das Markungsrecht besitzt zu tragen; jedoch kann von den Eigenthümern derjenigen Liegenschaften, deren Beschaffenheit die Abänderung der früheren Beschreibung oder die neue Bischreibung veranlaßt hat, ein den besonderen Verhältnissen des einzelnen Falls entsprechender Beitrag zu diesen Kosten erhoben werden.

IV. Allgemeine Bestimmungen

Artikel 28

Berichtigung von Fehlern

Abgesehen von den in Artikeln 12, 14 und 21—25 dieser Verordnung vorgesehenen Fällen darf ein nach Maßgabe der vorstehenden Bestimmungen vollzogener Eintrag in dem Lagerbuche nur dann abgeändert werden, wenn ein Fehler in dem Buche enthalten und dieß nachgewiesen

a. durch die übereinstimmende Erklärung der Betheiligten oder
b. durch ein rechtskräftiges Urtheil, welches auf zwischen den Betheiligten gepflogene gerichtliche Verhandlung erlassen wurde,

nachgewiesen ist.

In beiden Fällen sind die Urkunden, welche die von den Betheiligten abgegebenen Erklärungen enthalten, in Urschrift oder in beglaubigter Abschrift, oder die Urtheilsausfertigungen, auf deren Grund die Abänderungen erfolgt worden, dem Lagerbuche unter fortlaufenden Ordnungszahlen als Beilagen anzuschließen; auf diese Ordnungszahlen ist bei den betreffenden Einträgen zu verweisen.

Artikel 29

Wenn der Gemeinderath oder der Fortführungsbeamte Kenntniß von Fehlern in den bereits vollzogenen Einträgen des Lagerbuchs erhält, so ist er verpflichtet, die Betheiligten aufzufordern, deren Berichtigung zu veranlassen.

Digitized by Google

Artikel 30

Kosten der Berichtigungen und von Einsprachen

Alle Verhandlungen und Beurkundungen welche die Berichtigung eines bereits vollzogenen Eintrages zum Zwecke haben mit Ausnahme jener die vor dem Richter oder vor dem Notar stattfinden müssen unentgeltlich geschehen.

Die durch unbegründete Einsprache verursachten Kosten sind von Demjenigen zu tragen welcher die Einsprache erhoben hat

Beschwerden welche gegen die angesetzte Größe des Flächengehalts gerichtet sind werden bezüglich der Kostenzahlung nach den desfallsigen Bestimmungen für die Katastervermessung beurtheilt.

Artikel 31

Grenzstreitigkeiten.

Bestehen Grenzstreitigkeiten und gelangt es nicht deren Beseitigung vor der Anlegung oder Ergänzung der Lagerbücher oder vor dem Eintrage einer Veränderung durch gütliche Vereinbarung zwischen den Betheiligten herbeizuführen so sind die betreffenden Grundstücke einstweilen als ein gemeinschaftliches Ganzes im Lagerbuche einzutragen unter Erwähnung in diesem Lagerbuchsbestandtheile als betheiligte Eigenthümer vorhanden sind Dabei ist jedoch des noch unerledigten Grenzstreites zu erwähnen

Die Vervollständigung der Bücher geschieht sobald die Grenze bestimmt ist auf Kosten der betheiligten Eigenthümer

Artikel 32.

Einsicht der Lagerbücher Auszüge

Der Gemeinderath und der Grund- und Pfandbuchführer sind verpflichtet Jedem der sie verlangt die Einsicht der Lagerbücher auf dem Rathhause zu gestatten und Jedem der ein rechtliches Interesse bescheinigt auf Verlangen einen Auszug aus den im Lagerbuche beurkundeten Beschreibungen zu fertigen. Die Gebühren hiefür werden durch eine besondere Verordnung bestimmt werden.

Artikel 33

Aufsicht auf die Dienstführung.

Der Amtsrichter ist verpflichtet die Dienstführung der mit der Aufstellung oder Ergänzung und mit der Fortführung dieser Bücher beauftragten Beamten zu überwachen und Uebertretungen dieser Verordnung — unbeschadet der Entschädigungspflicht wegen Vergehen oder Versehen — durch disciplinarische Strafen zu ahnden.

Der Oberbeamten des Wasser- und Straßenbaues ist von jedem dienstlichen Einschreiten Kenntniß und damit Gelegenheit zu geben ihre Ansicht über den Thatbestand und das Maß der Verschuldung vor der Urtheilsfällung zu äußern

Artikel 34.

Form der öffentlichen Bekanntmachungen.

Die nach den Vorschriften dieser Verordnung nothwendigen öffentlichen Bekanntmachungen sind durch öffentliches Ausrufen in der Gemarkungs- und in den angrenzenden Gemeinden, sowie durch einmaligen Abdruck in der Karlsruher Zeitung und in dem zur Veröffentlichung amtlicher Bekanntmachungen in dem Bezirke bestimmten Blatte zu verkünden.

Artikel 35.

Uebergangs- und Schlußbestimmung.

Diese Verordnung tritt an die Stelle der landesherrlichen Verordnung vom 26. Mai 1857 an dem Tage welcher durch Regierungsverordnung bestimmt werden wird.

Die Lagerbücher deren Aufnahme an diesem Tage begonnen ist werden nach Anleitung der älteren Verordnung beendet; für die Bestätigung und Fortführung der Bücher sind auch in diesen Fällen die neuen Vorschriften maßgebend.

Unser Ministerium der Justiz des Kultus und Unterrichts und Unser Ministerium des Innern sind mit dem Vollzuge dieser Verordnung beauftragt.

Gegeben zu Schloß Salem, den 11. September 1883.

Friedrich.

Turban. Nokk.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl
Dr. Kühn.

Gemeinde

Gemarkung

Lagerbuch

aufgestellt

nach dem Stande vom . 18

in Gemäßheit der Verordnung vom 11. September 1883
(Gesetzes und Verordnungs-Blatt Nr. XX)

Nummer des Grundstücks.		Gattung und Art des Grundstücks Angrenzende Grundstücke	Flächeninhalt.			Bezeichnung des Eigenthümers und Beschreibung der Rechtsbeschaffenheit des Grundstücks.	Verweisung auf das Grundbuch	
Neue.	Alte.		ha.	a	q m		Band Seite	Art.

Grundstücks-O.-B

O.-Zahl des Grundstücks.	Angrenzende Grundstücke.		Fortführung.					Verweisung auf das Grundbuch	
	unverseite O.-B	unterseite O.-B.	Gattung und Art des Grundstücks	Flächeninhalt			Lagerthümer und Beschreibung der Beschaffenheit des Grundstücks.	Band Seite	O.-B
				ha	a	qm			

Digitized by Google

Bekanntmachung

(Vom 12. September 1883.)

Die Einrichtung von Strafregistern und die wechselseitige Mittheilung der Strafurtheile betreffend.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 28 Februar d J (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 61 ff) wird die nachstehende Aenderung der dort veröffentlichten Nachweisung hiermit bekannt gegeben

Karlsruhe, den 12 September 1883

Großherzogliches Ministerium der Justiz, des Cultus und Unterrichts.
Rohk.

Vdt. Dr Dreyer

Aenderung der Nachweisung

derjenigen Behörden welche auf Grund des § 1 Nr 1 der Verordnung des Bundesraths vom 16. Juni 1882, betreffend die Einrichtung von Strafregistern und die wechselseitige Mittheilung der Strafurtheile (Centralblatt von 1882 Seite 309) zur Führung der dort bezeichneten Strafregister von den Regierungen der einzelnen Bundesstaaten bestimmt worden sind

(Vergl Centralblatt für das Deutsche Reich von 1882 Seite 447 und 1883 Seite 244.)

Fürstenthum Lippe

für das Gebiet des Fürstenthums mit Ausnahme des Amts Lipperode und des Stifts Cappel die Staatsanwaltschaft bei dem Landgerichte zu Detmold,

für das Amt Lipperode und das Stift Cappel die Staatsanwaltschaft bei dem Landgerichte zu Paderborn

---

Druck und Verlag von Malsch & Vogel in Karlsruhe.

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt
für das Großherzogthum Baden.

Karlsruhe Montag den 8. Oktober 1888

Inhalt.

Verordnung und Bekanntmachungen des Ministeriums der Justiz des Cultus und Unterrichts das Verfahren bei Vermögensbeschlagnahmen betreffend die dienstlichen Verhältnisse der Angestellten der Civilstandsverwaltung betreffend des Ministeriums des Innern die dienstlichen Verhältnisse der Angestellten der Civilstandsverwaltung betreffend.

Verordnung.

(Vom 22. September 1888.)

Das Verfahren bei Vermögensbeschlagnahmen betreffend.

Zum Vollzuge der §§ 325, 326 332—345, 480 St.-P.-O. wird unter Aufhebung der Verordnung des Justizministeriums vom 16 November 1865 (Centralverordnungsblatt Nr XXXIII., Seite 214) bestimmt

§. 1

Wird auf Grund der §§ 332 ff St.-P.-O oder des § 99 St. G.-B (St.-P.-O §. 480) die Beschlagnahme des ganzen Vermögens eines Angeschuldigten ausgesprochen so benachrichtigt die Staatsanwaltschaft die nach § 333 St.-P.-O. erforderliche öffentliche Bekanntmachung der Entscheidung und macht der zuständigen Behörde (in Orten wo kein zuständiges Amtsgericht, §§ 21, 5 des Rechtspolizeigesetzes vom 6 Februar 1879 Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr XI.) behufs Bestellung einer Güterpflege Mittheilung.

§. 2

Besitzt der Angeschuldigte kein Vermögen so kann vorerst die Einsetzung einer Güterpflege unterbleiben andernfalls oder so bald ihm solches anfällt setzet das Amtsgericht eine Güterpflege nach Maßgabe der §§ 40—42 der Geschäftsordnung für die Beamten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 19 Juli 1879 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr XXXIV) ein und führt über die Verwaltung des Pflegers nach §. 43 daselbst die Aufsicht. Die Verzeichnung des Vermögens erfolgt nach § 206 der Geschäftsordnung für die Notare vom 18 Juli 1879 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr XXXIV) durch den zuständigen Notar.

Digitized by Google

§. 3.

Der aufgestellte Pfleger hat den Eintrag der Beschlagnahmeverfügung in das Grundbuch und deren Zustellung an die mutmaßlichen Schuldner des Angeschuldigten zu veranlassen.

Die Festsetzung einer etwaigen Unterhaltsrente für alimentationsberechtigte Angehörige erfolgt durch das zuständige Gericht.

§. 4.

Die Aufhebung der Beschlagnahme wird ebenfalls durch die Staatsanwaltschaft bekannt gemacht (§. 335 St.-P.-O.) und zum weiteren Vollzug der Behörde mitgetheilt welcher die in §. 1 erwähnte Mittheilung zuging.

§. 5.

Wird auf Grund des §. 326 St.-P.-O. oder des §. 140 Absatz 2 St.-G.-B. (vergleiche §. 480 St.-P.-O.) zur Deckung der den Angeschuldigten möglicherweise treffenden höchsten Geldstrafe und der Kosten des Verfahrens die Beschlagnahme des ganzen Vermögens desselben ausgesprochen so liegt die vorgeschriebene Veröffentlichung des Beschlusses (§. 326 Absatz 1 St.-P.-O.) sowie der Wiederaufhebung (letzter Absatz das.) ebenfalls der Staatsanwaltschaft ob.

§. 6.

Insoweit jedoch in den Fällen des vorhergehenden Paragraphen zum Zwecke der erwähnten Deckung die Beschlagnahme einzelner zum Vermögen des Angeschuldigten gehöriger Gegenstände ausführbar ist, muß diese Beschlagnahme, statt der Vermögensbeschlagnahme ausgesprochen.

Der Richter bezeichnet dabei die mit Beschlag belegten Gegenstände und setzt die Höhe der Summe fest, für welche der Beschlag angelegt ist.

§. 7.

Der Beschluß (§. 6) ist der Staatsanwaltschaft zur Veranlassung des zum Vollzug Erforderlichen zu übergeben, soweit nicht der Untersuchungsrichter und der Amtsrichter den Vollzug unmittelbar herbeiführt (§. 36 Absatz 2 St.-P.-O.). Der Vollzug erfolgt in der Weise, daß der Beschluß derjenigen Amtskasse welche die erkannte Geldstrafe sammt den Untersuchungskosten ff. zu betreiben haben würde übersendet wird. Die Amtskasse führt sodann den Vollzug der Beschlagnahme nach Maßgabe der §§. 808—811 C.-P.-O. und des §. 98 des badischen Einführungsgesetzes zu den Reichsjustizgesetzen vom 3. März 1879 (Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. X.) herbei.

Die Forderungsbeschlagnahme, für welche das Arrestgericht als Vollstreckungsgericht zuständig ist (§. 810 Absatz 1 u. C. P.-O.), ist die Anlegung des Beschlags mit dem Vollzug thunlichst zu verbinden, im Falle dieser Verbindung liegt der Vollzug der Staatsanwaltschaft ob.

§. 8.

Erfolgt die Aufhebung der Beschlagnahme (§§. 6 und 7) so setzt die Staatsanwaltschaft,

Digitized by Google

beziehungsweise der Untersuchungsrichter und Amtsrichter hierin die § 3 um den Vollzug angegangene Amtskasse zu Karlsruhe.

Die Amtskasse ihrerseits gibt den gedachten Behörden Nachricht sobald die Geldstrafen und Kosten bezahlt sind, behufs Aufhebung beziehungsweise Beantragung der Aufhebung der Beschlagnahme.

§ 5.

Die Kosten der Beschlagnahme werden aus der Amtskasse bestritten und im Uebrigen wie andere Untersuchungskosten behandelt.

Karlsruhe den 22 September 1883.

Großherzogliches Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts.
Nokk.

Vdt. Dr Trefzer.

Bekanntmachung.

(Vom 27 September 1883.)

Die dienstlichen Verhältnisse der Angestellten der Civilstaatsverwaltung betreffend.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben mit Allerhöchster Staatsministerialentschließung d. d. Schloß Mainau den 22 September 1883 gnädigst auszusprechen geruht, daß die Sekretariatsassistenten des Oberstaatsanwalts und der Staatsanwaltschaften in die erste Klasse der Wittwenkasse für die Angestellten der Civilstaatsverwaltung (Landesherrliche Verordnung vom 14. April 1874, Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr XV) mit Wirksamkeit vom 1 l. Mts aufzunehmen seien.

Karlsruhe den 27 September 1883.

Großherzogliches Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts.
Nokk.

Vdt. Dr Trefzer.

Bekanntmachung.

(Vom 28 September 1883.)

Die dienstlichen Verhältnisse der Angestellten der Civilstaatsverwaltung betreffend.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben mit Allerhöchster Staatsministerialentschließung d. d. Schloß Mainau den 22 September d. J. allergnädigst auszusprechen geruht, daß die Obereinnehmereien bei dem polizeilichen Nebenstellenetat sowie die Rechnungen

bei den Heil- und Pflegeanstalten in das der höchstlandesherrlichen Verordnung vom 7 Juni 1876 „die dienstlichen Verhältnisse der Angestellten der Landesstaatsverwaltung betreffend“ angeschlossene Verzeichniß der mit Dekret anzustellenden Bediensteten, Abtheilung IV vom Ministerium des Innern, aufzunehmen seien.

Karlsruhe den 28. September 1883

Großherzogliches Ministerium des Innern
Turban

Vdt. Weigel

Druck und Verlag von Malsch & Vogel in Karlsruhe.

Nr. XXII. 311

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt
für das Großherzogthum Baden.

Karlsruhe, Dienstag den 9 Oktober 1883.

Inhalt.

Landesherrliche Verordnung: die Organisation des Bezirks- und Lokaldienstes der Eisenbahnbetriebsverwaltung betreffend.

Landesherrliche Verordnung.

(Vom 4. Oktober 1883.)

Die Organisation des Bezirks- und Lokaldienstes der Eisenbahnbetriebsverwaltung betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Auf Antrag Unseres Ministeriums des Innern und nach Anhörung Unseres Staatsministeriums verordnen Wir unter Aufhebung Unserer Verordnung vom 18 April 1874 die Organisation des Eisenbahnbetriebsdienstes betreffend, wie folgt:

§ 1

Der äußere Dienst des Eisenbahnbetriebs ist in drei Dienstzweige getheilt:

1 den eigentlichen Betriebsdienst
2 den bautechnischen Dienst und
3 den maschinentechnischen Dienst

Die Leitung und Ueberwachung dieser Dienstzweige innerhalb eines bestimmten Bezirks ist Bezirksbeamten übertragen.

Jedem derselben ist das nöthige Personal an Hilfsarbeitern beigegeben und das gesammte Personal des betreffenden Dienstzweiges untergeordnet.

Die Eintheilung der Bezirke ist in Anlage A. enthalten.

§ 2.

Der eigentliche Betriebsdienst umfaßt den Fahrdienst, den äußeren Stationsdienst, den Expeditions- und Kassendienst, den Telegraphendienst und die Handhabung der Bahnpolizei

Es wird von Betriebsinspektoren unter Mitwirkung der ihnen untergeordneten Lokalstellen besorgt.

Der Betriebsinspektor hat die allgemeinen Betriebsvorschriften sowie die auf den eigentlichen Betrieb bezüglichen speziellen Anordnungen der Generaldirektion durch die Lokalstellen seines Bezirkes und durch das in seinem Bezirk funktionierende Fahrpersonal zur Ausführung bringen zu lassen, die hierzu nöthigen Weisungen zu ertheilen und den pünktlichen Verkehr, insbesondere die sichere und ordnungsmäßige Beförderung der Zahnzüge zu überwachen, sowie im Benehmen mit den technischen Bezirksbeamten für eine den Verkehrsbedürfnissen entsprechende und die Betriebssicherheit gewährleistende Einrichtung und Ausstattung der Stationen Sorge zu tragen.

§ 3.

Der bautechnische Dienst umfaßt die Unterhaltung und Beaufsichtigung der im Betrieb befindlichen Bahnstrecken nebst allen dazu gehörigen baulichen Anlagen, die Fürsorge für den betriebssicheren Zustand der Bahn und für die ausreichende Bewachung und Kontrolirung derselben, ferner die Ausführung der Erneuerungs- und Erweiterungsbauten an Bahn und Bahnhöfen sowie die Wahrung des Grundeigenthums.

Derselbe wird von den Bahnbauinspektoren wahrgenommen.

§ 4.

Der maschinentechnische Dienstzweig erstreckt sich auf die Fürsorge für den betriebssicheren Zustand und die bestimmungsgemäße Verwendung des Fahrmaterials und der für den Dienst erforderlichen maschinellen Einrichtungen, ferner auf die Leitung und Beaufsichtigung des technischen Theiles des Fahrdienstes und des Bezirkswerkstättendienstes.

Zu seiner Wahrnehmung sind die Maschineninspektoren bestellt.

§ 5.

Die verschiedenen Dienstzweige werden von deren Bezirksvorständen selbständig geleitet. Die betreffenden Beamten werden sich jedoch über alle wichtigeren, den Gesammtdienst berührenden Anordnungen in gegenseitigem persönlichen Benehmen erhalten und in denjenigen Angelegenheiten, welche ein förmliches Zusammenwirken von zwei oder sämmtlichen Dienstzweigen erfordern, mit Ausschluß des schriftlichen Verkehrs unter Leitung des Dienstältesten der betheiligten Dienstvorstände zu gemeinschaftlichen Berathung und Ausführung der gefaßten Beschlüsse zusammentreten.

§. 6.

Die Lokalstellen des eigentlichen Betriebsdienstes, denen die Besorgung des Fahrdienstes und äußeren Stationsdienstes des Expeditions- und Lokalkassendienstes sowie des Telegraphendienstes und die Handhabung der Bahnpolizei auf den Stationen obliegt, sind mit einem Stationsvorsteher und dem nöthigen Hülfspersonal besetzt.

Der Stationsvorsteher führt je nach dem Umfang des Dienstes den Titel Bahnmeister, Bahnexpedient oder Billetausgeber.

Digitized by Google

Auf Stationen von größerer Bedeutung für den Güterverkehr wird die selbständige Besorgung dieses Dienstzweiges von einem besonderen Beamten Güterexpedient oder Güterexpedient übernommen.

Ausnahmsweise kann der Betriebsinspektion zugleich mit den Funktionen des Stationsvorstehers an seinem Wohnsitz betraut werden.

Die Zutheilung der Lokalstellen zu den Bezirken der Betriebsinspektionen ist aus Anlage B ersichtlich.

§. 7.

Die Besorgung des Dampf-Schifffahrts-Betriebsdienstes liegt dem Dampf-Schifffahrts-Inspektion in Konstanz ob. Den technischen Theil dieses Dienstes (Schiffsmaschinendienst und Schiffsunterhaltung) besorgt der dortige Maschineninspektion.

§. 8.

Der Vollzug dieser Verordnung, insbesondere die nähere Feststellung der Zuständigkeiten, Dienstbefugnisse und Obliegenheiten der in derselben benannten Stellen und Beamten erfolgt durch das Finanzministerium oder mit dessen Genehmigung durch die Generaldirektion der Großherzoglichen Staatseisenbahnen.

§. 9.

Diese Verordnung tritt mit dem 1. Januar 1884 in Wirksamkeit.

Von da an führen die jetzigen Bahnmeistervorstände (Bahninspektoren und Oberbahninspektoren) den Titel „Betriebsinspektor beziehungsweise Oberbetriebsinspektor", die Bezirksbauingenieure den Titel „Bahnbauinspektor beziehungsweise Oberbauingenieur" und die Bezirksmaschineningenieure den Titel „Maschineninspektor", während die jetzt als Oberbetriebsinspektoren fungirenden Mitglieder der Generaldirektion in das Kollegium zurücktreten.

Gegeben zu Schloß Baden, den 4. Oktober 1883.

Friedrich.

Ellstätter.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl
Gauß

Anlage A

Verzeichniß

der Bezirke der Betriebsinspektoren, der Bahnbauinspektoren und der Maschineninspektoren sowie der denselben zugetheilten Bahnstrecken

Maschineninspektor	Bahnbauinspektor	Betriebsinspektor	Zugetheilte Bahnstrecken.
Heidelberg	Landa	Landa	Würzburg—Mosbach ausgeschlossen. Wertheim—Mergentheim.
	Heidelberg	Eberbach	Mosbach eingeschlossen—Meckesheim ausgeschlossen Neckargemünd ausgeschlossen — Eberbach—Jagstfeld eingeschlossen.
		Heidelberg	Jagstfeld ausgeschlossen — Meckesheim Neckargemünd—Heidelberg. Heidelberg—Wiesloch ausgeschlossen.
	Mannheim	"	Mannheim ausgeschlossen — Heidelberg ausgeschlossen. Heidelberg ausgeschlossen — (Schwetzingen ausgeschlossen) Speyer Mitte Rhein
		Mannheim	Mannheim Mitte Rhein — Graben Neudorf ausgeschlossen.
Karlsruhe	Bruchsal	Heidelberg	Wiesloch—Bruchsal ausgeschlossen.
	"	Bruchsal	Bruchsal — (Graben Neudorf ausgeschlossen) — Rheinsheim Landesgrenze. Bruchsal—Bretten eingeschlossen.
	"	Karlsruhe	Karlsruhe Mühlburgerthor ausgeschlossen — Graben Neudorf eingeschlossen. Grötzingen ausgeschlossen — Eppingen.
	Karlsruhe	"	Bruchsal ausgeschlossen — Oos ausgeschlossen Karlsruhe—Rastatt Mitte Rhein. Durlach—Grötzingen eingeschlossen
	"	Pforzheim	Grötzingen ausgeschlossen — Mühlacker
	"	Baden	Baden—Oos eingeschlossen.

Digitized by Google

Maschinen-inspektor.	Bah hau-inspektor	Betriebs-inspektor	Zugetheilte Bahnstrecken
	Offenburg	Offenburg	Oos ausgeschlossen — Dinglingen eingeschlossen. Oppenau (Appenweier) — Kehl Mitte Rhein. Offenburg—Hausach eingeschlossen — Wolfach. Dinglingen—Lahr.
Freiburg	Freiburg	Freiburg	Dinglingen ausgeschlossen — Schliengen eingeschlossen. Denzlingen—Waldkirch Freiburg—Altbreisach Mitte Rhein. Müllheim—Neuenburg Mitte Rhein.
	Basel	Basel	Schliengen ausgeschlossen — Säckingen ausgeschlossen. Basel—Zell i. W. Basel Mitte Rhein (S. S. B.) Leopoldshöhe — Mitte Rhein bei Hüningen
	Waldshut	Waldshut	Säckingen eingeschlossen — Erzingen eingeschlossen. Waldshut — Mitte Rhein (B. O. B.) Oberlauchringen—Weizen.
		Schaffhausen	Erzingen ausgeschlossen — Singen ausgeschlossen.
Konstanz	Konstanz	Konstanz	Singen eingeschlossen — Konstanz. Radolfzell—Mengen. Schwackenreuthe—Pfullendorf Krauchenwies—Sigmaringen
	Villingen	Villingen	Hausach ausgeschlossen — Singen ausgeschlossen.

Anlage B.

Verzeichniß

der Großherzoglichen Eisenbahnbetriebsstellen sowie deren Eintheilung in die Bezirke der Betriebsinspektoren.

Bezirk des Betriebsinspektors.	Bahnverwaltungen	Güterverwaltungen beziehungsweise Güterexpeditionen	Bahnexpeditionen.	Billetausgabestellen.
Lauda	Lauda Mergentheim Osterburken Wertheim Würzburg	Würzburg (Güterverwaltung)	Adelsheim Boxberg-Wölchingen Brombach Eubigheim Gerlachsheim Grünsfeld Königshofen Rosenberg Schefflenz Sulzdorf Tauberbischofsheim Wittighausen	Auerbach Dallau Distelhausen Edelfingen Eicholzheim Gamburg Gerlachsheim Heidingsfeld Herbstadt Hochhausen Kirchheim b. W. Neckarbischofsheim Neidenburg Neuhaltzheim Sonderach Schwarzach Unterbalbach Unterschüpf Zimmern
Eberbach	Eberbach Jagstfeld Mosbach Neckarelz	Jagstfeld (Güterexpedition)	Aglasterhausen Gundelsheim Helmstadt Hüffenhardt Neckarsteinach Wohlstadt	Asbach Binau Eschelbronn Haßmersheim Hesselberg Neckargerach Neckarhausen Neckarzimmern Neckarsteinach Offenau Zwingenberg

Bezirk des Betriebsinspektors	Bahnverwaltungen	Güterverwaltungen bezw. sonstige Güterexpeditionen	Bahnexpeditionen	Billetausgabestellen
Heidelberg	Heidelberg Neckargemünd	Heidelberg (Güterverwaltung)	Baiertthal Friedrichsfeld Heidelberg Karlsthor Langenbrücken Meckesheim Rappenau St. Ilgen Sinsheim Steinsfurth Wiesloch Wimpfen	Altlußheim Bahnstadt Eppelheim Grombach Hoffenheim Kirchheim b. H. Meiner Mingolsheim Plankstadt Roth-Malsch Schlierbach Stebbach Thalhaus Ubstadt Wiesloch Zuzenhausen
Mannheim	Mannheim Schwetzingen	Mannheim (Güterverwaltung)	Hockenheim Neckarau Neulußheim Rheinau Waghäusel	Wiesenthal
Bruchsal	Bretten Bruchsal	Bruchsal (Güterverwaltung)	Heidelsheim Philippsburg	Gondelsheim Hüttenheim Karlsdorf Rheinsheim
Karlsruhe	Durlach Eppingen Ettlingen Karlsruhe Rastatt	Karlsruhe (Güterverwaltung)	Graben-Neudorf Grötzingen Ilbingen Karlsruhe Mühlburgerthor Malsch Wagen Mühlburg Muggensturm	Bauerbach Eggenstein Flehingen Hilsbach Kuselungen Kuppenheim Leopoldshafen Linkenheim Neureuth Rothenfels Salzfeld Untergrombach Weingarten Wössingen Zeutenhausen

Google

Bezirk des Betriebsinspektors	Bahnunterhaltungen.	Güterverwaltungen (expeditionsweise Güterexpeditionen)	Bahnexpeditionen.	8 Verkaufsstellen.
Pforzheim	Mühlacker Pforzheim	Mühlacker (Güterexpedition) Pforzheim (Güterverwaltung)	Enzberg Königsbach Wilferdingen	Bergheusen Ersingen Eutingen Ispringen Kleinsteinbach Niefern Söllingen
Baden	Baden Oos			
Offenburg	Achern Appenweier Bühl Hausach Kehl Offenburg	Offenburg (Güterverwaltung)	Biberach-Zell Diersburg Gengenbach Haslach Kork Lahr Oberkirch Oppenau Renchen Steinbach Wolfach	Friesenheim Hinderer Kirnbach Lautenbach Legelshurst Ringsheim Ortenberg Ottersweier Schuttern Sinzheim Stadelhofen Windschläg Zusenhofen
Freiburg	Emmendingen Freiburg Müllheim	Freiburg (Güterverwaltung)	Altbreisach Denzlingen Herdern Herbolzheim Ihringen Kenzingen Krozingen Kropfbach Orschweier Riegel Schallstadt Schlatt Waldkirch	Auggen Buchholz Buggingen Gottenheim Hugstetten Kondringen Neuenburg Ringsheim St. Georgen Wasenweiler

Digitized by Google

Bezirk des Betriebsinspektors.	Bahnverwaltungen.	Güterverwaltungen beziehungsweise Güterexpeditionen	Bahnexpeditionen.	Billettausgabestellen
Basel	Basel Efringen Zell i. W.	Basel (Güterverwaltung)	Brennet Efringen-Kirchen Fahrnau Hangen Haltingen Leopoldshöhe bei Rheinfelden Riehen Schopfheim Steinen Wyhlen	Bellingen Bengen Ermelbingen Grenzach Hausen Rattbach Herthen Istein Kleinkems Mauchburg Niederschwörstadt Rheinweiler Stetten
Waldshut	Säckingen Waldshut	Waldshut (Güterverwaltung)	Albbruck Erzingen Grießen Lauffenburg Murg Oberlauchringen Stühlingen Thengen Wutzen	Albert-Hauenstein Dogern Eberfingen Horheim Ofteringen Untereggingen
Schaffhausen	Schaffhausen		Gottmadingen Neuhausen Neunkirch Thayngen	Beringen Herdtingen Wilchingen
Konstanz	Konstanz Mengen Pfullendorf Radolfzell Sigmaringen Singen	Konstanz (Güterverwaltung) Mengen (Güterexpedition) Petershausen (Güterexpedition) Sigmaringen (Güterexpedition)	Allensbach Krauchenwies Meßkirch Schwackenreuthe Stockach Uttenhausen	Arlen-Linz Göggingen Josephslust Markelfingen Menningen Mühlingen Renzingen Rerchenau Rickelshausen Snaldorf Sentenhart Stahringen Wahlwies Zielfingen

Digitized by Google

Bezirk des Betriebsinspektorats.	Bahnverwaltungen.	Güterexpeditionen bezw. Güterexpeditionen.	Bahnexpeditionen	Billetausgabestellen.
Villingen	Donaueschingen Immendingen Triberg Villingen		Engen Gesingen Hornberg Markdorf Peterzell Königsfeld St. Georgen i. Schw.	Grüningen Gutach Gutmadingen Hattingen Hintschingen Hohenkrähen Kirnach Klengen Mühlhausen Neudingen Niedereschach Nußbach Pfohren Sommeren Thalmühle Welschingen

Druck und Verlag von Malsch & Vogel in Karlsruhe.

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt
für das Großherzogthum Baden.

Karlsruhe Freitag den 9 November 1883

Inhalt.

Bekanntmachungen des Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts die Kosten der Rechtshilfe in Strafsachen betreffend; des Ministeriums des Innern die Abänderung der Ausführung, hier die von den Prüfungsstellen zur Begutachtung der von ihnen geprüften Gegenstände anzuwendenden Stempelzeichen betreffend.

Titel des Gesetzes- und Verordnungsblatts für das Jahr 1883 betreffend.

Bekanntmachung.

(Vom 17 Oktober 1883.)

Die Kosten der Rechtshilfe in Strafsachen betreffend.

Auf Grund höchster Ermächtigung aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 30. August d J ist mit der Königlich Bayerischen Regierung Folgendes vereinbart worden:

1 In den von Amtswegen verfolgten Strafsachen, einschließlich der Forst- und Feldrügesachen (nicht aber in den Privatklagesachen) wird auf die Ablieferung der beigetriebenen und — in Gemäßheit des § 165 Absatz 3 des Gerichtsverfassungsgesetzes — von Zahlungspflichtigen zu erhebenden Beträge solche Kosten, welche im Rechtshilfeverkehr zwischen den beiderseitigen Gerichten den ersuchten Behörden erwachsen sind abgesehen von Ablieferungs- und Strafvollstreckungskosten, wechselseitig verzichtet.

2 Diese Vereinbarung tritt 6 Monate nach von einer oder der anderen Seite erfolgter Kündigung in der Art außer Wirksamkeit, daß dieselbe auf die bei Ablauf der Kündigungsfrist noch nicht erledigten Ersuchen keine Anwendung mehr findet.

Dies wird zur Nachachtung mit folgendem Anfügen bekannt gemacht:

Die Einziehung der Kosten von den Zahlungspflichtigen selbst wird hiernach durch die Vereinbarung nicht betroffen. Behufs Ermöglichung dieser Einziehung hat die ersuchte Behörde in jedem Falle und namentlich bei Uebersendung der entstandenen Verhandlungen den Betrag sämtlicher nach § 165 Absatz 3 Gerichtsverfassungsgesetzes von dem Zahlungspflichtigen einzuziehenden Kosten entsprechend ausgeschieden der ersuchenden Behörde anzugeben.

Karlsruhe, den 17 Oktober 1883.

Großherzogliches Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts

Nokk Vdt. Dr Treiber

Digitized by Google

Bekanntmachung.

(Vom 6 Oktober 1888.)

Die Abänderung der Aichordnung hier die um den Aichungsstellen zur Beglaubigung der von ihnen geaichten Gegenstände anzuwendenden Stempelzeichen betreffend

Nachstehende Verfügung der Kaiserlichen Normalaichungskommission vom 6. August d. J., veröffentlicht im Centralblatt für das Deutsche Reich 1888 Nr 39 Seite 279 wird hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Karlsruhe, den 6 Oktober 1888

Großherzogliches Ministerium des Innern.
Der Ministerialdirektor
Eisenlohr Vdt. Blattner.

Auf Grund des Artikels 19 der Maß- und Gewichtsordnung vom 17 August 1868 (Bundes-Gesetzblatt Seite 473) wird unter Abänderung folgender Vorschriften und zwar:

1 des zu den §§. 72 bis 77 der Aichordnung vom 16 Juli 1869 (Beilage zu Nr 32 des Bundes Gesetzblatts) unterm 6 Mai 1871 erlassenen Nachtrags Absatz 3 (Beilage zu Nr 26 des Reichs-Gesetzblatts)

2 des §. 73 Ziffer 1 der Aichordnung

Nachstehendes bestimmt

Zu 1 Der Fortgebrauch der Aichungsstempel mit den Inschriften N D B (im Gebiete des vormaligen Norddeutschen Bundes), G H (im Großherzogthum Hessen südlich des Mains) und G H B (im Großherzogthum Baden) ist über den 31 Dezember 1894 hinaus nicht weiter gestattet.

Zu 2 Die vertieft graurten kreisrunden Stempel mit hohler Fläche (für bombenförmige Gewichte) kommen bei den Aichungsstellen fortan in Wegfall.

Berlin, den 6 August 1888

Kaiserliche Normal Aichungs Kommission
Im Vertretung Draeger.

Bekanntmachung

Den Preis des Gesetzes- und Verordnungsblattes für das Jahr 1884 betreffend.

Für das Jahr 1884 wurde der Preis des Gesetzes- und Verordnungsblattes auf

Zwei Mark sechzig Pfennig,

einschließlich einer Expeditionsgebühr jedoch ausschließlich der gesetzlichen Postexpeditionsgebühren, festgesetzt.

Karlsruhe den 10 Oktober 1883.

Die Redaktion des Gesetzes- und Verordnungsblattes.
Eckl.

Druck und Verlag von Malsch & Vogel in Karlsruhe.

Digitized by Google

Nr. XXIV.

Geſetzes- und Verordnungs-Blatt
für das Großherzogthum Baden.

Karlsruhe, Freitag den 30. November 1883.

Inhalt.

Geſetz: die Steuererhebung in den Monaten Dezember 1883 und Januar und Februar 1884 betreffend.
Landesherrliche Verordnung: die Ertheilung der Körperſchaftsrechte betreffend.
Verordnungen und Bekanntmachung des Miniſteriums der Juſtiz, des Kultus und Unterrichts und des Miniſteriums des Innern: die Ausführung der Uebereinkunft zwiſchen Deutſchland und Frankreich über den Schutz an Werken der Literatur und Kunſt betreffend; des Miniſteriums des Innern: das Pferdeaushebungsreglement betreffend; des Finanzminiſteriums: die Uebergangsſteuer und Branntweinſteuerrückvergütung für Cognac und Arrak betreffend.

Geſetz.

(Vom 29. November 1883.)

Die Steuererhebung in den Monaten Dezember 1883 und Januar und Februar 1884 betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.

Mit Zuſtimmung Unſerer getreuen Stände haben Wir beſchloſſen und verordnen, wie folgt:

Einziger Artikel.

Die direkten und indirekten Steuern, welche im Monat Dezember 1883 und in den Monaten Januar und Februar 1884 zum Einzug kommen, ſind, ſoweit nicht durch neue Geſetze Abänderungen verfügt werden, nach dem derzeitigen Anlagefuß und nach den beſtehenden Geſetzen und Tarifen zu erheben.

Das Finanzminiſterium iſt mit dem Vollzug beauftragt.

Gegeben zu Schloß Baden, den 29. November 1883.

Friedrich.

Ellſtätter.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchſten Befehl:
Dr. Köhn.

Landesherrliche Verordnung.

(Vom 17 November 1868.)

Die Ertheilung der Körperschaftsrechte betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Auf Antrag Unseres Ministeriums des Innern haben Wir nach Anhörung Unseres Staatsministeriums beschlossen und verordnen, wie folgt

§ 1

Vereine, welche öffentliche Zwecke verfolgen und die Rechte einer Körperschaft im Sinne des §. 6 bis 11 Konstitutionsedikts erlangen wollen haben dem zuständigen Ministerium in doppelter Fertigung ein Statut vorzulegen, welches Bestimmungen trifft

a. über Name Sitz und Zweck des Vereins

b. über Aufnahme und Austritt der Mitglieder

c. über Rechte und Pflichten der einzelnen Mitglieder, insbesondere auch über die von ihnen zu entrichtenden Beiträge,

d. über Bildung des Vorstandes und über den Umfang seiner Befugnisse,

e. über die Mitwirkung der Vereinsmitglieder bei der Verwaltung der Vereinsangelegenheiten insbesondere über die Zusammensetzung Berufung der mit Vertretung des Vereins gegenüber dem Vorstand betrauten Mitgliederversammlung, über das Stimmrecht in derselben, die Art der Beschlußfassung,

f. über die Aufstellung und Prüfung der Jahresrechnung,

g. über die Voraussetzungen und Formen von Beschlüssen welche eine Abänderung des Statuts oder die Auflösung des Vereins zum Gegenstand haben,

h. über die Verwendung des Vermögens des Vereins im Falle der Auflösung, soweit hierüber dem Verein zu verfügen steht.

Das Gesuch um Ertheilung der Körperschaftsrechte muß ferner einen Nachweis über das der Körperschaft gewidmete Vermögen eine Darstellung der bisherigen Wirksamkeit des Vereins und ein Verzeichniß der derzeitigen Mitglieder nach Name, Stand, Wohnort enthalten und erkennen lassen daß der gestellte Antrag auf einem den Vereinssatzungen entsprechenden Beschluß des Vereins beruht.

Für die Zuständigkeit der Ministerien ist der vom Verein verfolgte Zweck maßgebend

§ 2

Anträge auf Genehmigung des Gesuchs sind von dem zuständigen Ministerium im Benehmen mit dem Ministerium des Innern dem Großherzoglichen Staatsministerium vorzulegen

§ 3.

Zu jeder Aenderung des Statuts, zur Auflösung der Körperschaft und zu Beschlüssen über die Verwendung des Vereinsvermögens im Falle der Auflösung muß Genehmigung des zuständigen Ministeriums eingeholt werden.

§ 4.

Spätestens drei Monate nach Jahresschluß ist dem zuständigen Ministerium ein von dem Vorstand des Vereins kurz gefaßter Rechnungsauszug sowie auf Verlangen auch ein Vergleichung der bezahlten Mitgliedsbeiträge des Vereins durch Vermittlung des Bezirksamtes am Sitze des Vereines zur Prüfung vorzulegen.

§ 5.

Die Genehmigung zur Annahme von Schenkungen deren Betrag die Summe von 500 Mark nicht übersteigt, wird auf die Vorlage des Rechnungsauszugs von dem zuständigen Ministerium ertheilt. Die Genehmigung zur Annahme von größeren Schenkungen oder von Vermächtnissen ist jeweils besonders durch Vermittlung des Bezirksamtes am Sitze des Vereins einzuholen.

§ 6.

Die Ertheilung der Körperschaftsrechte wie die Auflösung von Körperschaften ist im Staatsanzeiger bekannt zu machen.

Gegeben zu Schloß Baden, den 17 November 1883.

Friedrich.

Turban.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl
Dr Rühl

Bekanntmachung.

(Vom 15 November 1883.)

Die Ausführung der Uebereinkunft zwischen Deutschland und Frankreich über den Schutz von Werken der Literatur und Kunst betreffend.

Nachstehend wird eine in obigem Betreff erlassene Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 3 d M (Centralblatt für das Deutsche Reich Nr 45 vom 9 d M) mit dem Anfügen weiterhin bekannt gegeben, daß die in § 1 Absatz 3 §. 2, §. 3 Absatz 2 und 4, §§ 4, 5,

Digitized by Google

und 6 der von dem Bundesrathe erlassenen Ausführungsbestimmungen erwähnte Polizeibehörde das Bezirksamt, die in §. 8 erwähnte Centralbehörde das mitunterzeichnete Ministerium des Innern ist.

Karlsruhe, den 10 November 1883.

Großherzogliches Ministerium
der Justiz, des Kultus und Unterrichts
Nokk.

Großherzogliches Ministerium
des Innern.
Turban.
Vdt. Hildenbrand

Bekanntmachung,

betreffend die Ausführung der Uebereinkunft zwischen Deutschland und Frankreich über den Schutz an Werken der Literatur und Kunst.

In Ausführung der Uebereinkunft zwischen Deutschland und Frankreich betreffend den Schutz an Werken der Literatur und Kunst, vom 19 April 1883, hat der Bundesrath die nachfolgenden

Bestimmungen über die Eintragung und Stempelung der Exemplare von Schriftwerken ꝛc. sowie der zur Herstellung jener bestimmten Vorrichtungen

erlassen.

§. 1.

Gemäß den Bestimmungen des zu der deutsch-französischen Uebereinkunft vom 19 April 1883 gehörigen Protokolls dürfen diejenigen beim Inkrafttreten dieser Uebereinkunft, dem 1 November 1883, erlaubter Weise bereits hergestellten Exemplare von Werken der Literatur und Kunst (Schriftwerke, Abbildungen, musikalische Kompositionen, Werke der bildenden Künste), deren Herstellung nach den Vorschriften der Uebereinkunft nicht mehr gestattet sein würde, auch ferner verbreitet und verkauft werden, vorausgesetzt, daß sie innerhalb dreier Monate, vom Inkrafttreten der Uebereinkunft ab gerechnet, amtlich abgestempelt werden.

Unter der gleichen Voraussetzung darf der Druck solcher Exemplare, wenn deren Herstellung beim Inkrafttreten der Uebereinkunft erlaubter Weise im Gange ist, vollendet werden.

Wer sich daher im Besitze von Exemplaren der im Absatz 1, 2 erwähnten Art befindet, hat dieselben bis zum 6 September 1884 einschließlich der Polizeibehörde seines Wohnortes zur Abstempelung vorzulegen.

Sortimentsbuchhandlungen, Kommissionäre ꝛc., welche solche Exemplare besitzen, können dieselben Remittenden der Verleger oder ihrer Auftraggeber zur Abstempelung vorlegen, ohne daß es einer besonderen Vollmacht bedarf.

§. 2.

Die Polizeibehörde stellt ein genaues Verzeichniß der ihr vorgelegten Exemplare nach dem nachstehenden Muster A auf und bedruckt demnächst jedes einzelne Exemplar mit ihrem Dienststempel.

Digitized by Google

§. 3

Gemäß den im Eingange des § 1 erwähnten Bestimmungen dürfen ferner diejenigen beim Inkrafttreten der Uebereinkunft vorhandenen bisher erlaubter Weise angefertigten Vorrichtungen — wie Stereotypen, Holzstöcke, gestochene Platten aller Art sowie lithographische Steine — deren Benutzung nach der Uebereinkunft untersagt sein würde während eines Zeitraumes von drei Jahren von dem Inkrafttreten der Uebereinkunft ab zur Anfertigung von Exemplaren benutzt werden, vorausgesetzt, daß diese Vorrichtungen amtlich mit einem Stempel versehen wurden.

Wer sich daher im Besitze von Vorrichtungen der bezeichneten Art befindet und dieselben auch ferner zur Herstellung von Exemplaren benutzen will hat die Vorrichtungen bis zum 6. Februar 1884 einschließlich der Polizeibehörde seines Wohnorts vorzulegen.

Die Exemplare selbst welche mit Hülfe gestempelter Vorrichtungen und innerhalb des vereinbarten Zeitraums hergestellt worden sind bedürfen einer Stempelung nicht. Auf Verlangen sollen sie indessen ebenfalls amtlich abgestempelt werden.

Wer Exemplare der bezeichneten Art abgestempelt zu haben wünscht hat dieselben bis zum 6. Februar 1888 einschließlich der gedachten Behörde vorzulegen.

§. 4.

Die Polizeibehörde stellt ein genaues Verzeichniß der ihr vorgelegten Vorrichtungen nach dem nachstehenden Muster B auf und bedruckt die Vorrichtungen demnächst unter thunlichster Schonung derselben mit ihrem Dienststempel, und zwar in einer Weise, welche die Erhaltung des Stempelzeichens möglichst sicherstellt.

Sie stellt ebenso ein genaues Verzeichniß der mit jenen Vorrichtungen hergestellten, ihr vorgelegten Exemplare nach dem im § 2 erwähnten Muster A auf und bedruckt demnächst jedes einzelne Exemplar mit ihrem Dienststempel.

§ 5.

Ob die Herstellung der Exemplare oder Vorrichtungen nach dem bisherigen Vertragsrechte erlaubt war hat die Polizeibehörde nicht zu prüfen, dagegen hat dieselbe die Stempelung zu verweigern wenn sie ermittelt daß die im § 1 bezeichneten Exemplare oder die im §. 2 bezeichneten Vorrichtungen erst nach dem 6 November 1883 oder die im §. 3 bezeichneten Exemplare mit Hülfe ungestempelter Vorrichtungen oder erst nach dem 6 November 1887 hergestellt worden sind.

§ 6.

Die Verzeichnisse (§§ 2 4) werden binnen sechs Wochen nach ihrem Abschluß von der Polizeibehörde an die zuständige Centralbehörde im Geschäftswege eingereicht und von der letzteren aufbewahrt. Einer Anzeige, daß bei der Polizeibehörde Exemplare oder Vorrichtungen zur Abstempelung überhaupt nicht vorgelegt worden sind bedarf es nicht.

Digitized by Google

§ 7

Für die Ausfertigung und Abstempelung der Exemplare und Bescheinigungen werden Kosten nicht erhoben.

Berlin, den 3. November 1883.

Der Reichskanzler
In Vertretung v. Boetticher

A.

Verzeichniß

der bei der unterzeichneten Polizeibehörde zur Abstempelung vorgelegten Exemplare.

Nr.	Tag der Vorlage.	Name oder Firma des Vorlegenden.	Titel der Schriftwerke, Abbildungen, Kompositionen ꝛc.	Zahl der abgestempelten Exemplare.

Digitized by Google

B.

Verzeichniß

der bei der unterzeichneten Polizeibehörde zur Abstempelung vorgelegten Vorrichtungen (Stereotypen, Holzstöcke, Platten, Steine ꝛc.).

Nr	Tag der Vorlage.	Name oder Firma des Vorlegenden.	Titel des Schriftwerks der Abbildung, der Komposition ꝛc., auf welche die Vorrichtung sich bezieht	Nähere Beschreibung (Platte Form Stein, Stereotypenguß ꝛc.) der Vorrichtung und deren Größe

---

Verordnung.

(Vom 20 November 1883.)

Das Pferdeaushebungsreglement betreffend

Die diesseitige Verordnung vom 30. Oktober 1878 (Gesetzes und Verordnungsblatt Nr XXXI) wird ergänzt und abgeändert, wie folgt

§. 4

erhält nachstehenden Zusatz als Absatz 5:

Auch sind die Landeskommissäre ermächtigt, in einzelnen dringenden Fällen Dispensationen von der Vorführung eintreten zu lassen. Diese Dispensationen darf allgemein ausgedehnt werden

a. auf Pferde, welche laut tierärztlichen Attestes auf beiden Augen blind sind
b. auf die in Bergwerken beschäftigt unter Tag arbeitenden Pferde

Die in vorstehendem Absatze für die Bestimmung gestatteten Ausnahmen finden auf das Verfahren bei Beschaffung der Mobilmachungspferde jedoch keine Anwendung."

§. 18 Absatz 1

erhält nachstehende veränderte Fassung

„Die Mitglieder der Musterungskommissionen erhalten, wenn sie solches beanspruchen für Ausübung ihrer Funktionen Diäten und Fahrkosten nach Maßgabe der Bestimmungen über die aufrechenden Kompetenzen der Sachverständigen bei der Abschätzung von Flurschäden Nr 8 lit. a. und c. der vom 11 Juli 1878 (Reichsgesetzblatt S 239) Allerhöchst genehmigten Abänderungen der Instruktion vom 2 September 187« zur Ausführung des Gesetzes über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden vom 13 Februar 1875."

Karlsruhe den 20 November 1883

Großherzogliches Ministerium des Innern.
Turban.

Vdt. Dr Nicolai

Verordnung

(Vom 21 November 1883.)

die Uebergangssteuer und Branntweinsteuerrückvergütung für Cognac und Arrak betreffend.

In Ergänzung der Vorschriften des § 6 der diesseitigen Verordnung vom 24 Juli 1880 die Branntweinsteuer betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr XXVIII Seite 287), wird bestimmt, daß auch für Cognac und Arrak die Uebergangssteuer und, im Falle der Ausfuhr die Rückvergütung der Branntweinsteuer unabhängig vom Alkoholgehalte nach dem für Liköre rc festgesetzten Satze zu erheben beziehungsweise zu leisten ist.

In Gemäßheit des § 2 der diesseitigen Verordnung vom 24 April 1882, die Branntweinsteuer betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr X Seite 75), beträgt hiernach für Cognac und Arrak

die Uebergangssteuer 10 Pfennig,
die Steuerrückvergütung 8 Pfennig

vom Liter.

Karlsruhe, den 21 November 1883

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.
Eußner.

Vdt. Glock

Druck und Verlag von Malsch & Vogel in Karlsruhe.

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt
für das Großherzogthum Baden.

Karlsruhe Donnerstag den 6. Dezember 1883

Inhalt.

Verordnung des Ministeriums des Innern und des Justiz, des Kultus und Unterrichts, den Vollzug der Freiheitsstrafen betreffend.
Berichtigung.

Verordnung,

(Vom 28. November 1883.)

den Vollzug der Freiheitsstrafen betreffend.

Auf Grund Höchster Ermächtigung des Großherzoglichen Staatsministeriums vom 22 Juli 1881 wird nach nunmehr erfolgter Umwandlung des Amtsgefängnisses zu Konstanz in ein Kreisgefängniß zur näheren Ausführung der §§ 1 und 2 der Höchstlandesherrlichen Verordnung dieses Betreffs vom 23. Dezember 1871 bis auf Weiteres bestimmt was folgt:

§. 1

Die gegen männliche Personen erkannte Zuchthausstrafe wird im Männerzuchthause Bruchsal oder in der Züchtlingsabtheilung des dortigen Landesgefängnisses vollzogen. Sämmtliche männliche Züchtlinge sind von den mit der Herbeiführung der Strafvollstreckung betrauten Behörden lediglich der Männerzuchthausverwaltung zuzuweisen. Die Verwaltung des Landesgefängnisses hat jedoch an deren Stelle diejenigen Züchtlinge zu empfangen, welche entweder

1. das siebenzigste Lebensjahr vollendet haben oder bei denen
2. nach dem Zeugniß des Bezirksarztes des Ablieferungsorts ein besonderer, die Strafverstehung jedoch nicht ausschließender Gesteszustand oder ein die Arbeitsfähigkeit schwer beeinträchtigendes Gebrechen besteht — oder welche
3. zum Vollzug einer wegen einfachen Diebstahls oder wegen Betrugs erkannten Strafe einkommen wenn ein wiederholter Rückfall in Diebstahl oder Betrug und zwar mindestens der zweite vorliegt.

Die gegen weibliche Personen erkannte Zuchthausstrafe wird in der Weiberstrafanstalt Bruchsal vollzogen.

§ 2

Die Festungshaft wird in den hiefür bestimmten Räumen in Rastatt von dem dortigen Amtsgerichte vollzogen.

§ 3.

Gegen erwachsene männliche Personen erkannte Gefängnißstrafen, welche die Dauer von drei Jahren übersteigen, sind in dem Landesgefängniß Freiburg zu vollziehen.

Ebenfolche Gefängnißstrafen, welche die Dauer von vier Monaten aber nicht von drei Jahren übersteigen, werden, sofern die Vollstreckung von der Staatsanwaltschaft an den Landgerichten Mannheim oder Mosbach oder bei zu den Bezirken dieser Landgerichte gehörigen Amtsgerichten herbeizuführen ist, im Landesgefängnisse Mannheim, sonst im Landesgefängnisse Freiburg verbüßt.

§. 4

Gegen erwachsene männliche Personen erkannte Gefängnißstrafen, welche die Dauer von einem Monate aber nicht von drei Monaten übersteigen, werden in den Kreisgefängnissen vollstreckt. An deren Stelle treten in Mannheim und Freiburg die dortigen Landesgefängnisse.

Der Vollzug geschieht ohne Rücksicht auf die Gattung des erkennenden Gerichts

1. in Mannheim für die in den Landgerichtsbezirken Mannheim und Mosbach,
2. in Rastatt für die im Landgerichtsbezirk Karlsruhe oder in den Amtsgerichtsbezirken Bühl, Achern, Kehl und Oberkirch,
3. in Offenburg für die in den Amtsgerichtsbezirken Offenburg, Wolfach, Triberg, Villingen, Donaueschingen, Lahr, Ettenheim, Kenzingen, Emmendingen und Waldkirch,
4. in Freiburg für die in den Amtsgerichtsbezirken Freiburg, Neustadt, Altbreisach, Staufen, Müllheim, Lörrach, Schopfheim und Schönau,
5. in Waldshut für die in dem Landgerichtsbezirke Waldshut,
6. in Konstanz für die in dem Landgerichtsbezirke Konstanz (ausgenommen die Amtsgerichtsbezirke Donaueschingen und Villingen)

gelegenen Orte (vergl. §. 5).

§ 5

Gefängnißstrafen, welche auf Grund des § 57 des Reichsstrafgesetzbuchs gegen männliche Personen erkannt sind und die Dauer von einem Monat übersteigen, sind in der bei dem Landesgefängnisse Bruchsal errichteten Abtheilung für jugendliche Gefangene zu vollziehen. Hat jedoch der Strafling das achtzehnte Lebensjahr vor dem Strafantritt vollendet, so sind die Bestimmungen der §§ 3 und 4 dieser Verordnung anzuwenden.

Sträflinge jener Abtheilung, welche während des Strafvollzugs das zwanzigste Lebensjahr vollenden, sind sodann wegen des Strafrests, falls er auch über vier Monate beträgt, in dasjenige Landesgefängniß zu versetzen, welchem nach dem vorbezeichneten § 3 der Vollzug obläge, wenn dieser Strafrest eine selbständige Strafe wäre.

Digitized by Google

§ 6

Die zu weiblichen Personen zu vollstreckenden Gefängnißstrafen welche die Dauer von einem Monate übersteigen sind in der Weiberstrafanstalt Bruchsal zu vollziehen

§ 7

Gefängnißstrafen bis zur Dauer von einem Monat einschließlich und die von Staatsbehörden erkannten Haftstrafen werden in den Amtsgefängnissen, — die von den Bürgermeisterämtern erkannten Haftstrafen in den Gemeindehaftlokalen vollzogen.

§. 8

In den Fällen der §§ 4 und 7 dieser Verordnung richtet sich die Wahl des Vollzugsorts bei Verhafteten demnach welchem Kreis- beziehungsweise Amtsgefängnißbezirke der Ort der Haft — bei auf freiem Fuße befindlichen Personen aber demnach welchem Bezirke ihr Aufenthaltsort im Zeitpunkt der Einleitung des Strafvollzugs angehört.

Liegt der bezügliche Ort nicht im Großherzogthum oder ist er ungewiß, so ist der inländische Thatort und eventuell der inländische Ort der Urtheilsfällung maßgebend, insoweit nicht die Bestimmung des § 165 der Reichsgerichtsverfassung eingreift.

§ 9

Dem Ministerium der Justiz des Kultus und Unterrichts bleibt vorbehalten zu Freiheitsstrafen Verurtheilte aus besonderen Gründen in anderer Weise zum Strafvollzug anzuweisen. Die Verbringung Gefangener von einem Amtsgefängniß in das Amtsgefängniß eines benachbarten Bezirks ist bei Ueberfüllungen welche eine einzige Abhülfe erheischen, den Gefängnißvorständen unter Anzeige an das Ministerium gestattet.

Ohne Genehmigung des Ministeriums kann außer dem Falle des § 163 der Reichsgerichtsverfassung weder eine im Großherzogthum erkannte Freiheitsstrafe außerhalb desselben, noch eine in anderen Staaten erkannte innerhalb desselben vollzogen werden

§ 10

Diese Verordnung tritt am 15 Dezember 1883 in Kraft, jedoch nur hinsichtlich derjenigen Fälle, in welchen der Strafvollzug nicht vorher bereits von den zur Herbeiführung desselben berufenen Behörden angeordnet ist.

Mit dem gleichen Zeitpunkte tritt die Verordnung vom 16 September 1876, den Vollzug der Gefängnißstrafen betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr XLV S 724), außer Wirksamkeit

Karlsruhe, den 26 November 1883

Großherzogliches Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts

Nokk.

Vdt. Pertsel

Digitized by Google

Berichtigung.

Im Geſetzes- und Verordnungsblatt Nr. XXII vom 2. Oktober 1888 iſt auf Seite 314, vierte Kolonne, nach Zeile 3 von unten „Durlach—Grötzingen eingeſchloſſen“ die weitere Zeile

Raſtatt—Gernsbach

anzufügen.

Druck und Verlag von **Malſch & Vogel** in Karlsruhe.

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt
für das Großherzogthum Baden.

Karlsruhe, Donnerstag den 13 Dezember 1883

Inhalt

Landesherrliche Verordnung, die Ausschüsse der Aerzte, Thierärzte und der Apotheker betreffend.

Verordnungen des Ministeriums des Innern, die Verantwortlichkeit der Aerzte betreffend; die Gebühren für amtliche Besuche der Sanitätsbeamten betreffend.

Verordnung des Finanzministeriums, die Zuständigkeit der Beamten im äußeren Dienste des Eisenbahnbetriebs betreffend.

Landesherrliche Verordnung,

(Vom 6. Dezember 1883.)

die Ausschüsse der Aerzte, Thierärzte und der Apotheker betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen

Auf Antrag Unseres Ministeriums des Innern und nach Anhörung Unseres Staatsministeriums haben Wir beschlossen und verordnen wie folgt:

§ 1.

Der Ausschuß der Aerzte kann unter dem Vorsitze eines von dem Ministerium des Innern hierzu bestimmten höheren Verwaltungsbeamten als Disziplinarkammer der Aerzte in Fällen des § 53 der Gewerbeordnung die Zurücknahme der ärztlichen Approbation beschließen sowie gegen Aerzte, welche die Pflichten ihres Berufes verletzen oder durch ihr Verhalten der Achtung die ihr Beruf erfordert sich unwürdig zeigen, auf Erinnerung, Verweis, Geldstrafe bis zu 200 Mark, Entziehung des Wahlrechts bei den Ausschußwahlen erkennen.

§ 2.

Die gleichen Befugnisse stehen unter den gleichen Voraussetzungen gegen Thierärzte dem Ausschusse der Thierärzte als Disziplinarkammer der Thierärzte sowie gegen Apotheker dem Ausschusse der Apotheker als Disziplinarkammer der Apotheker zu.

§. 3.

Das Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen über das Verfahren der Bezirksräthe in Verwaltungssachen, sowie in den Fällen des §. 53 der Gewerbeordnung nach den §§ 20 und 21 dieses Gesetzes.

Digitized by Google

Der Rekurs geht an das Ministerium des Innern.

Erkannte Geldstrafen kann das Ministerium des Innern einer Unterstützungskasse für Aerzte, Thierärzte oder Apotheker zuwenden.

Gegeben zu Karlsruhe, den 6. Dezember 1883.

Friedrich.

Turban.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Dr. Kühn.

Verordnung.

(Vom 11. Dezember 1883.)

die Berufspflichten der Aerzte betreffend.

Mit Bezug auf §. 184 des Polizeistrafgesetzbuchs wird verordnet, was folgt:

Die Aerzte sind verpflichtet:

1. sobald sie sich an einem Orte zum Zwecke der Ausübung der Heilkunde niederlassen, hiervon der Ortspolizeibehörde sowie dem Bezirksarzte, diesem unter Vorlage der Approbationsurkunde, Anzeige zu erstatten,
2. wenn sie die Ausübung der Heilkunde einstellen oder ihre Niederlassung an einen andern Ort verlegen, hiervon den Bezirksarzt des bisherigen Wohnortes in Kenntniß zu setzen,
3. nach Maßgabe der Verordnungen des Ministeriums des Innern der Polizeibehörde oder dem Bezirksarzte Anzeige über das Auftreten ansteckender und epidemischer Krankheiten zu erstatten und die für die Wahrnehmung erforderlichen Angaben zu machen,
4. der Ortspolizeibehörde den ihnen bei Ausübung ihres Berufes bekannt werdenden gewaltsamen Todesfälle, lebensgefährliche Körperverletzungen, Vergiftungen, Verbrechen und Vergehen wider das Leben mitzutheilen,
5. über die Behandlung eines Verletzten, dessen Verwundung den Gegenstand einer gerichtlichen Untersuchung bildet, nach Vorschrift der Dienstanweisung für Gerichtsärzte vom 4. Januar 1883 §§. 47, 48 das Tagebuch zu führen und dem ersten Gerichtsarzte vorzulegen, sowie diesen von eintretenden gefährlichen Verschlimmerungen zu benachrichtigen,
6. auf Verlangen der Behörden gegen Bezug der gesetzlichen Gebühren bei den Aufgaben der öffentlichen Gesundheitspflege mitzuwirken,
7. des Dispensirens von Arzneimitteln, abgesehen von dringenden Fällen oder besonderer gesetzlicher Erlaubniß, sich zu enthalten.

Karlsruhe, den 11. Dezember 1883.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
Turban. Vdt. Dr. Schlusser.

Digitized by Google

Verordnung.

(Vom 12 Dezember 1883.)

Die Gebühren für amtliche Verrichtungen der Gerichtsbeamten betreffend.

Mit Höchster Ermächtigung des Großherzoglichen Staatsministeriums vom 6 d. Mts. wird verordnet wie folgt

Aerzte erhalten für Verrichtungen im Dienste der Verwaltung eine nach dem Zeitaufwand und nach §. 5 Absatz 1 Ziffer 3 und § 6 der Verordnung vom 28. Dezember 1874 in gleicher Weise wie die Diäten zu berechnende Gebühr, sofern sie nicht eine solche in höherem Betrage gemäß § 2 der genannten Verordnung anzusprechen haben. Bezüglich der Gebühren für die Impfung behält es bei § 15 der Verordnung vom 28. Dezember 1874 sein Bewenden.

Neustrelitz, den 12. Dezember 1883.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
Turban.

Vdt. Bassermann.

Verordnung

(Vom 10 Dezember 1883.)

Die Zuständigkeiten der Beamten im äußeren Dienste des Eisenbahnbetriebs betreffend

Zum Vollzuge des § 8 der landesherrlichen Verordnung vom 4 Oktober l. J. die Organisation des Bezirks- und Lokaldienstes der Eisenbahnbetriebsverwaltung betreffend und unter Aufhebung der Verordnung des Großherzoglichen Handelsministeriums vom 21 April 1874 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr XVII.) wird über die Zuständigkeiten der Beamten des äußeren Dienstes der Eisenbahnbetriebs- und Dampfschiffahrtsverwaltung soweit sie nicht schon durch die gedachte landesherrliche Verordnung oder sonstige in Kraft bestehende Gesetze und Verordnungen geordnet sind, vorbehaltlich der Erlassung von Dienstinstruktionen, verordnet was folgt

§ 1

Das im Bezirks- und Lokaldienste angestellte und verwendete Personal ist den Bezirks- beamten und den Vorstehern der Lokalstellen in folgender Weise untergeordnet Unterordnung des Personals

1 den Betriebsinspektoren unterstellt das ihnen zugetheilte Hülfs- und Zugbegleitpersonal sowie das gesammte Personal der Lokalstellen,
2 den Vorstehern der Lokalstellen — das für ihren Lokaldienst angestellte und verwendete Personal sowie in Beziehung auf die Ausübung des Fahrdienstes das Zugbegleitpersonal
3 dem Dampfschiffahrtsinspektor in Fenitz — mit Ausnahme des Werftpersonals das gesammte im Dampfschiffahrtsdienste verwendete Personal, das Schiffsmaschinenpersonal jedoch nur in Beziehung auf die Ausübung des Fahrdienstes,

Digitized by Google

4. den Betriebsinspektoren — das im bahnbautechnischen Dienste angestellte und verwendete Personal,
5. den Maschineninspektoren — das im maschinentechnischen Dienst angestellte und verwendete Personal. Zu letzterem zählt das technische Fahrpersonal und das Schiffsmaschinenpersonal,
6. das Personal des einen Dienstzweiges, welches in einem anderen Dienstzweige ständig oder vorübergehend beschäftigt ist, untersteht in Beziehung auf diese Dienstthätigkeit auch den Beamten des anderen Dienstzweiges. Dies gilt namentlich vom technischen Fahrpersonal gegenüber den Beamten des Betriebsdienstes in Beziehung auf die Ausübung des Fahrdienstes, von den Bahnmeistern gegenüber denselben Beamten in Beziehung auf die Ausübung der Bahnpolizei sowie von den Werkmeistern gegenüber den Beamten des bahnbautechnischen Dienstes in Beziehung auf den Bahnunterhaltungsdienst,
7. die Vorsteher der Lokalstellen führen über sämmtliches in ihrem Wohnort stationirtes Dienstpersonal die Aufsicht, wenn nicht ein Beamter des anderen Dienstzweiges dort wohnt, in welchem Falle diesem Beamten die Aufsichtführung über das Personal seines Dienstzweiges zukommt.

§ 2

Befugnisse sämmtlicher Bezirksbeamten.

Sämmtlichen Bezirksbeamten steht zu:
1. die zeitweise Verwendung von Angestellten ihres Dienstzweiges auf anderen als den denselben zum Wohnsitz angewiesenen Stationen,
2. die Ertheilung von Urlaub bis zu 8 Tagen an die Beamten und Angestellten ihres Dienstzweiges unter der Voraussetzung, daß die Stellvertretung mit einem Aufwand für die Betriebskasse nicht verbunden ist,
3. die Ertheilung von Rügen und Verweisen, die Erkennung von Geldstrafen bis zu 10 Mark oder Haft bis zu 2 Tagen und die Auflage von Schadensersatzbeträgen bis zum Betrage von 10 Mark gegen die Angestellten ihres Dienstzweigs sowie gegen das ihnen nach Maßgabe des § 1 Ziffer 5 unterstellte Personal anderer Dienstzweige,
4. die einstweilige Enthebung des Personals ihres Dienstzweiges vom Dienste,
5. die Führung dienstpolizeilicher Untersuchungen gegen das Personal ihres Dienstzweiges.

§ 3

Besondere Zuständigkeiten der Betriebsinspektoren.

Den Betriebsinspektionen steht zu:
1. die Annahme und Entlassung der ständigen und der Hülfsarbeiter für den Bahnhof- und Güterdienst bei den Bahnexpeditionen und Billetausgabestellen,
2. die Annahme und Entlassung der Zugschaffner, Güterpacker, Bremser sowie der Hülfsverrichtungsarbeiter (Ablöser), letzterer im Benehmen mit dem betreffenden Bahnbauinspektor,

3 die Versetzung der Werkmeister innerhalb des Bezirks im Benehmen mit dem betreffenden Betriebsinspektor,

4 die Genehmigung zur Einstellung von Privatgehilfen sowie zur Mitverwendung von Familienangehörigen der Bahnexpedienten und Billetausgeber zum Betriebsdienste,

5 die einstweilige Dienstenthebung des ihnen nach Maßgabe des § 1 Ziffer 6 in Bezug auf die Ausübung des Fahrdienstes unterstellten technischen Fahrpersonals,

6 die Ausstellung von Erlaubnißscheinen, Ausweisen und Legitimationsscheinen zur freien Fahrt an das unmittelbar unterstellte Personal sowie an das bei den Bezirksbeamten der anderen Dienstzweige und bei den Lokalstellen des Bezirks angestellte Personal,

7 die Erledigung von Reklamationen innerhalb der rechtlichen Verpflichtung bis zum Betrage von 60 Mark mit der Befugniß der Anweisung der sofortigen Auszahlung des zuerkannten Entschädigungsbetrags aus der Stationskasse,

8. die Abwandlung der Konventionalstraffälle in Bezug auf falsche Gewichts- oder Inhaltsdeklarationen und auf Wagenüberlastung soweit solche Straffälle bei den Bahnexpeditionen und Billetausgabestellen sich ergeben,

9 die Erlassung von Bahnpolizeistrafverfügungen.

Die Zuständigkeit der Betriebsinspektoren in Bezug auf die Leitung und Ueberwachung des Fahrdienstes ist durch die Dienstanweisung für die Betriebsinspektoren und durch die betreffenden besonderen Vorschriften insbesondere durch die Vorschriften über die Leitung und Ueberwachung des Eisenbahnbetriebsdienstes geregelt.

§. 4

Zuständigkeiten des Dampfschiffahrtsinspektors.

Dem Dampfschiffahrtsinspektor in Konstanz stehen zu:

1 die in § 2 sämmtlichen Bezirksbeamten eingeräumten Zuständigkeiten sowie die Befugniß der einstweiligen Dienstenthebung des ihm nach Maßgabe des § 1 Ziffer 5 in Bezug auf die Ausübung des Fahrdienstes unterstellten Schiffsmaschinenpersonals,

2 die in § 3 Ziffer 6, 7 und 8 den Betriebsinspektoren verliehenen Befugnisse bezüglich der Ausstellung von Erlaubnißscheinen zur freien Benützung der Dampfboote und bezüglich der Abwandlung der Konventionalstraffälle wegen falscher Gewichts- oder Inhaltsdeklarationen.

§. 5

Zuständigkeiten der Vorsteher der Lokalstellen.

Den Vorstehern der Lokalstellen — Bahnverwaltern, beziehungsweise Güterverwaltern, Bahnexpeditoren und Billetausgebern — steht zu:

1 die Ertheilung von Rügen und Verweisen gegen das untergebene Betriebspersonal,

2 die Ertheilung von Urlaub an das untergebene Betriebspersonal bis zu drei Tagen sofern die Stellvertretung des Beurlaubten mit einem Kostenaufwand für die Betriebskasse nicht verbunden ist,

den Bahnverwaltern, Güterverwaltern und Bahnexpeditionen steht weiter zu:

3 die Führung dienstpolizeilicher Untersuchungen gegen das untergebene Betriebspersonal,

Digitized by Google

4. die Erlassung von Bahnpolizeistrafverfügungen, sofern die verübten Uebertretungen innerhalb ihrer Stationen vorgekommen sind,

den Bahnmeistereien beziehungsweise Güterexpeditionen steht noch außerdem zu

5. die Annahme und Entlassung der ständigen und der Hilfsarbeiter für den Bahnhof- und Güterdienst,
6. die Ertheilung von Rügen und Verweisen gegen das auf der Station anwesende Fahrpersonal,
7. die Erkennung von Geldstrafen und die Auflage von Schadensersatzbeträgen bis zu fünf Mark gegen das untergebene Betriebspersonal,
8. die Erledigung von Reklamationen innerhalb der rechtlichen Verpflichtung bis zum Betrage von 30 Mark mit der Befugniß der sofortigen Auszahlung des zuerkannten Entschädigungsbetrags aus der Stationskasse
9. die Abwandlung der Kontraventionsstraffälle in Bezug auf falsche Gewichts- oder Inhaltsdeklarationen und auf Wagenüberlastung.

§ 6

Besondere Befugniß der Bahninspektoren.

Den Bahninspektionen steht zu

1. die Annahme und Entlassung der Vorarbeiter und der Hilfsbahnwärter (Schlösser), ferner die Mitwirkung bei Annahme und Entlassung der Hilfsweichenwärter (§ 3 Ziffer 2)
2. die Versetzung der Bahnwärter innerhalb ihres Bezirks
3. die Vergebung der Arbeiten und Lieferungen für genehmigte Herstellungen auf dem Wege öffentlicher Konkurrenz bis zur Summe von 4000 Mark — und auf anderem Wege bis zum Betrage von 2000 Mark

§ 7

Besondere Befugnisse der Maschineninspektionen.

Den Maschineninspektionen steht zu

1. die Annahme und Entlassung der ständigen und der Hilfsarbeiter in den Werkstätten,
2. die Annahme und Entlassung der Wagenwärtergehülfen,
3. die Vergebung von Arbeiten und Lieferungen für genehmigte Herstellungen auf dem Wege öffentlicher Konkurrenz bis zur Summe von 4000 Mark — und auf anderem Wege bis zum Betrage von 2000 Mark

Karlsruhe, den 10. Dezember 1883.

Großherzogliches Ministerium des Innern
Eisenlohr

Vdt. Glock.

Druck und Verlag von Malsch & Vogel in Karlsruhe.

Nr. XXVII. 841

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt
für das Großherzogthum Baden.

Karlsruhe Donnerstag den 20 Dezember 1883

Inhalt

Gesetz, die Abänderung des Ortsklassentarifs zu dem Gesetze über die Gewährung von Wohnungsgeldzuschüssen betreffend.
Bekanntmachung des Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts, die Vermögensbeschlagnahmen und Geldstrafen gegen Deserteure betreffend.

Gesetz

(Vom 18 Dezember 1883.)

Die Abänderung des Ortsklassentarifs zu dem Gesetze über die Gewährung von Wohnungsgeldzuschüssen betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen

Mit Zustimmung Unseres getreuen Standes haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt

Einziger Artikel

Mit Wirkung vom 1 Dezember 1883 an werden die Orte Kuppenheim in die erste Stadt und Dorf Kehl in die zweite Ortsklasse des dem Gesetz vom 9. Januar 1874 die Gewährung von Wohnungsgeldzuschüssen an die weltlichen Staatsdiener und Angestellten betreffend, beigefügten Tarifs eingereiht.

Gegeben zu Karlsruhe, den 18 Dezember 1883.

Friedrich.

Eulätter

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl
Dr Rohn

Bekanntmachung

(Vom 30 November 1883.)

Die Vermögensbeschlagnahmen und Geldstrafen gegen Deserteure betreffend.

Zur Regelung des Vollzugs der gegen Deserteure im Abwesenheitsverfahren nach § 1 des Preußischen Gesetzes vom 11 März 1850 (Beilage II zum Gesetzes- und Verordnungs-

Digitized by Google

blatt von 1871 Anlage E Seite 112) und nach §. 246 der Militärstrafgerichts-Ordnung (daselbst Seite 87) von den Militärgerichten erkannten Vermögensbeschlagnahmen und Geldstrafen hat das unterzeichnete Ministerium unter Zustimmung des Großherzoglichen Finanzministeriums mit dem Königlichen Generalkommando des XIV Armeekorps unter Aufhebung der Verordnung vom 11. Oktober 1872 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr XXXVIII) folgende Bestimmungen vereinbart

I Hinsichtlich der Vermögensbeschlagnahmen

a die Militärgerichte ersuchen um deren Vollzug die Amtsgerichte des letzten Wohnsitzes der Flüchtigen und bezeichnen dabei den Betrag, bis zu welchem der Beschlag angelegt werden soll

b das Amtsgericht setzt die Beschlagnahme jedoch nur bezüglich des unerfallenen Vermögens bis zu dem angegebenen Betrag nach Maßgabe der §§ 808—811 der Civilprozeßordnung und des § 28 des Badischen Einführungsgesetzes zu den Reichsjustizgesetzen vom 3. März 1879 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr X) zu Vollzug,

c. eine Verzeichnung des Vermögens des Flüchtigen, sowie eine öffentliche Bekanntmachung des Beschlags findet nicht statt

d von der etwaigen Wiederaufhebung der Vermögensbeschlagnahme werden die Militärgerichte, von die erfolgten Deckung der Geldstrafe und der Kosten die Königliche Korps-Intendantur das Amtsgericht in Kenntnis setzen, worauf dieses die zum Vollzug des Beschlags getroffene Anordnung wieder aufhebt

II Die von den Militärgerichten erkannten Geldstrafen werden auf vermittelnde Anordnung des Großherzoglichen Verwaltungshofs, welcher von den Militärgerichten beglaubigte Abschriften der ergangenen Strafurtheile (Urtheilstenor und Bestätigung) erhalten wird durch die Amtskassen nach Maßgabe der landesherrlichen Verordnung vom 24 November 1860 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr LX.) — Fassung durch die mit Höchster Genehmigung erlassenen Verordnungen des Justizministeriums vom 4. Dezember 1874 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr LVII.) und des Finanzministeriums vom 3. November 1879 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr LIV) — eingezogen und nach Abzug der Hebgebühren für welche Ziffer I. 1a der Verordnung des Finanzministeriums vom 20 Dezember 1874 (Gesetzes und Verordnungsblatt Nr LXVII) maßgebend ist unter Benachrichtigung der Königlichen Korps-Intendantur an die Königliche Korpszahlungsstelle abgeliefert

Dies wird hiermit zur Nachachtung veröffentlicht

Karlsruhe den 30 November 1883

Großherzogliches Ministerium der Justiz des Kultus und Unterrichts.

Rokk.

Vdt. Dr Treffer

Druck und Verlag von Macklot & Vogel in Karlsruhe.

Digitized by Google

Nr. XXVIII. 843

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt
für das Großherzogthum Baden.

Karlsruhe, Montag den 31 Dezember 1883.

Inhalt.

Bekanntmachung und Verordnung des Ministeriums des Innern den Vollzug der Deutschen Gewerbeordnung betreffend.

Bekanntmachung.

(Vom 17 Dezember 1883.)

Den Vollzug der Deutschen Gewerbeordnung betreffend.

Nachstehend bringen wir die Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 31 Oktober 1883 betreffend Ausführungsbestimmungen zur Gewerbeordnung für das Deutsche Reich (Nachtrag zu Nr 44 des Centralblattes für das Deutsche Reich S 306 ff) zur allgemeinen Kenntniß.

Karlsruhe, den 17 Dezember 1883

Großherzogliches Ministerium des Innern.
Turban.

Vdt. Bassermann

Bekanntmachung

vom 31. Oktober 1883, betreffend Ausführungsbestimmungen zur Gewerbeordnung für das Deutsche Reich (Reichs-Gesetzblatt 1883 Seite 177).

Auf Grund der Bestimmungen in den §§ 44 Absatz 2, 56 d, 60 Absatz 4 der Gewerbeordnung hat der Bundesrath nachstehende

Ausführungsbestimmungen zur Gewerbeordnung für das Deutsche Reich

erlassen:

I. Gewerbebetrieb der Gold- und Silberwarenfabrikanten ꝛc.

Gold- und Silberwarenfabrikanten und -Großhändler sind befugt, auch außerhalb des Gemeindebezirks ihrer gewerblichen Niederlassung, sofern diese im Inlande liegt, persönlich

oder durch in ihrem Dienste stehende Reisende Gold- und Silberwaaren an Personen, die damit Handel treiben, feilzubieten und zu diesem Zwecke mit sich zu führen, vorausgesetzt, daß die Waaren, welche sie feilbieten, übungsgemäß an die Wiederverkäufer im Stück abgesetzt werden. Dasselbe gilt von Taschenuhren- und Bijouteriewaarenfabrikanten und -Großhandlern, sowie von Gewerbetreibenden, welche mit Edelsteinen, Perlen, Korneen und Kameen Großhandel treiben (vergl. § 44 Absatz 2 der Gewerbeordnung).

II. Gewerbebetrieb der Ausländer im Umherziehen.

A. Im allgemeinen.

1. Ausländer, welche im Gewerbe im Umherziehen betreiben wollen, bedürfen eines Wandergewerbescheines.

2. Ausgenommen von der Vorschrift in Ziffer 1 sind solche Ausländer, welche ausschließlich den Verkauf roher Erzeugnisse der Land- und Forstwirthschaft, des Garten- und Obstbaues, der Geflügel- und Bienenzucht im gewöhnlichen Grenzverkehre betreiben wollen, der Gewerbebetrieb kann jedoch untersagt werden, wenn es an der Voraussetzungen der §§ 57 Ziffer 1 bis 4, 57 a oder 57 b, Ziffer 2 bis 4 der Gewerbeordnung vorliegt.

3. Auf die Ausübung des Gewerbebetriebes im Umherziehen, ferner auf die Ertheilung, Versagung und Zurücknahme des Wandergewerbescheines finden die Bestimmungen des Titels III der Gewerbeordnung Anwendung, soweit nachstehend nicht etwas anderes bestimmt ist.

4. Die Ertheilung eines Wandergewerbescheines ist zu versagen, wenn ein Bedürfniß zur Ausstellung von Wandergewerbescheinen für Ausübung des betreffenden Gewerbes im Bezirke der Behörde nicht besteht, oder sobald für das Gewerbe, für welches der Schein nachgesucht wird, in den Verhältnissen des Verwaltungsbezirks der Behörde entsprechende Anzahl von Wandergewerbescheinen ertheilt oder ausgedehnt worden ist (vergl. Ziffer 6).

Für das Gewerbe der Topfbinder, der Kesselflicker, der Händler mit Blech- und Drahtwaaren und ähnlichen Gegenständen, der Drehorgelspieler und Dudelsackpfeifer darf ein Wandergewerbeschein nur solchen Personen ertheilt werden, welche nachweislich in dem nächst vorangegangenen Kalenderjahre einen Wandergewerbeschein für dasselbe Gewerbe erhalten haben.

Zigeunern ist der Wandergewerbeschein stets zu versagen.

5. Ausländer, welche entweder das 21. Lebensjahr noch nicht überschritten haben, oder durch ihre Persönlichkeit zu erheblichen polizeilichen Bedenken Anlaß geben, sind zum Gewerbebetriebe im Umherziehen nicht zuzulassen.

Der ertheilte Wandergewerbeschein kann zurückgenommen werden, wenn solche Bedenken nachträglich sich ergeben.

6. Der Wandergewerbeschein berechtigt den Inhaber nach Entrichtung der Landessteuern sein Gewerbe im Umherziehen in dem Bezirke derjenigen Behörde zu betreiben, welche den Wandergewerbeschein ertheilt hat. Zu dem Gewerbebetriebe in einem anderen Bezirke ist die Anbringung des Wandergewerbescheins durch die zuständige Behörde dieses Bezirks

Digitized by Google

erforderlich. Die Ausdehnung wird versagt, wenn ein Bedürfniß zur Ausübung des betreffenden Gewerbes in dem Bezirk der Behörde nicht besteht, oder sobald für die den Verhältnissen des Bezirks entsprechende Anzahl von Personen Wandergewerbescheine bereits ertheilt oder auf den betreffenden Bezirk ausgedehnt sind.

Auf die Zurücknahme der Ausdehnung findet der § 56 der Gewerbeordnung sowie vorstehende Ziffer 6 Absatz 2 entsprechende Anwendung.

Das Recht einen Ausländer aus dem Reichsgebiet auszuweisen, wird durch diese Bestimmungen nicht berührt.

7. Der Mangel eines festen Wohnsitzes im Inlande (§ 57 b Ziffer 1 der Gewerbeordnung) ist Ausländern gegenüber als ein Grund zur Versagung des Wandergewerbescheines oder zur Versagung der Ausdehnung desselben nicht anzusehen.

8. Sowohl die Ausstellung als auch die Ausdehnung eines Wandergewerbescheines kann für eine kürzere Dauer, als das Kalenderjahr oder für bestimmte Tage während des Kalenderjahrs erfolgen.

9. Die Wandergewerbescheine werden nach den unter III nachstehend bezeichneten Formularen ausgestellt.

10. Wer beim Gewerbebetrieb im Umherziehen andere Personen von Ort zu Ort mit sich führen will, bedarf der Erlaubniß derjenigen Behörde, welche den Wandergewerbeschein ertheilt oder ausgedehnt hat. Die Erlaubniß wird in dem Wandergewerbescheine unter näherer Bezeichnung der Personen vermerkt.

Personen, welche den an die selbständigen Gewerbetreibenden zu stellenden Anforderungen nicht entsprechen, dürfen nicht mitgeführt werden. Diese Bestimmung findet auch auf die Mitführung eines Inländers durch einen ausländischen Gewerbetreibenden und eines Ausländers durch einen inländischen Gewerbetreibenden Anwendung.

Die Erlaubniß zur Mitführung von Personen anderen Geschlechts mit Ausnahme der Ehegatten und der über 21 Jahre alten eigenen Kinder und Enkel, kann auch dann versagt werden, wenn keiner der unter Ziffer 5 bis 8 sich ergebenden Versagungsgründe vorliegt.

11. Die auf Grund der vorstehenden Bestimmungen getroffenen Verfügungen einschließlich der Versagung der Genehmigung des Druckschriftenvorzeichnisses (§. 56 Absatz 4 der Gewerbeordnung) können nur im Wege der Beschwerde an die unmittelbar vorgesetzte Aufsichtsbehörde angefochten werden.

B. Der Geschäftsbetrieb des ausländischen Handlungsreisenden im besonderen.

1. Auf Handlungsreisende, welche durch die in den Staatsverträgen vorgesehenen Gewerbelegitimationskarten legitimirt sind, finden die Bestimmungen der Staatsverträge Anwendung. Insoweit die Handlungsreisenden Waaren feilbieten oder Waaren bei anderen Personen als bei Kaufleuten oder solchen Personen welche die Waaren produziren oder an anderen Orten als in offenen Verkaufsstellen aufkaufen oder Waarenbestellungen bei anderen Personen als

bei Kaufleuten oder solchen Personen, in deren Gewerbebetrieb Waaren der angebotenen Art Verwendung finden, aufsuchen wollen, finden die vorstehenden Bestimmungen unter A. auf sie Anwendung.

2. Handlungsreisende, welche Staaten angehören, mit denen ein Abkommen wegen der Gewerbelegitimationskarten zwar nicht abgeschlossen, denen jedoch das Recht der Meistbegünstigung hinsichtlich des Gewerbebetriebs eingeräumt ist, bedürfen zum Geschäftsbetriebe im Inlande einer Gewerbelegitimationskarte nach dem unter I. anliegenden Muster.

Die Gewerbelegitimationskarte berechtigt den Inhaber, in dem ganzen Gebiete des Reichs, nach Entrichtung der Landessteuern, sofern in letzterer Hinsicht nicht ein anderes im Wege des Vertrages festgesetzt ist, Waaren bei Kaufleuten oder solchen Personen, welche die Waaren produziren, oder in offenen Verkaufsstellen aufzukaufen und Waarenbestellungen bei Kaufleuten oder Personen, in deren Gewerbebetriebe Waaren der angebotenen Art Verwendung finden, aufzusuchen. Es darf nur Waarenmuster, aber keine Waaren mit sich führen.

Auf die Ertheilung, Versagung und Zurücknahme der Gewerbelegitimationskarte finden die Bestimmungen des Titels III. der Gewerbeordnung mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, daß der Mangel eines festen Wohnsitzes im Inlande (§. 57 b. der Gewerbeordnung) einen Grund zur Versagung der Gewerbelegitimationskarte nicht bildet, und daß die auf Grund dieser Bestimmungen getroffenen Verfügungen nur im Wege der Beschwerde an die unmittelbar vorgesetzte Aufsichtsbehörde angefochten werden können.

3. Auf die Ausübung des Geschäftsbetriebes der ausländischen Handlungsreisenden (Ziffer 1 und 2) finden die Bestimmungen des Titels III. der Gewerbeordnung entsprechende Anwendung.

III. Formulare für Wandergewerbescheine.

Die Wandergewerbescheine sind nach den anliegenden Formularen aufzustellen, von welchen Formular A. für Inländer und Ausländer in den Fällen des § 60 Ziffer 4. der Gewerbeordnung, und Formular B. für Inländer, Formular C. für Ausländer in den übrigen Fällen des Gewerbebetriebes im Umherziehen bestimmt sind.

IV. Schlußbestimmung.

Vorstehende Bestimmungen kommen vom 1. Januar 1884. ab zur Anwendung.

Digitized by Google

[Vorderseite] Anlage I.

Deutsches Reich.

(Königreich Wappen. Preußen)

Gewerbelegitimationskarte

für ausländische Handlungsreisende

auf das Jahr 18..

Giltig in dem Deutschen Reich, vorbehaltlich der Entrichtung der Landessteuern

Herr

wohnhaft zu

ist befugt, für Rechnung

Waaren aufzukaufen und Bestellungen auf Waaren aufzusuchen

, den 18

Nr. als Karte ausgefertigt.

[Rückseite]

Der Inhaber dieser Karte ist ausschließlich im Umherziehen und ausschließlich für Rechnung die vorgedruckten Firm berechtigt Waaren bei Kaufleuten oder solchen Personen welche die Waaren produziren, oder in offenen Verkaufsstellen aufzukaufen und Waarenbestellungen bei Kaufleuten oder Personen, zu deren Gewerbebetriebe Waaren der angebotenen Art Verwendung finden, aufzusuchen Er darf nur Waarenmuster aber keine Waaren mit sich führen.

Er ist verpflichtet, die Karte während der Ausübung des Gewerbebetriebes bei sich zu führen, auf Erfordern der zuständigen Behörden oder Beamten vorzuzeigen, und sofern er hiezu nicht im Stande ist auf deren Gehör den Gesetzes bis zur Herbeischaffung der Karte einzustellen Er darf dieselbe Anderen nicht überlassen.

Formular A *) für Inländer und Ausländer in den Fällen des §. 55 Ziffer 4 der Gewerbeordnung

[Seite 1 des Formulars]

A Karte für das Jahr 18 Nr

Karte für die Zeit vom bis

Nur für folgende Tage

Wandergewerbeschein

gültig ausschließlich der Entrichtung der Landessteuern, zunächst nur für den Bezirk

für andere Bezirke erst, wenn sie darauf ausgedehnt ist

wohnhaft zu

ist befugt unter Mitführung bei nachstehend bezeichneten Personen

den 18

*) Die Formulare A., B., C. werden in Buchform ausgefertigt, Formular A. auf gelbem, B. auf grauem, C. auf rothem Papier. Der vorstehende Abdruck dieser Formulare ist nur für den Buchdruck maßgebend.

Digitized by Google

[Seite 2]

Beschreibung der Person des Inhabers

Gestalt ___ Augen ___ Haar ___

Alter ___ Besondere Kennzeichen ___

___ Unterschrift ___ ___

Zur Mitführung sind folgende Personen zugelassen:

1 ___ ___ ___ ___ aus ___

Gestalt ___ Augen ___ Haar ___

Alter ___ Besondere Kennzeichen ___

Unterschrift ___

2 ___ aus ___

Gestalt ___ Augen ___ Haar ___

Alter ___ Besondere Kennzeichen ___

Unterschrift ___

3 ___ aus ___

Gestalt ___ Augen ___ Haar ___

Alter ___ Besondere Kennzeichen ___

___ Unterschrift ___

[Seite 3 bis 14 leeres Papier]

[Seite 15]

Bescheinigung über die Entrichtung der Landessteuern, soweit dieserhalb nicht eine besondere Bescheinigung ertheilt wird

[Seite 16 leeres Papier]

[Auf der Innenseite des Umschlags]

Zur Beachtung

Der Inhaber dieses Scheines hat bei dem Gewerbebetriebe die rechts- und landesgesetzlichen Vorschriften zu beobachten. Insbesondere

1 Er hat den Schein während der Ausübung des Gewerbebetriebes stets bei sich zu führen, auf Erfordern der zuständigen Behörden oder Beamten vorzuzeigen und, sofern er hierzu nicht im Stande ist, auf deren Geheiß den Betrieb bis zur Herbeischaffung des Scheines einzustellen. Er darf den Schein Anderen nicht überlassen.

Digitized by Google

2. Er darf bei dem Gewerbebetriebe keine Person mit sich führen, die in dem Scheine nicht genannt ist.
3. Mit anderen als den auf der ersten Seite des Scheines bezeichneten Waaren darf das Gewerbe nicht betrieben werden.
4. In einem anderen als dem auf der ersten Seite des Scheines genannten Bezirke darf der Inhaber das Gewerbe nicht betreiben, bevor ihm durch einen Vermerk der zuständigen Behörde in dem Scheine solches gestattet ist.
5. Bevor der Inhaber den Gewerbebetrieb an einem Orte von Haus zu Haus oder auf öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen oder an anderen öffentlichen Orten (z. B. öffentliche Lokale in Wirthshäusern) beginnt, hat er die Erlaubniß der Ortspolizeibehörde einzuholen.
6. Zum Zwecke des Gewerbebetriebes ist ohne ausdrückliche Erlaubniß der Eintritt in fremde Wohnungen sowie zur Nachtzeit das Betreten fremder Häuser und Gehöfte nicht gestattet.
7. In jedem Bundesstaate muß der Inhaber dieses Scheines, bevor er den Gewerbebetrieb beginnt, den für den Staat geltenden Steuervorschriften genügt haben. Insbesondere hat er die Landessteuern (Steuern, Gebühren und sonstige Abgaben) zu entrichten.

Formular B für Inländer.

[Seite 1 des Formulars.]

B. Karte für das Jahr 18___ Nr. ...

Wandergewerbeschein

gültig vorbehaltlich der Entrichtung der Landessteuern für das ganze Reichsgebiet

... wohnhaft zu ... ist befugt, unter Mitführung der umstehend bezeichneten Personen, ...

..., den ... 18...

Digitized by Google

[Seite 2.]

Beschreibung der Person des Inhabers.

Gestalt Augen Haar

Alter Besondere Kennzeichen

Unterschrift

Zur Mitführung sind folgende Personen zugelassen:

1 aus

Gestalt Augen Haar

Alter Besondere Kennzeichen

Unterschrift

2 aus

Gestalt Augen Haar

Alter Besondere Kennzeichen

Unterschrift

3 aus

Gestalt Augen Haar

Alter Besondere Kennzeichen

Unterschrift

[Seite 3 bis 6 leeres Papier]

[Seite 7.]

Bescheinigung über die Entrichtung der Landessteuern, soweit dieserhalb nicht eine besondere Bescheinigung ertheilt wird.

[Seite 8 leeres Papier]

Digitized by Google

[Auf der Innenseite des Umschlags.]

Zur Beachtung

Der Inhaber dieses Scheines hat bei dem Gewerbebetriebe die reichs- und landesgesetzlichen Vorschriften zu beobachten. Insbesondere:

1. Er hat den Schein während der Ausübung des Gewerbebetriebes stets bei sich zu führen, auf Erfordern der zuständigen Behörden oder Beamten vorzuzeigen und, sofern er hierzu nicht im Stande ist, auf deren Geheiß den Betrieb bis zur Herbeischaffung des Scheines einzustellen. Er darf den Schein Anderen nicht überlassen.
2. Er darf bei dem Gewerbebetriebe keine Personen mit sich führen, die in dem Scheine nicht genannt ist.
3. Er darf mit anderen als den auf der ersten Seite des Scheines bezeichneten Waaren und Leistungen das Gewerbe nicht betreiben.

   Ausgeschlossen vom Aufkauf oder Feilbieten im Umherziehen sind geistige Getränke, soweit nicht das Feilbieten derselben von der Ortspolizeibehörde im Falle besonderen Bedürfnisses vorübergehend gestattet ist, gebrauchte Kleider, gebrauchte Wäsche, gebrauchte Betten und gebrauchte Bettstücke, insbesondere Bettfedern, Menschenhaare, Gemüsabfälle, Lumpen und Drillnessen von Seide, Wolle, Leinen oder Baumwolle, Gold- und Silberwaaren, Bruchgold und Bruchsilber, ferner Taschenuhren, Spielkarten, Staats- und sonstige Werthpapiere und Lotterieloose, Bezugs- und Antheilscheine auf Werthpapiere und Lotterieloose, explosive Stoffe, insbesondere Feuerwerkskörper, Schießpulver und Dynamit, solche mineralische und andere Oele, welche leicht entzündlich sind, insbesondere Petroleum, sowie Spirituosen, Stoß-, Hieb- und Schußwaffen, Gift- und gifthaltige Waaren, Arznei- und Heilmittel.

   Ausgeschlossen vom Feilbieten im Umherziehen sind ferner Druckschriften, andere Schriften und Bildwerke, insofern sie in sittlicher oder religiöser Beziehung Aergerniß zu geben geeignet sind, oder welche mittelst Zusicherung von Prämien oder Gewinnen vertrieben werden.

   Endlich sind von dem Gewerbebetriebe im Umherziehen ausgeschlossen die Ausübung der Heilkunde, insoweit der Ausübende für dieselbe nicht approbirt ist, das Aufsuchen sowie die Vermittelung von Darlehensgeschäften und von Rückkaufsgeschäften ohne vorgängige Bestellung, ferner das Aufsuchen von Bestellungen auf Staats- und sonstige Werthpapiere, Lotterieloose und Bezugs- und Antheilscheine auf Werthpapiere und Lotterieloose, das Aufsuchen von Bestellungen auf Branntwein und Spiritus bei Personen, in deren Gewerbebetriebe dieselben keine Verwendung finden.
4. Im Zollgrenzbezirk ist für den Handel im Umherziehen noch besondere Erlaubniß nöthig; in der Erlaubniß werden das Gebiet und die Waaren, für welche sie gilt, ausdrücklich bezeichnet.

5 Zum Zwecke des Gewerbebetriebes ist ohne vorgängige Erlaubniß der Eintritt in fremde Wohnungen, sowie zur Nachtzeit das Betreten fremder Häuser und Gehöfte nicht gestattet.

6 In jedem Bundesstaate muß der Inhaber dieses Scheines, bevor er den Gewerbebetrieb beginnt, den für den Staat geltenden Steuervorschriften genügt haben. Insbesondere hat er die Landessteuern (Steuern, Gebühren und sonstige Abgaben) zu entrichten.

7 Wer Druckschriften, andere Schriften oder Bildwerke im Umherziehen feilbieten will, hat ein Verzeichniß derselben der zuständigen Verwaltungsbehörde seines Wohnortes zur Genehmigung vorzulegen. Der Gewerbetreibende darf nur die in dem genehmigten Verzeichnisse enthaltenen Druckschriften, anderen Schriften oder Bildwerke bei sich führen und ist verpflichtet, das Verzeichniß während der Ausübung des Gewerbebetriebes bei sich zu führen, auf Erfordern der zuständigen Behörden oder Beamten vorzuzeigen und sofern er hierzu nicht im Stande ist, auf deren Geheiß den Betrieb bis zur Herbeischaffung des Verzeichnisses einzustellen.

Formulae C für Ausländer

[Seite 1 des Formulars]

C. Nur für das Jahr 18__ Nr

Nur für die Zeit vom ____ ____ bis

Nur für folgende Tage

Wandergewerbeschein

gültig, vorbehaltlich der Entrichtung der Landessteuern, zunächst nur für den Bezirk ____ ,

für andere Bezirke erst, wenn er darauf ausgedehnt ist

_____

wohnhaft zu

ist befugt, unter Mitführung

der umstehend bezeichneten Personen, ____ ____

_____

_____ _____ _____

den 18

50

Digitized by Google

[Seite 2]

Beschreibung der Person des Inhabers

Gestalt ___ Augen ___ Haar ___

Alter ___ Besondere Kennzeichen ___

___ Unterschrift ___

Zur Mitführung sind folgende Personen zugelassen

1. ___ aus ___

Gestalt ___ Augen ___ Haar ___

Alter ___ Besondere Kennzeichen ___

___ Unterschrift ___

2. ___ aus ___

Gestalt ___ Augen ___ Haar ___

Alter ___ Besondere Kennzeichen ___

___ Unterschrift ___

3. ___ aus ___

Gestalt ___ Augen ___ Haar ___

Alter ___ Besondere Kennzeichen ___

Unterschrift ___

[Seite 3 bis 14 leeres Papier]

[Seite 15.]

Bescheinigung über die Entrichtung der Landessteuern, soweit hierfür nicht eine besondere Bescheinigung erteilt wird.

[Seite 16 leeres Papier.]

[Auf der Innenseite des Umschlags.]

Zur Beachtung

Der Inhaber dieses Scheines hat bei dem Gewerbebetriebe die reichs- und landesgesetzlichen Vorschriften zu beobachten. Insbesondere:

1. Er hat den Schein während der Ausübung des Gewerbebetriebes stets bei sich zu führen, auf Erfordern den zuständigen Behörden oder Beamten vorzuzeigen und sofern er hierzu nicht im Stande ist, auf deren Gehen den Betrieb bis zur Herbeischaffung des Scheines einzustellen. Er darf den Schein Anderen nicht überlassen.
2. Er darf bei dem Gewerbebetriebe keine Person mit sich führen, die in dem Scheine nicht genannt ist.
3. Er darf mit anderen als den auf der ersten Seite des Scheines bezeichneten Waaren und Leistungen das Gewerbe nicht betreiben.

   Ausgeschlossen vom Ankauf oder Feilbieten im Umherziehen sind: geistige Getränke, soweit nicht das Feilbieten derselben von der Ortspolizeibehörde im Falle besonderen Bedürfnisses vorübergehend gestattet ist, gebrauchte Kleider, gebrauchte Wäsche, gebrauchte Betten und gebrauchte Bettstücke, insbesondere Bettfedern, Menschenhaare, Garnabfälle, Enden und Drehungen von Seide, Wolle, Leinen oder Baumwolle, Gold- und Silberwaaren, Bruchgold und Bruchsilber, sowie Taschenuhren, Spielkarten, Staats- und sonstige Werthpapiere, Lotterieloose, Bezugs- und Antheilscheine auf Werthpapiere und Lotterieloose, explosive Stoffe, insbesondere Feuerwerkskörper, Schießpulver und Dynamit, solche mineralische und andere Oele, welche leicht entzündlich sind, insbesondere Petroleum, ferner Spiritus, Stock-, Hut- und Schuhwasser, Gifte und gifthaltige Waaren, Arznei- und Heilmittel.

   Ausgeschlossen vom Feilbieten im Umherziehen sind ferner: Druckschriften, andere Schriften und Bildwerke, insofern sie in sittlicher oder religiöser Beziehung Aergerniß zu geben geeignet sind, oder welche mittelst Zusicherung von Prämien oder Gewinnen vertrieben werden.

   Endlich sind von dem Gewerbebetriebe im Umherziehen ausgeschlossen: die Ausübung der Heilkunde, insoweit der Ausübende für dieselbe nicht approbirt ist; das Aufsuchen sowie die Vermittelung von Darlehensgeschäften und von Rückkaufsgeschäften ohne vorgängige Bestellung, ferner das Aufsuchen von Bestellungen auf Staats- und sonstige Werthpapiere, Lotterieloose und Bezugs- und Antheilscheine auf Werthpapiere und Lotterieloose, das Aufsuchen von Bestellungen auf Branntwein und Spiritus bei Personen, in deren Gewerbebetrieb dieselben keine Verwendung finden.
4. In einem anderen als dem auf der ersten Seite des Scheines genannten Bezirke darf der Inhaber das Gewerbe nicht betreiben, bevor ihm durch einen Vermerk der zuständigen Behörde in dem Scheine solches gestattet ist.

Digitized by Google

5. Im Zollgrenzbezirk ist für den Handel im Umherziehen noch besondere Erlaubniß nöthig; in der Erlaubniß werden das Gebiet und die Waaren, für welche sie gilt, ausdrücklich bezeichnet.

6. Zum Zwecke des Gewerbebetriebes ist ohne vorgängige Erlaubniß der Eintritt in fremde Wohnungen sowie zur Nachtzeit das Betreten fremder Häuser und Geschäfte nicht gestattet.

7. In jedem Bundesstaate muß der Inhaber dieses Scheines, bevor er den Gewerbebetrieb beginnt, den für den Staat geltenden Steuervorschriften genügt haben. Insbesondere hat er die Landessteuern (Steuern, Gebühren und sonstige Abgaben) zu entrichten.

8. Wer Druckschriften, andere Schriften oder Bildwerke im Umherziehen feilbieten will, hat ein Verzeichniß derselben der zuständigen Verwaltungsbehörde seines Wohnorts zur Genehmigung vorzulegen. Der Gewerbetreibende darf nur die in dem genehmigten Verzeichnisse enthaltenen Druckschriften, anderen Schriften oder Bildwerke bei sich führen, und ist verpflichtet, das Verzeichniß während der Ausübung des Gewerbebetriebs bei sich zu führen, auf Erfordern der zuständigen Behörden oder Beamten vorzuzeigen und, sofern er hierzu nicht im Stande ist, auf deren Geheiß den Betrieb bis zur Herbeischaffung des Verzeichnisses einzustellen.

Berlin, den 31. Oktober 1883.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers
von Boetticher

Verordnung.

(Vom 28 Dezember 1883.)

Den Vollzug der Gewerbeordnung betreffend.

Nachdem dem Ministerium des Innern durch Allerhöchste Staatsministerialentschließung vom 22 Dezember 1883 die Ermächtigung ertheilt worden ist, unter Aufhebung der mit Allerhöchster Ermächtigung erlassenen Vollzugsverordnung vom 26 Dezember 1871 die organisatorischen und Zuständigkeits-Bestimmungen zum Vollzuge der Deutschen Gewerbeordnung (in der durch Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 1 Juli 1883 festgestellten Fassung) in nachstehender Weise zu regeln, sehen wir uns veranlaßt, unter Bezugnahme auf Artikel 8 des Gesetzes vom 21 Dezember 1871, die Einführung der Deutschen Gewerbeordnung im Großherzogthum Baden betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 423), und den §. 134 des Polizeistrafgesetzbuchs zu verordnen, wie folgt:

Erster Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 1

Gültigkeit landesgesetzlicher Bestimmungen.

Die in den Landesgesetzen, einschließlich der Verordnungen und Vorschriften der Landesbehörden, enthaltenen Bestimmungen über die Zuständigkeit und das Verfahren in Verwaltungssachen, insbesondere die Bestimmungen des Gesetzes vom 5 Oktober 1863, die Organisation der inneren Verwaltung betreffend (Regierungsblatt Seite 599 ff.), der hierzu erlassenen landesherrlichen Vollzugsverordnung vom 12. Juli 1864 (Regierungsblatt Seite 345) und der §§ 22—33 des Polizeistrafgesetzbuchs vom 31 Oktober 1863 haben auch auf die nach der Deutschen Gewerbeordnung dem Einführungsgesetz vom 21 Dezember 1871 und den bezüglichen Vollzugsvorschriften zu treffenden Verwaltungsentschließungen Anwendung zu finden, soweit nicht durch die Deutsche Gewerbeordnung und die hierzu erlassenen Vollzugsbestimmungen besondere Vorschriften über die Zuständigkeit und das Verfahren ausdrücklich gegeben sind.

Bei den nach der Deutschen Gewerbeordnung und den bezüglichen Vollzugsbestimmungen zu treffenden Entschließungen der Verwaltungsbehörden, namentlich soweit es sich um die Genehmigung (Gestattung, Erlaubniß und dgl.) und Untersagung von gewerblichen Anlagen, um die Konzession (Genehmigung, Erlaubniß und dgl.) und Untersagung von Gewerbebetrieben handelt, sind in allen geeigneten Fällen neben den gewerbepolizeilichen Bestimmungen gleichzeitig auch die allgemeinen polizeilichen, hinsichtlich der Ausübung des Gewerbes geltenden Vorschriften, insbesondere die bau-, feuer-, sicherheits-, gesundheits- und wasserpolizeilichen Vorschriften in Berücksichtigung zu ziehen und, soweit diese allgemeinen polizeilichen Vorschriften zu besonderen Auflagen und Verfügungen Anlaß geben, die letzteren geeigneten Falls mit den in gewerbepolizeilicher Hinsicht ergehenden Entschließungen zu verbinden.

Digitized by Google

§ 2

Verfahren bei Erteilung und Zurücknahme gewerbepolizeilicher Genehmigungen und dgl.

Wo nach den Bestimmungen der Gewerbeordnung die Entscheidung über die Genehmigung oder die Untersagung einer Gewerbeanlage oder eines Gewerbebetriebes oder über die Zurücknahme einer Genehmigung durch eine kollegiale Behörde zu erfolgen hat, ist, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, der Bezirksrath als Verwaltungsbehörde erster Instanz zur Entscheidung zuständig.

Dabei sind vorbehaltlich der besonderen Vollzugsvorschriften folgende Bestimmungen maßgebend:

1. die Entscheidung des Bezirksrathes ist nach erfolgter Ladung und Anhörung der Parteien in öffentlicher Sitzung zu geben, soweit nicht nach § 21 Ziffer 5 der Gewerbeordnung die Ausschließung oder Beschränkung der Öffentlichkeit stattfindet;
2. die Entscheidung des Bezirksrathes muß mit Gründen versehen sein, wenn eine Genehmigung und dgl. nur unter Bedingungen ertheilt oder versagt oder zurückgenommen, wenn ferner der Betrieb einer Anlage oder eines Gewerbes untersagt wird; sie ist stets schriftlich auszufertigen und wird den Betheiligten unter Belehrung über die Rekursfrist durch Zustellung gegen Bescheinigung eröffnet;
3. der Rekurs gegen die bezirksräthliche Entscheidung ist bei Verlust desselben binnen vierzehn Tagen von der Zustellung der schriftlichen Entscheidung an bei dem Bezirksamt zu Protokoll zu erklären oder schriftlich anzuzeigen und unter Angabe der einzelnen Beschwerdepunkte auszuführen;
4. ist die Entscheidung, wodurch die Genehmigung und dgl. einer gewerblichen Anlage oder einem Gewerbebetriebs beschlossen wurde, vollzugsreif geworden, so ist dem Gesuchsteller stets eine förmliche mit dem Siegel des Bezirksamts versehene Urkunde über die erfolgte Genehmigung und dgl. zu behändigen, in welcher sämmtliche Genehmigungsbedingungen (nicht aber die Entscheidungsgründe) wörtlich aufzunehmen und welchen zutreffenden Falls die dem Verfahren zu Grunde gelegten Beschreibungen, Zeichnungen und Pläne, unter Einzeichnung der etwa beschlossenen Abänderungen und Ergänzungen, mit der amtlichen Hinweisung auf den Genehmigungsbescheid versehen und fest verbunden, beizuheften sind. Gleichzeitig ist der Gewerbetreibende zutreffenden Falls auf die ihm nach Ziffer 5 dieses Paragraphen obliegende Verpflichtung zur Aufbewahrung der Genehmigungsurkunde und die in § 49 der Gewerbeordnung enthaltenen Vorschriften über die Fristen hinzuweisen;
5. Gewerbetreibende, welchen eine Genehmigung und dgl. zu einer Anlage oder einem Gewerbebetriebe der in den §§ 16, 24 Ziffer 2, 30 Absatz 1, 33 und 33 a. der Gewerbeordnung bezeichneten Art ertheilt wurde, sind gemäß § 134 des Polizeistrafgesetzbuchs verpflichtet, die Urkunde über die ertheilte Genehmigung in der bezüglichen gewerblichen Anlage beziehungsweise in dem Betriebslokale, aufzubewahren und auf Verlangen die Urkunde der Polizeibehörde und den Bediensteten derselben vorzuweisen,

6 diese Vorschriften der Gewerbeordnung und der Vollzugsverordnung, insbesondere auch was die Rekursfrist betrifft, kommen auch insoweit in Anwendung, als gleichzeitig über die nach den landesgesetzlichen Bestimmungen zu erledigenden Fragen allgemeinpolizeilicher Natur verhandelt und entschieden wird.

Zweiter Abschnitt.

Gewerbebetrieb.

I. Allgemeine Erfordernisse.

(Anzeige vom Beginne eines Gewerbebetriebs.)

§. 3.

Anzeigepflichtige Gewerbebetriebe.

Die in §. 14 der Gewerbeordnung vorgeschriebene Anzeige über den Anfang des selbständigen Betriebes eines stehenden Gewerbes ist von allen selbständigen Gewerbetreibenden (also nicht von Dienstboten, Gewerbsgehilfen, Arbeitern und dgl.) zu erstatten, mögen sie sich mit der handwerksmäßigen oder fabriksmäßigen Bearbeitung von Gegenständen, mit dem Handel oder mit der Darbietung von Diensten und Verrichtungen, bei denen ein höheres Interesse der Kunst und Wissenschaft nicht obwaltet, befassen.

Gemäß §. 154 des Polizeistrafgesetzbuchs liegt auch den Apothekern, den Personen welche sich als Aerzte oder mit ähnlichen Titeln bezeichnen und den Hebammen die Verpflichtung eine Anzeige über den Anfang des selbständigen Gewerbebetriebs bei der Polizeibehörde ab, unbeschadet der besonderen Verpflichtung zur Anzeige bei den Medizinalbehörden.

Wer einen landwirthschaftlichen Betrieb oder eine der in §. 6 der Gewerbeordnung bezeichneten Betriebs- oder Beensarten selbständig beginnt, ist zur Anzeige nicht verpflichtet, sowie nicht durch besondere Bestimmungen für die bezüglichen Betriebs- und Berufsarten eine solche Verpflichtung begründet ist.

Wer ein Wandergewerbe (Titel III der Gewerbeordnung) betreibt, hat die Anzeige nach §. 14 der Gewerbeordnung erst dann zu erstatten, wenn er daneben auch den selbständigen Betrieb eines stehenden Gewerbes anfängt. Dagegen ist Derjenige welcher blos innerhalb den Gemeindebezirks seines Wohnsitzes oder seiner gewerblichen Niederlassung die in §§. 42 b und 43 der Gewerbeordnung bezeichneten Strolchengewerbe treiben will, verpflichtet, den Anfang des selbständigen Betriebs anzuzeigen.

Die Anzeige über den Anfang des selbständigen Betriebs eines stehenden Gewerbes hat auch dann zu erfolgen, wenn zur Errichtung der bezüglichen Gewerbsanlage oder zur Eröffnung des bezüglichen Gewerbebetriebs eine besondere Genehmigung, Erlaubniß und dergleichen erforderlich, beziehungsweise ertheilt ist.

§. 4.

Modalitäten der Anzeige.

Die Anzeige ist für jeden einzelnen Gewerbszweig, der von einem selbständigen Unternehmer betrieben wird, unter Angabe des Namens des Gewerbetreibenden, der Art des Gewerbes

Digitized by Google

des Zeitpunktes des Beginns und sofern dasselbe mittelst zum besonderen Gewerbebetrieb betrieben wird unter näherer Bezeichnung der Anlage zu erstatten.

Wird ein bestehender Gewerbebetrieb von einem andern Person übernommen, wird ein Gewerbebetrieb in eine andere Gemeinde verlegt, eine Zweigniederlassung eröffnet oder der Betrieb eines neuen Gewerbszweigs begonnen so ist eine neue Anzeige zu machen.

Agenten und Unteragenten von Feuerversicherungsinstituten haben auch die Aufgabe oder die Entziehung der Agentur Buch- und Steindrucker und die übrigen im letzten Satze des §. 14 der Gewerbeordnung bezeichneten Personen auch das Geschäftslokal und jeden späteren Wechsel desselben anzuzeigen.

§. 5

Zuständige Behörden.

Die Anzeige von dem Anfange eines selbständigen Gewerbebetriebs beziehungsweise im Falle des § 14 Absatz 2 der Gewerbeordnung von der Uebernahme oder der Aufgabe einer Feuerversicherungsagentur und von dem Wechsel des Geschäftslokals der Buchdrucker u. s. w. ist an die Ortspolizeibehörde derjenigen Gemeinde zu erstatten, in deren Gemarkung der selbständige stehende Gewerbebetrieb oder die Zweigniederlassung eröffnet wird, beziehungsweise im Falle des § 14 Absatz 2 der Gewerbeordnung an die Ortspolizeibehörde derjenigen Gemeinde in welcher der betreffende Gewerbtreibende seinen Wohnsitz hat.

Von den Anzeigen der Feuerversicherungsagenten der Buch- und Steindrucker und der übrigen im zweiten Absatz des §. 14 der Gewerbeordnung bezeichneten Gewerbtreibenden hat die Eröffnung nach den §§ 29, 30, 30a., 31 Absatz 3, 32, 33a. und 34 der Gewerbeordnung genehmigungspflichtigen oder nach §. 35 der Gewerbeordnung anzeigepflichtigen Gewerbebetriebs hat die Ortspolizeibehörde (sofern nicht das Bezirksamt die Ortspolizei ausübt) sofort dem Bezirksamte Mittheilung zu machen.

Wird der Ortspolizeibehörde bekannt daß ein nach § 3 dieser Verordnung anzeigepflichtiger selbständiger Gewerbebetrieb eröffnet worden ist, ohne daß die vorgeschriebene Anzeige stattfand, so ist der bezügliche Gewerbetreibende alsbald zur Erstattung der Anzeige aufzufordern und geeigneten Falls gemäß § 148 Ziffer 1 der Gewerbeordnung beziehungsweise § 134 des Polizeistrafgesetzbuchs anzuzeigen.

§. 6

Verfahren der Behörden im Allgemeinen.

Die Ortspolizeibehörde hat über den Empfang der Anzeige längstens innerhalb dreier Tage eine Bescheinigung nach dem anliegenden Muster D zu ertheilen. Gleichzeitig hat sich die Ortspolizeibehörde beziehungsweise das Bezirksamt (§ 5 Absatz 2 der Verordnung) in allen geeigneten Fällen darüber zu vergewissern ob die gesetzlichen Voraussetzungen für die Eröffnung des begonnenen Gewerbebetriebs vorliegen insbesondere

1. ob der Gewerbtreibende die vorgeschriebene Approbation (§ 29 der Gewerbeordnung), das vorgeschriebene Prüfungs- oder Befähigungszeugniß (§. 30 letzter Absatz § 30a.

Digitized by Google

§ 31 der Gewerbeordnung) die vorgeschriebene Erlaubnis (§§ 32, 33 33a., 34, 42b, 43 der Gewerbeordnung) die vorgeschriebene Konzession (§. 30 Absatz 1 der Gewerbeordnung) oder Bestallung (§ 35 der Gewerbeordnung) besitze und ob die Voraussetzungen für die Eröffnung der in den §§ 35 und 37 der Gewerbeordnung bezeichneten Gewerbe vorliegen

2 ob und zutreffenden Falls hinsichtlich der Herstellung und Einrichtung der Gewerbsanlagen die Bestimmungen der §§. 16ff der Gewerbeordnung und die allgemeinen polizeilichen Vorschriften beachtet worden sind

§ 7

Verfahren beim Mangel der besonderen Genehmigung.

Ergibt die Prüfung, daß ein Gewerbe, zu welchem wegen der Art des Gewerbebetriebs oder der Gewerbsanlage eine besondere Genehmigung erforderlich war, ohne diese Genehmigung begonnen wurde, so kann das Bezirksamt und in dringenden Fällen die Ortspolizeibehörde gemäß § 15 Absatz 2 der Gewerbeordnung und § 30 des Polizeistrafgesetzbuchs die Fortsetzung des Betriebs untersagen und polizeilich verhindern vorbehaltlich der Beschwerde an die vorgesetzte Verwaltungsbehörde

Wird von dem Gewerbetreibenden bestritten, daß zu dem Gewerbebetrieb oder zu der Gewerbsanlage eine besondere Genehmigung erforderlich sei, so beschließt hierüber die zur Ertheilung der Genehmigung zuständige Behörde in dem dafür vorgeschriebenen Verfahren.

Sinngemäß ist zu verfahren wenn sich bei der Prüfung ergibt, daß die bei Ertheilung der besonderen Genehmigung vorgeschriebenen Bedingungen nicht eingehalten werden.

§ 8.

Verzeichniß über die Anzeigen.

Die Ortspolizeibehörde hat sämmtliche Anzeigen in ein tabellarisches Verzeichniß nach beigegebenem Formular E. einzutragen. Das Verzeichniß ist am Schlusse jedes Kalenderjahres abzuschließen und (sofern nicht das Bezirksamt mit der Verwaltung der Ortspolizei und somit auch mit Führung des Verzeichnisses betraut ist) spätestens bis zum 15 Januar dem Bezirksamte zur Einsicht vorzulegen

Das Bezirksamt prüft die ordnungsgemäße Führung des Verzeichnisses wobei soweit erforderlich insbesondere auch zu kontrolliren ist ob die in § 6 Absatz 2 dieser Verordnung bezeichneten Personen die besondere Genehmigung (Approbation Erlaubniß und dergleichen) für ihren Gewerbebetrieb erwirkt haben.

Auf Grund der Verzeichnisse der Ortspolizeibehörden wird alljährlich vom Bezirksamt eine statistische Uebersicht über die neu eröffneten selbstständigen Gewerbebetriebe nach dem vom statistischen Bureau aufgestellten Zusammenstellungsformulare gefertigt

§ 9

Benachrichtigung der Gewerbebehörden.

Das Bezirksamt hat die ortspolizeilichen Verzeichnisse über die Gewerbsanzeigen dem

Steuerkommissär und Schätzungsrathe zur Benutzung für das jährliche Steuer-Ab- und Zuschreiben mitzutheilen, ferner sind diese Verzeichnisse von der Ortspolizeibehörde auf Verlangen den Orts- und Bezirkssteuerbehörden zur Einsichtnahme zu übersenden.

Von jeder bei der Ortspolizeibehörde eingehenden Anzeige über den Anfang eines Kleinhandels mit Wein ist alsbald und unaufgefordert dem Ortssteuererheber Nachricht zu geben.

II. Erforderniß der besonderen Genehmigung.

A. Genehmigungspflichtige Anlagen.

a. Die Errichtung und Aenderung schädlicher, gefährlicher und belästigender Gewerbeanlagen.

§ 10.

Stellung des Antrags.

Wer eine in § 16 der Gewerbeordnung oder in den Ergänzungsbestimmungen zu diesem Paragraphen bezeichnete Anlage errichten oder eine wesentliche Veränderung einer solchen Anlage im Sinne des § 25 der Gewerbeordnung vornehmen will, hat den Antrag auf Genehmigung bei dem Bürgermeisteramt, in dessen Bezirk das Unternehmen ganz oder zum größern Theile ausgeführt werden soll, anzubringen.

Aus dem Antrage muß der vollständige Name, der Stand und Wohnsitz des Unternehmers ersichtlich sein.

Dem Antrag sind eine Beschreibung, eine Situationszeichnung und der Bauplan der Anlage in doppelter, vollständig übereinstimmender Ausfertigung beizufügen.

§ 11.

Beizufügende Nachweisungen.

Die dem Antrage beizufügenden Nachweisungen sollen soweit es zur Erläuterung des beabsichtigten Unternehmens erforderlich ist, folgende Punkte umfassen:

1. die Größe des Grundstücks, auf welchem die Anlage errichtet werden soll, die Bezeichnung, welche dasselbe im Grundbuch, bezw. in gewissen eventuell im Lagerbuch führt, und den etwaigen besonderen Namen des Grundstücks, beziehungsweise des Gewanns,
2. in gleicher Weise die Bezeichnung der Grundstücke, Gebäude und Anlagen, welche an das für den Betrieb in Aussicht genommene Grundstück angrenzen, zutreffenden Falls auch die Bezeichnung der entfernter gelegenen Grundstücke, Gebäude und Anlagen, auf welche der Betrieb voraussichtlich Einwirkungen ausüben kann, und die Namen der Eigenthümer,
3. die Entfernung, in welcher die zum Betriebe bestimmten Gebäude und Einrichtungen von der Grenze der benachbarten Grundstücke und von den darauf befindlichen Gebäuden

Digitized by Google

und Anlagen sowie eventuell von den etwa in der Nähe befindlichen öffentlichen Wegen, Eisenbahnlinien, fließenden Gewässern und Waldungen zu liegen kommen sollen;

4 die Höhe Bau- und Benutzungsart der benachbarten Gebäude sowie zu der Betriebsstätte Feuerungsanlagen gehören;

5 die Lage, Ausdehnung und Bauart der Betriebsstätte, die Bestimmung der einzelnen Räume und deren Einrichtung soweit sie nicht beweglich ist;

6 den Gegenstand der Fabrikation, soweit diese innerhalb der Betriebsstätte erfolgt, die ungefähre Anzahl, sowie die Art und den Gang des Betriebs unter Angabe der hauptsächlich zu verwendenden Maschinen und unter Berücksichtigung der zum Schutze der Arbeiter gegen Gefahr für Leben und Gesundheit erforderlichen Vorkehrungen;

7 die bei der Fabrikation entstehenden Abgänge sowie die darin enthaltenen Stoffe die täglich sich ergebende Menge und die beabsichtigte Art der Verwerthung, Ablagerung, Abführung oder sonstigen Beseitigung zu bezeichnen ist.

§ 12.

Form der Zeichnungen.

Die Pläne, Zeichnungen und Beschreibungen derselben sind durch geeignete dazu befähigte Personen auf haltbarem Material zu fertigen. Auf denselben soll der jetzige Zustand und die beabsichtigte Herstellung unterscheidbar zu entnehmen sein. Sie sind in einem zur Beurtheilung den obwaltenden Verhältnissen geeigneten Maßstabe zu fertigen welcher auf dem Plan beziehungsweise der Zeichnung anzugeben ist.

Dabei sind die hinsichtlich der Darstellungsweise in Bausachen von den örtlichen Behörden gestellten Anforderungen beziehungsweise eventuell die in dieser Hinsicht im Baugewerbe bestehenden Uebungen zu beachten.

Ausnahmsweise kann in minder wichtigen Fällen hinsichtlich der Duplikate die Vorlage auf Pauspapier gestattet werden.

Pläne und Zeichnungen sollen sowohl vom Unternehmer als vom Fertiger unterzeichnet und mit Datum versehen sein. Wenigstens ein Exemplar derselben ist in einem zur Vereinigung mit den Akten geeigneten Formate (in Blättern oder in Heften von 33 cm Höhe und 21 cm Breite) vorzulegen.

§ 13.

Baupolizeiliche Vorlage.

Sollen bei Errichtung oder Aenderung einer solchen Gewerbeanlage Bauherstellungen vorgenommen werden, welche nach den bezüglichen Bestimmungen (§§ 60 ff. der Bauordnung vom 6. Mai 1859) behufs der Genehmigung oder Prüfung zur Kenntniß der Baupolizeibehörden gebracht werden lassen so ist in der Regel mit dem Antrage auf gewerbepolizeiliche Genehmigung auch die in baupolizeilicher Hinsicht erforderliche Vorlage zu verbinden, wobei auf die gemäß § 11 dieser Verordnung vorgelegten Pläne und Zeichnungen

Bezug genommen werden kann, soweit dieselben auch in baupolizeilicher Hinsicht genügenden Anhalt geben.

Ueber die in baupolizeilicher Hinsicht gemachte Vorlage ist gemäß §§ 50 ff der Baupolizeiverordnung durch Vermittelung der Ortspolizeibehörde die Baukommission und in wichtigeren Fällen die Bezirksbauinspektion zu hören.

§. 14

Wasserpolizeiliche Anlage

Wenn mit dem beabsichtigten Unternehmen die Herstellung oder Aenderung einer Stauanlage oder eines Triebwerks (§§. 16 und 23 der Gewerbeordnung und Artikel 23 Ziffer 2 des Gesetzes vom 25 August 1876 über die Benutzung und Instandhaltung der Gewässer) oder die Benutzung des Wassers zur Einleitung fremder Stoffe, durch welche die Eigenschaften des Wassers geändert oder die Fische beschädigt werden können (Artikel 23 Ziffer 1 des Gesetzes vom 25 August 1876 und Artikel 4 des Gesetzes vom 3. März 1870 über die Ausübung und den Schutz der Fischerei) verbunden werden soll so ist gleichzeitig der Antrag auf wasserpolizeiliche Genehmigung unter Anschluß der zur Beurtheilung der bezüglichen Verhältnisse dienenden Nachweisungen (§§. 2 ff der Vollzugsverordnung vom 24. Dezember 1876 zum Wassergesetze) zu stellen

Das Bezirksamt hat dafür zu sorgen, daß das vorbereitende Verfahren hinsichtlich dieser Anlage, namentlich was die Bekanntmachung und die Aufforderung der Betheiligten angeht, soweit thunlich mit dem bezüglich der gewerbepolizeilichen Genehmigung zu pflegenden Verfahren verbunden werde

§ 15

Vorläufige Prüfung des Antrags

Das Bezirksamt hat nach Einkunft des Antrags auf gewerbepolizeiliche Genehmigung sofort zu prüfen ob gegen die Vollständigkeit der Vorlage etwas zu erinnern ist Wo nach der Art der beabsichtigten Anlage diese Prüfung technische Kenntnisse erfordert sind die Vorfragen der technischen Behörde — dem Fabrikinspektor regelmäßig in den Fällen des §. 9 der Dienstweisung dieses Beamten vom 2. Januar 1880 und des §. 137 dieser Vollzugsverordnung — zur thunlichst baldigen Aeußerung mitzutheilen

Finden sich bei dieser Prüfung Mängel so ist der Unternehmer auf kürzestem Wege zur Ergänzung der Vorlage zu veranlassen.

§ 16

Bekanntmachung des Genehmigungsgesuchs.

Wenn gegen die Vollständigkeit der Vorlage nichts zu erinnern ist so ist das beabsich-

tigte Unternehmen durch eine einmalige Bekanntmachung im amtlichen Verkündigungsblatt zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Die Bekanntmachung des Bezirksamts hat zu enthalten:

1. Namen, Stand und Wohnsitz des Unternehmers, den Gegenstand des Unternehmens, die Bezeichnung der Gemarkung und des Grundstücks beziehungsweise des Gewanns, auf welchem das Unternehmen ausgeführt werden soll,
2. die Aufforderung, etwaige Einwendungen bei dem Bezirksamte oder dem Gemeinderathe des Orts der Unternehmung binnen zwei Wochen vom Ablaufe des Tages an anzubringen, an welchem die bezügliche Nummer des amtlichen Verkündigungsblattes ausgegeben wurde, widrigenfalls alle nicht auf privatrechtlichen Titeln beruhende Einwendungen als versäumt gelten,
3. die Bezeichnung von Ort und Stelle, wo die Beschreibung, Pläne und Zeichnungen zur Einsicht offen liegen.

Von dem die Bekanntmachung enthaltenden Blatte ist ein Exemplar zu den Akten zu nehmen.

Handelt es sich nur um Veränderung einer bestehenden Anlage, so kann auf Antrag des Unternehmers die Bekanntmachung unter den zu § 25 der Gewerbeordnung bezeichneten Voraussetzungen unterlassen werden.

§ 17.

Aeußerung des Gemeinderaths.

Das eine Exemplar der Vorlage bleibt zur Einsichtnahme durch die Betheiligten beim Bezirksamte, das andere Exemplar ist, mit amtlicher Beglaubigung der Uebereinstimmung versehen, an den Gemeinderath der Gemarkung, in welcher das Unternehmen ausgeführt werden soll, zur Offenlegung während der Einsprechfrist zu übersenden.

Zugleich ist der Gemeinderath zu beauftragen, das beabsichtigte Unternehmen in der Gemeinde in ortsüblicher Weise öffentlich bekannt zu machen und den ihm bekannten Betheiligten, insbesondere den unmittelbaren Anstößern, gemäß §. 16 Ziffer 2 dieser Verordnung beziehungsweise § 53 der Baupolizeiverordnung vom 1869, die Gelegenheit zu geben, ihre etwaigen Einwendungen anzumelden. Der gleiche Auftrag ist an die Gemeindebehörden benachbarter Gemarkungen zu richten, auf welche das Unternehmen voraussichtlich eine Einwirkung ausüben kann.

Soll die Anlage in der Nähe einer Landstraße, eines fließenden Gewässers, einer Eisenbahn oder einer Waldung errichtet werden, so ist auch der Wasser- und Straßenbauinspektion (eventuell der Rheinbau- oder der Kulturinspektion), dem Bezirksingenieur und der Bezirksforster rechtzeitig Kenntniß zu geben.

Nach Ablauf der Frist hat der Gemeinderath den Antrag nebst den Beilagen und den etwa eingekommenen Einsprachen dem Bezirksamte vorzulegen unter Anzeigung der vorschriftsmäßig erfolgten Offenlegung und Bekanntmachung. Gleichzeitig hat der Gemeinderath

seine Aeußerung über die Zulässigkeit des Unternehmens beziehungsweise über die vorgebrachten Einwendungen, beizufügen.

§ 18.

Vorbereitende Erörterung und Begutachtung.

Die Entschließung des Bezirksrathes über das Genehmigungsgesuch ist durch das Bezirksamt vorzubereiten, indem dasselbe die angebrachten Einwendungen und die sonstigen für die Versagung der Genehmigung oder die Auflage von Bedingungen in Betracht kommenden Punkte unter Zuzug des Unternehmers, der entsprechenden, der technischen Behörden und des etwaigen anderen Sachverständigen, soweit thunlich mündlich, erörtert und die zur Aufklärung der thatsächlichen und technischen Verhältnisse etwa erforderlichen schriftlichen Gutachten erhebt.

Zur Begutachtung sind in der Regel gemäß §§ 1 und 8 der Dienstanweisung vom 2. Januar 1880 und § 137 dieser Vollzugsverordnung der Fabrikinspektor ferner in den durch §. 10 Absatz 3 der Gesundheitspolizeiverordnung vom 27 Juni 1874 bezeichneten Fällen der Bezirksarzt, außerdem je nach Lage der Sache die sonst zuständigen technischen Behörden oder andere geeignete Sachverständige heranzuziehen. Handelt es sich um Errichtung und Änderung von chemischen Fabriken oder um die Frage der Unschädlichmachung von Fabrikabgängen, so ist in der Regel die chemisch-technische Prüfungs- und Versuchsstation in Karlsruhe mit der Begutachtung zu betrauen. Trifft die Gefährdung von öffentlichen Straßen oder von Wasserläufen in Frage, so ist die Wasser- und Straßenbauinspektion (beziehungsweise die Rheinbau- oder Kulturinspektion), über bau- und feuerpolizeiliche Punkte die Bezirksbauinspektion zu hören, bei der Bezeichnung anderer Sachverständiger hat die Fabrikinspektion gegebenenfalls behilflich zu sein.

§ 19.

Gehör der Parteien. Beschleunigung des Verfahrens.

Soweit die Gutachten nicht in Gegenwart der Parteien (§. 21 Ziffer 4 der Gewerbeordnung) erstattet werden, ist letzteren noch rechtzeitig vor der Tagfahrt des Bezirksrathes Gelegenheit zu geben, von den erstatteten Gutachten Kenntniß zu nehmen.

Obwohl das Bezirksamt als die technischen Behörden haben bei den vorbereitenden Verhandlungen darauf Bedacht zu nehmen, daß unbeschadet der Gründlichkeit jede Verzögerung des Verfahrens und insbesondere auch längeres Scheitern vermieden werden.

§ 20.

Entscheidung des Bezirksrathes.

Nach Abschluß der vorbereitenden Verhandlungen wird vom Bezirksrath als Verwaltungsbehörde in öffentlicher Sitzung auf Grund mündlicher Verhandlung die Entscheidung darüber gegeben, ob die gewerbepolizeilich und eventuell auch die baupolizeiliche Genehmigung zu ertheilen und an welche Bedingungen sie etwa zu knüpfen sei.

Digitized by Google

Ferner ist in den in § 14 dieser Verordnung bezeichneten Fällen darauf Bedacht zu nehmen, daß womöglich in der gleichen Sitzung auch über die in wasserpolizeilicher beziehungsweise fischereipolizeilicher Hinsicht gestellten Genehmigungsanträge beschlossen werden kann.

Zu der Sitzung des Bezirksrathes sind die Parteien, d. h. der Unternehmer und die Einsprechenden und in wichtigeren Fällen auch die betheiligten technischen Behörden oder die sonst zugezogenen Sachverständigen zu laden. Bei der Ladung der Parteien ist beizufügen, daß eventuell auch im Fall ihres Ausbleibens die Verhandlung vorgenommen werde und nach deren Ergebniß die Entscheidung erlassen werden wird.

Die für die Entscheidung maßgebenden Punkte sind durch den Vortrag der Parteien, welche erforderlichen Falls hierwegen im Einzelnen zu befragen sind und durch die anwesenden technischen Beamten und Sachverständigen mündlich zu erläutern, soweit nöthig giebt der Vorsitzende des Bezirksrathes, beziehungsweise das Bezirksrathsmitglied oder der Beamte, welchem mit der Vortragerstattung betraut ist, auf Grund der vorbereitenden Verhandlungen die etwaigen weiteren Aufklärungen.

Im Bescheide des Bezirksrathes sind in gedrängter Fassung die Gesetzes- und Verordnungsbestimmungen auf denen die Entscheidung beruht, und ferner die Genehmigung versagt oder nur unter Bedingungen ertheilt oder ferner erhobene Einwendungen verworfen werden, auch die Gründe anzugeben. Einwendungen welche auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, sind zur Entscheidung vor den bürgerlichen Richter zu verweisen.

Gleichzeitig ist über die Tragung der Kosten gemäß § 22 der Gewerbeordnung zu erkennen.

§ 21.

Eröffnung der Entscheidung. Rekurs. Verkanntmachung.

Hinsichtlich der Eröffnung des Bescheides des Rekurses und der Zustellung und Aufbewahrung der Genehmigungsurkunde ist der § 2 Ziffer 2—5 dieser Vollzugs-Verordnung zu beachten.

Auch den technischen Behörden welche bei der Errichtung der Anlage betheiligt sind oder der deren Beaufsichtigung mitzuwirken haben ist von der Entscheidung durch Uebersendung der Akten oder in anderer Weise Kenntniß zu geben, wobei hinsichtlich des Fabrikinspektors die Vorschrift des § 8 Absatz 4 der Dienstanweisung vom 2. Januar 1880 in Anwendung kommt.

Das Bezirksamt kann, wenn es ihm angemessen erscheint, den Genehmigungsbescheid wörtlich oder im Auszuge auf Kosten des Unternehmers im amtlichen Verkündigungsblatt veröffentlichen.

Digitized by Google

2. Die Anlage und Inbetriebsetzung von Dampfkesseln.

§ 22.

Stellung des Antrags.

Wer einen Dampfkessel anlegen und in Betrieb setzen oder eine wesentliche Veränderung im Sinne des §. 25 der Gewerbeordnung an einem in Betrieb befindlichen Dampfkessel vornehmen will, hat den Antrag auf Genehmigung bei dem Bezirksamte, in dessen Bezirk der unbewegliche Dampfkessel angelegt oder der bewegliche Dampfkessel erstmals in Betrieb genommen werden soll, einzubringen.

Aus dem Antrage muß der vollständige Name, Stand und Wohnsitz des Unternehmers sowie Dasjenige, mit welchem der Dampfkessel bezogen werden soll, ersichtlich sein.

Handelt es sich um die Anlage eines bereits fertigen Dampfkessels, so ist anzugeben, wann derselbe hergestellt, ob und welchen Hauptrevisionen er bereits unterzogen worden ist und ob derselbe schon an einer anderen Betriebsstätte in Gebrauch war. Auch sind zutreffenden Falls die auf einen solchen Dampfkessel bezüglichen amtlichen Urkunden, insbesondere der früheren Genehmigungsbescheid und das Revisionsbuch vorzulegen.

Ist schon eine Prüfung des Dampfkessels mit Druckprobe nach §§. 11 und 12 der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 29. Mai 1871 (Reichsgesetzblatt 1871 Seite 122—126) vorgenommen worden, so ist das Prüfungszeugniß beizulegen.

§. 23.

Beizufügende Nachweisungen.

Dem Antrage sind die erforderlichen Beschreibungen, Zeichnungen und Pläne in dreifacher vollständig übereinstimmender Ausfertigung beizufügen.

Diese Nachweisungen sollen Folgendes enthalten und zwar:

1. bei unbeweglichen Dampfkesseln:
   a. eine Beschreibung, aus welcher die Dimensionen des Kessels, der Stärke und die Art des Materials, die Art der Zusammensetzung, die Dimensionen der Sicherheitsventile und deren Belastung, die Einrichtung der Speisevorrichtungen und der Feuerung, die beabsichtigte höchste Dampfspannung in kg auf qcm, die Art des Gewerbebetriebs oder die sonstige Bestimmung, welchen der Dampfkessel dienen soll, endlich, wenn der Kessel zum Betrieb einer Dampfmaschine dient, die Kraft und Art der Maschine zu entnehmen ist;
   b. eine Zeichnung, aus welcher die Größe der vom Feuer berührten Fläche zu berechnen und die Höhe des mindestens zulässigen Wasserstandes über der Feuerplatte zu ersehen ist, die sich aber nicht auf die Einrichtung der Dampfmaschinen zu erstrecken braucht;
   c. einen Situationsplan, aus welchem soweit erforderlich, die in § 11 Ziffer 1—4 dieser Einführungsverordnung bezeichneten Verhältnisse der Dampfkesselanlage und

Digitized by Google

deren Nachbarschaft, insbesondere auch die Lage der Feuer- und Rauchröhren gegen benachbarte Grundstücke zu ersehen sind,

4. wenn Vorgänge sofern mit der Errichtung des Dampfkessels Vorkehrungen verbunden sind,

5. die erforderlichen Gefällsmessungen sofern zur Ableitung des Kondensationswassers besondere Anlagen erstellt werden sollen.

Hinsichtlich der Einrichtung der Pläne, Zeichnungen und der Vervielfältigung derselben gelten die Vorschriften des § 12 dieser Verordnung.

2. bei beweglichen Dampfkesseln ist nur der unter Ziffer 1 a. und b. erwähnte Beschreibung und Zeichnung beizufügen.

§ 24.

Prüfung des Antrags.

Das Bezirksamt hat nach Erhalt des Antrags auf gewerbepolizeiliche Genehmigung eines Dampfkessels sofort zu prüfen, ob gegen die Vollständigkeit der Vorlage etwas zu erinnern ist und zu diesem Zwecke das Gesuch nebst Beilagen dem amtlichen Dampfkesselinspektor, gegebenenfalls wenn der Unternehmer einer im Großherzogthum anerkannten Kesselüberwachungsgesellschaft angehört, dem Dampfkesselinspektor der Gesellschaft mitzutheilen.

Finden sich bei der Prüfung hinsichtlich der Vollständigkeit des Gesuchs und seiner Beilagen Mängel, so ist der Unternehmer auf kürzestem Wege zur Ergänzung zu veranlassen.

Ist gegen die Vollständigkeit des Gesuchs und seiner Beilagen nichts zu erinnern, so ist dasselbe, ohne daß eine öffentliche Bekanntmachung erfolgt, gemäß den Bestimmungen der Reichskanzlers vom 29. Mai 1871 über die Anlegung von Dampfkesseln und der badischen Verordnung über die Anlage und den Betrieb der Dampfkessel vom 14. März 1874 durch den zuständigen Dampfkesselinspektor auf ihre gewerbepolizeiliche Zulässigkeit zu prüfen und das Ergebniß der Prüfung in einem Gutachten zusammenzufassen, welchem im Falle der Befürwortung des Antrags ein Entwurf der Genehmigungsbedingungen anzuschließen ist.

Bei unbeweglichen Dampfkesseln sind außerdem auch die hinsichtlich des Aufstellungsorts und dessen Umgebung sowie der in baupolizeilicher Beziehung in Betracht kommenden Punkte auf Grund der vorgelegten Pläne und Gefällsvermessungen im vorliegenden Falle (vergleiche § 13 dieser Verordnung) die Vorschriften der §§ 50 ff. der Baupolizeiordnung vom 6. Mai 1868 zu beachten, insbesondere auch eventuell nach § 53 ebendaselbst die Nachbaren zu Konsens zu ziehen sind.

§ 25.

Der Genehmigungsbescheid.

Der Genehmigungsbescheid ist, sofern es sich um einen unbeweglichen Dampfkessel handelt, stets durch den Bezirksrath zu ertheilen.

Bei beweglichen Dampfkesseln mag nicht blos die eigentliche Lokomobile, sondern

auch die transportablen nicht zum Einmauern bestimmten Dampfkessel und die Dampfschiffkessel gehören, ist der Bescheid über die Genehmigung gemäß §. 18 der Gewerbeordnung durch das Bezirksamt zu ertheilen und eine Entschließung des Bezirksrathes als Verwaltungsbehörde erster Instanz gemäß § 21 Ziffer 2 der Gewerbeordnung nur dann herbeizuführen, wenn das Bezirksamt wegen der erhobenen Einwendungen oder aus sonstigen Gründen nicht ohne Weiteres die Genehmigung ertheilen will und der Antragsteller innerhalb vierzehn Tagen nach Empfang des die Genehmigung versagenden oder nur unter Bedingungen ertheilenden bezirksamtlichen Bescheides auf mündliche Verhandlung verzichtet.

Für die Ertheilung des Genehmigungsbescheids durch den Bezirksrath sind die §§. 20 und 21, für die Ausfertigung der Genehmigungsurkunde der §. 2 Ziffer 4 und 5 dieser Verordnung maßgebend.

Bei der Fassung der Genehmigungsbedingungen sind erforderlichen Falls gemäß den Verhältnissen des Einzelfalls erforderlichen Abweichungen, die vom Ministerium des Innern aufgestellten Normativbestimmungen zu beachten, insbesondere ist darin dem Unternehmer aufzugeben, daß er den Aufenthalt im Kesselaufstellungsraum jedem daselbst nicht Beschäftigten auf's Strengste zu untersagen habe.

Eine Abschrift des Genehmigungsbescheids nebst dem dritten Exemplar der eingereichten Nachweisungen (§. 23 Absatz 1 dieser Verordnung) ist dem mit der Prüfung und Revision betrauten Dampfkesselinspektor mitzutheilen.

§ 26.

Verfahren bei veränderter Aufstellung von Dampfkesseln.

Wenn ein unbeweglicher Dampfkessel in einer anderen Betriebsstätte aufgestellt oder wenn überhaupt Aenderungen in der Lage oder Beschaffenheit der Betriebsstätte eines unbeweglichen Dampfkessels vorgenommen werden sollen, so ist stets eine neue Genehmigung einzuholen.

Beim Wechsel des Aufstellungsortes beweglicher Dampfkessel, deren erstmalige Inbetriebsetzung genehmigt worden ist, ist eine neue Genehmigung nicht einzuholen, sofern nicht am Dampfkessel selbst und dessen Beschaffenheit wesentliche Aenderungen beabsichtigt sind.

Gemäß §. 134 des Polizeistrafgesetzbuchs sind Personen, welche einen beweglichen Dampfkessel (mit Ausnahme der Kessel von Straßenlokomotiven und der auf den Schiffen befindlichen Dampfschiffskessel) zum Zwecke des Betriebs an einen anderen Ort verbringen, verpflichtet, ehe sie daselbst den Betrieb des Dampfkessels eröffnen, unter Angabe der in Aussicht genommenen Benützung und Aufstellung der Ortspolizeibehörde Anzeige zu machen; wird ein derartiger beweglicher Dampfkessel zum Zwecke des Betriebs in einen anderen Amtsbezirk oder erstmals in das Staatsgebiet verbracht, so hat auch vor der Inbetriebsetzung eine Vorlage an das Bezirksamt zu erfolgen, welcher eine Nachweisung über die stattgehabte Genehmigung des Dampfkessels und über die Aufstellungsverhältnisse beizugeben ist.

Die Orts- und Bezirkspolizeibehörde ist befugt, erforderlichen Falls gemäß § 108 Ziffer 5 des Polizeistrafgesetzbuchs und § 368 Ziffer 5 des Reichsstrafgesetzbuchs Vorschriften über

Anordnungen zur Verhütung von Unglücksfällen und Feuersgefährdungen bei der Aufstellung und dem Betriebe beweglicher Dampfkessel zu erlassen.

§. 27

Sonstige Vorschriften für Dampfkessel.

Im Uebrigen gelten für die Anlage und den Betrieb der Dampfkessel die Bestimmungen der Verordnung vom 14. März 1874 zum Vollzug des Gesetzes vom 22. Januar 1874, den Betrieb der Dampfkessel betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 124).

5. Die Errichtung von genehmigungspflichtigen Anlagen.

§. 28

Voraussetzungen und Form der Anzeige.

Wer eine Anlage errichten oder verlegen will, deren Betrieb mit ungewöhnlichem Geräusch verbunden ist oder wer in einer bestehenden Anlage einen mit solchem Geräusche verbundenen Betrieb eröffnen will, muß gemäß §. 27 der Gewerbeordnung zum Vorhaben der Ortspolizeibehörde (Bürgermeister, beziehungsweise Bezirksamt) der Gemeinde, in deren Markung die Anlage zu liegen kommen soll, anzeigen.

Derartigen Anlagen sind insbesondere auch die Vorrichtungen beizurechnen, durch welche größere Mengen von Holz, Steinen, Metallen oder anderen harten Stoffen zerspalten, zerschnitten, zerkleinert, zerstampft oder gehämmert werden sollen.

Der Anzeige sind in doppelter Ausfertigung die Nachweisungen beizufügen, welche zur Beurtheilung der Art und des Grads des Betriebs und der durch das Geräusch verursachten Einwirkungen auf die Umgebung erforderlich sind, also insbesondere eine Beschreibung sammt Bauplan und Situationszeichnung aus welchen

1. die Größe des für den Betrieb gewählten Grundstücks und der anstoßenden oder sonst im Bereich des Geräuschs gelegenen Grundstücke, Gebäude und Anlagen unter Angabe der Entfernungen,
2. die Lage, Anordnung und Bauart der Betriebsstätte, der Ort der Aufstellung der das Geräusch verursachenden Werkzeuge und Maschinen, die Betriebsagenten, die Konstruktion und die Betriebsweise zu entnehmen sind.

§. 29

Gebühr für die Anzeige.

Die in §. 28 vorgeschriebene Anzeige eines geräuschvollen Betriebs wird durch die Anzeige vom Anfange eines selbstständigen Gewerbebetriebs (§. 14 der Gewerbeordnung) und durch die in baupolizeilicher Hinsicht zu erfüllende Vorlage nicht ersetzt, vielmehr ist auch in den Fällen, wo eine baupolizeiliche Genehmigung oder Anzeige erforderlich ist (§§. 60ff. der Baupolizei-

Digitized by Google

verordnung vom 9 Mai 1853), wegen des mit ungewöhnlichem Geräusche verbundenen Betriebs eine gesonderte Anzeige an die Ortspolizeibehörde zu erstatten

Bedarf die Anlage, deren Betrieb mit ungewöhnlichem Geräusch verbunden ist schon nach den Vorschriften der §§ 16—25 der Gewerbeordnung der gewerbepolizeilichen Genehmigung, so fällt die besondere Anzeige nach § 28 dieser Verordnung weg 19 sind aber dem nach §§ 16 ff der Gewerbeordnung und §§ 10 ff dieser Verordnung anzubringenden Gesuche in sinngemäßer Anwendung des § 28 auch die Nachweisungen anzufügen welche zur Beurtheilung des ungewöhnlichen Geräuschs erforderlich sind

§ 30

Vorläufige Prüfung.

Der Bürgermeister hat die nach § 28 dieser Verordnung erstattete Anzeige sammt den Nachweisungen dem Bezirksamt ungesäumt vorzulegen und dabei anzugeben, ob in der Nähe der gewählten Betriebsstätte Kirchen Schulen oder andere öffentliche Gebäude Krankenhäuser oder Heilanstalten vorhanden sind Letzteren Falls ist eine gutachtliche Aeußerung des Gemeinderaths über die Frage beizufügen ob Grund zu der Annahme vorliege daß die bestimmungsgemäße Benützung dieser Gebäude und Anstalten durch den Gewerbebetrieb auf dieser Stelle eine erhebliche Störung erleiden würde

Wo das Bezirksamt die Ortspolizei verwaltet, ist die Aeußerung des Gemeinderaths unmittelbar durch das Bezirksamt zu erheben

§ 31

Entschließung über die Gestattung der Anlage.

Liegt nach dem Ergebniß der Vorlage die Befürchtung einer solchen Störung vor, so hat das Bezirksamt unter Anhörung des Unternehmers und der Besitzer der betheiligten Anstalten, sowie unter Vernehmung der zuständigen technischen Behörde oder sonst geeigneter Sachverständiger vorbereitende Erhebungen über die obwaltenden thatsächlichen Verhältnisse zu machen, und sofern nicht nach dem Ergebniß der letzteren von vornherein die befürchteten Störungen als ausgeschlossen erscheinen oder der Unternehmer auf die Errichtung der Anlage verzichtet, eine Entscheidung des Bezirksraths als Verwaltungsbehörde darüber herbeizuführen ob gemäß § 27 der Gewerbeordnung die Ausübung des Gewerbes an der gewählten Betriebsstätte zu untersagen oder nur unter Bedingungen zu gestatten sei

Hinsichtlich des Verfahrens bei der Vorbereitung und Erlassung der Entschließung und beim Rekurs sind die Bestimmungen der §§. 18—21 dieser Verordnung sinngemäß anzuwenden.

In dringenden Fällen kann das Bezirksamt schon vor Erlassung der bezirksräthlichen Entscheidung den Betrieb einer geräuschvollen Anlage nach § 70 des Polizeistrafgesetzbuches ganz oder theilweise vorläufig einstellen

Digitized by Google

4. Der Aufsicht über schädliche, gesundheitlich bedenkliche und gefährliche Anlagen.

§. 32

Sobald die gemäß § 16, beziehungsweise §. 27 der Gewerbeordnung genehmigte beziehungsweise gestattete Anlage vollendet ist, hat der Unternehmer hiervon dem Bezirksamte Anzeige zu erstatten.

Wo die Genehmigung oder Gestattung unter gewissen Bedingungen ertheilt wurde, ist vom Bezirksamte, in wichtigeren Fällen unter Zuziehung der technischen Behörde oder von geeigneten Sachverständigen, eine Untersuchung darüber zu veranlassen, ob die Ausführung den festgesetzten Bedingungen entspricht.

Auch bevorstehen kann auch schon während der Ausführung der Anlage eine Ueberwachung zum Zwecke der Einhaltung der festgesetzten Bedingungen eintreten.

Desgleichen sind die bezüglichen Anlagen während ihres Betriebes der Aufsicht des Bezirksamts und der Ortspolizeibehörde unterworfen, auch ist der Fabrikinspektor gemäß § 1 Ziffer 2 der Dienstanweisung vom 2. Januar 1880 dazu berufen, den Betrieb solcher Anlagen regelmäßig zu überwachen.

Die durch die polizeiliche Aufsicht erwachsenden besonderen Kosten sind von dem Unternehmer zu tragen.

5. Gewerbebetriebe, welche einer besonderen Genehmigung bedürfen.

§. 33

1. Apotheker, Aerzte und Thierärzte.

Die besonderen Bestimmungen der Landesgesetze und Landesverordnungen über die den Apothekern, Aerzten und Thierärzten obliegenden Berufspflichten werden durch die Gewerbeordnung und die dazu erlassenen Vollzugsbestimmungen nicht berührt.

2. Privat-Kranken-, Privat-Entbindungs- und Privat-Irrenanstalten.

§ 34

Form des Antrags.

Wer eine Privat-Kranken-, eine Privat-Entbindungs- oder eine Privat-Irrenanstalt errichten will, hat das Gesuch um Ertheilung der Konzession bei dem Bezirksamt innerhalb dessen Bezirk die Anstalt errichtet werden soll, einzureichen.

Der Antrag soll enthalten:

1. Angaben über Namen, Geburts- und Wohnort, Stand, Alter, Vorbildung und seitherige Thätigkeit des Unternehmers, beziehungsweise, wenn für die administrative oder technische Leitung der Anstalt Stellvertreter ernannt werden sollen, auch der letzteren,
2. Angaben über die Zweckbestimmung der Anstalt und den in Aussicht genommenen

Umfang mit einer Beschreibung der baulichen und sonstigen technischen Einrichtungen unter Berücksichtigung der gesundheitspolizeilichen Anforderungen;

3. als Beilage Pläne und Zeichnungen aus denen Lage, Größe und Einrichtung der für die Anstalt in Aussicht genommenen Baulichkeiten und der Zubehörden, sowie deren näherer Umgebung, die Zahl, Größe und Bestimmung der den Anstaltszwecken dienenden Zimmer und sonstigen Räume zu entnehmen ist, wobei die Vorschriften des §. 12 dieser Verordnung zu beachten sind.

§. 35

Prüfung und Begutachtung des Antrags.

Das Bezirksamt hat, nöthigenfalls unter Veranstaltung geeigneter Erhebungen, zu prüfen, ob die Persönlichkeit des Unternehmers, beziehungsweise der Stellvertreter eine Gewähr der Zuverlässigkeit in Beziehung auf die Leitung und Verwaltung der Anstalt biete.

Ferner ist das Gutachten des Bezirksarztes darüber einzuholen, ob die baulichen und die sonstigen technischen Einrichtungen der Anstalt den gesundheitspolizeilichen Anforderungen entsprechen.

In allen wichtigeren Fällen ist außerdem das Gutachten der Medizinalreferenten des Ministeriums des Innern zu erheben.

§ 36

Sonstige Erhebungen.

Ueber das Gesuch ist der Gemeinderath des Orts, in welchem die Anstalt errichtet werden soll, zu hören; auch kann dasselbe mit der Aufforderung, etwaige Einwendungen binnen einer Frist von vierzehn Tagen bei dem Bezirksamte anzubringen, zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden.

Werden in dem erhobenen Gutachten oder von sonst Betheiligten Einwendungen gegen das Unternehmen erhoben, so sind dieselben, soweit es zur Aufklärung der thatsächlichen Verhältnisse und zur Festsetzung der Konzessionsbedingungen erforderlich ist, weitere Verhandlungen zu pflegen.

Sollen bei Errichtung der Anstalt Vorherstellungen vorgenommen werden, welche nach den bezüglichen Bestimmungen (§ 59 der Baupolizeiordnung vom 6 Mai 1869) behufs der Genehmigung oder Prüfung zur Kenntniß der Baupolizeibehörde zu bringen sind, so ist ein besonderes baupolizeiliches Verfahren nach Maßgabe der bezüglichen Bestimmungen durchzuführen. Es soll aber die baupolizeiliche Genehmigung nicht eher ertheilt werden, als bis über die nachgesuchte Ertheilung der Konzession gemäß § 30 Absatz 1 der Gewerbeordnung entschieden ist.

§ 37

Konzessionsbescheid.

Nach Abschluß der vorerwähnten Verhandlungen beschließt der Bezirksrath das Errichtungsortes darüber, ob und unter welchen Bedingungen die Konzession zu ertheilen sei, wobei die Vorschriften der §§. 20 und 21 dieser Verordnung sinngemäß anzuwenden sind.

Wird für die administrative oder technische Leitung der Anstalt ein Stellvertreter ernannt, so ist die Ernennung nach jedem Personenwechsel unter Beifügung der in § 34 Ziffer 1 dieser Vollzugsverordnung bezeichneten Angaben dem Bezirksamt sofort anzuzeigen. Dasselbe prüft gemäß § 45 der Gewerbeordnung ob der Stellvertreter die für die Leitung der Anstalt oder der ihm übertragenen Zweige derselben erforderliche Befähigung besitzt (vergleiche auch § 7a dieser Verordnung).

Wenn die Anstalt an einen neuen Unternehmer übergeht, ist um neue Konzession nachzusuchen.

§. 38

3. Hebammen.

Durch das Prüfungszeugniß der Hebammen (§ 30 Absatz 2 der Gewerbeordnung) ist die Erfüllung nachstehender Voraussetzungen für die Ausübung des Hebammenberufs nachzuweisen:

1. der Besitz der durch den Besuch einer Hebammenschule des Landes zu erwerbenden beruflichen Kenntnisse und Fertigkeiten,
2. der Besitz der für diesen Beruf nöthigen körperlichen Eigenschaften,
3. ein unbescholtener Leumund.

Zur Ausübung des Hebammenberufs im Großherzogthum sind die Frauenspersonen befugt, welche auf Grund des Besuchs einer Hebammenlehranstalt und der abgelegten Prüfung ein solches Zeugniß von einer der im Großherzogthum bestehenden öffentlichen Hebammenschulen oder von einer von der Regierung eines anderen Deutschen Staats zur Ausstellung dieser Prüfungszeugnisse ermächtigten Hebammenlehranstalt erworben haben.

Gemäß § 134 des Polizeistrafgesetzbuchs sind die Hebammen verpflichtet bei Ausübung ihres Berufs die in der Dienstanweisung für Hebammen enthaltenen Vorschriften zu beachten.

Hinsichtlich der Untersagung des Gewerbebetriebs wegen der vorgeschriebenen Nachweisungen ist § 7, hinsichtlich der Zurücknahme des Prüfungszeugnisses § 30 dieser Verordnung maßgebend.

4. Schauspielunternehmer.

§. 39

Form und Inhalt des Antrags.

Wer das Gewerbe als Schauspielunternehmer betreiben will, hat beim Landeskommissär in dessen Dienstbezirk er seinen Wohn- oder Aufenthaltsort hat, oder diesen Betrieb zu eröffnen beabsichtigt, den Antrag auf Ertheilung der Erlaubniß schriftlich einzureichen.

Digitized by Google

Der Antrag soll Angaben enthalten

1 über Namen, Geburts- und Wohnort, Stand, Alter und seitherige Thätigkeit des Gesuchstellers,

2 über die Ausbildung, welche er in artistischer Beziehung für Leitung einer Schauspielunternehmung erworben hat, wenn thunlich unter Beilegung von Zeugnissen sachverständiger Personen (z. B. Theaterdirektoren) über seine Befähigung und seine Leistungen in artistischer Hinsicht,

3 über die ihm für die Leitung einer Schauspielunternehmung zu Gebote stehenden finanziellen Mittel,

4 über die Gattungen schauspielerischer Darstellungen, welche er als Unternehmer darbieten will und ob er beabsichtigt, im Umherziehen von Ort zu Ort schauspielerische Darstellungen zu geben.

§. 40

Erhebungen und Entschließung.

Der Landeskommissär prüft unter Veranstaltung der geeigneten Erhebungen ob die gesetzlichen Voraussetzungen für Ertheilung der Erlaubniß in sittlicher artistischer und finanzieller Hinsicht vorhanden sind und ertheilt sofern sich keine Bedenken ergeben die Erlaubniß, welche für das Landesgebiet Wirksamkeit hat.

Trägt der Landeskommissär Bedenken, ohne Weiteres die Erlaubniß zu ertheilen, so ist eine Entschließung des für den Dienstsitz des Landeskommissärs zuständigen Bezirksrathes über das Gesuch herbeizuführen. Der Bezirksrath beschließt hierüber als Verwaltungsbehörde erster Instanz unter dem Vorsitze des Landeskommissärs oder seines Stellvertreters und unter Beachtung der Vorschriften der §§ 20 und 21 der Gewerbeordnung und des §. 2 dieser Verordnung.

Den von Behörden anderer Deutschen Staaten an Schauspielunternehmer ertheilten Erlaubnißurkunden kann durch Verfügung des Landeskommissärs für das Gebiet des Großherzogthums Wirksamkeit beigelegt werden.

§ 41

Inhalt der Erlaubnißurkunde.

Die Erlaubnißurkunde für einen Schauspielunternehmer ist stets durch den Landeskommissär auszustellen und zwar, sofern eine Entschließung des Bezirksrathes erfolgte unter Erwähnung der letzteren.

Sofern nach dem Inhalte des Gesuchs der Unternehmer nur bestimmte Gattungen von schauspielerischen Vorstellungen darzubieten beabsichtigt, ist die Erlaubniß ausdrücklich auf die bezeichneten Gattungen zu beschränken.

In der Erlaubnißurkunde ist vom Landeskommissär auf Grund der gemachten Erhebungen eine Bemerkung darüber aufzunehmen, ob bei den theatralischen Vorstellungen ein höheres

Interesse der Kunst obwaltet oder nicht, auch ist nur ein solches höheres Kunstinteresse nicht obwaltet, durch eine ausdrückliche Bemerkung in der Erlaubnisurkunde darauf hinzuweisen daß

a. gemäß § 33a der Gewerbeordnung noch eine besondere Erlaubniß der Verwaltungsbehörde erforderlich ist wenn der Schauspielunternehmer in seinen Wirthschafts- oder sonstigen Räumen gewerbsmäßig Singspiele Gesangs- und deklamatorische Vorträge, Schaustellungen von Personen oder theatralische Vorstellungen öffentlich veranstalten will,

b. daß gemäß § 33b der Gewerbeordnung eine besondere Erlaubniß der Ortspolizeibehörde erforderlich ist wenn der Schauspielunternehmer gewerbsmäßig Schaustellungen und theatralische Vorstellungen auf öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen darbieten will

c. daß gemäß §§. 55 Ziffer 4, 60 Absatz 2 60d Absatz 4 der Gewerbeordnung ein Wandergewerbschein, in welchem der Schauspielunternehmer als solcher zu bezeichnen ist ertheilt werden muß wenn derselbe beabsichtigt außerhalb des Gemeindebezirks seines Wohnorts und ohne Begründung einer festen Niederlassung theatralische Vorstellungen und dgl. darzubieten daß in diesem Falle sämmtliche Mitglieder welche sich an den gemeinschaftlich dargebotenen Schaustellungen betheiligen besondere Wandergewerbscheine erwerben oder einzeln im gemeinsamen Wandergewerbschein aufgeführt sein müssen (§ 60d Absatz 3 der Gewerbeordnung) und daß Kinder unter vierzehn Jahren zu gewerblichen Zwecken, insbesondere zur Theilnahme an den Schaustellungen, nicht mitgeführt werden dürfen (§ 62 Absatz 3 der Gewerbeordnung)

5 Das Wirthschaftsgewerbe und der Kleinhandel mit Branntwein.

§ 42.

Gründe der Versagung, insbesondere wegen mangelnden Bedürfnisses.

Die Erlaubniß zum Betrieb einer Gastwirthschaft Schankwirthschaft oder zum Kleinhandel mit Branntwein oder Spiritus ist zu versagen, wenn einer der in § 33 Absatz 2 Ziffer 1 und 2 der Gewerbeordnung bezeichneten Versagungsgründe vorliegt.

Es darf außerdem

die Erlaubniß zum Ausschenken von Branntwein oder zum Kleinhandel mit Branntwein oder Spiritus allgemein,

die Erlaubniß zum Betrieb einer Gastwirthschaft oder Schankwirthschaft in Ortschaften mit weniger als 15000 Einwohnern sowie in solchen Ortschaften mit einer größeren Einwohnerzahl, für welche dies durch Ortsstatut (§ 142 der Gewerbeordnung) festgesetzt worden

nur dann ertheilt werden wenn ein Bedürfniß des Publikums hierfür nachgewiesen ist (§ 33 Absatz 3 der Gewerbeordnung).

§ 43.

Form und Inhalt des Antrags

Wer eine Gastwirthschaft, Schankwirthschaft oder den Kleinhandel mit Branntwein oder Spiritus betreiben will, hat das Gesuch um Ertheilung der Erlaubniß bei dem Gemeinderathe der Gemeinde, in welcher er das Geschäft betreiben will, schriftlich einzureichen und zugleich zum Zeugniß der Ortspolizeibehörde seines Wohnortes über seinen Leumund vorzulegen; ist der Gesuchsteller noch nicht seit längerer Zeit an diesem Orte anwesend, so hat er ein Zeugniß der Ortspolizeibehörde seines früheren Wohn- oder Aufenthaltsortes beizuschließen.

In dem Gesuche ist stets das Lokal, in welchem das Wirthschaftsgewerbe betrieben werden soll, zu bezeichnen und unter Angabe der hierfür bestimmten Räumlichkeiten näher zu beschreiben. Bei Gesuchen um Erlaubniß zum Betriebe der Gastwirthschaft sind auch über die Zahl der zur Beherbergung bestimmten Zimmer und Betten und über die sonstigen zu diesem Betriebe erforderlichen Einrichtungsgegenstände Angaben zu machen.

Handelt es sich um die Eröffnung des Wirthschaftsbetriebes in einem Lokale, welches bis dahin für diesen Zweck nicht benutzt worden ist, oder sollen mit der Eröffnung der Wirthschaft wesentliche Aenderungen an einem schon seither für diesen Zweck benutzten Lokale vorgenommen werden, so sind dem Gesuche die zur Erläuterung erforderlichen Pläne beizulegen; auch in anderen Fällen kann das Bezirksamt die Vorlage von Plänen über die Wirthschaftsräumlichkeiten ihre Zubehörden und deren Nachbarschaft verlangen.

Bei Gesuchen um Erlaubniß zum Betriebe der Schankwirthschaft ist zu erklären, ob beabsichtigt ist, auch Branntwein auszuschenken.

Wird von einem Pächter der Wirthschaftserlaubniß nachgesucht, so ist auch der abgeschlossene Pachtvertrag beziehungsweise der Entwurf dieses Vertrags dem Bezirksamte zur Einsicht vorzulegen.

In allen Fällen, in welchen gemäß § 42 Absatz 2 dieser Verordnung die Bedürfnißfrage zu prüfen ist, hat der Gesuchsteller zugleich darzuthun, inwiefern sein Vorhaben einem Bedürfniß des Publikums entspricht.

§ 44.

Anhörung des Gemeinderaths.

Der Gemeinderath hat nach Einkunft und erforderlichen Falls noch bewirkter Ergänzung des schriftlichen Gesuchs dessen wesentlichen Inhalt (Namen des Bewerbers, Lokal, Art des Geschäfts) durch Anschlag an dem Gemeindehause zur öffentlichen Kenntniß zu bringen. Etwaige Einsprachen gegen Gewährung des Gesuchs sind innerhalb 8 Tagen nach erfolgtem Anschlage bei Ausschlußvermeidung bei dem Gemeinderathe vorzubringen, in dem Anschlage ist hierauf ausdrücklich hinzuweisen.

Nach Ablauf der achttägigen Frist sendet der Gemeinderath das Gesuch dem Bezirksamte ein und fügt hinzu:

Digitized by Google

1. eine ortsübliche Bescheinigung über Zeit und Dauer des Anschlages an dem Gemeindehause,
2. die etwa eingekommenen Einsprachen
3. sein eigenes Gutachten darüber, ob etwa die Erlaubniß wegen gesetzlicher Mängel in der Persönlichkeit des Bittstellers oder wegen ungenügender Beschaffenheit oder Lage des Lokals zu versagen sei.

In allen Fällen der in § 42 Absatz 2 dieser Verordnung bezeichneten Art hat sich der Gemeinderath zugleich darüber auszusprechen, ob die Ertheilung der Erlaubniß einem Bedürfniß des Publikums entspricht. Hat in Orten, wo der Bürgermeister die Ortspolizei ausübt, derselbe bezüglich der Bedürfnißfrage eine vom gemeinderathlichen Ausspruch abweichende Ansicht, so ist seine besondere Erklärung anzufügen.

§ 45

Entscheidung und Taxhinterlegung.

Das Bezirksamt hat soweit erforderlich die Erhebungen, sowohl nach dem Leumund des Gesuchstellers (vornehmlich durch Nachfrage bei der Strafregisterbehörde) als auch das Lokal und die Bedürfnißfrage angeht zu vervollständigen.

Ueber die Ertheilung der Erlaubniß beschließt der Bezirksrath als Verwaltungsbehörde erster Instanz in öffentlicher Sitzung nach Ladung und Anhörung der Betheiligten (§ 21 Ziffer 4 der Gemeindeordnung und Analogie der §§ 20 und 21 dieser Verordnung).

Bevor das Gesuch auf die Tagesordnung des Bezirksraths gesetzt wird und jedenfalls ehe eine Beschlußfassung erfolgt hat der Bittsteller den Betrag der im Falle der Ertheilung der Erlaubniß zu zahlenden Taxe bei dem Untererheber des Amtssitzes zu hinterlegen und über die stattgehabte Hinterlegung sich bei dem Bezirksamt durch Vorzeigung einer Bescheinigung auszuweisen. Dem Bittsteller ist dies, eventuell in der Ladung zur Bezirksrathssitzung ausdrücklich zu eröffnen und ihm zugleich über den zu hinterlegenden Taxbetrag eine Anweisung an den Untererheber zuzustellen.

Wenn die nachgesuchte Erlaubniß ertheilt wird, so nimmt das Amt den Betrag der Taxe als „bereits bezahlt" in die Hebrolle für die Erhebungsstelle am Amtssitz auf. Sofern jedoch das Gesuch vom Bezirksrath abgewiesen wird, weist das Amt den Untererheber an, den hinterlegten Betrag dem Bittsteller zurückzuerstatten. Beides hat erst nach Ablauf der Rekursfrist beziehungsweise sobald die Entscheidung eine endgiltige ist, zu geschehen.

§ 46.

Das Wirthschaftslokal.

Die Erlaubniß wird nur für den Bezirk einer bestimmten Gemeinde und für das in der Entschließung besonders zu bezeichnende Lokal ertheilt.

Will der Inhaber der Erlaubniß das Lokal in eine andere Stelle im Gemeindebezirk

verlegen, so bedarf er hierzu einer neuen Erlaubniß, über deren Ertheilung unter Einhaltung des in den §§ 43 ff bezeichneten Verfahrens zu beschließen ist.

Eine Versagung wegen mangelnden Bedürfnisses soll bei der beabsichtigten Verlegung des Lokales dann nicht erfolgen, wenn nachgewiesen wird, daß hinsichtlich der Lage und Beschaffenheit des bisherigen und künftigen Geschäfts für die Beurtheilung der Bedürfnißfrage erhebliche Verschiedenheiten nicht obwalten. Auch findet hier eine Taxhinterlegung und bei Ertheilung der Erlaubniß ein Taxzuschlag nicht statt.

§ 47

Wirkungen der Erlaubniß. Begriff des Kleinhandels mit Spirituosen.

Die Erlaubniß zum Betrieb einer Gastwirthschaft verleiht das Recht der Beherbergung und der Verabreichung von Getränken jeder Art.

Die Erlaubniß zum Betrieb einer Schankwirthschaft verleiht in der Regel das Recht zum Ausschank von Getränken aller Art mit Ausnahme des Branntweins. Soll auch Branntwein verabreicht werden dürfen, so ist die Erlaubniß hierzu besonders zu erwirken.

Zu den Schankwirthschaften gehören namentlich auch die sogenannten italienischen Keller, Kaffeehäuser, Konditoreien, in welchen geistige Getränke ausgeschenkt werden. Die Errichtung von bloßen Speisewirthschaften ohne Ausschank (Garküchen) ist an eine polizeiliche Erlaubniß nicht gebunden.

Als Kleinhandel mit Branntwein oder Spiritus ist der Verkauf zu Mengen unter einem Liter zu behandeln, jedoch mit der Maßgabe, daß zum Verkauf von feineren Likören in versiegelten Flaschen, welche ein halbes Liter oder mehr enthalten, eine Erlaubniß nicht erforderlich ist.

§ 48

Frühere Konzessionen.

Die früher ertheilten Konzessionen haben in Wirksamkeit. Die Inhaber von beschränkten Wirthschaftsrechten, welche vor Einführung der Deutschen Gewerbeordnung ertheilt worden, sind an sich zum Ausschank von Getränken aller Art berechtigt, jedoch mit Ausnahme des Branntweins, sofern sich nicht das beschränkte Wirthschaftsrecht ausdrücklich auf den Branntweinausschank erstreckt. Wenn die Inhaber eines solchen beschränkten Wirthschaftsrechts von der ihnen somit noch zustehenden erweiterten Berechtigung Gebrauch machen wollen, so haben sie zuvor dem Bezirksamt von der Absicht der Ausübung ihrer Wirthschaft über die Grenzen der früher ertheilten beschränkten Berechtigung Anzeige zu erstatten und die für Ertheilung einer Wirthschaftserlaubniß vorgeschriebene Taxe abzüglich der seiner Zeit für die beschränkte Konzession entrichteten Summe zu bezahlen.

§ 49

Ortspolizeiliche Wirthschaftserlaubniß für vorübergehende Gelegenheiten.

Wer beabsichtigt, innerhalb des Gemeindebezirks seines Wohnortes oder seiner gewerblichen

Niederlassung (vergleiche auch § 83 dieser Verordnung) auf öffentlichen Wegen, Straßen oder Plätzen oder an anderen öffentlichen Orten bei vorübergehenden Gelegenheiten, wie Volksfesten, Truppenmanövern und dergleichen wer ferner beabsichtigt auf Jahrmärkten geistige Getränke zum Genusse auf der Stelle feilzubieten hat gemäß § 42a Absatz 3 und § 67 Absatz 2 der Gewerbeordnung die Genehmigung der Ortspolizeibehörde einzuholen.

Die Genehmigung ist nur dann zu ertheilen wenn ein besonderes Bedürfniß für ein derartiges vorübergehendes Feilbieten geistiger Getränke nachgewiesen und hinsichtlich des Ortes des Feilbietens der Art der Getränke und der Zuverlässigkeit des Gesuchstellers für dessen Betrieb keine Bedenken bestehen. Die Genehmigung ist auch dann erforderlich, wenn der Gesuchsteller die Befugniß zum Wirthschaftsbetriebe in einem bestimmten Lokale besitzt.

§ 60

Inhalt und Form der ortspolizeilichen Wirthschaftserlaubniß.

Die ortspolizeiliche Genehmigung gemäß dem § 49 ist schriftlich zu ertheilen und stets auf eine bestimmte Zeit und Oertlichkeit und geeigneten Falls auch auf bestimmte Gattungen geistiger Getränke zu beschränken. Der Inhaber der Genehmigung ist gemäß § 134 des Polizeistrafgesetzbuchs verpflichtet, die hierüber ausgestellte schriftliche Beurkundung während des Feilbietens der Getränke bei sich zu führen und auf Verlangen den Polizeibeamten vorzuweisen.

Ueber die Gesuche des Bürgermeisters gemäß § 49 ertheilte Genehmigung ist sofort dem Bezirksamte unter kurzer Angabe des Namens und des Wohnorts des Gewerbetreibenden und der Umstände des Falles Anzeige zu erstatten. Dem Bezirksamte bleibt es vorbehalten, sofern Bedenken bestehen die Genehmigung zurückzuziehen.

Ein Zugang findet bei der Ertheilung einer ortspolizeilichen Genehmigung auch § 49 nicht statt.

Die Beschwerde gegen die in solchen Angelegenheiten ergangenen bezirksamtlichen Entschließungen ist nach § 28 Ziffer 11 der Verfahrensverordnung vom 12. Juli 1864 an den Landeskommissär zu richten.

§ 61

Realwirthschaftsrechte.

Die bereits bestehenden realen Wirthschaftsrechte dürfen nicht auf andere Gebäude übertragen werden (§ 10 Absatz 2 der Gewerbeordnung) sie können aber auf jede nach Vorschrift des Gesetzes zum Betrieb des Wirthschaftsgewerbes befähigte Person in der Weise übertragen werden, daß dieselbe das Recht für eigene Rechnung ausüben darf (§ 48 Gewerbeordnung).

Wer auf Grund einer solchen Uebertragung ein Realrecht ausüben will, muß dies unter Nachweis eines Leumundszeugnisses und die auf den Erwerb oder Pacht des Realrechts bezüg-

lichen Urkunden der Ortspolizeibehörde anzeigen. Die Ortspolizeibehörde hat die Anzeige nebst Beilagen mit gutächtlicher Aeußerung dem Bezirksamte vorzulegen.

Wenn hinsichtlich der Personalrechte des Gesuchstellers und des Wirthschaftslokals kein Grund zur Beanstandung vorliegt, so wird dem Gesuchsteller unter Benachrichtigung der Ortspolizeibehörde durch das Bezirksamt gestattet, die Wirthschaft in eigener Person zu betreiben.

Erachtet das Bezirksamt, daß in der Personalrechte des Gewerbetreibenden ein gesetzlicher Mangel besteht, oder daß hinsichtlich des zum Betriebe bestimmten Lokals Aenderungen eingetreten sind, welche dasselbe den polizeilichen Anforderungen nicht mehr als geeignet erscheinen lassen, so ist der Betrieb zu untersagen und, falls die Untersagung nicht befolgt wird, im polizeilichen Wege einzustellen. Der betreffende Käufer oder Pächter des Realrechts kann jedoch nach Maßgabe des § 21 Ziffer 2 der Gewerbeordnung verlangen, daß über die Statthaftigkeit der Untersagung des Bezirksrath in erster Instanz mündliche Verhandlung pflege und entscheide.

§ 52.

Einstellung des Betriebs. Wesentliche Aenderungen am Lokal. Stellvertreter.

Der Ortspolizeibehörde ist von den Inhabern einer Wirthschaft oder eines Kleinhandels mit Branntwein oder Sprituosen in folgenden Fällen Anzeige zu erstatten:

1. wenn der Betrieb der Wirthschaft oder des Kleinhandels auf eine Zeitdauer von mehr als vier Wochen eingestellt wird, sofort nach Ablauf der vier Wochen; ferner wenn der Betrieb nach einer solchen Einstellung wieder eröffnet wird, sofort nach der Wiedereröffnung;
2. wenn beabsichtigt ist, an dem Wirthschaftslokale, sei es durch Erweiterung oder Einschränkung der zum Betriebe bestimmten Räumlichkeiten, sei es durch sonstige Maßnahmen, wesentliche Aenderungen des der Erlaubnißertheilung zu Grunde liegenden Zustandes vorzunehmen, und zwar noch vor der Ausführung der Aenderungen;
3. wenn beabsichtigt ist, einen Stellvertreter aufzustellen, welcher im Namen und auf Rechnung des Inhabers die Wirthschaft besselben leiten soll, mindestens acht Tage vor Beginn der Stellvertretung (§. 45 Gewerbeordnung).

Ferner ist der Ortspolizeibehörde das Ableben des Wirthschaftsberechtigten durch den mit der Fortführung der Wirthschaft betrauten Stellvertreter spätestens im Verlaufe der nächsten acht Tage anzuzeigen, sofern beabsichtigt ist, das Wirthschaftsgewerbe durch die Wittwe oder für Rechnung der Wittwe oder der minderjährigen Erben fortzusetzen. Das Gleiche gilt für die während der Dauer einer Vormundschaft oder Nachlaßregulirung eingesetzte Stellvertretung (§. 46 Gewerbeordnung).

Die Ortspolizeibehörde hat die nach Ziffer 1, 2 und 3 erstatteten Anzeigen dem Bezirksamte vorzulegen, hinsichtlich der beabsichtigten wesentlichen Aenderung des Lokals hat sie sich, nöthigenfalls unter Einholung und Vorlage eines Plans darüber auszusprechen, ob etwa Anstände vom Standpunkte der polizeilichen Anforderungen bestehen, hinsichtlich der Bestellung

mens Stellvertreters hat sie, unter Verfügung beziehungsweise Erhebung eines Leumundszeugnisses zu erklären, ob etwa gegen die Persönlichkeit desselben Bedenken im Sinne des §. 33 Ziffer 1 der Gewerbeordnung geltend zu machen sind.

Das Bezirksamt kann auf die nach Ziffer 2 erstatteten Anzeige eventuell nach Vervollständigung der Erhebungen die wesentlichen Aenderungen des Lokals untersagen, beziehungsweise geeigneten Falles die Zurückziehung der Erlaubniß gemäß §. 53 der Gewerbeordnung und §. 81 dieser Verordnung herbeiführen.

Hinsichtlich der bezirksamtlichen Untersagung der Stellvertretung ist §. 75 Absatz 2 dieser Verordnung maßgebend.

§. 53.

Polizeiliche Ueberwachung des Wirthschaftsbetriebs.

Ueber den Betrieb der Gast- und Schankwirthschaften und des Kleinhandels mit Branntwein und Sprit ist durch die Ortspolizeibehörde und das Bezirksamt eine fortdauernde Aufsicht auszuüben. Insbesondere auch darauf zu achten, daß bei der Erlaubniß etwa beigefügten Bedingungen erfüllt und die Lokalitäten der Wirthschaft und deren Einrichtung in einem der Erlaubniß entsprechenden Zustande gehalten werden, daß ferner Wirthschaftsberechtigungen, welche durch Verjährung erloschen sind (§. 49 Absatz 3 der Gewerbeordnung), nicht wieder in Betrieb gesetzt und daß nicht unter dem Vorwande der Stellvertretung ein selbständiges Wirthschaftsgewerbe (z. B. durch einen Pächter) ohne die vorgeschriebene Erlaubniß ausgeübt werde.

§. 54.

Wirthschaftstabellen.

Die Bezirksämter haben über sämmtliche Wirthschaften und Berechtigungen zum Branntwein- oder Spiritus-Kleinhandel eine nach Gemeinden geordnete Tabelle zu führen, in welche nach aufliegendem Formulare F die Namen der Berechtigten, der Umfang der Berechtigung, das Lokal zum Geschäftsbetrieb, die Einstellung und Wiedereröffnung des Betriebs und das Erlöschen der Berechtigung zu verzeichnen sind.

Ueber die Ertheilung der Erlaubniß zum Betrieb einer Wirthschaft und zum Kleinhandel mit Branntwein oder Spiritus, auch über die Ertheilung der Erlaubniß zu den im §. 43 und 83 dieser Verordnung bezeichneten Fällen, ferner über die Anzeigen in den Fällen der §§. 61 und 62 Ziffer 1 und 3 haben die Bezirksämter jeweils dem betreffenden Oberzollamt (Hauptsteueramt) alsbald Mittheilung zu machen.

6. Singspielhallen und ähnliche Veranstaltungen.

§. 55.

Form und Inhalt der Anzeige.

Wer gewerbsmäßig Singspiele und sonstige in §. 33a der Gewerbeordnung bezeichnete

Vorstellungen in seinen Wirthschafts- oder sonstigen Räumen öffentlich veranstalten oder zu deren öffentlicher Veranstaltung seine Räume benützen lassen will, hat das Gesuch um Erlaubniß beim Gemeinderathe der Gemeinde, in welcher er dieses Gewerbe betreiben will, schriftlich einzureichen. In dem Gesuche ist die Gattung der beabsichtigten Vorstellungen und dergleichen zu bezeichnen und anzugeben, ob deren Veranstaltung nur auf eine bestimmte Zeitdauer, oder auf unbestimmte Zeit und ob mit periodischer Wiederholung an gewissen Tagen und Stunden beabsichtigt ist, ob der Gesuchsteller als Veranstalter der Vorstellungen auftritt oder nur seine Räume zu deren Veranstaltung überlassen will.

Außerdem ist unter Beilegung eines Planes das Lokal näher zu bezeichnen und zu beschreiben, in welchem die Veranstaltung stattfinden soll.

Sofern in dem Gemeindebezirke bereits einem oder mehreren Unternehmern die Veranstaltung solcher Vorstellungen und dergleichen gestattet ist, hat der Gesuchsteller gleichzeitig darzulegen, in wie ferne im Verhältniß zur Einwohnerzahl ein Bedürfniß nach weiteren derartigen Veranstaltungen anzunehmen sei.

§ 66.

Prüfung des Antrags. Entschließung über die Erlaubniß.

Der Gesuchsteller hat ein Zeugniß der Ortspolizeibehörde des seitherigen Wohnorts beziehungsweise falls er kurz noch nicht längere Zeit ansässig ist, des früheren Wohn- oder Aufenthaltsortes über seinen Leumund beizubringen, welches Zeugniß sich insbesondere auch darüber zu äußern hat, ob etwa gegen denselben Thatsachen vorliegen, welche die Annahme rechtfertigen, daß die beabsichtigten Vorstellungen den Gesetzen oder den guten Sitten zuwiderlaufen werden.

Hinsichtlich des öffentlichen Anschlags, der Begutachtung durch den Gemeinderath, der Entschließung über die Ertheilung der Erlaubniß und über Verfügungen des Polizei sind die §§ 44, 45 Absatz 1 und 2 und § 46 dieser Vollzugsverordnung sinngemäß anzuwenden. Hierbei ist insbesondere auch darauf zu achten, daß die zu benützenden Räumlichkeiten und deren Einrichtung die erforderliche Sicherheit gegen Unglücksfälle und Feuergefahr bieten müssen.

Sofern das Gesuch sich darauf beschränkt, die Erlaubniß zur Veranstaltung von Vorstellungen der in § 33a der Gewerbeordnung bezeichneten Art nur auf eine bestimmte Zeit oder nur für bestimmte Gattungen nachzusuchen, so ist die Erlaubniß ausdrücklich auf bestimmte Zeit oder bestimmte Gattungen zu beschränken.

Auf die Veranstaltung von Aufführungen bloßer Instrumentalmusik und die Hergabe der Räume für diesen Zweck findet §. 33a. der Gewerbeordnung keine Anwendung.

Wenn der Inhaber einer Wirthschaft oder sonstiger Räumlichkeiten nur gelegentlich und ohne die Absicht gewerbsmäßigen Betriebs öffentliche Vorstellungen der im § 33a der Gewerbeordnung bezeichneten Art veranstalten will, so bedarf er zwar der in §. 33a der Gewerbeordnung bezeichneten Erlaubniß nicht, derselbe beziehungsweise der Unternehmer

solcher Schau- oder Vorstellungen in Wirthshäusern hat aber gemäß §. 33 des Polizeistrafgesetzbuchs und §. 6 der Verordnung vom 20 September 1864 das Vorhaben der Ortspolizeibehörde rechtzeitig anzuzeigen, welch letztere befugt ist, die Vorstellungen zu untersagen oder an Bedingungen zu knüpfen.

§ 67

7. Öffentliche Musikaufführungen und dergleichen.

Ueber die gemäß § 33 b. der Gewerbeordnung nachgesuchte Ertheilung der Erlaubniß zu gewerbsmäßiger Veranstaltung von Musikaufführungen und sonstigen Lustbarkeiten von Haus zu Haus oder auf öffentlichen Wegen Straßen und Plätzen beschließt die Ortspolizeibehörde nach freiem Ermessen.

Die Erlaubniß ist stets nur für bestimmte Zeit zu ertheilen und jederzeit widerruflich. Vor Ertheilung derselben ist zu prüfen ob nicht schon einer den Verhältnissen des Gemeindebezirks entsprechenden Zahl von Personen für die bezügliche Art der Aufführung und dergleichen die Erlaubniß ertheilt sei, und ob nicht nach der Persönlichkeit des Gesuchstellers und der Art der beabsichtigten Aufführung Grund zur Versagung vorliege.

Die Erlaubniß ist schriftlich auszufertigen. Die Inhaber der Erlaubniß sind gemäß § 134 des Polizeistrafgesetzbuchs verpflichtet bei der Ausübung ihres Gewerbes die Erlaubnißurkunde bei sich zu führen und auf Verlangen den Polizeibeamteten vorzuweisen.

Die Beschwerde gegen die in solchen Angelegenheiten ergangenen bezirksamtlichen Entschließungen ist nach § 28 Ziffer 11 der Verfahrens-Verordnung vom 12. Juli 1864 an den Landeskommissär zu richten.

§ 68

8. Pfandleihe.

In Ortschaften, für welche dies durch Ortsstatut (§ 142 der Gewerbeordnung, §. 161 der Vollzugsverordnung) festgesetzt wird, soll die Erlaubniß zum Betrieb des Geschäfts eines Pfandleihers (als welches auch der gewerbsmäßige Ankauf beweglicher Sachen mit Gewährung des Rückkaufsrechts gilt) von dem Nachweis eines vorhandenen Bedürfnisses abhängig sein.

Wer das Geschäft als Pfandleiher betreiben will, hat das Gesuch um Erlaubniß unter Bezeichnung und Beschreibung des in Aussicht genommenen Lokals beim Bezirksamt einzureichen. In dem Gesuch ist sofern für die betreffende Gemeinde im Ortsstatut obigen Inhalts festgesetzt ist darzuthun, in wie ferne das Vorhaben einem Bedürfniß des Publikums entspreche.

Ueber den Leumund des Gesuchstellers, insbesondere seine Zuverlässigkeit in Bezug auf den beabsichtigten Gewerbebetrieb, ist ein Zeugniß der Ortspolizeibehörde seines Wohnorts (Beziehungsweise wenn er nicht schon seit längerer Zeit an diesem Orte anwesend ist, seines früheren Wohn- oder Aufenthaltsorts beizubringen.

Auch ist der Gemeinderath des für den Geschäftsbetrieb in Aussicht genommenen Ortes

Digitized by Google

zur Aeußerung über das Geſuch insbeſondere zutreffenden Falls über die Bedürfnißfrage, zu veranlaſſen.

Ueber die Ertheilung der Erlaubniß beſchließt der Bezirksrath nach §. 21 Ziffer 2 und 5 der Gewerbeordnung und §. 2 der Vollzugsverordnung. Die Erlaubniß hat nur für den Gemeindebezirk Wirkſamkeit; bei jeder Veränderung des Geſchäftslokals iſt dem Bezirksamt Anzeige zu erſtatten.

In der Erlaubnißurkunde iſt der Pfandleiher ausdrücklich auf die ihm nach §. 38 der Gewerbeordnung und der Verordnung vom 1. Juni 1881 (Geſetz- und Verordnungsblatt Seite 163 ff.) obliegenden Verpflichtungen hinzuweiſen.

Hinſichtlich der Beſtellung eines Stellvertreters iſt §. 75 dieſer Verordnung maßgebend.

§. 59

9. Tanz-, Turn-, Schwimmunterricht, Trödelhandel und dergleichen, Beſorgung fremder Rechtsangelegenheiten und dergleichen.

Die in §. 35 der Gewerbeordnung bezeichneten Perſonen haben neben der nach §. 14 der Gewerbeordnung und §. 5 dieſer Verordnung vorgeſchriebenen ortspolizeilichen Anzeige der Eröffnung ihres Gewerbebetriebs ſofort auch dem Bezirksamt Anzeige zu erſtatten (ausgenommen in den Städten, wo das Bezirksamt die Ortspolizei verwaltet). Auf die Anzeige hin, oder ſofern das Bezirksamt auf andere Weiſe von der Eröffnung eines der in §. 35 der Gewerbeordnung bezeichneten Gewerbebetriebe Kenntniß erhält, prüft das Bezirksamt geeigneten Falls unter Erhebung einer Aeußerung der Gemeindebehörde und der mit Führung des Strafregiſters betrauten Behörde, ob die Perſönlichkeit des Gewerbtreibenden die erforderliche Zuverläſſigkeit beſitzt.

Liegen Thatſachen vor, welche die Unzuverläſſigkeit des Gewerbtreibenden in Bezug auf dieſen Gewerbebetrieb darthun, ſo iſt eine Entſchließung des Bezirksraths über die Unterſagung gemäß §. 21 Ziffer 2 und 5 der Gewerbeordnung und §. 2 der Vollzugsverordnung herbeizuführen.

§. 60

10. Beſtellung von Gewerbtreibenden.

Die Gemeindebehörden und die Handelskammern ſind befugt, gemäß §. 36 der Gewerbeordnung zum Zweck der Feſtſtellung des Feingehaltes edler Metalle, oder der Beſchaffenheit, der Menge, des Gewichts oder der richtigen Verpackung von Waaren Perſonen zu beſtellen mit der Wirkung, daß dieſelben auf die Beobachtung der für dieſen Gewerbebetrieb beſtehenden Vorſchriften durch das Bezirksamt zu beeidigen ſind.

Vor der Beſtellung der betreffenden Perſonen iſt durch eine Prüfung oder in ſonſtiger Weiſe feſtzuſtellen, daß ſie die hiezu erforderliche Zuverläſſigkeit oder Befähigung beſitzen.

Die zur Beſtellung zuſtändige Gemeindebehörde oder Korporation iſt befugt, für die beſtellten Perſonen nähere Vorſchriften über die Ausübung des Gewerbes feſtzuſetzen.

Hinſichtlich der Beſtellung der Geometer (Feldmeſſer), ſowie der für dieſen Gewerbebetrieb beſtehenden Vorſchriften bleiben die beſonderen Beſtimmungen vorbehalten.

Hinsichtlich der Stellvertretung für solche bestellte Personen ist §. 75 dieser Vollzugsverordnung maßgebend.

§ 61

11. Wanderlagergewerbe und öffentliche Anbietung von Waaren.

Die in §. 57 der Gewerbeordnung bezeichnete Regelung erfolgt gemäß § 134a des Polizeistrafgesetzbuchs durch ortspolizeiliche Vorschrift.

Durch dieselbe können insbesondere die Voraussetzungen, unter denen selbständige Gewerbetreibende Stellvertreter und Hilfspersonen zu den in § 57 der Gewerbeordnung bezeichneten Gewerbebetrieben zuzulassen oder davon auszuschließen sind, wie auch die für den Betrieb maßgebenden Verpflichtungen und Beschränkungen festgestellt werden.

Soferne nicht in der ortspolizeilichen Vorschrift die Behörde, welche über die Zulassung zu dem selbständigen Gewerbebetriebe des §. 57 der Gewerbeordnung, beziehungsweise über die Untersagung zu beschließen hat ausdrücklich bestimmt ist, hat zunächst die Ortspolizeibehörde hierüber Entschließung zu treffen. Wenn der betreffende Gewerbetreibende innerhalb vierzehn Tagen nach Empfang dieser Entschließung auf mündliche Verhandlung antragt, so ist gemäß §§ 21 Ziffer 2 und 5, 40 Absatz 2 der Gewerbeordnung und § 2 dieser Vollzugsverordnung eine Entschließung des Bezirksrats als Verwaltungsbehörde erster Instanz herbeizuführen.

Soweit dagegen in Frage steht, ob hinsichtlich des Betriebs dieses Gewerbes, sowie der Verwendung von Stellvertretern und Hilfspersonen die durch ortspolizeiliche Vorschrift festgesetzten Beschränkungen und Verpflichtungen im einzelnen Falle in Anwendung kommen, ist insoferne gegen die Verfügungen der Ortspolizeibehörden Einsprachen erhoben werden, das Bezirksamt zur Entschließung zuständig vorbehaltlich der Beschwerde an den Landeskommissär.

12. Kaminfeger.

§. 62.

Kehrbezirke.

Die kraft seitherigen Rechts in Geltung befindliche Einrichtung von Kehrbezirken, innerhalb deren die für den Kehrbezirk bestellten Kaminfeger die ausschließliche Befugniß des Kaminfegens haben, bleibt bis auf Weiteres in Kraft.

Das Ministerium des Innern ist gemäß §. 39 der Gewerbeordnung befugt, die Kehrbezirke im öffentlichen Interesse nach Anhörung der betheiligten Gemeinden und Kaminfeger aufzuheben oder zu verändern.

§ 63.

Besetzung der Kaminfegerstellen.

Ist die Stelle eines Kaminfegers erledigt, so ist sie vom Bezirksamte in der Karlsruher Zeitung zur Bewerbung auszuschreiben. Die Bewerbungen sind beim Bezirksamt schriftlich

einzureichen, in derselben ist über Namen, Geburts- und Wohnort, Alter, Familienverhältnisse, Ausbildung und seitherige Thätigkeit wahrheitsgetreue Angabe zu machen.

Der Bewerbung ist beizulegen

1 eine bezirksamtliche Beurkundung über die Aufnahme unter die für zum Kaminfegerfache befähigten Personen auf Grund abgelegter Prüfung,

2 ein Zeugniß der Ortspolizeibehörde des seitherigen Wohnorts, beziehungsweise, wenn der Bewerber nicht schon längere Zeit an diesem Orte anwesend ist, des früheren Wohn- oder Aufenthaltsorts über den Besitz eines guten Leumunds, sowie beglaubigte Zeugnisse über die seitherige Beschäftigung,

3 ein Zeugniß eines Staatsarztes über eine zur Ausübung des Kaminfegergewerbes befähigende rüstige Körperbeschaffenheit.

Der Bezirksrath beschließt auf Grund der eingekommenen Bewerbungen über die Besetzung der erledigten Stelle.

Dem vom Bezirksrath bestellten Bewerber ist durch das Bezirksamt eine Bestellungsurkunde, in welcher der Kehrbezirk genau zu bezeichnen ist, zu behändigen.

§. 64.

Stellvertretung für den Kaminfeger.

Eine Stellvertretung für den bestellten Kaminfeger (§. 47 Absatz 2 der Gewerbeordnung) ist nur vorübergehend und besonderen Gründen zulässig.

Soll eine solche Stellvertretung stattfinden, so hat der Kaminfeger hiervon unter Darlegung der Gründe, sowie unter Beifügung der nach § 63 dieser Vollzugsverordnung verlangten Angaben und Zeugnisse dem Bezirksamte Anzeige zu machen.

Das Bezirksamt prüft, ob die vorgetragenen Gründe erheblich sind und ob der Stellvertreter den vorgeschriebenen Erfordernissen genügt. Mangels dieser Voraussetzungen oder, wenn eine Schädigung öffentlicher Interessen aus der Zulassung eines Stellvertreters zu befürchten ist, kann die Stellvertretung vom Bezirksamt untersagt werden.

§ 65.

Gewährung einer Unterhaltsrente.

Ist zur neuen Besetzung eines Kehrbezirks zu schreiten, weil der seitherige Kaminfeger durch Alter oder Krankheit zur Besorgung seiner Stelle dauernd unfähig geworden oder mit Tod abgegangen ist, so kann, wenn die Erhaltung des Nutzungsfonds desselben beziehungsweise der Wittwe oder minderjähriger Erben in Frage steht, mit Genehmigung des Ministeriums des Innern dem neu bestellten Kaminfeger bei der Bestallung die Verpflichtung auferlegt werden, für bestimmte Zeit und vorbehaltlich des Widerrufs bei geänderten Verhältnissen dem seitherigen Kaminfeger, beziehungsweise der Wittwe oder den minderjährigen Erben desselben eine Unterhaltsrente zu bezahlen.

Digitized by Google

§. 61

Zurückziehung der Bestallung eines Kaminfegers.

Die Bestallung eines Kaminfegers kann zurückgezogen werden wenn die Unrichtigkeit der Nachweise dargethan wird, auf deren Grund die Bestallung erfolgt ist oder wenn aus Handlungen oder Unterlassungen des Gewerbetreibenden der Mangel derjenigen Eigenschaften klar erhellt welche bei der Bestallung vorausgesetzt werden mußten insbesondere auch dann wenn der Kaminfeger sich wiederholt Uebertretungen der Kaminfegerordnung oder der Gebührenordnung zu Schulden kommen läßt oder sich der Dienstnachlässigkeit Trunkenheit und ähnlicher seinen Beruf störender Handlungen oder Unterlassungen schuldig macht.

Ueber die Zurückziehung der Bestallung beschließt der Bezirksrath nach §§. 64 und 21 der Gewerbeordnung und § 2 dieser Vollzugsverordnung

III Umfang, Ausübung und Verlust der Gewerbbefugniß

§. 67

1 Der stehende Gewerbebetrieb auf öffentlichen Wegen und Plätzen und von Haus zu Haus.

Der Gemeindebeschluß durch welchen bestimmt wird daß zur Ausübung des in § 42 b der Gewerbeordnung bezeichneten stehenden Gewerbebetriebs auf öffentlichen Wegen Straßen Plätzen oder an anderen öffentlichen Orten oder von Haus zu Haus eine Erlaubniß nöthig sein solle hat sich darüber auszusprechen, ob die Erhaltung der Erlaubniß für alle in § 42 b Ziffer 1—3 der Gewerbeordnung bezeichneten gewerblichen Verrichtungen oder nur für einzelne derselben vorgeschrieben werden soll.

Der Gemeindebeschluß ist vom Bezirksamt dem Landeskommissär vorzulegen, welcher als höhere Verwaltungsbehörde bestimmt, ob und in wie weit diesem Gemeindebeschluß stattzugeben und ob die vom Bundesrathe gemäß § 56 d der Gewerbeordnung hinsichtlich des Betriebs des Wandergewerbes durch Ausländer erlassenen Bestimmungen auch auf den in § 42 b der Gewerbeordnung bezeichneten stehenden Gewerbebetrieb der Ausländer anzuwenden seien.

Die hiernach vom Landeskommissär getroffene Bestimmung ist in der für ortspolizeiliche Vorschriften festgesetzten Form öffentlich bekannt zu machen, sowie den Gerichten und dem Ministerium des Innern mitzutheilen.

Zur Ertheilung Versagung und Zurücknahme der Erlaubniß sowie zur Untersagung und Beschränkung in den am Schlusse des Absatz 3 des § 42 b der Gewerbeordnung bezeichneten Fällen ist die Ortspolizeibehörde zuständig, unbeschadet der Herbeiführung eines Beschlusses des Bezirksraths beziehungsweise der Beschwerde an die vorgesetzte Behörde gemäß § 105 dieser Verordnung.

Vor Ertheilung der Erlaubniß hat die Ortspolizeibehörde, nöthigenfalls unter Veranstaltung weiterer Erhebungen über den Leumund des Gesuchstellers zu prüfen ob die Voraussetzungen vorliegen, unter denen die Erlaubniß gemäß §§. 57, 57 a. und 57 b der Gewerbeordnung versagt werden soll oder kann.

Die Erlaubniß wird nur für bestimmte Zeit, höchstens für ein Kalenderjahr durch Ausstellung eines Erlaubnißscheins nach Formular G ertheilt Für minderjährigen Personen

sind geeigneten Falls in Erlaubnißscheinen die in §. 60b. der Gewerbeordnung bezeichneten Beschränkungen beizufügen.

§ 68.

2. Von fliegenden Buchhandel und ähnlichen

Wer im Gemeindebezirk seines Wohnsitzes oder seiner gewerblichen Niederlassung sich gewerbsmäßig mit dem öffentlichen Ausbieten, Verkaufen und dergleichen von Druckschriften anderen Schriften oder Bildwerken im Sinne des §. 43 der Gewerbeordnung befassen will hat die Erlaubniß hierzu bei der Ortspolizeibehörde nachzusuchen.

Von Ertheilung der Erlaubniß prüft die Ortspolizeibehörde nöthigenfalls unter Veranstaltung von weiteren Erhebungen, ob die in den §§ 57 Ziffern 1, 2, 4, 57a. und 57b. Ziffer 1 und 2 der Gewerbeordnung bezeichneten Voraussetzungen der Versagung vorhanden sind.

Wird die Erlaubniß ertheilt, so ist zunächst hierüber in ein Verzeichniß nach aufliegendem Formular K. Eintrag zu machen und alsdann über die ertheilte Erlaubniß ein Legitimationsschein nach Formular J, gültig für das Kalenderjahr, auszustellen.

Wenn der Gesuchsteller gegen die versagende Entschließung der Ortspolizeibehörde binnen zwei Tagen nach dem Empfang Einwendung erhebt, so ist gemäß § 21 Ziffer 2 und 5 der Gewerbeordnung und § 2 dieser Verordnung eine Entschließung des Bezirksraths herbeizuführen.

3. Handlungsreisende.

§ 69.

Gesuch um Ausstellung der Legitimationskarte.

Das Gesuch um Ausstellung einer Legitimationskarte für Handlungsreisende nach § 44a. der Gewerbeordnung ist von dem Inhaber des stehenden Waarenbetriebs, welcher persönlich oder durch Handlungsreisende, die in seinem Dienste stehen, in Gemäßheit des § 44 der Gewerbeordnung Waarenbestellungen aufsuchen oder Waaren aufkaufen will, beim Bezirksamte einzureichen in dessen Bezirk sich der Niederlassungsort des stehenden Gewerbebetriebs befindet.

In dem Gesuche ist anzugeben:

1. Vornamen, Namen, Alter, Wohnsitz und Staatsangehörigkeit Derjenigen, welcher für den stehenden Gewerbebetrieb Waarenbestellungen aufsuchen oder Waaren aufkaufen will,
2. Niederlassungsort, Gattung und Geschäftsinhaber des stehenden Gewerbebetriebs mit einer kurzen Darlegung, inwiefern das beabsichtigte Aufsuchen von Waarenbestellungen und das Aufkaufen von Waaren dem Zwecken des Gewerbebetriebs dient.

§ 70.

Ertheilung und Zurücknahme der Legitimationskarte.

Das Bezirksamt hat zu prüfen, ob nicht etwa die in §§. 57 Ziffer 1—4 und 57b

Ziffer 2 der Gewerbeordnung bezeichneten Voraussetzungen des Versagungsgrundes vorliegen, und gegebenen Falls in dieser Richtung weitere Erhebungen zu machen. Insbesondere ist zur Beibringung eines Zeugnisses der Ortspolizeibehörde über die zu obigen Gesetzesbestimmungen bezeichneten Verhältnisse zu veranlassen.

Auch ist erforderlichen Falls näher festzustellen, ob ein stehender Gewerbebetrieb vorhanden ist und ob sich die Zwecke desselben gesetzt werden soll.

Zur Ausstellung ist stets das anliegende Formular (K.) einer Gewerbelegitimationskarte für ausländische Handlungsreisende (§ 44a. Absatz 6 der Gewerbeordnung) zu benutzen. Die Ausstellung erfolgt nach dem daselbst eingeschriebenen Muster. Besondere auf das Reichsgebiet beschränkte Legitimationskarten (§ 44a. Absatz 1 der Gewerbeordnung) werden nicht ausgestellt.

Hat das Bezirksamt Bedenken, die Legitimationskarte zu ertheilen oder wird die Legitimationskarte vom Bezirksamte versagt, so ist und zwar letzterem Falls, sofern der Gesuchsteller binnen 14 Tagen nach Empfang des bezirksamtlichen Entschließung Einspruche erhebt, gemäß § 21 Ziffer 2 und 5 der Vollzugsverordnung und § 2 dieser Verordnung eine Entschließung des Bezirksrathes herbeizuführen. Letzterer beschließt auch über die Zurücknahme der ertheilten Legitimationskarte.

Wenn ein Handlungsreisender für mehrere stehende Gewerbebetriebe deren Niederlassungsort in verschiedenen Verwaltungsbezirken liegt, gemäß § 44 der Gewerbeordnung Waaren bestellungen aufsuchen oder Waaren aufkaufen will, so hat er bei jeder zuständigen Verwaltungsbehörde eine besondere Legitimationskarte zu lösen, sofern sich nicht die betreffenden Behörden über die Ausstellung einer gemeinschaftlichen Karte verständigen.

Ueber sämmtliche ertheilten Legitimationskarten ist, von der Aushändigung derselben an den Gesuchsteller, in dem nach anliegendem Formular L zu führenden, am Ende jedes Kalenderjahres abzuschließenden Verzeichnisse unter Ausfüllung sämmtlicher Spalten in der fortlaufenden Reihe der Ordnungsziffern ein Eintrag zu machen. Der Legitimationskarte ist die Ziffer des Verzeichnisses zu geben.

Wird eine Legitimationskarte gemäß § 44a. Absatz 4 der Gewerbeordnung zurückgenommen, so ist in der Spalte „Bemerkungen" ein Vermerk im Verzeichniß zu machen.

Die von Ausstellung der Karte erhobenen Zeugnisse sind den Akten anzuschließen.

§ 71

Geltungsgebiet der Legitimationskarte für ausländische Handlungsreisende. Gleichstellung der Vertragsstaaten.

Die nach § 44a. Absatz 1 der Gewerbeordnung, beziehungsweise nach dem § 70 dieser Vollzugsverordnung ausgestellte Gewerbelegitimationskarte gewähret dem Inhaber auch die Befugniß, in den nicht zum Reiche gehörigen Theilen des Zollvereinsgebiets und im Gebiete derjenigen ausländischen Staaten mit welchen wegen der wechselseitigen Anerkennung der Gewerbelegitimationskarten Abkommen getroffen sind, unter Beobachtung der daselbst für diesen Gewerbebetrieb bestehenden Vorschriften Waaren aufzukaufen und Bestellungen auf Waaren zu suchen.

Digitized by Google

Derartige Abkommen bestehen zur Zeit mit dem Großherzogthum Luxemburg, der Oesterreichisch Ungarischen Monarchie der Schweiz und den Königreichen Spanien, Portugal, Serbien und Rumänien.

Ausländische Handlungsreisende dieser Staaten welche mit einer den betreffenden Staatsverträgen entsprechenden Gewerbelegitimationskarte ihrer Heimathsbehörde versehen sind können unter den in II Lit. H Ziffer 1 und 3 der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 31 Oktober 1883 bezeichneten Voraussetzungen den betreffenden Geschäftsbetrieb auch im Großherzogthum ausüben, ohne daß sie eine weitere Legitimationskarte zu lösen haben

Jedoch ist das Mitführen von aufgekauften Waaren diesen Handlungsreisenden der Vertragsstaaten (mit Ausnahme von Luxemburg) auch nicht zur Beförderung an den Bestimmungsort gestattet auch kommt ihnen sämmtlich die ausnahmsweise Vergünstigung des mittelbaren Absatzes hausirfähiger Waaren (§. 44 Absatz 2 der Gewerbeordnung und Ziffer I der obigen Bekanntmachung vom 31 Oktober 1883) nicht zu

§ 72.

Ausländische Handlungsreisende der meistbegünstigten Staaten.

Hinsichtlich der Ausstellung von Gewerbelegitimationskarten für ausländische Handlungsreisende solcher Staaten, mit denen ein Abkommen wegen der Gewerbelegitimationskarten nicht abgeschlossen worden jedoch das Recht der Meistbegünstigung hinsichtlich des Gewerbebetriebs eingeräumt ist gelten die Bestimmungen der Ziffer II. Lit H 2 und 3 der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 31 Oktober 1883

Für die Ausstellung solcher Gewerbelegitimationskarten an ausländische Handlungsreisende (Formular Anlage I obiger Bekanntmachung) ist gemäß § 38 Ziffer 13 des Gesetzes vom 29 Juli 1884 Stempel, Gesetz pp betreffend (Bekanntmachung vom 21 Juni 1874, Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 429) eine Taxe von 20 ℳ zu erheben.

Zur Ausstellung solcher Legitimationskarten sind nur die Bezirksämter Mannheim Karlsruhe Freiburg und Konstanz zuständig.

Vor der Ausstellung ist nachzuweisen, daß der ausländische Handlungsreisende oder derjenige in dessen Diensten er reisen will, in dem Heimathsstaate ein stehendes Gewerbe betreibt, für welches Waaren aufgekauft oder Waarenbestellungen gesucht werden sollen.

Für das Verfahren bei der Ausstellung Versagung und Zurücknahme solcher Legitimationskarten sind die für die ausländischen Wandergewerbetreibenden gegebenen Vorschriften (§ 34 dieser Verordnung) sinngemäß anzuwenden jedoch kann wo nach den besonderen Umständen keine Bedenken vorliegen, von der Beibringung der im § 32 bezeichneten Zeugnisse Umgang genommen werden

Ueber die ertheilten Legitimationskarten ist in einem Anhang zum Verzeichniß L. (§ 70 dieser Vollzugsverordnung) Eintrag zu machen.

Digitized by Google

§ 73.

Erforderniß eines Wandergewerbescheins für Handlungsreisende.

Auch die dem Reichsgebiete angehörigen Handlungsreisenden bedürfen eines nach Titel III der Gewerbeordnung zu ertheilenden Wandergewerbescheins

1. wenn das Aufsuchen der Waarenbestellungen und der Anlauf der Waaren nicht für die Zwecke des stehenden Gewerbebetriebs, für welchen der Handlungsreisende die Legitimationskarte erhalten hat, geschehen soll;
2. wenn sie ohne einen stehenden Gewerbebetrieb im Reichsgebiet zu besitzen und ohne im Dienste eines solchen zu stehen, außerhalb des Gemeindebezirks ihrer gewerblichen Niederlassung Waarenbestellungen aufsuchen oder Waaren an anderen Personen als Kaufleuten oder an anderen Orten als in offenen Verkaufsstellen zum Wiederverkauf anbieten wollen;
3. wenn der Handlungsreisende, abgesehen von dem in Absatz 2 des § 44 der Gewerbeordnung und in Ziffer 1 der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 31. Oktober 1883 bezeichneten Ausnahmsfall, Waaren zum Verkaufe im Umherziehen mit sich führen will.

Das Gleiche gilt auch von den mit einer Gewerbelegitimationskarte ihrer Heimathsbehörde versehenen Handlungsreisenden der Vertragsstaaten (§ 71 dieser Verordnung) und von den mit einer Gewerbelegitimationskarte einer ausländischen Behörde versehenen Handlungsreisenden meistbegünstigter Staaten (§. 72 dieser Verordnung), jedoch mit der Maßgabe, daß dieselben schon dann eines Wandergewerbescheines bedürfen, wenn sie anderswo, als bei Kaufleuten oder bei Personen zu deren Gewerbebetrieb Waaren der angebotenen Art Verwendung finden, Waarenbestellungen aufsuchen.

§ 74.

Aufsicht über Handlungsreisende.

Die Polizei- und Steuerbeamten haben darüber zu wachen, daß die Handlungsreisenden ihren Geschäftsbetrieb nicht ohne Legitimationskarte ausüben, daß sie die Schranken dieses Geschäftsbetriebs (vergleiche insbesondere § 75) einhalten und nicht für andere als die in der Legitimationskarte bezeichneten Firmen Geschäfte abschließen.

§ 75.

4. Stellvertreter.

Wird für den Betrieb eines Gewerbes, welches mit Rücksicht auf die Persönlichkeit des Gewerbetreibenden einer besonderen Genehmigung (Konzession, Erlaubniß und dgl.) bedarf oder dessen Betrieb nach § 35 der Gewerbeordnung untersagt werden kann, ein Stellvertreter bestellt, welcher im Namen und auf Rechnung des Gewerbetreibenden das Gewerbe oder einzelne Zweige desselben leiten soll (§§ 45—47 der Gewerbeordnung), so ist gemäß § 134

Digitized by Google

des Polizeistrafgesetzbuchs, beziehungsweise § 148 Ziffer 4 der Gewerbeordnung der Gewerbetreibende beziehungsweise im Falle der Verhinderung desselben der Stellvertreter verpflichtet, von dem Eintritt der Stellvertretung sofort unter Angabe des Vor- und Zunamens, Alters und des Wohnsitzes des Stellvertreters dem Bezirksamte, in dessen Bezirk das Gewerbe betrieben wird, Anzeige zu erstatten.

Nach Einkunft der Anzeige über den Eintritt einer Stellvertretung prüft das Bezirksamt, erforderlichen Falls unter Veranstaltung eigener Erhebungen über die Persönlichkeit des Stellvertreters ob derselbe den für den betreffenden Gewerbebetrieb vorgeschriebenen Erfordernissen genügt und erläßt geeigneten Falls eine Entschließung wegen Untersagung der Stellvertretung vorbehaltlich des Rechtsweges an das Ministerium des Innern.

Bei den Pfandleihern (§ 34 der Gewerbeordnung) und bei den nach § 36 der Gewerbeordnung durch eine Behörde oder eine Handelskammer bestellten Gewerbetreibenden ist gemäß § 36 der Gewerbeordnung im einzelnen Falle bei der Ertheilung der Erlaubniß beziehungsweise bei der Bestellung oder später durch die hierfür zuständige Behörde oder Korporation zu bestimmen, ob und in wie weit eine Stellvertretung zulässig sei. Im Uebrigen gelten auch für diese Gewerbe die obigen Bestimmungen.

5. Die Untersagung der Errichtung gewerblicher Anlagen.

§ 76.

Stellung des Antrags auf Untersagung.

Die Untersagung der ferneren Benützung einer gewerblichen Anlage wegen überwiegender Nachtheile und Gefahren für das Gemeinwohl (§ 51 der Gewerbeordnung) kann auf Veranlassung des Bezirksamts oder auf den Antrag von anderen betheiligten Behörden oder von Gewerbetreibenden ausgesprochen werden.

Durch das Bezirksamt darf ohne Ermächtigung der vorgesetzten Behörde der Antrag auf Untersagung nur dann gestellt werden, wenn ein zahlungsfähiger Theilnehmer sich bereit erklärt, die im Falle der Untersagung eventuell zu leistende Entschädigung auf sich zu nehmen.

Wenn eine andere betheiligte Behörde oder ein Privatbetheiligter die Untersagung beantragen will, so ist der Antrag in doppelter Ausfertigung beim Bezirksamte, in dessen Bezirk sich das Unternehmen befindet, anzubringen.

Der Antrag hat zu enthalten:

a. die Bezeichnung des Unternehmens bezüglich dessen die Untersagung beantragt wird,
b. eine bestimmte Anführung der durch das Unternehmen für das Gemeinwohl verursachten überwiegenden Nachtheile und Gefahren,
c. eine Darstellung ob etwa das Unternehmen nach der früher ertheilten Genehmigung (§ 32 der Gewerbeordnung) ohne Entschädigung widerruflich ist, beziehungsweise anderenfalls, wenn im Falle der Untersagung die Leistung der Entschädigung auf sich nimmt, wobei die Höhe der voraussichtlichen Entschädigung unter Angabe der in Betracht kommenden Punkte zu bezeichnen ist.

Digitized by Google

§ 77

Verhandlung über die Untersagung.

Das Bezirksamt hat über die Frage der Untersagung mündliche Verhandlung unter Ladung des etwaigen Antragstellers, des Bisitzers der gewerblichen Anlage und eines Vertreters des Gemeinderaths der betreffenden Gemeinde anzuordnen.

In der Verhandlung ist insbesondere zu erörtern

a. ob und in welchem Umfange die gewerbliche Anlage und deren Betrieb überwiegende Nachtheile und Gefahren für das Gemeinwohl mit sich bringt und ob denselben nur durch gänzliche oder theilweise Untersagung entgegengewirkt werden kann,

b. ob die Untersagung ohne Entschädigung stattfindet oder von wem und in welchem Betrage eine Entschädigung im Falle der Untersagung zu leisten sei.

Ueber die technischen Fragen sind die zuständigen technischen Behörden (vergleiche § 18 dieser Verordnung) oder geeigneten Falls andere befähigte Sachverständige zu hören.

Ferner ist Denjenigen welche voraussichtlich im Falle der Untersagung die Entschädigung zu leisten haben Gelegenheit zu geben ihre Interessen in dem Verfahren geltend zu machen. Insbesondere hat das Bezirksamt wo etwa die Entschädigungspflicht des Staats in Frage kommt, die betheiligten Behörden rechtzeitig zu Kenntniß zu setzen.

§ 78

Entschließung über die Untersagung.

Nach Abschluß der vorbereitenden Verhandlungen ist, sofern nicht etwa ein gütliches Uebereinkommen wegen Aenderung der gewerblichen Anlage zu Stande kommt, eine Entscheidung des Bezirksraths als Verwaltungsbehörde über den Untersagungsantrag herbeizuführen.

Ueber die Frage, ob und von wem und in welcher Höhe eine Entschädigung zu leisten sei ist geeigneten Falls die Entscheidung des bürgerlichen Richters vorbehalten (§ 54 Absatz 2 der Gewerbeordnung).

Im Uebrigen kommen hinsichtlich der Vorladung bei mündlicher Verhandlung, bei Entscheidung und des Rekurses sinngemäß die Bestimmungen der §§ 20 und 21 dieser Verordnung in Anwendung.

§ 79

Vollzug der Untersagung.

Die Untersagung darf nicht früher in Vollzug gesetzt werden, als bis von dem Entschädigungspflichtigen (Staat, Gemeinde oder den zunächst betheiligten Privaten) die Entschädigung in dem durch Vereinbarung oder gerichtliches Urtheil festgesetzten Betrage oder

Digitized by Google

genügende Sicherheit dafür geleistet oder rechtsgültig nachgewiesen ist, daß nach dem Rechtstitel der Anlage im Falle des Widerrufs keine Entschädigung zu leisten sei.

§ 80.

6. Zurücknahme der Approbationen zum Arzte, Thierarzte und Apothekerthum, und die Prüfungszeugnisse der Hebammen.

Ueber die Zurücknahme der einem Arzt, Thierarzt oder Apothekerthum ertheilten Approbation beschließt die Disciplinarkammer der Aerzte, Thierärzte, beziehungsweise Apotheker gemäß der landesherrlichen Verordnung vom 6. Dezember 1885 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 355).

Ueber die Zurückziehung des einer Hebamme ertheilten Prüfungszeugnisses beschließt der Bezirksrath in dessen Bezirk die Hebamme ihren Wohnsitz, beziehungsweise ihren Aufenthalt hat (vergleiche § 2 dieser Vollzugsverordnung).

§ 81.

7. Zurücknahme von Genehmigungen und Gestattungen.

Ueber die Zurücknahme der in den §§. 30 Absatz 1, 30a., 32, 33, 33a., 34 und 35 der Gewerbeordnung bezeichneten Genehmigungen und Bestallungen und über die Untersagung des Gewerbebetriebs von Pfandleihern, beziehungsweise von Singspielhallen, welche vor dem Inkrafttreten des Gesetzes vom 28. Juli 1879 (Reichsgesetzblatt Seite 267) beziehungsweise vom 1. Juli 1883 den Gewerbebetrieb begonnen haben (§ 53 Absatz 3, beziehungsweise § 33a. Absatz 3 der Gewerbeordnung) beschließt in erster Instanz der Bezirksrath gemäß § 21 Ziffer 2 und 5 der Gewerbeordnung und § 2 dieser Vollzugsverordnung.

Die Zurücknahme erfolgt hinsichtlich der in § 35 der Gewerbeordnung bezeichneten Gewerbetreibenden durch den Bezirksrath, in dessen Bezirk die die Bestallung ertheilende Behörde oder Korporation ihren Sitz hat, in den übrigen Fällen durch die für den Wohnsitz, beziehungsweise Aufenthaltsort des Gewerbetreibenden zuständigen Bezirksrath.

Ist die Genehmigung (Erlaubniß, Konzession und dergleichen) dem Gewerbetreibenden nur für ein bestimmtes Lokal (§§ 30 Absatz 1, 33 und 53a. der Gewerbeordnung) ertheilt, so kann die Zurücknahme der Genehmigung auch dann erfolgen, wenn der Mangel der bei der Ertheilung der Genehmigung hinsichtlich des Lokals vorauszusetzenden Eigenschaften erhellt.

Dritter Abschnitt.

Gewerbebetrieb im Umherziehen.

§ 82.

Gleichstellung der nächsten Umgebung mit dem Wohnorte.

Das Bezirksamt ist als höhere Verwaltungsbehörde im Sinne des Eingangs des § 55 der Gewerbeordnung zuständig, durch besondere Anordnung zu gestatten, daß die in einem Gemeinde-

bezirke wohnhaften Gewerbetreibenden die in Ziffer 1—4 des § 55 der Gewerbeordnung bezeichneten gewerblichen Verrichtungen im Umherziehen auch in der nächsten Umgebung des Gemeindebezirks ohne den Besitz eines Wandergewerbescheins vornehmen dürfen.

Gehören die Wohnsitzgemeinden und die Gemeinden der nächsten Umgebung zu verschiedenen Verwaltungsbezirken, so wird diese besondere Anordnung vom Landeskommissär getroffen.

Vor Erlassung der Anordnung sind die beteiligten Gemeindebehörden und gewerblichen Vertretungskörper sowie der Bezirksrath zu hören.

In der besonderen Anordnung sind die Gemeindegemarkungen und die Arten gewerblicher Verrichtungen, auf welche sie sich erstreckt, genau zu bezeichnen. Dieselbe ist im amtlichen Verkündigungsblatt bekannt zu machen.

§ 83.

Ausnahmsweise Erlaubniß zum Feilbieten geistiger Getränke im Umherziehen.

Wenn ausnahmsweise gemäß § 56 Absatz 2 Ziffer 1 der Gewerbeordnung für Fälle besonderen Bedürfnisses ein Wandergewerbeschein zum Feilbieten geistiger Getränke ertheilt wird, so hat das Bezirksamt nach § 60 Absatz 1 der Gewerbeordnung bei der Ertheilung in dem Wandergewerbeschein die räumliche und zeitliche Beschränkung der Erlaubniß nach Maßgabe des besonderen im Amtsbezirk bestehenden Bedürfnisses anzugeben und beizufügen, daß innerhalb jedes Gemeindebezirks, für den der Wandergewerbeschein an sich Giltigkeit hat, noch die vorgängige Genehmigung der Ortspolizeibehörde einzuholen sei.

Für die Ertheilung der ortspolizeilichen Genehmigung und die jedesmal an das Bezirksamt zu erstattende Anzeige sind die §§ 49 und 50 dieser Vollzugsverordnung maßgebend.

§ 84.

Verzeichniß der Druckschriften.

Das Verzeichniß der Druckschriften anderer Schriften und Bilder, welche ein Gewerbetreibender im Umherziehen feilbieten will, ist in 2 Exemplaren beim Bezirksamte des Wohnortes einzureichen. In dem Verzeichniß soll in fortlaufender Reihe und Nummer bezeichnet, jeweils auf besonderer Zeile der vollständige Titel der Druckschriften, sonstigen Schriften und der Bildwerke angegeben werden, bei Druckschriften soll der Name des Verlegers beziehungsweise beim Selbstverlag der Name des Verfassers und Herausgebers, bei anderen Schriften und bei Bildwerken sollen sie nicht mit Titel und dem Namen des Verlegers, Verfassers oder Herausgebers versehen sind, der Gegenstand der Schrift oder des Bildwerks kurz auf dem Verzeichniß angegeben sein.

Das Bezirksamt prüft nöthigenfalls in mündlichem Benehmen mit dem Gesuchsteller, dem eventuell auch die Vorlage beanstandeter Schriften und Bildwerke aufgegeben werden kann, oder unter Vernehmung weiterer Erhebungen, die thunlichst zu beschleunigen sind, ob etwa die in dem Verzeichnisse aufgeführten Druckschriften, anderen Schriften und Bildwerke in sittlicher oder religiöser Beziehung Aergerniß zu geben geeignet sind, oder sonst gegen die

Gesetze (insbesondere §. 184 des Strafgesetzbuchs, Gesetz vom 21. Oktober 1878, betreffend die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie) verstoßen.

Die ertheilte Genehmigung ist, geeignetenfalls unter Streichung der beanstandeten Schriften und Bilder, vom Bezirksamte unter Beidrückung des Amtssiegels auf dem dem Gesuchsteller zurückzugebenden Exemplare des Verzeichnisses zu beurkunden.

§ 85.

Verbotene Leistungen und dergleichen.

Alle Leistungen, Schaustellungen, Aufführungen und dergleichen, welche gegen die guten Sitten verstoßen, oder nach allgemeinen polizeilichen Bestimmungen verboten sind, wie Gaukeleien, Wahrsagen, Traumdeuten, Glücksspiele, darf ein Wandergewerbebetrieb nicht ausgefüllt oder ausgedehnt werden.

§ 86.

Wanderversteigerungen und Waarenabsatz durch Glücksspiel oder Ausspielung im Umherziehen.

An Personen, welche einen Wandergewerbeschein besitzen, beziehungsweise welche nach § 59 der Gewerbeordnung zum Feilbieten und Verkaufen von Waaren im Umherziehen ohne den Besitz eines solchen Scheins befugt sind, kann ausnahmsweise, unter vorübergehender Nachsichtsertheilung von dem in §. 56 a der Gewerbeordnung enthaltenen Verbote für den einzelnen Fall und unter bestimmter Begrenzung hinsichtlich der Zeit und der Waarengattung die Erlaubniß, im Umherziehen Waaren zu versteigern, ertheilt werden, und zwar:

1. durch die Ortspolizeibehörde zur Abhaltung einer Wanderversteigerung von Nahrungsmitteln, welche dem raschen Verderben ausgesetzt sind;
2. durch das Bezirksamt wo besondere Gründe vorliegen, zur Abhaltung einer Wanderversteigerung von anderen Waaren, wobei übrigens zuvor die Gemeindebehörde nach der etwa in der Gemeinde bestehenden Gewerbevereine oder sonst betheiligte gewerbliche Vertretungskörper zu hören ist.

Ausnahmen von dem Verbote des Absatzes von Waaren im Umherziehen mittelst Glücksspiels oder mittelst Ausspielung dürfen nur insoweit, als dies mit den Verordnungen vom 30. Dezember 1871 Ziffer 2 (Gesetzes- und Verordnungsblatt 1872 Seite 4) und vom 22. Februar 1881 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 26) vereinbar ist, durch die nach letzterer Verordnung zuständigen Behörden zugelassen werden. Die Bestimmungen über die Entrichtung der Nächstenpolabgaben sind auch in diesen Ausnahmefällen zu beobachten.

§. 87.

Wanderlager.

Wer ein Wanderlager abhalten, d. h. wer außerhalb des Gemeindebezirks seines Wohnorts oder des demselben gleichgestellten nächsten Umgebung ohne Begründung einer gewerblichen Niederlassung und außer dem Vieh- und Marktverkehr von einer festen Verkaufsstelle aus

(Laden, Magazin, Bureau, Schiff und dergleichen) um vorübergehend Waaren feilbietet, bedarf zu diesem Gewerbebetrieb eines Wandergewerbescheins.

Auch wenn der Unternehmer eines Wanderlagers gemäß §. 14 der Gewerbeordnung und §. 3 ff dieser Vollzugsverordnung von der Eröffnung eines stehenden Gewerbebetriebs Anzeige erstattet hat, so ist doch noch zu prüfen, ob derselbe am Orte des Wanderlagers eine gewerbliche Niederlassung im Sinne des §. 42 Absatz 2 der Gewerbeordnung besitze.

§. 88.

Ausnahmsweise Beschränkungen und Gestattungen.

Die Befugniß, das Umherziehen mit Zugthieren zu untersagen oder zu beschränken (§. 56 b. Absatz 3 der Gewerbeordnung) oder innerhalb des Landesgebiets den Gewerbebetrieb im Umherziehen mit Gegenständen des gemeinen Verbrauchs ohne Wandergewerbeschein zu gestatten (§. 60 Absatz 2 der Gewerbeordnung), wird durch das Ministerium des Innern mittelst Erlassung bezüglicher Verordnungen ausgeübt.

§. 89.

Gewerbebetrieb der Ausländer im Umherziehen.

Für den Gewerbebetrieb der Ausländer im Umherziehen sind die auf Grund des §. 56 d. der Gewerbeordnung vom Bundesrathe erlassenen Vorschriften der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 31. Oktober 1883 Ziffer II. und soweit nicht etwas Anderes ausdrücklich bestimmt ist, die in dieser Verordnung hinsichtlich des Betriebs des Wandergewerbes enthaltenen Vollzugsvorschriften maßgebend.

Ausländern, von denen anzunehmen ist, daß sie nicht ohne fremde Unterstützung sich ihren Unterhalt verschaffen können, sowie in der Regel solchen Ausländern, welche der deutschen Sprache gänzlich unkundig sind, sollen Wandergewerbescheine nicht ertheilt werden.

§. 90.

Formulare der Wandergewerbescheine. Zuständige Behörde.

Die Wandergewerbescheine werden nach den der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 31. Oktober 1883 Ziffer III. angeschlossenen Formularen

A. für Inländer und Ausländer in den Fällen des §. 55 Ziffer 4 der Gewerbeordnung,

B. für Inländer in den übrigen Fällen,

C. für Ausländer in den übrigen Fällen

ertheilt.

Die Ertheilung und Ausdehnung der Wandergewerbescheine erfolgt durch die Bezirksämter.

Zur Ertheilung ist zuständig

1. für den in § 55 Ziffer 4 der Gewerbeordnung bezeichneten Gewerbebetrieb (Messeaufführungen und dergleichen) von Inländern und Ausländern und ferner für den sonstigen Wandergewerbebetrieb von Ausländern, welche im Reichsgebiet keinen Wohnort oder Aufenthaltsort haben, das Bezirksamt, in dessen Bezirk das Gewerbe betrieben werden soll;
2. für die übrigen Fälle (§ 55 Ziffer 1—3 der Gewerbeordnung) des von Inländern oder Ausländern betriebenen Wandergewerbes das Bezirksamt, in dessen Bezirk der Gesuchsteller seinen Wohnort oder seinen Aufenthaltsort hat.

Hält der Gesuchsteller sich in dem Bezirke nur vorübergehend auf, so soll das Bezirksamt des Aufenthaltsorts, wenn es um Ausstellung des Wandergewerbescheins angegangen wird, von der ihm nach § 61 Absatz 1 der Gewerbeordnung zustehenden Befugnis der Verweisung an die Behörde des Wohnorts überall Gebrauch machen, wo nicht triftige Gründe für die Ertheilung des Scheins durch die Behörde des Aufenthaltsorts vorliegen, insbesondere stets dann, wenn anzunehmen ist, daß der Gesuchsteller das Gewerbe nicht im letzteren Bezirke ausüben wolle, vielmehr den Wandergewerbeschein bei der Behörde des Aufenthaltsorts nur zu dem Zweck nachsuche, um sich einer leichteren Behandlung hinsichtlich der Zulassung zum Gewerbe oder hinsichtlich der Zahlung von Steuern und dergleichen theilhaftig zu machen.

§ 91

Stellung und Prüfung des Antrags im Allgemeinen

Wer um einen Wandergewerbeschein nachsucht, hat über sein Alter und über seine persönlichen Verhältnisse soweit dieselben für die Beurtheilung des Gesuchs von Bedeutung sind, genaue und wahrheitsgetreue Auskunft zu geben und die Gattung des beabsichtigten Gewerbebetriebs, beziehungsweise der Waaren und Leistungen, welche er im Umherziehen feilzubieten beabsichtigt, einzeln zu bezeichnen.

Vor Ertheilung des Wandergewerbescheins hat die zuständige Behörde zunächst zu prüfen, ob überhaupt der Betrieb eines zulässigen Wandergewerbes (vergleiche §§. 55—56 a. der Gewerbeordnung und § 85 der Vollzugsverordnung) in Frage stehe, ob für den beabsichtigten Betrieb ein Wandergewerbeschein erforderlich sei (vergleiche § 59 der Gewerbeordnung), ob die in den §§. 57—57 b bezeichneten Gründe eine Versagung vorliegen und ob eventuell Veranlassung gegeben sei, von den fakultativen Versagungsgründen (§§ 57 a. und 57 b der Gewerbeordnung) Gebrauch zu machen.

§ 92.

Zeugnisse für Reichsangehörige

Reichsangehörige, welche um Ertheilung eines Wandergewerbescheins nachsuchen, haben ein Zeugniß der Ortspolizeibehörde beizubringen, welches über Reichsangehörigkeit, Alter, Bürgerstand, seitherigen Aufenthalt und über das etwaige Vorhandensein der in § 57 Ziffer 1—4, §§ 57 a. und 57 b der Gewerbeordnung bezeichneten Versagungsgründe Auskunft gibt.

Digitized by Google

Das Zeugniß soll von der Ortspolizeibehörde des Wohnorts, und, wenn der Gesuchsteller seit längerer Zeit vom Wohnorte abwesend ist oder einen Wohnort im Reichsgebiet nicht besitzt, von der Ortspolizeibehörde des letzten Aufenthaltsorts ausgestellt sein.

Zeugnisse, welche von den die Ortspolizei ausübenden Gemeindebehörden anderer zum Reiche gehöriger Staaten ausgestellt sind, sollen von der einer Gemeindebehörde vorgesetzten staatlichen Verwaltungsbehörde beglaubigt sein.

§ 93

Sonstige Zeugnisse.

Ist der Reichsangehörige, welcher einen Wandergewerbeschein nachsucht, schon im Besitze eines für das nächst vorangegangene Kalenderjahr gültigen Wandergewerbescheins, so genügt in der Regel die Beurkundung der zuständigen Ortspolizeibehörde, daß seit der Ertheilung des früheren Scheines eine Aenderung der in den §§ 57—57 b. der Gewerbeordnung bezeichneten Verhältnisse nicht eingetreten sei.

Bei der Ertheilung der Wandergewerbescheine für das Jahr 1884 müssen übrigens die persönlichen Verhältnisse und die etwaigen Vorbestrafungen gemäß §§ 57—57 b der Gewerbeordnung eingehend erhoben werden auch etwa sich der Gesuchsteller im Besitze eines auf Grund der früheren Bestimmungen ausgestellten Legitimationsscheins befindet.

§ 94

Zeugnisse für Ausländer.

Ausländer, welche um die Ertheilung eines Wandergewerbescheins nachsuchen, haben beizubringen:

1. einen Paß oder Heimathschein, dessen Geltungsdauer noch nicht abgelaufen ist, und aus welchem sich neben der Staatsangehörigkeit auch der Geburtsort, Wohnort und das Alter des Nachsuchenden ergibt,
2. ein nicht über sechs Monate altes Zeugniß der Behörde des ausländischen Staats in dessen Bezirk sie ihren Wohnort beziehungsweise in Ermangelung eines solchen ihren Aufenthaltsort haben, welches über den Leumund des Gesuchstellers und namentlich darüber, ob, beziehungsweise wegen welcher Strafthaten derselbe in den letzten fünf Jahren eine Strafe erlitten hat Auskunft gibt, dieses Zeugniß soll durch einen bei dem betreffenden ausländischen Staate akkreditirten deutschen Gesandten oder Konsul beglaubigt sein, an Stelle des Zeugnisses haben Ausländer, welche im Reichsgebiet einen Wohnsitz haben, ein nach §§. 92 beziehungsweise 93 dieser Vollzugsverordnung auszufertigendes Zeugniß der Ortspolizeibehörde des Wohnorts beizubringen,
3. sofern der Ausländer schon früher zum Betriebe eines Wandergewerbes im Reichsgebiet zugelassen war, hat er auch den ihm hierfür ertheilten Schein oder eine beglaubigte Abschrift desselben vorzulegen.

Digitized by Google

§. 95

Erhebung über Vorbestrafungen.

Wenn die Behörde, welche die in §§ 92—94 dieser Verordnung bezeichneten Zeugnisse ausstellt nicht in der Lage ist, über etwaige Vorbestrafungen des Gesuchstellers genaue Auskunft zu geben (wozu in der Regel nur die Gemeindebehörde des Geburtsorts in der Lage sein wird, vergleiche §. 11 der Verordnung vom 14 September 1882 über die Einrichtung von Strafregistern u. s. f. [Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 221]) oder wenn das Bezirksamt sonst Bedenken hinsichtlich der Zuverlässigkeit der vorgelegten Zeugnisse hat, so sind vom Bezirksamte über die etwaigen Vorbestrafungen Erkundigungen bei der das Strafregister führenden Behörde des Geburtsorts, für das Gebiet des Großherzogthums beim Amtsgericht, für das Gebiet der andern Bundesstaaten bei den durch Bekanntmachung vom 28 Februar 1883 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 61) bezeichneten Behörden einzuziehen.

Auch hinsichtlich der Ausländer haben, sofern sie sich schon einige Zeit im Reichsgebiet aufgehalten haben, oder sofern ihr Geburtsort im Reichsgebiet liegt, solche Erkundigungen und zwar letzteren Falls bei der Behörde des Geburtsorts, sonst beim Reichspostamte, stattzufinden.

§. 96

Persönliches Erscheinen. Aerztliches Gutachten.

Die zur Ertheilung oder Ablehnung des Wandergewerbescheins zuständige Behörde kann verlangen, daß der Gesuchsteller persönlich erscheine. Das persönliche Erscheinen soll insbesondere stattfinden, wenn es sich um Aufklärung der in den §§ 57 Ziffer 1, 57a. Ziffer 1 und 2, 57b Ziffer 4 der Gewerbeordnung bezeichneten Verhältnisse handelt und in der Regel, wenn der Gesuchsteller ein Ausländer ist.

Handelt es sich um Feststellung der in §§. 57 Ziffer 1 und 57a Ziffer 2 der Gewerbeordnung bezeichneten Gebrechen und Krankheiten, so ist daneben geeigneten Falles das Gutachten eines Staatsarztes zu erheben.

§ 97

Verfahren bei Ertheilung des Scheins.

Wenn das Bezirksamt auf Grund der Prüfung zu der Ansicht gelangt, daß kein Anlaß zur Versagung des Wandergewerbescheins vorliegt, so wird in der Regel dem Gesuchsteller zunächst blos eine Impresse des Wandergewerbescheines ausgehändigt, in welcher Name, Staatsangehörigkeit, Geburtsort, Wohnort (bezeichnungsweise Ort der gewerblichen Niederlassung) und Personalbeschreibung des Gesuchstellers sowie die nähere Bezeichnung des Gewerbebetriebs aufgenommen sind und die bei der Ertheilung zu zahlenden Stempel- und Sportelbeträge angesetzt sind.

Datum, Nummer, Unterschrift des Beamten und Dienstsiegel sind vorerst wegzulassen. Der Gesuchsteller hat zunächst unter Vorweisung dieser Impresse den Stempel- und Sportel-

Digitized by Google

betrag und wenn er zur Zahlung der Gewerbesteuerlage verpflichtet ist, die Gewerbesteuerlage beim Ortssteuererheber zu bezahlen. Zur Zahlung der Gewerbesteuerlage sind die Inhaber eines Wandergewerbscheines verpflichtet, sofern sie nicht im Großherzogthum eine gewerbliche Niederlassung, einen Geschäftssitz, einen Wohnort oder einen ständigen Geschäftsführer haben.

Nachdem vom Ortssteuererheber die Zahlung der Stempel- und Sportelbeträge, beziehungsweise der Gewerbesteuerlage im Wandergewerbschein beurkundet worden ist, wird der Wandergewerbschein durch das Bezirksamt mit Datum, Unterschrift und Siegel ausgefertigt und mit der laufenden Nummer der Tabelle (vergleiche § 106 dieser Vollzugsverordnung) versehen.

Ausnahmsweise kann, wo hinsichtlich der Zahlung der Stempel-, Sportel- und Steuerbeträge Sicherheit besteht, die Ausfertigung und Aushändigung des Wandergewerbscheins auch alsbald erfolgen. Geschieht die Aushändigung durch Vermittelung einer anderen Behörde, so hat die letztere für die Verfügung der Personalbeschreibung Sorge zu tragen.

§ 98

Gemeinsamer Wandergewerbschein.

Wenn mehrere Personen in Gemeinschaft ein Gewerbe im Umherziehen betreiben wollen, so ist von jeder einzelnen Person, welche nur eine in §. 59 Ziffer 1—4 der Gewerbeordnung bezeichneten gewerblichen Verrichtungen Theil nimmt, ein besonderer Wandergewerbschein zu erwirken.

Nur für den in § 55 Ziffer 4 der Gewerbeordnung bezeichneten Gewerbebetrieb kann nach § 60 d Absatz 3 der Gewerbeordnung an mehrere Personen ein gemeinsamer Wandergewerbschein ertheilt werden; auch in diesem Falle sind bei der Ertheilung des Wandergewerbscheins für jedes einzelne Mitglied der Gesellschaft die Voraussetzungen der Ertheilung besonders zu prüfen und es ist jedes Mitglied mit besonderer Personalbeschreibung in dem gemeinsamen Wandergewerbschein aufzuführen.

Werden für die Mitglieder solcher Gesellschaften besondere Wandergewerbscheine ertheilt, so ist diesen Scheinen ein Vermerk der Zugehörigkeit zur Gesellschaft (§ 60 d. Absatz 3 der Gewerbeordnung) beizusetzen.

§ 99

Bezeichnung des Gewerbebetriebs. Zeitdauer. Ortspolizeilicher Grundsatz.

In dem Wandergewerbschein ist die nähere Bezeichnung des Gewerbebetriebs unter thunlich genauer Angabe der vorzuführenden Vorstellungen der feilzubietenden oder aufzukaufenden Waaren, der aufzusuchenden Waarenbestellungen aufzunehmen.

Insbesondere ist bei dem in §. 55 Ziffer 4 der Gewerbeordnung bezeichneten Gewerbe die Gattung der beabsichtigten Musikaufführungen, Schaustellungen theatralischer Vorstellungen und sonstigen Lustbarkeiten thunlichst genau anzugeben und auch in jedem einzelnen Fall gemäß § 60 Absatz 2 der Gewerbeordnung zu erwägen, ob nicht der Wandergewerbschein nur für eine kürzere Dauer als das Kalenderjahr oder nur für bestimmte Tage zu ertheilen sei.

Digitized by Google

Bei der gemäß § 57 Ziffer 5 der Gewerbeordnung anzustellenden Prüfung ist namentlich auch darauf Rücksicht zu nehmen, für welche einzelne Gattungen des bezüglichen Gewerbebetriebs und auf welche Zeitdauer derartige Wandergewerbescheine für Lustbarkeiten (§ 55 Ziffer 4 der Gewerbeordnung) deraus auszustellen oder auszudehnen sind.

§. 100

Beschränkungen von minderjährigen Personen im Betriebe des Wandergewerbes.

Die in §. 60b Absatz 1 der Gewerbeordnung bezeichneten Beschränkungen können den minderjährigen Personen sowohl durch das Bezirksamt, welches den Wandergewerbeschein ertheilt, als durch jedes andere Bezirksamt in dessen Bezirk das Gewerbe betrieben werden soll und zwar entweder für das ganze Geltungsgebiet des Scheins oder nur mit Wirksamkeit für den Bezirk oder einzelne Gemeinden auferlegt werden.

Die betreffende Verfügung ist stets auf Seite 3 des Scheins einzutragen.

§ 101

Verfahren bei der Ausdehnung.

Wird bei einem Bezirksamte die Ausdehnung eines von einer anderen Behörde ertheilten Wandergewerbescheins nach Formular A und C nachgesucht, so ist in der Regel wie der ertheilte Wandergewerbeschein einzulegen und gemäß § 57 Ziffer 5 und § 60 Absatz 2 der Gewerbeordnung, beziehungsweise nach der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 31. Oktober 1883 und § 99 der Vollzugsverordnung zu prüfen ob und auf welche Zeit die Ausdehnung zu bewilligen sei. Die Ausdehnung soll in der Regel nur auf eine bestimmte Zahl von Tagen erfolgen, welche derart zu bemessen ist, daß eine Belästigung oder Ausbeutung des Publikums vermieden wird.

Hinsichtlich der Ausfertigung des Beschlusses über die bewilligte Ausdehnung, sowie der vorherigen Entrichtung der Sportelbeträge und der Erwerbsteuertage sind die Bestimmungen des §. 97 der Vollzugsverordnung zu beachten.

§. 102

Mitführung anderer Personen.

Ist beabsichtigt, beim Gewerbebetrieb im Umherziehen andere Personen von Ort zu Ort mitzuführen, welche nicht selbst an den in § 55 Ziffer 1—4 der Gewerbeordnung bezeichneten gewerblichen Verrichtungen Theil nehmen, so ist wegen der mitzuführenden Personen zur Aushilfe beim Gewerbebetriebe dieses oder auch eine Mittheilung des Eintreffens des Bezirksamtes, von welchem dem Nachsuchenden der Wandergewerbeschein ertheilt wurde oder in dessen Bezirk sich der Nachsuchende befindet, einzuholen.

Hinsichtlich der Beibringung von Zeugnissen über Alter, Leumund u. s. f. der mitzu-

Digitized by Google

führenden Personen, beziehungsweise hinsichtlich der Erhebungen über das etwaige Vorliegen der in den §§ 57, 57a und 57b der Gewerbeordnung bezeichneten Versagungsgründe sind die §§. 92 bis 96 der Vollzugsverordnung sinngemäß anzuwenden.

Die Erlaubniß ist in den Wandergewerbscheinen einzutragen, wobei Name, Geburtsort, Wohnort, Alter und Personenbeschreibung sowie, wenn die mitgeführte Person zur Beihülfe beim Wandergewerbe benützt werden soll, die Zweckbestimmung der Mitführung anzugeben sind.

Hinsichtlich der vorherigen Entrichtung der Spartax, beziehungsweise der bei Hülfspersonen zu zahlenden Erwerbsteuertaxe ist nach § 97 der Vollzugsverordnung zu verfahren.

Wer beabsichtigt, schulpflichtige Kinder mitzuführen, hat nachzuweisen, daß für einen ausreichenden Unterricht der Kinder gesorgt ist, sofern hierzu die Erlaubniß ertheilt wird, ist über die Art dieser Fürsorge im Wandergewerbschein ein kurzer Vermerk zu machen.

Wird die Erlaubniß zur Mitführung von Kindern unter 14 Jahren ertheilt, so ist in dem Wandergewerbschein auf Seite 4 ausdrücklich zu bemerken, daß jede Art von Verwendung dieser Kinder zu gewerblichen Zwecken verboten ist.

§. 103.

Anzeige von Untersagungsgründen.

Wird einer Ortspolizeibehörde oder Gemeindebehörde bekannt, daß gegen den in der Gemeinde wohnhaften Inhaber eines Wandergewerbscheins oder einen derartigen nach § 59 der Gewerbeordnung von der Führung des Wandergewerbscheins befreiten Wandergewerbetreibenden Strafen der in den §§ 57 Ziffer 3 und 57b Ziffer 2 und 3 der Gewerbeordnung bezeichneten Art erkannt worden sind, so ist hiervon sofort dem für den Wohnort oder Aufenthaltsort zuständigen Bezirksamt zur Veranlassung des Weiteren Anzeige zu erstatten.

Werden von einem Bezirksamte Strafverfügungen wegen Verletzung der auf den Gewerbebetrieb im Umherziehen bezüglichen Vorschriften (§. 57b Ziffer 3, beziehungsweise §§ 148 und 148 der Gewerbeordnung) erlassen oder werden dem Bezirksamt Bestrafungen bekannt, welche aus diesem Grunde Seitens der Gerichte oder der Steuerbehörden (§ 148 Absatz 2 und § 149 Absatz 3 der Gewerbeordnung) ergangen sind, so hat das Bezirksamt dem Bürgermeisteramte derjenigen Gemeinde, in welcher der Gewerbetreibende seinen Wohnort oder in Ermangelung eines solchen seinen regelmäßigen Aufenthalt hat, sowie dem Bürgermeisteramte des Geburtsorts von der Bestrafung Nachricht zu geben.

§ 104.

Zuständige Behörde zur Untersagung und Zurücknahme.

Zur Untersagung des in §. 56 Ziffer 1—3 der Gewerbeordnung bezeichneten Wandergewerbebetriebs, zur Zurücknahme des Wandergewerbscheins und der ertheilten Erlaubniß zur Mitführung anderer Personen ist das Bezirksamt zuständig, in dessen Bezirk der Gewerbetreibende seinen Wohnort oder Aufenthaltsort hat.

Digitized by Google

Soll ein Wandergewerbeschein oder eine Erlaubniß zur Mitführung, welche von einer anderen Behörde ertheilt sind aus Gründen, die schon bei der Ertheilung vorhanden waren, zurückgenommen werden, so ist zunächst im Benehmen mit der genannten Behörde festzustellen, daß die fraglichen Thatsachen bei der Ertheilung unbekannt waren.

Die erfolgte Zurücknahme ist stets der Behörde, welche den Schein oder die Erlaubniß ertheilt hat, zur Kenntniß zu bringen.

Die Zurücknahme einer Ausdehnung (§. 60 Absatz 3 der Gewerbeordnung) erfolgt durch die Behörde, welche sie bewilligt hat.

§ 105

Verfahren bei der Untersagung, Versagung, Zurücknahme u. s. f.

Wenn das Bezirksamt hinsichtlich des Gewerbebetriebs von Ausländern im Umherziehen eine Untersagung, Versagung oder Zurücknahme verfügt, so ist stets nur eine Beschwerde an den Landesministerium zulässig (vergleiche Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 31. Oktober 1883 II A Ziffer 11).

Das Gleiche gilt nach §. 63 Absatz 2 der Gewerbeordnung, wenn das Bezirksamt hinsichtlich inländischer Wandergewerbetreibender eine Versagung des Wandergewerbescheins im Gemäßheit des § 57 Ziffer 5 der Gewerbeordnung ausspricht oder auf Grund der §§. 60 Absatz 2, 60b und 62 Absatz 4 und 5 der Gewerbeordnung Verfügungen erläßt.

Wird im Uebrigen vom Bezirksamt der Betrieb eines Wandergewerbes untersagt, ein Wandergewerbeschein oder die Erlaubniß zum Mitführen von anderen Personen versagt oder zurückgenommen, die bewilligte Ausdehnung zurückgenommen oder die Genehmigung des Druckschriftenverzeichnisses versagt, so kann der Betheiligte binnen zwei Wochen nach Empfang des Bescheides des Bezirksamts verlangen, daß hierüber eine Entschließung des Bezirksrathes herbeigeführt werde.

Für das Verfahren sind die §§ 20 und 21 der Gewerbeordnung und §. 2 Ziffer 1—3 dieser Vollzugsverordnung maßgebend.

Das Bezirksamt kann in solchen Fällen auch ohne Erlassung eines Vorbescheids die Sache dem Bezirksrath zur Entschließung vorlegen.

§ 106

Führung von Verzeichnissen.

Ueber die Ertheilung und Ausdehnung von Wandergewerbescheinen, über die Ertheilung der Erlaubniß zur Mitführung anderer Personen und über die erfolgte Zurücknahme von Wandergewerbescheinen und der ertheilten Erlaubniß sind Tabellen nach den anliegenden Formularen M und N zu führen.

In dieselben sind in fortlaufender Reihenfolge mit Nummern bezeichnet, alle ertheilten Wandergewerbescheine, alle bewilligten Ausdehnungen und Erlaubnißertheilungen unter Angabe

Digitized by Google

der Namen der Inhaber der Scheine, der Mitglieder von Gesellschaften (§. 60 d Absatz 2 der Gewerbeordnung) und der mitgeführten Personen einzutragen.

Sofern der Wandergewerbeschein nur auf kürzere Zeit als das Kalenderjahr ertheilt wurde (§ 60 d und § 60 Absatz 2 der Gewerbeordnung) ist in der Tabelle eine entsprechende Bemerkung zu machen.

Die ertheilten und ausgedehnten Wandergewerbescheine sind in die Tabelle einzutragen, ehe die Scheine mit der vollständigen Ausfertigung den Gesuchstellern ausgehändigt werden. Die der Ertheilung oder Ausdehnung in der Tabelle zukommende Ordnungsnummer ist auch auf den Wandergewerbescheinen zu setzen.

Wird dem Inhaber eines Wandergewerbescheins die Erlaubniß zur Mitführung von anderen Personen gegeben, ohne daß gleichzeitig ein Wandergewerbeschein ertheilt wurde, so ist darüber in der einschlagenden Tabelle in der Art Eintrag zu machen, daß die Spalten 1—3 unausgefüllt bleiben, dagegen in der Rubrik Bemerkungen angegeben wird, von welcher Behörde und an welchem Tage der bezügliche Wandergewerbeschein ertheilt worden ist.

Bei der Zurücknahme eines Wandergewerbescheins oder der ertheilten Ausdehnung eines solchen oder der Erlaubniß zur Mitführung anderer Personen ist in den Tabellen bei der bezüglichen Ordnungsziffer unter Bemerkungen und eventuell in einem Anhang ein entsprechender Eintrag zu machen.

Die Tabellen sind am Schlusse jeden Kalenderjahres abzuschließen.

Die Zeugnisse, auf Grund deren die Wandergewerbescheine ertheilt, beziehungsweise die Erlaubniß zur Mitführung anderer Personen gegeben wird, sind zu den Akten zu bringen.

§. 107

Verweisung auf sonstige den Gewerbebetrieb im Umherziehen betreffende Bestimmungen.

Hinsichtlich der Besteuerung des Gewerbebetriebs im Umherziehen ist die bezügliche Verordnung des Finanzministeriums maßgebend. Auf die Verpflichtung zur Zahlung der Hundetaxe im Falle der Mitführung von Hunden hat das Bezirksamt bei Ausstellung beziehungsweise Ausdehnung des Wandergewerbescheins gemäß § 10 der Verordnung vom 15. März 1868 (Regierungsblatt Seite 555) ausdrücklich aufmerksam zu machen.

Für den Wandergewerbebetrieb im Zollgrenzbezirk sind die besonderen Vorschriften des §. 124 des Vereinszollgesetzes vom 13. Juli 1869 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 239) und der Ziffer 6 der Vollzugsverordnung des Finanzministeriums vom 7. Juni 1870 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 568) maßgebend.

Hinsichtlich des Hausirens mit Vieh gelten die veterinärpolizeilichen Vorschriften der Verordnung vom 12. Februar 1883 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 67).

§. 108

Ueberwachung des Vollzugs.

Das Polizeipersonal hat die Einhaltung der polizeilichen Vorschriften über den Gewerbe-

betrieb im Umherziehen zu überwachen. Die polizeiliche Aufsicht erstreckt sich insbesondere darauf, daß Niemand der zu seinem Gewerbe eines Wandergewerbscheins bedarf, ohne solchen oder mit einem fremden Schein oder mit einem Schein dessen Gültigkeit abgelaufen oder welcher nicht vorschriftsmäßig auf den betreffenden Bezirk ausgedehnt ist, aber auf andere als die in Wirklichkeit feilgebotenen Waaren und Leistungen lautet, ferner mit Personen deren Mitführung im Wandergewerbschein nicht genehmigt, endlich mit Waaren, deren Aus- und Verkauf im Umherziehen ausgeschlossen ist das Gewerbe im Umherziehen betreibt.

Vierter Abschnitt.

Marktverkehr

§ 109

Grenzen des Marktverkehrs.

Als Marktverkehr ist nur derjenige Verkehr zu behandeln, welcher mit den zu dem betreffenden Markte (Wochenmarkt Jahrmarkt oder Messe Spezialmarkt) zugelassenen Waaren während der Marktzeit auf den durch die zuständige Ortsbehörde für den Markt bestimmten Plätzen stattfindet.

Es bedürfen daher Personen, welche an Markttagen aber außerhalb des Marktplatzes oder nicht während der Marktzeit das in §. 55 der Gewerbeordnung bezeichnete Wandergewerbe betreiben, sofern nicht der §. 59 der Gewerbeordnung zutrifft, eines Wandergewerbscheines.

Ferner ist zu Musikaufführungen und zu sonstigen in §. 55 Ziffer 4 der Gewerbeordnung bezeichneten Lustbarkeiten auch wenn sie auf dem Marktplatz und zur Marktzeit dargeboten werden sollen, nach §§ 33b und 60a der Gewerbeordnung die vorgängige Erlaubniß der Ortspolizeibehörde und falls ein Wandergewerbe nachgesucht der Besitz eines Wandergewerbscheines erforderlich.

Hinsichtlich der bei der Ortspolizeibehörde zu erwirkenden Erlaubniß zum Verkauf von geistigen Getränken auf Märkten (§ 67 Absatz 2 der Gewerbeordnung) sind die §§ 49, 50 und 63 der Vollzugsverordnung aufgehoben.

§. 110

Handwerkermärkte.

Zur Beschlußfassung über die in § 64 Absatz 2 der Gewerbeordnung bezeichnete Gestattung ist der Bezirksrath als höhere Verwaltungsbehörde zuständig.

§ 111

Bestimmung von Zahl, Zeit und Dauer der Märkte.

Die Zahl, Zeit und Dauer die Messen und Jahrmärkte wird durch das Ministerium des Innern nach Anhörung der Gemeindebehörde des Marktortes festgesetzt, wobei den Be-

Städten der benachbarten Gemeinden und besondere derjenigen, in welchen Märkte gleicher Art schon bestehen, durch Einvernahme oder durch Bekanntmachung der in Aussicht genommenen Aenderung in den amtlichen Verkündigungsblättern Gelegenheit zur Geltendmachung ihrer Interessen zu geben ist.

Die Zahl, Zeit und Dauer von Wochenmärkten wird nach Anhörung der Gemeindebehörde des Marktorts durch den Bezirksrath festgesetzt, wobei geeigneten Falls auch den in Betracht kommenden Nachbargemeinden und dem landwirthschaftlichen Verein Gelegenheit zur Aeußerung zu geben ist.

Ebenso beschließt der Bezirksrath über die etwaige Erweiterung der Wochenmarktsartikel nach § 66 Absatz 2 der Gewerbeordnung.

§ 112.

Marktordnung.

Die Marktordnung (§ 69 der Gewerbeordnung) ist gemäß § 25 ff. des Polizeistrafgesetzbuchs durch ortspolizeiliche Vorschrift festzusetzen.

§ 113.

Spezialmärkte.

Die Zahl, Zeit und Dauer von Märkten, welche bei besonderen Gelegenheiten oder für bestimmte Gattungen von Gegenständen gehalten werden sollen (§ 70 der Gewerbeordnung) z. B. Weihnachts-, Vieh-, Frucht-, Rindermärkte und dergleichen wird durch das Ministerium des Innern gemäß § 111 Absatz 1 der Vollzugsverordnung festgestellt, wobei geeigneten Falls auch den betheiligten landwirthschaftlichen und gewerblichen Vertretungskörpern Gelegenheit zur Aeußerung zu geben ist.

Ebenso beschließt das Ministerium des Innern über Erweiterungen dieses Marktverkehrs.

Hinsichtlich der Festsetzung der Marktordnung für Spezialmärkte gilt die Bestimmung des §. 112 der Vollzugsverordnung.

Fünfter Abschnitt.

Taxen.

§ 114.

Die in Titel V der Gewerbeordnung erwähnten Anordnungen und Taxbestimmungen werden in folgender Weise erlassen:

1. die in den §§ 73 bis 76 der Gewerbeordnung erwähnten Anordnungen durch ortspolizeiliche Vorschrift nach §. 23 ff. des Polizeistrafgesetzbuchs,
2. die Taxen für die Kaminfeger (§ 77 der Gewerbeordnung) sofern die Kehrbezirk nicht über die Grenze einer Gemarkung hinausgreift durch ortspolizeiliche, in den

Digitized by Google

übrigen Fällen durch bezirkspolizeiliche Vorschrift nach §. 23 ff des Polizeistrafgesetzbuchs;

3. die Taxen für die nach § 36 der Gewerbeordnung bestellten Gewerbetreibenden (§. 78 der Gewerbeordnung) durch eine in geeigneter Weise zu veröffentlichende Verfügung der bestellenden Gemeindebehörde oder Handelskammer, vorbehaltlich der für die Feldmesser (Geometer) geltenden besonderen Vorschriften;
4. die Taxen für die Apotheker und Aerzte (§ 80 der Gewerbeordnung) durch Verordnung des Ministeriums des Innern.

Sechster Abschnitt

Innungen und Gewerbetreibende

I. Bestehende Innungen

§ 115

Zuständigkeiten.

Hinsichtlich der bestehenden Innungen (§§. 81—99 der Gewerbeordnung) sind die der Gemeindebehörde zugewiesenen Befugnisse durch den Bürgermeister, die Befugnisse der höheren Verwaltungsbehörde in den Fällen der §§ 85, 92 und 95 der Gewerbeordnung durch den Bezirksrath in den Fällen der §§ 93 und 94 Absatz 4 und 5 der Gewerbeordnung durch das Ministerium des Innern auszuüben.

II. Neue Innungen.

§ 116.

Zuständigkeiten.

Hinsichtlich der neuen Innungen (§§ 97—104 g der Gewerbeordnung) sind
1. die der Gemeindebehörde und der Aufsichtsbehörde zugewiesenen Geschäfte durch den Bürgermeister, welcher in den Fällen der §§ 98 a. und 100 e vor der Beschlußfassung den Gemeinderath (Stadtrath) zu hören hat;
2. die Obliegenheiten der Polizeibehörde durch die Ortspolizeibehörde,
3. die Zuständigkeiten der höheren Verwaltungsbehörde, vorbehaltlich der Bestimmung in § 119 dieser Verordnung, durch das Bezirksamt;
4. die Zuständigkeiten der Centralbehörden durch das Ministerium des Innern auszuüben.

§ 117

Vorlage von Statuten.

Wird für eine neue Innung (§§. 97 ff der Gewerbeordnung) um Genehmigung des

Statuts nachgesucht, so ist das letztere in dreifacher Ausfertigung bei dem Bürgermeisteramt des in dem Statutenentwurf für den Sitz der Innung vorgesehenen Orts einzureichen, wenigstens eine Ausfertigung muß von sämmtlichen Gewerbetreibenden, welche der Innung beitreten wollen, unterzeichnet sein, mit gleichzeitiger Angabe ihres Gewerbes, sofern die Innung mehrere Gewerbe umfassen soll.

Das Bürgermeisteramt legt das Statut mit einer Aeußerung über die etwa bestehenden Bedenken dem Bezirksamt vor.

In gleicher Weise hat auch die Vorlage von Nebenstatuten einer Innung (§. 96 a der Gewerbeordnung), von Statuten eines Innungsausschusses (§ 102 der Gewerbeordnung), von Verbandsstatuten (§ 104 c. der Gewerbeordnung) und von Aenderungen eines genehmigten Statuts zu erfolgen. Bei der Errichtung eines Innungsausschusses oder Verbands sind die Verhandlungen über die Beschlüsse der Versammlungen der betheiligten Innungen beizulegen; bei Statutenänderungen genügt es, wenn bei der Unterzeichnung durch den Innungsvorstand (§ 101) oder Ausschuß (§§ 102, 104 b Int. c. der Gewerbeordnung).

§ 118.

Genehmigung von Statuten.

Trägt das Bezirksamt Bedenken gegen die Genehmigung eines Statuts, so ist in der Regel zu versuchen, die erforderlichen Abänderungen oder Ergänzungen desselben durch Verhandlung mit den Antragstellern herbeizuführen.

Im Falle der Genehmigung des Statuts ist gleichzeitig die Aufsichtsbehörde, sofern diese nicht schon durch das Gesetz bestimmt ist (§ 104 Absatz 1 und 2 der Gewerbeordnung), zu bezeichnen.

Von dem genehmigten Statut ist eine Ausfertigung zu den Akten der genehmigenden Behörde zu nehmen, je eine weitere mit dem Vermerk der Genehmigung versehene dem Innungsvorstande oder Ausschusse und der Aufsichtsbehörde zuzustellen.

§ 119.

Versagung der Genehmigung, Schließung der Innung.

Ueber die Versagung oder nur bedingungsweise Genehmigung eines Statuts oder dessen Aenderung, die Schließung einer Innung oder eines Innungsausschusses, die Auflösung eines Innungsverbands, dessen Bezirk nicht über den Kreisbezirk hinausgreift, entscheidet der Bezirksrath.

§ 120.

Periodische Rechnungen der Innungen.

Die Innungen haben spätestens drei Monate nach Ablauf eines Rechnungsjahrs die Rechnungen sowohl über die Verwaltung ihres eigenen Vermögens, als auch über die Ver-

haltung der von ihnen begründeten Unterstützungskassen (§ 100 c. des Gesetzes) der Aufsichtsbehörde zur Einsicht vorzulegen und jährlich im Laufe des Monats Januar eine Uebersicht über den Bestand der Mitgliederzahl auf 31. Dezember des Vorjahres an die gleiche Behörde einzureichen.

Siebenter Abschnitt.

Gewerbliche Arbeiter (Gesellen, Gehilfen, Lehrlinge, Fabrikarbeiter).

I. Allgemeines.

§. 121.

Festtage.

Als Festtage im Sinne des § 105 der Gewerbeordnung gelten die in § 1 der Verordnung vom 28. Januar 1860, die gottesdienstliche Feier der Sonn- und Festtage betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 23), und in Ziffer 1 der Nachtrags-Verordnung vom 20. November 1879 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 541) bezeichneten Tage.

§. 122.

Zwang zur Entlassung von Arbeitern unter 16 Jahren.

Die Bezirksämter sind zuständig, auf Grund des §. 106 der Gewerbeordnung die Entlassung unbefugterweise beschäftigter Arbeiter unter sechzehn Jahren zu erzwingen.

II. Arbeitsbücher.

§. 123.

Form des Arbeitsbuchs.

Das Arbeitsbuch muß im Inhalt, Format, Papier und Druck genau nach dem vom Reichskanzler vorgeschriebenen Muster, Formular O, von welchem ein Exemplar bei jedem Bezirksamt zur Einsichtnahme aufbewahrt wird, gefertigt sein; jedoch kann die Seitenzahl des Arbeitsbuchs vermehrt werden, wobei aber die Ziffern der Seiten in ununterbrochener Folge bis zum Schlusse fortzuführen sind.

Die Gemeinden haben die nach den örtlichen Verhältnissen erforderliche Anzahl von Arbeitsbüchern anzuschaffen und bereit zu halten. So lange nicht die Benützung bestimmter Bezugsquellen vorgeschrieben ist, steht den Gemeindebehörden der Bezug der Formulare bei geeigneten Druckereien frei.

§ 124

Zur Führung des Arbeitsbuchs verpflichtete Personen.

Zur Beschäftigung als Arbeiter bedürfen eines Arbeitsbuchs die aus der Volksschule entlassenen gewerblichen Arbeiter unter 21 Jahren ohne Unterschied des Geschlechts. Es kommt hierbei auch nicht darauf an, ob die Arbeiter ausdrücklich als Gesellen Gehülfen Lehrlinge oder Fabrikarbeiter angenommen sind, oder nur thatsächlich als solche beschäftigt werden, ob sie von Handwerkern oder von größeren gewerblichen Unternehmungen angenommen sind, ob sie zu deren Besonderen in Werkstätten, in Fabriken, im Freien, insbesondere auch auf Bauplätzen arbeiten.

§ 125.

Zur Führung des Arbeitsbuchs nicht verpflichtete Personen.

Die Verpflichtung zur Führung des Arbeitsbuches findet nach ausdrücklicher Vorschrift des Gesetzes keine Anwendung

1. auf Arbeiter unter 14 Jahren (auch wenn sie aus der Volksschule bereits entlassen sein sollten) und auf die ausnahmsweise noch zum Besuche der Volksschule verpflichteten Arbeiter über 14 Jahren, indem für diese jugendlichen Arbeiter nach § 137 der Gewerbeordnung Arbeitskarten ausgestellt werden,
2. auf Gehilfen und Lehrlinge in Apotheken und Handelsgeschäften (§ 154 der Gewerbeordnung),

Uebrigens sind auch im Sinne des Gesetzes zu den gewerblichen Arbeitern nicht zu rechnen und zur Führung eines Arbeitsbuches demnach nicht verpflichtet:

3. Kinder welche bei ihren Eltern und für diese, und zwar nicht auf Grund eines Arbeitsvertrags mit gewerblichen Arbeitern beschäftigt sind,
4. Personen, die in einem Gesindedienstverhältnisse stehen,
5. die mit gelegentlichen auch außerhalb des Gewerbes vorkommenden Arbeiten beschäftigten Taglöhner und Handarbeiter,
6. Personen, die in der Stellung von Angestellten (als Geschäftsführer Buchführer, Werkmeister und dergleichen) in gewerblichen Betrieben beschäftigt werden.

§ 126.

Fakultative Ausstellung von Arbeitsbüchern.

Auch an Arbeiter, welche zur Führung eines Arbeitsbuchs nicht verpflichtet sind, insbesondere an noch als 14 Jahre alte Arbeiter, welche zu den in § 125 Ziffer 2–6 der Vollzugsverordnung bezeichneten Gattungen gehören, oder an Arbeiter, welche das 21. Lebensjahr zurückgelegt haben, ist auf ihr Verlangen ein Arbeitsbuch auszustellen.

§ 127

Verzeichniß der ausgestellten Arbeitsbücher

Ueber die Ausstellung der Arbeitsbücher, sowohl wenn sie erstmals als wenn sie zu

Digitized by Google

Stelle eines früher ausgestellten Arbeitsbuches erfolgt, ist von der Ortspolizeibehörde ein Verzeichniß nach anliegendem Muster F zu führen.

Ehe von der Ortspolizeibehörde das Arbeitsbuch für den Nachsuchenden ausgefertigt wird, ist in das Verzeichniß unter Ausfüllung der Spalten desselben in der fortlaufenden Nummernfolge ein Eintrag zu machen. Dem ausgefertigten Arbeitsbuch ist eine mit der fortlaufenden Nummer im Verzeichnisse übereinstimmende Ziffer zu geben.

Am Schlusse jedes Kalenderjahres ist das Verzeichniß abzuschließen und dem Bezirksamt zur Einsicht vorzulegen.

§ 128.

Zuständige Behörde.

Zuständig zur Ausstellung und Schließung des Arbeitsbuchs ist die Ortspolizeibehörde der Gemeinde, in deren Bezirk der Arbeiter zuletzt seinen dauernden Aufenthalt gehabt hat, aber wenn er sich bisher im Ausland aufgehalten hat, in deren Bezirk er zuerst in Arbeit treten will.

Wo die Ortspolizei vom Bezirksamt verwaltet wird, ist letzterem von der Gemeindebehörde die erforderliche Zahl von Arbeitsbüchern zur Verfügung zu stellen.

Die der Gemeindebehörde nach § 108 der Gewerbeordnung eingeräumte Befugniß, die Zustimmung des Vaters zu ergänzen, wird durch den Bürgermeister der gleichen Gemeinde ausgeübt. Wo das Bezirksamt als Ortspolizeibehörde das Arbeitsbuch ausstellt, ist die Zustimmungsverfügung des Bürgermeisters schriftlich auszufertigen, in den anderen Fällen genügt es, wenn in dem Verzeichniß F. Spalte 5 die Zustimmung des Bürgermeisters beurkundet wird.

Als dauernder Aufenthalt im Sinne des §. 108 der Gewerbeordnung ist jeder Aufenthalt zu betrachten, der erkennbar nur kürzere Zeit dauernd mit der Absicht einer Niederlassung zum Zwecke der Beschäftigung stattfindet und nicht bloß vorübergehend auf Reisen oder zu Zwecken eines Besuchs oder lediglich wegen des Aufsuchens von Arbeit genommen wird.

§. 129.

Erschwerte Ausstellung.

Wird für einen Arbeiter, der noch kein Arbeitsbuch geführt hat, die Ausstellung eines Arbeitsbuchs beantragt, so hat die Ortspolizeibehörde insbesondere zu prüfen:

1. ob derselbe am bezüglichen Orte zuletzt seinen dauernden Aufenthalt hatte (vergleiche §. 128 letzter Absatz der Vollzugsverordnung),
2. ob der Vater, beziehungsweise, in Ermangelung eines Vaters, der Vormund der Ausstellung zustimmt (wenn der Antrag nicht vom Vater beziehungsweise Vormund gestellt ist).

Eine Ergänzung der Zustimmung des Vaters durch den Bürgermeister des Aufent-

Digitized by Google

holsbezirk kann dazu eintreten, wenn die Erklärung des Vaters nicht zu beschaffen ist (z. B. insbesondere dann, wenn der Vater körperlich oder geistig zur Abgabe einer Erklärung nicht fähig, wenn ein mündlicher oder schriftlicher Verkehr nach der Art seines Aufenthaltsorts, z. B. weil derselbe unbekannt ist, mit dem Vater nicht möglich ist), ferner dann, wenn der Vater die Zustimmung ohne genügenden Grund und zum Nachtheil des Arbeiters verweigert.

Ist der Vater gestorben und auch die Erklärung eines Vormunds nicht zu beschaffen, z. B. weil ein solcher nicht vorhanden, so beschließt die Ortspolizeibehörde von sich aus über die Ausstellung des Arbeitsbuchs;

3 ob der Arbeiter aus der Volksschule entlassen ist und das 14. Lebensjahr zurückgelegt hat, sind diese Verhältnisse nicht unverweilt der Ortspolizeibehörde bekannt, so ist eine entsprechende Bescheinigung der Ortsschulbehörde, beziehungsweise eine Geburtsurkunde beizubringen;

4 ob nicht schon früher ein Arbeitsbuch ausgestellt war. Ist vom Nachsuchenden nicht glaubhaft gemacht, daß früher für den Arbeiter noch kein Arbeitsbuch ausgestellt war, muß insbesondere im Hinblick auf das Alter und die seitherige Beschäftigung desselben das Gegentheil angenommen werden, so ist die Beibringung des früheren Arbeitsbuches zu veranlassen, beziehungsweise soweit thunlich festzustellen, daß dasselbe unbrauchbar geworden, verloren gegangen oder vernichtet ist.

§. 130.

Wiederholte Ausstellung eines Arbeitsbuches.

Wird die Ausstellung eines Arbeitsbuches an Stelle eines früheren beantragt, so ist, wenn immer thunlich, das letztere beizubringen, jedenfalls aber festzustellen, von welcher Behörde und in welchem Jahre das frühere Arbeitsbuch ausgestellt war, ob dasselbe vollständig ausgefüllt oder (z. B. durch erhebliche äußere Verletzungen, durch unzulässige Eintragungen des Arbeitgebers) unbrauchbar geworden oder ob es verloren gegangen oder vernichtet ist, oder ob vom Arbeitgeber ohne rechtmäßigen Grund dessen Aushändigung verweigert wird.

Die Zustimmung des Vaters oder des Vormunds ist zur Ausstellung des neuen Arbeitsbuches nicht erforderlich.

Die Ausstellung eines neuen Arbeitsbuches kann versagt werden, so lange der Arbeitgeber aus rechtmäßigen Gründen die Aushändigung des früheren Arbeitsbuches verweigert.

Ist anzunehmen, daß das frühere Arbeitsbuch vom Inhaber vorsätzlich unbrauchbar gemacht oder vernichtet worden ist, so ist zwar die Ausstellung eines neuen Arbeitsbuches nicht zu verweigern, aber geeigneten Falls ein strafgerichtliches Einschreiten nach §. 150 Ziffer 3 der Gewerbeordnung zu veranlassen.

Bei Ausstellung des neuen Arbeitsbuches ist auf Seite 2 desselben sowie in der Spalte 6 des Verzeichnisses P ein Eintrag darüber zu machen, daß dasselbe an Stelle eines früheren

(ausgefüllten, nicht mehr brauchbaren, verlorenen, vernichteten und dergleichen) Arbeitsbuches ausgestellt worden ist.

Auch ist, sofern das frühere ausgefüllte oder unbrauchbar gewordene Arbeitsbuch beigebracht werden kann, ehe dasselbe dem Arbeiter zurückgegeben wird, auf der letzten Seite unter Angabe des Grundes ein Vermerk über die Schließung zu machen, wobei im Falle dasselbe nicht vollständig ausgefüllt ist, bemerkt werden soll, bis zu welcher Seite des Arbeitsbuches die Einträge laufen.

§. 131.

Beschwerde.

Wird die Ausstellung eines Arbeitsbuches von der Polizeibehörde verfügt, so ist auf Verlangen des Nachsuchenden die Verfügung schriftlich festzustellen und steht dem Betheiligten hiergegen die Beschwerde an das Bezirksamt, beziehungsweise den Landeskommissär zu.

§. 132.

Gebühren.

Wird an Stelle eines unbrauchbar gewordenen, verloren gegangenen, vernichteten oder vom Arbeitgeber zurückbehaltenen Arbeitsbuches ein neues Arbeitsbuch ausgestellt, so kann hiefür eine durch Beschluß des Gemeinderaths festzusetzende Gebühr bis zum Betrag von 50 Pfennig erhoben werden. Dieselbe ist im Falle des § 112 Absatz 1 der Gewerbeordnung vom Arbeitgeber, in den übrigen Fällen von dem nachsuchenden Arbeiter zu bezahlen.

Die Gebühr fließt in die Kasse der Gemeinde, welche die Kosten für Beschaffung der Arbeitsbücher trägt, vorbehaltlich etwa getroffener Bestimmungen über den Gebührenantheil der mit der Ausstellung befaßten Beamten.

Abgesehen von dem im ersten Absatze bezeichneten Falle, also namentlich wenn das Arbeitsbuch zum zweiten Male oder an Stelle eines ausgefüllten Arbeitsbuches ausgestellt wird, darf keine Gebühr für Ausstellung eines Arbeitsbuches erhoben werden.

III. Fürsorge für Arbeiter.

§. 133.

Der Gemeinderath (Stadtrath) bestimmt ein für allemal oder vorkommenden Falls die zum Besten der Arbeiter an dem Orte bestehenden Kassen, denen in Ermanglung einer Hülfskasse die in den §§. 116 bis 146 der Gewerbeordnung bezeichneten Gelder beziehungsweise Geldstrafen zufließen sollen.

IV. Rücksichtnahme auf Sittlichkeit, Unterricht, Sicherheit und Gesundheit bei der Beschäftigung von Arbeitern.

§ 134.

Aufsicht über die Erfüllung der in § 120 Absatz 1 und 2 der Gewerbeordnung begründeten Verpflichtungen.

Die Erfüllung der nach § 120 Absatz 1 der Gewerbeordnung begründeten Verpflichtung wird durch die Ortspolizeibehörde und das Bezirksamt, die Erfüllung der in § 120 Absatz 2 begründeten Verpflichtung nach Maßgabe der Vorschriften beaufsichtigt, welche die Ueberwachung des Besuchs der Gewerbeschulen und der Fortbildungsschulen regeln.

Als Fortbildungsschulen im Sinne des § 120 Absatz 2 der Gewerbeordnung sind neben dem nach dem Gesetze vom 18. Februar 1874 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 107) eingerichteten Fortbildungsunterricht die nach der landesherrlichen Verordnung vom 18. Juli 1868 (Regierungsblatt Seite 723) errichteten Gewerbeschulen zu betrachten.

Für den zum Besuch dieser Schulen zu gewährenden Zeit ist der für die betreffende Anstalt von der zuständigen Schulbehörde festgesetzte Unterrichts- und Stundenplan maßgebend.

§ 135.

Einrichtungen zur Sicherheit von Leben und Gesundheit.

Durch Verordnung des Ministeriums des Innern können gemäß § 120 Absatz 3 der Gewerbeordnung Vorschriften darüber erlassen werden, welche Einrichtungen zu thunlichster Sicherheit gegen Gefahr für Leben und Gesundheit für alle Anlagen einer bestimmten Art herzustellen sind.

Dem Fabrikinspektor und dem Bezirksamt steht die unmittelbare polizeiliche Aufsicht über die Erfüllung der nach § 120 Absatz 3 der Gewerbeordnung den Gewerbeunternehmern obliegenden Verpflichtungen und die Erlassung der in § 147 Ziffer 4 der Gewerbeordnung vorgesehenen behördlichen Aufforderung zur Herstellung der erforderlichen Einrichtungen zu.

Handelt es sich um Einrichtungen, welche durch allgemeine Bestimmungen des Bundesraths oder des Ministeriums des Innern vorgeschrieben sind, so hat das Bezirksamt nach vergeblich erfolgter behördlicher Aufforderung gemäß § 30 des Polizeistrafgesetzbuches vorzugehen, beziehungsweise strafgerichtliches Einschreiten nach § 147 Ziffer 4 der Gewerbeordnung zu veranlassen.

Sind die gemäß § 120 Absatz 3 der Gewerbeordnung als nöthig erachteten Einrichtungen nicht in dieser Weise allgemein vorgeschrieben, so hat das Bezirksamt vor Erlassung eines bezüglichen Beschlusses den Fabrikinspektor und den Gewerbeunternehmer zu hören; nöthigenfalls sind die obwaltenden Verhältnisse durch weiteres Gutachten des Bezirksarztes und sonstiger Sachverständiger aufzuklären.

Soll einem Gewerbetreibenden die Anbringung von Vorkehrungen aufgegeben werden, welche in ähnlichen Anlagen bisher noch nicht in Anwendung gebracht worden sind, so ist,

im Falle er gegen die Auflage Einwendung erhebt eine Entschließung des Bezirksraths als der zuständigen Verwaltungsbehörde erster Instanz herbei zu führen

§. 5 Ziffer 2 der Dienstweisung für den Fabrikinspektor vom 2. Januar 1880 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 3) wird hierdurch ersetzt.

§ 136

Anzeige von Unfällen.

Solange nicht die Verpflichtung zur Anzeige von Unfällen gesetzlich geregelt ist sind die Ortspolizeibehörden verpflichtet, sobald sie von einem in einer gewerblichen Anlage stattgehabten Unfall Kenntniß erhalten, wodurch eine Person getödtet oder eine Arbeitsunfähigkeit von mehr als 14 Tagen verursacht wurde dem Bezirksamt Anzeige zu erstatten.

Die gleiche Verpflichtung zur Anzeige liegt den Staatsärzten und den Hospitalärzten hinsichtlich der gedachten gewerblichen Unfälle ob, von denen sie kraft ihrer amtlichen und beruflichen Stellung Kenntniß erhalten.

Das Bezirksamt hat die Anzeige jeweils sofort dem Fabrikinspektor mitzutheilen.

§ 137

Bauplan für Fabriken und dergleichen.

Ist beabsichtigt eine Fabrik zu erbauen oder wesentliche bauliche Veränderungen an einer solchen Anlage vorzunehmen so hat das Bezirksamt die gemäß § 50 der Baupolizeiverordnung vom 5 Mai 1869 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 125 ff.) einzureichenden Pläne vor Ertheilung der baupolizeilichen Genehmigung dem Fabrikinspektor zur Aeußerung darüber mitzutheilen ob die beabsichtigten Einrichtungen den gemäß § 120 Absatz 3 der Gewerbeordnung zu nehmenden Rücksichten auf thunlichste Sicherheit gegen Gefahr für Leben und Gesundheit insbesondere der Arbeiter entsprechen, beziehungsweise welche Auflagen in dieser Hinsicht etwa nöthig sind. Das Gleiche gilt auch von sonstigen gewerblichen Anlagen, in welchen regelmäßig Dampf oder Wasserkraft zur Verwendung kommen soll.

Die Pläne, beziehungsweise Beschreibungen derartiger Fabriken und Gewerbsanlagen sind in einer Weise zu fertigen welche ein Urtheil über diese Sicherheitseinrichtungen insbesondere hinsichtlich der Aufstellung der Maschinen Transmissionen der Vorrichtungen für Lufterneuerung und Staubbeseitigung und dergleichen thunlich macht.

Sofern die beabsichtigte Bauherstellung gemäß §. 16 ff. der Gewerbeordnung und §. 10 ff. dieser Vollzugsverordnung der gewerbepolizeilichen Genehmigung bedarf, ist die Aeußerung des Fabrikinspektors im Laufe des gewerbepolizeilichen Verfahrens einzuholen.

V Entscheidung von Streitigkeiten der selbständigen Gewerbetreibenden mit ihren Arbeitern.

§ 138

Die zur Entscheidung von Streitigkeiten der selbständigen Gewerbetreibenden mit ihren

Arbeitern gemäß §. 120 a. Absatz 2 der Gewerbeordnung zuständige Gemeindebehörde ist der Bürgermeister.

Die zur Bildung der Schiedsgerichte nach §. 120 a. Absatz 3 der Gewerbeordnung zuständige Behörde ist der Gemeinderath (Stadtrath).

VI. Lehrlingsverhältnisse.

§. 139.

Beglaubigung von Lehrverträgen.

Die zur Beglaubigung von Lehrlingsverträgen nach §. 129 Absatz 1 der Gewerbeordnung zuständige Gemeindebehörde ist der Bürgermeister.

§. 140.

Polizeiliche Rückführung von Lehrlingen.

Die Ortspolizeibehörde des Gemeindebezirks, in welchem der Lehrling wohnt, ist gemäß §. 130 der Gewerbeordnung zuständig, den Lehrling zum Verbleiben in der Lehre anzuhalten und denselben dahin zurückführen zu lassen.

Auf den bezüglichen Antrag des Lehrherrn hat die Ortspolizeibehörde zunächst zu prüfen, ob die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, insbesondere ob ein schriftlicher Lehrvertrag geschlossen, ob nicht das Lehrverhältniß durch gerichtliches Urtheil aufgelöst, ob seit dem Austritt des Lehrlings nicht eine Woche verstrichen ist.

Wenn hiernach der Antrag als gerechtfertigt erscheint, ist der Lehrling sofort durch schriftliche Verfügung zur Rückkehr aufzufordern und im Falle der Weigerung gemäß dem Schlußsatze des §. 130 der Gewerbeordnung anzuschreiten.

Hält sich der Lehrling in einer anderen Gemeinde auf oder soll die angedrohende Strafe in Haft bis zu 3 Tagen oder an Geld 4 M. und in Städten mit mehr als 10 000 Einwohnern bis zu 20 M. betragen, so ist, sofern der Bürgermeister der Ortspolizei verpflichtet, gemäß §. 31 des Polizeistrafgesetzbuches, die Sache an das Bezirksamt zur Behandlung abzugeben.

VII. Beschäftigung jugendlicher Arbeiter.

1. Arbeitskarten.

§. 141.

Form der Arbeitskarte.

Die Arbeitskarte (§. 137 der Gewerbeordnung) muß im Inhalte, Format, Papier und Druck genau nach dem vorgeschriebenen Muster Formular Q, von welchem ein Exemplar bei jedem Bezirksamte zur Einsichtnahme aufbewahrt wird, gefertigt sein.

Digitized by Google

Die Gemeinden in welchen Kinder unter 14 Jahren in Fabriken oder gleichgestellten Anlagen beschäftigt werden haben die nach den örtlichen Verhältnissen erforderliche Anzahl von Arbeitskarten anzuschaffen und bereit zu halten. So lange nicht die Benützung bestimmter Bezugsquellen vorgeschrieben ist, steht den Gemeindebehörden der Bezug der Formulare bei geeigneten Druckereien frei.

§. 142.

Pflicht zur Lösung einer Arbeitskarte.

Arbeitskarten sind auszustellen:

1. für Kinder welche das zehnte aber noch nicht das zwölfte Lebensjahr zurückgelegt haben, auch wenn sie ausnahmsweise vor dem zurückgelegten zwölften Lebensjahr aus der Volksschule entlassen worden sind;
2. für junge Leute welche ausnahmsweise nach zurückgelegtem zwölften Lebensjahre in der Volksschule zurückgehalten worden sind (§. 137 Satz 2 der Gewerbeordnung, §. 2 Absatz 4 des Gesetzes vom 8 März 1885 den Elementarunterricht betreffend), sofern beabsichtigt ist, diese Kinder oder jugendliche Leute in Fabriken oder in Anlagen welche nach §. 154 Absatz 2 und 3 der Gewerbeordnung den Fabriken in dieser Hinsicht gleichgestellt sind, zu beschäftigen.

§. 143.

Verzeichniß der ausgestellten Arbeitskarten.

Ueber die Ausstellung der Arbeitskarten, sowohl wenn sie erstmals als wenn sie an Stelle einer früher ausgestellten Arbeitskarte erfolgt, ist von der Ortspolizeibehörde ein Verzeichniß nach anliegendem Muster B. zu führen.

Ehe von der Ortspolizeibehörde die Arbeitskarte für den Nachsuchenden ausgefertigt wird, ist in das Verzeichniß unter Ausfüllung der Spalten desselben in der fortlaufenden Nummernfolge Eintrag zu machen. Der ausgefertigten Arbeitskarte ist eine mit der fortlaufenden Nummer im Verzeichnisse übereinstimmende Ziffer zu geben.

In der Spalte 6 sind nicht bloß die Schule, welche das Kind während der bevorstehenden Beschäftigung zu besuchen hat, sondern auch die Tage und Stunden des obligatorischen Schulbesuchs genau einzutragen.

In der Spalte 7 sind unter Bemerkungen namentlich diejenigen Verhältnisse einzutragen, von welchen die Anwendung besonderer auf Grund der §§. 139 Absatz 2 und 139a. der Gewerbeordnung erlassenen Vorschriften abhängt (vergleiche auch §§ 152—154 dieser Vollzugsverordnung).

Am Ende jedes Kalenderjahres ist das Verzeichniß zu schließen und dem Bezirksamt zur Einsichtsnahme vorzulegen.

Digitized by Google

§ 144

Zuständigkeit und Verfahren der Behörde.

Die Arbeitskarte wird von der Ortspolizeibehörde derjenigen Gemeinde ausgestellt, innerhalb deren Gemarkung das gewerbliche Unternehmen gelegen ist, in welchem das Kind beschäftigt werden soll.

Die Ortspolizeibehörde hat auf Einkunft des mündlichen oder schriftlichen Antrags zu prüfen, ob die Voraussetzungen für die Ausstellung der Arbeitskarte vorliegen, insbesondere,

1. ob der Vater, beziehungsweise wenn derselbe gestorben, der Vormund der Ausstellung der Arbeitskarte zustimmt, sofern nicht schon der Antrag auf Ausstellung vom Vater beziehungsweise Vormund ausgeht.

   Hinsichtlich der Ergänzung der Zustimmung des Vaters gelten, wenn dieselbe nicht zu beschaffen ist (nicht auch wenn sie verweigert wird), die Bestimmungen des § 128 Ziffer 2 dieser Vollzugsverordnung mit der Maßgabe, daß der Vorgesetzte des früheren Aufenthaltsortes des Kindes zur Ergänzung der Zustimmung zuständig ist.
2. ob das Kind das zwölfte Lebensjahr bereits zurückgelegt und noch nicht über 14 Jahre alt, beziehungsweise nach zurückgelegtem vierzehnten Lebensjahr noch nicht aus der Volksschule entlassen ist, dabei ist stets eine Geburtsurkunde und erforderlichen Falls zu letzterer Hinsicht eine Bescheinigung der Ortsschulbehörde beizubringen,
3. ob für dasselbe Kind bereits früher eine Arbeitskarte ausgestellt worden ist. In diesem Fall ist darauf zu halten, daß die bisherige Arbeitskarte sofern thunlich, vor Ausfertigung der neuen abgeliefert und dem Verzeichniß K. beigeheftet werde.

Gelten für das Unternehmen, in welches das Kind eintreten soll, auf Grund des § 139 Absatz 2 und § 139a Absatz 2 der Gewerbeordnung (§§. 152—154 dieser Vollzugsverordnung) ausnahmsweise Vorschriften hinsichtlich der Arbeitszeit und der Arbeitspausen von beschäftigten Kindern, so sind dieselben unter der Abtheilung „Bemerkungen" auf der 2. Seite der Arbeitskarte anzugeben.

Die Ausstellung einer neuen Arbeitskarte an Stelle einer früheren ist insbesondere dann erforderlich, wenn das Kind in einer anderen Naturalverpflegung oder in einer anderen Gemeinde Beschäftigung annehmen soll oder wenn eine Aenderung in den Schulverhältnissen eintritt.

Wird die frühere Arbeitskarte vorgelegt, so bedarf es nicht der erneuten Beibringung einer Geburtsurkunde.

In diesem Falle ist auf der 2. Seite der Arbeitskarte unter der Abtheilung „Bemerkungen" und im Verzeichniß K. unter Spalte 7 „Bemerkungen" ein Eintrag darüber zu machen, daß die Arbeitskarte an Stelle einer früheren ausgestellt worden ist.

§. 145.

Empfangnahme der Arbeitskarte.

Die Ausstellung der Arbeitskarte darf nicht an das Kind selbst, sondern hat an den Vater, Vormund oder Arbeitgeber desselben zu erfolgen.

Die Ausstellung geschieht stets kosten- und stempelfrei.

Digitized by Google

§ 146

Beschwerde

Wird die Ausstellung einer Arbeitskarte von der Polizeibehörde versagt, so ist auf Verlangen des Nachsuchenden die Versagung schriftlich festzustellen und steht dem Betheiligten hiergegen die Beschwerde an das Bezirksamt, beziehungsweise den Landeskommissär zu.

II. Anzeigen und Vorschriften über die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter.

§. 147.

Anzeige über beabsichtigte Beschäftigung jugendlicher Arbeiter.

Die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter in Fabriken und den nach § 154 Absatz 2 und 3 der Gewerbeordnung denselben gleichgestellten Anlagen ist nicht gestattet, bevor der Arbeitgeber der Ortspolizeibehörde die Absicht jugendliche Arbeiter zu beschäftigen, gemäß § 138 Absatz 1 und 2 der Gewerbeordnung unter Benutzung des anliegenden Formulars S. angezeigt hat.

§. 148.

Prüfung der Anzeigen.

Die Ortspolizeibehörde hat jede nach §. 138 der Gewerbeordnung einkommende Anzeige zu prüfen, ob sie über sämmtliche hiernach beziehungsweise nach dem Schema des Formulars S. zu beantwortenden Verhältnisse vollständig Auskunft gibt und ob die vorgesehene Beschäftigung jugendlicher Arbeiter hinsichtlich der Arbeitszeit, der Pausen, der Art der Beschäftigung den gesetzlichen Bestimmungen entspricht.

Nöthigenfalls ist eine Vervollständigung oder Berichtigung der Anzeige zu veranlassen.

Von jeder Aenderung eines in der Anzeige enthaltenen Punktes ist vor deren Ausführung weitere Anzeige an die Ortspolizeibehörde zu machen.

§ 149

Aufhängung eines Verzeichnisses der jugendlichen Arbeiter und eines Gesetzes-Auszugs.

Jeder Arbeitgeber welcher jugendliche Arbeiter in seiner Fabrik rc. beschäftigt, ist darauf hinzuweisen, daß er in den Arbeitsräumen die jugendliche Arbeiter beschäftigt sind, das in § 138 Absatz 3 der Gewerbeordnung erwähnte Verzeichniß derselben nach dem anliegenden Muster Formular T und den eben daselbst erwähnten dem anliegenden Formular U entsprechenden Auszug aus den Bestimmungen über die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter aufzuhängen habe.

§ 150

Verzeichniß der Fabriken.

Sind die eingehenden Anzeigen vollständig und richtig, so sind dieselben für jede Fabrik zusammengeheftet aufzubewahren.

Auf Grund der eingehenden Anzeigen und Veränderungsanzeigen ist nach dem anliegenden Formulare V. von der Ortspolizeibehörde ein Verzeichniß der im Gemeindebezirk gelegenen Fabriken und der denselben nach § 154 Absatz 2 und 3 der Gewerbeordnung gleichgestellten Anlagen, welche jugendliche Arbeiter (Kinder oder junge Leute) beschäftigen, zu führen und auf dem Laufenden zu halten.

Für jede Unternehmung ist zum Zwecke der fortlaufenden Einträge mindestens eine Seite des Verzeichnisses V. offen zu halten.

Bei der Anlage und der Fortführung des Verzeichnisses V. ist die für die deutsche Gewerbestatistik angenommene Gruppeneintheilung (siehe Ziffer III—XV. der Anlage W.) zu Grunde zu legen, derart, daß die der gleichen Gruppe angehörenden Gewerbsunternehmungen unmittelbar hintereinander geheftet werden und die Reihenfolge der den Industriegruppen gegebenen römischen Ziffern im Verzeichniß einzuhalten ist.

8. Gestattung von Ausnahmen hinsichtlich der Beschäftigung jugendlicher Arbeiter.

§ 151

Vorübergehende Ausnahmen wegen Naturereignissen und Unglücksfällen.

Wenn Naturereignisse oder Unglücksfälle den regelmäßigen Betrieb einer Fabrik unterbrechen, so ist zur Gestattung der in § 139 Absatz 1 der Gewerbeordnung bezeichneten Ausnahmen zuständig

1. auf die Dauer von höchstens 14 Tagen die Ortspolizeibehörde, aber nur in dringenden Fällen (d. h. wenn durch außerordentliche Verwendung der jugendlichen Arbeiter eine in obiger Weise eingetretene Betriebsstörung schleunigst beseitigt werden soll) aber zur Ermöglichung eines die Verhütung von Unglücksfällen bezweckenden außerordentlichen Betriebs,
2. auf die Dauer von höchstens 4 Wochen das Bezirksamt als höhere Verwaltungsbehörde und zwar auch dann, wenn es sich darum handelt, den durch die Unterbrechung erlittenen Verlust an Betriebszeit wieder einzuholen.

Vor Gestattung der Ausnahme sind die obwaltenden Verhältnisse zu erheben und ist wenn thunlich der Fabrikinspektor zu hören.

Die Verfügung ist dem Unternehmer schriftlich zuzustellen, dieselbe hat die gestatteten Ausnahmen und deren Dauer genau zu bezeichnen. Eine Abschrift der Verfügung ist gleichzeitig dem Fabrikinspektor und, wenn die Gestattung Seitens des Bürgermeisters als Ortspolizeibehörde erfolgte dem Bezirksamte zu übersenden.

Digitized by Google

Wird beantragt die Ausnahmen auf längere Zeit als 4 Wochen zu erstrecken, so ist der Antrag richtig bei der Ortspolizeibehörde einzubringen unter Erhebung der obwaltenden Verhältnisse durch Fabrikinspektor und soweit thunlich durch den Bezirksrath zu begutachten und dem Ministerium des Innern zur Vorlage an den Reichskanzler zu übersenden.

Die Verhandlungen sind in allen diesen Fällen stets aufs Aeußerste zu beschleunigen.

§. 152

Antrag auf anderweite Regelung der Arbeitspausen.

Ueber die Gestattung einer von § 136 der Gewerbeordnung abweichenden Regelung der Arbeitspausen der Kinder und der jungen Leute (§ 139 Absatz 2 der Gewerbeordnung) beschließt der Bezirksrath als höhere Verwaltungsbehörde.

In dem Antrage auf Gestattung sind die betreffenden Fabriken, die Zahl der in jeder derselben beschäftigten Kinder und jungen Leute, die beantragten Abänderungen und die dafür sprechenden Gründe zu bezeichnen.

Das Bezirksamt hat über den Antrag den Gemeinderath (Stadtrath), die Ortsschulbehörde, den Fabrikinspektor und den Bezirksarzt zu hören und die zur Aufklärung der Verhältnisse etwa weiter erforderlichen Erhebungen zu veranstalten.

Zunächst ist zu prüfen ob die gesetzlichen Voraussetzungen für die anderweite Regelung der Arbeitspausen vorliegen insbesondere ob dieselbe wünschenswerth ist

1. mit Rücksicht auf die Natur des Betriebs (z. B. wo die jugendlichen Arbeiter als Lehrlinge zum Zwecke ihrer Herausbildung ununterbrochen gemeinsam mit den erwachsenen Arbeitern beschäftigt werden sollen) oder
2. mit Rücksicht auf die erwachsenen Arbeiter (z. B. wo den neben den jugendlichen Arbeitern beschäftigten erwachsenen Arbeitern Erleichterungen hinsichtlich der Arbeitszeit nur dann gewährt werden können, wenn die Arbeitspausen der jugendlichen Arbeiter im Anschluß an die Pausen der erwachsenen Arbeiter anderweit geregelt werden),

ferner ist zu erwägen,

3. ob durch sachentsprechende Einrichtung der Arbeitsräume und des sonstigen Betriebs in den betreffenden Fabriken den Interessen der jugendlichen Arbeiter gehörige Rücksicht getragen und ob die beantragte anderweite Regelung mit einer gedeihlichen körperlichen oder geistigen Entwicklung der jugendlichen Arbeiter verträglich sei.

§ 153

Gestattung der anderweiten Regelung der Arbeitspausen.

Der Beschluß des Bezirksraths über die Gestattung einer anderweiten Regelung der Arbeitspausen ist schriftlich zu erlassen. In demselben sind die Fabriken beziehungsweise deren Theile für welche die Gestattung Wirksamkeit hat die gestatteten Ausnahmen und die daran

Digitized by Google

geknüpften Bedingungen genau zu bezeichnen und der jederzeitige Widerruf der Gestattung vorzubehalten.

Je nach Lage der Verhältnisse kann die Gestattung auf diejenigen jugendlichen Arbeiter, welche als Lehrlinge beschäftigt sind, für welche ein schriftlicher Lehrvertrag abgeschlossen ist, welche eine Gewerbeschule oder gewerbliche Fachschule besuchen, beschränkt werden.

In dem auszuhängenden Verzeichniß der jugendlichen Arbeiter nach Formular T (§ 138 Absatz 3 der Gewerbeordnung, § 149 der Vollzugsverordnung) ist nach Maßgabe der erfolgten anderweiten Regelung Beginn und Ende der Arbeitspausen einzutragen und es ist hierauf der Arbeitgeber bei der Ertheilung der Gestattung noch ausdrücklich hinzuweisen.

Von dem Beschlusse des Bezirksraths wodurch eine anderweite Regelung der Arbeitspausen gestattet worden ist, und von jeder Aenderung ist dem Fabrikinspektor alsbald Abschrift mitzutheilen.

§. 154.

Sonstige anderweite Regelung der Arbeitszeit.

Wird in anderer Beziehung als hinsichtlich der Arbeitspausen eine von §. 136 der Gewerbeordnung abweichende Regelung der Arbeitszeit der jugendlichen Arbeiter auf Grund des § 139 Absatz 2 der Gewerbeordnung beantragt, so hat das Bezirksamt die bezüglichen Verhältnisse in sinngemäßer Anwendung des §. 152 der Vollzugsverordnung zu erheben und den Antrag nach Einholung eines Gutachtens des Bezirksraths dem Ministerium des Innern zur Mittheilung an den Reichskanzler berichtlich vorzulegen.

4. Aufsicht über die Führung der Arbeitsbücher und die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter.

§ 155.

Aufsicht durch den Fabrikinspektor.

Die Aufsicht über die Führung der Arbeitsbücher (§§ 107—112 der Gewerbeordnung) und über den Vollzug der Bestimmungen der §§ 135—139a. und § 154 der Gewerbeordnung sowie der §§ 121—154 der Vollzugsverordnung führt der dem Ministerium des Innern unterstellte Fabrikinspektor nach Maßgabe der ihm ertheilten Dienstanweisung.

§. 156.

Aufsicht durch die Ortspolizeibehörde und das Bezirksamt.

Neben dem Fabrikinspektor sind auch die Ortspolizeibehörden und die Bezirksämter verpflichtet, die Ausführung der in § 155 der Vollzugsverordnung bezeichneten Bestimmungen fortlaufend zu beaufsichtigen.

Namentlich hat die Ortspolizeibehörde und zwar entweder der Bürgermeister selbst oder ein geeigneter Stellvertreter oder Bediensteter jährlich mindestens zweimal in denjenigen

Fabriken und den gleichgestellten Anlagen in denen jugendliche Arbeiter beschäftigt werden, Nachschau zu halten. Bei dieser Nachschau hat die Gewerbepolizeibehörde insbesondere folgende Punkte festzustellen:

1. Wie groß ist die Zahl der in der besuchten Anlage zur Zeit beschäftigten Arbeiter
   a. zwischen 16 und 21 Jahren?
   b. „ 14 „ 16 „ ?
   c. „ 12 „ 14 „ ?
   Zu b. und c. sind die Zahlen getrennt nach Geschlechtern festzustellen.
2. Sind sämmtliche Arbeiter zwischen 14 und 21 Jahren mit vorschriftsmäßig ausgefüllten Arbeitsbüchern und sämmtliche Arbeiter zwischen 12 und 14 Jahren mit Arbeitskarten versehen?
3. Ist in den Arbeitsräumen in welchen jugendliche Arbeiter beschäftigt werden der Auszug aus den gesetzlichen Bestimmungen und das Verzeichniß der jugendlichen Arbeiter ausgehangt?
4. Stimmen die Angaben des Verzeichnisses über Arbeitszeit und Pausen mit der der Ortspolizeibehörde gemachten Anzeige überein?
5. Stimmen die in die Verzeichnisse eingetragenen jugendlichen Arbeiter mit dem Befunde und mit den vom Arbeitgeber verwahrten Arbeitsbüchern und Arbeitskarten überein?
6. Stimmen Arbeitszeit und Pausen der jugendlichen Arbeiter mit den gesetzlichen Vorschriften beziehungsweise im Falle einer anderweiten Regelung nach §§ 139 oder 139a der Gewerbeordnung mit den besonderen Bestimmungen und mit den auf den Verzeichnissen eingetragenen Angaben überein?
7. Werden Arbeiterinnen entgegen der Vorschrift des §. 135 Absatz 5 der Gewerbeordnung beschäftigt?
8. Wird von den in der Fabrik beschäftigten Kindern und jungen Leuten, welche schulpflichtig sind, die Schule nach Maßgabe der in den Arbeitskarten angegebenen Bestimmung wirklich besucht?

Anlagen welche nach in der Zeit zwischen 8½ Uhr Abends und 5½ Uhr Morgens oder an Sonn- und Festtagen betrieben werden, sind von Zeit zu Zeit einer bei Nacht oder Sonntags auszuführenden Nachschau zu unterziehen.

§. 157

Die regelmäßige Nachschau der Ortspolizeibehörde insbesondere.

Jede von der Ortspolizeibehörde oder sonstigen Organen vorgenommene Nachschau ist unter Beifügung auf dem in dem Arbeitsraume ausgehangten Verzeichnisse der jugendlichen Arbeiter (Formular T vergleiche § 149 dieser Verordnung) zu beurkunden.

Bei der gegen Ende des Jahres (spätestens im Monat November) von der Ortspolizeibehörde vorzunehmenden Nachschau ist insbesondere auch der wirkliche Stand der jugendlichen

Digitized by Google

Arbeiter mit den auf dem ausgehängten Verzeichniß T enthaltenen Angaben genau zu vergleichen und nöthigenfalls eine Berichtigung dieses Verzeichnisses nach dem wirklichen Stande zu veranlassen.

Der bei dieser Nachschau festgestellte wirkliche Stand der beschäftigten jugendlichen Arbeiter ist von der Ortspolizeibehörde in das Fabrikverzeichniß V (§ 150 der Ausführungsverordnung) einzutragen, auch ist in diesem Verzeichniß in Spalte 10 jede vorgenommene Nachschau zu beurkunden und über das wesentliche Ergebniß derselben, sowie Bestrafungen eintreten, in Spalte 11, im Uebrigen in Spalte 12 Bemerkung zu machen.

§ 158.

Abstellung von Ordnungswidrigkeiten.

Findet der Fabrikinspektor die Ortspolizeibehörde oder das Bezirksamt Ordnungswidrigkeiten hinsichtlich der Führung der Arbeitsbücher, der Arbeitskarten, der Aushängung der Verzeichnisse der Beschäftigung von Kindern jungen Leuten oder der Arbeiterinnen und dergleichen vor, so ist für die sofortige Abstellung der Ordnungswidrigkeiten Sorge zu tragen und geeigneten Falls die Strafgerichtliche Verfolgung nach §§ 146 Ziffer 2, 149 Ziffer 7 oder § 150 der Gewerbeordnung zu veranlassen, beziehungsweise vorzunehmen.

§ 159.

Jahresübersicht über die Fabriken mit jugendlichen Arbeitern.

Aus dem Fabrikverzeichniß V (siehe § 150 dieser Verordnung) hat die Ortspolizeibehörde alljährlich spätestens auf 1. Dezember eine nach dem anliegenden Formulare W gefertigte Uebersicht anzustellen, in welcher für jeden der daselbst bezeichneten Industriezweige III—XV und außerdem für sämmtliche sonstige Industriezweige zusammen nach dem bei der letzten Nachschau vorgefundenen wirklichen Stande die Zahl der Fabriken in denen Kinder und junge Leute beschäftigt werden und die Anzahl der in jedem Industriezweige beschäftigten Kinder und jungen Leute angegeben ist.

Eine Abschrift dieser Uebersicht W ist dem Bezirksamt mitzutheilen, welches nach stattgehabter Prüfung und eventuell Berichtigung derselben noch vor Jahresschluß dem Fabrikinspektor übersendet.

Achter Abschnitt.

Gewerbliche Hilfskassen.

§ 160.

Kassen selbständiger Gewerbetreibender.

Zur Genehmigung von neuen Kassen selbständiger Gewerbetreibender gemäß § 140 Absatz 2 der Gewerbeordnung ist das Ministerium des Innern zuständig.

Digitized by Google

Neunter Abschnitt.

Ortsstatuten.

§ 161

Die in § 142 der Gewerbeordnung (vergleiche auch §§. 28 Absatz 3, 30, 64 120 Absatz 2 120 a. Absatz 3 der Gewerbeordnung) bezeichneten Ortsstatuten sind in den der Städteordnung unterstehenden Städten gemäß dem I Artikel Ziffer 1 § 7 lit. g des Gesetzes vom 24 Juni 1874, besondere Bestimmungen über Berufung und Verwaltung der Stadtgemeinden betreffend zu den übrigen Gemeinden durch Gemeindebeschluß festzustellen zu ersteren Falle bedürfen über die Genehmigung des Ministeriums des Innern, im letzteren Falle der Bezirksrath.

Eine Abschrift des vom Bezirksrathe genehmigten Ortsstatuts ist dem Ministerium des Innern vorzulegen

Schlußbestimmungen

§. 162

Zeitpunkt des Inkrafttretens Aufhebung älterer Bestimmungen.

Diese Verordnung tritt am 1 Januar 1884 in Kraft

Von diesem Zeitpunkte an sind aufgehoben

1 die §§. 1—8 und 16 der Kaminfegerordnung vom 21 August 1845 nebst der Verordnung vom 5. Mai 1852 (erneuert durch Verordnung vom 13 November 1865, Centralverordnungsblatt Seite 194) und der § 6 Ziffer 7 der landesherrlichen Verordnung vom 12 Juli 1864 (Regierungsblatt Seite 335),

2 die Verordnung vom 28 Dezember 1871 die Einführung und den Vollzug der Deutschen Gewerbeordnung im Großherzogthum Baden betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 503 ff),

3 die §§. 1—3 der Verordnung vom 14. März 1874 die Anlage und den Betrieb der Dampfkessel betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 124),

4 die Verordnung vom 27 November 1878, die Ausübung des Gewerbebetriebs im Umherziehen betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 207 ff)

5 die Verordnung vom 15 Dezember 1878 den Vollzug des § 45 der Gewerbeordnung betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 257),

6 die Verordnung vom 20 November 1878, die Ausstellung von Arbeitsbüchern betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt 1879 Seite 24 ff),

Digitized by Google

7 die Verordnungen vom 18. Dezember 1878, die Ausstellung von Arbeitskarten betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt 1878 Seite 37 ff.) die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt 1879 Seite 44 ff.) die Aufsicht über die Ausführung der Bestimmungen über die Arbeitsbücher, Arbeitskarten und die Beschäftigung der jugendlichen Arbeiter und der Arbeiterinnen betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt 1879 Seite 49 ff.),

8 die Verordnung vom 11 Februar 1879, die ausnahmsweise Zulassung anderer als den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen entsprechenden Ruhezeiten und Arbeitspausen für die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 57 ff.),

9. die Verordnung vom 11 Februar 1879, den Vollzug des Reichsgesetzes über die Abänderung der Gewerbeordnung betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 60 f.),

10 die Verordnung vom 24 Mai 1879, den Gewerbebetrieb der Wanderlager betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 298),

11 die Verordnung vom 19 November 1879 den Betrieb von Wirthschaften und den Kleinhandel mit Branntwein und Spiritus betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 823 ff.),

12. die Verordnung vom 4 November 1879, den Gewerbebetrieb der Pfandleiher und Rückkaufshändler betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 830)

13 die Bekanntmachung vom 18 November 1879, die Ausstellung von Legitimationsscheinen für den Gewerbebetrieb im Umherziehen betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 843),

14 die Verordnung vom 17 November 1881, die Legitimationskarten der Handlungsreisenden betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 271 ff.),

15 die Verordnung vom 23 Januar 1882, die schädlichen, gefährlichen, belästigenden und geräuschvollen Anlagen betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 6 ff.),

16 die Bekanntmachung vom 14 Februar 1882, die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 25 f.),

17 die Verordnung vom 15 Juni 1882, den Betrieb von Wirthschaften und den Kleinhandel mit Branntwein oder Spiritus betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 180 f.)

18 die Verordnung vom 29 November 1882, die Ausführung des Reichsgesetzes vom 18 Juli 1881 über Abänderung der Gewerbeordnung betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 363 f.)

19 § 26 Absatz 2 und 3 der Verordnung vom 29 März 1883 über die Ausbildung u. s. f. des zur Ausübung der Fleischbeschau bestellten Personals (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 90).

Digitized by Google

Die durch die Verordnung vom 26 Dezember 1871, betreffend die Einführung und den Vollzug der Deutschen Gewerbeordnung außer Wirksamkeit gesetzten Verordnungsbestimmungen, insbesondere auch die in § 8 der Vollzugsverordnung vom 3. November 1840 zu dem Gesetze vom 30 Juli 1840 über die Fahrnißversicherung gegen Feuersgefahr (Regierungsblatt Seite 277) vorgesehene Bestätigung der Feuerversicherungsagenten, sowie die §§ 9 und 10 der obengedachten Verordnung bleiben aufgehoben

Karlsruhe, den 23 Dezember 1883

Großherzogliches Ministerium des Innern.
Turban.

Vdt. Dr Schlusser

Beilagen

zur Verordnung vom 23 Dezember 1883, betreffend den Vollzug der Gewerbeordnung.

Formulare A., B und C. (Wandergewerbeſcheine)

ſiehe Anlage zur Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 31 Oktober 1883

Formulare D

§ 15 der Gewerbeordnung, § 6 der Vollzugsverordnung

(Vor- und Zuname)

aus (jetziger Heimath oder Niederlaſſung)

hat unter dem (Datum)

die Anzeige anher erſtattet daß er zu (Ort)

vom (Zeit des Geſchäftsanfangs)

begonnen habe ſelbſtändig das Gewerbe als (Gattung des Gewerbes)

zu betreiben

(Bei Preßgewerben oder bei Gewerben, die mit beſonderen Anlagen betrieben werden iſt beizuſetzen:)

Das Geſchäftslokal (die Gewerbsanlage) befindet ſich in der

Straße Nr

den ten 18

(Behörde)

Unterſchrift des Beamten.

Digitized by Google

Formulae E.
§ 15 der Gewerbeordnung.
§ 8 der Wanderungsverordnung.

Tabelle

über die im Jahre 188 in der Gemeinde bei der Ortspolizeibehörde erstatteten Gewerbsanzeigen.

1	2	3	4	5	6	7	8
O.-Z.	Des selbständigen Gewerbetreibenden: Vor- und Zunamen	Des selbständigen Gewerbetreibenden: Staatsangehörigkeit	Gewerbe	Lokal	Tag der Anzeige.	Tag der Verhandlung.	Bemerkungen, z. B. über polizeiliche Genehmigung, über erfolgte Ausstellung

Digitized by Google

Formular F
§ 33 der Gewerbeordnung
§ 54 der Ausführungsverordnung

Tabelle

über die

in der Gemeinde , Amtsbezirk bestehenden Wirthschaften und zum Kleinhandel mit Branntwein oder Spiritus berechtigten Geschäfte.

Ordnungszahl.	Datum der Konzessionsertheilung	Vor- und Zunamen des Berechtigten	Umfang der Berechtigung	Lokal zum Geschäftsbetrieb (Straße Hausnummer)	Einstellung des Betriebs.	Wiedereröffnung des Betriebs	Erlöschen der Berechtigung.	Bemerkungen.

Digitized by Google

Formular G

§. 42 b der Gewerbeordnung
§ 57 der Vollzugsverordnung

[1 Seite]

Erlaubnißschein

giltig für den Bezirk der Gemeinde
und für das Kalenderjahr

(Vor- und Zunamen)
welcher in der hiesigen Gemeinde einen Wohnsitz (eine gewerbliche Niederlassung) besitzt ist befugt, innerhalb des Gemeindebezirks auf öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen oder an anderen öffentlichen Orten oder ohne vorgängige Bestellung von Haus zu Haus
(Art der feilzubietenden Waaren und Leistungen, beziehungsweise der anzukaufenden Waaren, aufzusuchende Waarenbestellungen)

[2 Seite.]

Beschreibung der Person des Inhabers

Gestalt

2c.

[3. Seite]

Zur Beachtung

Der Inhaber des Erlaubnißscheins ist verpflichtet 2c (§. 60 c, 60 d Absatz 1 und 2 und bei Minderjährigen gegebenen Falls auch eine dem § 60 b der Gewerbeordnung entsprechende Bestimmung einzurücken).

Digitized by Google

Formular H

§ 43 der Gewerbeordnung.
§. 63 der Vollzugsverordnung

Verzeichniß

der im Jahre ... zum Betrieb des fliegenden Buchhandels und dgl. für den Gemeindebezirk des Wohnsitzes beziehungsweise der gewerblichen Niederlassung ausgestellten Legitimationsscheine

1	2.	3	4.	5.	6.
Ordnungszahl	Tag der Ausstellung.	Vor- und Zuname des Gewerbetreibenden.	Heimathsangehörigkeit und Wohnung (gewerbliche Niederlassung) des Gewerbetreibenden	Art des Gewerbebetriebes.	Bemerkungen.

Formular J

§ 43 der Gewerbeordnung
§ 68 der Vollzugsverordnung

[Seite 1]

Legitimationsschein

über die Erlaubniß zum gewerbsmäßigen und öffentlichen Ausrufen, Verkaufen, Vertheilen, Anheften oder Anschlagen von Druckschriften, anderen Schriften oder Bildwerken

Gültig für den Gemeindebezirk der Gemeinde
und das Polizeibezirke
Dem

(Vor- und Zunamen)

wohnhaft zu
wird gemäß §. 43 der Gewerbeordnung die ortspolizeiliche Erlaubniß ertheilt, in dem obigen Gemeindebezirk auf öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen oder an anderen öffentlichen Orten Druckschriften oder andere Schriften oder Bildwerke gewerbsmäßig auszurufen, zu verkaufen, vertheilen, anzuheften oder anzuschlagen.

den

(Die Behörde)
(Unterschrift)

[Seite 2]

Personalbeschreibung

Gestalt
2c

[Seite 3]

Der Legitimationsschein ist beim Betrieb des Gewerbes stets mit sich zu führen und auf Verlangen vorzuzeigen.

Von Bekanntmachungen, Plakaten und Aufrufen, welche öffentlich angeschlagen, ausgestellt oder auf Straßen, öffentlichen Plätzen oder an anderen öffentlichen Orten ausgerufen werden sollen, muß, bevor der Anschlag oder die Ausstellung oder die Verbreitung beginnt, ein Exemplar an den Ortspolizeibehörden unentgeltlich abgeliefert werden. Ausgenommen hiervon sind die amtlichen Bekanntmachungen und Verordnungen, sowie solche Bekanntmachungen, welche keinen anderen Inhalt haben, als Ankündigungen über gesetzlich nicht verbotene Versammlungen oder öffentliche Vergnügungen, über gefundene, verlorene und gestohlene Sachen, über Einkäufe, Vermiethungen oder andere Geschäfte für häusliche Zwecke und für den gewerblichen Verkehr. (Artikel 3 des Sächsischen Einführungsgesetzes vom 26. Juni 1874 zum Reichspreßgesetz.)

Digitized by Google

Formular K.

a. Gewerbe-Legitimationskarte für Handlungsreiſende.

(§§ 44 und 44 a. der Gewerbeordnung, §§. 60—71 der Vollzugsverordnung)

[4. Seite.]

1. Für das Deutsche Reich und Luxemburg.

Inhaber deutscher oder luxemburgischer Legitimationskarten sind befugt, beim Waarenankauf die aufgekauften Waaren behufs deren Beförderung nach dem Bestimmungsorte mit sich zu führen. Das Aufkaufen von Waaren darf in Deutschland nur bei Kaufleuten oder solchen Personen, welche die Waaren produziren, oder in offenen Verkaufsstellen erfolgen.

In Luxemburg dürfen Bestellungen, abgesehen von geistigen Getränken, nur bei Personen gesucht werden, welche mit Waaren, deren Muster der Inhaber dieser Karte bei sich führt, Handel treiben.

2. Für Oesterreich-Ungarn.

Ein Handlungsreisender hat nur das Recht, mit Kaufleuten, Fabrikanten und Gewerbetreibenden in Gegenständen des beiderseitigen Geschäftsbetriebes Geschäfte anzuknüpfen, ihnen zu diesem Behufe Waarenmuster zur Einsicht vorzulegen und Preise der Waaren seiner Vollmachtgeber mitzutheilen, von ihnen Bestellungen auf solche Waaren anzunehmen und gemachte Bestellungen an seine Kommittenten zu überschreiben, sowie für Rechnung derselben Einkäufe zu machen.

Derselbe ist dagegen nicht berechtigt, Geschäfte für Rechnung anderer als des eigenen oder des vollmachtgebenden Handels- oder Fabrikhauses und Gewerbeunternehmens einzuleiten oder abzuschließen. Insbesondere ist er zum Inkassogeschäft nur dann berechtigt, wenn dieses Recht in der Vollmacht speziell ausgedrückt ist. Er darf sich nicht durch einen Andern vertreten lassen, sondern hat die Geschäfte persönlich zu betreiben und es ist ihm nicht gestattet, außer den Mustern noch andere Waaren mit sich zu führen, Waarenlager oder Magazine zu halten, irgend einen Waarenverschleiss zu treiben und in Agenturgeschäfte mit Personen zu treten, welche dem Handels- oder Fabrikstande nicht angehören.

[1. Seite.]

Auf
das Jahr
1884.

Gewerbe-
Legitimationskarte
für
Handlungsreisende.

No.
der Karte
___

(Wappen)

Gültig in dem Deutschen Reich, in Luxemburg, Oesterreich-Ungarn, Portugal, in der Schweiz, in Rumänien, Serbien und Spanien.

Inhaber

____

______________ den ______ 188__

____

____

[2. Seite.]

Es wird hiermit bescheinigt, dass Inhaber dieser Karte *als Handlungsreisender* im *Dienste der Firma* — — — — — — in — — — — *steht, welche eine (Bezeichnung der Handlung oder Fabrik) daselbst besitzt.* [*oder: dass der Inhaber dieser Karte eine (Art der Handlung oder Fabrik anzugeben) in* — — — — *unter der Firma* — — — — — *besitzt*]

Ferner wird der Inhaber für Rechnung dieser Firma (*im Falle für mehrere Firmen das Reisen gestattet wird, beizufügen:* und außerdem nachfolgender Firmen *) Waarenbestellungen aufzunehmen und Waarenverkäufe zu machen berechtigt, beauftragt, dass für den Gewerbebetrieb vorgedachter Firma im hiesigen Lande die gesetzlich bestehenden Abgaben zu entrichten sind.

*) —

[3. Seite.]

Beschreibung der Person des Inhabers.

Alter ——— Gestalt — — — Haare —

Besondere Kennzeichen — — — — —

—

Unterschrift

Zur Beachtung.

Inhaber dieser Karte ist ausschließlich zu Umhersehen und ausschließlich für Rechnung der vorgedachten Firma (speciell) Waarenbestellungen aufzunehmen und Waarenverkäufe zu machen. Er darf nur Waarenmuster aber keine Waaren mit sich führen. Außerdem hat er die in jedem Staate gültigen Vorschriften zu beachten, insbesondere anmeldende.

b. Gewerbe-Legitimationskarte für ausländische Handlungsreisende.

(Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 31. Oktober 1883. II. B. § 2 und § 72 der Gewerbeordnung.)

Formular siehe Anlage I. zur Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 31. Oktober 1883.

Digitized by Google

Formular L.
§ 70 der Vollzugsverordnung

Verzeichniß

über die an Handlungsreiſende ertheilten Gewerbelegitimationskarten.

1	2	3.	4.	5	6.			7
Ordnungszahl	Tag der Ertheilung.	Vor- und Zuname des Handlungsreiſenden	Wohnort und Staatsangehörigkeit des Handlungsreiſenden	Gattung der Waarenbeſtellungen bezw. der Waaren, die aufgeſucht bezw. aufgekauft werden ſollen	Stehender Gewerbebetrieb, für welchen die Legitimationskarte ausgeſtellt wird (event. mehrere).			Bemerkungen
					Firma bezw. Name der Inhaber	Gattung der Geſchäftszweige.	Ort der ſtehenden Niederlaſſung.	

Formular M
§ 106 der Gewerbeordnung

Tabelle

über ertheilte Wandergewerbscheine

nach **Formular** B.

1	2	3	4	5	6			7
Fortlaufende Nr	Tag der Ertheilung	Vor- und Zuname des Gewerbetreibenden	Wohnsitz (eventuell Aufenthalt) unter Angabe der für diesen Ort zuständigen Verwaltungsbehörde und der Staatsangehörigkeit der Gewerbetreibenden	Art des Gewerbebetriebes unter Angabe der Gattungen der Waaren bezw. Leistungen	Zur Mitführung zugelassene Begleiter			Bemerkungen
					Vor- und Zunamen	Wohnsitz ꝛc. (wie Rubr 4.)	Alter	

nach **Formular** A und C (getrennt zu führen)

1	2	3.	4	5.	6.	7			8
Fortlaufende Nr	Tag der Ertheilung.	Zeitdauer der Geltung.	Vor- und Zuname des Gewerbetreibenden	Wohnsitz (eventuell Aufenthalt) unter Angabe der für diesen Ort zuständigen Verwaltungsbehörde und der Staatsangehörigkeit der Gewerbetreibenden	Art des Gewerbebetriebs unter Angabe der Gattungen der Waaren bezw. Leistungen	Zur Mitführung zugelassene Begleiter			Bemerkungen.
						Vor- und Zunamen.	Wohnsitz ꝛc. (wie Rubr 4.)	Alter	

Formular N

§ 106 der Vollzugsverordnung.

Tabelle

über die im Jahr [redacted] ertheilte Ausdehnung von Wandergewerbsscheinen.

1	2.	3.	4.	5.	6	7	8.			9
Fortlaufende Nr.	Behörde welche den Wandergewerbsschein ertheilt hat.	Tag der Ausdehnung	Zeitdauer der Geltung der Ausdehnung	Vor- und Zunamen des Gewerbsinhabers	Wohnsitz (Ort und Verwaltungsbezirk) und Staatsangehörigkeit des Gewerbsinhabers	Art des Gewerbs betrieb	Zur Mitführung zugelassene Begleiter.			Bemerkungen.
							Vor- und Zunamen	Wohnsitz (Ort und Verwaltungsbezirk) und Staatsangehörigkeit	Alter	

Für Formular A. und C gemeinsam zu führen

CLXXV

441

Formular O

§ 110 der Gewerbeordnung.
§ 123 der Vollzugsverordnung

[Seite 1]

Arbeitsbuch

für

Friedrich Ernst Gottlieb Hausmann

geboren am

27 Oktober 1863

in

Neckarau Gr Bad Bezirksamt Schwetzingen.

448
XXVIII

[Seite 2]

Unterschrift des Inhabers.

Fr E Gottlieb Baumann

Eingetragen

in das Verzeichniß des Jahres 1879 unter Nr. 43

Altstadt den 12. Januar 1879.

Die Ortspolizeibehörde.

Riegler
Bürgermeister

Bemerkung. Von der ausstellenden Behörde ist es zweckmäßig zu bemerken, wenn das Arbeitsbuch an Stelle eines nicht mehr brauchbaren, verlorenen gegangenen oder unrichtigen Buches ausgestellt wird (Gewerbeordnung §. 109).

An Stelle des früheren nicht mehr brauchbaren (verlorengegangenen, vernichteten) Arbeitsbuches ausgestellt.

[Seite 3]

Bestimmungen der Gewerbeordnung

über

Arbeitsbücher und Arbeitszeugnisse.

(Gesetz, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung, vom 17. Juli 1878, Reichs-Gesetzbl. Seite 199.)

§. 107.

Personen unter einundzwanzig Jahren dürfen, soweit sie lohngewerblich oder als Arbeiter zugelassen sind, als Arbeiter nur beschäftigt werden, wenn sie mit einem Arbeitsbuche versehen sind. Bei der Annahme solcher Personen hat der Arbeitgeber das Arbeitsbuch einzufordern. Er ist verpflichtet, dasselbe zu verwahren, auf gesetzliche Veränderungen einzutragen und nach vorschriftsmäßiger Lösung des Arbeitsverhältnisses dem Arbeiter wieder auszuhändigen.

Auf Frauen welche zum Gesinde oder den Gesindlichen gerechnet sind, finden diese Bestimmungen keine Anwendung.

§. 108.

Das Arbeitsbuch weist diese Art durch die Polizeibehörde desjenigen Ortes, an welchem er zuletzt seinen dauernden Aufenthalt gehabt hat, sofern auch sonstige ausgestellt. Die Ausfertigung erfolgt auf Antrag oder mit Zustimmung des Vaters oder Vormundes, ist die Verweigerung des Vaters nicht gerechtfertigt, so kann die Gemeindebehörde die Zustimmung desselben ersetzen. Vor der Ausstellung ist festzustellen, daß der Arbeiter seine Verpflichtungen gegen die Gemeinde nicht mehr verletzt hat und glaubhaft zu machen, daß dieser ein Arbeitsbuch für ihn noch nicht ausgestellt war.

Digitized by Google

[Seite 4.]

§. 109.

Wenn das Arbeitsbuch vollständig ausgefüllt oder nicht mehr brauchbar oder wenn es verloren gegangen oder vernichtet ist, so wird an Stelle desselben ein neues Arbeitsbuch ausgestellt. Die Ausstellung erfolgt durch die Polizeibehörde desjenigen Ortes, an welchem der Inhaber des Arbeitsbuches zuletzt seinen dauernden Aufenthalt gehabt hat. Das ausgefüllte oder nicht mehr brauchbare Arbeitsbuch ist durch einen amtlichen Vermerk zu schließen.

Wird das neue Arbeitsbuch an Stelle eines nicht mehr brauchbaren, eines verloren gegangenen oder vernichteten Arbeitsbuches ausgestellt, so ist dies darin zu vermerken. Für die Ausstellung kann in diesem Falle eine Gebühr bis zu fünfzig Pfennig erhoben werden.

§. 110.

Das Arbeitsbuch (§. 108) muß den Namen des Arbeiters, Ort, Jahr und Tag seiner Geburt, sowie seine Unterschrift enthalten. Die Ausstellung erfolgt unter dem Siegel und der Unterschrift der Behörde. Letztere hat über die von ihr ausgestellten Arbeitsbücher ein Verzeichniß zu führen.

Die Einrichtung der Arbeitsbücher wird durch den Reichskanzler bestimmt.

§. 111.

Bei dem Eintritt des Arbeiters in das Arbeitsverhältniß hat der Arbeitgeber an der dafür bestimmten Stelle des Arbeitsbuches die Zeit des Eintritts und die Art der Beschäftigung, am Ende des Arbeitsverhältnisses die Zeit des Austritts und, wenn die Beschäftigung Abänderungen erfahren hat, die Art der letzten Beschäftigung des Arbeiters einzutragen.

Die Eintragungen sind mit Tinte zu bewirken und von dem Arbeitgeber zu unterzeichnen. Sie dürfen nicht mit einem Merkmal versehen sein, welches den Inhaber des Arbeitsbuches günstig oder nachtheilig zu kennzeichnen bezweckt.

Die Eintragung eines Urtheils über die Führung oder die Leistungen des Arbeiters und sonstige durch dieses Gesetz nicht vorgesehene Eintragungen oder Vermerke in oder an dem Arbeitsbuche sind unzulässig.

§. 112.

Ist das Arbeitsbuch bei dem Arbeitgeber unbrauchbar geworden, verloren gegangen oder vernichtet, oder sind von dem Arbeitgeber unzulässige Eintragungen oder Vermerke in oder an dem Arbeitsbuche gemacht, oder wird von dem Arbeitgeber ohne rechtmäßigen Grund die Aushändigung des Arbeitsbuches verweigert, so kann die Ausstellung eines neuen Arbeitsbuches auf Kosten des Arbeitgebers beansprucht werden.

[Seite 5.]

Ein Arbeitgeber, welcher das Arbeitsbuch seiner gesetzlichen Verpflichtung zuwider nicht rechtzeitig ausgehändigt oder die vorschriftsmäßigen Eintragungen zu machen unterlassen oder unzulässige Eintragungen oder Vermerke gemacht hat, ist dem Arbeiter entschädigungspflichtig. Der Anspruch auf Entschädigung erlischt, wenn er nicht innerhalb vier Wochen nach seiner Entstehung im Wege der Klage oder Einrede geltend gemacht ist.

§. 113.

Beim Abgange können die Arbeiter ein Zeugniß über die Art und Dauer ihrer Beschäftigung fordern.

Dieses Zeugniß ist auf Verlangen der Arbeiter auch auf ihre Führung auszudehnen.

§. 114.

Auf Antrag des Arbeiters hat die Ortspolizeibehörde die Eintragungen in das Arbeitsbuch und das dem Arbeiter etwa ausgestellte Zeugniß kosten- und stempelfrei zu beglaubigen.

§. 150.

Mit Geldstrafe bis zu zwanzig Mark und im Unvermögensfalle mit Haft bis zu drei Tagen für jeden Fall der Verletzung des Gesetzes wird bestraft:

1) wer den Bestimmungen der §§. [illegible] zuwider einen Arbeiter in Beschäftigung nimmt oder behält;
2) wer den Bestimmungen dieses Gesetzes in Ansehung der Arbeitsbücher und Arbeitskarten zuwiderhandelt;
3) wer vorsätzlich ein auf seinen Namen ausgestelltes Arbeitsbuch unbrauchbar macht oder vernichtet.

Digitized by Google

[Seite 6] [Seite 7]

Eintragungen der Arbeitgeber

bei dem Eintritt in das Arbeitsverhältniß.

Die Eintragungen ſind mit Tinte zu bewirken.

1. Eintritt am *23 Januar 1879.*

Beſchäftigung* *als Arbeiter in der Giesserei.*

Des Arbeitgebers
Unterſchrift *Franz Wohlgemuth,*
Gewerbe *Maschinenfabrikant.*
Wohnort *Langenort*

2. Eintritt am *2 Januar 1880.*

Beſchäftigung* *als Lehrling.*

Des Arbeitgebers
Unterſchrift *K. Ehrlich*
Gewerbe *Schmiedemeister.*
Wohnort *Nussdorf*

bei dem Austritt aus dem Arbeitsverhältniß.

Andere als die vorgezeichneten Eintragungen ſind unzuläſſig.

1. Austritt am *20. Dezember 1879* †)

Letzte Beſchäftigung* *als Arbeiter in der Schlosserwerkstätte*

Des Arbeitgebers
Unterſchrift *Franz Wohlgemuth,*
Gewerbe *Maschinenfabrikant*
Wohnort *Langenort*

Beglaub. Langenort 21 Dezember 1879
Die Ortspolizeibehörde.
(Unterschrift.)

2. Austritt am *20. Juli 1880 wegen Wechsels des Gewerbes.* †)

Letzte Beſchäftigung* *als Lehrling.*

Des Arbeitgebers
Unterſchrift *M. Kraft, K. Ehrlichs Nachfolger*
Gewerbe *Schmiedemeister.*
Wohnort *Nussdorf*

---

*) Angabe, ob der Inhaber zur Zeit Geſelle, Gehülfe, Lehrling oder Fabrikarbeiter iſt, ſowie die Art der Beſchäftigung, falls dieſe aus erſterer Angabe nicht von ſelbſt hervorgeht.

†) Im Falle des §. 111 Abſ. 1 der Gewerbeordnung hinzuzufügen: „wegen Wechſels des Gewerbes“ (oder „des Berufes“).

Die Eintragungen ſind mit Tinte zu bewirken.

[Seite 8] [Seite 9]

Eintragungen der Arbeitgeber

bei dem Eintritt in das Arbeitsverhältniß.

3. Eintritt am *2 August 1881*

Beſchäftigung * *als Lehrling*

Des Arbeitgebers
Unterſchrift *G. Werner.*
Gewerbe *Schlossermeister*
Wohnort *Treuenfeld.*

Beglaub. Treuenfeld 3 August 1883
Die Ortspolizeibehörde
(Unterschrift.)

bei dem Austritt aus dem Arbeitsverhältniß.

Austritt am *30. December 1881* †)

Letzte Beſchäftigung * *als Geselle.* 3.

Des Arbeitgebers
Unterſchrift *G. Werner*
Gewerbe *Schlossermeister*
Wohnort *Treuenfeld.*

4. Eintritt am

Beſchäftigung *

Des Arbeitgebers
Unterſchrift
Gewerbe
Wohnort

Austritt am †)

Letzte Beſchäftigung * 4.

Des Arbeitgebers
Unterſchrift
Gewerbe
Wohnort

Andere als die vorgeſchriebenen Eintragungen ſind unzuläſſig.

---

*) Anzugeben, ob der Inhaber zur Zeit Geſelle, Gehülfe, Lehrling oder Fabrikarbeiter iſt, ſowie die Art ſeiner Beſchäftigung, falls dieſe aus anderer Angabe nicht von ſelbſt hervorgeht.

†) Im Falle des §. 111 Abſ. 1 der Gewerbeordnung hinzuzufügen: „wegen [illegible] des Gewerbes" (oder „des Berufes").

Digitized by Google

Amtlicher Vermerk

über die Schließung des Arbeitsbuches wenn dasselbe ausgefüllt oder nicht mehr brauchbar ist (Gewerbeordnung § 108).

Als nicht mehr brauchbar geschlossen. Nur die Eintragung d

ausgefüllt _____

_____

Blankenberg den 4 Januar 1864.

(Dienststempel.) *Der Ortspolizeibehörde*

(Unterschrift.)

Formular P
§ 127 der Vollzugsverordnung

Verzeichnis

der

ausgestellten Arbeitsbücher

18...

1.	2.		3.				4.	5.	6.	7.
Laufende Nummer.	Monat Tag der Ausstellung.	Des Inhabers (der Arbeiterin)					Ort des letzten dauernden Aufenthalts.	Angabe auf wessen Antrag oder unter welcher Kontrollnummer die Ausstellung erfolgt.	Angabe ob für den Arbeiter bereits ein Arbeitsbuch ausgestellt war und wenn es der Fall, was mit dem früheren geschehen ist	Angabe, ob Gebühr und wie viel erhoben wurde.
		Vornamen.	Zuname.	Jahr	Monat Tag	Ort der Geburt				

XXVIII

Digitized by Google

[Seite 1]

Formular Q
§ 157 der Gewerbeordnung.
§ 141 der Vollzugsverordnung

Arbeitskarte

für

Friedrich Ernst Gottlieb Baumann

geboren den *3ten November 1866*

zu *Neuenteich Bez.-Amt Frankenberg*

Rel gion *evangelisch.*

Des Vaters (Vormundes)

Name *Ernst Friedrich Baumann.*

Stand *Weber*

Letzter Wohnort *Friedrichsberg, Bez.-Amt Neustadt.*

Eingetragen in das Verzeichniß des Jahres 1879 unter Nr 2

Altstadt den *12ten Januar 1871*

Die Ortspolizeibehörde.
(Unterschrift.)

(Dienststempel.)

[Seite 2.]

Schulverhältnisse

Inhaber hat die (Volks-) Schule zu *Neudorf*

zu besuchen

und zwar *am Montag, Mittwoch und Freitag Vormittags von acht bis elf Uhr am Dienstag Donnerstag und Samstag von neun bis vier Uhr Nachmittags*

Bemerkungen

Ausgestellt gegen Einlieferung einer von der Ortspolizeibehörde zu Neustadt unter Nr 14 des Jahres 1879 ausgestellten Arbeitskarte.

Zur Beachtung für den Arbeitgeber

1. Der Arbeitgeber hat diese Arbeitskarte während der Dauer des Arbeitsverhältnisses aufzubewahren, auf zulässiges Verlangen jeder Zeit vorzulegen und am Ende des Arbeitsverhältnisses dem Arbeiter oder Vormunde des Kindes wieder auszuhändigen. Ist die Wohnung des Vaters unbekannt, so ist sie erforderlichenfalls der Mutter oder dem sonst zum nächsten Angehörigen des Kindes auszuhändigen.
2. Der Schulbesuch des Inhabers während seiner Beschäftigung auch auf der oben eingetragenen Angabe überwachen. Entspricht diese Angabe nicht oder nicht mehr der Wirklichkeit, so hat der bei dem Arbeitgeber beschäftigte Knabe von der Schulaufsichtsbehörde verlangt ist, so hat der Arbeitgeber dafür zu sorgen, daß der Knabe beschäftigt sich eine neue mit richtigen Angaben versehene Arbeitskarte ausstellen zu lassen.

Digitized by Google

Ver-

der von

im Jahre

ausgestellten

1		2					
Der Arbeitskarte		Des Inhabers oder der Inhaberin der Arbeitskarte					Des Malers
Laufende Nr.	Datum der Ausstellung	a. Vor- und Zuname.	b. Wohnort	c. Geburts- Tag	Jahr	Ort.	d. Aufenthaltsort während der voraussichtlichen Beschäftigung	Vor- und Zuname.

Digitized by Google

Formular B.
§ 143 der Vollzugsverordnung

zeichniß

zu N

18

Arbeitskarten

3		4.	5.	6	7
ohne Vormundsch		Angabe ob die Arbeits karte auf Antrag oder mit Zustimmung des Vaters oder Vormundes oder nach Ergänzung der Zustimmung des Vaters durch die Gemeindebehörde ausgestellt ist.	Angabe der Fabrik ꝛc., in welcher das Kind beschäftigt werden soll.	Angabe der Schule welche das K ch während der Dauer der Beschäftigung zu besuchen hat.	Bemerkungen.
Stand.	letzter Wohnort.				

Ver-

ber von

im Jahre

ausgestellten

1		2						
Der Arbeitskarte		Des Inhabers oder der Inhaberin der Arbeitskarte						Des Vaters
Laufende Nr.	Datum der Ausstellung.	a. Vor- und Zuname	b. Religion.	c. Geburts- Tag.	Jahr	Ort	d. Aufenthaltsort während der bevorstehenden Beschäftigung.	Vor- und Zuname.

Digitized by Google

Formular B.
§ 143 der Vollzugsverordnung

zeichniß

zu N

18

Arbeitskarten

3.		4.	5.	6.	7.
über Vormundsch		Angabe ob die Arbeitskarte auf Antrag oder mit Zustimmung des Vaters oder Vormundes oder nach Ersetzung der Zustimmung des Vaters durch die Gemeindebehörde ausgestellt ist.	Angabe der Fabrik ꝛc., in welcher das Kind beschäftigt werden soll.	Angabe der Schule, welche das Kind während der Dauer der Beschäftigung zu besuchen hat.	Bemerkungen.
Stand	letzter Wohnort.				

Formular 8
§ 138 der Gewerbeordnung.
§. 147 der Vollzugsverordnung.

Anzeige der Annahme von Kindern und jungen Leuten zwischen 14 und 16 Jahren.

Ort _____ Firma des Unternehmers _____

Straße _____ Name des Inhabers (Direktors) _____

In Beschäftigung sollen genommen werden.	Bezeichnung der Wochentage, an welchen die Beschäftigung stattfinden soll.	Der täglichen Arbeitszeit		Der Vormittagspause		Der Mittagspause		Der Nachmittagspause		Art der Beschäftigung.
		Anfang.	Ende.	Anfang.	Ende.	Anfang.	Ende	Anfang	Ende.	
Kinder zwischen 12 und 14 Jahren (ohne Zahlenangabe).										
Junge Leute zwischen 14 und 16 Jahren (ohne Zahlenangabe).										

18

Unterschrift.

Formular T
§. 138 der Gewerbeordnung
§ 149 der Vollzugsverordnung

Verzeichniß

der in der Fabrik zu

beschäftigten jugendlichen Arbeiter
(§. 138 Absatz 5 der Gewerbeordnung)

I. Junge Leute von 14—16 Jahren.					II. Kinder von 12—14 Jahren.									Bemerkungen
			Beginn	Ende	A. Vormittags beschäftigte.				B. Nachmittags beschäftigte.					
der Arbeitszeit			Uhr	Uhr		Beginn	Ende			Beginn	Ende			
der Vormittagspause			Uhr	Uhr	der Arbeitszeit		Uhr Uhr		der Arbeitszeit		Uhr Uhr			
der Mittagspause			Uhr	Uhr	der Pause		Uhr Uhr		der Pause		Uhr Uhr			
der Nachmittagspause			Uhr	Uhr										
Laufende Nummer	Vor- und Zuname.	Geburts- Tag	Geburts- Jahr.	Wohnort.	Laufende Nummer	Vor- und Zuname.	Geburts- Tag	Geburts- Jahr.	Wohnort.	Laufende Nummer	Vor- und Zuname.	Geburts- Tag	Geburts- Jahr.	Wohnort.	

Digitized by Google

Formular U.
§ 138 der Gewerbeordnung
§ 149 der Ausführungsverordnung

Auszug

aus den

Bestimmungen der Gewerbeordnung

über die

Beschäftigung jugendlicher Arbeiter

(vgl. Art. 1 § 138 Abs. 3 des Gesetzes vom 17. Juli 1878 betr. die Gewerbeordnung)

I. **Kinder unter 12 Jahren** dürfen in Fabriken nicht beschäftigt werden (§ 135 Absatz 1).

II. **Kinder zwischen 12 und 14 Jahren** dürfen in Fabriken nur beschäftigt werden, wenn dem Arbeitgeber zuvor eine von der Ortspolizeibehörde ausgestellte **Arbeitskarte** eingehändigt ist. (Gewerbeordnung § 137 Absatz 1.) Diese Karte hat der Arbeitgeber zu verwahren und auf amtliches Verlangen jederzeit vorzulegen (Gewerbeordnung § 137 Absatz 3.)

Am Ende des Arbeitsverhältnisses ist die Arbeitskarte dem Vater oder Vormunde oder wenn der Aufenthalt des Vaters nicht zu ermitteln, der Mutter oder dem sonstigen nächsten Angehörigen des Kindes auszuhändigen (§ 137 Absatz 3.)

III. **Personen zwischen 14 und 21 Jahren** dürfen nur beschäftigt werden, wenn sie mit einem durch die Polizeibehörde ihres letzten dauernden Aufenthaltsortes ausgestellten **Arbeitsbuche** versehen sind, welches von dem Arbeitgeber in Verwahrung und auf amtliches Verlangen jeder Zeit vorzulegen ist (Gewerbeordnung §§ 107 und 108.) (Vgl. auch den in jedem Arbeitsbuche abgedruckten §§ 111 und 112 der Gewerbeordnung.)

IV. **Wer Kinder zwischen 12 und 14 Jahren oder junge Leute zwischen 14 und 16 Jahren** in einer Fabrik beschäftigen will, muß hiervon der Ortspolizeibehörde vorher schriftlich **Anzeige** machen. (Gewerbeordnung § 138 Absatz 1.)

Digitized by Google

In der Anzeige sind anzugeben: die Fabrik, die Wochentage, an welchen die Beschäftigung stattfinden soll, Beginn und Ende der Arbeitszeit und der Pausen, Art der Beschäftigung. Soll hierin eine Aenderung eintreten, so muß davon vorher der Behörde weitere Anzeige gemacht werden (Gewerbeordnung § 138 Absatz 2.)

V. In jedem Arbeitsraum, in welchem jugendliche Arbeiter unter 16 Jahren beschäftigt werden, muß an einer in die Augen fallenden Stelle ein Verzeichniß der dort beschäftigten jugendlichen Arbeiter unter Angabe der Arbeitstage, des Beginns und Endes der Arbeitszeit, der Beginn und Ende der Pausen ausgehängt sein (Gewerbeordnung § 138 Absatz 3.)

VI. Kinder unter 14 Jahren dürfen nicht länger als 6 Stunden täglich beschäftigt werden (§. 135 Absatz 2.)

Die Arbeitsstunden müssen in die Zeit zwischen 6½ Uhr Morgens und 8½ Uhr Abends fallen (§. 136 Absatz 1.)

Zwischen den Arbeitsstunden muß an jedem Arbeitstage eine regelmäßige Pause von der Dauer einer halben Stunde gewährt werden. (§. 136 Absatz 1.)

Schulpflichtige Kinder dürfen in Fabriken nur beschäftigt werden, wenn sie in der auf ihrer Arbeitskarte angegebenen Weise die Schule besuchen. (§. 135 Absatz 3, §. 137 Absatz 2.)

VII. Junge Leute zwischen 14 und 16 Jahren dürfen nicht länger als 10 Stunden täglich beschäftigt werden (§. 135 Absatz 4.)

Die Arbeitsstunden müssen in die Zeit zwischen 5½ Uhr Morgens und 8½ Uhr Abends fallen (§. 136 Absatz 1.)

Zwischen den Arbeitsstunden müssen ihnen an jedem Arbeitstage regelmäßige Pausen und zwar Mittags eine Stunde, und Vor- und Nachmittags je eine halbe Stunde gewährt werden. (§. 136 Absatz 1.)

VIII. Während der Pausen darf den jugendlichen Arbeitern zwischen 12 und 16 Jahren eine Beschäftigung im Fabrikbetriebe überhaupt nicht und bei Aufenthalt in den Arbeitsräumen nur dann gestattet werden, wenn in denselben diejenigen Theile des Betriebes, in welchen jugendliche Arbeiter beschäftigt sind, für die Zeit der Pausen völlig eingestellt werden (§. 136 Absatz 2.)

IX. An Sonn- und Festtagen, sowie während der vom ordentlichen Seelsorger für den Katechumenen-, Konfirmanden-, Beicht- und Kommunion-Unterricht bestimmten Stunden dürfen jugendliche Arbeiter zwischen 12 und 16 Jahren nicht beschäftigt werden (§. 139 Absatz 3.)

In jedem Arbeitsraume, wo jugendliche Arbeiter zwischen 12 und 16 Jahren beschäftigt werden, ist eine Tafel, welche diesen Auszug in deutlicher Schrift enthält, auszuhängen. (§ 138 Absatz 3.)

Digitized by Google

Formular V
§. 150 der Vollzugsverordnung.

Verzeichniß

der in der Gemeinde belegenen Fabriken, auf welche die Bestimmungen über Beschäftigung von Arbeiterinnen (§. 135 Absatz 5 der Gewerbeordnung) und jugendlichen Arbeitern (Kindern zwischen 12 und 14 Jahren und jungen Leuten zwischen 14 und 16 Jahren) Anwendung finden

---

Erläuterungen

1 Den Fabriken stehen gleich Werkstätten zu deren Betrieb eine regelmäßige Benutzung von Dampfkraft stattfindet Hüttenwerke Bauhöfe, Werften und Bergwerke, Salinen, Aufbereitungsanstalten und unterirdisch betriebene Brüche und Gruben

2 In Spalte 2 ist wenn der Unternehmer eine Aktiengesellschaft Korporation Genossenschaft oder dergleichen ist, auch der Name des Leiters (Direktors ꝛc) des Betriebs anzugeben

3 In Spalte 3 ist, wenn der Besitzer oder Leiter nicht am Sitze der Fabrik ꝛc. wohnhaft auch dessen Wohnort zu Klammer anzugeben.

4 In Spalte 4 ist jedesmal die bei der letzten Nachschau vorgefundene Zahl der jugendlichen Arbeiter einzutragen.

5 Die Einträge zu den Spalten 5—8 sind nach den neuen eingehenden Veränderungsanzeigen zu berichtigen.

6 In Spalte 9 sind die Daten der nach § 138 Absatz 1 und 2 zu erstattenden Anzeigen und Veränderungsanzeigen einzutragen.

7 In Spalte 10 ist das Datum jeder vorgenommenen Nachschau einzutragen.

8 In Spalte 11 sind die wegen Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen über die Arbeitsbücher sowie die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern rechtskräftig erkannten, beziehungsweise festgestellten Strafen einzutragen

9 In Spalte 12 ist namentlich zu vermerken ob für die betreffende Fabrik ꝛc Ausnahmen auf Grund der §§ 139 und 139a zugelassen sind

---

Digitized by Google

1	2	3	4				5		6.	
Laufende Nummer	Gegenstand der Fabrik ꝛc. und Name des Besitzers oder Leiters derselben	Oertliche Lage der Fabrik ꝛc. (Angabe der Straße ꝛc.)	Anzahl der Beschäftigten				Der täglichen Arbeitszeit		Der Vormittagspause	
			jungen Leute von 14—16 Jahren		Kinder von 12—14 Jahren		Anfang	Ende	Anfang	Ende
			männlich	weiblich	männlich	weiblich				

7.		8.		9.	10.	11.	12.
Der Mittagspause		Der Nachmittagspause		Datum der Anzeige und Veränderungsanzeigen.	Datum der vollzogenen Nachschau.	Vorgekommene Bestrafungen	Bemerkungen.
Anfang.	Ende.	Anfang	Ende.				

Formular W

§ 160 der Vollzugsverordnung

Nachweisung

der Zahl der in der Gemeinde

beschäftigten jugendlichen Arbeiter

18

Bemerkung.

Die Nachweisung ist nach folgenden Industriezweigen aufzustellen. Industriezweige, welche im Bezirke nicht vertreten sind, brauchen nicht aufgeführt zu werden, jedoch sind die vorhandenen Industriezweige in der hiernach angegebenen Reihenfolge und unter Beibehaltung der Nummer eines jeden aufzuführen.

III. Bergbau, Hütten- und Salinenwesen.
IV Industrie der Steine und Erden
V Metallverarbeitung.
VI Maschinen, Werkzeuge, Instrumente, Apparate.
VII Chemische Industrie
VIII Industrie der Heiz- und Leuchtstoffe
IX Textil-Industrie.
X Papier und Leder
XI Industrie der Holz- und Schnitzstoffe.
XII Nahrungs- und Genußmittel
XIII Bekleidung und Reinigung
XV Polygraphische Gewerbe.
— Sonstige Industriezweige
— Sämmtliche Industriezweige zusammen

Kapitel	Bezeichnung der Industriezweige.	Anzahl der Anlagen.	Anzahl der beschäftigten jungen Leute von 14—16 Jahren			Anzahl der beschäftigten Kinder von 12—14 Jahren			Anzahl sämmtlicher jugendlicher Arbeiter		
			männl.	weibl.	Summe.	männl.	weibl.	Summe.	männl.	weibl.	Summe.

Druck und Verlag von Waisch & Vogel in Breslau.

Digitized by Google

Nr. XXIX. 473

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt
für das Großherzogthum Baden.

Karlsruhe Montag den 31 Dezember 1883

Inhalt

Verordnung, den Zeitpunkt für den Vollzug des Gewerbesteuergesetzes für die Gewerbesteuertage betreffend.

Verordnung.

(Vom 29 Dezember 1883.)

Den Vollzug des Gewerbesteuergesetzes für die Gewerbesteuertage betreffend

In Folge der durch das Reichsgesetz vom 1 Juli 1883 (Reichsgesetzblatt Nr. 15 Seite 159) eingetretenen Abänderung der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich wird zum Vollzug des Artikels 17 Absatz 3 und 4 des Gewerbesteuergesetzes im Einverständniß mit Großherzoglichem Ministerium des Innern mit Wirkung vom 1 Januar 1884 an Nachstehendes verordnet:

§ 1

Der im Artikel 17 Absatz 3 und 4 des Gewerbesteuergesetzes erwähnten Tage (Gewerbesteuertage) unterliegt, wer im Großherzogthum, ohne deshalb eine gewerbliche Niederlassung, einen Geschäftssitz, einen Wohnsitz oder einen ortsfesten Geschäftsbetrieb zu haben,

1 einen Gewerbebetrieb im Umherziehen ausübt, zu welchem er nach den Bestimmungen der Deutschen Gewerbeordnung (in der durch die Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 1 Juli 1883 — Reichsgesetzblatt Nr 15 Seite 177 — festgestellten Fassung) und nach Ziffer II. A der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 31 Oktober 1883, betreffend Ausführungsbestimmungen zur Gewerbeordnung (Nachtrag zu Nr 44 des Centralblattes für das Deutsche Reich Seite 30a), eines Wandergewerbescheins bedarf,

2 ein stehendes Gewerbe betreibt oder den Betrieb einer außerhalb des Großherzogthums begründeten Gewerbsunternehmung dieser Art auf das Badische Staatsgebiet ausdehnt.

§ 2.

Von Entrichtung der Erwerbsteuertage sind befreit

Digitized by Google

1 die nach Artikel 14 des Ertragsteuergesetzes steuerpflichtigen Personen,
2. die im § 1 unter Ziffer 2 bezeichneten Personen, welche lediglich in Fällen des nachbarlichen Grenzverkehrs gewerbliche Arbeiten im Großherzogthum ausführen und diese Thätigkeit sei es fortgesetzt oder mit Unterbrechungen, in keinem Kalendermonat länger als höchstens sechs Tage ausüben,
3 Personen, welche zwischen inländischen und ausländischen Plätzen die Schifffahrt oder das Gewerbe eines Frachtführers betreiben, wenn sie auf Grund bestehender Zoll-, Handels- und Schifffahrts- und sonstiger Staatsverträge Anspruch auf diese Befreiung haben,
4 Lohnkutscher, welche zwischen inländischen und ausländischen Plätzen fahren, sofern nicht die zwischen den gleichen Plätzen verkehrenden Frachtfuhrleute oder Schiffer gemäß Ziffer 3 von Entrichtung der Taxe befreit sind,
5. Handels- und Gewerbetreibende, welche nur Messen und Jahrmärkte zur Ausübung des Handels und zum Absatz ihrer Erzeugnisse oder Fabrikate besuchen,
6. Personen, welche nur Produkte von eigenen oder gepachteten Grundstücken sowie die davon gehaltenen Thiere und deren Erzeugnisse verkaufen, vorausgesetzt daß das Produkt sich im rohen oder doch in einem solchen Zustande befindet, der noch im Kreise des land- und forstwirthschaftlichen Betriebs liegt.

§ 3.

I. Die Erwerbsteuertaxe beträgt für je dreißig unmittelbar aufeinanderfolgende Kalendertage oder einen kürzeren Zeitraum
1 zehn Mark für die nachbezeichneten Personen
a. für die Unternehmer größerer Kunstreiter-, Seiltänzer- und Gymnastikergesellschaften, größerer Menagerien und sonstiger größerer Schaubuden,
b. für Personen, welche den Hausirhandel mit Pferden und Rindvieh, mit Tuchwaaren (auch fertigen Kleidern und Kleidungsstücken) von Baumwolle, Wolle, Leinen oder Seide, mit Spitzen, mit Etwas, Glas, Porzellan- und Lederwaaren, mit Brillen und anderen optischen Waaren, mit Schirmen, Spazierstöcken und Drechslerwaaren, mit Mützen, Hüten und Säcklerwaaren, mit Tabak, Cigarren und Cigaretten, mit Druckschriften, mit Papier- und Schreibmaterialien, mit Gemälden und Bildern aller Art betreiben,
c. für Handlungsreisende, welche eines Wandergewerbescheins bedürfen,
2. drei Mark für alle nicht unter Ziffer 1 bezeichneten erwerbsteuerpflichtigen Personen.

II. Bei Gesellschaftsunternehmungen der unter Ziffer I 1 lit. a. bezeichneten Art beträgt die Taxe nur für eine Person der Gesellschaft (in der Regel den geschäftlichen Leiter der Gesellschaft) 10 Mark, für jedes weitere Mitglied der Gesellschaft, mag es als solches im gemeinsamen Wandergewerbeschein aufgeführt sein oder einen besonderen Wandergewerbeschein lösen, 3 Mark.

III. Zu den unter Ziffer I. und II. ermäßigten Taxen von 10 beziehungsweise 3 Mark treten, wenn das Gewerbe mit Hülfspersonen betrieben wird, eine Zuschlagstaxe von je 1 Mark 50 Pf. für jede im Gewerbe verwendete Hülfsperson, welche nicht ihrerseits einen Wandergewerbschein löst, noch als Mitglied der Gesellschaft im gemeinsamen Wandergewerbschein aufgeführt ist.

§ 4.

Zur Entrichtung der Erwerbsteuertaxe, zutreffendenfalls einschließlich der Zuschlagstaxe für die Hülfspersonen, ist jeweils der Gewerbsunternehmer verpflichtet. Bei im Umherziehen betriebenen Gewerben gilt jede zur Lösung eines besonderen Wandergewerbscheins verpflichtete Person als Gewerbsunternehmer.

Bei Gesellschaftsunternehmungen der im § 55 Ziffer 4 der Gewerbeordnung bezeichneten Art liegt durch die Zahlung der Zuschlagstaxe für die Hülfspersonen nur einem Mitgliede der Gesellschaft ob.

Alle Hülfspersonen, welche einen besonderen Wandergewerbschein nicht zu führen brauchen, sind für ihre Person nicht erwerbsteuertaxpflichtig, unterliegen jedoch sofern die Voraussetzungen des Artikels 1 B. und des Artikels 15 des Erwerbsteuergesetzes Platz greifen, der Erwerbsteuer.

§. 5.

Für Gesellschaften, welche nach § 60 d. der Gewerbeordnung einen gemeinsamen Wandergewerbschein führen hat der Unternehmer nicht blos die Taxe für seine Person mit 10 M. oder 3 M. und für die Hülfspersonen mit je 1 M. 50 Pf. sondern auch die Taxe für jede im Wandergewerbschein als Mitglied der Gesellschaft aufgeführte Person mit 3 M. zu entrichten.

§. 6.

Der Ansatz und die Erhebung der Erwerbsteuertaxe erfolgt durch die Steuererheber und es greift hierbei das folgende Verfahren Platz:

1. Taxpflichtige welchen von einer hiezu zuständigen Badischen Behörde ein Wandergewerbschein ausgestellt oder ausgedehnt wurde haben nach Vorschrift der §§ 97 und 101 der Vollzugsverordnung zur Gewerbeordnung vom 28. Dezember d. J. (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. XXVIII.) die Erwerbsteuertaxe gleichzeitig mit der Entrichtung des betreffenden Sportel- und Stempelbetrags vor der endgiltigen Ausfertigung des Wandergewerbscheins beziehungsweise der Ausdehnungsverfügung an den Steuererheber des Orts zu zahlen, wo die Behörde ihren Sitz hat.

Taxpflichtige dagegen welche im Besitze eines gültigen der Ausdehnung nicht bedürfenden Wandergewerbscheins sind oder zur Lösung eines Wandergewerbscheins überhaupt nicht verpflichtet sind, haben die Taxe zu entrichten, bevor sie ihren Gewerbebetrieb im Lande beginnen, beziehungsweise nach Ablauf der Zeit, für welche Taxe bereits bezahlt wurde, fortsetzen. Dabei steht denselben die Wahl der Steuereinnehmerei, bei welcher sie die Taxe entrichten wollen, frei.

Digitized by Google

2. Die Taxpflichtigen haben dem betreffenden Steuererheber Namen, Wohnort, Art Betrieb und Zeitdauer des Gewerbebetriebs, sowie die Zahl der Hilfspersonen und im Falle des §. 5 auch die Zahl der Gesellschaftsmitglieder anzugeben.
3. Zu diesen Anmeldungen haben die Steuererhebee Impressen nach Formular I der Vollzugsverordnung zum Erwerbsteuergesetz zu benützen, deren Verwendung einer Kontrole unterliegt.

   Im Falle des § 5 ist die Zahl der Gesellschaftsmitglieder unter Ziffer 3 des Formulars anzuführen.

   Die dem Formulae gleichfalls beigedruckte Quittungsimpresse ist nur in den Fällen zu verwenden, in welchen der Taxpflichtige einen Wandergewerbschein nicht besitzt. Besitzt der Pflichtige einen Wandergewerbschein, so ist in diesem die Quittung über die bezahlte Erwerbsteuertaxe einzutragen.
4. Während der Ausübung eines taxpflichtigen Gewerbebetriebs im Großherzogthum haben die Pflichtigen sich jederzeit auf Verlangen des Polizei- oder Steuerpersonals durch die Quittung über die erfolgte Entrichtung der Taxe auszuweisen.

§ 7.

Das Polizei- und Steueraufsichtspersonal hat darüber zu wachen, daß die Personen welche Erwerbsteuertaxe zu zahlen haben, über deren Entrichtung die vorgeschriebene Quittung bei sich führen.

Ermangelt der Gewerbtreibende dieser Quittung oder ist der Zeitraum, für welchen sie ausgestellt ist, bereits abgelaufen, so ist sofort der Bezirkssteuerbehörde (Obereinnehmerei oder Hauptsteueramt) Anzeige zu erstatten.

§ 8.

Mit dem Eintritt der Wirksamkeit dieser Verordnung werden aufgehoben

der §. 16 der Vollzugsverordnung zum Erwerbsteuergesetz,

die Verordnung des Großherzoglichen Ministeriums des Innern, des Handels und der Finanzen vom 14. Dezember 1877, die Besteuerung des Gewerbebetriebs im Umherziehen betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. XXVI.),

die hiesseitige Bekanntmachung vom 29. November 1879 in gleichem Betreff (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. LIX.) und

die Verordnung vom 3. August 1881, den Ansatz und die Erhebung der Erwerbsteuertaxe betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. XXI.).

Karlsruhe, den 29. Dezember 1883.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.
Eisenlohr.

Vdt. Block.

Druck und Verlag von Malsch & Vogel in Karlsruhe.
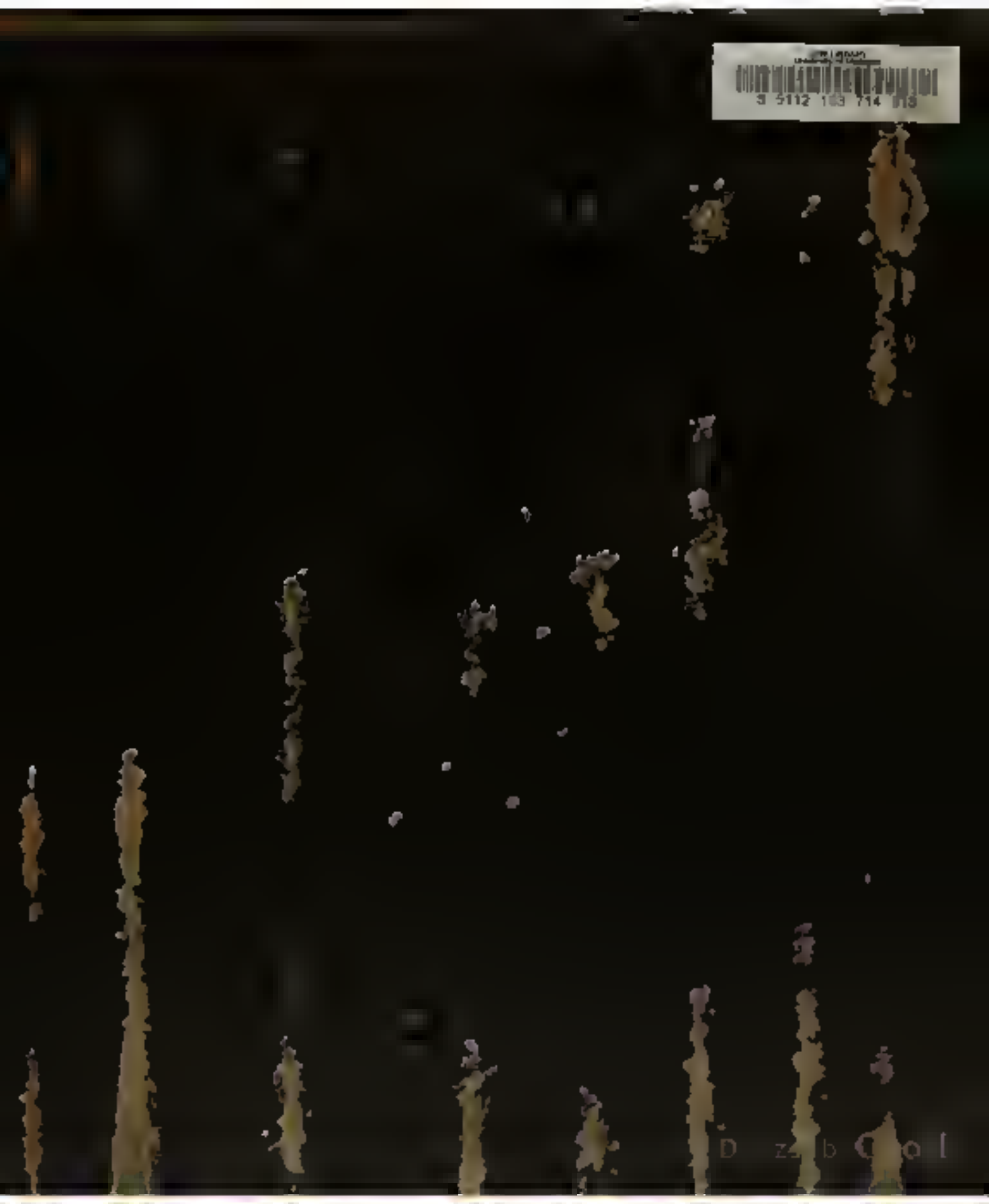
Digitized by Google